

Jakob Fortunat Stagl

Der Tempel der Gerechtigkeit

Zur Morphologie und Hermeneutik
der Pandekten



Der Tempel der Gerechtigkeit

Warschauer Schriften zum römischen Recht und zur europäischen Rechtstradition

Herausgeber

Tomasz Giaro
Aleksander Grebieniow
Maria Nowak
Jakob Fortunat Stagl

Wissenschaftlicher Beirat

Lorena Atzeri (Università degli Studi di Milano)
Gergely Deli (Széchenyi István Egyetem, Győr)
Wolfgang Ernst (University of Oxford)
Antonio Fernández de Buján (Universidad Autónoma de Madrid)
Jan Dirk Harke (Friedrich-Schiller-Universität Jena)
Veronika Kleňová (Trnavská univerzita)
Franciszek Longchamps de Bérier (Uniwersytet Jagielloński, Kraków)
Dario Mantovani (Collège de France, Paris)
Carla Masi Doria (Università degli Studi di Napoli „Federico II“)
Johannes Platschek (Ludwig-Maximilians-Universität München)
Martin Joseph Schermaier (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn)

BAND 1

Jakob Fortunat Stagl

Der Tempel der Gerechtigkeit

Zur Morphologie und Hermeneutik der Pandekten



BRILL | SCHÖNINGH

Die Drucklegung wurde finanziert durch das von J.F. Stagl geleitete Forschungsprojekt „The Temple of Justice. A Foundation of a systematic Interpretation of the Digest“ des Narodowe Centrum Nauki in Krakau (Nr. 2020/38/A/HS5/00378).



Dies ist ein Open-Access-Titel, der unter den Bedingungen der CC BY-NC-ND 4.0-Lizenz veröffentlicht wird. Diese erlaubt die nicht-kommerzielle Nutzung, Verbreitung und Vervielfältigung in allen Medien, sofern keine Veränderungen vorgenommen werden und der/die ursprüngliche(n) Autor(en) und die Originalpublikation angegeben werden.

Weitere Informationen und den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Die Bedingungen der CC-Lizenz gelten nur für das Originalmaterial. Die Verwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet durch eine Quellenangabe) wie Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

DOI: <https://doi.org/10.30965/9783657791323>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2023 beim Autor. Verlegt durch Brill Schöningh, Wollmarktstraße 115, D-33098 Paderborn, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich) Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

www.brill.com

Brill Schöningh behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung vor unbefugter Nutzung zu schützen und die Verbreitung durch Sonderdrucke, anerkannte Fotokopien, Mikroformausgaben, Nachdrucke, Übersetzungen und sekundäre Informationsquellen, wie z.B. Abstraktions- und Indexierungsdienste einschließlich Datenbanken, zu genehmigen.

Anträge auf kommerzielle Verwertung, Verwendung von Teilen der Veröffentlichung und/oder Übersetzungen sind an Brill Fink zu richten.

Einbandgestaltung: Nora Krull, Hamburg

Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISSN 2940-1690

ISBN 978-3-506-79132-0 (hardback)

ISBN 978-3-657-79132-3 (e-book)

ἔργου καὶ ἴδε.

Joh. 1, 46

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Verfassers	XV
Vorwort von Antonio Fernández de Buján	XIX
Abkürzungen	XXVII
Praefatio	1
<i>Einführung</i>	
I. Blume und die Folgen	5
II. Grundkonzepte: Inscriptiones, Massen, Versetzungen	19
III. Katastase	43
ERSTER TEIL	
<i>Morphologie der Pandekten</i>	
I. Justinian'sche Kodifikation und Pandekten	49
II. Die Titel: Kopf und Körper	79
III. Die Leges in ihrer Verbundenheit	133
IV. Ergebnis zur Morphologie: „Ex omnibus partibus“	153
ZWEITER TEIL	
<i>Hermeneutik der Pandekten</i>	
I. Methodische Voraussetzungen einer pandektensystematischen Auslegung	167
II. Theorie der pandektensystematischen Auslegung	209

III. Praktische Pandektenhermeneutik	235
IV. Ergebnis zur Hermeneutik: „Totum et particula“	267
Coda	275
Additamentum I: Die Komposition der Pandektentitel	277
Additamentum II: Synopse zum Pandekten- und Codexsystem ..	327
Verzeichnis der besprochenen Titel und Leges	331
Bibliographie	333
Alphabetisches Sachverzeichnis	353

Ausführliches Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Verfassers	XV
Vorwort von Antonio Fernández de Buján	XIX
Abkürzungen	XXVII
Praefatio	1
§ 1. Text und Tradition	1
<i>Einführung</i>	
I. Blume und die Folgen	5
§ 2. Justinians „templum iustitiae“	5
§ 3. Bluhmes Massentheorie	6
§ 4. Palingenetismus	11
§ 5. Didaktische Ausrichtung der Kodifikation	12
§ 6. Pandectae: Sive templum sive sepulcrum	15
II. Grundkonzepte: Inscriptiones, Massen, Versetzungen	19
§ 7. Die Inscriptiones als Tatsache und Text	19
§ 8. Morphologie der Bluhme'schen Massen	21
1. <i>Die Massenordnung</i>	23
2. <i>Die letzten Pandekentitel als die paradigmatischen Titel der Massentheorie</i>	26
3. <i>Drei Aggregatzustände der Juristenschriften</i>	28
§ 9. Versetzungen: die Regel als Ausnahme?	29
1. <i>Problem der Massenabfolge</i>	30
2. <i>Versetzungstypen: Masse, Pars, Unterpars</i>	35
3. <i>Inhaltsbezogener Begriff der Versetzung</i>	38
4. <i>Qualifikation des Hin- und Herspringens als Versetzung</i>	39
5. <i>Hypothese der Regelmäßigkeit der Versetzungen</i>	42
6. <i>Hypotext und Hypertext</i>	42
III. Katastase	43
§ 10. Morphologie statt Genese	43

ERSTER TEIL

Morphologie der Pandekten

I.	Justinian'sche Kodifikation und Pandekten	49
§ 11.	Verhältnis zu Codex und Institutionen	49
§ 12.	Justinians „dispositio iuris“ als System	51
1.	<i>Glieder der „dispositio iuris“</i>	51
2.	<i>Synthese von Edikt und Institutionen</i>	52
3.	<i>Die didaktische Einbettung der Pandekten</i>	53
§ 13.	Das System der Pandekten	54
1.	<i>Ein System, aber welches?</i>	54
2.	<i>Methode des Vergleichs</i>	57
§ 14.	Äußeres und inneres System	58
1.	<i>Äußeres System</i>	59
2.	<i>Inneres System</i>	60
§ 15.	Inkommensurabilität von Edikt und Pandekten	64
1.	<i>Der Begriff „Digesta“</i>	64
2.	<i>Gegenüberstellung der Systeme</i>	66
3.	<i>Gründe für die Inkommensurabilität der beiden Systeme</i>	67
§ 16.	Materialisierung des Ediktsystems	68
1.	<i>Materia iuris oder die systematische Ordnung des Rechtsstoffes</i>	69
a)	<i>Iuris materia</i> als Rechtsstoff	70
b)	Materialies Prinzip und Didaktik	72
c)	Juristenschriften, insbesondere die Frage des Allgemeinen Teils	73
2.	<i>Das materiale Prinzip in der Justinian'schen iuris dispositio</i>	76
3.	<i>Darstellungsweise des material durchdrungenen Stoffes</i>	76
§ 17.	Pandektensystem und Titelkomposition	77
II.	Die Titel: Kopf und Körper	79
§ 18.	Theorie des Proömiums	79
§ 19.	Proömium der Gaius'schen Institutionen	81
§ 20.	Das Proömium in den Titeln: Einführung	88
1.	<i>Die Phänomenologie des Titelproömiums</i>	88
2.	<i>Typologie der Proömien</i>	94

3.	<i>Statistische Auswertung der Proömien</i>	98
4.	<i>D. 1, 1 „De iustitia et iure“ als paradigmatisches Proömium der Pandekten</i>	99
5.	<i>Proömium und Juristenschriften</i>	106
6.	<i>Das Proömium als Element der Titelkomposition</i>	111
§ 21.	Expositio: Durchführung	112
1.	<i>Die Leittextmethode als Charakteristikum der Expositio</i>	112
2.	<i>Leitstrang und Nebenstränge der Text-Zöpfe</i>	114
3.	<i>Flechtwerk und Versetzung</i>	116
4.	<i>Leittextmethode avant la lettre</i>	121
§ 22.	Argumentatio: Vertiefung	122
1.	<i>Abgrenzung zur Expositio</i>	123
2.	<i>Funktion der Argumentatio</i>	127
§ 23.	Conclusio: Rückblick	129
III.	Die Leges in ihrer Verbundenheit	133
§ 24.	Theorie und Terminologie der Verbindungen	133
1.	<i>Oratio und Periode</i>	133
2.	<i>Verflechtung oder Text-Zopf</i>	136
3.	<i>Zusammenfügung</i>	137
§ 25.	Typologie der Verflechtungen	139
1.	<i>Schlichte Verflechtung</i>	139
2.	<i>Potenzierte Verflechtungen</i>	140
3.	<i>Die spontanen Ordnungen</i>	141
§ 26.	Titel als Hypertexte	143
1.	<i>Kompositorische Funktion der Einflechtung</i>	143
2.	<i>Hypertexte als Sinneinheiten</i>	150
IV.	Ergebnis zur Morphologie: „Ex omnibus partibus“	153
§ 27.	Typologie der Pandektentitel	153
1.	<i>Titel mit Massenkombination</i>	153
2.	<i>Rhetorisch komponierte Titel</i>	156
3.	<i>Vollständig durchkomponierte Titel</i>	158
4.	<i>Komponierte libri</i>	160
5.	<i>Sonderformen und kurze Titel</i>	161
§ 28.	Der Mythos der Massen	161

ZWEITER TEIL

Hermeneutik der Pandekten

I.	Methodische Voraussetzungen einer pandektensystematischen Auslegung	167
	§ 29. Möglichkeit einer systematischen Auslegung	168
	1. <i>Gestaltung und Versetzung</i>	170
	a) Regelhaftigkeit der Versetzungen	171
	b) Das Größenverhältnis der Leges	174
	c) Ideologisierung der Massentheorie	175
	d) Eine List der Vernunft	180
	2. <i>Systematische Gestalt der Titel oder das πρώτον ψεύδος Bluhmes</i>	184
	3. <i>Postitionsbestimmung zu Bluhme</i>	187
	§ 30. Notwendigkeit einer systematischen Auslegung	188
	1. <i>Harmonie von Morphologie und Hermeneutik</i>	188
	a) Mos italicus und Mos gallicus	188
	b) Zeitlosigkeit der „prudentia Romana“	191
	c) Byzantinische Gefangenschaft der Juristenschriften	196
	2. <i>Das Gesetz als Rechtsform als Form der Pandekten</i>	200
	3. <i>„Ius novum“: vulkanistische und neptunistische Romanistik</i>	201
	§ 31. Antiker Form sich nähernd: aufgeklärte Aktualisierung	206
II.	Theorie der pandektensystematischen Auslegung	209
	§ 32. Komposition und Hermeneutik	209
	§ 33. Pandektensystematik als Voraussetzung palingenetischer Rekonstruktion	210
	§ 34. Das materiale Prinzip als klassische Voraussetzung der Pandekten	214
	1. <i>Ersetzung des aktionenrechtlichen durch institutionelles Rechtsdenken</i>	215
	2. <i>Kasuistische Methode und Systemdenken</i>	218
	3. <i>Rechtsmaterien</i>	220
	§ 35. Die Pandekten als Hypertext	221
	1. <i>Kompositionstechnik der Titel: ein Erbe der Alten</i>	221
	2. <i>Biographismus als Ideologie</i>	224
	3. <i>Die homerische Frage der Jurisprudenz</i>	225
	4. <i>Qualifikation als Cento</i>	226
	§ 36. Die Interpretatio triplex	230

III. Praktische Pandektenhermeneutik	235
§ 37. Rahmen der Kodifikation	235
§ 38. Die Pandekten als einheitliches Werk	236
1. <i>Die Ambiguität der Pandekten</i>	236
2. <i>Lex publica als Rechtsgrundlage eines Instituts</i>	238
§ 39. Die Titel als Texte	239
1. <i>Das hermeneutische Potenzial der Proömien</i>	240
2. <i>Rhetorische Ordnung: Übereinstimmung von Ausgangstext und Zieltext</i>	243
3. <i>Komponierte Titel</i>	245
4. <i>Zur Möglichkeit pandektensystematischer Auslegung trotz massenmäßiger Titelorganisation</i>	248
§ 40. Die Leges als Sätze, Perioden und Orationen	251
1. <i>Bluhmes Beispiele für pandektensystematische Auslegung</i>	251
2. <i>Periode und Oratio im Allgemeinen</i>	252
3. <i>Leges fugitivae</i>	256
4. <i>Die Transformation von Fragmenten in Leges</i>	259
a) Begriff der Transformation	259
b) Methodische Bestimmung der Interpolationenkritik	261
c) Interpolationen im Lichte der Pandektenhermeneutik	265
IV. Ergebnis zur Hermeneutik: „Totum et particula“	267
§ 41. Unverzichtbarkeit der Pandektensystematik	267
1. <i>Die Pandekten als die zur Zeit Papinians mögliche Kodifikation</i>	267
2. <i>„Viva vox“: Atomistische und holistische Pandektenhermeneutik</i>	269
Coda	275
§ 42. Die Pandekten: Fels der Romanistik	275
Additamentum I: Die Komposition der Pandektentitel	277
Additamentum II: Synopse zum Pandekten- und Codexsystem ..	327

Verzeichnis der besprochenen Titel und Leges	331
Bibliographie	333
Alphabetisches Sachverzeichnis	353

Vorwort des Verfassers

Im Juli 2023 fand an der Universität Warschau ein Seminar zu diesem Buch mit Dario Mantovani unter der dankenswerten Teilnahme u.a. von Anna Arpaia, Federico Battaglia, Pierangelo Buongiorno, Tomasz Giaro, Aleksander Grebieniow und Carmen Palomo Pinel statt. Im Laufe der Diskussion zeigten sich vor allem vier Problemfelder. Zu diesen wollen wir schon jetzt Stellung nehmen, da es sich unseres Erachtens in letzter Konsequenz um terminologische Probleme handelt und diesen begegnet man am besten mit dem Voltaire'schen „Définissez les termes“.

1. Sowohl Bluhme als auch Krüger erachten Versetzungen auf dem Niveau der Sub-Partes, also der kleinsten Einheit der Bluhme'schen Ordnung, welche in der Editio minor mit Akkoladen ausgewiesen sind, für irrelevant, zählen sie also nicht zu den Versetzungen. Das kann man unter der Voraussetzung tun, dass man die Massentheorie von vornherein als auf dieser Ebene für nicht anwendbar hält. Entweder kommt es also auf dieser Ebene zu massiven Ausnahmen oder diese Ebene rechnet von vornherein nicht zum Anwendungsbereich der in der Theorie formulierten Regel. Das mag dahinstehen und von denen entschieden werden, die sich zu einer authentischen Auslegung Bluhme berufen fühlen. Entscheidend ist die auf der Analyse des Geschehens hinter den Akkoladen basierende und bislang noch nicht formulierte Einsicht, dass die von Bluhme zwar benannten, aber in ihrem Ausmaß verkannten Verflechtungen so zahlreich sind, dass die morphologische Hauptaussage der von ihm formulierten Theorie – dass die Titel keine systematische Ordnung hätten – in Frage stellen, und zwar ihrer Anzahl entsprechend massiv: Die Theorie Bluhme beweist, ganz anders als er das wollte, nicht das Fehlen, sondern vielmehr das regelmäßige Bestehen einer Ordnung der Fragmente in den Pandektentiteln.
2. Wie soll man die Ordnung der Titel beschreiben, die dem unbefangenen Leser entgegentritt? Den Titeln eignen, wie schon Bluhme konzidierte, oftmals Proömien. Dieser erste Teil ihrer Ordnung entspricht im Großen und Ganzen der in antiken Rhetorik hierzu entwickelten Theorie und der Praxis anderer Sachprosa. Die weiteren Teile der Titel – Expositio, Argumentatio und Conclusio – wurden vom Verfasser inspiriert durch antike Vorbilder und Terminologie als analytische Kategorien entwickelt und zur Beschreibung der Titel verwendet. Unsere Begriffsbildung meint also nicht, dass diese in den Titeln regelmäßig vorhandenen Teile eins zu eins

dem Vorgang der Rhetorik entsprechen, es handelt sich vielmehr um eine Umdeutung vorhandener Kategorien für die spezifischen Zwecke der vorliegenden Untersuchung. Denn es galt Begriffe dafür zu finden, dass sich in einem guten Drittel aller Titel im Anschluss an das Proömium eine lehrbuchartige Darstellung des Stoffes findet und im Anschluss hieran eine ungezwungene, unsystematische Sektion für Fälle und Sonderfragen. Unsere Begriffsbildung muss die Funktion dieser Teile für die Titel beschreiben und gleichzeitig dem gegenüber neutral bleiben, wie die Texte diese Aufgabe jeweils ausfüllen: Vor allem diese Titel sind nämlich dadurch charakterisiert, dass sie einen Leittext, zumeist von Ulpian, durch weitere Texte anreichern. Dank dieser Methode ist die rhetorische Struktur des originalen Ausgangstexts im zur Lex verwandelten Zieltext bewahrt. Dieser Ausgangstext kann dihairetisch strukturiert sein oder analytisch kommentierend oder historisch etc. Es ist also zwischen der Funktion zu unterscheiden, den ein Text für den Titel aus Sicht der Kompilatoren hat und seiner vom Autor stammenden rhetorischen Binnenstruktur. Die hierfür gefundenen Begriffe leisten diese Aufgabe nach Auffassung des Verfassers, und zwar deshalb, weil sie funktional sind und nicht historisch. Dass der moderne Historiker Kategorien verwenden kann, für welche die Alten keine Begriffe hatten, ist anerkannt, Franz Wieacker spricht insoweit von einer „begriffslosen Präexistenz“. Ähnliches gilt für nur sporadisch zu findenden Teil der Conclusio. Wie die letzten beiden Titel belegen, war ein eleganter Abschluss durchaus ein Anliegen der Kompilatoren.

3. Eng mit dieser Frage hängt die systematische Auslegung der Titel und Leges zusammen. Weder ist sie gängige Praxis der Romanistik noch ist diese mit der palingenetischen Auslegung identisch. Dass Leges „pandektensystematisch“, wie wir sagen, auslegt werden, wird gelegentlich der Fall sein, war aber vor dem Erscheinen des vorliegenden Buches methodisch nicht abgesichert und dürfte von der Mehrheit der modernen Romanisten auch als unzulässig abgelehnt werden, da sie die Struktur der byzantinischen Pandekten als für das Verständnis des klassischen Textmaterials inadäquat halten. Das Verhältnis der pandektensystematischen zur palingenetischen Auslegung ist komplex, da letztere nach der Quellenlage immer eine Form der pandektensystematischen Auslegung sein muss, aber eben eine besondere, sich einer Rekonstruktion bedienende Auslegung. Gegenüber dieser spekulativen Form ist die mit ihr konkurrierende pandektensystematische Auslegung quellentreu. Beides hat Vor- und Nachteile ist aber keineswegs identisch: sonst hätte

es ja der „Palingenesia Iuris Civilis“ nie bedurft. Letztlich sollen beiden Formen der Auslegung (*interpretatio duplex*) in einen edlen Wettstreit um das bessere Ergebnis treten.

4. Die vorliegende Untersuchung nimmt anders als das im Gefolge Bluhmes üblich geworden war nicht die Genealogie in den Blick, sondern die Morphologie. Hierfür gibt es zwei Gründe. Anfang und Ende jeder Auslegung muss der Text als solcher sein und: Die einzig verlässliche Quelle über die Genealogie der Pandekten sind diese selbst, ihrer Eigenart nach sind alle genealogischen Aussagen aus der Morphologie abgeleitet. Das wusste Bluhme auch, nur dass er dann von der erschlossenen Genealogie – der Massentheorie – auf die Morphologie in zirkulärer Weise zurückschloss, nämlich auf die Ungeordnetheit der Titel.

Sant Cugat del Vallés, 25. Juli 2023

Vorwort von Antonio Fernández de Buján

La presente investigación de Stagl, „El templo de la justicia: sobre la morfología y la hermenéutica de las Pandectas“, tiene el propósito de enriquecer la hermenéutica del Digesto. Como resultado de la gran autoridad de la Escuela Histórica del Derecho, estamos acostumbrados a leer los 432 títulos o capítulos del Digesto como si fuesen una recolección de citas de los escritos de los juristas clásicos. Estos así llamados „fragmentos“ están en estos títulos sin ninguna relación semántica entre ellos, son como piedras sueltas en una cantera. Por esta razón, la gran mayoría de los romanistas modernos, post-bluhmianos, consideraría descabellado interpretar una *lex* –los „fragmentos“, como los llama Stagl con el término auténtico– basándose en el contexto del título donde actualmente está. La necesidad de la interpretación sistemática, uno de los cánones imprescindibles de la hermenéutica, la satisface la interpretación palingenésica, basándose en la „*Palingenesia Iuris Civilis*“ de Otto Lenel. Este estado de la hermenéutica tiene su raíz en el „Sistema del Derecho Romano Actual“ de Savigny:

„Uno podría verse tentado a buscar un medio similar de interpretación en el orden en que los pasajes individuales de un título se oponen entre sí, si este orden estuviera determinado por su contenido [...]. En las Pandectas no prevalece el orden cronológico [como en el *Codex Iust.*], pero por regla general sí tienen un orden completamente externo [sin tomar en consideración el contenido], que excluye por completo cualquier uso para la interpretación. Sólo excepcionalmente el lugar ocupado por un pasaje en el título está determinado por el contenido, y entonces puede ser utilizado para la interpretación“¹. Savigny basó su veredicto sobre la interpretación sistemática explícitamente en la célebre investigación de su discípulo Friedrich Bluhme, „*Die Ordnung der Fragmente in den Pandectentiteln: Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Pandecten*“². El propósito declarado de Bluhme era probar que una interpretación sistemática de los títulos era imposible, visto que la asignación espacial

1 SAVIGNY, System I, 256 f. „Ein ähnliches Mittel der Auslegung könnte man versucht seyn, in der Ordnung zu suchen, worin die einzelnen Stellen eines Titels gegeneinander stehen, wenn diese Ordnung durch ihren Inhalt bestimmt würde [...] In den Pandekten herrscht zwar nicht die chronologische [wie im Codex], wohl aber in der Regel gleichfalls eine ganz äußerliche Ordnung, wodurch jener Gebrauch zur Auslegung gänzlich ausgeschlossen wird. Nur ausnahmsweise wird der Ort, den eine Stelle in dem Titel einnimmt, durch den Inhalt bestimmt, und dann kann derselbe auch zur Auslegung benutzt werden. Savigny, en esta cita, hace referencia a BLUHME, *Ordnung*, 290, 366, 414.

2 En *Zeitschrift für Geschichtliche Rechtswissenschaft* 4 (1820) 257 ff.

de los fragmentos en los títulos es la consecuencia inintencionada del orden cronológico de su extracción. En la visión genética de Bluhme, el contenido de los fragmentos fue importante solamente una vez, cuando fueron seleccionados para el Digesto, mientras que su colocación en el sistema del Digesto, en los títulos, fue únicamente la consecuencia de una mecánica industrial sin interés alguno por su contenido. Esta visión encuentra su respaldo en los últimos dos títulos del Digesto, especialmente en „*De regulis*“ (D. 50, 17), que carece completamente de un orden sistemático –aparte del famoso proemio de Paulo sobre las reglas–. Cabe mencionar que Bluhme cortaba hábilmente las alas de sus críticos concediendo excepciones, excepciones que ponían en duda todo su planteamiento. Si los títulos evidentemente tienen proemios, ¿por qué los compiladores iban a haberse detenido allí y no iban a haber intentado dar una forma más estructurada a los títulos?

A partir de estos datos, Stagl divide el desarrollo del tema, después de haber explicado los fundamentos, en dos grandes partes, una morfológica y otra hermenéutica. La parte morfológica empieza con la demostración de en qué medida el Digesto es parte de un sistema más grande, el ‚*Corpus Iuris Civilis*‘, y la sistemática misma del Digesto no representa simplemente el *Edictum perpetuum*, sino también las estructuras gayanas procedentes de la *divisio et partitio* que caracterizan sus Instituciones. Avanzando desde lo más amplio y exterior hacia lo más pequeño e interior, Stagl llega a los títulos, que son, junto a los fragmentos, su verdadera preocupación. Es capaz de demostrar que cuatro quintos de los títulos tienen una estructura retórica. En el proemio se presenta el tema, junto con la historia, el fundamento jurídico o la *ratio legis*; en la siguiente *expositio* se exponen las grandes líneas del tema, basándose normalmente en los comentarios de Ulpiano o Paulo; la *argumentatio*, finalmente, es el lugar de la casuística y las cuestiones especiales para profundizar en el tema. A veces hay una *conclusio* (por ejemplo, en D. 1, 1, 12); sin embargo, parece que las conclusiones están concentradas en los últimos dos títulos sobre las definiciones y las reglas (D. 50, 16 y 17).

Especialmente en los proemios y las exposiciones, pero a veces también en la *argumentatio*, podemos encontrar „trenzas textuales“: los compiladores tomaron un texto principal, normalmente extraído de uno de los comentarios de Ulpiano y, cuando les pareció oportuno, trenzaron fragmentos de otros textos –muchas veces de los comentarios familiares, pero también de obras más exóticas– en el texto principal. Muchas veces los textos entrenzados son gramaticalmente dependientes del texto principal. Hay fragmentos de dos o incluso una sola palabra en el Digesto, donde la *inscriptio* ocupa más espacio que el texto mismo.

Bluhme y sus seguidores, en opinión de Stagl, no entendieron bien este fenómeno y sus implicaciones para la teoría de las masas. Según Stagl: Bluhme, concedió muchas excepciones a su teoría: los desplazamientos (*Versetzungen*), esto es, la situación en la que una *lex* no está colocada en el lugar en el cual debería estar, según su teoría. Es obvio que la cantidad e intensidad de estos desplazamientos harían necesaria una revisión de la teoría de Bluhme si superase ciertos límites.

Según Stagl, los textos entrenzados constituyen por lo general también desplazamientos aun cuando provienen de la misma *massa*, *pars* o *subpars*. Hay, como es sabido, tres masas: sabiniana, edictal y papiniana. Estas masas se dividen en partes como los comentarios *ad edictum*, los manuales de instituciones, etc., pero también en *subpartes*: estas son grupos de libros familiares de una obra explotados por los compiladores simultáneamente. Todo esto se encuentra en el „*Ordo librorum iuris veteris in compilandis Digestis observatos*“ como Additamentum I de la *editio minor* de Krüger y Mommsen.

	Masa edictal	
	Primera <i>pars</i>	<i>primera subpars</i>
}	95. Ulpiani (lib. 1–25 ad ed.)	}
	96. Pauli (lib. 1–27 ad ed.)	
	97–99. Gaii (lib. 1–8 var. ed.)	
	100. Call. (lib. 2–2 ed.)	
		Ulp. lib. 1–6
		Pauli lib. 1–5
		Gaii lib. 1
		Call. lib. 1

Según Stagl, los movimientos hacia arriba y hacia abajo dentro de una *subpars* constituyen también desplazamientos en el sentido de la teoría de Bluhme, visto que se trata de un gasto de energía solamente explicable con un afán de crear una conexión semántica entre los fragmentos, cuya inexistencia que Bluhme había querido probar. La teoría de Bluhme fue desarrollada a propósito de los últimos dos títulos, que, aparte de algunas excepciones, no conocen el fenómeno de las trenzas, el cual el resto del Digesto –cuatro quintos de él para ser más precisos– sí conoce. Hay una brecha enorme entre el estado deseado de la teoría y el estado real del Digesto:

D. 50, 17 „De regulis iuris antiqui“: Estado deseado de Bluhme	D. 39, 3 „De aqua et aquae fluviae arcendae“: Estado real del Digesto
Lex 42 Gai. 9 ad ed. 1. <i>subpars</i>	
Lex 43 Ulp. 28 ad ed. 1. <i>subpars</i> ↓	
Lex 44 Ulp. 29 ad ed. 1. <i>subpars</i> ↓	Lex 1 Ulp. 53 ad ed. 6. <i>Subpars</i>
Lex 45 Ulp. 30 ad ed. 1. <i>subpars</i> ↓	Lex 2 Paul. 49 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↓
Lex 46 Gai. 10 ad ed. 2. <i>subpars</i> ↓	Lex 3 Ulp. 53 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↑
Lex 47 Ulp. 31 ad ed. 2. <i>subpars</i> ↓	Lex 4 Ulp. 53 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↑
Lex 48 Paul. 35 ad ed. 3 <i>subpars</i> ↓	Lex 5 Paul. 49 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↓
Lex 49 Ulp. 35 ad ed. 4. <i>subpars</i> ↓	Lex 6 Ulp. 53 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↑
Lex 50 Paul. 39 ad ed. 5. <i>subpars</i> ↓	Lex 7 Paul. 18 ad ed. Masa edictal!
Lex 51 Gai. 15 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↓	Lex 8 Ulp. 53 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↑
Lex 52 Ulp. 44 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↓	Lex 9 Paul. 49 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↓
Lex 53 Paul. 42 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↓	Lex 10 Ulp. 53 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↑
Lex 54 Ulp. 46 ad ed. 7. <i>subpars</i> ↓	Lex 11 Paul. 49 ad ed. 6. <i>subpars</i> ↓

En una labor meticulosa, Stagl ha analizado todos los 432 títulos y 9.139 *leges* y ha llegado a la conclusión de que hay 2.398 desplazamientos (Bluhme/Krüger ya habían concedido alrededor de 1.500, indicados con asteriscos en las notas a pie de página de la *editio minor*). Puesto que cada desplazamiento se refiere al menos a otro texto con el cual forma un sistema semántico –lo que es su propósito–, resulta que casi la mitad de las *leges* del Digesto están conectadas semántica o sistemáticamente, e incluso gramaticalmente. Con esto se hunde gran parte de la pretensión de Bluhme. Al final del libro se encuentra una amplia tabla indicando la estructura de cada título y todos los desplazamientos. El título estrella para Stagl es D. 1, 1, „*De iustitia et iure*“, este título es la matriz de todos los demás; él es, recurriendo a la arquitectura bizantina como metáfora, el „nártex“ hacia el „templo de la justicia“, expresión usada por Justiniano.

Habiendo demostrado la escala de la composición de los títulos y el enlace entre las leyes, contradiciendo la autopsia de Bluhme, Stagl se dedica en la segunda parte a las consecuencias hermenéuticas de sus hallazgos. El argumento de Savigny para suprimir la interpretación sistemática era la falta de orden sistemático en los títulos, la falta de conexión semántica de las *leges*. Como la base empírica se cae, por supuesto, también lo hace su consecuencia

hermenéutica. Desde el punto de vista de Stagl, es evidente la legitimidad de la interpretación sistemática del Digesto.

La gran pregunta es si esta interpretación sistemática es también relevante para constatar el sentido clásico de los textos o solo para constatar su sentido bizantino, que puede variar. La respuesta de Stagl es que en general es necesario interpretar las *leges* en su contexto bizantino para constatar su significado clásico. Su argumento principal para la respuesta afirmativa es la continuidad del derecho romano. Se basa en la teoría de Riccobono de un desarrollo ,orgánico' del derecho romano, sin grandes rupturas, según la cual Justiniano muchas veces pronunció lo que era ya la práctica en tiempos clásicos; las observaciones de Giaro sobre la „atemporalidad“ (*Zeitlosigkeit*) de los juristas romanos y de su *prudencia*, y las investigaciones papirológicas más recientes de Mantovani comprobando una continua lectura y tratamiento de los textos clásicos después de Ulpiano hasta Triboniano, Stagl llega a la conclusión de que, a efectos de la codificación, de la colocación de los textos, las diferencias no son tales como para considerar la jurisprudencia de los bizantinos completamente diferente a la de los clásicos. Detrás de cada colocación intencional de un fragmento como *lex* en el Digesto hay un razonamiento jurídico, y, tomando en consideración la continuidad, Stagl concluye que esta decisión intencional y, por tanto, objeto de interpretación legítima, no hubiera sido tomada de otra forma por un jurista clásico. Utilizando una imagen desprendida de Savigny, fuerte y provocadora, afirma que el Digesto es el código que hubiera sido posible en los tiempos de Papiniano („*das zur Zeit Papinians mögliche Gesetzbuch*“).

El romanista clásico se preguntará en esta ocasión: „¿Para qué sirve todo esto? Yo tengo la „*Palingenesia*“ de Lenel para practicar la interpretación sistemática, y esta es un indicador más auténtico del contexto original de los textos“. Stagl insiste en que la *Palingenesia* está a su vez derivada del Digesto, con la consecuencia de que la interpretación palingenésica es una forma de la interpretación ,pandectística' (*pandektensystematisch*) definida por él. Aparte de eso, la „*Palingenesia*“ es una reconstrucción decimonónica, mientras que el Digesto es una fuente original del siglo VI hecha por hombres que se habían nutrido del derecho romano como de la leche materna durante la infancia. Finalmente, la palingenesia promueve la interpretación atomística de los textos en lugar de una hermenéutica holística que tiene en cuenta el contexto.

Al final de este hilo de pensamiento, Stagl expone sus ideas a propósito del título D. 1, 1, „*De iustitia et iure*“ y la famosísima cita según la cual el derecho honorario es la *viva vox* del derecho civil. La gran mayoría de los estudiosos interpreta estas palabras en el sentido de que el derecho honorario era algo superior, más importante que el resto, y que por ende los pretores eran los

verdaderos creadores del derecho. Una interpretación a la cual se llega fácilmente si uno lee este texto en la „*Palingenesia*“ de las *Institutiones* de Marciano, donde aparece como afirmación aislada. Si se recontextualiza este fragmento en su contexto del Digesto, resulta una interpretación muy diferente. El texto principal de este título es una extracción de la *Institutiones* de Ulpiano. Él dividió todo el derecho en público y privado, y el privado en *ius naturale*, *gentium* y *civile* (D. 1, 1, 2 i.f.). Después de haber tratado el *ius naturale* y *gentium*, siguiendo la pauta de esta diaíresis, llega al *ius civile*.

6pr.-1 (Ulp. 1 inst.): *Ius civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit nec per omnia ei servit: itaque cum aliquid addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium, id est civile effcimus. Hoc igitur ius nostrum constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos: τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι.* 7pr.-1 (Pap. 2 def.): *Ius autem civile est, quod ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit. Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum.* 8 (Marcian. 1 inst.) *Nam et ipsum ius honorarium viva vox est iuris civilis.*

El texto de Ulpiano, en esta ocasión, a juicio de Stagl, resulta un poco escaso y demanda ulteriores explicaciones. Los compiladores entrenzaron la extracción de Papiniano, que define bien el derecho civil escrito. Explica bien la etimología de *ius honorarium*; sin embargo, deja al lector a oscuras sobre lo que es el derecho civil no escrito. Para esclarecer esto resulta útil la famosa frase de Marciano: si uno considera que *viva vox* significa „en vivo“ y se une al recuerdo la doctrina aristotélica acogida por Cicerón del pretor como „ley hablante“ (*Videtur igitur magistratus hanc esse vim ut praesit praescribatque recta et utilia et coniuncta cum legibus. Ut enim magistratibus leges, ita populo praesunt magistratus, vereque dici potest, magistratum esse legem loquentem, legem autem mutum magistratum*³), el pasaje de Marciano significa que el derecho no escrito es el producto de la actividad jurisdiccional (*iuris dictio*) del pretor, en cuanto que es el producto de hablar y no de escribir. Es mucho más humilde –para un moderno, tal vez banal–, pero más auténtico que cualquier especulación sobre el rango del *ius honorarium*, que en la enumeración, sea de Ulpiano, sea de Papiniano, está en segundo lugar. Esta interpretación, que

3 Cic. leg. 3, 2.

parece más cercana al original, es un producto del contexto pandectístico. Sin embargo, la *Palingenesia* parece más bien el camino equivocado.

Antonio Fernández de Buján
Catedrático de Derecho Romano de la Universidad Autónoma de Madrid

Abkürzungen

Die Abkürzungen richten sich nach M. KASER, *Das römische Privatrecht*, 2 Bde. (München 1971–75), soweit hier nicht anders angegeben.

Ed. mai.	Th. Mommsen, <i>Digesta Iustiniani Augusti</i> (Editio maior) (Berlin 1868–70)
Ed. min.	Th. Mommsen / P. Krüger, <i>Corpus Iuris Civilis I</i> (Editio minor, auch stereotypa genannt) ¹⁵ (Berlin 1928)
HRP	Handbuch des Römischen Privatrechts, 3 Bde., hrsg. v. U. Babusiaux et al. (Tübingen 2023)
HWRh	Historisches Wörterbuch der Rhetorik, hrsg. v. G. Kalivoda et al. (Berlin 1992–2012)
lib.	liber/libri
OLD	Oxford Latin Dictionary, hrsg. v. P.G.W. Glare (Oxford 1982)
t./tt.	Titel
v./vv.	Vers, Verse

Praefatio

§ 1. Text und Tradition

Wenn die Pandekten kein Sammelsurium von Fragmenten wären, kein Steinbruch zur Wiedererrichtung der Juristenschriften, wären sie dann nicht als das *sanctissimum templum iustitiae* zu behandeln, als welches Justinian sie einst konzipierte,¹ müssten wir sie dann nicht als einen Text lesen,² um ihnen gerade auch als historische Wissenschaft völlig gerecht zu werden? Oder anders gefragt: Ist es nicht eine hermeneutische Verfehlung, wenn man die aus der Schrifttradition der *veteres* – aus justinianischer Perspektive: der klassischen Juristen³ – stammenden Pandekten im Hinblick auf die Interpretation der in ihnen überlieferten Schriften vollkommen vernachlässigt, um an ihrer statt entweder einer spekulativen Rekonstruktion des Urzustandes zu vertrauen oder dort, wo diese eine ihrer abgründigen Lücken lässt, einfach der systematischen Auslegung zu entsagen? Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn man sich einer von Salvatore Riccobono vor gut 100 Jahren weiterentwickelten Lehre wiederbesinnt, nach welcher sich das Recht schon in klassischer Zeit zu einem *ius novum* amalgamiert⁴ und dann kontinuierlich bis zur Kodifikation⁵ Justinians weiterentwickelt habe⁶, wenn man sich im Weiteren die „Zeitlosigkeit“ als „prinzipielle ‚Spielregel‘“ der römischen Jurisprudenz vor

1 Const. „Deo auctore“ § 5. Wir sprechen hier und im Folgenden von Justinian als dem Verantwortlichen, da die Pandekten als *constitutio principis* in Kraft gesetzt wurden; s. hierzu SCHELTEMA, *L'autorité*, 344. Aus einer für uns maßgeblichen juristischen Sicht verbietet es sich daher, Tribonian als Autor anzusehen.

2 TROIANOS, *Quellen*, 83.

3 Const. „Deo auctore“ § 7; Tanta § 1, 6a et passim; zu dem Begriff s. die ausführliche Analyse von MANTOVANI, *Veteres*, 264–315: Für die Klassiker selbst waren die *veteres* die älteren Juristen bis hinauf zu Labeo; dieses Gefühl einer neuen Epoche habe, wie Mantovani richtig betont, mit dem fundamentalen Wandel in Augustus'scher Zeit zu tun. Hierzu ausführlich STAGL, *Favor dotis*, 27 ff., 295 ff.

4 S. etwa die I. 2, 10, 3 über die Testamentsform: *Sed cum paulatim tam ex usu hominum quam ex constitutionum emendationibus coepit in unam consonantiam ius civile et praetorium iungi, constitutum est [...]*.

5 ANKUM, *Codification*, 408 ff., bestreitet mit unhaltbaren, da auf einer Rückprojektion moderner Vorstellungen beruhenden Argumenten den Charakter der Pandekten als Kodifikation; anders WIEACKER, *RRG I*, 20 et passim, der den Ausdruck sehr wohl verwendet, wenn ich recht sehe, aber mit dem semantischen Wert von „Kompilation“. HRP-HUMBERT § 1 Rz. 3 sieht in den zwölf Tafeln wegen ihres Vollständigkeitsanspruchs eine Kodifikation.

6 Besonders schön und klar RICCOBONO, *Fasi*, 265 ff. Hierzu ausgewogen und ausführlich VARVARO, *Critica testuale*, 85 ff., 88 ff. m. vielen w.N.

Augen hält, wie sie in jüngerer Zeit von Tomasz Giaro beschrieben wurde, und wenn man schließlich die neueste Forschung von Dario Mantovani berücksichtigt, der zufolge die Schriften der *veteres* auch nach den Soldatenkaisern bis hinauf zu Justinian weiterhin kontinuierlich gelesen und bearbeitet wurden.⁷ Unter diesen Hypothesen der Kontinuität stehen die Pandekten in einer langen Tradition,⁸ die ebenso authentisch ist wie die in ihnen bewahrten Exzerpte der Juristenschriften. Unter dieser Voraussetzung tritt neben die Texte als weitere Quelle eine Kontinuität des Verständnisses der Jurisprudenz, welche sich in der Morphologie der Pandekten manifestiert; unter dieser Annahme wird schließlich die Pandektenmorphologie zur Grundlage einer Hermeneutik der Juristenschriften, was bedeutet, dass die einzelnen *Leges* zwar nicht nur, aber auch aus ihrem aktuellen Kontext in den Pandekten zu interpretieren sind: Die Pandekten sind der Endpunkt des „römischen Rechts der Römer“ (R. Orestano⁹), in ihnen endet sein *Iter geneticum* und beginnt das *Iter hermeneuticum* der Romanisten.¹⁰ Die Pandekten als solche sind auch Gegenstand der Auslegung, nicht nur die in ihnen überlieferten Exzerpte – denn das römische Recht besteht nicht „bloß in den Sätzen“, sondern auch in den „Ordnungen“ (Gustav Hugo¹¹).

In letzter Konsequenz geht es in dieser Untersuchung also um die Frage, ob nur die in den Pandekten überlieferten Auszüge der Juristenschriften in ihrer Unverbundenheit unsere Quelle sind oder ob und in welchem Ausmaß auch ihre Verbindung, die Struktur der Pandekten als solche, den Status als Quelle des klassischen römischen Rechts beanspruchen darf.

7 S. die Nachweise im Laufe der Untersuchung.

8 Zur Quellenqualität der „Tradition“ s. HEUB, *Tradition*, 134 ff. Richtig ist seine Schlussfolgerung, ihr Wesen liege in ihrer Aussage (loc. cit. 159), weniger richtig ist, dass eine Tradition auf schriftliche Verkörperung angewiesen sei (loc. cit. 154). Die Frage kann hier auf sich beruhen, haben wir doch schriftliche Zeugnisse; diese werden wir weiter unten im Hinblick auf REDHIS erörtern.

9 Diese Formulierung ist das Schibboleth der italienischen Nachkriegsromanistik und wird ORESTANO, *Introduzione*, 456, zugeschrieben: „lo studio del diritto romano dei Romani“. Nach unserem Dafürhalten stammen der Gedanke und die Formulierung von MOMMSEN, *Reden und Aufsätze*, 204: „Es ist sicher ein Nachteil für die Einsicht in das Recht der Vergangenheit, wenn die Gedanken anderer Kreise und anderer Zeiten aus dem römischen Recht heraus oder in dasselbe hineingelesen werden. In Ihnen [d.h. dem Adressaten, Pernice] ist das Bewußtsein lebendig, dass das römische Recht in der Tat das der Römer gewesen ist und nur im Zusammenhang mit dem Wesen des römischen Staates, der Republik wie des Cäsarenreiches, als ein Teil der eigenartigen römischen Zivilisation recht und voll begriffen werden kann“; Hervorhebung JFS.

10 Zur Umkehrung des Schöpfungsvorganges in der Hermeneutik BETTI, *Auslegungslehre*, 179 ff. Da er (loc. cit. 440) offenbar von anderen realgeschichtlichen Voraussetzungen ausgeht, nämlich der Diskontinuität, hält er die Pandekten im Hinblick auf die Hermeneutik des klassischen Rechts für irrelevant.

11 HUGO, *Cursus IV*, 8.

Einführung

Blume und die Folgen

§ 2. Justinians „templum iustitiae“

Die Pandekten sind ein Teil einer umfassenderen Gesamtkodifikation, die von ihrem Auftraggeber Justinian als *Romani iuris dispositio* bezeichnet wurde.¹ Diese Kodifikation besteht aus drei Teilen, den Justinian'schen Institutionen von 529, den Pandekten oder Digesten von 529, dem Codex von 529. Die Pandekten sind ein Florilegium oder besser noch eine Collage der *antiquorum prudentium libros ad ius Romanum pertinentes*², also von Exzerpten aus den Schriften von ca. 40 Juristen der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte, mit dem enormen Umfang des Zwanzigfachen der aus ihnen kompilierten Pandekten.³ Sinn und Zweck dieser Kodifikationstechnik war es, Reichtum und Vielfalt der alten Jurisprudenz zu bewahren, zu ordnen und in einem Werk zu monopolisieren, wie Justinian in der Constitutio „Deo auctore“ § 5 ausführt:

[...] ut nihil extra memoratam consummationem possit esse derelictum, sed his quinquaginta libris totum ius antiquum, per millesimum et quadringentesimum paene annum confusum et a nobis purgatum, quasi quodam muro vallatum nihil extra se habeat: omnibus auctoribus iuris aequa dignitate pollentibus et nemini quadam praerogativa servanda, quia non omnes in omnia, sed certi per certa vel meliores vel deteriores inveniuntur.

Die Pandekten stellten Justinian und die von ihm zur Redaktion eingesetzte Kommission⁴ vor eine neue Aufgabe: Während die Institutionen sich vor allem an Gaius orientierten⁵ und die Titel des Codex chronologisch angeordnet

1 Const. Tanta § 12.

2 Const. Deo auct. § 5.

3 S. Const. Tanta § 1: Reduktion von 3.000.000 auf 150.000 *versus*. Hierzu etwa HOFMANN, *Compilation*, 8; RICCOBONO, *Fasi*, 281.

4 Zu dieser WENGER, *Quellen*, 576.

5 Const. Imperatoriam § 6.

waren, mussten die 9.139⁶ Leges⁷ der Pandekten nach einem anderen Prinzip arrangiert werden. In der Constitutio „Deo auctore“ von 530, welche den Befehl zur Schaffung der Pandekten erteilt, erläutert Justinian seine hohen Anforderungen an die herzustellende systematische Ordnung:

Cumque haec materia summa numinis liberalitate collecta fuerit, oportet eam pulcherrimo opere extruere et quasi proprium et sanctissimum templum iustitiae⁸ consecrare et in libros quinquaginta et certos titulos totum ius digerere.⁹

Ebendas ist es auch, als was die Pandekten von da an für lange Zeit erachtet wurden. So sprachen die Glossatoren von ihnen als einer *Biblia minor*¹⁰ und verstanden sie zusammen mit den anderen Gliedern der Kodifikation als einen einheitlichen Text.¹¹ Insbesondere wurden die Leges der Reihe nach gelesen und aus ihrem aktuellen Kontext heraus interpretiert.¹²

§ 3. Bluhmes Massentheorie

Mit der Renaissance begann diese Harmonie von Intention und Perzeption sich aufzulösen,¹³ weniger die Systematik der Pandekten wurde kritisiert als

6 Die Zahl stammt von HONORÉ, Digest, 82. Ich habe sie überprüft und bin zu demselben Ergebnis gekommen. ORESTANO, Introduzione, kommt auf „circa“ 9.150, HUGO, Digesten, 13, und EYSSENHARDT, Justinian's Digesten, kommen auf 9.123 Leges. Der freilich geringe Unterschied zu diesen gründlichen Studien mag auch auf den Unterschied der benutzten Ausgaben zurückzuführen sein – die Editio maior lag damals ja noch nicht vor.

7 „Lex“ ist jedes Exzerpt, das eine Inscriptio trägt; zum Begriff RICCOBONO, Corso II, 643.

8 Zur religiösen Bedeutung des Begriffs MEIER, Zeitalter Justinians, 111.

9 Constt. Deo auct. § 5; Tanta § 20: *Ne autem incognitum vobis fiat, ex quibus veterum libris haec consummatio ordinata est, iussimus et hoc in primordiis digestorum nostrorum inscribi, ut manifestissimum sit, ex quibus legislatoribus quibusque libris eorum et quot milibus hoc iustitiae Romanae templum aedificatum est.*

10 LANGE, Römisches Recht im Mittelalter I, 112; ausführlich GENZMER, Just. Kodifikation, 381 ff., 388 f.; s. auch FERNÁNDEZ DE BUJÁN, Derecho público, 424 f. Der in diesem Zusammenhang gerne zitierte Begriff der „ratio scripta“ (z.B. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, 55) meint etwas anderes, nämlich die schriftliche Fixierung des Rechts; s. GUZMÁN BRITO, Ratio, 4 ff.; zustimmend D'ORS, Rez. zu demselben, 761 ff.

11 Hierzu insbesondere RICCOBONO, Verità, 273; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, 52 ff.

12 CHIODI, Ius civile, 9; GENZMER, Just. Kodifikation, 381 ff.; 391 f.; RICCOBONO, Corso II, 677 f.; DERS., Interpretazione del C.J., 41 ff.; DERS., Verità, 252.

13 WIEACKER, RRG I, 40 ff.; s. auch die Hinweise bei VARVARO, Critica interpolazionistica, 33 ff.

vor allem die Ordnung innerhalb ihrer Titel.¹⁴ Im fünften Kapitel seiner für uns im Weiteren fundamentalen Monographie über „Die Ordnung der Fragmente in den Pandectentiteln“¹⁵ beschreibt Friedrich Bluhme das Hin- und Herwogen der Meinungen zu der Frage, ob die 432 Titel der Pandekten systematisch komponiert seien oder nicht. Als Ergebnis seiner Beschäftigung mit dieser imposanten Diskussion, an der Größen wie Leibniz teilgenommen hatten¹⁶, kristallisierten sich für Bluhme zwei Anforderungen an die Lösung des Problems der systematischen Ordnung der Titel heraus: Sie sollte für alle Titel einheitlich gelten und sie sollte – nach dem Vorbild der experimentellen Naturwissenschaft – objektiv nachvollziehbar sein. Das konnte nach der Lage der Dinge nur eine Theorie leisten, welche sich in radikaler Ausschließlichkeit auf die Inscriptioes stützte, also auf die bibliographischen Angaben zu jeder der 9.139 *Leges*, von denen man aufgrund von Vorarbeiten vor allem Hugos wusste¹⁷, dass sie für die Frage der internen Ordnung der Titel relevant seien. Die zuvor angewandte phänomenologische Methode hatte versagt, denn über die Komposition der *Digestentitel* konnte man geteilter Meinung sein. Das zeigt auch ein Vergleich mit einem aus der schönen Literatur herangezogenen Beispiel: Corneille (1606–1684) forderte die aristotelische Einheit von Handlung, Zeit und Ort,¹⁸ aber Shakespeare (1564–1616) beachtete sie nicht.¹⁹ Je nachdem, welchen Maßstab man anlegt, wird man das Urteil über die Ordnung der Pandectentitel also ganz unterschiedlich fällen. So verlangt etwa der gerade zitierte Leibniz: „*Debent autem Leges quolibet Titulo disponi secundum Locos materiae Topicos, quales sunt: Forma Finis, Efficiens, Subjectum, modus causandi, objectum, effectus, contrarium.*“²⁰ Betrachtet man den von ihm nach diesen Kriterien analysierten Titel D. 3, 3 „*De procuratoribus*“, den er

14 HUFELAND, *Verbindung*, 3 ff.

15 BLUHME, *Ordnung*, 377 ff.

16 Der Titel seiner Schrift ist „*Ratio corporis juris reconcinnandi*“, sie stammt aus dem Jahr 1668; s. *Lit.-Verz.*

17 Hierzu HOFMANN, *Compilation*, 60 m.w.N.

18 „Aristote veut que la tragédie bien faite soit belle et capable de plaire sans le secours de comédiens, et hors de la représentation. Pour faciliter ce plaisir au lecteur, il ne faut non plus gêner son esprit que celui du spectateur, parce que l'effort qu'il est obligé de faire pour la concevoir et se la représenter lui-même dans son esprit diminue la satisfaction qu'il en doit recevoir“, *Discours des trois unités d'action de jour, et de lieu; Œuvres I*, 101, 109.

19 SAMUEL JOHNSON schreibt im „*Preface*“ zu seiner Shakespeare-Ausgabe (London 1765) § 49: „To the unities of time and place he has shown no regard; and perhaps a nearer view of the principles on which they stand will diminish their value, and withdraw from them the veneration which, from the time of Corneille, they have very generally received, by discovering that they have given more trouble to the poet, than pleasure to the auditor.“

20 LEIBNIZ, *Ratio*, § 67.

als Beispiel für einen „ordo confusissimus“ der *Leges* zitiert²¹, stellt man fest, dass sein Urteil sich sehr viel mehr gegen die antiken Autoren richtet als die Kompilatoren, ist dieser Titel doch in weiten Stücken ein mit Pauluszitaten angereicherter Auszug aus dem 9. Buch von Ulpian „*Ad edictum*“. Er gliche also einem an Corneille geschulten Kritiker der Werke Shakespeares. Ein solches Verfahren würde man heutzutage als hermeneutisch unzulässig erachten.

Die *Inscriptiones* der Pandektenstellen sind hingegen ein unbestreitbares Datum.²² Justinian hatte ja die Kommission angewiesen, zu jedem kompilierten Auszug die Fundstelle genau auszuweisen, also nach Autor, Werk und *liber*, woraus sich die *Inscriptiones* in den Pandekten ergaben. Und in der Tat gelang Bluhme der Wurf: In den *Inscriptiones* lassen sich durchgängig die drei „Massen“ erkennen.²³ Die Kompilatoren hatten unter der Leitung Tribonian das *Corpus* der Juristenschriften, so Bluhmes Beobachtung, in drei Massen geteilt und diese in eine Ordnung nach Werkgruppen gebracht. Darauf lasen sie die zu jeder Masse gehörenden Schriften in ihrer festgelegten Ordnung, d.h. von oben nach unten, und beuteten sie, dem Lauf der Lektüre folgend, für die Übernahme in die Pandekten aus. In einem zweiten Schritt stellten sie die solchermaßen gewonnenen drei Exzerptgruppen in die der ersten Auflage des *Codex* von 529 entnommenen Rubriken ein, wobei die drei Exzerptmassen nach ihrem Umfang aneinandergereiht wurden. Damit finden sich in den Titeln jeweils Fragmente aus den drei Massen in der Reihenfolge der Lektüre bzw. Kompilation. Bluhme zufolge fand ein echter Abgleich der Massen nicht statt, jede Unterkommission arbeitete für sich. Entscheidend für die Genese der Pandekten, wie sie Bluhme vorschwebte, ist die Annahme eines solchen „industriellen“ Kodifikationsprozesses, wie Theo Mayer-Maly bemerkte²⁴: In dieser Theorie ist nämlich der Inhalt des jeweiligen Exzerptes nur ein einziges Mal, ganz am Anfang des Prozesses, von Bedeutung, dann nämlich, wenn die Entscheidung getroffen wird, ein Stück aus einer Juristenschrift zu exzerpieren und diesen solchermaßen dem Kontext entrissenen Auszug in die Pandekten zu integrieren; die weitere Verarbeitung des Exzerptes zur *Lex*, das Einstellen in die Titel, erfolgt aber regelmäßig nach abstrakten, der Arbeitsökonomie geschuldeten Kriterien. Der Ausdruck „Masse“ bezeichnet deutlich die Isoliertheit der einzelnen Exzerpte in der Bluhme'schen Theorie.

21 LEIBNIZ, *Ratio*, § 65 mit Schema III.

22 P. KRÜGER, *Quellen*, 384 f. und 101. Zur Überlieferung und Editorik REINOSO-BARBERO, *Inscriptiones inciertas*, 397 ff.

23 Das ist durch die Untersuchung MANTOVANIS, *Masse*, 124 ff., ein weiteres Mal bestätigt worden. Derselbe weist aber auch darauf hin, dass die Massenordnung bezüglich der selten kompilierten Schriften stark auf Vermutungen beruht.

24 MAYER-MALY, *Pandektentitel*, 878.

In einem regelhaften Titel kommen etwa zuerst Fragmente der Sabinusmasse (S), beginnend mit den Kommentaren „Ad Sabinum“ und dem mittleren Teil von „Ad edictum“ und fortschreitend zu immer speziellerer Literatur wie etwa den „Digesta“ Julians, anschließend folgt die nach dem gleichen Muster strukturierte Ediktsmasse (E) und schließlich die Papiniansmasse (P), deren Hauptwerke die „Quästionen“ und „Responsen“ Papinians sind. In den solchermaßen zustande gekommenen Titeln spiegelt sich also die Massenordnung, welche nichts anderes ist als ein Arbeitsprinzip der Kompilatoren. Im Gefolge Bluhmes wurde die Ordnung der Titel als genetisch bedingt angesehen, aber nicht als inhaltlich systematisch.²⁵

Aus dieser Voraussetzung glaubte Bluhme den unwiderleglichen Schluss ziehen zu können, dass die Titel ausschließlich durch das Prinzip ihrer Herstellung, der Massenfolge eben, aber nicht nach ihrem Inhalt geordnet seien. Hieraus folgte für ihn – automatisch, ohne dass es für ihn einer weiteren Überprüfung bedurft hätte –, dass die Titel in sich nicht systematisch geordnet seien und dass man die Anordnung innerhalb der Titel also für die Auslegung der einzelnen Leges oder „Fragmente“ nicht zu berücksichtigen habe. Es ist wichtig zu betonen, dass er eine Theorie aufstellt, welche bezüglich der letzten beiden Titel empirisch ist, für die übrigen 430 Titel aber deduktiv vorgeht – von der Basis der letzten beiden empirisch analysierten Titel. Ob die von Bluhme selbst angestoßene Untersuchung der Ausnahmen zu der von ihm aufgestellten Regel, der „Versetzungen“, also jener Texte, die an einem Ort stehen, an dem sie nach der von ihm gefundenen Regel eigentlich nicht stehen dürften, empirisch bislang richtig gewürdigt wurde, ist eine der zentralen Fragen dieser Untersuchung.

Massenprinzip und systematische Titelkomposition schließen einander aus, so meinte Bluhme. Hiervon ausgehend erläutert er zu Beginn seiner Untersuchung seine grundlegende Hypothese:

„Der Verfasser ist auf diesem Wege zu der Überzeugung gelangt: daß durch alle Pandektentitel eine gleichmäßige Folge der Inscriptiones hindurchgeht; daß diese Gleichmäßigkeit als eine Folge von vorbereitenden Schritten der Kompilatoren, nicht aber von bestimmten Absichten für die Ordnung der einzelnen Exzerpte gedacht werden muß.“²⁶

Bluhme will also die Anordnung der Pandektentitel rein genetisch erklären und von der Genese auf die Morphologie schließen, ohne diese analysieren

25 MANTOVANI, *Le masse bluhmiane sono tre*, 92.

26 BLUHME, *Ordnung*, 262.

zu müssen, was die Deduktion von den letzten beiden Titeln erlauben solle. Die einzelnen Fragmente hätten ihren Ort in den Titeln nur aufgrund eines quantitativen Kriteriums, nämlich ihres Stellenwertes im Massensystem, aber nicht aufgrund ihrer intrinsischen Qualität.²⁷ „Man hat“, wie Franz Hofmann treffend sagt, „seinen Grundgedanken [...] so auszudrücken: Das räumliche Nacheinander der Exzerpte ist die unabsichtliche Folge des zeitlichen Nacheinanders des Exzerpierens.“²⁸ Dieser Gedanke passt schön zu der Grundidee der historischen Rechtsschule,²⁹ das gewordene über das gesetzte Recht zu stellen, also die Geschichte über die Philosophie und damit auch über das systematische Denken.³⁰ Die Schule Savignys gehört insoweit zu der größeren geistigen Bewegung des Historismus, welchem eigen ist, die Geschichte in Epochen zu teilen und diese in ihrer Eigenständigkeit zu begreifen sowie auch die Geschichte zum wesentlichen heuristischen Instrument zur Erklärung sozialer Phänomene zu erheben.³¹ Wissenschaftsgeschichtlich gesehen ist Bluhmes Theorie als radikaler Historismus zu begreifen: Er erklärt die Morphologie der Pandekten ausschließlich aus ihrer Entstehungsgeschichte, die er mit ihrer Morphologie gleichsetzt. Seit 200 Jahren folgt ihm die Romanistik darin,³² indem sie die Genese der Pandekten untersucht, aber nicht ihre Morphologie. Dabei war Bluhme selbst im Grunde anders vorgegangen, hatte er doch seine Privilegierung der genetischen Betrachtungsweise mit einer morphologischen Beobachtung begründet, jener der letzten beiden, in jeglicher Hinsicht besonderen Pandektentitel, und von diesen dann auf das Gesamtwerk zurückgeschlossen. Aus den Titeln D. 50, 16–17 folgt die Massentheorie, und hieraus folgt wiederum für den Historisten Bluhme, dass die Pandekten nicht eine logisch-intersubjektive, sondern nur eine massenmäßig-individuelle, nur aus ihrer spezifischen Entstehungsgeschichte zu erklärende Morphologie aufweisen. Die Methode der vorliegenden Studie unterscheidet sich von der Bluhme'schen insoweit, als sie die Genese nicht in den Blick nimmt und demzufolge den zirkulären Schluss von der morphologisch ermittelten Genese eines Teiles der Pandekten zurück auf die Morphologie des Ganzen vermeidet. Es geht hier ausschließlich um die Morphologie der Pandekten *tel quel* und

27 S. auch MANTOVANI, Masse, 1 f.

28 HOFMANN, *Compilation*, 110; Hervorhebung im Original.

29 MANTOVANI, *Le masse bluhmiane sono tre*, 91.

30 SAVIGNY, *Beruf*, 6 ff.; hierzu HAFERKAMP, *Rechtsschule*, 500 f. (zu diesem die kritische Rez. von MORIYA, 473 ff.); RÜCKERT, *Rechtsschule*, 1 ff.; im Hinblick auf die allgemeine Geistesgeschichte TROELTSCH, *Historismus*, 277 ff.

31 S. die Auseinandersetzung mit und die Nachweise zum Phänomen des Historismus bei TROELTSCH, *loc. cit.*, 191 ff.

32 Den Siegeszug Bluhmes beschreibt eindrücklich HOFMANN, *Compilation*, 59 ff.

ihre Implikationen für die Hermeneutik. Es geht nicht darum, zu schließen, sondern zu beobachten.

§ 4. Palingenetismus

Bereits in der Editio maior von 1870 wird die Leistung Bluhmes, von welcher Krüger sagt, dass sie „aliis adiciendum mutandumve nihil fere relinquere“³³, gleichsam auf Quellenstatus erhoben:³⁴ Die Editio maior gibt in den Marginalien die Massenfolge zu jedem Titel an³⁵ und weist zu jeder Lex die Massenzugehörigkeit aus, was Krüger dann in den Fußnoten zur Editio minor weiterführt.³⁶ Diese editorische Entscheidung sowohl Mommsens als auch Krügers war aber alles andere als zwingend geboten: Mommsen selbst hatte als ekdotisches Ziel die Rekonstruktion des Justinian'schen Archetypus angegeben, „etsi in digestis non respicimus nisi eam operis formam, quam edi iussit Iustinianus“³⁷; in diesem Archetypus waren aber die Bluhme'schen Massen nicht ausgewiesen. Wenn Mommsen gleichwohl einen Schritt hinter Justinian zurückging, die Spuren der Genese sichtbar machend, konnte das nur den Sinn haben, der Wissenschaft den Weg in einen Bereich jenseits der Pandekten zu weisen, sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Pandekten nur eine spätere Stufe in der Geschichte der Schriften der „librorum iuris veteris“ sind. Mommsen edierte also die Pandekten, so gut er konnte, aber zugleich inokulierte er in sie den Keim ihrer Zersetzung: Bluhmes Massentheorie.

Wenig später zog Otto Lenel die Konsequenz aus dem solchermaßen vorgegebenen Programm: In klassisch gewordener Weise verwirklichte er in der „Palingenesia Iuris Civilis“ von 1889 den alten humanistischen Traum einer Wiederherstellung der Juristenschriften.³⁸ Damit sollte sich die Statik der Quellen des römischen Rechts bis auf den heutigen Tag verschieben: Die Pandekten waren nun nicht mehr der „Tempel der Gerechtigkeit“, die mittelalterliche Rechtsbibel, sondern wurden zu einem Steinbruch,³⁹ aus dessen Material

33 Ed. mai. II, Additamenta, 50.

34 Ähnlich, aber mit anderen Nuancen HOFMANN, *Compilation*, 62, und MANTOVANI, *Masse*, 7.

35 Das war schon in der Kriegel'schen Ausgabe der Fall; MANTOVANI, *Le masse bluhmiane sono tre*, 93 f.

36 S. auch die Praefatio MOMMSENS zur Ed. min. von 1868.

37 MOMMSEN, Praefatio zur Ed. mai., LXVIII.

38 P. KRÜGER, *Quellen*, 140 N. 7, bespricht die Rekonstruktionen vor Lenel; s. auch LENEL, *Pal. Praefatio*, § 1.

39 S. hierzu die Bemerkung von D. SIMON, *Animusbesessen*, 277.

die moderne Wissenschaft die Werke der Klassiker wiedererstehen lassen konnte. Auf diese Weise ging nicht nur der Respekt vor der Ordnung der Pandekten verloren, sondern auch vor den sie in ihrer Gesamtheit ausmachenden Texten – in einem Maße, dass auf dem Höhepunkt des Interpolationismus kein Stein auf dem anderen blieb⁴⁰ und man sich die Quellen schuf, wie man sie haben wollte. Am höchsten verwirklicht ist dieses Programm bei Fritz Schulz: Seine „Geschichte der römischen Rechtswissenschaft“ von 1946 ist die zwingende Folge aus Lenels „Palingenesia Iuris Civilis“, ihre Vollendung, so wie die „Palingenesia“ die unausweichliche Konsequenz aus der Arbeit Bluhmes ist: Da man glaubte, er habe aufgezeigt, dass die Titel nicht systematisch geordnet seien, war der byzantinische Zusammenhang bedeutungslos geworden, und so entstand das Bedürfnis nach einer neuen Ordnung. Nach der Lage der Dinge konnte das nur eine Rekonstruktion der originalen Juristenschriften sein.

Zwar ist der Interpolationismus heute überwunden, doch erfreut sich der Palingenetismus solcher Beliebtheit, dass man mittlerweile sogar dazu übergegangen ist, nicht nur mechanisch die Inscriptio, sondern überhaupt die Juristen nach der „Palingenesia Iuris Civilis“ zu zitieren – als ob diese eine Quelle wäre.⁴¹ Letzte und folgerichtige Konsequenz dieser Entwicklung ist das Projekt der „Scriptores Iuris Romani“, also die nach Autoren geordnete Edition der römischen Rechtsschriftsteller, welche danach strebt, zugleich eine neue kritische Edition und eine revidierte „Palingenesia Iuris Civilis“ zu bieten: ein Vorhaben, das nach der Intention des verantwortlichen Herausgebers Aldo Schiavone sowohl die Editio maior als auch die „Palingenesia“ überflüssig machen soll. An die Stelle der antiken Quelle, also der Pandekten, träte damit ein modernes wissenschaftliches Konstrukt. Die „Palingenesia“ als Quelle auszugeben, bedeutet aber einen methodischen Fehler, der letztlich demselben Urteil anheimfallen muss wie auch der Interpolationismus: Die Romanistik macht sich die Quellen nach ihrem Bilde und hört damit auf, eine Wissenschaft zu sein.⁴²

§ 5. Didaktische Ausrichtung der Kodifikation

Das Kodifikationswerk Justinians muss auch aus seiner didaktischen Bestimmung heraus verstanden werden⁴³, und diese wiederum war eng mit

40 Hierzu der Überblick bei ANDRÉS SANTOS, *Interpolacionismo*, 558–595.

41 So BABUSIAUX in ihrer Monographie über Papinians „Quaestiones“.

42 S. hierzu STAGL, *Scriptores*, 578 ff.

43 HONORÉ, *Tribonian*, 49.

der Arbeitsmethode der Kompilationskommission verbunden: Nicht nur die Institutionen, auch die Pandekten und der Codex sind auf den Rechtsunterricht hin konzipiert, es handelt sich um Lehrwerke mit Gesetzeskraft.⁴⁴ Das ergibt sich aus der Justinian'schen Studienordnung in der Constitutio „Omnem“ in den §§ 2–6:

Vorjustinianische und Justinian'sche Studienordnung

	Vorjust. Studienordnung	Just. Studienordnung
Erstes Jahr	Institutionen des Gaius Libri singulares, a) de illa vetere re uxoria, b) de tutelis, c) de testamentis, d) de legatis	Institutionen Justinians πρωτά (D. lib. 1–4)
Zweites Jahr	prima pars legum (entspricht πρωτά) Tituli de iudiciis et tituli de rebus	Vel de iudiciis libros septem (D. lib. 5–11) Vel de rebus octo (D. lib. 12–19) Libri singulares a) ex collectione quidam tripertiti voluminis, quod pro dotibus composuimus uno libro excerpto (D. lib. 23), b) ex duobus de tutelis et curationibus uno (D. lib. 26), c) ex gemine volu- mine de testamentis uno (D. lib. 28]), d) ex septem libris de legatis et fideicommissis uno (D. lib. 30)
Drittes Jahr	Tituli de iudiciis et tituli de rebus 8 libri responsorum Papiniani	De rebus vel de iudiciis D. lib. 20–22
Viertes Jahr	18 libri responsorum Pauli	D. lib. 24, 25, 29, 31–36; lib. 37–50: <i>postea legere</i> ⁴⁵
Fünftes Jahr	Constitutiones	Codex Iustinianus

Diese didaktische Bestimmung schlägt sich im Hergang der Kompilation selbst nieder, wie sich einer wenig beachteten Äußerung Bluhmes entnehmen lässt:

44 Das resultiert im Wesentlichen aus der Const. „Omnem“; hierzu WENGER, Quellen, 602, 636 f.

45 Const. „Omnem“ § 5.

„Sehen wir auf den Studiencursus, der bis zur Abfassung der Pandekten üblich war, so zeigt sich eine auffallende Ähnlichkeit: die erste Classe [d.h. Masse] enthält diejenigen Schriften, welche im ersten Jahr erläutert werden, nämlich die Institutionen des Gajus und die libri singulares des Edicts (bei Ulpian B. 33–52, bei Paulus B. 35–48, bei Gajus B. 11–18), dieselbe Übereinstimmung herrscht zwischen der zweiten Classe und dem zweiten Studienjahre, denn die Commentare über die pars prima und de iudiciis stehen an der Spitze dieser Abtheilung; die dritte Masse endlich hat beinahe immer am Eingang Papinians responsa, das Hauptbuch im 3ten Jahre, worauf sogleich des Paulus Quaestionen, der Gegenstand des vierten Studienjahres, folgen.“⁴⁶

Die Hauptschriften der jeweiligen Massen laufen also parallel zum vorjustinianischen Studienplan:

Studienordnung und Bluhme'sche Massen

1. Studienjahr = S	Vorjustinianische Studienordnung ⁴⁷	Bluhme'sche Massen
	Institutionen des Gaius	„Institutionen des Gajus“ = S
	Libri singulares:	„ <i>Libri singulares</i> des Edicts“ = S
	De illa vetere re uxoria	De re uxoria (Paul. ed. lib. 35 ff.)
	De tutelis	De tutelis (Paul. ed. lib. 38 ff.)
	De testamentis	De testamentis (Paul. ed. lib. 45 ff.)
	De legatis	De legatis (Paul. ed. lib. 47 ff.)
2. Studienjahr = E	Prima pars legum	„Pars prima“ (Paul. ed. lib. 1–14) = E
	Tituli de iudiciis	„De iudiciis“ (Paul. ed. lib. 15–25) = E
3. Studienjahr = P	Tituli de rebus	De rebus (Ulp. ed. lib. 26–32) = S
	8 lib. responsorum	„Papinians responsa“ u. „Paulus
	Papiniani	Quaestionen“ = P

46 BLUHME, Ordnung, 267. Anderer Ansicht GUARINO, Compilation, 269 ff.; grundlegend hierzu WIEACKER, Technik, 304 ff.

47 Const. „Omnem“ § 10.

Grob gesagt entspricht der Stoff der Sabinusmasse dem ersten, der der Ediktsmasse dem zweiten und der der Papiniansmasse dem dritten Studienjahr der alten Studienordnung.⁴⁸ Die Studenten des jeweiligen Jahres hießen im Universitätsjargon *dupondii*, dann *edictales*, *Papinianistae* und schließlich *λύται*.⁴⁹ Die von Bluhme gewählten Bezeichnungen der Massen reflektieren deren Zusammenhang mit der Didaktik.

Massenprinzip und didaktische Bestimmung sind in der Auswahl und Reihenfolge der Massen miteinander verzahnt. Es waren also nicht nur praktische Erwägungen, sondern inhaltliche, nämlich solche der Didaktik und der überkommenen Studienordnung, welche zur Herstellung der Massen *tel quel* führten. Dieser Logos der Massen, wie wir ihn nennen wollen, setzt sich nach unten in die Titel hinein fort,⁵⁰ und zwar dergestalt, dass eine simple Befolgung des Massenprinzips eine in diesem angelegte systematische Komposition des jeweiligen Titels zur Folge hat⁵¹ – in gewisser Weise zumindest.

§ 6. Pandectae: Sive templum sive sepulcrum

Mommsen schreibt im Proömium der Einleitung zur *Editio maior* der Pandekten:

„Reprehenderit in digestis Iustiniani multi multa nec sine causa, et ut fit, quae olim nimia fuit admiratio iam coepta est compensari quodammodo contempione non minus iniusta: pauci tamen homines aequi et cordati negabunt recte referri ad hoc prudentiae Romanae sive templum sive sepulcrum quod ait poeta noster solem vel occidentem esse eundem.“⁵²

48 So auch H. KRÜGER, *Herstellung*, 5; P. KRÜGER, *Quellen*, 394 ff.; PETERS, *Entstehung*, 49 f.; WIEACKER, *Sabinusmasse*, 298 ff., und DERS., *Technik*, 305.

49 Const. „Omnem“ §§ 2–5.

50 Fundamental hierzu die Untersuchung von WIEACKER, *Sabinusmasse*, 292 ff.

51 S. hierzu auch die Ausführungen von MANTOVANI, *Masse*, 149 f., bezeichnenderweise unter der Überschrift „Le masse e la materia“.

52 MOMMSEN, *Ed. mai.*, V. Mit Giacomo LEOPARDI (*Canto XXVII*) könnte man auch sagen: „Fratelli, a un tempo stesso, Amore e Morte/Ingenerò la sorte.“

Die Metapher des „poeta“, also Goethes, von der Identität des Aufgangs und Untergangs der Sonne⁵³ erlaubt es, in den Pandekten etwas anderes zu sehen als entweder den „Tempel“ oder das „Grabmal“ der römischen Jurisprudenz, haben doch Aufgang und Untergang etwas, die Röte nämlich, gemeinsam, sind also phänomenologisch verwandt.⁵⁴ Wenn wir das Urteil Mommsens anerkennen wollen – und wer wollte ihm abstreiten, einer der größten aller Kenner der Pandekten gewesen zu sein? –, dann scheint es geboten, die immerhin noch der Antike angehörende Ordnung der Pandekten als mindestens ebenso bedeutsam für die römische Jurisprudenz anzusehen wie die genannten Rekonstruktionen aus dem 19. Jh., welche bei all ihrer wissenschaftlichen Bedeutung doch niemals Quelle sein können, sondern immer nur eine – reifizierte⁵⁵ und damit höchstgefährliche – Form der Quelleninterpretation.⁵⁶

Damit ist die Aufgabe der vorliegenden Studie umrissen. Sie will keineswegs den Tempel wieder aufbauen und nach dem Vorbild der Präraffaeliten eine künstliche Naivität erzeugen, sondern – der Worte Mommsens eingedenk – den Pandekten den ihnen gebührenden Platz zuweisen als einem Phänomen, das zugleich „Grab“ und „Tempel“ der römischen Rechtswissenschaft ist. Hierzu tut es not, die Auffassung Bluhmes infrage zu stellen, wonach genetisch bedingte Fragmentenfolge und systematische Titelkomposition einander ausschließen. Vielmehr soll gezeigt werden, dass die Titel trotz ihrer Genese aus dem Massenprinzip zugleich auch inhaltlich komponiert sind, dass also die von Bluhme konstruierte bedingungslose Ausschließlichkeit nicht gegeben ist. Hierzu müssen wir die Morphologie der Pandekten von außen nach innen hin untersuchen:⁵⁷ von der Einbettung in das Kodifikationswerk über die äußere und innere Systematik hin bis zu den Titeln selbst und von dort hinunter bis auf die Ebene der einzelnen Leges. Dieser Weg ins Innere der Pandekten nimmt indes nur die Morphologie in den Blick, die Gestalt der Pandekten, aber nicht

53 „Morgen- und Abendröte entstehen aus derselben Ursache. Die Sonne wird durch eine Röte verkündigt, indem sie durch eine große Masse von Dünsten zu uns strahlt, je weiter sie heraufkommt, desto heller und gelber wird der Schein“; GOETHE, Zur Farbenlehre XXIII/1, 74 f.; Hervorhebung im Original.

54 S. STAGL, Farbenlehre, 227 ff.

55 „Reifikation bedeutet, menschliche Phänomene so zu begreifen, als wären sie Dinge, das heißt als etwas Nichtmenschliches oder möglicherweise Übermenschliches. Anders gesagt: Reifikation ist, die Produkte menschlicher Aktivität so zu verstehen, als wären sie etwas anderes als menschliche Produkte – wie etwa Gegebenheiten der Natur [oder Quellen!], Auswirkungen kosmischer Gesetze oder Manifestationen eines göttlichen Willens“; BERGER/LUCKMANN, Konstruktion, 82.

56 Hierzu STAGL, Scriptores, 578 ff.

57 BATTAGLIA, Strutture espositive, 210, 268, weist auf dieses Phänomen der Entsprechung des Kompositionsprinzips bei Gaius hin.

ihre chemische Konsistenz. Die Justinian'schen Interpolationen und Fragen der Textkritik sind also nicht Gegenstand der Untersuchung, sehr wohl aber die Methode des Interpolationismus, insoweit sie eine Form der Pandektenhermeneutik darstellt.

Als modernen Vorläufer unserer Gedanken wollen wir zunächst Franz Wieacker anführen: Bereits im Jahre 1935 erkannte er die Reformbedürftigkeit der Bluhme'schen Theorie, welche die systematische, auf die Studienordnung gerichtete Struktur der Massen zu wenig berücksichtige und vor allem nicht die sich in der Fragmentenfolge niederschlagenden „Sacheinheiten der Exzerption“.⁵⁸ In dieselbe Richtung gehend beobachtete Mayer-Maly, dass sich in den Pandekten „Textgruppen“ erkennen lassen.⁵⁹ Hans-Dieter Spengler untersuchte in der Festschrift für den Vorgenannten einige Proömien der Pandekentitel⁶⁰ – eine schon von Bluhme selbst zugegebene⁶¹ Ausnahme vom Massenprinzip und Indiz ihrer Komponiertheit. Ein weiterer Vorläufer ist Tony Honoré mit seiner Untersuchung über die von ihm als „links“ bezeichneten, also grammatikalisch-syntaktisch miteinander verbundenen Fragmente.⁶² Besonderer Erwähnung bedarf auch die jüngst publizierte Gaiusmorphologie von Federico Battaglia: Seine Leistung besteht darin, zu zeigen, wie Inhalt und Form bei Gaius sich wechselseitig bedingen – das ist ein Vorbild auch für unsere Untersuchung.⁶³ Hermeneutisch in besonderer Weise inspirierend sind die Ausführungen Riccobonos mit seiner Insistenz auf der Interpretatio duplex sowie die Hermeneutik Emilio Bettis, der die klassische deutsche Lehre mit der Erfahrung des Romanisten vereinigt. Unter den älteren Autoren ist vor allem Gottlieb Hufeland (1760–1817) zu nennen, der Lehrstuhlvorgänger Savignys an der Universität Landshut.⁶⁴ Er kannte die Bluhme'schen Massen zwar noch nicht, doch ahnte er sie bereits,⁶⁵ und über die Pandekten, welche ihm noch unzerstört, als geistiges Ganzes also, vorlagen, sagte er:

58 WIEACKER, Sabinusmasse, 295.

59 MAYER-MALY, Pandekentitel, 878 ff.

60 SPENGLER, Beginn, 735 ff.

61 BLUHME, Ordnung, 262.

62 HONORÉ, Justinian's Digest, 90 ff.

63 BATTAGLIA, Strutture espositive, 205 ff., 275 ff.

64 J. A. v. EISENHART, s.v. Hufeland, Gottlieb, in: Allgemeine Deutsche Biographie, XIII, 296 ff.

65 HUFELAND, Verbindung, 10.

„Tribonian scheint nämlich häufig vorzügliche Sorgfalt angewendet zu haben, die Gesetze in einem Titel gut zu stellen und zu ordnen. Ich sage häufig, und will also keineswegs behaupten, daß dieß immer geschehen sey“⁶⁶

– also kein strenges Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch.⁶⁷

66 HUFELAND, Verbindung, 10.

67 S. hierzu bereits HOFMANN, Compilation, 119. Das Sowohl-als-auch ist empirisch gemeint und nicht etwa logisch, ist also kein Versuch, sich durch den Ausschluss des Satzes vom Widerspruch gegen Kritik zu imprägnieren; zu diesem Verfahren und seinen fatalen Folgen bei Hegel und noch fataler natürlich bei Marx s. POPPER, Dialektik, 1 ff.

Grundkonzepte: Inscriptiones, Massen, Versetzen

§ 7. Die Inscriptiones als Tatsache und Text

Jedem Leser der Pandekten springen die etwas weniger als 9.139¹ Angaben zu Autor, Werktitel und kompiliertem Buch (*liber*) ins Auge.² Justinian bemerkt zu diesen sog. Inscriptiones in der Constitutio „Tanta“: *Tanta autem nobis antiquitati habita est reverentia, ut nomina prudentium taciturnitati tradere nullo patiamur modo: sed unusquisque eorum, qui auctor legis fuit, nostris digestis inscriptus est [...]*.³ Die Inscriptiones beeinflussten den Erkenntniszusammenhang Bluhmes entscheidend, störten sie ihn doch im Lesefluss, was ihn wiederum dazu inspirierte, diesem Phänomen auf den Grund zu gehen.⁴ Damit relevieren sie ihre Bedeutung nicht nur als Quelle, sondern auch für die Hermeneutik der Digesten: Die Inscriptiones sind die *Conditio sine qua non*, um die Massenfolge der *Leges* zu erkennen – so wie natürlich auch die Ausnahmen hiervon, die Versetzungen.⁵ Hierbei dreht man sich bisweilen freilich im Kreis, da es auch bei den Inscriptiones editorische Zweifel gibt.⁶ Gleichwohl, ohne die Inscriptiones wäre jede Palingenesie⁷ viel zu konjunktural und damit praktisch wertlos.⁸ Zugleich sind die Inscriptiones *volens volens* auch der Grund

-
- 1 Es gibt einige irreguläre Fälle, die bei PEZZATO, *Inscriptiones*, 2 f. mit N. 3, aufgeführt sind.
 - 2 Das Thema ist literarisch kaum behandelt; WACKE, *Inscriptiones*, 92. Am ergiebigsten nach wie vor die beiden im Folgenden zitierten Werke Krügers.
 - 3 *Const. Tanta* § 10.
 - 4 S. den ersten Brief bzw. Briefentwurf BLUHMEs an Savigny in: Briefwechsel, hrsg. von D. Strauch, 4; s. auch RICCOBONO, *Interpretatio duplex*, 8.
 - 5 Zu ihrem heuristischem Wert MANTOVANI, *Cent'anni*, 433.
 - 6 P. KRÜGER, *Quellen*, 384 f. Ein interessantes Beispiel ist D. 47, 2, 21: Sieht man in die Florentina (F¹), stellt man fest, dass dort ursprünglich „Paulus“ als Autor genannt war, was von F² zu „Ulpianus“ korrigiert wurde. Mommsen hält trotz erheblicher Zweifel Paulus für wahrscheinlicher als Ulpian, wohl deswegen, weil im § 3 i.f. der *lex cit.* Ulpian zitiert wird. Nach der von uns erkannten Leittextmethode der Kommission (s. unten S. 112 ff.) muss hier Ulpian der Autor sein. Der Fehler wird sich daraus ergeben haben, dass die Schreiber zuerst den Text schrieben und dann den Namen des Autors. Zu den Korrektoren jetzt KAISER, *Schreiber*, 170 ff.
 - 7 Hinweise zur Arbeit an einer neuen Palingenesie und auch einer Revision des Lenel'schen „*Edictum perpetuum*“ finden sich bei FERNÁNDEZ DE BUJÁN, *Derecho público*, 285 ff.
 - 8 P. KRÜGER, *Quellen*, 384 f.

für die atomisierende Auslegung einzelner Pandektenstellen, der psychologische Hintergrund dafür, die Pandektentitel nicht als Ganzes zu sehen.

Zwar finden sich auch in den *Fragmenta Vaticana Inscriptiones*, doch kann man daraus nicht schließen, wie Bluhme das tat⁹, dass Justinian hier einfach einem Traditionszwang gefolgt sei: Die gleich den Pandekten aus einer Vielzahl von Werken ihrer Gattung kompilierten *Institutiones*¹⁰ weisen ja keine *Inscriptiones* auf. Außerdem ist die Angabe des *liber* in den *Inscriptiones* nicht als Anregung gemeint, die Authentizität nachzuprüfen – im Gegenteil: Das war ausdrücklich untersagt.¹¹ Und damit sind wir bei dem Kern der Sache: Immerhin der fünfzehnte Teil des gesamten Pandektentextes wird von den *Inscriptiones* eingenommen.¹² Somit entgehen der Überlieferung der Juristenschriften selbst ca. 60 von 896 *Editio-minor*-Seiten¹³ – ein erhebliches Opfer, wenn man bedenkt, dass das ungefähr dem Umfang des *Corpus Iulianum* oder *Papinianum* entspricht! Auch die graphische Gestaltung der *Inscriptiones* ist aufwendig: Im *Codex Florentinus* sind die Autorennamen durchgängig in größeren Buchstaben als der Rest geschrieben, und zwar mit roter Tinte,¹⁴ was einen Federwechsel voraussetzt.¹⁵ Damit stellt sich die Frage, warum die Kommission einen solchen Aufwand mit den *Inscriptiones* trieb.¹⁶ Das muss mit ihrer Funktion zu tun haben. Semantisch handelt es sich bei einer *Inscriptio* um einen Paratext:¹⁷ Damit meinen wir einen solchen, der den Leser zum Haupttext hinführt.¹⁸ Wer ist aber der Adressat der als Text verstandenen *Inscriptiones* und welche Botschaft richten sie an ihn? Das kann doch letztlich nur ein zeitgenössischer Jurist gewesen sein, der aus erster Hand mit den zitierten Werken der Klassiker etwas anfangen konnte, weil er sie aus Studium und Praxis

9 BLUHME, *Ordnung*, 373; s. auch H. KRÜGER, *Herstellung*, 187.

10 FERRINI, *Fonti*, 307 ff.; P. KRÜGER, *Quellen*, 384.

11 *Const. Tanta* § 19.

12 Es gibt in den Pandekten ungefähr 135.000 vv. Text. Da jede *Inscriptio* ungefähr einen Vers der *Ed. min.* beansprucht, entfallen also 9.139 vv. der *Ed. min.* auf die *Inscriptiones*.

13 Eine Durchschnittsseite der *Ed. min.* weist 150 vv. auf.

14 MOMMSEN, *Praefatio ed. mai.*, XXVI f.

15 Hierzu KAISER, *Schreiber*, 142 f.; MOMMSEN, *Praefatio Ed. mai.* XXXII f.

16 S. SCHULZ, *Geschichte*, 361; s. aus anderer Perspektive auch HOFMANN, *Compilation*, 87.

17 Hierzu die Ausführungen von MANTOVANI, *Juristes écrivains*, 241 ff., der freilich die *Inscriptiones* als solche nicht behandelt.

18 Erstaunlich ist die Auffassung P. KRÜGERS, *Quellen*, 384, bei den Zitaten der *libri* handele es sich um „Schmuckwerk“; s. auch GRADENWITZ, *Interpolationen*, 18 f. Ins Absurde geht die Meinung von H. KRÜGER, *Herstellung*, 188: Die *Inscriptiones* seien eine Angeberei Justinians, um die Welt glauben zu machen, die Schriften der Alten seien tatsächlich kompiliert worden. Dieser Gedanke stammt von Hofmann, worauf wir noch eingehen werden.

kannte;¹⁹ nur einem solchen gegenüber war man gehalten, die Pandekten als eine brauchbare Alternative zu den vertrauten Klassikern darzustellen,²⁰ nur ein Rechtsgelehrter verstand die Botschaft der Inscriptiones, sagen sie doch so ungefähr: Sieh, dieses Werk ist direkt aus den Schriften der Alten erstellt, wir führen ihre Tradition nach bestem Wissen und Gewissen weiter.²¹ Wie stark dieses Legitimierungsbedürfnis war,²² zeigt sich darin, dass die Pandekten selbst die *veteres* regelmäßig präziser zitieren, als diese es untereinander tun.²³ Ohne die Kenntnis der *prudentia Romana* bei den Zeitgenossen hätten die Inscriptiones keinen Adressaten gehabt. Man hätte sie angesichts des mit ihnen verbundenen Aufwandes²⁴ sonst nicht in die Pandekten inkorporiert. Bei den Glossatoren verminderte sich die Bedeutung der Juristenschriften und man behandelte die Pandekten als System.²⁵ Erst Bluhme gelang es endgültig, nach Vorarbeiten der Humanisten²⁶, den festgeknüpften Text der Pandekten wieder aufzulösen, wozu er sich eben der Inscriptiones bediente. Seitdem hält die Romanistik statt des Gewebes, welches der Text der Pandekten darstellt, ein Bündel von losen Fäden in der Hand.

§ 8. Morphologie der Bluhme'schen Massen

Es war Bluhmes ausgesprochenes Anliegen, die Auslegung der einzelnen Stellen der Pandekten aus ihrem aktuellen, pandektensystematischen Zusammenhang heraus methodisch zu unterbinden, womit er die „Palingenesia iuris civilis“ gewissermaßen erzwang. Denn die Hermeneutik der Texte kann einer systematischen Auslegung unmöglich entraten, wie es die *Causa formalis* des Aristoteles lehrt²⁷: Man kann die Form einer Sache nur erkennen, indem man

19 Und offenbar auch noch bis zur Kompilation benutzte; hierzu jetzt RODRÍGUEZ MARTÍN, *Valor*, 117 ff. m.w.N., zu Beispielen und der älteren Literatur, namentlich Riccobono.

20 Zu dieser Notwendigkeit s. NÖRR, *Kodifikationsbewegung*, 279 f., unter Hinweis auf die Kritik an Justinians Tätigkeit bei Prok. anekd. VI 21 und XI; MAAS, *Justinianic Reform Legislation*, 26 m.w.N.

21 SCHINDLER, *Klassik*, 342. In diese Richtung auch RICCOBONO, *Verità*, 251, und SCHULZ, *Geschichte*, 361. BAUMBACH, *Poiesis of Cento-Writings*, 12 f., spricht von „hervorgehobener Intertextualität“.

22 S. hierzu VARVARO, *Justinian Legislation*, 70.

23 Nachweise bei GIARO, *Dogmatische Wahrheit*, 30 f. mit N. 96.

24 Wie groß dieser auch redaktionell war, zeigen die „confronti“ bei PEZZATO, *Inscriptiones*, 12 f.

25 Hinweise bei ORESTANO, *Introduzione*, 146 ff.

26 RICCOBONO, *Verità*, 252.

27 STAGL, *Eigentumsübertragung*, 10 ff. m.w.N.

sie in einen Kontext setzt.²⁸ An die Stelle der traditionellen systematischen Auslegung der *Leges* der Justinian'schen Pandekten, die im Folgenden als „pandektensystematisch“ bezeichnet wird, trat im Gefolge Bluhmes die palinogenetische Auslegung der zu Auszügen der Juristenschriften rückverwandelten *Leges*.²⁹ Die pandektensystematische Auslegung setzt voraus, dass ein zur *Lex* (Zieltext) gewordenes Exzerpt einer klassischen Juristenschrift (Ausgangstext) seine Position innerhalb der Pandekten und innerhalb eines Pandekentitels seines Inhaltes wegen und nicht etwa eines Zufalls oder einer mechanischen Herstellungsrationalität wegen einnimmt. Demnach kommt es auf die Komposition der Titel an: Nur ein komponierter Titel kann systematisch ausgelegt werden und umgekehrt kann ein nicht komponierter, zusammengewürfelter Titel auch nicht systematisch ausgelegt werden. So sagt Friedrich Schleiermacher in seiner grundlegenden Hermeneutik:

„Da Kunst zu reden und zu verstehen (correspondierend) einander gegenüberstehen, reden aber nur die äußere Seite des Denkens ist, so ist die Hermeneutik im Zusammenhange mit der Kunst zu denken und also philosophisch. Jedoch so, daß die Auslegungskunst von der Composition abhängig ist und sie voraussetzt. Der Parallelismus aber besteht darin, daß wo das Reden ohne Kunst ist [, da] bedarf es zum Verstehen auch keiner.“³⁰

Bluhme schloss, wie bereits gesagt, auf der Grundlage der von ihm erkannten Massen kategorisch aus, dass die Titel anders als nach einem mechanischen Herstellungsprinzip aufgefüllt seien. Damit entzog er einer pandektensystematischen Auslegung den Boden. Freilich muss sich dieser Schluss von der Genese auf die Morphologie zwei Nachfragen gefallen lassen: zum einen, ob eine Massenordnung der Titel unabweislich bedeutet, dass die Titel nicht komponiert sind, also die Abfolge der Fragmente, wie dieser Begriff suggeriert, jeglicher Systematik enträt. Würde die im Ausgangstext vorhandene Systematik der Auszüge aus den Juristenschriften wirklich so regelmäßig und radikal zerstört, wie Bluhme uns das glauben machen wollte? Haben wir vielleicht die *Inscriptiones* nicht genau gelesen und es einfach dabei bewenden lassen, mit jeder beginne ein vollkommen neuer Sinnabschnitt? Zum anderen stellt sich die Frage, welches Gewicht den unbestreitbar und auch von Bluhme nicht bestrittenen komponierten Sequenzen zukommt, wie sie vor allem aus

28 S. auch BETTI, *Auslegungslehre*, 515 f.

29 Meisterhaft findet sich diese Methode bei DAUBE, *Palingenesie*, 149 ff.

30 SCHLEIERMACHER, *Hermeneutik*, 9.

den Versetzungen, also letztlich aus den Inscriptiones resultieren. Wenn aber ein Text absichtlich aus der durch Kompilation hergestellten Massenordnung herausgenommen und in einen anderen Kontext versetzt wurde, so geschah dies sicherlich seines Inhaltes wegen – womit die pandektensystematische Auslegung von selbst in ihr Recht tritt. Dass sich die Versetzungen aus dem Inhalt des jeweiligen Fragments erklären, folgt aus dem Prinzip der Sparsamkeit bei der Kompilationsarbeit: Nur der Inhalt kann den Aufwand eines Abweichens vom Massenprinzip rechtfertigen, sieht man von redaktionsgeschichtlichen Zufällen ab.³¹ Bluhme selbst konzidierte viele dieser Ausnahmen. Eine vertiefte Beschäftigung mit den von ihm „Versetzungen“ genannten vorsätzlichen Verletzungen der Massenordnung wird zeigen, dass seine Theorie im Ausgangspunkt richtig ist, sogar sehr richtig, aber in den daraus von ihm selbst gezogenen Konsequenzen einer Revision bedarf.

Wie diese Überlegungen zeigen, sind die beiden Grundkonzepte unserer Studie zum einen die Bluhme'sche Masse und zum anderen die Ausnahmen von ihr, die sog. Versetzungen. Wenn wir uns ihnen zuwenden, wird das Gelegenheit geben, die Hypothese unserer Untersuchung genauer zu entwickeln, insbesondere unsere Auffassung vom Verhältnis dieser beiden Konzepte.

1. *Die Massenordnung*

Die Grundidee Bluhmes ist, dass die kompilationstechnisch bedingte Reihenfolge der Lektüre der Schriften der *veteres* sich in der Ordnung der Leges in den Titeln fortsetzt. Im Einzelnen lautet diese Ordnung – sei es die der Lektüre, sei es die der Massen in den Titeln – in ihrer ursprünglichen Darstellung bei Bluhme folgendermaßen:

Erstens kommt als die größte die Sabinusmasse:

1. Pars: Sabinuskommentare,
2. Pars: mittlerer Teil der Ediktskommentare (bei Ulpian lib. 26–52),
3. Pars: Institutionenwerke,
4. Pars: „Libri de adulteriis“,
5. Pars: „Regulae“,
6. Pars: „Libri de appellationibus“.

31 Um einen solchen Fall dürfte es sich bei D. 50, 7, 14 handeln, ein Text, der nach der Meinung MOMMSENS eigentlich ein Bestandteil der vorangehenden Lex 8 ist; s. Ed. min. 902 N. 14 u. 20.

Zweitens: Die Ediktsmasse enthält die

7. Pars: bestehend aus dem ersten und dritten Teil der Ediktskommentare (bei Ulpian lib. 1–25 u. 56–81),
8. Pars: „Libri ad Plautium“,
9. Pars: Digestenwerke,
10. Pars: „Briefe“ von Proculus und „Variae lectiones“,
11. Pars: Bücher über die Lex Iulia et Papia
12. Pars: Werke von Licinius Rufinus und Callistrat (Ed. mon.).

Drittens: Die Papiniansmasse hat zu Beginn die

13. Pars: „Quaestionen“ Paulus' und Scaevolae;
14. Pars: „Responsen“ von Paulus und Scaevola,
15. Pars: Bücher über die Fideikommissen,
16. Pars: Werke von Paulus („Sentenzen“) und Hermogenian („Juris Epitome“),
17. Pars: Tryphonins Disputationen sowie Paulus' „Manualia“.

Von den drei Massen, die im Größenverhältnis 2:2:1 stehen, dienen die ersten beiden mehr der Vermittlung des Stoffes, wohingegen in der Papiniansmasse die Kasuistik ihr Habitat hat.³² Dieses System wurde später von Paul Krüger im „Ordo librorum iuris veteris in compilandis Digestis observatus“ (genannt Massenordnung³³) perfektioniert, zunächst in der Editio maior, dann bis zur 15. Auflage in der Editio minor von 1928³⁴, die z.B. zu Beginn der Papiniansmasse die von Bluhme offenbar vergessenen „Quaestionen“, „Responsen“ und „Definitionen“ Papinians nachträgt.³⁵ Insgesamt hat die Massenordnung bei Krüger 275 durchlaufende Nummern. Die feststehenden Untergruppen der Massen, die Partes – wie etwa die aus Institutionenwerken bestehende dritte Pars der Sabinusmasse – oder die Unterpartes, d.h. bestimmte Bücher aus den Edikt- oder Sabinuswerken, werden von Krüger durch Akkoladen ({}³⁶) ausgewiesen (z.B. Nr. 1–3 und 21–27 der Massenordnung). An dieser Stelle sei

32 ARANGIO-RUIZ, *Precedenti*, 331.

33 Der von Honoré eingeführte Begriff „BK-Ordo“ wird hier vermieden, weil er zumindest im Deutschen ironisch klingt und suggeriert, dass diese Ordnung von Bluhme und Krüger geschaffen worden sei. Das ist aber nicht der Fall, die Massenordnung stammt von den Kompilatoren.

34 *Additamentum I I* der Ed. min.; Ed. mai., *Additamenta*, 50 ff.; erneut überarbeitet von MANTOVANI, *Masse*, 87 ff., und HONORÉ, *Digest*, 151 ff.

35 Ed. min., *Additamentum I I*, Nr. 180–182.

36 Zu diesen KAISER, *Digestenentstehung*, 330 f.

darauf verwiesen, dass Krüger in der Editio maior und in den Auflagen der Editio minor erhebliche Verwirrung stiftete,³⁷ indem er die von Bluhme eingeführte Terminologie änderte, was damit zusammenhängen mag, dass jener lateinisch schrieb, dieser deutsch.³⁸

Synpose der Terminologie Bluhmes und Krügers

Ebene:	Bluhme (dt.):	Krüger (lat.):
Oberste [Masse]	„Sabinianische Masse“ etc.	„Pars Sabiniana“ etc.
Mittlere [Pars]	– 1. Libri ad Sab. – 2. Pars librorum ad ed. – 3. Institutionum libri	– { 1–3 des Ordo – { 4–9 des Ordo – { 21–27 des Ordo
Unterste [Unterpars; hier: ad Sabinum]	{ Ulp. lib. 1–14; Pomp. lib. 1–4; Paul. lib. 1, 2 etc.	{ Ulp. lib. 1–14; Pomp. lib. 1–4; Paul. lib. 1, 2 etc.

Nach Vorarbeiten Giovanni Rotondis³⁹ und Hugo Krügers⁴⁰ gelang es Mantovani 1987, die Massenordnung bezüglich der genauen Position einiger selten kompilierter Schriften zu korrigieren⁴¹ und insbesondere die Frage des Appendix zu klären: Entgegen der eingebürgerten Terminologie und den von ihr hervorgerufenen Vorstellungen handelt es sich hierbei nicht um eine vierte Masse im letzten Moment eingelangter und der Papiniankommission zugeschlagener Schriften, sondern um acht heterogene Werke,⁴² welche zu einem späteren Zeitpunkt gelesen wurden,⁴³ und zwar von der Sabinuskommission. Die gegenständlichen Werke sind also als eine Art Pars der Sabinusmasse anzusehen.⁴⁴

37 KAISER, Digestenentstehung, 330, spricht von einem „Manko“.

38 Ebenfalls kritisch gegenüber der Leistung Krügers ist PUGSLEY, Digest I, 17 ff.

39 ROTONDI, L'indice fiorentino, 298 ff.

40 H. KRÜGER, Römische Juristen, 303 ff.

41 MANTOVANI, Masse, 75 ff., 90 ff., 104 ff.

42 MANTOVANI, Masse, 112 mit N. 8.

43 Hierzu bietet eine Theorie PUGSLEY, Digest I, 1 ff.

44 MANTOVANI, Masse, 109 ff., 124. KAISER, Digestenentstehung, 338, führt präzise Gegenargumente an. Eine Auseinandersetzung mit seinen Kritikern liefert MANTOVANI, Le masse bluhmiane sono tre, 87 ff.

2. *Die letzten Pandektentitel als die paradigmatischen Titel der Massentheorie*

Es gibt zwei Titel, welche alle anderen in ihrer Bedeutung für die Massentheorie überragen. Wenden wir uns zunächst „De diversis regulis iuris antiqui“ zu. Bei keinem anderen Titel ist das Bluhme'sche Massenprinzip in einer solchen Form verwirklicht. Dass aber auch dieser scheinbare Zitatenhaufen eine Komposition aufweist, das sollte uns das Proömium dieses Titels indizieren, sicher eines der brilliantesten der gesamten Pandekten (Lex 1): *Regula est, quae rem quae est breviter enarrat* [...]. Diese Definition ist dem 16. Buch von Paulus' „Ad Plautium“ entnommen, einem Werk, das in der Massenordnung an 129. Stelle steht, und zwar in der Ediktsmasse.⁴⁵ Da aber der hier gegenständliche Titel mit der Sabinusmasse beginnt, ist dieses Fragment als versetzt anzusehen und damit seine Position das Ergebnis einer bewussten redaktionellen Entscheidung. Der Titel fährt im Weiteren wie mit einer Sonde die Sabinusmasse ab, zuerst auf der Schiene des Ulpian'schen Kommentares zu Sabinus und dann entlang dem zweiten Teil von Ulpian's Ediktskommentar, dessen Bücher 26–52 ja zur Sabinusmasse rechnen.⁴⁶ Immer wenn die Kompilatoren auf einen geeigneten Text treffen, wird das Fragment in den Titel eingestellt und thematisch nahestehenden Texten zugeordnet. Kurioserweise folgt in D. 50, 17 hernach eine Partie aus der Papinian'smasse (Leges 74–101). Seltsam ist dies insoweit, als diese Fragmente Bluhme zufolge an letzter Stelle stehen müssten, da ja die Massen innerhalb der Titel nach ihrer Größe aufgereiht seien.⁴⁷ Den Anfang hätte, nach Bluhme's eigenen Kriterien, die hier den Abschluss bildende Ediktsmasse (Leges 102–211) machen müssen, ist sie doch mit ihren 109 Leges mit Abstand die umfangreichste. Auch dieser Teil des Titels ist insoweit geordnet, als die Fragmente mit derselben Methode aneinandergereiht sind wie bei der Sabinusmasse. Eine sehr ähnliche Struktur weist der vorangegangene Titel D. 50, 16 „De verborum significatione“ auf. Im Unterschied zu D. 50, 17 sind die Massen hier nach dem – im Sinne von Bluhme – zutreffenden Größenverhältnis geordnet. Für diese beiden Titel ist also die Genese oder Geschichte der entscheidende Faktor für die Allokation der Fragmente. Sieht man vom Proömium ab – welches in D. 50, 16 freilich fehlt –, wäre es daher in der Tat sinnlos, diese Titel systematisch auslegen zu wollen, mit Ausnahme von einigen systematischen Sequenzen, die wir noch betrachten werden.

45 Ed. min., 929.

46 Ed. min., 927.

47 BLUHME, Ordnung, 349 ff.

Bei der Analyse dieser beiden Titel muss man sich vor Augen halten, dass die Kommission vor dem nicht geringen Problem stand, wie man ein Florilegium von Fragmenten epigrammatischer Kürze organisiert. Soweit wir über antike Anthologien informiert sind, scheint die alphabetische Ordnung erst allmählich vorgedrungen zu sein,⁴⁸ war den Byzantinern aber bereits bekannt.⁴⁹ Festus' Werk „De verborum significatione“ ist alphabetisch geordnet.⁵⁰ Es hätten sich unter den Kommissionären Argumente dafür anführen lassen, nach der Methode Festus' vorzugehen, da das Alphabet ja gerade eine Lösung für Fälle ist, in denen eine sachlogische Ordnung nicht möglich scheint. Es muss also einen tieferen Grund gegeben haben, diese beiden anthologischen Titel massenmäßig zu ordnen.

Insoweit sich die Titel konsequent an der Struktur der beiden Ulpian'schen Kommentare orientieren, setzen sie das grundlegende Ordnungsprinzip der Pandekten einfach fort: Die Inscriptiones erzeugen und unterstützen die Ordnung der beiden Titel, indem sie den Leser darauf hinweisen, dass er an einem der großen Kommentare entlanggeht. Sie sind also – aus Sicht der Kompilatoren – ein Handlauf: Indem die Inscriptiones die Massenordnung explizit spiegeln, erzeugen sie im Leser das beruhigende Gefühl, nicht orientierungslos in einem Wirrwarr von Fragmenten zu stehen, sondern an den Klassikern der Jurisprudenz entlangzuwandeln und Schritt für Schritt die Blüten daraus präsentiert zu bekommen. In gewisser Weise legte die Kommission mit diesen beiden Titeln ihre Arbeitsweise offen oder setzte sie vielmehr als selbstverständlich voraus.

Für den Erkenntniszusammenhang Bluhmes waren diese beiden Titel fundamental,⁵¹ und Wieacker lobte ihn dafür, sie nicht als eine Ausnahme, sondern als den „Schlüsselcode der Entzifferung des gesamten Digestenplans“⁵² behandelt zu haben. Aber wenn das stimmt – und es spricht viel dafür⁵³ –, dann begegnen dieser Methode ernste Zweifel: Warum findet sich das Massenprinzip gerade an solch exzentrischem Ort so rein verwirklicht und nicht gleich in den ersten Titeln? Sind die Schlusstitel nicht eher eine Ausnahme und müsste die Regel nicht zu Beginn statt zu Ende der Pandekten statuiert werden? Was ist dann aber diese zu Beginn statuierte Regel der Titelkomposition? Auf diese Frage werden wir zurückkommen.

48 SCHMIDT, *Anthologia*, in: RE I/2, Sp. 2380–2391.

49 GENZMER, *Just. Kodifikation*, 350.

50 Weitere Nachweise: GENZMER, *Just. Kodifikation*, 350 f.

51 MANTOVANI, *Masse*, 8 ff.

52 WIEACKER, *RRG II*, 302.

53 S. BLUHME, *Ordnung*, 265. Diese Kritik wurde schon von HOFMANN, *Compilation*, 113 mit N. 7, erhoben; hierzu auch P. KRÜGER, *Reihenfolge*, 17.

3. *Drei Aggregatzustände der Juristenschriften*

Nach der Erkenntnis Bluhmes sind drei Aggregatzustände der Texte zu unterscheiden: erstens die originalen Juristenschriften, also das der Kommission vorliegende, zur Kompilation bestimmte Material; zweitens die Massenordnung, also die zur Übernahme in die Pandekten ausgewählten und zugerichteten⁵⁴ Texte in ihrer Massenordnung; drittens die Pandekten selbst – diese können, müssen aber nicht vollständig mit der Theorie Bluhmes übereinstimmen.

Die erste Transformation zerstörte die originale Systematik der Juristenschriften – je nach der noch zu besprechenden Texthierarchie mehr oder weniger vollständig. Der zweite Zustand der Schriften, die Massenordnung, ist das Produkt einer Herstellungsrationalität, wozu auch gehört, ohne viel Aufwand Sinn zu stiften, also z.B. die großen Kommentare „ad edictum“ und „ad Sabinum“ an den Anfang der Massen zu stellen. Die Frage, und in gewisser Weise das zentrale Problem der vorliegenden Arbeit, ist: Was passierte dann im Zuge der zweiten Transformation, jener der Exzerpte aus der Massenordnung zu Leges der Pandekten? Schlossen sich die Pandekten automatisch der Herstellungsrationalität der Massenordnung an oder fand eine Systematisierung der nunmehrigen Leges statt? Damit ist zugleich die Frage der Abweichungen von der Massenordnung zur Ordnung der einzelnen Titel, der Versetzungen also, angeschnitten. Wir sind über den Hergang der Kompilation nicht hinreichend informiert, um genau zu wissen, was in diesem Stadium passierte. Deswegen ist es die unumgängliche und vornehmste Aufgabe der Beschäftigung mit den Pandekten, ihre Morphologie zu erkunden. Die hierbei sich auftuende Differenz zwischen dem dritten und dem zweiten Aggregatzustand lässt sich dann, wenn einem daran liegt, mehr oder minder gewagt in eine genetische Theorie übersetzen – die aber niemals ihren rein spekulativen Charakter aufgeben sollte.⁵⁵ Angesichts der Quellenlage müssen Aussagen über die Genese notwendigerweise immer ein Derivat der Morphologie bleiben. Das Iter hermeneuticum geht – Schritt für Schritt – von den Pandekten über die aus diesen zu erschließende Massenordnung hin zur noch spekulativeren „Palingenesia iuris civilis“.⁵⁶ So wie die Natur keine Sprünge macht, lässt auch die Hermeneutik keine zu.

Diese Aggregatzustände werden in der hier verwendeten Terminologie reflektiert: Von „Auszügen“ sprechen wir, wenn es um die Herkunft eines bestimmten Textes aus den Juristenschriften geht, von „Fragmenten“ in Bezug

54 Die Zurichtung der Texte für die Kodifikation ist nach CHIAZZESE, *Confronti*, 475 f., das Motiv aller Motive zur „Interpolation“.

55 S. hierzu die Bemerkungen von OSLER, *Following Bluhme*, 158.

56 Hierzu die brillante Rez. zu Lenel von KIPP, 481 ff.

auf die Massenordnung und von „Leges“ als den in die Pandekten rezipierten Fragmenten.

§ 9. Versetzungen: die Regel als Ausnahme?

Wer die Bluhme'sche Massentheorie im Grundsatz akzeptiert, wie dies der Autor der vorliegenden Studie tut, der konzidiert auch, dass es Versetzungen gab – Bluhme selbst widmet ihnen ja das gesamte zweite Kapitel seiner Untersuchung.⁵⁷ Aus der hier unten als *ADDITAMENTUM I* wiedergegebenen Übersicht zur Komposition der Pandekentitel ergibt sich, dass von den 9.139 Leges der Pandekten 2.398 versetzt sind. Hiervon hatte Krüger auf der Grundlage Bluhmes selbst bereits 1.532 Versetzungen zugegeben,⁵⁸ welche er in den letzten Ausgaben der *Editio minor* durch einen Asteriskus kennzeichnete,⁵⁹ eine Zahl, die Honoré 2010 nach mehrmaliger Prüfung bestätigte.⁶⁰ Nach Bluhme ist also jede sechste, nach unserer eigenen, im Folgenden noch zu begründenden Methode praktisch jede vierte Lex versetzt, d.h., sie steht nicht an dem Ort, an dem sie nach der Massentheorie stehen sollte. Negiert wird hier also nicht das Phänomen der Massen selbst, sondern nur das, was Bluhme und die spätere Romanistik im Hinblick auf ihren Zweck damit machten. Es liegt auf der Hand, dass vom Standpunkt der Massentheorie die Versetzungen eine Ausnahme darstellen, die eine solide Rechtfertigung verlangt: Solcher Ausnahmen darf es nicht zu viele geben, weil die Massentheorie sonst ihr *Telos* verfehlte, zu beweisen, dass die Titel nicht systematisch geordnet sind: Je mehr Versetzungen sich nachweisen lassen, desto mehr spricht dafür, dass die Fragment-Massen nicht einfach unbedacht-mechanisch hintereinandergereiht wurden, sondern zumindest teilweise nach systematischen, die Textqualität in Betracht ziehenden Gesichtspunkten geordnet wurden. Fällt dann nicht die Massentheorie mit dieser Anzahl an Versetzungen? Keineswegs, sie würde sich nur als unvollständig erweisen, als eine plausible Theorie über den ersten Rohzustand der Pandekten, auf welchen jedoch weitere Bearbeitungsschritte gefolgt sein müssen. Für diese unsere Ansicht spricht,

57 Grundlegend BLUHME, *Ordnung*, 288 ff. Neben Mantovani und Honoré hat hierzu FALCHI, *Spostamenti*, 291 ff., Stellung genommen.

58 HONORÉ, *Digest*, 82. Bisweilen vergaß Krüger, die Versetzungen auszuweisen, so etwa im Titel D. 28, 1 „Qui testamenta facere possunt“. Offenbar hatte er unkritisch Bluhmes Ergebnisse ad h.t. übernommen; BLUHME, *Ordnung*, 476.

59 Praefatio Mommsens zur *Editio minor* v. 1868, N. 3 von P. KRÜGER (ohne Seitenangabe). S. hierzu auch die Bemerkung von P. KRÜGER, *Reihenfolge*, 12.

60 HONORÉ, *Digest*, 82.

dass die Sekundärliteratur sich im Hinblick auf Bluhme fast ausschließlich mit der Genese der Pandekten beschäftigt⁶¹, aber mit ihrer Morphologie eben nicht. Man hat den Widerspruch zwischen Bluhme'scher Theorie und Tribonian'scher Praxis schlichtweg übersehen.

Die Versetzungen sind, wie gesagt, das zentrale Problem der Massentheorie,⁶² können sie doch schlechterdings nur aus inhaltlich-systematischen Bestrebungen der Kompilatoren erklärt werden. Bluhme hat dies klar gesehen. Im weiteren Verlauf unserer Untersuchung wird sich zeigen, dass die hier vertretene Grundposition, die Pandekten als einen bewusst komponierten Text zu lesen, eine Bestätigung findet, wenn man die Massentheorie und das Versetzungsproblem gemeinsam zu Ende denkt. Von dem auf solche Weise gewonnenen Standpunkt, der aus Bluhmes Erkenntnis andere Schlüsse zieht, als er selbst sie zog, ist seine Theorie als eine solche über die Komponiertheit der Pandektentitel zu qualifizieren. Man könnte diesen Schluss als einen Fall „des Umschlagens von Quantität in Qualität und umgekehrt“ (Friedrich Engels⁶³) bezeichnen. Grundvoraussetzung dafür, die Bluhme'sche Beobachtung zu Ende zu denken, ist es, einen adäquaten Versetzungsbegriff aufzustellen – weder Bluhme noch seine Nachfolger haben das ernsthaft getan.⁶⁴ Zur Erfassung dieses Problems gilt es, von außen, den Massen selbst, weiter nach innen bis zu deren Partes vorzudringen.

1. *Problem der Massenabfolge*

Besonders rein ist das Massensystem, wie gesagt, in den anthologischen Titeln D. 50, 16–17 zu erkennen, doch dort zeigt sich bereits auch eine erste Aporie: Es läge in der Konsequenz der angeblichen industriellen Geisteshaltung der Kompilatoren, immer nach dem Schema SEP zu verfahren, entspräche eine solche Vorgangsweise neben der Ökonomie doch der Rangfolge der Massen.⁶⁵ Allein, so wurde im paradigmatischen letzten Titel D. 50, 17 nicht verfahren: Dieser ist nach SPE geordnet, ohne dass es eine massentheoretische Rechtfertigung gäbe, die Ediktsmasse an das Ende des Titels zu stellen. Weiterhin interessiert die Frage, mit welcher der 275 Stellen der Massenordnung die Kompilatoren einsetzten. Ein Beispiel für dieses Problem ist der folgende Titel:

61 Mit teilweise absurden Fragestellungen; hierzu OSLER, *Compilation*, 129 ff.

62 Nicht nur ein Aspekt, wie FALCHI, *Spostamenti*, 2695, meinte.

63 MARX/ENGELS, *Dialektik*, 348.

64 Hierunter leidet insbesondere auch die Bemühung HONORÉS, *Digest*, 94 ff.; zu Mantovani sogleich im Haupttext.

65 S. BLUHME, *Ordnung*, 269.

D. 20, 1 „De pignoribus et hypothecis“:

Nach Bluhme-Krüger lautet die Massenfolge SEPA. Schon ein erster Blick lehrt, dass das nicht stimmt, da dieser Titel mit drei Leges aus der Papiniansmasse beginnt. Dies hat seinen Grund in der Kompositions-idee der *bellissima machinatio*⁶⁶: Nach dem alten Studienplan lasen die Studenten des dritten Jahres Papinian und hießen dementsprechend *Papinianistae*; Justinian nahm dieser Tradition mit der Einführung der Pandekten als Reader die Legitimation, wollte aber gleichwohl die ehrwürdige Tradition des Bergfests der *Papinianistae*⁶⁷ nicht unterbinden. Er wies daher die Kommission an, die Titel des 20. Buches mit Papinian-Auszügen zu beginnen.⁶⁸ Demzufolge rückten die als Proömium viel besser geeigneten Ulpian-Auszüge an den Schluss der entsprechenden Titel. Auf die drei Eingangstexte folgen sieben Fragmente der Sabinusmasse (Leges 4, 5, 9, 11, 13, 15, 16), welche von immerhin sechs Fragmenten aus der Ediktsmasse unterbrochen werden (Leges 6, 7, 8, 10, 12, 14); die Leges 17–27 gehören zur Ediktsmasse, 28–33 zur Papiniansmasse. Die Leges 34 f. bilden den Appendix. Richtig müsste die Masseneinteilung im Fall dieses Titels also P(S)EPA lauten, wobei die Klammer andeutet, dass hier eine konsequente Sabinussequenz nicht vorliegt. Der ganze Titel ist mithin massentheoretisch nur unvollständig zu erklären, insbesondere versagt die Bluhme-Krüger'sche Auffassung bei der ersten Papiniansequenz und hinsichtlich der durchstochenen Sabinussequenz.

Der Begriff der Versetzung geht von einer festen, stets wiederholten Folge der Massen aus und beschreibt die Unregelmäßigkeiten innerhalb dieser Folge. Was der Begriff aber nicht erfasst, sind Unregelmäßigkeiten bei der Abfolge der Massen als solcher. Diese können sich zu einem derartigen Durcheinander steigern, dass von einer Massenfolge sinnvollerweise nicht mehr die Rede sein kann – was eigentlich zur Konsequenz haben müsste, alle Leges eines solchen

66 ZWALVE/DE VRIES, Navel, 593 ff.

67 Const. „Omnem“ § 4: *festum diem, quem, cum primum leges eius accipiebant, celebrare solebant.*

68 BLUHME, Ordnung, 294; Const. „Omnem“ § 4: *Ne autem tertii anni auditores, quos Papinianistas vocant, nomen et festivitatem eius amittere videantur, ipse iterum in tertium annum per bellissimam machinationem introductus est: librum enim hypothecariae ex primordiis plenum eiusdem maximi Papiniani fecimus lectione, ut et nomen ex eo habeant et Papinianistae vocentur et eius reminiscentes et laetificentur et festum diem, quem, cum primum leges eius accipiebant, celebrare solebant, peragant, et maneat viri sublimissimi praefectorii Papiniani et per hoc in aeternum memoria hocque termine tertii anni doctrina concludatur.*

Titels als versetzt anzusehen. Wenn sich die Massen auflösen, steht eben alles außerhalb ihrer.⁶⁹ Ein Beispiel hierzu ist:

D. 28, 1 „Qui testamenta facere possunt“:

Blickt man bloß auf die Massenzugehörigkeit der 31 Leges dieses Titels, ergibt sich folgendes Bild (das Symbol | zeigt Fünfer-Schritte an):

EAPSS|SESSP|SSSSE|SPSES|SSSSS|EEEEPP|P

Krüger zufolge ist der erste, 18 Leges umfassende Teil – seiner Erwartungshaltung entsprechend – der Sabinusmasse zuzuschlagen. Krüger notiert pflichtschuldig die vielen Versetzungen und begreift im Weiteren die Lex 19 als Exponenten der Ediktsmasse – die anderen Texte dieser Masse seien Versetzungen. Die Massenfolge insgesamt notiert er mit SEPA. Ganz offensichtlich ist selbst bei dieser Reduktion noch viel guter Wille im Spiel: Wie, außer durch ein Kompositionsbestreben, soll man denn das Auf- und Abtauchen von S und P hier erklären? Auch E steht nicht in einem Block, und wie erklärt sich gar das Vorziehen einer Lex des Appendix und wieso setzt Krüger dann aber A an den Schluss? Das Massenschema funktioniert hier vorne und hinten nicht. Dieses und verwandte Phänomene sind alles andere als selten, wie unser ADDITAMENTUM I zeigt.

Es gibt auch Titel, bei denen die Theorie Bluhmes in solchem Ausmaß scheitert, dass sich die Frage stellt, ob sie wirklich nach dem Massenprinzip erstellt wurden, also ob Bluhmes Theorie überhaupt auf sie anwendbar ist. Ein Beispiel hierfür ist D. 1, 3 „De legibus“, ein Titel, den wir noch ausführlicher besprechen werden. Oftmals ist eine Masse nur durch eine einzige Lex im Titel repräsentiert. Dann stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um das Vorkommen dieser Masse im Sinne von Bluhmes Theorie handelt oder einfach nur um eine Versetzung. Dieses Problem stellt sich deshalb, weil nach einem Grunddogma der Bluhme'schen Theorie die drei Massen regelmäßig in den Titeln repräsentiert sein sollen.⁷⁰ Ein Beispiel hierzu ist:

69 S. hierzu die Beobachtungen von HOFMANN, *Compilation*, 70 f.

70 MANTOVANI, *Masse*, 5 f.

D. 34, 2 „De auro argento“:

Der Titel ist massenmäßig wie folgt aufgebaut:

SSEES|SEEEE|EPASA|ASASS|SSSSS|SSSSS|AEEEP|PPPSA

Hierbei fällt die Wiederholung, vor allem aber die bunte Mischung von S, E und A auf, welche durch die Masseneinteilung nur schamhaft kaschiert wird; Krüger notiert sie mit SEPASEA und übersieht das Wiederauftauchen von P auf den Positionen 35–38. Besondere Aufmerksamkeit erheischt aber P auf Position 12. Nach der Editio minor handelt es sich einfach um das Vorkommen der Papiniansmasse, also nicht um eine Versetzung. Unseres Erachtens ist die Position 12 (P) sehr wohl als Versetzung zu qualifizieren und nicht als ein – unschuldiges – Vorkommen der Papiniansmasse. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, ist freilich vorausgesetzt, dass man den Inhalt der Leges in Betracht zieht, genau das aber wollte Bluhme in seinem Methodenmonismus vermeiden. Setzen wir uns also über seinen Schematismus hinweg. Die Stelle lautet im Kontext:

[Lex 11, Proc. 5 epist.]: Si quis legaverit aurum gemmas margaritas quae in eo auro essent, etiam id aurum, cui neque gemmae neque margaritae inessent, legasse videtur. [Lex 12, Pap. 17 quaest.]: Si imaginem legatam heres derasit et tabulam solvit, potest dici actionem ex testamento durare, quia legatum imaginis, non tabulae fuit.

Im ersten Fall ist das Trägermaterial Gold auch im Rohzustand mitvermacht, im zweiten Fall gilt das nicht, weil das in einem Kunstwerk verarbeitete Material viel weniger wert ist als das Kunstwerk selbst: Hat der Erbe also das Bild gelöscht, kann er sich durch Übergabe der Tafel nicht von seiner Haftung befreien. Beide Leges sind aufeinander bezogen, zusammengefügt, wie wir sagen, und das Papinianfragment ist daher als Versetzung zu qualifizieren: Es hat seine aktuelle Position nämlich seines Inhaltes wegen, der Inhalt determiniert die Qualifikation als Versetzung.⁷¹ Als Vorkommen von P wird man wohl die Positionen 35–38 bezeichnen dürfen. Dass das Ganze nur aus

71 Ein ähnlicher Fall ist D. 26, 4, 11. Nach der Meinung Bluhmes und Krügers (Ed. min., 374 N. 11) behandelt Lex 11 einfach das Vorkommen von E (Lex 4 ist ihrer Auffassung nach versetzt). Aus dem Inhalt und der Qualifikation als Conclusio (hierzu unten S. 129 ff.)

der Massentheorie – von Krügers Fehler einmal abgesehen – nicht zu erklären ist, dürfte auf der Hand liegen.

Es zeigt sich bereits an dieser Stelle, dass die Massentheorie zu ihrer Durchführung sehr wohl darauf angewiesen ist, den Inhalt der Leges in Betracht zu ziehen, so wie umgekehrt die Auslegung der Leges in der Massentheorie einen verlässlichen Helfer hat: Es kann einfach nicht von ungefähr kommen, wenn sich inmitten eines Titels eine verlorene Lex aus einer der drei Massen findet – statt am Ende, wo nach der Massentheorie konsequenterweise ihr Platz wäre. Massentheorie und pandektensystematische Auslegung schließen einander eben nicht aus, im Gegenteil: Sie befruchten einander wechselseitig.

Das Bluhme'sche Dogma des regelmäßigen Vorkommens der drei Massen ist unhaltbar. Dessen Kanonisierung in den beiden Editionen der Pandekten erweckt den Verdacht, dieser Umstand solle verschleiert werden, so z.B. in:

D. 25, 2 „De actione rerum amotarum“:

Die Leges dieses Titels verteilen sich folgendermaßen auf die der Massen:

SESSP|SSSSS|SSSES|PSPSE|SSSSS|EPPPP|

Nach Meinung Bluhmes und Krügers ist die Masse E, die an vier getrennten Stellen vorkommt, nur auf der Position 2 versetzt. Die Positionen 14, 20 und 26 sehen sie hingegen als Vorkommen der Ediktsmasse und damit als unversetzt an.⁷² Das verwundert und ist eigentlich nur aus dem Bestreben zu erklären, nicht zu viele Versetzungen ausweisen zu müssen. Vermutlich kommt die Masse E in diesem Titel gar nicht selbstständig vor, vielmehr sind einfach Fragmente aus E in Masse S eingeflochten, was bedeutet, dass sie allesamt als Versetzungen anzusehen sind, da sie ihre Position im Titel nicht von der Massenlogik her haben, sondern ihres Inhaltes wegen.

Aus der Genese zu erklären ist die Verdopplung der Massen bei den Fällen, wo aus zwei ursprünglich geplanten Titeln einer gemacht wurde, wie man aus einem Vergleich der Titelüberschriften im Codex schließen kann. In diesen

ergibt sich jedoch, dass es sich bei D. 26, 4, 11 nicht um das Massenvorkommen handelt, sondern um eine Versetzung.

72 Ed. min., 364 N. 6.

Fällen kommen in den Titeln also die drei Massen zweimal vor.⁷³ Hier zeigt sich, wie so oft, der heuristische Wert der Massentheorie: Es gibt kein besseres Kriterium, dieses Phänomen zu erkennen, als die Massengaben und die hieraus resultierenden Versetzungen.

2. *Versetzungstypen: Masse, Pars, Unterpars*

Unter einer „Versetzung“ ist zunächst zu verstehen, dass eine Lex nicht innerhalb ihrer angestammten Masse steht, sondern sich in eine andere Masse transponiert findet. Beginnt also ein Titel mit der Sabinusmasse und findet sich dort eine Lex der Ediktmasse, so handelt es sich um eine Versetzung zwischen zwei Massen; ein Beispiel hierfür ist die bereits erwähnte Lex 1 von D. 50, 17. Dieser Typ bildet die klarste und stärkste Ausnahme vom Massenprinzip, setzt er doch den größten Arbeitsaufwand voraus: Die versetzte Lex muss ja von weit her geholt werden.

An zweiter Stelle stehen Versetzungen zwischen unterschiedlichen Gliedern einer Masse: Der Titel D. 8, 2 „De servitutibus praediorum“ beginnt mit der Ediktmasse, genauer gesagt mit Auszügen aus den Ediktskommentaren. Vor und nach einem Exzerpt aus Gaius' 7. Buch zum Provinzialedikt (Nr. 98 der Massenordnung) findet sich die Lex 7, welche aus dem 26. Buch von Pomponius' „Ad Quintum Mucium“ stammt, ein Werk, das an 154. Stelle der Massenordnung steht. Die Lex 7 ist ohne Zweifel versetzt und wird dementsprechend von Krüger auch so qualifiziert.

Doch gehört zur Bluhme'schen Theorie nicht nur die Erkenntnis der Gliederung der Titel nach Massen als solcher, sondern auch die Ordnung innerhalb der Massen, also die nach Werkgruppen geordneten Partes und die nach Kapiteln (*libri*) geordneten Unterpartes. So wurden etwa die Sabinuskommentare gleichzeitig gelesen und bilden insoweit eine Pars. Innerhalb derselben finden sich aber weitere von Bluhme identifizierte Einheiten, die Unterpartes: Sie bestehen aus Gruppen von parallel gelesenen *libri*. Wenden wir uns diesem weniger prominenten, nicht so leicht zu erkennenden, aber für die Frage der Ordnung der Titel kaum weniger wichtigen⁷⁴ Typus von Versetzungen innerhalb der Partes zu. Hier kommt es in Hunderten von Titeln (genaue Angaben finden sich in der Tabelle im ADDITAMENTUM I) zu einem Hin- und Herspringen auf derselben Ebene der Massenordnung, d.h. innerhalb

73 D. 1, 3 „De legibus“, erster Abschnitt bis Lex 31; ab Lex 32 folgt ein zweiter Abschnitt „De longa consuetudine“; D. 23, 2 „De nuptiis“ bis Lex 51 und „De incestis nuptiis“ ab Lex 52; D. 28, 1 „Qui testamenta facere possunt“ bis Lex 19 und „Quemadmodum testamenta fiant“ ab Lex 20; D. 34, 2 „De auro argento“ ist freilich durcheinandergelassen; D. 39, 1 „De operis novi nuntiatione“ bis Lex 19 Edikt, ab Lex 20 Interdiktschutz.

74 BLUHME, Ordnung, 289.

derselben Pars. In solchen Fällen wird die Unterpars nicht von oben nach unten abgearbeitet, wie es die Massentheorie erfordern würde, sondern springt die Fragmentfolge in manchen Beispielen über ein Dutzend Mal zwischen den Gliedern derselben Unterpars hin und her, also z.B. von den *libri* 44–50 aus Ulpian's Sabinuskommentar zu den *libri* 11–12 aus dem entsprechenden Kommentar von Paulus, dann wieder zurück zu Ulpian usw. Dieses Hin und Her kann im Gefolge unseres Additamentums in Zukunft nicht mehr ignoriert werden – schon gar nicht kann es banalisiert werden, handelt es sich hierbei doch offenbar nicht um Zufall, sondern um eine Form der Titelkomposition. Diese Einsicht stellt die Massentheorie als solche infrage, darf es ihrer Auffassung nach gerade keine Titelkomposition geben. Dabei sind Versetzungen innerhalb einer Pars oder Unterpars quantitativ bedeutend: Sie erklären den Unterschied von gut 900 Fällen zwischen den von Bluhme und Krüger einerseits und von mir andererseits identifizierten Versetzungen – einmal ganz abgesehen davon, dass nach unserer Methode andere Leges als versetzt zu gelten haben als bei Bluhme und Krüger. Zur Erhellung dieser Frage nehmen wir zunächst:

D. 35, 3 „Si cui plus, quam per legem Falcidiam licuerit,
legatum esse dicetur“:

Dieser Titel ist dadurch charakterisiert, dass in einen dominanten Ulpianauszug (79 ad ed.) kürzere Paulusauszüge (75 ad ed.) gleichsam eingeflochten sind. Blicken wir auf die Leges 1, 15–2–3pr. (Paulus ist im Zitat **fett** gesetzt):

Si res, quae legata sit, apud legatarium interierit, probandum est exceptione succurri ei qui promisit, **etiamsi quanti ea res sit promisit**, nisi si dolo ipsius aliquid factum sit: tunc enim etiam ex doli clausula, quae in ista stipulatione continetur, tenebitur et replicatione repelli poterit.

Das 79. Buch von Ulpian und das 75. Buch von Paulus' „Ad edictum“ gehören zu derselben Unterpars, bestehend aus den Büchern 56–81 des Ulpian'schen und den Büchern 53–87 des Paulus'schen Werkes. Aus Sicht von Bluhme und Krüger ist Lex 2 aus diesem Grunde nicht versetzt,⁷⁵ nach unserer Auffassung ist sie es sehr wohl: Der Text ist, wie wir uns ausdrücken, eingeflochten, was bedeutet, dass die Unterpars nicht von oben nach unten abgearbeitet wurde, sondern nach oben zurückspringt,

⁷⁵ Ed. min., 560 N. 7.

nämlich zum 79. Buch aus Ulpian's Kommentar. Die Fragmentfolge geht also nicht von oben nach unten, wie sie das nach Bluhme-Krüger eigentlich müsste, sondern vielmehr hin und her. Es ist bestenfalls naiv, zu glauben, dass man einfach eine Akkolade vor dieses Phänomen setzen und es damit zum Verschwinden bringen kann.

War es also angemessen, so müssen wir fragen, dass Bluhme und – ihm folgend – Krüger die Versetzungen innerhalb einer Pars weitgehend außer Betracht ließen,⁷⁶ sie insbesondere nicht als Versetzungen qualifizierten? Bluhme war ein zu feiner Geist, als dass er die Gefahr nicht gewittert hätte, welche die Versetzungen für das Telos seiner Lehre bedeuten. So greift er denn im „Anhang zur dritten Tabelle“ ganz am Ende seiner Untersuchung die Frage der Versetzungen wieder auf und analysiert für sechs exemplarische Titel alle Veränderungen, insbesondere auch die internen Versetzungen, also diejenigen innerhalb derselben Masse:

- a) D. 6, 1 „De rei vindicatione“ (Edikt): Hier anerkennt Bluhme, dass immerhin fünf Fragmente zu Anfang des Titels intern versetzt, also absichtlich dorthin gesetzt wurden – nach unserer Auffassung sind die Leges 2 und 4 eingeflochten und aus diesem Grunde versetzt; Lex 6 ist in der Tat ein Sprung nach oben und damit versetzt; s. das ADDITAMENTUM I.
- b) D. 22, 1 „De usuris“ (Papinian): Bluhme erkennt keine absichtliche Versetzung, wir schon: nämlich die nach oben springende Lex 18 und die eingeflochtene Lex 22; s. das ADDITAMENTUM I.
- c) D. 23, 3 „De iure dotium“ (Sabinus): Drei absichtliche Versetzungen zu Anfang; anders unser Ausweis der Versetzungen im ADDITAMENTUM I.
- d) D. 41, 2 „De acquirenda vel amittenda possessione“ (Edikt): Hier wird keine absichtliche Versetzung gesehen. Ganz anders ist das Ergebnis nach unserer Methode: So ist insbesondere die zu einer niedrigen Unterpars gehörende Lex 2 eingeflochten; s. das ADDITAMENTUM I.
- e) D. 46, 8 „Ratam rem haberi“ (Papinian): Keine absichtliche Versetzung; auch in diesem Fall kommen wir zu einem anderen Ergebnis, so ist insbesondere die Lex 11 eingeflochten; s. das ADDITAMENTUM I.
- f) D. 47, 2 „De furtis“ (Sabinus): Acht Versetzungen zu Beginn. Fundamental anders ist auch hier unser Ergebnis, wie sich aus dem ADDITAMENTUM I erhellt: Die Versetzungen zu Beginn sind komplexer, als Bluhme dies haben wollte; insgesamt kommt es bei diesem stark durchflochtenen Titel zu 32 Versetzungen bei 93 Leges.

⁷⁶ MANTOVANI, Masse, 12, trifft die gleiche Beobachtung, stört sich aber nicht daran; ebenso FALCHI, Spostamenti, 2695.

Man muss sich fragen, warum Bluhme es bei dieser sporadischen Untersuchung der Versetzungen innerhalb einer Masse beließ. Wieso hat er nicht einfach alle Titel auf interne Versetzungen untersucht? Bei den Versetzungen zwischen den Massen hat er sich dieser Mühe ja unterzogen. Wir können nicht umhin, hier eine gewisse Scheu zu unterstellen, eine Scheu davor, zugeben zu müssen, wie groß das Ausmaß der Versetzungen tatsächlich ist und wie wenig die Massentheorie eigentlich für die Morphologie leistet – in ihrem Dogma leistet, denn ihre wahre Leistung sehen wir in ihren Aporien. Bluhme entwickelte, das kann nicht stark genug betont werden, seine Massentheorie ja nur, um gerade diese Morphologie der Pandekten erklären zu können: Sie sollte ja die empirisch-theoretische Voraussetzung dafür bilden, eine pandekten-systematische Auslegung methodologisch auszuschließen.

3. *Inhaltsbezogener Begriff der Versetzung*

Es gilt hier nachzuholen, was in der Vergangenheit versäumt wurde: eine Kritik des Versetzungsbegriffs. Dies ist umso mehr angezeigt, als die Kriterien Bluhmes und Krügers nicht immer konsequent scheinen: So differenzieren sie z.B. nicht nach Versetzungstypen und kommen in den oben angeführten sechs Fällen von Versetzungen innerhalb der Masse zu erheblich anderen Ergebnissen.⁷⁷ Einzig Mantovani hat sich der Frage gestellt, bezeichnenderweise aber ohne Aplomb in einer Fußnote: Versetzt sei eine Lex dann, wenn sie in dem Pandektentitel einen anderen Platz einnimmt als denjenigen, welcher ihr in dem von Bluhme erkannten Ordnungsschema zukäme.⁷⁸ Versetzung ist also, tout court, eine Ausnahme von der als richtig vorausgesetzten Massentheorie. Mantovanis Versetzungsbegriff hat jedoch die Schwäche, dass er Bluhmes Theorie als vollumfänglich richtig voraussetzt und deshalb immer nur zu deren Bestätigung, aber nie zu deren Revision führen kann.⁷⁹ Man könnte insoweit von einem affirmativen Versetzungsbegriff sprechen, was aber methodologisch bedenklich ist, da es sich ja um erklärungsbedürftige Ausnahmen handelt, und diese haben das Potenzial, die Theorie als solche infrage zu stellen.

Im Gegensatz zu Bluhme und seinem Nachfolger Mantovani fassen wir die Versetzung nicht rein technisch auf, sondern beziehen den Inhalt der Leges in die Frage der Versetzung mit ein. Die Massentheorie muss an ihrem eigenen

77 Die Auffassung P. KRÜGERS findet sich in einer Fußnote am Beginn jedes Titels in den späteren Ausgaben der „Editio stereotypa“.

78 MANTOVANI, Masse, 12 mit N. 11, dort auch Hinweise zu älterer Literatur.

79 Insoweit war es konsequent, dass er nicht dazu schritt, Krügers Ergebnisse selbstständig zu überprüfen.

Maßstab gemessen werden, und dieser ist ihrer Teleologie zu entnehmen, nämlich zu belegen, dass die Pandektentitel ihre Morphologie der kompilatorischen Herstellungsmechanik verdanken und somit nicht logisch geordnet seien, also keine systematische Auslegung duldeten.⁸⁰ Die Massentheorie privilegiert den Inhalt der Titel gegenüber der Positionierung der Fragmente, also muss auch der Versetzungsbegriff als Manifestation ihrer Ausnahmen oder gar Aporien auf den Inhalt zielen.⁸¹ Unter „Versetzung“ ist füglich jedwede Abweichung vom Massenprinzip zu verstehen, welche dazu führt, dass eine Lex aufgrund ihres Inhaltes dorthin gestellt wurde, wo sie jetzt steht, wo also die Redaktoren bei der Allokation dieser Lex nicht ausschließlich nach einem numerisch-mechanischen, sondern zumindest auch nach einem inhaltlich-systematischen Kriterium verfahren. Klargestellt sei auch, dass daher nach unserer Wahrnehmung selbst die mindeste Abweichung von der Massenfolge als Versetzung zu qualifizieren ist.

An dieser Stelle gilt es auf eine Besonderheit hinzuweisen: Die Fragmente der Appendixmasse verdanken ihre Allokation in aller Regel ganz spezifischen redaktionsgeschichtlichen Umständen,⁸² sie ist also in den meisten Fällen dementsprechend inhaltlich neutral. Daher haben diese Leges keine besondere Bedeutung für die Versetzungsfrage, sind also auch insoweit Appendix.

4. *Qualifikation des Hin- und Herspringens als Versetzung*

Mit diesem inhaltlich ausgerichteten Versetzungsbegriff sind gerade auch Sprünge zwischen Werken derselben Pars und den korrespondierenden Büchern der Unterpartes erfasst. Ein Hin und Her auf derselben Ebene der Pars oder Unterpars, von Ulpian zu Florentinus z.B. und zurück, kann nur aus dem Inhalt der verflochtenen Leges vollständig erklärt werden.⁸³ Unabsichtliche Versetzungen, das sei hinzugefügt, kommen auch vor, sind aber – nach zutreffender Meinung Mantovanis⁸⁴ – zu vernachlässigen.

Die Qualifikation dieses Hin- und Herspringens innerhalb derselben Pars oder Unterpars als Versetzung setzt den bislang nicht präzise dargestellten

80 Genau das unterschlägt oder vergisst P. KRÜGER, Reihenfolge, 12, 30 f., wenn er so tut, als seien die Ausnahmen irrelevant, da es um die Richtigkeit der Bluhme'schen Theorie gehe. Es geht ausschließlich um die Hermeneutik der Pandekten, und für diese ist Bluhme nur eine Voraussetzung.

81 FALCHI, Spostamenti, 2695 f., meint, die internen Versetzungen hätten keinen heuristischen Wert; das ist mir unbegreiflich.

82 MANTOVANI, Le masse bluhmiane sono tre, 119.

83 Anders MANTOVANI, Masse, 39.

84 So auch MANTOVANI, Masse, 13.

Umstand voraus, dass alle Partes und Unterpartes geordnet sind. Schauen wir etwa auf die Sabinuspars, erste Unterpars (Nr. 1–3):

- 1) Ulp. lib. 1–14 ad Sab.
- 2) Pomp. lib. 1–4 ad Sab.
- 3) **Paul. lib. 1–2 ad Sab.**

Die Reihenfolge der Autoren ist keineswegs willkürlich, wie der Vergleich mit der ersten Unterpars aus dem Ediktsteil der Sabinusmasse (Nr. 4–9) zeigt, oben steht Paulus an dritter, unten an zweiter Stelle:

- 1) Ulp. lib. 26–30
- 2) **Paul. lib. 28–30**
- 3) Gai. lib. 9–10
- 4) Paul. lib. 6 brevium

Würden diese Unterpartes tatsächlich die Realität der Pandekten abbilden, dann müssten der Reihe nach Unterpars 1–3 oder 4 compiliert werden. Das ist aber nicht der Fall: Die Fragmentenfolge springt tausendfach zwischen den Unterpartes hin und her, in der Regel immer wieder zurück zur ersten Position, auf welcher Ulpian steht. Das für die Kompilatoren, die Schreiber und letztlich auch die Leser arbeitsintensive Hin- und Herspringen kann nur aus einer kompositorischen Absicht erklärt werden und ist damit als Versetzung zu qualifizieren. Vor allem Krüger scheint geglaubt zu haben, dass die Akkoladen vor Versetzung schützen, dass sie eine Art Schale für ein Potpourri an Texten bildeten. Das ist aber nicht der Fall: Auch innerhalb der Akkoladen herrscht eine Ordnung, die das Hin und Her verletzt. Die Richtigkeit der Qualifikation als Versetzung ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bluhme'schen Sollzustandes in D. 50, 17 „De regulis“ einerseits und des Tribonian'schen Istzustandes in D. 39, 3 „De aqua et aquae fluviae arcendae“ andererseits (jeweils in parallelen Auszügen).

Bluhmes Sollzustand und Tribonians Istzustand

D. 50, 17 „De regulis iuris antiqui“: Sollzustand	D. 39, 3 „De aqua et aquae fluviae arcendae“: Istzustand
Lex 42: Gai. 9 ad ed. 1. Unterpars	
Lex 43: Ulp. 28 ad ed. 1. Unterpars ↓	
Lex 44: Ulp. 29 ad ed. 1. Unterpars ↓	Lex 1: Ulp. 43 ad ed. 6. Unterpars
Lex 45: Ulp. 30 ad ed. 1. Unterpars ↓	Lex 2: Paul. 49 ad ed. 6. Unterpars ↓
Lex 46: Gai. 10 ad ed. 2. Unterpars ↓	Lex 3: Ulp. 45 ad ed. 6. Unterpars ↑
Lex 47: Ulp. 31 ad ed. 2. Unterpars ↓	Lex 4: Ulp. 43 ad ed. 6. Unterpars ↑

Bluhmes Sollzustand und Tribonians Istzustand (*fortges.*)

D. 50, 17 „De regulis iuris antiqui“: Sollzustand	D. 39, 3 „De aqua et aquae fluviae arcendae“: Istzustand
Lex 48: Paul. 35 ad ed. 3. Unterpars ↓	Lex 5: Paul. 49 ad ed. 6. Unterpars ↓
Lex 49: Ulp. 35 ad ed. 4. Unterpars ↓	Lex 6: Ulp. 43 ad ed. 6. Unterpars ↑
Lex 50: Paul. 39 ad ed. 5. Unterpars ↓	Lex 7: Paul. 18 ad ed. Edikts-Masse!
Lex 51: Gai. 15 ad ed. 6. Unterpars ↓	Lex 8: Ulp. 43 ad ed. 6. Unterpars ↑
Lex 52: Ulp. 44 ad ed. 6. Unterpars ↓	Lex 9: Paul. 49 ad ed. 6. Unterpars ↓
Lex 53: Paul. 42 ad ed. 6. Unterpars ↓	Lex 10: Ulp. 43 ad ed. 6. Unterpars ↑
Lex 54: Ulp. 46 ad ed. 7. Unterpars ↓	Lex 11: Paul. 49 ad ed. 6. Unterpars ↓

Zwischen dem Bluhme'schen Sollzustand, wie er in D. 50, 17 verkörpert ist, und dem Sollzustand der übrigen Digestentitel, wie er hier anhand von D. 39, 3 dargestellt wird, besteht in zweierlei Hinsicht ein fundamentaler Unterschied: Im Soll-Titel D. 50, 17 werden die Unterpartes von oben nach unten einsortiert, der Titel springt nie zurück. Ganz anders im Ist-Titel: Hier springt die Fragmentenfolge viermal zu Ulpian's 43. Buch „Ad edictum“ zurück. Die Unterpars wurde von den Kompilatoren nicht von oben nach unten einsortiert, sondern horizontal verflochten. Zum zweiten finden sich im Soll-Titel alle drei Autoren der entsprechenden Unterpartes, der Rhythmus ist dementsprechend 1, 2, 3 | 1, 2, 3 | 1, 2, 3. Hingegen besteht der Ist-Titel aus der Abwechslung zweier Autoren, sein Rhythmus ist dementsprechend 1, 2 | 1, 2 | 1, 2, wo bisweilen 3 an die Stelle von 2 tritt, was aber den Rhythmus nicht ändert.

Das Hin- und Herspringen beim Istzustand bedeutet für die Kompilatoren einen zusätzlichen Energieaufwand, den sie nur dann aufgebracht haben werden, wenn sie damit bestimmte Zwecke verbanden. Nach der Lage der Dinge kann das ausschließlich die inhaltliche Verschränkung oder, wie wir sagen, „Verflechtung“ der Texte gewesen sein. Das Hin und Her ist also in dem von uns teleologisch definierten Versetzungsbegriff erfasst. Damit ist ein Leitmotiv der nachstehenden Untersuchung formuliert: Die Theorie Bluhmes, welche vorgibt, die Morphologie der Pandekten zu beschreiben, beschreibt in Wahrheit nur die Morphologie ihrer letzten beiden Titel. Die von Bluhme behauptete „regelmäßige Inscriptionenfolge“ ist nicht mehr als ein Mythos der modernen Romanistik.

5. *Hypothese der Regelmäßigkeit der Versetzungen*

Unter Anwendung unseres Versetzungsbegriffs kommt man dazu, dass praktisch ein Viertel aller Pandektenstellen versetzt ist. Berücksichtigt man zudem, dass sich jedes versetzte Fragment auf mindestens ein anderes bezieht, bildet mindestens die Hälfte aller Pandektenstellen mehr oder minder umfangreiche semantische Systeme. Im obigen Beispiel D. 35, 3 „Si cui plus, quam per legem Falcidiam ...“ bezieht sich Lex 2 auf Lex 1, 15 und auch auf die Lex 3pr. Diese Lex bildet also zusammen mit den Leges davor und dahinter einen einzigen Satz im grammatikalischen Sinne. Diese Überlegung erlaubt es uns, die Hypothese für die nachfolgende Untersuchung aufzustellen, dass in den Pandekten Versetzungen nicht eine Ausnahme darstellen, sondern geradezu die Regel konstituieren, dass also die Massentheorie als genetisch zutreffend, aber morphologisch als falsch bezeichnet werden muss und somit die Pandekten in letzter Konsequenz als im Wesentlichen komponiert angesehen werden müssen.

6. *Hypotext und Hypertext*

Das zuvor aus Sicht der Massentheorie beschriebene Phänomen des Hin und Her führt zu Verbindungen von Texten: Das ist der ausschließliche Zweck. In Bezug auf solche Verbindungen sprechen wir im Laufe der Untersuchung von „Einflechtungen“ bzw. „anflechten“, „Flechtwerk“ oder „Verflechtung“; das Produkt dieser Technik bezeichnen wir als „Zopf“. Wo es darum geht, dass eine Lex zunächst semantisch-grammatikalisch selbstständig war, aber gleichwohl von der Kommission alloziert wurde, wodurch eine neue Sinneinheit geschaffen wurde, sprechen wir von „Zusammenfügungen“ – dies aber nur dann, wenn es gerade hierauf besonders ankommt. Ansonsten bleibt es bei dem allgemeinen Begriff der Einflechtung und seinen Derivaten.

In der Literaturwissenschaft heißen die solchermaßen erzeugten Gebilde, wenn ihre Textqualität hervorgehoben werden soll, Hypertexte, ihr Ausgangsmaterial, einerseits untergeordnet, andererseits dank der Inscriptioes sichtbar, Hypotexte.⁸⁵ Wie die Gesamtheit dieser Textformen gattungsmäßig zu qualifizieren ist, wird im zweiten Teil der Arbeit erörtert werden.

85 BAŽIL, Centones Christiani, 47 et passim.

Katastase

§ 10. Morphologie statt Genese

Ihrem Zwecke gemäß gliedert sich diese Untersuchung in zwei Teile: Zunächst gilt es, die Morphologie der Pandekten phänomenologisch zu beschreiben, und im zweiten Schritt ist hieraus eine ihr angemessene Hermeneutik zu entwickeln. Sie ist dabei von folgender Überzeugung geleitet: Die Art, wie wir römisches Recht betreiben, wird von unserem Verhältnis zu den Pandekten bestimmt, und dieses wiederum ist seit zwei Jahrhunderten von Bluhmes Massentheorie geprägt.¹ Diese Theorie steht, soweit sie auf Empirie gegründet ist, fest wie ein Rocher de Bronze. Das verabsolutierte Massenprinzip zerstörte jedoch das Fundament des Justinian'schen „Tempels der Gerechtigkeit“, nämlich die Textqualität der Pandekten. Jeder Versuch, diesem Bauwerk der Alten wieder gerecht zu werden, hat damit zu beginnen, der Bluhme'schen Theorie zwar nicht den Geltungsanspruch zu entziehen, wohl aber ihr die Spitze zu nehmen, also zu zeigen, wie die einzelnen Titel trotz des Massenprinzips inhaltlich systematisch geordnet sind. Die Bluhme'sche Alternativität, das strenge Entweder-oder von sturer Massentheorie und rein systematischer Ordnung, kann so nicht aufrechterhalten werden. Hingegen ist es nicht unser Ziel, die Genese der Pandekten um ihrer selbst willen zu untersuchen: Unser Bestreben ist theoretisch und nicht historisch. Es verwundert uns vielmehr, dass seit Bluhme dieses Thema der Genese wieder und wieder aufgegriffen wird,² anstatt die Pandekten selbst zu betrachten. Dabei ist doch der Hergang der Kodifikation für den Juristen nur im Hinblick auf das Ergebnis wahrhaft interessant. In gewisser Weise bestand die Kunst Bluhmes darin, eine Theorie über die Genese als eine solche über die Morphologie auszugeben. Damit lenkte er das Interesse der Forschung von der vorrangigen Frage der

1 Im Urteil übereinstimmend WIEACKER, Sabinusmasse, 292.

2 Bezeichnend der Satz HONORÉS: „Efforts to investigate the compilation of Justinian's Digest go back in one way or another to Friedrich Bluhme's 1820 article on the regular sequence of inscriptions in the Digest titles, a sequence that is especially visible in D 50.16 and 50.17“; Duplicate Texts, 1. Bezeichnend auch das große Lehrbuch von D'ORS, DPR, § 67: Er erklärt, wie die Pandekten zitiert werden, und berichtet kurz über ihre Genese, ihre Morphologie erwähnt er nicht.

Beschaffenheit der Pandekten³ zu der an sich weniger bedeutsamen Frage ihrer Entstehung. Wie fatal dieses Paradigma wirkte, zeigt die Arbeit Wieackers aus dem Jahre 1935 über „Die Struktur der Sabinusmasse“⁴: Er hatte die Konturen der hier getroffenen Beobachtungen bereits gesehen und die Notwendigkeit betont, die Massentheorie zu korrigieren. Im zweiten Band seiner „Römischen Rechtsgeschichte“ von 2006 wiederholt er diese Forderung.⁵ Doch bleibt auch er in letztlich fruchtlosen Spekulationen über den Hergang der Kompilation stecken und unterlässt es, die Morphologie als solche zum Gegenstand zu machen – wohl spürend, dass dies ihn dazu gedrängt hätte, die überkommene Hermeneutik der Pandekten infrage zu stellen. Was Wieacker scheute, ist geradezu das Bestreben der vorliegenden Untersuchung: In allerletzter Konsequenz soll nämlich gezeigt werden, dass die Pandekten nicht nur eine Aneinanderreihung älterer Schriften sind, sondern auch aus ihrem aktuellen Kontext heraus, aus dem gegebenen Ort der *Leges* in den jeweiligen Titeln zu interpretieren sind. Das ist das Gegenteil von dem, was Bluhme der Pandektenhermeneutik verordnen zu können glaubte. Im Methodenkanon träte damit neben die palingenetische gleichberechtigt eine pandekten-systematische Auslegung.

Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus dem Umstand, dass schon Savigny eine pandektensystematische Auslegung im Allgemeinen für unzulässig erklärt hat, obgleich die empirische Basis diese Position nicht trägt. Unhaltbar ist dieser – zur unreflektierten, jedoch allgemeinen Meinung gewordene⁶ – Schluss Savignys, insoweit er nicht berücksichtigt, dass drei Viertel aller Titel nicht bloße Anhäufungen von *Leges* darstellen, sondern eine typische Struktur aufweisen – wir erlauben uns, die Ergebnisse der weiteren Untersuchung vorwegzunehmen: Im ersten Teil wird das Thema des Titels vorgestellt: *Proömium*; dieses wird daraufhin im zweiten Teil mit der Hilfe eines Leittextes entwickelt, der durch Einflechtungen aus anderen Texten angereichert sein kann: *Expositio*; daraufhin wird im dritten Teil der Stoff anhand von Fällen und Problemen wiederholt und vertieft: *Argumentatio*; zum Abschluss findet sich oftmals, wiewohl nicht durchgehend, ein vierter Teil mit einem prägnanten

3 Es ist methodisch etwas unpräzise, wenn PUGSLEY, *Digest* I, 19, an erster Stelle als Quelle der Kodifikationsgeschichte die Einführungs-Constitutionen nennt und an zweiter die „internal evidence“ der Pandekten selbst. Vielmehr gilt: Alles muss sich an den Pandekten beweisen, sonst ist es bestenfalls Spekulation.

4 WIEACKER, *Sabinusmasse*, 292 ff.

5 WIEACKER, *RRG* II, 303.

6 Statt aller GUARINO, *L'esegesi*, 572 f. Das folgt logisch zwingend daraus, so meint man, dass die Justinian'sche Kodifikation nicht mehr geltendes Recht ist, man also unweigerlich auf die Systematik einer Palingenesie zurückgreifen muss.

Gedanken oder einer Definition: *Conclusio*. Diese ebenso effiziente wie pragmatische Form der Titelkomposition ist das geplante Ergebnis der Arbeitsweise der Kommission, bediente sie sich doch der vorgegebenen Komponiertheit der kompilierten Schriften und verwendete in ausgiebiger Weise Versetzungen aller oben dargestellten Typen, vor allem aber die von Bluhme ignorierten Versetzungen zwischen Werken derselben *Pars* und *Unterpars*. Dies ist der *Logos* der Massen.

All diese Tatsachen liegen offen zutage in dem für jedermann zugänglichen Text der *Pandekten*. Wenn die Romanistik, insbesondere Bluhme, sie dort nicht mehr gesehen hat, wird man das auf eine hermeneutische Voreingenommenheit zurückführen dürfen. Die historische Rechtsschule hegte eine Abneigung gegen Kodifikationen, wusste sie doch nur zu gut, dass diese das freie Gespräch der Gelehrten unterbinden. Nicht die *Rechtssätze* sind das Entscheidende, sondern die Methode. Savigny schreibt im „Beruf“:

„Betrachten wir zuerst die Justinianischen Rechtsbücher, [...], so ist in ihnen eine Zeit des Verfalls nicht zu verkennen. Der Mittelpunkt dieser Rechtsbücher ist eine *Compilation* aus Schriften einer classischen Zeit, die als verloren und jetzt unerreichbar dasteht, und Justinian selbst hat dessen kein Hehl. Diese classische Zeit also, die des Papinian und Ulpian ist es, worauf wir unsre Blicke zu richten haben [...]. Es ist oben gezeigt worden, daß in unsrer Wissenschaft aller Erfolg auf dem Besitz der leitenden Grundsätze beruhe, und gerade dieser Besitz ist es, der die Größe der römischen Juristen begründet.“⁷

Worauf es ankommt, sagt Savigny, sind die *Juristenschriften*, in ihnen ist das Wichtigste vom römischen Recht überliefert: die Methode der *veteres*. Von dieser Warte aus konnte Savigny den Eigenwert der *Pandekten* unmöglich erkennen, sie waren für ihn einfach nur ein störendes Vehikel der Konservierung der kostbaren Reste. Eine Theorie, die genau das bewies, musste ihm umso willkommener sein.

Zu dieser Voreingenommenheit gehört es auch, den unbestreitbaren Charakter der *Pandekten* als *isagogisches* Werk außer Acht zu lassen. Wie sehr Justinian darauf bedacht war, seine Kodifikation an den Erfordernissen der *Didaktik* auszurichten, zeigt das *Proömium* seiner „*Institutionen*“, wo es heißt, dass der Stoff zunächst in einfacher Form, wie eben in dem vorliegenden Werk, und hernach in vertiefter Form anhand der *Pandekten* durchgenommen

7 SAVIGNY, *Beruf*, 28.

werden soll, damit den Studenten nicht unnötige Mühen aufgebürdet oder sie gar zum Abbruch des Studiums verleitet würden:

His generaliter cognitis et incipientibus nobis exponere iura populi Romani ita maxime videntur posse tradi commodissime, si primo [d.h. in den Institutionen] levi ac simplici, post deinde [d.h. in den Digesten] diligentissima atque exactissima interpretatione singula tradantur. alioquin si statim ab initio rudem adhuc et infirmum animum studiosi multitudine ac varietate rerum oneraverimus, duorum alterum aut desertorem studiorum efficiemus aut cum magno labore eius, saepe etiam cum diffidentia, quae plerumque iuvenes avertit, serius ad id perducamus, ad quod leniore via ductus sine magno labore et sine ulla diffidentia maturius perduci potuisset.⁸

Es ist wenig plausibel, dass eine Kodifikation, die so bewusst an der Didaktik ausgerichtet ist, den Studenten im Anschluss an die vollkommen durchkomponierten Institutionen einen nur durch die Titelüberschriften organisierten Zitatenhaufen zugemutet haben soll.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich das Programm der vorliegenden Untersuchung: Zunächst gilt es, die These zu beweisen, wonach ein Gutteil der Leges ihres Inhaltes wegen an ihrem aktuellen Ort in den Titeln positioniert wurde. Dies führt in einem zweiten Schritt zu einer Revision der Theorie Bluhmes, insoweit sie die Genese der Pandekten sehr viel besser erklärt als deren Morphologie. Zuletzt ist die systematische Auslegung als möglich und notwendig zu erweisen, insoweit der Inhalt einer Lex Einfluss auf deren Allokation hatte: Damit soll in letzter Konsequenz Harmonie zwischen der Morphologie der Pandekten und ihrer Hermeneutik hergestellt werden.

Wir tun dazu nicht mehr, als die Pandekten als einen Text zu lesen, sie als ein Werk ernst zu nehmen; sie beschreiben den Umkreis unseres Bestrebens. Damit erläutert sich unser Motto aus dem Evangelium nach Johannes: *Veni et vide*.

8 I. 1, 1, 2.

ERSTER TEIL

Morphologie der Pandekten

[...] in omnibus rebus animadverto id perfectum esse,
quod ex omnibus suis partibus constaret.

Gaius, 1 ad XII Tab., D. 1, 2, 1

Justinian'sche Kodifikation und Pandekten

Um zu beweisen, dass die Pandekten ein weitgehend geordneter Text sind, tut es not, sie zunächst in den Zusammenhang der Justinian'schen Rechtskodifikation zu stellen. Die Pandekten stehen in ihr zwischen den Institutionen und dem Codex und müssen zu beiden in Beziehung gesetzt werden.¹

§ 11. Verhältnis zu Codex und Institutionen

Der Codex (529) wurde vier Jahre vor den Pandekten (533) abgeschlossen, was es Justinian ermöglichte, die Kommission anzuweisen, der Aufbau der Pandekten habe sich an Codex und Edikt zu orientieren. Vergleicht man die Systematik von Codex und Pandekten, so stellt man unschwer einen fast vollkommenen Gleichlauf fest (s. das ADDITAMENTUM II).² Der Aufbau der Institutionen hingegen, zu welchen der Auftrag erst nach Vollendung der Pandekten erging, stimmt nur in den großen Linien mit dem Codex und den Pandekten überein, eine synoptische Gegenüberstellung erübrigt sich. Sind Codex und Pandekten systematisch engstens verwandt, besteht zwischen Pandekten und Institutionen ein bislang wenig beachteter, für unsere Zwecke aber relevanter morphologischer und vielleicht sogar genetischer Zusammenhang.

Die ersten acht Titel der Pandekten lesen sich wie ein Blow-up der Justinian'schen Institutionen³, welche ja ihrerseits in der Nachfolge des gleichnamigen Werkes des Gaius stehen. Diesen Vorgaben entsprechend besteht eine weitgehende textliche Übereinstimmung der ersten acht Pandektentitel mit den Justinian'schen Institutionen.

1 Grundlegend hierzu RICCOBONO, Interpretazione del C.J., 44.

2 Eine ins Detail gehende Analyse findet sich bei HUGO, Digesten, 45 ff.; anderer Ansicht P. KRÜGER, Quellen, 387 f.

3 S. hierzu die Bemerkungen von BLUHME, Ordnung, 366, sowie WIEACKER, RRG II, 277 f.

Erste Oktave der Pandekten und Introitus der Inst. des Gaius

D. 1, 1–8	Gai. Inst. 1, 1–2, 1
„De iustitia et iure“ (t. 1)	Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur [...] (1, 1–2)
„De origine iuris et omnium magistratum et successione prudentium“ (t. 2)	[Dieser Titel findet bei Gaius keine Parallele.]
„De legibus senatusque consultis et longa consuetudine“ (t. 3)	Senatus consultum est, quod [...] (1, 4)
„De constitutionibus principum“ (t. 4)	Constitutio principis est, quod [...] (1, 5)
„De statu hominum“ (t. 5): Omne ius quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones (t. 5, 1)	Omne autem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones. Sed prius videamus de personis: (1, 8)
„De his qui sui vel alieni iuris sunt“ (t. 6)	Sequitur de iure personarum alia divisio. Nam quaedam personae sui iuris sunt, quaedam alieno iuri sunt subiectae (1, 48)
„De adoptionibus et emancipationibus et aliis modis quibus potestas solvitur“ (t. 7)	Non solum tamen naturales liberi secundum ea, quae diximus, in potestate nostra sunt, verum et hi, quos adoptamus (1, 97)
De divisione rerum et qualitate (t. 8)	Superiore commentario de iure personarum exposuimus; modo uideamus de rebus: quae uel in nostro patrimonio sunt uel extra nostrum patrimonium habentur (2, 1)

Eine ähnliche Situation finden wir bei den Titeln D. 41, 1 „De acquirendo rerum dominio“ und D. 44, 7 „De obligationibus et actionibus“. Diese beiden Titel haben mit der ersten Oktave der Pandekten gemeinsam, dass sie jeweils zu Beginn eine außerordentlich starke textliche Überschneidung⁴ zu den Justinian'schen Institutionen aufweisen.⁵ Dass einige Pandekentitel mit den Institutionen teildent sind, bedarf der Erklärung, da Wiederholungen von

4 D. 41, 1, 1–9, 8 ≠ I. 2, 1 „De rerum divisione“; D. 44, 7, 1–5, 6 ≠ I. 3, 14 „Quibus modis re contrahitur obl.“, I. 3, 15 „De verborum obligatione“, I. 3, 19 „De inutilibus stipulationibus“, I. 3, 22 „De consensu obligatione“, I. 3, 27 „De obligationibus quasi ex contractu“ und I. 4, 5 „De obligationibus quae quasi ex delicto“.

5 S. hierzu FERRINI, Fonti, 354 ff. et passim.

Justinian ausdrücklich verboten worden waren: In der *Constitutio* „*Deo auctore*“ ordnet er an, dass die Kodifikation *nulla (secundum quod possibile est) neque similitudine neque discordia derelicta* zu erfolgen habe.⁶ In D. 41, 1, 1–9, 8 und D. 44, 7, 1–5, 6 wäre die *similitudo* aber vermeidbar gewesen, wie die übrigen Titel der Pandekten zeigen, bei denen es solche Überschneidungen zu den Institutionen nicht gibt. Ob sich dieses Phänomen genetisch erklärt – schließlich wurde der Beschluss zur Redaktion der Institutionen nach den Pandekten gefasst⁷ –, die genannten Parallelen also auf eine gemeinsame Entstehungsgeschichte von Institutionen und Pandekten hindeuten, kann hier dahinstehen. Entscheidend ist, dass das Textmaterial beider Werke austauschbar ist.⁸

Diese Parallelen beider Werke werden noch dadurch verstärkt, dass die in den Institutionen zitierten Pandektenstellen teilweise nicht aus den Juristenschriften direkt, sondern aus den Pandekten geschöpft wurden.⁹

§ 12. Justinians „*dispositio iuris*“ als System

1. *Glieder der „dispositio iuris“*

Die textliche Austauschbarkeit zwischen Institutionen und Pandekten indiziert, dass beide Texte einander nicht ausschlossen, sondern der Stoff zwischen ihnen umdisponiert werden konnte. Aus hermeneutischer Sicht legt dies es nahe, die Institutionen und Pandekten als eine Einheit zu lesen, da sie aus didaktischer und genetischer Sicht eine Einheit bilden – was Justinian auch deutlich artikuliert (*Constitutio* „*Tanta*“ § 12): *Omni igitur Romani iuris dispositione composita et in tribus voluminibus, id est institutionum et digestorum seu pandectarum nec non constitutionum, perfecta [...]*.¹⁰ Für Codex und Pandekten ergibt sich das kraft ihrer parallelen Systematik von selbst.

Die Grundordnung der *dispositio iuris* lautet: zunächst allgemeine Aussagen, dann lehrbuchartige Darstellung und schließlich Vertiefung, Kasuistik,

6 Const. *Deo auct.* § 4.

7 Das ergibt sich klar aus Const. „*Imperatoriam*“ § 4. Die ganze, auf der umgekehrten Reihenfolge basierende Theorie von REIMARUS, *Inscriptionenreihen*, 69 ff., erledigt sich damit.

8 So auch BLUHME, *Ordnung*, 375; s. auch RICCOBONO, *Verità*, 245.

9 P. KRÜGER, *Quellen*, 386; s. hierzu jetzt einen Beleg in der Florentina bei FRESSURA/MANTOVANI, *P.Vindob.* L 59 + 92, 624; grundlegend FERRINI, *Passi comuni*, 108 ff.

10 So auch SAVIGNY, *System I*, 214 N. b), wenn er sich beklagt, dass das CIC nicht systematisch ausgelegt werde; von den neuen Autoren etwa RICCOBONO, *Corso II*, 643, der auch noch auf Const. „*Omnem*“ § 7 verweist; s. ebenfalls ARCHI, *Giustiniano*, 158 f.

Sonderfragen. Die „Institutiones Iustiniani“ stellen einen Allgemeinen Teil für die Pandekten dar, insoweit, wie Hegel beobachtete, sie sich so zu den Pandekten verhalten wie das natürliche zum positiven Recht.¹¹ Aus diesem Grunde bildeten sie auch in der Studienordnung, schon vor Justinian und erst recht danach, die Grundlage des Rechtsunterrichts. Die Pandekten vertiefen den in den Institutionen grundgelegten Rechtsstoff. Das ist ausweislich der Justinian'schen Studienordnung ihre primäre Funktion. Möglicherweise – die institutionalisierten Titel der Oktave sprächen dafür – hätten sie nach einer nur teilweise umgesetzten Konzeption in ihrer Komposition noch stärker an den Institutionen ausgerichtet werden sollen. Dies hätte als Nachteil vor allem mit sich gebracht, dass man die Titel in ihrer ordnungsstiftenden Funktion hätte aufgeben müssen. Das war wohl der Grund dafür, den Institutionenstoff auf eigene Füße zu stellen. Doch heißt das nicht, dass man die Pandekten von der übrigen *dispositio iuris* isoliert betrachten kann. Der Codex schließlich bringt in paralleler Ordnung Constitutionen und Kasuistik, er bildet, wie Hugo Krüger sich ausdrückte, zusammen mit den Pandekten eine „Einheit“¹².

Die *dispositio iuris* folgt insoweit Julian, welcher gleichfalls seine „Digesta“ in einen Ediktteil (entspricht grosso modo den Pandekten) und einen Gesetzestheil (entspricht grosso modo dem Codex) untergliedert hatte. Da Justinian keine Verweise auf *leges publicae* (und *senatus consulta*) zulassen wollte, um das Rechtsmonopol seiner Kodifikation nicht zu gefährden, setzte er – so vermuten wir¹³ – an ihre Stelle die kaiserlichen Constitutionen, welche ja gesetzgebungsgleiche Funktion hatten. Diese Methode hatte auch den Vorteil, dass sich der gesamte Stoff in gleichmäßiger Parallelität anordnen ließ.

2. *Synthese von Edikt und Institutionen*

Wir sehen in der Justinian'schen Kodifikation ein sich wiederholendes Ordnungsmuster: Zuerst kommt eine allgemein gehaltene Vorstellung des Themas (Institutionen und die ersten acht Titel der Pandekten), zweitens die Expositio des Themas in den einzelnen Titeln, drittens eine Wiederholung und Vertiefung anhand von Kasuistik und Constitutionen (im Codex und, wie noch zu zeigen sein wird, in den Titeln selbst) sowie schließlich und viertens eine Art krönender Abschluss in Gestalt der wieder zum Allgemeinen zurückführenden anthologischen Titel am Schluss der Pandekten. Diese Ordnung

11 „Daß das Naturrecht oder das philosophische Recht vom positiven verschieden ist, dies darein zu verkehren, daß sie einander entgegengesetzt und widerstreitend sind, wäre ein großes Mißverständnis; jenes ist zu diesem vielmehr im Verhältnis von Institutionen zu Pandekten“; HEGEL, Werke VII, 35.

12 H. KRÜGER, Herstellung, 40.

13 Hierzu MANTOVANI, Legum multitudo, 73.

ist das Produkt einer eigentlich unaufhebbaren Dissonanz im Schrifttum der *veteres*, nämlich des fundamentalen Gegensatzes von Ediktskommentar und Institutionen. Der Kommentar läuft parallel zum Edikt und kann sich von diesem nicht mehr emanzipieren¹⁴: Weder kann er zu einer eigenen Stoffeinteilung nach Gebieten vordringen noch den Stoff aus sich selbst heraus weiterentwickeln. Was der Kommentar aber kann, ist, den gesamten Stoff dank der überkommenen Rubriken in vertrauter Ordnung zu bieten. Umgekehrt wird das Ordnungsprinzip der Institutionen zu einer logisch-systematischen Gliederung des Stoffes neigen und sich damit eine titanische Aufgabe aufbürden. Nach dem Vorgang können wir vermuten, dass ursprünglich geplant war, den ganzen Stoff zu, wie man sagen könnte, verinstitutionalisieren. Belegt wird diese Vermutung zum einen durch die erste Oktave der Pandekten, welche den Institutionentext in größerem Maßstab und mit mehr Tiefenschärfe wiedergibt, und zum anderen durch die beiden zuvor angeführten Titel mit erheblichen textlichen Überschneidungen zu den Institutionen. Die mehr oder minder geglückte Synthese beider Ordnungsprinzipien in den Pandekten war das natürliche Produkt einer großen logisch-materialen Ambition und einer konservativ-ediktalen Realität.

3. *Die didaktische Einbettung der Pandekten*

Die Pandekten sind genetisch und morphologisch eng mit der übrigen Kodifikation verbunden, bildeten sie doch mit dem Codex und den Institutionen die Textgrundlage desselben Studienplanes, nach welchem zuerst die Institutionen zu lesen waren, dann die Bücher 1–36 der Pandekten und schließlich im fünften Jahr der Codex.¹⁵ Mit den Institutionen bilden die Pandekten ein System kommunizierender Textgefäße trotz unterschiedlicher äußerer Systeme, mit dem Codex haben sie das äußere System gemeinsam: Während die Pandekten die Doktrin enthalten, findet sich im Codex Rechtsprechung und Kaisergesetzgebung. Damit zeigt sich bereits auf der höchsten Ebene der Justinian'schen Kodifikation ein Wille zum System, ein Wille zur Didaktik:¹⁶ Wie wir sehen werden, setzt dieser sich von außen nach innen bis in die Kapillargefäße der Titel fort.

¹⁴ Differenziert hierzu BABUSIAUX, Kommentar, 39 ff.

¹⁵ Const. „Omnem“ §§ 2–5.

¹⁶ RICCOBONO, Verità, 241 ff.

§ 13. Das System der Pandekten

Nach der herrschenden Meinung folgt der Aufbau oder das System der Pandekten dem des Ediktes bzw. der Ediktskommentare.¹⁷ Das Edikt ist seinerseits das Ergebnis eines langen historischen Wachstumsprozesses und damit sehr viel mehr kontingent denn logisch strukturiert¹⁸ – so behandelt es etwa die *actio Publiciana* (§ 60) vor der *rei vindicatio* (§ 69)¹⁹, obwohl jene dieser nachgebildet ist.²⁰ Sofern man dem Edikt überhaupt eine Systematik zuschreiben kann, ist diese vom Rechtsgang bestimmt, insbesondere vom Formularprozess, dieser war aber zu Zeiten Justinians längst abgeschafft. Die Pandekten weisen also, insoweit sie dem Edikt folgen, überhaupt keine, zumindest keine sonderlich relevante inhaltliche Systematik auf. Das ist auch nicht weiter schlimm, so meint man, da die römischen Juristen „aktionenrechtlich“ gedacht hätten, also von der Rechtsdurchsetzung innerhalb des Formularprozesses her, was notwendig zu Fallrechtsdenken führen musste.²¹ Eine atomistische Sicht der Pandekten als ungeordnete Sammlung von Fragmenten der Alten, und nicht etwa als ein geordneter Text, passt zu dieser Sicht der römischen Rechtswissenschaft. Wie es im Folgenden zu zeigen gilt, ist jedoch ihre Grundannahme, dass nämlich die Pandekten in der Struktur dem Edikt folgten, mindestens ebenso richtig wie falsch. Eines der wesentlichen Hindernisse auf dem Weg zu dieser Erkenntnis war wiederum der atomistische Blick auf die Pandekten. An diesem ist, das sei hier hinzugefügt, Justinian in gewisser Weise selbst schuld: Hätte er die *Inscriptiones* wie bei seinen Institutionen weggelassen, dann wäre die dem Geist der Kodifikation widersprechende Atomisierung nicht möglich gewesen. Auch gehört das Ruinenhafte und Fragmentarische zu unserem Bild des Altertums und beeinflusst unsere Wahrnehmung, wie ein Scherz Umberto Eco releviert: „Savez-vous pourquoi les présocratiques n'écrivaient que des fragments?‘ ,Non‘. ,Parcequ'ils vivaient au milieu de ruines‘.“²²

1. *Ein System, aber welches?*

Als Justinian sich dazu entschloss, die römische Jurisprudenz in einem Kodex zu versammeln, stellte sich sogleich das Problem, welcher Ordnung dieses Werk

17 P. KRÜGER, Quellen, 377; ihm folgen ARANGIO-RUIZ, *Precedenti*, 321; JÖRS, s.v. *Digesta*, Sp. 49, in: RE; WENGER, Quellen, 582.

18 LENEL, EP 6, 12 f.

19 RPR-PLATSCHKE § 62 Rz. 2, vermutet mit guten Gründen, der Ediktstitel der *actio Publiciana* lautete „De eo qui bona fide emit“.

20 KASER, RPR I, 438.

21 Hierzu und zur Kritik daran KNÜTEL, *Rechtsfindung*, 537–570.

22 ECO/CARRIÈRE, *Livres*, 88.

folgen sollte. Eine Möglichkeit wäre das Edikt des Prätors gewesen. Doch das Edikt, welches von Haus aus nur das im Rahmen des *officium praetoris* gesetzte Recht umfasste,²³ enthielt nicht das *ius civile* im engeren Sinn und ebenso wenig das *ius gentium* und *naturale* – ganz abgesehen vom Kaiserrecht.²⁴ Aber auch der eigentliche Regelungsgegenstand des Edikts, die Rechtsschutzverheißungen des Prätors, hatten mit dem Verschwinden des Formularprozesses und dem Aufkommen der freien *cognitio extra ordinem* ihre Bedeutung für das Rechtsleben verloren.²⁵ Auch war das Edikt nicht einmal in sich selbst systematisch geordnet, Riccobono spricht geradezu von einem „disordine dell'Editto“²⁶. Wieso sollte also Justinian, welcher das gesamte Recht zu kodifizieren trachtete,²⁷ das System seiner Kodifikation auf das desuete Edikt aufbauen?²⁸ Sollte demgegenüber die systematische Literatur jenseits der Didaktik gar keine Bedeutung gehabt haben?²⁹ Wie kann man dann aber erklären, dass in den Bluhme'schen Massen, dem wesentlichen Konstruktionsprinzip der Pandekten, die drei Sabinuskommentare unbestreitbar als die wichtigsten Werke gelten, finden sie sich doch geschlossen am Anfang der größten Masse und sind doch die Ediktskommentare bei ihnen ein- und damit untergeordnet? Und die von Haus aus besonders systematische isagogische Literatur soll einflusslos geblieben sein, wo doch die Justinian'sche Kodifikation erklärtermaßen auch einem didaktischen Zweck diene?

Ein weiteres mögliches Vorbild der Justinian'schen Systematisierung könnte das System der Julian'schen „Digesta“ (und anderer vergleichbarer Werke) gewesen sein,³⁰ und damit jenes Werk, das an der Spitze des Index Florentinus steht, also in der Wertschätzung seiner Verfasser, der Kompilatoren nämlich, den Ehrenplatz einnimmt.³¹ Dieses Werk zerfällt in einen ediktalen und einen

23 LENEL, EP, 16.

24 In den Kommentaren zum Edikt werden diese Materien freilich berücksichtigt; BABUSIAUX, Kommentar, 49 ff.

25 RPR-ATZERI § 4 Rz. 64 ff.; besonders klar RICCOBONO, Fasi, 261.

26 RICCOBONO, Scritti I, 266; hierzu bereits BABUSIAUX, Kommentar (wo es um Ulpian's Ediktskommentar geht, der sich am Edikt orientiert, aber keineswegs dem Edikt folgt), 15 ff.

27 Const. „Deo auctore“ § 5: *totum ius antiquum*.

28 VISSCHER, Digeste, 58.

29 Das wird dann bei den Interpolationisten zum Argument gegen die Echtheit; z.B. EBRARD, Rechtsschulen, 117 ff.

30 H. KRÜGER, Verweisungsedikte, 230, 311; P. KRÜGER, Zusammensetzung, 294 ff.; LENEL, Pal. II, Sp. 1255; LIEBS, Codexsystem, 409 ff.; SCHULZ, Geschichte, 285; gegen eine strenge Abhängigkeit vom Edikt LIEBS, *ibid.*, 437 ff., der zu Recht auf das vom ihm so genannte Codexsystem verweist.

31 So die Interpretationen von KAISER, Digestenentstehung, 338; MANTOVANI, Masse, 135, ROTONDI, Indice florentino, 298 f., und WENGER, Quellen, 590. Dagegen PUGSLEY,

legalen Teil von fast demselben Umfang: Die zweite Hälfte ist ausschließlich nach *leges publicae* und *senatus consulta* geordnet, beginnend mit der *lex duodecim tabularum*. Gegenüber allen anderen Systemen seiner Zeit hatte das Julian'sche den Vorteil, allumfassend zu sein, schloss es doch das *ius civile*³² mit ein;³³ auch brachte Justinian Julian Verehrung entgegen.³⁴ Warum legte dann aber Justinian seinen Digesten nicht einfach Julians „Digesta“ zugrunde? In der Constitutio „Deo auctore“ über den Auftrag zur Erstellung der Pandekten findet sich in § 10 eine Bemerkung hierzu:

Sed et si quae leges in veteribus libris positae iam in desuetudinem abierunt, nullo modo vobis easdem ponere permittimus, cum haec tantummodo optinere volumus, quae vel iudiciorum frequentissimus ordo exercuit vel longa consuetudo huius almae urbis comprobavit, secundum Salvii Iuliani scripturam, quae indicat debere omnes civitates consuetudinem Romae sequi, quae caput est orbis terrarum, non ipsam alias civitates. Romam autem intellegendum est non solum veterem, sed etiam regiam nostram, quae deo propitio cum melioribus condita est auguriis.

Ganz offenbar waren also viele der *leges* in Justinians Zeit bereits nicht mehr in Gebrauch, oder aber er wollte sie für desuet erklären, um Konkurrenz zu seiner Gesetzgebung auszuschließen.³⁵ So beginnt der folgende Paragraph (§ 11) dieser Constitutio mit den Worten: *Ideoque iubemus duobus istis codicibus omnia gubernari [...]*. Die *dispositio iuris* beansprucht ein Monopol und kann daher außer ihr stehende, vorjustinianische Rechtsquellen nicht dulden. Davon wurden einige gleichwohl inkorporiert, wie die *lex Falcidia* z.B. – freilich darf man sich ihre Geltung nicht als unmittelbare vorstellen, sondern nur als eine mittelbare: durch Vermittlung der sie behandelnden Juristenschriften, welche erst durch Inkorporation in die Kodifikation Geltung erlangten. Doch den *leges publicae* einen so wichtigen Platz als Strukturprinzip der Kodifikation anzuweisen, das wäre zu weit gegangen. Eine zweite Auflage der „Digesta“ Julians verbot sich demnach, so blieb der Kommission nicht viel anderes übrig, als doch zum Edikt unter Berücksichtigung des „Codex vetus“ zurückzukehren, das ist im Rückblick die nicht überlieferte erste Fassung der

Digest I, 41 f., mit dem wenig überzeugenden Argument, es seien die am meisten zitierten Juristen. Warum bildet sich das nicht in ihrem Vorkommen in den Digesten ab, wo sie von der Häufigkeit der Zitate her klar in zweiter Reihe stehen?

32 D. 1, 1, 7.

33 Zu diesem Charakteristikum des Pandektensystems LIEBS, Codexsystem, 134, 410.

34 Z.B. Const. Tanta § 18.

35 MANTOVANI, Legum multitudo, 39 ff.

Constitutionensammlung Justinians aus dem Jahre 529. In „Deo auctore“ § 5 weist Justinian die Kommission also an, sich an diesem „Codex vetus“ und am Edikt zu orientieren.

[...] et in libros quinquaginta et certos titulos totum ius digerere, tam secundum nostri constitutionum codicis quam edicti perpetui imitationem, prout hoc vobis commodius esse patuerit, ut nihil extra memoratam consummationem possit esse derelictum [...].³⁶

Die Rede von der *imitatio* – der Begriff oszilliert zwischen „Nachahmung“ und „Kopie“³⁷ – lässt durchaus Spielraum, wobei zusätzlich hervorgehoben sei, dass den Redaktoren ausdrücklich freie Hand gelassen wurde, die Systematik zu verändern, wenn sie das für sinnvoll hielten (*prout hoc vobis commodius esse patuerit*). Sich des Vorbilds Julians wohl bewusst, befiehlt Justinian dennoch, die Pandekten *tam secundum nostri constitutionum codicis quam edicti perpetui imitationem* zu ordnen. Was das genau bedeutet, kann nur phänomenologisch aus dem Resultat geschlossen werden.

2. *Methode des Vergleichs*

Die erste Auflage des Codex von 529³⁸ ist nicht überliefert. Wir besitzen nur die zweite Auflage, den „Codex repetitae praelectionis“³⁹ vom 13. bzw. 17. Dezember 534. Zwischen der ersten und der zweiten Auflage waren freilich die Pandekten veröffentlicht worden (16. Dezember 533). Damit stellt sich die Frage, ob das (äußere) System der zweiten Auflage des Codex, welches mit dem System der Pandekten übereinstimmt, dem der ersten Auflage entspricht oder ob das System der zweiten Auflage den inzwischen erschienenen Pandekten angepasst wurde.⁴⁰ Eine Antwort auf diese Frage lässt sich nicht mit Sicherheit geben, doch können wir dem Hinweis in der Constitutio „Cordi“ von 534 (§§ 2 f.) entnehmen, dass weniger das System des Codex geändert als einige Constitutionen emendiert wurden. Es ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass die Pandekten am Muster des Codex ausgerichtet wurden und nicht umgekehrt. Wie stark die Übereinstimmung ist, zeigt die Synopse im ADDITAMENTUM II.

³⁶ S. auch Const. „Omnem“ § 1; Const. „Tanta“ § 5.

³⁷ S. OLD i.v.

³⁸ S. Const. Summa rei publicae.

³⁹ Der Begriff ist aus Const. Cordi § 3 abgeleitet.

⁴⁰ LIEBS, Codexsystem, 436 f., geht auf diese Frage nicht ein.

Wir haben also weder die erste Auflage des Codex noch das „Edictum perpetuum“. Was uns indes zur Verfügung steht, sind die zweite Auflage des Codex und die maßgebliche Rekonstruktion des Edikts aus der Hand Lenels.⁴¹ Allerdings gibt es durchaus Kritik an einzelnen Entscheidungen⁴² Lenels.⁴³ Was im Besonderen das Verhältnis zwischen den beiden Texten angeht, darf nicht unterschlagen werden, dass Lenel die Ordnung des Edikts aus den Inscriptiones der Ediktskommentare und damit im Wesentlichen aus den Pandekten selbst rekonstruierte.⁴⁴ Trotz und auch in gewisser Weise wegen all dieser Unsicherheiten ist es die einfachste und sicherste und darum auch die hier befolgte Methode, sich der Ediktsrekonstruktion Lenels anzuschließen. Für die hier angestrebten Zwecke dürfte sie ausreichend sein.⁴⁵

Die richtige Methode des Vergleichs von Edikt und Pandekten besteht also darin, das Edikt in der Rekonstruktion Lenels mit den Pandekten im Hinblick auf das System zu vergleichen und hieraus zu schließen, in welchem Umfang die Pandekten dem Edikt folgen. Hieraus ist des Weiteren zu schließen, in welchem Umfang die Pandekten vom Codex inspiriert sind, wobei sich das Verhältnis der Beeinflussung freilich nicht mit letzter Gewissheit bestimmen lässt.

§ 14. Äußeres und inneres System

Unbeschadet der Aussage Justinians, dass die Pandekten ihr System von Codex und Edikt, und zwar in dieser Reihenfolge, empfangen haben, sieht die herrschende Meinung als die wesentliche Quelle das Edikt an, unterschlägt also den Codex. Diese Auffassung soll im Weiteren in Befolgung unseres methodologischen Axioms von außen nach innen fortschreitend widerlegt werden. Schon Lenel bemerkt nämlich, dass Justinian „sich erhebliche Abweichungen vom Ediktsystem gestattete“⁴⁶, ohne weiter zu fragen, worin denn diese bestehen, worin sie ihren Grund gehabt haben mögen, oder gar, ob von ihnen gilt, was Sabinus von der juristischen Regel sagt, *quae simul cum in aliquo vitata*

41 Zu den anderen Rekonstruktionen, vor allem der Rudorffs, s. LENEL, Vorwort zur Ersten Auflage, EP, X ff.

42 Sicher richtig, wenn auch diskutierbar scheint dem Verfasser freilich die methodische Grundannahme LENELS, EP, 12, das Unlogische für das historisch Wahrscheinliche zu halten (*Lectio difficilior*). Eine Kritik hieran findet sich bei PEIRCE, *Logic*, 75 ff.: Die Karriere Napoleon Bonapartes ist eines der unwahrscheinlichsten Ereignisse der Weltgeschichte, hat aber unzweifelhaft stattgefunden.

43 Z.B. die Studie VARVAROS über die Formel der *actio rei uxoriae*.

44 LENEL, EP, 7.

45 Zu diesem methodologischen Problem im Allgemeinen VOLTERRA, *Rez. Soubie*, 278 f.

46 LENEL, EP 7.

*est, perdit officium suum*⁴⁷. Damit ist es notwendig, im Einzelnen zu überprüfen, wie weit die von der herrschenden Meinung unterstellte und von Justinian in obigem Zitat auch behauptete Übereinstimmung zwischen Edikt und Pandekten tatsächlich reicht. Legt man die Systematiken von Edikt und Pandekten nebeneinander, ergibt sich eine Inkongruenz bei teilweiser Übereinstimmung. Um dieses ambivalente Urteil besser begründen zu können, soll zunächst die Systematik beider Texte herausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck unterscheiden wir deren äußeres von ihrem inneren System – ein Begriffspaar, das wir hier ein wenig anders verwenden als gemeinhin üblich: Mit „äußerem System“ sei im Folgenden die Einteilung von Edikt und Pandekten in große, je nach bestimmten Prinzipien gestaltete Sinnabschnitte gemeint, das „innere System“ hingegen bezeichnet hier die nachgeordnete Ebene der Titelabfolge. Diese Betrachtungsweise erklärt sich aus der besonderen Bedeutung, welche die Titel für die Alten hatten: Sie waren ein unentbehrliches Hilfsmittel, um einen bestimmten Stoff inhaltlich zu erschließen, als das Register noch unbekannt war.⁴⁸ Wer seinen Lesern das Leben erleichtern wollte, ordnete daher, wie Mommsen beobachtete, seinen Stoff konservativ.⁴⁹

1. *Äußeres System*

Das äußere System des Edikts ist nach der Qualität von Rechtsbehelfen geordnet. Die nachstehenden Sinnabschnitte lagen nicht offen zutage, sondern sind das Ergebnis einer phänomenologischen Betrachtung Lenels:

Das äußere System des Edikts

t. I–XIII	Einleitender Abschnitt
t. XIV–XXIV	Ordentliche Rechtsbehelfe
t. XXV–XXXV	Schleunige Rechtsbehelfe
t. XXXVI–XLI	Exekutions- und Nichtigkeitsbeschwerde
	Anhänge des Edikts: Interdikte, Exzeptionen, prätorische Stipulationen, ädilisches Edikt

47 D. 50, 17, 1.

48 Die Pandekten haben freilich in Gestalt des „Index titulorum“ einen Index.

49 P. KRÜGER, *Zusammensetzung*, 104, unter Verweis auf Mommsen.

Das äußere System der Pandekten ist hingegen nach inhaltlichen, materiellen Kriterien strukturiert, wie sich aus den quellenmäßigen Nomenklaturen ergibt (Constitutio „Tanta“ §§ 2–8b):⁵⁰

Das äußere System der Pandekten

D. lib. 1–4	Prima pars: „Πρώτα“
D. lib. 5–11	Secundus articulus: „de iudiciis“
D. lib. 12–19	Tertia congregatio: „de rebus“
D. lib. 20–27	Quartus locus: „umbilicus“
D. lib. 28–36	Quintus articulus: „de testamentis et codicillis“
D. lib. 37–44	Sexta pars
D. lib. 45–50	Septimus et novissimus articulus: „de stipulationibus ...“

Der Vergleich der äußeren Systeme von Edikt und Pandekten zeigt, dass sie nach inkommensurablen Prinzipien geordnet sind: jenes nach Qualität der Rechtsbehelfe, dieses im Wesentlichen nach Rechtsgebieten. Der Unterschied ist so schlagend, dass sich eine Synopse verbietet. Im Übrigen erweist sich ihre Inkommensurabilität auch darin, dass es schlechterdings unmöglich ist, aus dem römischen Recht heraus einen präzisen Oberbegriff für Edikt und Pandekten zu finden. Trotzdem besteht eine gewisse innere Verwandtschaft zwischen beiden. Woher rührt ihre teilweise Übereinstimmung? Um der Antwort näher zu kommen, müssen wir uns dem inneren System zuwenden.

2. Inneres System

Während Edikt und Pandekten dem äußeren System nach inkommensurabel sind, finden sich im inneren System, vor allem hinsichtlich der behandelten Rechtsmaterien, Übereinstimmungen in der Stoffabfolge.⁵¹ Das gilt freilich nur für die mittleren Teile, denn zu Anfang und gegen Ende sind Edikt und Pandekten in der Stoffabfolge inkommensurabel.⁵² Dass dem Anfang eines Werkes

50 Ausführlich HUGO, Digesten, 2 ff.

51 Kritik an Lenel regte sich bei DOMINGO, Rúbricas, 290 ff., leider führte er seine Arbeit aber nicht weiter.

52 Einige Autoren wie z.B. GUARINO, Méthode, 272 f., versuchen, die Abhängigkeit vom Edikt damit zu retten, dass das System der Pandekten nicht aus dem Edikt direkt stamme, sondern aus dem Ediktskommentar Ulpianus bzw. sogar den Digesten Julians. Worauf sich diese Auffassung stützt, bleibt unklar: Bei Ulpian finden sich keine Prota; er geht von den Verträgen *bonae fidei* direkt zum Dotalrecht über (lib. 33); statt sich dem Erbrecht zuzuwenden – wie die Pandekten –, kommt nach der Vormundschaft bei Ulpian

besondere Bedeutung zukommt, ist dabei keineswegs die Projektion moderner Vorstellungen, sondern eine Idee, welche Justinian selbst durch einen prominent vor dem Enchiridion des Pomponius platzierten Gaiusauszug zum Ausdruck bringt: *certe cuiusque rei potissima pars principium est* (D. 1, 2, 1). Die Bedeutung des Ausgangs eines Werkes wird von den bereits behandelten letzten beiden Titeln der Pandekten unterstrichen.

Vergleich der inneren Systeme von Edikt und Pandekten

„EINLEITENDER ABSCHNITT“ DES EDIKTS

Dieser Abschnitt hat in den Worten Lenels „die Ordnung und Sicherung des Rechtsganges bis zur Einsetzung des *iudicium* zum Gegenstand“.⁵³ Es sei jedoch verfehlt, so Lenel weiter, diesen Abschnitt als „prozessrechtlich“ zu qualifizieren, da das hierzu im Gegensatz stehende materielle Recht im Edikt zu stark mit dem formellen verwoben sei, als dass man eine solche Kategorisierung wagen könne.⁵⁴ Ganz anders beginnen die Pandekten: Zunächst behandeln sie die Rechtsquellen sowohl theoretisch als auch historisch (D. 1, 1–4). Der folgende fünfte Titel beginnt mit dem berühmten Satz: *Omne ius quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones*⁵⁵, der bei Gaius, von dem er stammt, genau am gleichen Ort nach der theoretischen Erörterung der Grundlagen und der Rechtsquellen steht.⁵⁶ Dem Vorgang der *rerum divisio* des Gaius folgend, werden im Weiteren Grundlagen des Personenrechts (D. 1, 5–7: „De statu hominum“ etc.), des Sachenrechts (D. 1, 8: „De divisione rerum et qualitate“) und des Prozessrechts (l. 2–4) erörtert, unterbrochen von einem Abschnitt über die Magistrate mit Jurisdiktion. Diese ersten vier Titel, welchen ob ihrer Position wie ob ihres Inhaltes erhebliche Bedeutung zukommt, haben nicht die mindeste Entsprechung im Edikt. Sie sind das Produkt einer zergliedernden Reflexion und Abstraktion, welche dem Edikt wesensfremd ist.⁵⁷ Ebenso fremd ist dem Edikt die Division, welche dem Rest der ersten vier Bücher die Perspektive vorgibt. Die Titel

„De furtis“ (lib. 38); und das Erbrecht beginnt schließlich im 39. Buch mit der prätorischen Erbfolge und nicht – wie in den Pandekten – mit dem Testament. Bei PUGSLEY, Digest III, 263, findet sich ein Schaubild, das die erheblichen Abweichungen des Ulpian'schen Kommentars vom Edikt im Aufbau illustriert.

53 LENEL, EP, 31.
 54 LENEL, EP, 22.
 55 D. 1, 5, 1.
 56 Gai. 1, 8.
 57 LENEL, EP, 18.

der Pandekten über die Grundlagen des Personen- und Sachenrechts fehlen demgemäß im Edikt. Dagegen entsprechen die pandektalen Titel zum Prozessrecht weitestgehend den ersten 13 Titeln des Edikts. Natürlich ist aber die Perspektive eine andere: Während das Edikt, wie bereits gesagt, „die Ordnung und Sicherung des Rechtsganges bis zur Einsetzung des Judiziums zum Gegenstand“ hat, haben die parallelen Titel der Pandekten „Prozessrecht“ zum Gegenstand. Die Einleitung der Pandekten erhebt also einen rechtswissenschaftlichen Anspruch, während sich die des Edikts am Rechtsgang orientiert.

„ORDENTLICHE RECHTSBEHELFE“ BZW.
„DE IUDICIIS“ UND „DE REBUS“

Der den Auftakt machende 14. Titel des Edikts hat mit seinem gleichlautenden Gegenstück in den Pandekten „inhaltlich gar nichts gemein“, so Lenel.⁵⁸ Die nachfolgenden Titel in Edikt und Pandekten entsprechen einander jedoch weitestgehend. Bemerkenswert ist dabei der weit logischere Aufbau der Pandekten: So behandeln diese – im Unterschied zum Edikt – die *actio Publiciana* nach und nicht vor der *rei vindicatio*. Bezüglich der im 5. Buch der Pandekten behandelten *querela inofficiosi testamenti* ist freilich zweifelhaft, ob der Prätor hierzu proponierte.⁵⁹ Was jedoch den 14. Titel des Edikts betrifft, so finden sich die dort behandelten Themen in den Pandekten an einem ganz anderen Ort, nämlich im 11. Buch. Im Edikt folgt auf die Tutel im 23. Titel „De furtis“. Dieses Thema steht in den Pandekten an einem völlig anderen Ort, nämlich im lib. 47. Ebenfalls an ganz anderer Stelle, nämlich im 38. Buch der Pandekten, findet sich der sich anschließende Edikttitel „De iure patronatus“. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im untersuchten Abschnitt zwar Entsprechungen bestehen, diese aber nicht hinreichen, um von einer *imitatio edicti* der Pandekten zu sprechen. Während in den vorangehenden Abschnitten beider Gesetzgebungen die Unterschiede zunächst überwiegen und dann noch immer deutlich bleiben, besteht im zweiten Abschnitt von „De iudiciis“ und „De rebus“ bereits weitestgehende Übereinstimmung.

„SCHLEUNIGE RECHTSBEHELFE“

In diesem Abschnitt stimmen die Titel weitestgehend überein, sind aber häufig anders angeordnet: Im 25. Titel behandelt das Edikt die *bonorum possessio*, dann im 26. Titel das Testament und im 27. das Legat. Gerade

58 LENEL, EP, 34.

59 LENEL, EP, 141 ff.

umgekehrt ist die Reihenfolge dieser Materie in den Pandekten: Zuerst kommt in den Büchern 29 f. das Testament, in lib. 30–36 das Legat und schließlich in den lib. 37–38 die *bonorum possessio*. Mit dem 39. lib. beginnt wieder ein Block übereinstimmender Materienfolge: „De operis novi nuntiatione“ (EP t. 18), „De damno infecto“ (EP t. 29), „De aqua et aquae pluviae arcendae“ (EP t. 30) und „De Publicanis“ (EP t. 32) stimmen mit den Titeln D. 39, 1–4 der Pandekten überein. Der Titel 31 des Edikts hingegen, „De liberali causa“, findet seine Entsprechung an einem ganz anderen Ort in den Pandekten, nämlich im Titel D. 40, 1 „De manumissionibus“. Damit ist die Parallelität auch schon wieder unterbrochen. Im Edikt folgen nun entweder „De praedioribus“ oder „Quanta dos sit“, was in den Pandekten überhaupt keine Parallele findet. Auch das gesamte 41. Buch der Pandekten über den Eigentumserwerb hat keine Entsprechung im Edikt. Gegenüber den Pandekten weit vorgezogen sind im Edikt die Titel 34 „De vi turba incendio ruina naufragio rate nave expugnata“ und D. 35 „De iniuriis“, welche die Pandekten erst unter Titel D. 47, 9 f. behandeln. Wie noch zu zeigen sein wird, kommt diesen Umstellungen des Stoffes signifikante Bedeutung zu.

„EXEKUTIONS- UND NICHTIGKEITSBESCHWERDE
(SECHSTER TEIL–FORTSETZUNG)

Nun folgt wieder eine Strecke der Parallelität: Edikttitle 36 „De re iudicata“ und 36 A) „De confessis“ korrespondieren mit den Pandektentiteln D. 42, 1 f. Damit endet aber der Parallelismus wieder, wendet sich das Edikt doch nun der Exekution und Nichtigkeitsbeschwerde zu: t. 37 „Qui neque sequantur neque ducantur“; t. 38 „Quibus ex causis in possessionem eatur“; t. 39 „De bonis possidendis proscribendis vendundis et vendundis“; t. 40 „Quemadmodum a bonorum emptore vel contra eum agatur“; t. 41 „De curatore bonis dando“; t. 43 „De sententia in duplum revocanda“. Wiederhergestellt wird der Gleichklang erst mit den Interdikten (EP t. 43; in den Pandekten t. 43), gefolgt von den Exzeptionen (EP t. 44; in den Pandekten t. 44). Abgeschlossen wird der Parallelismus dann mit dem Thema der Stipulation, welche im Edikt im 45. Titel und in den Pandektenbüchern 45 und und 46 behandelt ist.

DER „SIEBENTE UND SCHLUSSTEIL“

Dieser Teil, der von Justinian treffend *novissimus articulus* genannt wird, hat mit dem Edikt gar nichts gemein, weshalb sich im Grunde die synoptische Darstellung erübrigt.

EDIKT DER KURULISCHEN ÄDILEN UND ENDE

Das an das Edikt des Prätors angehängte Edikt der kurulischen Ädilen ist in den Pandekten im 21. Buch behandelt, also weit vorgezogen. Die Pandekten wenden sich überdies dem Strafrecht und anderen Materien zu, welche im Edikt von Haus aus keinerlei Vorbild haben⁶⁰ – wie dem Verwaltungsrecht. Die Pandekten enden in größtmöglicher Distanz zum System des Edikts mit „De verborum significatione“ und „De diversis regulis iuris antiqui“ (t. 50, 16 f.), zwei Titel, die jenseits der Zuständigkeit der Prätores und gelegen haben dürften.

Der hier ausführlich unternommene Versuch, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Edikt und Pandekten herauszuarbeiten, kann auf keine andere Formel gebracht werden als das Oxymoron von Inkongruenz trotz Übereinstimmung.⁶¹ Das wird vielleicht verständlicher, wenn man nach den Gründen für dieses Phänomen fragt.

§ 15. Inkommensurabilität von Edikt und Pandekten

1. Der Begriff „*Digesta*“

Justinian nennt seine Rechtssammlung *libri digestorum seu pandectarum* (*Digesta* bzw. *pandectae*).⁶² Mit dem griechischen Wort *πανδέκτης* werden Gellius zufolge Bücher betitelt, *tamquam omne rerum atque doctrinarum genus continentis*.⁶³ Die lateinische Entsprechung kommt vom Verbum *digero*⁶⁴, was „anordnen“, „arrangieren“ oder „systematisieren“ bedeutet.⁶⁵ Es gibt eine vorjustinianische Literaturgattung,⁶⁶ die *libri digestorum* oder *digesta*⁶⁷, welchen gemeinsam ist, dass sie einen Rechtsstoff systematisch darstellen⁶⁸. Aus diesem Grunde griff Justinian den Begriff zur Bezeichnung seiner Kodifikation auf, wie er in der *Constitutio „Tanta“* § 1 erklärt: *nomenque libris inposuimus*

60 So auch MANTOVANI, Masse, 161.

61 Dieses Urteil bestätigt SOUBIE, Rubriques, 31 ff., dem zufolge nur 175 der 432 (430) Titellrubriken dem Edikt entstammen.

62 Const. Imperatoriam § 4; Const. „Omnem“ pr.; Const. „Tanta“ § 1.

63 Gell. 13, 11, 3.

64 S.v. *digesta*, in: OLD.

65 S.v. *digero* 4b), in: OLD; hierzu auch P. KRÜGER, Zusammensetzung, 96.

66 So WIEACKER, RRG II, 99 et passim, in Bezug auf Julian. Die Meinung von MOMMSEN, Schriften, 90 ff., es handele sich hierbei um „Gesammelte Werke“, wird heute kaum mehr diskutiert. Sie dürfte sich unter dem Eindruck von Lenels Palingenesie erledigt haben.

67 Hierzu am ausführlichsten P. KRÜGER, Zusammensetzung, 94 ff.

68 MOMMSEN, *Digesta*, 7.

digestorum seu pandectarum, quia omnes disputationes et decisiones in se habent legitimas et quod undique fuit collectum, hoc in sinus suos receperunt.

Die Justinian'sche *dispositio iuris* hat auf die genannten Sammelwerke nicht nur des Titels, sondern auch des Systems wegen „zurückgegriffen“⁶⁹. Und „wenn Justinian sagt, die Pandekten sollen sich der Ediktordnung anschließen, so ist das nur geschehen, weil eine kurze Bezeichnung dieses, d.h. des Pandekten-systems, sich nicht gebildet hatte“, wie Krüger ausführt.⁷⁰ Justinian spricht von einer *imitatio edicti* also aus Verlegenheit: Es fehlen ihm einfach bessere Begriffe. Diese Beobachtung Krügers erlaubt es, die Aussage von einer *imitatio edicti perpetui* besser zu verstehen: Justinian scheint damit gemeint zu haben: nach dem System angeordnet, das Julian z.B. in seinen „Digesta“ entwickelt hatte, welches wir in Ermangelung eines besseren Ausdrucks das ediktale nennen. Diese Auslegung des Begriffs *imitatio* drängt sich auf, weil das System der Pandekten im Großen und Ganzen den „Digesta“ Julians sehr viel mehr entspricht als dem Edikt, und zwar schon deshalb, weil Julian das gesamte Recht darstellt und nicht nur das *ius honorarium*.⁷¹ Der Titel „Digesta“ verwies den gelehrten Juristen aus der Zeit Justinians, so können wir zusammenfassen, nicht auf das Edikt als solches, sondern auf einen Typus der Gesamtdarstellung des Rechts, welche in einen ediktalen und einen legalen Teil zerfällt.⁷² Bereits der Titel des Werkes indiziert somit eine erhebliche Distanz zum *edictum perpetuum*. Zu diesem Befund passt auch die Anweisung Justinians, die Redaktoren mögen sich Codex „und“ Edikt zum Leitbild nehmen. Und auf höherer Ebene entsprechen beide Werke einander: Man kann sich die Justinian'schen „Digesta“ als den ediktalen und den Codex als den legalen Teil der Julian'schen „Digesta“ denken.⁷³ Die kaiserlichen Constitutionen nehmen in dieser Deutung den Platz der *leges publicae* und *senatus consulta* ein. Dass die *dispositio iuris* nicht auf Rechtsprechungsakte außerhalb ihrer selbst verweisen sollte, haben wir schon erörtert. So gelangt man zu dem Ergebnis, dass Pandekten und Codex gemeinsam eine aktualisierte Version der Julian'schen „Digesta“ bilden, also eine zweigeteilte Gesamtdarstellung des *ius civile* im weiteren Sinn. Pandekten und Codex verhalten sich zu Julians „Digesta“ insoweit wie die Justinian'schen Institutionen zu den Gaius'schen. Man vergesse nicht, wie bereits ausgeführt, dass die „Digesta“ an der Spitze des „Index Florentinus“ stehen und somit als bedeutendstes Werk der *veteres* galten.

69 P. KRÜGER, Zusammensetzung, 105.

70 P. KRÜGER, Zusammensetzung, 105.

71 WIEACKER, RRG II, 101.

72 Wobei man sich den ediktalen Teil nicht unbedingt als Kommentar vorzustellen hat; BUND, Iulianus, 431 ff.

73 In diese Richtung auch WIEACKER, Textstufen, 130 mit N. 54.

Es wäre nun die Frage zu stellen, warum dann die Kommission nicht Julians, sondern Ulpian's Ediktskommentar als Grundlage der Kodifikation verwendete. Julian war keiner der fünf Zitierjuristen,⁷⁴ dürfte also als obsolet gegolten haben. Demgegenüber war Ulpian Autor der mit Sicherheit umfangreichsten, aktuellsten und autoritativsten Gesamtdarstellung vor dem Beginn der Militäranarchie.⁷⁵ Und schließlich baut der Ediktskommentar auch nicht so klar wie Julians Digesten auf der Dichotomie der Rechtsquellen auf – was es den Kompilatoren sehr viel leichter machen musste, die explizite Bezugnahme auf Gesetze im weiteren Sinne zu vermeiden.⁷⁶

2. *Gegenüberstellung der Systeme*

Stellt man das äußere System der Pandekten dem des Edikts gegenüber, wie dies oben getan wurde, muss man sich vergegenwärtigen, dass die äußere Systematik des Edikts auf einer Analyse Lenels beruht, nicht aber auf einer quellenmäßigen Nomenklatur. Will man diesen Unterschied auf die Spitze treiben, gelangt man zu der Einsicht, dass das Edikt im Unterschied zu den Pandekten keinen Willen zum System hat.⁷⁷ Blickt man nur auf die Stoffabfolge, so findet man – Anfang und Ende der Pandekten einmal beiseitegelassen – vielfach Übereinstimmungen, aber durchaus auch Abweichungen (wie oben im Einzelnen erörtert). Von der Stoffabfolge her sind die Pandekten indes von Buch 2 bis zum Ausgang des Erbrechts mit dem 38. Buch klar vom Edikt inspiriert, aber zu sagen, dass sie sich der Ordnung des Edikts „anschlössen“ oder ihr „folgten“ oder dergleichen, wäre übertrieben. Solche Pauschalurteile unterschlagen die tatsächlich bestehenden Diskrepanzen, wie z.B. die umgestellte Titelfolge im Erbrecht, die „Antipapiniani“ oder die „Libri singulares“ (lib. 20–22). Kein Äquivalent finden im Edikt z.B. gerade die öffentlich-rechtlichen Materien des letzten Pandektenteils, unter welchen insbesondere die beiden strafrechtlichen Bücher herausstechen. Unsere tabellarische Übersicht im ADDITAMENTUM I ergibt, dass in den Büchern 2–38 Kommentare zum Edikt zwar in der Mehrheit der Fälle den Leittext der Titel abgeben, doch ist auch ein gutes Drittel den Sabinuskomentaren zuzuschlagen. Die Unterschiede zusammenfassend, kann man sagen, dass sich die Pandekten in der Ordnung des Stoffes vom Ediktalen zu lösen trachten. Dies zieht es nach sich, dass sie den Stoff kristallisieren – beispielsweise durch die Hinzuziehung der ädilischen Rechtsbehelfe zum Kaufrecht –, dass sie ihn logifizieren – so die Umkehrung der Darstellung von

74 Könnte also nur indirekt angeführt werden: CTh 1, 4, 3.

75 WIEACKER, RRG II, 131.

76 S. hierzu MANTOVANI, Legum multitudo, 75 ff.

77 LENEL, EP, 17 f.

rei vindicatio und *actio Publiciana* –, dass sie ihn universalisieren – wie mit der Hinzuziehung von Rechtsmaterien, die außerhalb des *officium praetoris* liegen – und systematisieren – wie bei der Aufstellung Allgemeiner Teile.⁷⁸

3. *Gründe für die Inkommensurabilität der beiden Systeme*

Die dargestellten Unterschiede erklären sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung dieser autoritativen Texte – auf einen besseren gemeinsamen Nenner lassen sie sich nicht bringen: Das – republikanische – Edikt war die Geschäftsordnung der höchsten Gerichtsmagistrate der Stadt Rom, die – kaiserlichen – Pandekten hingegen wollten und sollten das gesamte Recht enthalten: *omnem rei publicae nostrae sanctionem compositam*⁷⁹ bzw. *omni igitur Romani iuris dispositione composita*⁸⁰. Dieser Unterschied lässt sich auch verfassungsrechtlich festmachen: Wenn das Edikt dem *imperium* bzw. der *iurisdictio*⁸¹ des Prätors entspringt, so entspringen die Pandekten dem *imperium* des Kaisers, sind also ungleich umfassender – ist doch das *imperium* von jenem wesentlich auf die Zivilgerichtsbarkeit beschränkt,⁸² das *imperium* von diesem aber fast unbegrenzt.⁸³

Auch erfüllen die Pandekten eine andere Funktion als das Edikt: Sie dienen der kaiserlichen Selbstdarstellung und sind handhafter Beweis der kaiserlichen Macht: [...] *ut codex consummatus et in quinquaginta libros digestus nobis offeratur in maximam et aeternam rei memoriam deque omnipotentis providentiae argumentum nostrique imperii vestrique ministeri gloriam*, heißt es am Schluss der Constitutio „Deo auctore“.⁸⁴ Die von Justinian angesprochene göttliche Vorsehung manifestiert sich in seinem durch Adoption erworbenen Cognomen Iustinianus: Auf diesen Zusammenhang pocht er, wenn er bestimmt, dass die Studenten des ersten Studienjahres nicht mehr *dupondii*, sondern *novi Iustiniani*⁸⁵ genannt werden sollen. Das Edikt hingegen hatte mit dem Kaiser zunächst nichts zu tun, wenngleich es unter Hadrian freilich vom kaiserlichen Imperium absorbiert wurde.⁸⁶

78 Besonders deutlich wird dies in den *libri terribiles*, wie von MANTOVANI, Masse 161 ff., ausführlich analysiert.

79 Const. „Omnem“ pr.

80 Const. „Tanta“ § 13.

81 Zur subtilen Frage des Verhältnisses beider beim Prätor KASER/HACKL, ZPrR, 183 ff.

82 MOMMSEN, Staatsrecht II/1, 210.

83 PAZDERNIK, Ideology, 188; RUBIN, Iustinian, 122 ff.

84 Const. „Deo auctore“ § 14; hierzu ausführlich MEIER, Zeitalter Justinians, 106 ff.

85 Const. „Omnem“ § 2: [...] *cuius auditores non volumus veterem tam frivolo quam ridiculo cognomine dupondios appellari, sed Iustinianos novos nuncupari* rel.

86 Wesentliche Quelle hierzu ist Const. Tanta 18, wobei der lat. vom griech. Text abweicht; s. zum Edictum perpetuum die ausgewogene Darstellung bei GUARINO, Storia, §§ 205 f.

Es kommt auch nicht von ungefähr, dass es keinen Oberbegriff für Edikt und Pandekten als Rechtsquellen gibt – wie sollten sie einander entsprechen? Gleichwohl folgen die Pandekten in erheblichem Umfang der Stoffabfolge des Edikts. Dies tun sie aber, und damit kommen wir zum Kern der Sache, nur äußerlich, nur der Praktikabilität halber, wohingegen sie unterschiedlichen Zwecksetzungen dienen. Das Edikt ist die Geschäftsordnung des Prätors, die Pandekten sind die Grundlage des Justinian'schen Rechtsunterrichts und der kaiserlichen Rechtspflege. In den Pandekten sind deutlich erste Anzeichen einer materialen, aus *divisio* und *partitio* stammenden Ausrichtung zu erkennen, wie sie aus den Gaius'schen Institutionen bekannt ist. Diese manifestiert sich in der Voranstellung eines Allgemeinen Teils und der Separation des Prozessrechts, der Konzentration des Kaufrechts in der Zusammenziehung von ädilischem Edikt und Kaufrecht, in der Umstellung des Erbrechts oder in der Kreation des Strafrechts⁸⁷ – und bewegt genau an diesen Punkten die Pandekten auch dazu, vom Edikt abzuweichen. Bei alledem handelt es sich offensichtlich darum, dass eine aus den Gaius'schen Institutionen herrührende Denkungsart auf die Ordnung des gesamten Rechtsstoffes übertragen wurde. Diese Übertragung beschreiben wir mit dem Begriff „Materialisierung“, den wir im Folgenden noch vertieft erörtert werden. Will man das Verhältnis beider Systeme auf eine Formel bringen, so könnte man sagen, das Ediktsystem sei eine materiale, soll heißen dihairetisch-systematische Überformung des Edikts.⁸⁸ Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Kompilatoren ihr Mandat (*edicti perpetui imitationem, prout hoc vobis commodius esse patuerit*) nicht überschritten haben, lassen sich doch die ediktalen Bausteine in der Pandektenordnung immer noch deutlich erkennen.

§ 16. Materialisierung des Ediktsystems

Unter dem soeben verwendeten Begriff „Dihairesis“ sind hier die lateinischen Begriffe *partitio* und *divisio* zusammengefasst. Eine *partitio* ist die Sektion eines Ganzen in seine Bestandteile, z.B.: [*U*]t si quis ius civile dicat id esse quod in legibus, senatus consultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratum, more, aequitate consistat⁸⁹. Eine *divisio* hingegen zählt die *genera* auf, welche unter einem Begriff zusammengefasst sind, z.B.: *Abalienatio est eius rei quae mancipi est aut traditio alteri nexu aut in iure cessio inter quos*

87 Hierzu STAGL, Didaktisches System, 313 ff.

88 In diese Richtung geht auch HUGO, Digesten, 9 ff.

89 Cic. top. 5, 28.

*ea iure civili fieri possunt*⁹⁰. Dieter Nörr erläutert diesen Unterschied, indem er die *partitio* der Ontologie zuweist, die *divisio* der Logik.⁹¹ In der Praxis ist beides aber so schwierig auseinanderzuhalten, dass wir es für die Zwecke dieser Untersuchung bei dem griechischen Oberbegriff „Dihairesis“ bewenden lassen können – Cicero selbst warf ja diese Kategorien ineinander.⁹² Klassisches Beispiel einer Dihairesis in der Rechtsliteratur ist Gai. 1, 8: *Omne autem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones*. Das „systematische Lehrbuch“ der Institutionen, dem dieses Zitat entnommen ist, wird nach der Einschätzung Manfred Fuhrmanns durch die Technik der Dihairesis⁹³ geradezu charakterisiert. Die Dihairesis erlaubt es, eine schier überwältigende Stoffmasse in überschaubare Teile zu zerlegen, sie ist daher für pädagogische Zwecke besonders geeignet, sie ist „die bewegende Kraft bei der stufenweise fortschreitenden Entfaltung von Systemen“⁹⁴ (Fuhrmann), und sie vermeidet zudem die Entmutigung des Lesers durch die unmittelbare Konfrontation mit den Stoffmassen. Indes ist die Dihairesis nicht nur eine Methode der Darstellung, sie beeinflusst in letzter Konsequenz den unter ihrer Zuhilfenahme dargestellten Gegenstand: Die Dihairesis schafft dort Ordnung, wo vorher keine war. Was zunächst nur als analytische Kategorie für didaktische Zwecke gedacht war, generierte neue Kategorien wie etwa das Erbrecht – ein Prozess, den wir als Materialisierung bezeichnen und dem wir uns nun zuwenden.

1. *Materia iuris oder die systematische Ordnung des Rechtsstoffes*

Die Justinian'sche Kommission – des Codex wie der Pandekten⁹⁵ – konnte sich zwar auf Sätze, Methoden und Begriffe des klassischen Rechts stützen, nicht aber auf dessen überkommenes System: Das Edikt war schon nicht mehr in der Lage, eine Ordnung des gesamten Rechts zu liefern. Leges und

90 Cic. top. 5, 28.

91 NÖRR, *Divisio und Partitio*, 752 f.

92 De orat. 1, 42, 187 ff.; NÖRR, *Divisio und Partitio*, 750 f.

93 NÖRR, *Divisio und Partitio*, 767 f.

94 FUHRMANN, *Lehrbuch*, 7; s. jetzt auch ROMANO, *Institutiones*, 174–194.

95 Unlängst hat LIEBS, *Codexsystem*, 413 ff., den Versuch unternommen, das von ihm so genannte Codexsystem zu rekonstruieren, welches das System der Pandekten mitbeeinflusst hatte; s. hierzu bereits WIEACKER, *Textstufen*, 131 f. Beim Codexsystem handele es sich um eine Fortentwicklung des Digestensystems, wie sich vor allem aus den „Pauli Sententiae“ ablesen lasse. So gesehen wäre also das Pandektensystem das Produkt des Ediktsystems und seiner Weiterentwicklung, zunächst im Digestensystem und hernach im Codexsystem. Diese Meinung Liebs' hat viel für sich. Man darf darüber nur nicht vergessen, dass bei der Redaktion der Pandekten die Tradition auch weitergebildet wurde und, wie die ersten acht Titel zeigen, die logisch-institutionelle und die traditionell-ediktale Systematisierung ineinander übergingen, was sie entscheidend prägte.

Senatsbeschlüsse, welche in den „Digesta“ Julians diese Leere gefüllt hatten, kamen auch nicht mehr in Betracht. Die Lösung fanden Tribonian und seine Mitarbeiter in dem, was sie dank ihrer Ausbildung zu Juristen mit der Pflichtlektüre der Gaius'schen Institutionen⁹⁶ längst in sich trugen:⁹⁷ im Ordnungsprinzip der *iuris materia*.

a) *Iuris materia* als Rechtsstoff

Gaius teilt in den Institutionen den gesamten Rechtsstoff, wie bereits angeführt, in *personae*, *res* und *actiones*⁹⁸, was sich unmittelbar in der gesamten Anlage dieses seines Werkes zeigt.⁹⁹ Unter *res* behandelt er zunächst den Singularerwerb und dann den Erwerb *per universitatem*.¹⁰⁰ Dazu zählt zunächst der aus der Erbschaft stammende Erwerb: *Si cui heredes facti sumus sive cuius bonorum possessionem petierimus [...] eius res [per universitatem; JFS] ad nos transeunt*.¹⁰¹ Die Erbenstellung kann man wiederum auf zweierlei Art erlangen, testamentarisch oder gesetzlich: *Ac prius de hereditatibus dispiciamus, quarum duplex condicio est: nam uel ex testamento uel ab intestato ad nos pertinent*.¹⁰²

Nachdem Gaius diesem Programm folgend¹⁰³ das Testament abgehandelt hat, wäre es angezeigt gewesen, die Intestaterbfolge darzustellen. Das tut er aber nicht, sondern schiebt vielmehr das Kapitel über das Legat dazwischen. Diese Abweichung legitimiert er mit der folgenden Überlegung:

Post haec uideamus de legatis. quae pars iuris extra propositam quidem materiam uidetur: nam loquimur de his iuris figuris, quibus per uniuersitatem res nobis adquiruntur: sed cum omni modo de testamentis

96 Zur Ausbildung: TROIANOS, Quellen, 64 ff.; zu den Juristen im Besonderen JONES, Juristes romains, 1331 ff., LIEBS, Juristen, 141 ff. Einen direkten Einblick verschafft uns Zacharia, Scholasticus sive Rhetor Mitylenensis, Vita Severi, in: Vie de Sévère par Zacharie le Scholastique, Patrologia Orientalis 2/1, hrsg. v. M.A. Kugener (1903) §§ 62, 67, 103, 116, 126, wo auch Bezug genommen wird auf den Vater und Großvater des Anatolius, einen der Helfer Tribonians; Const. Tanta § 9.; hier unter Heranziehung der Übersetzung S. BROCK/B. FITZGERALD, Two Early Lives of Severos, Patriarch of Antioch (2013).

97 Zur Zusammensetzung der Kommission s. KAISER, Justinian, 124: Von den 17 Mitgliedern waren vier Professoren, elf Rechtsanwälte und die anderen beiden hohe Verwaltungsbeamte; in der Sache ähnlich D'ORS, Personae, 287 ff.

98 Gai. 1, 8.

99 BATTAGLIA, Structure espositive, 205.

100 Gai. 2, 97.

101 Gai. 2, 98.

102 Gai. 2, 99.

103 Das Aufstellen und Abarbeiten eines Programms charakterisiert dieses Werk; BATTAGLIA, Structure espositive, 242 ff.

deque heredibus, qui testamento instituuntur, locuti simus, non sine causa sequenti loco poterit haec iuris materia tractari.¹⁰⁴

Die Rechtsmaterie des Legatsrechts schließt aber logisch an die testamentarische Erbfolge an, da auch hier eine Person durch ein Testament etwas zugewandt bekommt, wofür nach Gaius die Voraussetzung ein gültiges Testament ist.¹⁰⁵ Dieser Zusammenhang rechtfertigt es, das Legat an dieser Stelle zu behandeln, obwohl es nur einen Singularerwerb nach sich zieht. Gaius denkt sich also das Recht (*ius*) in verschiedene Stoffe (*materiae*) unterteilt, Battaglia spricht insoweit von „mappatura della materia giuridica“.¹⁰⁶ Eine dieser *materiae* ist das Legatsrecht. Es hat mit dem testamentarischen Universalerwerb, einer anderen *materia*, das Testament gemeinsam, unterscheidet sich aber von diesem dadurch, dass es einen Singularerwerb nach sich zieht. Von der Intestaterbfolge, einer weiteren damit zusammenhängenden *materia*, unterscheidet sich das Legat durch zweierlei: seinen testamentarischen Charakter und den Singularerwerb. Die Verknüpfung zwischen diesen *materiae* in den Institutionen erfolgt nicht aufgrund einer imperialen Setzung – wie etwa dem Edikt des Prätors –, sondern nach Gesichtspunkten der Systematik, wobei Gaius als systematisches Prinzip eine Quantifizierung der Begriffe, eine Art Mengenlehre, zugrunde legt.¹⁰⁷ Mit der testamentarischen Erbfolge hat das Legat mehr gemein als mit der Intestaterbfolge, weshalb der Vortrag über den Universalerwerb an dieser Stelle abubrechen ist, um über das Legat zu sprechen, welches ansonsten nach der Intestaterbfolge behandelt werden müsste, mit der es aber nicht so viel gemein hat. Noch weniger opportun wäre es gewesen, das sei angefügt, das Legat beim Singularerwerb zu behandeln, da es sich hierbei zwar um einen solchen handelt, zugleich aber auch um einen Erwerb von Todes wegen – ein Gesichtspunkt, den Gaius, so darf vermutet werden, für ausschlaggebend hielt. Vor allem hat der Erwerb durch Legat die Wirksamkeit des Testaments und den Erbantritt zur Voraussetzung.¹⁰⁸

„*Juris materia*“ bezeichnet also einen Rechtsstoff,¹⁰⁹ und ein solcher Rechtsstoff muss mit anderen Rechtsstoffen nach einem systematischen Prinzip verknüpft werden. Diese Art des Rechtsdenkens wollen wir die „materiale“ nennen, insoweit sie eben den Rechtsstoff und dessen systematische Verknüpfungen

104 Gai. 2, 191.

105 Gai. 2, 116.

106 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 231 et passim.

107 So auch BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 214.

108 KASER, RPR I, 752 ff.

109 Dass Gaius den Rechtsstoff als solchen erkannt hat, betont auch LANTELLA, *Lavoro sistematico*, 19.

zum Gegenstand hat.¹¹⁰ Wie gezeigt werden soll, setzte sich in den Pandekten diese materiale, gegen die überkommene ediktale, also von der prätorischen Rechtsschutzverheißung herkommende Form, das Recht zu denken und zu systematisieren, in beachtlicher Weise durch. Damit vollzieht Justinian, wie so oft, den Abschluss einer Entwicklung, welche ihre Wurzeln tief in der Klassik hat, in unserem Fall in den „*Libri tres iuris civilis*“ des Massurius Sabinus, sind diese doch die Matrix der Institutionenliteratur.¹¹¹ Zugleich bereitet Gaius durch die materiale Durchdringung des Rechtsstoffes den Boden für die universale Ausstrahlung, für die, wie wir sagen wollen, Iusnaturalisierung des römischen Rechts.¹¹² Indem es sich von der Enge des prätorischen Imperiums emanzipierte und zum Recht des römischen Imperiums wurde, erlangte es mit diesem universelle Geltung.¹¹³

b) Materiales Prinzip und Didaktik

Der Begriff der *iuris materia* ist den Gaius'schen Institutionen entnommen, einem der systematischen Lehrbücher par excellence der Antike.¹¹⁴ Diese Gattung ist durch die Dihairesis charakterisiert, was gerade auch für die Gaius'schen Institutionen gilt. Die Dihairesis ist eine Technik, welche darauf abstellt, eine Ordnung zu schaffen. Sie ist in sich produktiv¹¹⁵ und findet ihre Sättigung erst in der Ontologie selbst – man denke nur an Platons Definition der Angelfischerei.¹¹⁶ Mit ihrer Anwendung wird eine „römische Lebenswirklichkeit“¹¹⁷, also ein „Urstoff“ im Sinne Ernst Rabels¹¹⁸, in *materiae* eingeteilt und damit geistig abgegrenzt, hier in *personae*, *res* und *actiones*. Es entstehen bei weiterer Division weitere Untermaterien – wie die Universalsukzession kraft Testaments oder von Gesetzes wegen –, welche sich dann immer weiter aufteilen, wobei dann eben auch Legatsrecht entsteht. *Materia* ist also das

110 In scharfem Gegensatz zu der Verwendung hier bedeutet im nationalsozialistischen Rechtsdenken, soweit man von einem solchen sprechen kann, „material“ einen Gegensatz zu „formal“. Dahinter verbirgt sich eine Abkehr vom liberalen Rechtsstaat und seinem Formalismus, an dessen Stelle eine unbekümmerte Interessendurchsetzung treten soll; PAUER-STUDER, Rechtfertigung des Unrechts, 1 ff.

111 STAGL, Institutional Scheme, 2 ff. m.w.N.

112 S. hierzu die Belege bei STOBBE, Rechtsquellen I, 639 f., und MODDERMAN, Reception, 67 ff.

113 So auch RICCOBONO, Corso II, 685 ff.

114 FUHRMANN, Lehrbuch, 104 ff., 186 ff.; MARTINI, „Genus“ e „species“, 462 ff.; weitere Nachweise jetzt bei BATTAGLIA, Strutture espositive, 205 N. 3.

115 BATTAGLIA, ibid. 275, spricht von „üppigen Verästelungen“.

116 Plat. soph. 218e–221b.

117 FUHRMANN, Lehrbuch, 184.

118 RABEL, Qualifikation, 193.

Produkt der Dihairesis; Fasslichkeit und Anschaulichkeit sind ihr Zweck. Die Technik der Dihairesis wirkt sich darauf aus, wie das Recht in Gebiete eingeteilt wird, was wiederum vom Großen ins Kleine schreitend die Darstellung beeinflusst.¹¹⁹

c) Juristenschriften, insbesondere die Frage des Allgemeinen Teils
Die Materialisierung zeigt sich in Julians Digesten in überraschender Weise: Der Leser kennt die dihairetische Auffächerung der Rechtsquellen zu Beginn der Gaius'schen Institutionen: *Constant autem iura populi Romani ex legibus [...], edictis eorum, qui ius edicendi habent [...]*.¹²⁰ Es wäre naiv zu glauben, dass diese nicht auch ein Programm wäre, das Recht zu erörtern. Battaglia zeigt, dass Gaius regelmäßig zu einer bestimmten Rechtsfrage zuerst das Gesetzesrecht darstellt und dann das Juristenrecht heranzieht.¹²¹ Diese scharfe Trennung nach Rechtsquellen ist dihairetisch geprägt und findet sich auch, wie bereits erwähnt, in den Julian'schen Digesten – nur dass Julian überraschenderweise zuerst das Juristenrecht darstellt und dann, im zweiten Teil, das Gesetzesrecht. Überraschend ist dies insoweit, als Gaius der sabinianischen Rechtsschule zuzurechnen ist.¹²²

Grundlage der Materialisierung ist also die Dihairesis. Diese Technik des Unterteilens und Zergliederns setzt die Erkenntnis des den unterteilten und zergliederten Elementen Gemeinsamen voraus: „senza astrazione, niente diairesis“, bemerkt Schiavone mit vollem Recht.¹²³ Man muss den Begriff des Rechts erfasst haben, sich dessen bewusst sein, dass es ein solches gibt, bevor man es in Personen, Sachen und Aktionen unterteilen kann, und man muss sich eine Idee von den Rechtsquellen gemacht haben, bevor man sie in ihre Erscheinungsformen Volksgesetz, Plebiszit, Kaiserconstitutionen etc. zergliedern kann. Bedient man sich der dihairetischen Methode, so gelangt man wie von selbst, kraft des Prinzips der Ökonomie, zur Idee des Allgemeinen Teils. Wer nämlich eine Sache in Teile gliedert, wird nicht bei jedem der einzelnen Glieder aufs Neue erörtern, was dieses Glied mit den anderen gemeinsam hat. Vielmehr wird man das Gemeinsame zunächst als ein den Gliedern Allgemeines vorab erörtern, um sich hierauf dem Besonderen der Glieder zuzuwenden. So beginnt etwa das 2. Buch der Institutionen – im 1. ist das Personenrecht abgehandelt worden – mit dem Sachbegriff (Gai. 2, 1–8),

119 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 275.

120 Gai. 1, 2.

121 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 251 ff.

122 WIEACKER, *RRG II*, 108.

123 SCHIAVONE, *Astrarre, distinguere, regolare*, 39, 40.

liegt dieser doch der nachfolgenden Erörterung von Singular- und Universal-sukzession in Sachpositionen wie dem Eigentum zugrunde. Auch die hieran sich anschließenden Obligationen sind auf den Sachbegriff hin ausgerichtet: *Nun transeamus ad obligationes, quarum summa divisio in duas species diducitur: omnis enim obligatio vel ex contractu nascitur vel ex delicto.*¹²⁴ Insoweit bildet diese Erörterung des Begriffs *res* einen Allgemeinen Teil.¹²⁵

Der Allgemeine Teil entsteht aus der dialektischen Methode mit *divisio* und *partitio*, und zwar solchermaßen, dass die Einteilung des Rechts in Gebiete und Untergebiete und immer weitere Differenzierungen den Blick von oben nach unten zieht – wie man mit einer Metapher sagen kann. Unten angekommen, d.h. in den letzten Kapillargefäßen des Speziellen, muss sich der Blick wieder zurück nach oben wenden, um das Gemeinsame hervorzuheben. So gewinnt man den Überblick und vermeidet den „Cultus des Einzelnen“, wie Adolf Merkel ihn nannte¹²⁶. Hat man erkannt, dass alles Recht sich in Personen, Sachen und Klagen unterteilt, kann man damit fortfahren, dass Sachen auf verschiedene Arten erworben werden, dass die Obligationen hiervon ein Unterfall sind, der sich wiederum in Verträge und Deliktstypen gliedert, wobei auch hinsichtlich der Verträge vier Typen zu unterscheiden sind. Ist dies erledigt, muss man in gewisser Weise wieder zu den anfänglichen *divisiones* zurück. Zuerst wird also das Recht zergliedert, um dann die Gemeinsamkeiten der jeweiligen Glieder – nach Abstraktionshöhe differenziert – festzustellen: Den gesammelten Regeln über die Person, über die Sachen und die Aktionen ist gemeinsam, dass sie Recht sind. Und bezüglich des Rechts lassen sich folgende Regeln im Wege der Induktion erschließen: die Unterscheidung der verschiedenen Rechtsmassen: Naturrecht, das Völkergemeinrecht und das Recht der Stadt Rom, welches wiederum in öffentliches und privates Recht zerfällt. Auch die Kategorisierung der verschiedenen Rechtsquellen erschließt sich auf diese Weise. Auf diesen Allgemeinen Teil des Rechts überhaupt folgt die Hauptdivision von *personae vel res vel actiones*, und diese gibt wiederum Anlass zu einem Allgemeinen Teil dieser drei Teile. So folgen die allgemeinen Regeln des Personenrechts – Freiheit und die verschiedenen Typen der Unfreiheit von der Sklaverei bis zur Kindschaft –, die Grundfragen des Sachbegriffs und schließlich die grundlegenden Maximen des Klagerechts wie etwa Gestellungszwang oder Vertretung vor Gericht. Noch weiter abstrahierend könnte man diese Methode in folgender Weise beschreiben:

124 Gai. 3, 88.

125 Hierzu STAGL, Allg. Teil, 372 ff., sowie TONDO, Classificazioni, 371 f.

126 MERKEL, Verhältnis, 1 f.

1. Schritt: dihairetische Scheidung bzw. Isolierung der kasuistischen Bestandteile des Urhaufens in Tatbestände – mit dem Ergebnis einer ersten groben Ordnung
2. Schritt: Feststellung allgemeiner, alle besonderen Tatbestände betreffender Regeln im Wege der Induktion
3. Schritt: Verdichtung zu einem Allgemeinen Teil, der – als normativer Text – wieder zurückwirkt auf die besonderen Tatbestände

Auch bei Julian findet sich ein solcher Allgemeiner Teil: Der zweite, nach Leges und Senatsbeschlüssen geordnete Teil seiner Digesten beginnt mit dem 59. Buch; dieses stand Lenel zufolge unter der Rubrik „De legibus senatusque consultis: praefatio“.¹²⁷ Aus diesem Titel ist in den Digesten ein Auszug überliefert, nämlich D. 1, 3, 10: *Neque leges neque senatus consulta ita scribi possunt, ut omnes casus qui quandoque inciderint comprehendantur, sed sufficit ea quae plerumque accidunt contineri*. Dieser Text bildet das Proömium zu „De legibus senatusque consultis“ bei Julian, was wir aus seinem sentenzenhaften Charakter und der zweiten Überlieferung als Proömium zur 74. Novelle schließen können:

<Προοίμιον.> Ὅρθως εἴρηται τοῖς πρὸ ἡμῶν καὶ πρὸ γε ἀπάντων Ἰουλιανῶ τῷ σοφωτάτῳ τὸ μηδένα νόμον μηδὲ δόγμα τῇ πολιτείᾳ Ῥωμαίων τεθῆν δόξαί καὶ πρὸς τὸ πᾶν αὐτάρκως ἐξ ἀρχῆς νομοθετηθῆν, ἀλλὰ πολλῆς δεηθῆναι τῆς ἐπανορθώσεως, ἵνα πρὸς τὴν τῆς φύσεως ποικιλίαν καὶ τὰς ἐκείνης ἐπιτεχνήσεις ἀρκέσαι.

<Praefatio.> Recte dictum est a praecessoribus nostris et ante omnes a Iuliano sapientissimo, quia nulla lex neque senatusconsultum prolatum in republica Romanorum videtur ad omnia sufficienter ab initio promulgatum, sed multa indigere correctione, ut ad naturae varietatem et eius machinationes sufficiat.

War denn nicht eher der jüngere Gaius vom älteren Julian beeinflusst als umgekehrt, könnte man einwenden. Auf die Beantwortung dieser Frage sollten wir nicht allzu viel Mühe verwenden, dessen eingedenk, dass „auch hier, wie bei allen geschichtlichen Erscheinungen, die Ursache zugleich Wirkung, [die] Wirkung zugleich Ursache“ ist, wie August von Bechmann in anderem Zusammenhang sagte.¹²⁸ Die beiden Juristen haben so viel gemeinsam, sind so sehr Angehörige einer spezifischen Kultur, dass es ebenso pedantisch wie aussichtslos wäre, hier eine strenge Kausalität etablieren zu wollen.

¹²⁷ LENEL, Pal. I, Sp. 464.

¹²⁸ BECHMANN, Dotalrecht, 38.

2. *Das materiale Prinzip in der Justinian'schen iuris dispositio*

Auf der äußersten Gliederungsebene manifestiert sich das materiale Prinzip in der Dreiteilung der *iuris dispositio*: Die Institutionen sind ein riesiger Allgemeiner Teil, wie Hegel, der hier bereits zitiert wurde, trefflich erkannte. Ebenfalls material ist das bei Gaius bereits praktizierte Ordnungsprinzip, zuerst das Gesetzesrecht darzustellen und danach die weiteren Rechtsquellen.¹²⁹ Gaius' Darstellungsweise des Rechtsstoffes und die Materialisierung sind zwei Seiten derselben Medaille: Gaius erschließt einen Stoff zunächst dihairetisch und arbeitet ihn dann Begriff für Begriff ab, er kommentiert also die von ihm aufgestellten Dihairesen.¹³⁰

Man könnte, da ja die von Justinian à jour gebrachten Gaius'schen Institutionen und die Pandekten eine zumindest didaktische Einheit bilden, ihr Verhältnis so auffassen, dass die Pandekten im Großen wiederholen, was Gaius im Kleinen bereits vorgemacht hat.¹³¹ Zuerst kommen die Grundbegriffe in den Institutionen, dann der Kommentar in den Pandekten. Auf der zweiten Ebene der Systematik der Pandekten selbst zeigt sich die Materialisierung wiederum im Allgemeinen Teil des 1. Buches (Titel D. 1, 1–8) sowie in der deutlich erkennbaren Erfassung verschiedener Rechtsgebiete: Verfassungsrecht (D. 1, 9–20), Familienrecht im *umbilicus*, Erbrecht sowie Strafrecht in den *libri terribiles*.

3. *Darstellungsweise des material durchdrungenen Stoffes*

Wer den Rechtsstoff materialisiert, wird ihn auch in einer dieser Methode entsprechenden Form darstellen, wofür Gaius exemplarisch ist.¹³² Gleich zu Anfang seiner Institutionen findet sich eine Dihairesis, mit welcher das gesamte *ius* zweigeteilt wird: in das *ius civile* und das *ius gentium*. Hieran schließt eine Auffächerung der solchermaßen isolierten Materie des *ius civile* an:

Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur [...]. Constant autem iura populi Romani ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum, qui ius edicendi habent, responsis prudentium.¹³³

129 Hierzu jetzt BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 205 ff.

130 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 205 ff.

131 S. PUGLIESE, *Res corporales*, 233: „la sistematica di Gaio accolta da Giustiniano“.

132 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 205.

133 Gai. 1, 1–2.

Die Dihairesis hat also nicht nur eine intellektuelle Ordnungsfunktion, sie dient auch als Einleitung; dasselbe gilt für die *partitio* zu den Rechtsquellen, welche das Programm für die nachstehende Erörterung aufstellt.¹³⁴ In der Justinian'schen Kodifikation findet sich diese Struktur ebenfalls: Die Institutionen, charakterisiert durch *divisio* und *partitio*, sind für sich genommen so etwas wie eine Einleitung zu den Pandekten, und die Pandekten wiederum weisen in den Πρῶτα, vor allem in den ersten acht Titeln, so etwas wie eine dihairetisch strukturierte Einleitung auf, die im Folgenden dann durchgeführt wird.

Entsprechend der Materialisierung als geistigem Prinzip der Kodifikation gilt es für uns, die Untersuchung nach unten und ins Innere der Pandekten fortzuführen: auf Ebene der Titel. Und wie wir sehen werden, findet sich dort ebendieses Phänomen wiederholt, was nicht verwundert, ist es doch bei Gaius auch schon angelegt.¹³⁵

§ 17. Pandektensystem und Titelkomposition

Dass das System der Pandekten dem des Edikts entspreche, ist eine Façon de parler für die Systemlosigkeit der Pandekten: Wenn sie nämlich genetisch aus dem Edikt stammen und das Edikt kein echtes System aufweist, keinen Willen zum System hat, dann muss dieser genetische Defekt sich in den Pandekten fortgesetzt haben. Das System der Pandekten entspricht aber beileibe nicht dem des Edikts, die Pandekten sind nicht systemlos. Es zeichnet sich in ihnen vielmehr das ab, was später „Pandektensystem“ heißen sollte,¹³⁶ wie es aus der Materialisierung des Rechts dank der dihairetischen Methode des systematischen Lehrbuchs bei Gaius hervorgegangen war. Mit dieser Einsicht ist einer der wichtigsten Mythen zerstört, welche den Blick auf die Pandekten verstellen: Sie sind nicht irgendein Haufen von Fragmenten, sie haben ein System, eine Architektur gleich einem Bauwerk. Ist es aber, so fragen wir weiter, von dem solchermaßen eingenommenen Standpunkt aus plausibel, dass die 432 Titel, also die nachfolgende Organisationsstufe, amorph wie eine *massa* sein soll, wenn dieser Befund auf der höheren Organisationsstufe des Systems nicht stimmte? Ist es vorstellbar, dass die Pandekten „außen hui und innen pfui“ sein sollten, dass sie also zwar ein System hatten, aber die Titel zur Ausgestaltung dieses Systems Haufen von Fragmenten sein sollten? Wohl kaum!

134 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 242.

135 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 259.

136 STAGL, *Didaktisches System*, 313 ff.

Damit sei die Hypothese für den weiteren Fortgang der Untersuchung formuliert: Bei der Analyse der Titel wird sich herausstellen, dass die längeren unter ihnen idealiter eine Vierteilung aufweisen. Diese Teile sind nach dem Vorbild der klassischen Rhetorik, welche freilich von der Gerichtsrede ausgeht, die folgenden:¹³⁷ Zunächst kommt das *Proömium*, es dient dem *praeparare*¹³⁸, stellt also das Thema des Titels vor. Es folgt die dem *docere*¹³⁹ gewidmete *Expositio*: *Expositio est cum res quibus de rebus dicturi sumus exponimus breviter et absolute*.¹⁴⁰ Hier wird also das Thema durchgeführt, zumeist anhand der großen Kommentare zu Edikt und Sabinus. Daran schließt sich die ganz anders beschaffene *Argumentatio* an; in ihr geht es um *argumentis probare*¹⁴¹, sie widmet sich der Vertiefung und Kasuistik und besteht weitgehend aus Literatur der Problemata.¹⁴² Den Abschluss macht die eher sporadisch auftretende *Conclusio*, sie soll *commovere*.¹⁴³ Das geschieht, indem sie eine Definition oder eine regelhafte Formulierung wieder aufgreift.¹⁴⁴ Freilich sind derartige Kernsätze und Sprüche in gewisser Weise in den letzten beiden Titeln der Pandekten konzentriert, aus welchem Grunde sie sich in den Titeln mehr sporadisch denn regelmäßig finden. Die Erkenntnis dieses vierfachen Musters ist die wesentliche Voraussetzung dafür, die Morphologie der Pandektentitel zu begreifen, Masse und Logos zu versöhnen.

Unsere Untersuchung steht und fällt mit der Analyse der internen Ordnung der Pandekten und ihrer Titel. Diese Analyse findet sich im ADDITAMENTUM I „Die Komposition der Pandektentitel“ des vorliegenden Buches. Darin werden alle 432 Pandektentitel in tabellarischer Form nach ihrer Komposition im Sinne der eben geschilderten Drei- bis Vierteilung sowie den darin vorkommenden Versetzungen analysiert. Methodisch gesehen ist der morphologische Teil dieser Studie eine Präsentation der dort gewonnenen Ergebnisse, angereichert mit Beispielen und allgemeinen Überlegungen. Hier werden die Titelemente der Reihenfolge nach analysiert und durch Beispiele anschaulich gemacht. Daran schließt sich eine synthetische Analyse der Typologie der Pandektentitel an.

137 Isid. orig. 2, 7, 1; Quint. 9, 4, 4; LAUSBERG, Hdb. Rhet., § 262.

138 Quint. 9, 4, 4.

139 Quint. 9, 4, 4.

140 Auct. ad Her. I, 10, 17.

141 Quint. 9, 4, 4.

142 Zu dieser Kategorie SCHULZ, Geschichte, 281 ff. Eine Ahnung von dieser fundamentalen Unterscheidung von *Expositio* und *Argumentatio* findet sich bei HOFMANN, Compilation, 63 f.

143 Quint. 9, 4, 4.

144 Eine Ahnung hiervon findet sich bei BLUHME, Ordnung, 265.

Die Titel: Kopf und Körper

Bluhme hatte als regelmäßige, aber nicht immer anzutreffende Ausnahme vom Massenprinzip zugegeben, dass den Titeln „kurze Einleitungen“ bzw. „einzelne Zusammenstellungen nach systematischen Zwecken“, Proömien also, vorangestellt sind.¹ Insoweit erhalten auch bei ihm die Pandektentitel mindestens ein komponiertes Element.

§ 18. Theorie des Proömiums

Das Proömium oder Exordium² hat die Aufgabe, das Thema eines Titels vorzustellen und dem Hörer³ oder Leser den Eintritt in den Text zu erleichtern.⁴ Es kann entweder vor dem abgegrenzten Text stehen (*praeter rem*) oder darin integriert sein (*ante rem*), erschließt sich also nur durch Interpretation.⁵ In der antiken Theorie soll das Proömium die Funktion, das Wohlwollen, die Aufmerksamkeit und die Aufnahmefähigkeit des Publikums zu erringen, wie Quintilian sagt.⁶ Ganz ähnlich drückt der Auctor ad Herennium aus, wie diese Ziele zu erreichen sind⁷, und schließlich erklärt er: *Dociles auditores habere poterimus, si summam causae breviter exponemus et si attentos eos faciemus; nam docilis est, qui attente vult audire.*⁸ Gelehrigkeit erreichen wir, indem wir die Neugier wecken, und das tun wir, indem wir einen Abriss des Falles oder

1 BLUHME, Ordnung, 262, 294. MANTOVANI, Masse, 36, spricht insoweit von einem „stilistischen Kanon“ der Kompilatoren.

2 Die Begriffe sind äquivalent: Quint. 4, 1, 1; LAUSBERG, Hdb. Rhet. §§ 263–288.

3 Im Universitätsbetrieb wurde vorgelesen und mitgeschrieben; WIEACKER, RRG II, 272.

4 GENETTE, Seuils, Pos. 9507–9510: „La plus essentielle de ces propriétés [du paratexte i.e. Proömium] [...] est le caractère fonctionnel. Quelque intention esthétique qui s’y vienne investir de surcroît, le paratexte n’a pas pour principal enjeu de ‚faire joli‘ autour du texte, mais bien de lui assurer un sort conforme au dessin de l’auteur.“

5 Arist. Rhet. 1414 a ff.; aus röm. Perspektive Quint. 4, 1, 1; hierzu I. MÄNNLEIN-ROBERT, s.v. Prooemium, in: HWRh, 247 f.

6 Quint. 4, 1, 5: *Causa principii nulla alia est quam ut auditorem quo sit nobis in ceteris partibus accommodatior praeparemus. id fieri tribus maxime rebus inter auctores plurimos constat, si benivolum attentum docilem fecerimus, non quia ista non per totam actionem sint custodienda, sed quia initis praecipue necessaria, per quae in animum iudicis ut procedere ultra possimus admittimus;* gleichsinnig Cic. invent. 1, 20; weitere Nachweise bei HUNGER, Prooimion, 20 f.

7 Auct. ad Her. 1, 6, 2; 1, 7, 1–8, 2.

8 Zu den griechischen Vorbildern dieser Definition HUNGER, Prooimion, 20 f.

Problems geben. Die Aufmerksamkeit wiederum erringen wir, wie er am selben Orte ausführt, *si pollicebimur nos de rebus magnis, novis, inusitatis verba facturos aut de iis, quae ad rem publicam pertineant, aut ad eos ipsos, qui audient, aut ad deorum immortalium religionem [...]*.

Wir sollen uns also auf Themen und Ideen beziehen, von denen wir annehmen dürfen, dass sie auf allgemeines Interesse stoßen. Wohlwollen erreichen wir auf vier Arten: *ab nostra, ab adversariorum nostrorum, ab auditorum persona, et ab rebus ipsis*. Für unseren Zusammenhang besonders wichtig ist die erste Art: *Ab nostra persona benivolentiam contrahemus, si nostrum officium sine adrogantia laudabimus [...]*, also unser Amt, unsere Aufgabe in ihrer Bedeutung in Bescheidenheit darstellend. Ein klassisches Beispiel für ein Proömium *ante rem* sind die ersten 33 Verse der Äneis:

Arma virumque cano, Troiae qui primus ab oris
 Italiam, fato profugus, Laviniaque venit
 Litora [...].
 Tanta molis erat Romanam condere gentem!

Das eigentliche Epos beginnt dann mit dem 34. Vers: *Vix e conspectu Siculae teluris in altum [...]*.⁹ Selbstredend können wir diese Stilhöhe in den Pandekten nicht erwarten – in gewisser Weise dürfte der hohe Ton der Einführungsstitutionen dazu beigetragen haben, diese als Proömium der Pandekten zu qualifizieren, was sie aber, wie noch zu zeigen sein wird, mitnichten sind. Schon sehr viel mehr in unsere Richtung des „form follows function“ bzw. Vitruvs *Trias firmitas, utilitas, venustas*¹⁰ geht das Proömium zu den Annalen Tacitus':

Urbem Romam a principio reges habuere; libertatem et consulatum L. Brutus instituit. dictaturae ad tempus sumebantur; neque decemviralis potestas ultra biennium, neque tribunorum militum consulare ius diu valuit. Non Cinnae, non Sullae longa dominatio; et Pompei Crassique potentia cito in Caesarem, Lepidi atque Antonii arma in Augustum cessere, qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit.

Tacitus erzählt in äußerster Knappheit die politische Geschichte Roms¹¹ und fasst das ganze Thema der Annalen in einem Absatz zusammen: wie die

9 LEBEK, Aeneisproömium, 195 ff.

10 Vitr. 1, 3, 2.

11 U. SCHILLINGER-HÄFELE, Annalenproömium, 496 ff.

zunächst temporäre Diktatur zu einer permanenten Institution geworden ist. Der Rest der Annalen ist eigentlich ein Kommentar hierzu – ein Schema, wie es sich ja auch in den Gaius'schen Institutionen findet.

Schließlich sei hervorgehoben, dass das Proömium für den Rhetoriker nicht etwa ein Stilmittel war, das man anwenden konnte oder eben nicht. Vielmehr galt eine Rede ohne Proömium für „kopflös“ (*ἀκεφάλος*)¹², eine Meinung, welche gerade die byzantinischen Rhetoriker teilten.¹³ Wie wir anhand von D. 50, 17, 1 bereits sahen und im Weiteren vielfach bestätigt finden werden, ist dieser Satz auch in umgekehrter Reihenfolge richtig: Wo ein Kopf ist, da ist auch ein Körper. Das Proömium stiftet in gewissem Umfang Ordnung dort, wo sie sonst nur rudimentär vorhanden gewesen wäre.

§ 19. Proömium der Gaius'schen Institutionen

Der Stil der Juristen ist nüchtern, gerade Gaius lehrt das.¹⁴ Dem Gegenstand entsprechend ist das Proömium der anderen Juristen gleichfalls nüchtern. Dieses Prinzip formulierte klar C. Iulius Victor, ein Rhetoriker des 4. Jh.: *Semperque in omni parte orationis, ut vitae, quid deceat est considerandum: quod in re de qua agitur positum est, et in personis eorum qui loquuntur, et in eorum qui audiunt.*¹⁵ Und doch verdanken wir Gaius eines der anmutigsten und tief-schürfendsten Proömien: dasjenige zum „Enchiridion“ des Pomponius. Seine Bedeutung gewinnt dieser Text für uns daraus, dass er als Proömium – sowohl des originalen Gaiuskommentares als auch des Pandektentitels – ohne Weiteres identifizierbar ist und heute in seiner Authentizität nicht mehr infrage gestellt wird¹⁶:

D. 1, 2 „De origine iuris“:

Vor dem Enchiridium Pomponius' steht ein Auszug aus dem 1. Buch des Kommentares zu den Zwölf Tafeln von Gaius:

¹² Zit. nach SPENGLER, Rhet. I/2, 358.

¹³ Nachweise bei HUNGER, Proömion, 22 f.; allgemeiner LANTELLA, Principium, 308.

¹⁴ Zum Stil der Juristen ALBRECHT, Röm. Literatur, 523 f.; MANTOVANI, Juristes écrivains, 53 ff.

¹⁵ Rhet. Lat. 439 § 8; s. auch Quint. 4, 1, 52.

¹⁶ LENEL, Pal. I, Gaius Nr. 418; MANTOVANI, Juristes écrivains, 147 f.; SCHULZ, Geschichte, 229 mit N. 2.

Facturus legum vetustarum interpretationem necessario prius ab urbis initiis repetendum existimavi, non quia velim verbosos commentarios facere, sed quod in omnibus rebus animadverto id perfectum esse, quod ex omnibus suis partibus constaret: et certe cuiusque rei potissima pars principium est [...]. namque nisi fallor istae praefationes et libentius nos ad lectionem propositae materiae producunt et cum ibi venerimus, evidentiorum praestant intellectum.¹⁷

Gaius drückt in diesem paradigmatischen Proömium in vollendeter Weise aus, was zu zeigen aller Ehrgeiz der nachstehenden Untersuchung ist: Weder ist ein wohlkomponierter Text ohne Proömium vorstellbar noch umgekehrt ein Proömium ohne einen wohlkomponierten Text. Soweit die Titel Proömien aufweisen, sind sie demnach als Texte zu begreifen, und zum Verständnis eines Teiles gehört das Ganze.

Gaius war ein Meister des Proömiums. Wie sieht es aber mit den Institutionen aus? Sie müssten eigentlich der wichtigste Beleg für das Proömium in den Klassikerschriften sein; an keinem Ort, abgesehen von der Epitome Ulpiani, haben wir ein authentischeres Bild von ihren Schriften. Aus Gründen der Überlieferung, die noch darzulegen sind, müssen wir unsere Untersuchung mit den knapp 400 Jahre später kompilierten Institutionen Justinians beginnen und von diesen auf Gaius zurückschließen: Die Constitutio „Imperatoriam“ ist selbst nicht das Proömium zu den kaiserlichen Institutionen. Hierfür gibt es ein formelles Argument. Für Justinian dürfte diese Constitutio aus dem Jahre 533 bereits nach der Inkraftsetzung des Codex im Jahr 534 keine Rechtskraft mehr gehabt haben, da sie – im Gegensatz zu den Constitutionen „Deo auctore“ und „Tanta“ – nicht in den Codex aufgenommen wurde¹⁸ und daher nach § 4 der Constitutio „Cordi“ ab Dezember 534 unwirksam wurde.¹⁹ Die Constitutio „Imperatoriam“ ist somit als ein von den Institutionen zu unterscheidender Epitext zu betrachten, d.h. als räumlich getrennter Text, der den Haupttext, die Pandekten also, zum Thema hat.²⁰ Dass diese Constitutio trotzdem den Institutionen-Ausgaben voranzugehen pflegt, so bei Krüger, so bei Huschke²¹, dass sie in alten Ausgaben sogar als „Proömium“ bezeichnet

17 Hierzu QUADRATO, Gaius, 48 f.; LANTELLA, Principium, 283 ff.

18 S. den Titel C. 1, 17: „De veteri iure enucleando et auctoritate iuris prudentium qui in Digestis referuntur.“

19 WALLINGA, Tanta, 28 f.

20 GENETTE, Seuls, Pos. 7.942 ff.

21 Ed. 1868.

wird²², ist so gesehen eigentlich irreführend und nicht ganz richtig. Sehen wir hingegen auf den folgenden Titel:

I. 1, 1 „De iustitia et iure“:

Die Justinian'schen Institutionen als solche²³ beginnen mit dem Titel I. 1, 1 „De iustitia et iure“, er ist ihr Proömium:

[pr.:] Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens. [Lex 1:] Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia. [Lex 2:] His generaliter cognitis et incipientibus nobis exponere iura populi Romani ita maxime videntur posse tradi commodissime, si primo levi ac simplici, post deinde diligentissima atque exactissima interpretatione singula tradantur. alioquin si statim ab initio rudem adhuc et infirmum animum studiosi multitudine ac varietate rerum oneraverimus, duorum alterum aut desertorem studiorum efficiemus aut cum magno labore eius, saepe etiam cum diffidentia, quae plerumque iuvenes avertit, serius ad id perducamus, ad quod leniore via ductus sine magno labore et sine ulla diffidentia maturius perducere potuisset. [Lex 3:] Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. [Lex 4:] Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet. dicendum est igitur de iure privato, quod est tripartitum: collectum est enim ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civilibus.

Das Proömium, welches mit dem Titel übereinstimmt, hat vier Teile: Das Prinzipium zusammen mit Lex 1 bringt die Definition von „Gerechtigkeit“ und „Rechtswissenschaft“, umreißt damit den Gegenstand des Werkes. Lex 2 erläutert die didaktischen Prinzipien des Studiums und das Studienprogramm: erst Einführungsebene – dann Vertiefungsebene. In Lex 3 werden die Grundzüge der Rechtsethik behandelt. Lex 4 beginnt mit der dihairetischen Zergliederung des Stoffes: in öffentliches und privates Recht, wobei das Privatrecht seinerseits in Naturrecht, Völkergemeinrecht

22 Institutionum, Sive Primorum Totius Iurisprudentiae Elementorum Libri Quattuor, Lyon, Rouilliana, 1627, 2.

23 NELSON/DAVID, Gai Inst., 182 ff.

und Zivilrecht unterteilt ist. Es wechseln sich also rhythmisch Grundaussagen über das Recht mit Fragen der Stofforganisation ab.

Der Charakter des Proömiums kommt diesem Titel auch insoweit zu, als er die Studenten des ersten Semesters, das Zielpublikum der Institutionen, nicht nur in dieses Buch, sondern in die Rechtswissenschaft überhaupt einführt. Der Text leistet dies, indem er ihnen in leicht fasslicher Form die Grundbegriffe an die Hand gibt (Leges 1 und 3), ohne die ein Studienanfänger das Folgende nicht verstehen kann. Zugleich weist das Proömium zwei Metatexte auf: Der erste Abschnitt (Lex 2) erklärt den Studienplan in seinem Grundprinzip, ist also eine Gebrauchsanweisung für die Institutionen. Der zweite Abschnitt (Lex 4) erläutert die grundsätzliche Stoffeinteilung, was wiederum den Aufbau der Institutionen wie auch der Pandekten und des Codex erklärt und vorwegnimmt. Vielleicht noch wichtiger als die genannten Einführungsaufgaben ist die Funktion dieses Proömiums, Einheit herzustellen – ein Topos dieser Technik:²⁴ Der Leser erkennt, dass die nun folgenden Materien, auch wenn sie inhaltlich weit auseinanderliegen, doch zusammengehören, indem sie alle dazu dienen, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Des Weiteren stellt das Proömium eine Einheit der gesamten Justinian'schen Kodifikation her, insoweit es diese in ihren implizit genannten Teilen Pandekten und Codex als Bestandteil des Studienplans, welcher von da an für das gesamte Reich verbindlich sein sollte, mit einbezieht. Die Einzelheiten finden sich in der nur wenig später, am 16. Dezember des Jahres 633, erlassenen Constitutio „Omnem“.

Und Gaius?, fragen wir noch einmal. *Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur*: Dieser erste Satz seiner Institutionen gilt gemeinhin nicht als Einleitung, sondern als der Beginn des Lehrbuchs selbst.²⁵ Hatten also die Institutionen kein Proömium? Damit wären sie ein „kopflozes“ Buch und würden auch für nüchternere Lehrbuchliteratur eine *rara avis* darstellen.

In seiner Autopsie der Justinian'schen Institutionen entwickelte Contardo Ferrini aufgrund stilistischer Beobachtungen²⁶ die These, dass deren Lex 2 das

24 GENETTE, Seuls, Pos. 4558 ff.

25 NELSON/DAVID, Gai Inst., 75; BATTAGLIA, Strutture espositive, 234.

26 S. auch MANTOVANI, Juristes écrivains, 224 N. 80.

verschollene Proömium der Gaius'schen Institutionen gewesen sei.²⁷ Mantovani schließt sich dieser Auffassung mit dem weiteren Argument an, dass diese Lex 2 eine hervorragende Erklärung des Gaius'schen Studienprogrammes²⁸ darstelle.²⁹ Das überzeugt, wenn man bedenkt, dass ein Proömium nach Gérard Genette, dem maßgeblichen Theoretiker des Phänomens der Paratexte, als Gebrauchsanweisung für ein Buch verstanden werden kann.³⁰ Diese Funktion übernehmen oftmals die Proömien innerhalb eines Werkes, indem sie kleinere Abschnitte einleiten. So heißt es z.B. zu Beginn des 2. Buches der Gaius'schen Institutionen: *Superiore commentario de iure personarum exposuimus; modo uideamus de rebus: quae vel in nostro patrimonio sunt vele extra nostrum patrimonium habentur.*³¹ Das stärkste Argument zugunsten der Rekonstruktion Ferrinis mag jedoch die Parallelität zum Proömium der „Rhetorica ad Herennium“ sein, welche bislang wohl übersehen worden ist. Dieser Text stammt ungefähr aus dem Jahre 80 v. Chr., ist also älter als die Institutionen des Gaius, gehört aber gleich diesen der Gattung des systematischen Lehrbuchs an. Der Eingangssatz der „Rhetorica“ benennt die *ars*, um die es geht.³² Dies findet in den Institutionen wohl aus dem Grunde keine Parallele, dass bei den *libri rubricati*, der juristischen Fachliteratur also,³³ ohnehin klar war, worum es ging. Im nun folgenden Abschnitt wird dem Studenten der Rhetorik erklärt, dass das Studium von anderen Rhetorikern ohne Not schwieriger gemacht werde, als es eigentlich sein müsste. Das ist ein klassischer Inhalt des Proömiums.³⁴ Zur Verdeutlichung haben wir eine Synopse erstellt, die im ersten Teil freilich darauf angewiesen ist, im ersten Abschnitt die Gaius'schen aus den Justinian'schen Institutionen zu ergänzen.

27 FERRINI, Passi comuni, 330 f.

28 Hierzu STAGL, Didaktisches System, 329 ff.

29 MANTOVANI, Juristes écrivains, 222 ff.

30 S. auch GENETTE, Seuls, Pos. 4743. Genau das entspricht auch der Deutung von BATTAGLIA, Strutture espositive, 242.

31 Gai. 2, 1.

32 *Etsi [in] negotiis familiaribus impediti vix satis otium studio suppeditare possumus et id ipsum, quod datur otii, libentius in philosophia consumere consuevimus, tamen tua nos, Gai Herenni, voluntas commovet, ut de ratione dicendi conscriberemus, ne aut tua causa noluisse aut fugisse nos laborem putares.*

33 MANTOVANI, Juristes écrivains, 17 ff.

34 S. auch Quint. 1, 23.

Gegenüberstellung des Proömius der „Rhet. ad Herennium“ und
„Inst.“ des Gaius

Rhetorica ad Herennium Prooemium 1, 1 (ed. Marx)	Gai. Inst. Prooemium (Rekonstruktion)
<p>Et eo studiosius hoc negotium suscepimus, quod te non sine causa velle cognoscere rhetoricam intellegebamus: non enim in se parum fructus habet copia dicendi et commoditas orationis, si recta intellegentia et definita animi moderatione gubernetur. Quas ob res illa, quae Graeci scriptores inanis adrogantiae causa sibi adsumpserunt, reliquimus. Nam illi, ne parum multa scisse viderentur, ea conquisierunt, quae nihil adtinebant, ut ars difficilior cognitu putaretur, nos autem ea, quae videbantur ad rationem dicendi pertinere, sumpsimus. Non enim spe quaestus aut gloria commoti venimus ad scribendum, quemadmodum ceteri, sed ut industria nostra tuae morem geramus voluntati. Nunc, ne nimium longa sumatur oratio, de re dicere incipiemus [...].</p>	<p><Incipientibus nobis exponere iura populi Romani ita maxime videntur posse tradi commodissime, si primo levi ac simplici, post deinde diligentissima atque exactissima interpretatione singula tradantur. alioquin si statim ab initio rudem adhuc et infirmum animum studiosi multitudine ac varietate rerum oneraverimus, duorum alterum aut desertorem studiorum efficiemus aut cum magno labore eius, saepe etiam cum diffidentia, quae plerumque iuvenes avertit, serius ad id perducemus ad quod leniore via ductus sine magno labore et sine ulla diffidentia maturius perducipotuisset> = I. 1, 1, 2.</p>

Mit dem letzten Satz (*Nunc, ne nimium longa sumatur oratio ...*) wird das Proömium, die *oratio*, beendet, indem der Autor seine Absicht darlegt, damit zu beginnen, von der Sache selbst zu handeln (*de re dicere*). Doch beginnt in Wahrheit nur eine Überleitung, eine *transitio*, vom Proömium zum eigentlichen Text. Zwei Themen werden dort angeschnitten: zunächst der Gegenstand der Rhetorik bzw. der Jurisprudenz. In beiden Fällen, sowohl bei der „Rhetorica“ als auch in den Institutionen des Gaius, sind dies *leges* und *mores*:

Oratoris officium est de iis rebus posse dicere, quae res ad usum civilem moribus et legibus constitutae sunt, cum adsensione auditorum, quoad eius fieri poterit.	Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur [...]
--	---

Den Abschluss dieses Übergangs bildet die in typischer Weise dreigliederte³⁵ Haupt-Dihairesis des gesamten Stoffes, der Rhetorik bzw. der Jurisprudenz:³⁶

Tria genera sunt causarum, quae recipere debet orator: demonstrativum, deliberativum, iudiciale. Demonstrativum est, quod [...].	Omne autem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones. Sed prius videamus de personis.
--	--

Die Dihairesis stellt in gewisser Weise die Überleitung vom eigentlichen Proömium zum Haupttext dar: Ihr eignet proömialer Charakter, insoweit sie den Stoff unterteilt und damit zum Eintritt in den Stoff einlädt; sie gehört dem Haupttext an, insoweit sie für diesen fundamentale Themen bereits erörtert und das Arbeitsprogramm vorstellt. Der Vergleich mit der „Rhetorica ad Herennium“ erlaubt eine Rekonstruktion des Proömiums der Institutionen. Es sei am Rande darauf hingewiesen, dass wir möglicherweise von den „Res cottidianae“ des Gaius handeln und nicht von den Institutionen, was unter der Voraussetzung der Fall wäre, dass es sich bei jenen um die Langversion von diesen handelte – eine Frage, die wohl immer wieder gestellt werden wird.³⁷

Auch die Epitome Ulpiani wies möglicherweise ein ähnliches Proömium wie die Gaius'schen Institutionen auf: In fragmentarischer Form ist der Schlussteil einer Erörterung der Rechtsquellen überliefert,³⁸ der auf eine parallele Struktur hindeutet.

35 Zur Dreigliedrigkeit s. LAUSBERG, Hdb. Rhet., § 443, 2b, § 933, 4.

36 GUZMÁN BRITO, *Carácter dialéctico*, 453, s. auch TALAMANCA, *Lo schema*, 57 ff.

37 S. hierzu jetzt PLATSCHEK, *Verhältnis*, 279 ff.

38 UE 1–2 (FIRA II, 262): [...] *prohibet, exceptis quibusdam cognatis, et si plus donatum sit, non rescindit. Minus quam perfecta lex est, quae vetat aliquid fieri, et si factum sit, non rescindit, sed poenam iniungit ei, qui contra legem fecit; qualis est lex Furia testamentaria,*

§ 20. Das Proömium in den Titeln: Einführung

1. Die Phänomenologie des Titelproömiams

Das Proömium ist in der römischen Literatur so selbstverständlich³⁹ und allgegenwärtig, zugleich kann es so imposant und schlicht funktional sein, dass es erstaunlich wäre, wenn die Titel der Pandekten keine Proömien aufwiesen. Zwar gibt es Titel, welche nur aus zwei *Leges* bestehen, wie D. 1, 20 „*De officio iuridici*“, oder gar nur aus einer *Lex*, wie D. 1, 17 „*De officio praefecti Augustalis*“, doch gibt es auch solche wie D. 19, 1 „*De actionibus empti venditi*“, die sich über neun Spalten der klein gesetzten *Editio minor* hinziehen. Die Mehrzahl der Titel ist immerhin so umfangreich – im Durchschnitt sind es zwei Seiten der genannten Ausgabe –, dass hier neben den Rubriken eine besondere Einleitung benötigt wird. Wer die Pandekten vorne aufschlägt, wird dort sofort die Titelrubrik „*De iustitia et iure*“ finden, also erfahren, dass dort von der Gerechtigkeit und dem Recht gehandelt wird; er wird aber vielleicht nicht gleich wissen, was Gerechtigkeit und Recht eigentlich sind: Um dem Leser oder Hörer darüber Gewissheit zu geben, bedarf es einer, wenn auch kurzen, Einleitung. Das mag belächeln, wer kein Anfänger mehr ist. Wenn man sich aber, auch als Fortgeschrittener, wieder ins Gedächtnis rufen will, was der in der gleichnamigen Titelrubrik entdeckte Begriff *statuliber* bedeutet, wird man durch das Proömium des Titels D. 40, 7 „*De statuliberis*“ (*Lex 1pr.*) sofort griffig belehrt: *Statuliber est, qui statutam et destinatum in tempus vel condicionem libertatem habet.*

Ein guter Teil der Pandektentitel sind Traktate vom Umfang mehrerer Seiten, einige reichen im Umfang an die Bücher der Gaius'schen Institutionen heran und behandeln ganze Rechtsgebiete. So liegt es nahe, davon auszugehen, dass sie mit Sorgfalt eingeleitet wurden. Ob diese Einleitungen immer als regelrechte Proömien zu qualifizieren sind, kann nur eine analytische Übersicht zu sämtlichen Titeln der Pandekten zeigen, wie wir sie in der als *ADDITAMENTUM I* wiedergegebenen Tabelle aufgestellt haben. Die inhaltlichen Kriterien, nach denen sich die Proömien zu den Titeln der Pandekten bestimmen lassen, ergeben sich aus ihrer Aufgabe, den Leser *benivolus*, *attentus* und *docilis* zu stimmen. Dem kann eine nüchterne regelhaft-definitorsche Aussage dienen, wie in dem Proömium des letzten Pandektentitels, oder eine

quae plus quam mille assium legatum mortisve causa prohibet capere praeter exceptas personas, et adversus eum, qui plus cepit, quadrupli poenam constituit. Lex aut, rogatur, id est fertur; aut, abrogatur, id est prior lex tollitur; aut, derogatur, id est pars primae legis tollitur; aut, subrogatur, id est adicitur aliquid primae legi; aut, obrogatur, id est mutatur aliquid ex prima lege. Mores sunt tacitus consensus populi, longa consuetudine inveteratus.

39 LAUSBERG, Hdb. Rhet., §§ 263–288.

ausgreifende Reflexion wie bei Gaius' Proömium zum „Enchiridion“ oder eine kunstvolle Verknüpfung von Inhalt und Programm wie in den Institutionen: Die Form folgt der Funktion. Dazu kommen weitere Faktoren ins Spiel: Einmal ist die Ökonomie der Texte zu wahren; ein langer Titel erheischt tendenziell ein längeres Proömium. Auch waren die Kompilatoren an das vorhandene Textmaterial gebunden und an spezielle Vorgaben, wie etwa die *bellissima machinatio*, nach welcher bestimmte Texte an den Beginn zu stellen waren. Schließlich sind auch Fehler in der Überlieferung bzw. Edition der Pandekten in Betracht zu ziehen.

Die Pandekten sind eine Collage von Auszügen der Juristenschriften und damit durch die Qualität der Literatur, aus der sie schöpfen, vollständig determiniert. Die Kommission verfasste auch nicht etwa eigene Proömien, sondern beschränkte sich darauf, bestimmten von ihr für geeignet gehaltenen Texten diese Funktion zuzuweisen. Es ist diesbezüglich zwischen „materialer“ und „imperialer“ Literatur zu unterscheiden. Unter „materialer Literatur“ sei eine solche verstanden, die eine Rechtsmaterie mithilfe systematischer, genauer: dihairetischer Operationen in *materiae iuris* unterteilt und abarbeitet. Exemplarisch hierfür stehen die Institutionen Gaius' und verwandte Werke. Dagegen folgt die imperiale Literatur, wie wir sie wegen ihres Ursprungs im *imperium* der Magistrate nennen, nicht der inneren Folgerichtigkeit, sondern der Autorität der Staatsorgane, deren *imperium*; sie rankt sich gleichsam hieran empor. Am reinsten verwirklicht ist die imperiale Form im Ediktskommentar Ulpian.⁴⁰ Die materiale Literatur ist philosophisch und bedarf keiner Begründung, sie erklärt sich aus sich selbst wie ein System. Die imperiale Literatur hingegen ist auf Legitimation hin angelegt, sie will einer – kontingenten – Ordnung Geltung verschaffen. Dieser Gattungsunterschied zieht unterschiedliche Formen der Darstellung nach sich und verlangt unterschiedliche Arten von Proömien. Für die materiale Literatur kommt alles auf die dihairetischen Operationen an, sie kreieren die Rechtsmassen, auf denen diese Literaturgattung beruht. Die dihairetischen Operationen sind wegen des Eindrucks, den sie machen, geeignet, den Leser *docilis* zu stimmen: Mit wuchtigem Hieb schlägt die Dihairesis eine Schneise durch das Dickicht der Rechtstexte⁴¹ und zwingt den Leser, als wäre er hypnotisiert, dem Gedankengang geistig zu folgen. Ganz anders die imperiale Literatur: Bei ihr geht es darum, den Volkswillen,⁴² zu bändigen, zu

40 BABUSIAUX, Kommentar, 15 ff.

41 BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 214 et passim, spricht in Bezug auf dieses Phänomen von „Kaskaden“.

42 *Lex est, quod populus iubet atque constituit* (Gai. 1, 3). S. auch Iul. D. 1, 3, 32, 1: [...] *nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt* [...].

systematisieren und zu verschönern. Die materiale Literatur lenkt den Blick nach unten, von der höchsten Höhe des Generischen in immer speziellere *divisiones* und *partitiones*. Die imperiale Literatur zieht den Blick des Lesers verehrungsvoll in die Höhe – zur Maiestas Roms.

Damit ist der Grund dafür gelegt, den Idealtypus des Proömiums zunächst anhand der materialen Literatur zu betrachten, also anhand des Beginns der Gaius'schen Institutionen. Im Anschluss an die hier nicht erneut wieder gegebene Insinuation führt Gaius aus (Gai. 1, 1–7):

[Ober-Dihairesis:] Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur: [...] populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur. quae singula qualia sint, suis locis proponemus. [Unter-Dihairesis:] Constant autem iura populi Romani ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum, qui ius edicendi habent, responsis prudentium. [Definition:] Lex est, quod populus iubet atque constituit.

Das ideale Proömium der materialen Literatur besteht, wie dieses Beispiel zeigt, aus einem Katarakt von Dihairesen sowie sie erschließenden Definitionen und Etymologien.

Ein gutes Beispiel für den Idealtypus eines Proömiums der imperialen Literatur findet sich im Titel:

D. 4, 9 „Nautae caupones stabularii ut recepta restituant“:

Lex 1pr.: Ait praetor: NAUTAE CAUPONES STABULARII QUOD CUIUSQUE SALVUM FORE RECEPERINT NISI RESTITUENT, IN EOS IUDICIUM DABO. Maxima utilitas est huius edicti, quia necesse est plerumque eorum fidem sequi et res custodiae eorum committere. ne quisquam putet graviter hoc adversus eos constitutum.⁴³

Das Proömium dieses Titels – und des entsprechenden Abschnittes aus Ulpian's Ediktskommentar (14. Buch)⁴⁴ – zitiert das Edikt und spricht damit zugleich den maßgeblichen darin statuierten Rechtssatz aus. Anders als *divisio* und *partitio*, die sich selbst genügen, bedarf der Rechtssatz aber durchaus einer Rechtfertigung, und diese findet sich in der

43 Hierzu HRP-PLATSCHEK § 25 Rz. 5 ff.

44 LENEL, Pal. II, Ulp. Nr. 467.

mit der Angabe der Ratio Legis verbundenen Laudatio des Edikts. Kann man aber die lemmatischen Ediktszitate des Kommentars wirklich als „Proömien“ von „Abschnitten“ verstehen? Eine Antwort auf diese Frage kann man mit Sicherheit nur aus einem Vergleich mit der außerjustinianischen Überlieferung herleiten. Nehmen wir etwa Ulpian „De officio proconsulius“ (coll. 9, 2, 1–2) zum Vergleich:

ULPIANUS libro VIII de officio proconsulis sub titulo ad legem Iuliam de vi publica et privata. Eadem lege quibusdam testimonium omnino, quibusdam interdicitur invitis capite octogesimo septimo et capite octogesimo octavo. Capite octogesimo octavo in haec verba his hominibus: HAC LEGE IN REUM [...].

Wo es ein Gesetz einschlägig ist, fangen die Juristen damit ohne Umschweife an, selbst in einem Werk wie den „Pauli sententiae receptae“ (coll. 14, 2, 1): *Lege Fabia tenetur* [...]. Das 13 Kapitel der „Ulpiani Epitome“ beginnt der Text mit dem Satz (UE 13, 1): *Lege Iulia prohibentur uxores ducere senatores* [...].

Die anspruchsloseste, literarisch blasseste Form des Proömiiums ist in unserem Zusammenhang gegeben, wenn eine Regel oder der bestimmende Rechtssatz einfach angeführt werden. Ein Beispiel hierfür ist der Beginn des 30. Buches der Pandekten: *Per omnia exaequata sunt legata fideicommissis*.⁴⁵ Gleichwohl sind diese Texte als Proömien zu qualifizieren, denn sie strukturieren perspektivisch alles Darauffolgende. Wenn solche Regeln bisweilen bloß auch den Inhalt des Edikts oder eines Gesetzes angeben (etwa D. 2, 6, 1 zu „De in ius vocati“ oder D. 35, 2, 1 zur *lex Falcidia*), so sind sie doch die Frucht einer wissenschaftlich-systematischen Durchdringung des Stoffes und insofern der materialen Gattung zuzuschlagen. Sobald das Stellenmaterial diese Kategorien verlässt und insbesondere ins Spezifisch-Kasuistische gleitet, ist das Ende des Proömiiums erreicht.

Ein weiteres Kriterium zur Bestimmung des Proömiiums ist, wie gesagt, die Kongruenz mit der Länge eines Titels, ohne dass man hieraus freilich eine feste Proportion ableiten könnte: Das Proömium für die Bücher 30–32 ist ein kurzer Aussagesatz. Es kommt hier auf die Natur des juristischen Themas und auf das zur Verfügung stehende Textmaterial an. Gerade bei den längeren Proömien hilft auch Bluhmes Massentheorie: Ihrer Natur entsprechend sind die Proömien komponiert, was die Wahrscheinlichkeit von Versetzungen

45 HRP-RÜFNER § 98 Rz. 61.

erhöht. Als Faustregel gilt, dass jede Versetzung die bewusste Allokation einer Lex indiziert, also auf Komposition des Titels verweist, und umgekehrt.⁴⁶ Versetzungen im Sinne der Massentheorie indizieren im Zweifelsfall also Vorliegen und Reichweite eines Proömiums. Dieses Phänomen findet sich vor allem bei Titeln, die nur Unterkapitel eines größeren geistigen Sinnabschnittes sind, welcher sich über ein ganzes Buch (*liber*) ziehen kann. In Fällen eines auf einen ganzen *liber* erstreckten Titels kommt es zu sehr umfangreichen Proömien, die sich der Bestimmung nach einem Allgemeinen Teil annähern. Wie noch zu zeigen sein wird, gibt es auch Titel, die ihrerseits das Proömium bzw. den Allgemeinen Teil eines ganzen Buches ausmachen.

Zu den formalen Kriterien, nach denen die Proömien zu bestimmen sind, gehört zunächst ein grammatikalisches: Wenn eine Lex aus einem elliptischen Satz besteht, welcher erst durch die sich unmittelbar anschließende Lex vervollständigt wird, dann bilden beide Leges miteinander nach dem Willen Justinians eine grammatikalische Einheit. Der nachstehende Satzteil ist also in das Proömium miteinzubeziehen, wenn der erste Satzteil als grammatikalischer Bestandteil eines solchen identifizierbar ist, z.B. das Proömium von:

D. 4, 1 „De in integrum restitutionibus“:

[Lex 1:] *Utilitas huius tituli non eget commendatione, ipse enim se ostendit. nam sub hoc titulo plurifariam praetor hominibus vel lapsis vel circumscriptis subvenit, sive metu sive calliditate sive aetate sive absentia inciderunt in captionem, [Lex 2:] sive per status mutationem aut iustum errorem.*

Lex 1 ist ein Auszug aus dem 11. Buch von Ulpian's Ediktskommentar, sie bietet eine dihairetische Einführung in die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.⁴⁷ Lex 2, ein Exzerpt aus „Pauli Sententiae“, führt die Dihairesis weiter, ist aber grammatikalisch vom Ulpian-Satz abhängig. Überdies ist Lex 2 gegenüber Lex 1 klar versetzt, stammt sie doch aus der Papinian's-masse. Aus diesen beiden Gründen sind die Leges 1–2 hier als Teil desselben Proömiums zu begreifen.

Die Proömien der Pandektentitel sind nach alledem von sehr unterschiedlicher Qualität: Während einige ihre Funktion sehr gut erfüllen, leisten andere das, wie wir sahen, weniger gut. In manchen Fällen ist der fragliche Text derart

46 So auch BLUHME, Ordnung, 414.

47 HRP-BENÖHR § 110 Rz. 1 ff.

ungeeignet, dass man zweifeln kann, ob es sich wirklich um ein Proömium handelt. Diese Zweifelsfälle sind hier als „Proömia obliqua“ bezeichnet.

Bisweilen indiziert die Massenreihenfolge ein Binnenproömium, also eine Einleitung, welche nicht am Anfang des Titels steht, sondern einen neuen Sinnabschnitt innerhalb eines Titels einleitet. Das ist, wie gesagt, bei D. 1, 3 der Fall: Auf eine nach dem Schema SPE geordnete folgt eine weitere ebenso geordnete Sequenz, und gerade am Anfang dieser zweiten Sequenz findet sich auch ein neues Proömium (Lex 32). Dieses und verwandte Phänomene, wie sie sich im ADDITAMENTUM I finden lassen, sind besonders handgreifliche Beweise der grundsätzlichen Richtigkeit der Massentheorie.

Bei manchen Pandektenstellen – es sind weniger als ein Dutzend – steht das Proömium erst an zweiter oder dritter Stelle innerhalb des Titels. Zu erklären ist dieser Umstand auf folgende Weise: Entweder vergaßen die Kompilatoren, einen nicht proömialen, aber im Original vorangehenden Satz in den Haupttext des Titels zu verschieben, oder aber sie fügten nachträglich weitere Texte zu einem Titel hinzu und vergaßen wiederum, diese in den Hauptteil zu verschieben. An einer Stelle ist der proömiale Charakter einer im Titel erst an dritter Stelle stehenden Lex ein Argument dafür, die beiden voranstehenden Leges, anders als Mommsen, dem vorangehenden Titel zuzuordnen (D. 8, 2, 1; s. hierzu das ADDITAMENTUM I ad h.l.).

Der Hauptteil der Proömien besteht jedoch aus einer oder mehreren Leges zu Beginn des jeweiligen Titels. Davon gibt es zwei grundsätzliche Ausnahmen: die Titel, welche ein einziges Proömium zu mehreren nachstehenden Titeln darstellen, wie bei D. 43, 1 „De Interdictis“ (s. unten), sowie Titel, welche nur aus einer Lex bestehen. Ein Beispiel für ein solches Proömium tantum wäre:

D. 13, 2 „De conditione ex lege“:

*Si obligatio lege nova introducta sit nec cautum eadem lege, quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est.*⁴⁸ Wie sich hieran zeigt, übernimmt in gewisser Weise die Titelfrubrik auch die Funktion eines rudimentären Proömiams. Aus literaturtheoretischer Sicht ist es im Grunde kaum möglich, beides voneinander exakt abzugrenzen: Rubrik und Proömium sind Übergang und Haupttext zugleich.

Ein besonderes Problem sind die Allgemeinen Teile in den Pandekten.⁴⁹ Ein Allgemeiner Teil besteht aus den „vor die Klammer gezogenen“ Sätzen eines

48 Hierzu NÖRR, Lex rivi, 144.

49 Hierzu STAGL, Allg. Teil, 371 ff.

gegebenen Rechtsstoffes, er ist damit notwendigerweise das Ergebnis eines historischen Prozesses der Abstraktion: Ursprünglich stand ja alles nebeneinander „in der Gleichung“, um eine berühmte Metapher für das Wesen des Allgemeinen Teils zu gebrauchen.⁵⁰ Sinn dieses Vor-die-Klammer-Ziehens ist es vor allem, Wiederholungen zu vermeiden. Nun muss man sich fragen, ob man solche Allgemeinen Teile so ohne Weiteres als Proömien qualifizieren kann. Die rhetorische Kategorie des Proömiums und die logische, der Induktion⁵¹ angehörige Kategorie des Allgemeinen Teils sind ihrem Ausgangsprinzip nach verschieden – jene ist der Ausgangspunkt einer logischen Operation, diese ist ihr Endpunkt –, was aber noch immer nicht bedeuten muss, dass die Rhetorik sich nicht für ihre Zwecke eines Produktes der Logik bedienen könnte. Eine Literatur, welche eine *ars* darstellt⁵² – etwa das, was wir heute als wissenschaftliche Literatur bezeichnen –, muss ja vor allem darauf achten, ihre Leser *dociles* zu stimmen, wozu eine kurze Zusammenfassung des Inhalts des Haupttextes förderlich sein kann: *Dociles auditores habere poterimus, si summam causae breviter exponemus et si attentos eos faciemus; nam docilis est, qui attente vult audire.*⁵³ Wir müssen bei den Allgemeinen Teilen zwischen präskriptiver und deskriptiver Form unterscheiden. Während die deskriptive Form eine Abbeviatur des Haupttextes darstellt, enthält die präskriptive Form vor die Klammer gezogene normative Aussagen.

Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass die Römer zwar den Begriff des Proömiums kannten, nicht aber den des Allgemeinen Teils. Da Allgemeine Teile heute Gesetzen oder Lehrwerken vorangestellt zu werden pflegen, ohne dass dies eine logische Notwendigkeit wäre, kann es sein, dass den Römern deren Unterschied zum Proömium gar nicht auffiel: Das ontologische Voranstellen täuscht über einen kategorialen Unterschied hinweg. Wir können also davon ausgehen, dass die Römer Allgemeine Teile als eine Form des Proömiums ansahen; der zwischen beiden hier herausgestellte kategoriale Unterschied kann demnach für die Praxis der nachstehenden Darstellung weitgehend vernachlässigt werden.

2. *Typologie der Proömien*

Das Pandektenproömium besteht aus einer Reihe sich teilweise wiederholender Elemente wie Etymologie und Definition. Diese sollen hier nicht

50 Nachweise bei STAGL, Allg. Teil, 369 ff.

51 Zur Induktion etwa WINDELBAND, Pandekten, § 12; L. HENDERSON, The Problem of Induction, in: Stanford Encyclopedia of Philosophy.

52 Ausführlich hierzu MANTOVANI, Juristes écrivains, 79 ff.

53 Rhet. ad Herennium 1, 7.

ausführlich in ihren theoretischen wie historischen Dimensionen untersucht werden, dazu liegen genügend bekannte Spezialuntersuchungen vor.⁵⁴ Es geht vielmehr darum, zu zeigen, wie diese Elemente bereits in den klassischen Juristenschriften vorgeprägt sind.

Von der Dihairesis war schon die Rede. Es bedarf keiner langen Ausführungen, dass sie zur Definition neigt,⁵⁵ strukturiert sie doch den Stoff durch Begriffe, welche ihrerseits voneinander abzugrenzen sind.⁵⁶ Von der Definition wiederum sagt Cicero: *Definitio est oratio quae id quod definitur explicat quid sit.*⁵⁷ Wie Nörr fein beobachtete, führte Ciceros Skeptizismus zum Eklektizismus⁵⁸ – einer antiken Vorwegnahme des „anything goes“ im Sinne von Paul Feyerabend.⁵⁹ Beispielsweise fasst Cicero in den „Topica“ die Dihairesis unter die Kategorie der Definition.⁶⁰ Von der Logik können wir uns bei den Juristen nicht allzu viel erwarten. Die Zurückhaltung Iavolens der Definition gegenüber als *periculosa*⁶¹ dürfte darauf zurückzuführen sein, dass er und seine Schule sich dessen bewusst waren, wie leicht dieses Mittel vom Deskriptiven ins Präskriptive umschlagen kann, also eine versteckte Rechtssetzung bedeutet – so die plausible Deutung Giaros.⁶² In der Lehrbuchliteratur ist die Definition dagegen beliebt, erlaubt sie es doch, das Feld zu überblicken, das es zu bearbeiten gilt.⁶³ So beginnt das 20. Kapitel der Epitome Ulpiani über die Testamente mit dem Satz: *Testamentum est mentis nostrae iusta contestatio, in id sollemniter factum, ut post mortem nostram valeat.* Ob diese Definition unter Logikern akzeptiert werden würde, mag dahinstehen, vom Didaktischen her ist sie effizient.⁶⁴

Für Sokrates ist die Etymologie von ἄνθρωπος (Mensch) das Verbum finitum ἀναθρεῖ, der Mensch ist für ihn derjenige, der prüft oder wägt, was er gesehen hat (ὄρωπε).⁶⁵ Bei der Etymologie geht es, ähnlich wie bei der Definition, darum, einen Gegenstand von seinem Ursprung und insoweit von seinem Wesen her zu erfassen – was sich von Haus aus bestens als Proömium eignet. So etwa

54 Gemeint sind die Monographien von CARCATERRA und MARTINI.

55 S. etwa CARCATERRA, Definizioni, 143.

56 S. etwa BATTAGLIA, Strutture espositive, 209.

57 Cic. top. 26.

58 NÖRR, Diviso und Partitio, 34.

59 FEYERABEND, Against Method; hierzu GELLNER, Beyond Truth, 338, 340.

60 Cic. top. 4, 28.

61 D. 50, 17, 202.

62 GIARO, Rechtswahrheiten, 262 f.

63 FUHRMANN, Lehrbuch, 117; CARCATERRA, Definizioni, 119 ff.

64 BUND, Rez. A. Carcaterra, Le definizioni, 65.

65 Plat. Crat. 399c; s. hierzu SEDLEY, Plato's Cratylus, sub 3.

in Gaius' Einleitung zum fünften Abschnitt des 1. Buches mit der Rubrik⁶⁶ „De peregrinis dediticiis“: *Vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnauerunt, deinde victi se dederunt.*⁶⁷ Diese – im Unterschied zur vorigen sprachwissenschaftlich richtige – Etymologie⁶⁸ vermittelt gleich einer Definition den Einstieg ins Thema und ist gedanklich von der Definition kaum zu unterscheiden, weswegen Quintilian die Etymologie geradezu als Mittel der Definition begreift.⁶⁹ So erklärt bzw. definiert Gaius in effizienter Weise einen für Studenten kaum verständlichen Begriff aus seiner Etymologie.

*Regula est, quae rem quae est breviter enarrat.*⁷⁰ Aufgrund dieser ihrer Eigenschaft spricht es für sich, dass sich eine Regel gut als Proömium eignet: Man ist sofort im Thema. Die Rubrik „De emptione et venditione“ beginnt mit der ebenso schlichten wie wichtigen Regel: *Emptio et venditio contrahitur, cum de pretio conuenerit [...]*.⁷¹ Eine Definition wäre hier banal gewesen, eine Etymologie kaum vorstellbar, geschichtliche Ausführungen unnütz – dieses Proömium ist für seinen Zweck vollkommen. Das gilt gleichermaßen für normative wie deskriptive Regeln. Schmidlin nannte den letzteren Typus „kasuistische Regeln“ und erkannte auch das damit verwandte Phänomen definierender Regeln. Darin noch nicht bedacht ist das oben schon angesprochene Phänomen der imperialen Regeln, d.h. solcher, welche eine durch Gesetz im weitesten Sinne oder das Edikt formierte Rechtslage zusammenfassen. Ganz allgemein geht es bei Definitionen, Etymologien und Regeln sehr oft darum, die Terminologie darzulegen: eine Forderung, welche die Römer in dieser Abstraktheit nicht aufstellen konnten, da ihnen der „Begriff-Begriff“ fehlte, wie Nikolai Hartmann elegant formulierte.⁷² Mögen Regeln auch als Abbreviaturen gedacht sein, sie schlagen trotzdem, gleich den Definitionen, leicht in normative Sätze um. So sagt Paulus im unmittelbaren Anschluss an das angeführte Zitat: *non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat.* Der Inbegriff eines normativen Satzes ist traditionell die *lex publica*, welche einen Befehl des römischen Volkes in Kraft setzt.⁷³ Daher ist die Anführung eines Gesetzes

66 Über deren Authentizität NELSON/DAVID, Gai Inst., 26 ff.

67 Gai. 3, 14.

68 OLD i.v.

69 Quint. 1, 6, 29; hierzu mit Lit. BABUSIAUX, Etymologie, 40 ff.

70 D. 50, 17, 1.

71 Gai. 3, 139.

72 HARTMANN, Problem des Begriffs, 1 ff.; hierzu BEHRENS, Begriff, 352 f.

73 At. Cap. Gell. 10, 2, 2: Ateius Capito, publici privatique iuris peritissimus, quid ‚lex‘ esset, hisce verbis definivit: ‚Lex‘ inquit ‚est generale iussum populi aut plebis rogante magistrate.‘ RPR-BUONGIORNO § 2 Rz. 23.

ein mit dem Zitat der Regel strukturell nah verwandter Proömientyp. Gaius beginnt etwa die Rubrik „De dediticiis vel lege Aelia Sentia“: *Lege itaque Aelia Sentia cavetur, ut, qui servi a dominis poenae nomine vincti sunt.*⁷⁴

Von Gaius besitzen wir eine theoretische Reflexion über den Wert der historischen Einleitung, die einer ebensolchen voransteht, dem Enchiridion Pomponius' nämlich (D. 1, 2, 1).⁷⁵ Derselbe Gaius beginnt auch den Abschnitt unter der Rubrik „Ad legem Falcidiam“ mit einer historischen Einleitung:

Sed olim quidem licebat totum patrimonium legatis atque libertatibus erogare nec quicquam heredi relinquere praeterquam inane nomen heredis; idque lex XII tabularum permittere videbatur, qua cauetur, ut quod quisque de re sua testatus esset, id ratum haberetur, his verbis: „UTI LEGASSIT SVAE REI, ITA IUS ESTO“. Qua de causa, qui scripti heredes erant, ab hereditate se abstinebant, et idcirco plerique intestati moriebantur.⁷⁶

In gewissen Fällen schien es den Juristen – und im Weiteren den Kompilatoren – effizient, ein Rechtsinstitut aus seiner Historie heraus zu erklären. Es steht zu vermuten, dass dies vor allem dann der Fall ist, wenn man historisches Wissen hierüber nicht voraussetzen kann oder aber auch Zustimmung zu einer Norm als gutes altes Recht erheischen will.⁷⁷

Das *exemplum* hat eine überzeugende Funktion (*utilis ad persuadendum*)⁷⁸, welcher sich die antike Rhetorik wohl bewusst war.⁷⁹ Ein Beispiel wäre das Proömium zu:

D. 18, 1 „De contrahenda emptione“:

Origo emendi vendendique a permutationibus coepit. olim enim non ita erat nummus neque aliud merx, aliud pretium vocabatur, sed unusquisque secundum necessitatem temporum ac rerum utilibus inutilia permutabat [...]. sed an sine nummis venditio dici hodieque possit, dubitatur, veluti si ego togam dedi, ut tunicam acciperem [...] sed verior est Nervae et Proculi sententia: nam ut aliud est vendere, aliud emere, alius emptor, alius venditor [...].

74 Gai. 1, 13.

75 NÖRR, Pomponius, 999 ff.

76 Gai. 2, 224.

77 Ein interessantes Beispiel hierzu erörtert NÖRR, Traditionalismus, 1133.

78 S. NÖRR, Exempla, 53 f.

79 Quint. 5, 11; s. LAUSBERG, Hdb. Rhet., § 410 ff. mit § 63.

Dieser Auszug aus Paulus' Ediktskommentar⁸⁰ ist seines souveränen Gedankengangs wegen sicher eines der geistig bedeutendsten Proömien der Pandekten.

3. *Statistische Auswertung der Proömien*

Wie ist die oben entwickelte Typologie der Proömien auf die 432 Titel der Pandekten verteilt? Als Faustregel gilt die von Bluhme gemachte Beobachtung, dass die Proömien in den ersten Titeln der Pandekten häufiger vorkommen als in den späteren, was er mit Plausibilität auf den Zeitdruck zurückführt, unter dem die Kommission arbeitete.⁸¹ Nicht im selben Maße überzeugend ist seine weitere Beobachtung, dass die Proömien in längeren Titeln weniger häufig seien, da hier die Bearbeitung der Massen größeren Schwierigkeiten unterlegen habe.⁸²

Aus der quantitativen Analyse aller Proömien (s. ADDITAMENTUM I), welche ja mehrere Leges eines Titels umfassen können und Typen sowie Autoren kombinieren, ergibt sich folgende Verteilung auf 358 identifizierbare Proömien:⁸³

Statistische Auswertung der Titelproömien

Aufbau	Autor	Gattung
Rechtssätze 194	Ulpian 288	Ad edictum 224
– Edikt 101	Paulus 81	Ad Sabinum 83
– lex pub. 23	Gaius 49	Var. Institutionen 67
– Reskripte 34	Modestin 23	<i>etc.</i>
– regulae 9	Marcian 22	
– S.Cta. 7	Papinian 22	
– Const. 4	Pomponius 20	
– <i>etc.</i>	Julian 13	
Dihairesis 67	Call., Flor., Herm. u. Iav. 4	
Definition 46	Macer 3	
Etymologien 13	<i>etc.</i>	

80 Hierzu PELLOSO, *Origini aristoteliche*, 80 ff.

81 BLUHME, *Ordnung*, 295.

82 *Loc. cit.*

83 Die Zahl stimmt grosso modo mit Honorés Angabe von 350 überein – hier kommt es natürlich auf die Interpretation an, was Unschärfen nach sich zieht.

Auffällig ist die – relative – Bedeutungslosigkeit des Edikts und die Bedeutung anderer Rechtsquellen: Wenn die Pandekten dem Edikt folgten, wie es die herrschende Meinung haben will, müsste es quantitativ stärker repräsentiert sein, und wenn die römische Jurisprudenz so gesetztesfern gewesen wäre, wie die herrschende Meinung es haben will, dann dürfte es – der Mantovani'schen Delegifikation⁸⁴ zum Trotz – nicht so viele Gesetzestexte in den Proömien geben. Bei den Autoren fällt die – dem Leser der „Palingenesia iuris civilis“ freilich schon bekannte – Präponderanz Ulpian auf: Er und seine Kommentare sind die Leittexte auch für die Proömien.⁸⁵ Das ist ein starkes Argument für die von uns beobachtete Ubiquität der im Folgenden noch zu erläuternden Leittextmethode und die damit einhergehende Komposition der Pandekten. Ulpian's Ediktskommentar bildet die eigentlichen Prädigesten, also eine für die Kompilation verwendete vorjustinianische Sammlung von Auszügen aus den Juristenschriften.

4. *D. 1, 1 „De iustitia et iure“ als paradigmatisches Proömium der Pandekten*

Der Erwartung entsprechend steht das vornehmste, alles gleichsam in sich schließende Proömium der Pandekten im ersten aller Titel, „De iustitia et iure“, oder besser gesagt: Dieser Titel in seiner Gesamtheit ist das Proömium der Pandekten. Es finden sich darin die Elemente der übrigen Titelproömien, welche im Folgenden wie die Lettern eines Setzkastens in immer neuen Variationen auftauchen. Diesen für unsere Untersuchung fundamentalen Titel gilt es eingehender zu analysieren. Dazu ist aber die Vorfrage zu klären, wie sich die drei sog. Einführungs-Constitutionen „Deo auctore“, „Omnem“ und „Tanta“ zu den Pandekten verhalten und ob sie deren Proömium darstellen, wie es einer landläufigen Auffassung entspricht.⁸⁶ Die Const. „Deo auctore“ vom 15. Dezember des Jahres 530 erteilt den Befehl zur Redaktion der Pandekten; „Omnem“ vom 15. Dezember 533 beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Studienordnung, deren Reform durch die Kodifikationsarbeiten notwendig geworden war; „Tanta“ vom 30. Dezember 533 bestätigt endlich die Geltung der inzwischen erstellten Pandekten, erklärt ihren Aufbau und schützt sie vor Verfälschungen. Während die ersten beiden Constitutionen nach dem darin verhandelten Gegenstand sicher kein Proömium zu den Pandekten darstellen, müsste man sich fragen, ob die Constitutio „Tanta“ nicht eigentlich ihren Platz

84 Hierzu MANTOVANI, *Legum multitudo*, 39 ff.

85 S. hierzu BLUHME, *Ordnung*, 283.

86 P. KRÜGER, *Quellen* 367 N. 7, spricht von „Vorrede“. RIES, *Prolog*, 120 f., 221 f., hält sie für die Exordien der Pandekten.

im Anschluss an die Pandekten haben sollte. Denn auch bei anderen Gesetzen des Altertums, wie etwa dem Kodex Hammurabi⁸⁷, welchem ein fulminantes Proömium voransteht, finden sich am Schluss mit Verfluchungen verbundene Bestimmungen über den Schutz vor Verfälschung. Ebendas macht einen wichtigen Teil auch der „Tanta“ aus.⁸⁸ Das Problem stellt sich im Grunde nur deshalb, weil die Constitutionen im Codex Florentinus überliefert wurden und daher von Mommsen mit dem Pandektext mitediert und diesem auch vorangestellt wurden.⁸⁹ Die Tatsache, dass zwei der Constitutionen, „Deo auctore“ und „Tanta“, im Codextitel 1, 17 „De veteri iure enucleando“ überliefert sind, spricht dafür, sie nicht als von Justinian intendierten Bestandteil der Pandekten anzusehen – er hätte sie sonst nicht in den Codex inkorporiert. Durch die Inkorporation in ein anderes Werk wurden diese beiden Constitutionen zu Epitexten der Pandekten. Bleibt die Constitutio „Omnem“, die aber ihrer technischen Natur wegen als Proömium der Pandekten kaum geeignet ist.⁹⁰ So ist keine der Einführungs-Constitutionen, unbeschadet ihrer sonstigen Funktionen, als Proömium der Pandekten im Sinne der Rhetorik anzusprechen. Da das Proömium hier nicht *praeter rem* steht, müsste es *ante rem* in den Text solchermaßen integriert sein, dass es nur durch Auslegung ermittelt werden kann.

Dieser erste Titel enthält nicht nur die Grundelemente der übrigen Proömien, sondern auch die Kompositionselemente der Mehrheit der Pandekentitel, von deren Elementen das Proömium nur das erste und vornehmste ist:⁹¹

D. 1, 1 „De iustitia et iure“:

PROÖMIUM

Der Titel beginnt klassisch mit einer Etymologie von *iustitia*, also damit, das Wesen des Gegenstandes allen Rechts zu erschließen: *Iuri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat* [Etymologie]. *est autem a iustitia appellatum: nam, ut eleganter Celsus definit* [Definition], *ius est ars boni et aequi*.⁹² Hieran schließt sich ein Passus an, welcher den transzendentalen Bezug des Rechts herstellt. Dies kann zugleich als

87 S. hierzu LANG, Gerechtigkeit, 20 f.; RIES, Prolog, 28 f.

88 Const. Tanta 19–22; hierzu WALLINGA, Tanta, 96 ff.

89 S. Ed. mai., III.

90 So die plausible Theorie von WALLINGA, Tanta, 28.

91 Zu diesem Titel gibt es eine vergleichbare, wenn auch in der Sache abweichende, weniger morphologisch denn philosophisch ausgerichtete Analyse von BEHRENDTS, Hermeneutik, 235 ff.

92 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 1pr.

Hyper-Dihairesis interpretiert werden, insofern es dem Juristen zufällt, das *aequum* vom *iniquum* zu scheiden:

Cuius merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.⁹³

Es folgt die Haupt-Dihairesis dessen, was *aequum* ist: die Unterteilung in öffentliches und privates Recht:⁹⁴

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, [Definition:] privatum quod ad singulorum utilitatem: [Definition:] sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit [Dihairesis].⁹⁵

Hier schließt logisch und konsequent eine dihairetische Zergliederung des Privatrechts an: *privatum ius tripertitum est*: [Dihairesis:] *collectum etenim est ex [1.] naturalibus praeceptis aut [2.] gentium aut [3] civilibus*.⁹⁶ Diese Begriffe werden im Folgenden ihrer Ordnung nach definiert bzw. durch Etymologie bestimmt.

Die hier vorgestellte Struktur entspricht bis ins Detail dem Proömium der „Rhetorica ad Herennium“ und der Institutionen Justinians und wohl auch Gaius'. Hieraus ergibt sich zum einen, dass dieser Titel das Proömium der Pandekten ist, und zum zweiten, dass die Pandekten den Anspruch erheben, ein „Buch“, ein geschlossenes Werk zu sein, und zwar ein „systematisches Lehrbuch der Antike“ im Sinne Manfred Fuhrmanns.

EXPOSITIO

Der Reihenfolge nach werden nun die Elemente der Dihairesis abgearbeitet, beginnend mit dem *ius naturale*:

93 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 1, 1.

94 BLANCH/PALOMO, *Ius publicum*, 1 ff.

95 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 1, 2.

96 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 1, 2. S. hierzu den Überblick bei FERNÁNDEZ DE BUJÁN, *Derecho civil*, 40 ff.

Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit: [Definition:] nam ius istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. hinc descendit maris atque feminae coniunctio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio, hinc educatio: videmus etenim cetera quoque animalia, feras etiam istius iuris peritia censi.⁹⁷

Es folgt in konsequenter Weiterentwicklung der Haupt-Dihairesis das *ius gentium*:

Ius gentium est, quo gentes humanae utuntur. quod a naturali recedere facile intellegere licet, quia illud omnibus animalibus, hoc solis hominibus inter se commune sit⁹⁸, Veluti erga deum religio: ut parentibus et patriae pareamus:⁹⁹ [Exemplum:] ut vim atque iniuriam propulemus [Exemplum]: nam iure hoc evenit, ut quod quisque ob tutelam corporis sui fecerit, iure fecisse existimetur, et cum inter nos cognationem quandam natura constituit, consequens est hominem homini insidiari nefas esse [Regel].¹⁰⁰

Hierauf folgen Ausführungen über die Freilassung:

Manumissiones quoque iuris gentium sunt. est autem manumissio de manu missio, id est datio libertatis [Etymologie]: nam quamdiu quis in servitute est, manu et potestati suppositus est, manumissus liberatur potestate. quae res a iure gentium originem sumpsit, utpote cum iure naturali omnes liberi nascerentur nec esset nota manumissio, cum servitus esset incognita: sed posteaquam iure gentium servitus invasit, secutum est beneficium manumissionis [Historia]. et cum uno naturali nomine homines appellaremur, iure gentium tria genera esse coeperunt: liberi et his contrarium servi et tertium genus liberti, id est hi qui desierant esse servi [Dihairesis].¹⁰¹

Abgeschlossen wird die Erörterung des *ius gentium* mit einer *partitio*:

97 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 1, 3.

98 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 1, 4.

99 Pomp. l. s. enchirid. D. 1, 1, 2.

100 Flor. 1 inst. D. 1, 1, 3.

101 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 4.

Ex hoc iure gentium introducta bella, discretæ gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium, emptiones venditiones, locationes conductiones, obligationes institutæ: exceptis quibusdam quæ iure civili introductæ sunt.¹⁰²

Darauf kommt das letzte Element der Haupt-Dihairesis an die Reihe, das *ius civile*:

Der Text beginnt mit einer Definition: *Ius civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit nec per omnia ei servit: itaque cum aliquid addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium, id est civile efficimus.*¹⁰³ Es folgt die *divisio* in geschriebenes und ungeschriebenes Recht: *Hoc igitur ius nostrum constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos: τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγγραφοι.*¹⁰⁴ Daran schließt eine *partitio* zur Rechtsquellenlehre an: *Ius autem civile est, quod ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit*¹⁰⁵. Darin ist das prätorische Recht impliziert, welchem sich der Text mit innerer Konsequenz zuwendet: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam [Dihairesis]. quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum*¹⁰⁶ [Etymologie], *Nam*¹⁰⁷ *et ipsum ius honorarium viva vox est iuris civilis*¹⁰⁸ [Definition].

Die *Expositio* des Titels arbeitet die im Proömium vorgetragene Dihairesen ab, sie bildet einen collagenhaften, d.h. aus Zitaten verschiedener Autoren, den Hypotexten, komponierten Hypertext.

ARGUMENTATIO

Es folgt eine *Argumentatio* von weitgehend redundanten Zitaten. Ob diese noch zum Proömium der Pandekten gehört, darüber lässt sich trefflich streiten. Dafür sprechen ihre Position und Qualität; dagegen spricht, dass es sich hierbei um eine unstrukturierte Masse handelt, die man eigentlich hätte weglassen können, wenn nicht die Qualität der einzelnen

102 Hermog. 1 iuris epit. D. 1, 1, 5.

103 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 6.

104 Ulp. 1 inst. D. 1, 1, 6, 1.

105 Pap. 2 def. D. 1, 1, 7.

106 Pap. 2 def. D. 1, 1, 7, 1.

107 Die Verwendung von Großbuchstaben hier und in allen anderen Fällen eingeflochtener Texte müsste gesondert untersucht werden.

108 Marcian. 1 inst. D. 1, 1, 8.

für sich genommenen Zitate die Aufnahme nahegelegt hätte. Insgesamt überwiegen die Gründe dafür, den gesamten Titel als Proömium zu qualifizieren – ein Phänomen, das in den Pandekten nicht unbekannt ist, wie die Einführungstitel der beiden *libri terribiles* (D. 47, 1 und D. 48, 1) belegen. Bluhme macht es sich mit diesen Leges einfach, indem er feststellt, dass der Titel ab der Lex 9 ungeordnet sei.¹⁰⁹ Auf den Gedanken, dass es sich hier um ein Strukturprinzip handeln könnte, kommt er nicht. Schauen wir also auf die Texte.

Den Auftakt der Argumentatio macht eine Wiederholung der Dreiteilung des *ius privatum*:

Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur. nam quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium civitatis est vocaturque ius civile, quasi ius proprium ipsius civitatis: quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur.¹¹⁰

Der Sache nach bietet dieser Text nicht sehr viel mehr, als dass er die Haupt-Dihairesis in anderer Formulierung wiederholt. Dem folgt eine Wiederholung der Gerechtigkeitsdefinition, welche auch in die Justinian'schen Institutionen übernommen wurde: *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*¹¹¹, sowie eine Wiederholung des Grundsatzes der Rechtsethik: *Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*¹¹², und endlich eine Wiederholung der Definition der Rechtswissenschaft: *Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia*.¹¹³ Hieran schließt eine nochmalige Wiederholung und Vertiefung zur Haupt-Dihairesis an:

Ius pluribus modis dicitur: uno modo, cum id quod semper aequum ac bonum est ius dicitur, ut est ius naturale. altero modo, quod omnibus aut pluribus in quaque civitate utile est, ut est ius civile. nec minus ius recte appellatur in civitate nostra ius honorarium. praetor quoque ius

109 BLUHME, Ordnung, 366.

110 Gai. 1 inst. D. 1, 1, 9.

111 Ulp. 1 reg. D. 1, 1, 10.

112 Ulp. 1 reg. D. 1, 1, 10, 1.

113 Ulp. 1 reg. D. 1, 1, 10, 2.

reddere dicitur etiam cum inique decernit, relatione scilicet facta non ad id quod ita praetor fecit, sed ad illud quod praetorem facere convenit. alia significatione ius dicitur locus in quo ius redditur, appellatione collata ab eo quod fit in eo ubi fit. quem locum determinare hoc modo possumus: ubicumque praetor salva maiestate imperii sui salvoque more maiorum ius dicere constituit, is locus recte ius appellatur.¹¹⁴

CONCLUSIO

Abgeschlossen wird der Titel mit einer Art Definition, welche die beiden anthologischen Titel am Schluss der Pandekten vorwegnimmt: *Nonnumquam ius etiam pro necessitudine* [Verwandtschaft] *dicimus veluti „est mihi ius cognationis vel adfinitatis“.*¹¹⁵

Für das Pandektenproömium gilt im Grundsatz dasselbe wie für das Institutionenproömium, insoweit dieses eine Vertiefung von jenem ist, wie es sich für den sehr viel größeren Text auch geziemt. Auffällig ist, wie gesagt, die scharfe Zweiteilung: Während die erste Hälfte vollkommen durchkomponiert ist und im Grunde den Begriff des Rechts in einer Kaskade von Definitionen, Etymologien, *divisiones* und *partitiones* aufbereitet, ist die zweite Hälfte ein unstrukturierter Anhang, der gegenüber der ersten – wie in den Institutionen – Wiederholungen bringt, aber kaum Vertiefung, sondern im Grunde nur Neuformulierungen. Das Proömium zum ersten Titel der Pandekten – und damit zu diesen selbst – ist also dreigeteilt in: erstens ein Proömium des Rechtsbegriffs, zweitens die *Expositio* des somit angeschlagenen Themas, drittens die Wiederholung und Variation des Proömioms.

Wir haben den ersten Titel der Pandekten als deren Proömium bezeichnet. Dieses Urteil gilt es nun zu rechtfertigen. Zunächst betrachten wir dazu das Verhältnis zwischen diesem und dem entsprechenden Titel in den Institutionen. Deren Proömium hatte angekündigt, die *iura populi Romani* im Weiteren *primo levi ac simplici, post deinde diligentissima atque exactissima interpretatione singula* zu behandeln. Der Justinian'sche Studienplan sah vor, dass im ersten Jahr die Institutionen gelesen werden mussten und im zweiten Jahr die *Prota*, basierend auf den ersten Büchern der Pandekten. Der Anfangstitel der Pandekten ist also auf der Vertiefungsebene die Parallele zum Anfangstitel der Institutionen. Demzufolge ist er bedeutend umfangreicher und detaillierter als dieser. In den schon zitierten Worten Ulpian's im ersten Titel der Pandekten

¹¹⁴ Paul. 14 ad Sab. D. 1, 1, 11.

¹¹⁵ Marcian. 1 inst. D. 1, 1, 12.

findet sich die byzantinische Kaiseridee mitsamt ihren heidnischen Vorstufen gespiegelt: Die Juristen werden als *sacerdotes* bezeichnet¹¹⁶, also als Mittler zwischen der menschlichen und der göttlichen Sphäre. Damit ist der allgemeine Bezug der Jurisprudenz zur Religion und auch zur Verehrung des Kaisers hergestellt, dem eine *divina humanitas* eignet, was man später Gottesgnadentum nannte.¹¹⁷ *Imperium* und *sacerdotium* – vereint in seiner Person – sind die höchsten Ämter auf Erden, wie Justinian an anderer Stelle, in der Novelle 6, verkündet.¹¹⁸ Die Juristen werden damit zu Priestern des Kaiserkultes. Ebenfalls präsent ist die Gerechtigkeit (*iustitia/δικαιοσύνη*)¹¹⁹ als das eigentliche Telos gesetzgeberischer Tätigkeit. Hieraus resultiert eine Rechtsordnung, die aus den drei irdischen Disziplinen *ius civile*, *ius gentium* und *ius naturale* besteht.¹²⁰ Über diese wird die Harmonie zwischen der irdischen und der göttlichen Ordnung hergestellt, welche sich im Gehorsam gegenüber Gott, dem irdischen Vater und dem Vaterland, also eigentlich dem Herrscher, herstellt (*veluti erga deum religio: ut parentibus et patriae pareamus*).¹²¹

5. Proömium und Juristenschriften

Im Anschluss an unsere Darstellung ihres Idealtyps gilt es, das Vorkommen der Proömien in den übrigen Pandektentiteln zu untersuchen. Hierzu bedarf es einer analytischen Erfassung aller Titel, wie sie sich hier unten in der als ADDITAMENTUM I wiedergegebenen Tabelle findet. Wenn wir die Grundgedanken dieser Analyse nunmehr anhand einiger Beispiele vorführen, dispensiert das nicht von der Auseinandersetzung mit der Tabelle: *Hic Rhodos, hic salta*.

Die Pandekten sind, wir betonen es erneut, eine Collage aus den Juristenschriften. Die Proömien werden dementsprechend durch zwei Faktoren bestimmt: ihre rhetorisch-kompositorische Funktion und das für ihre Komposition zur Verfügung stehende Ausgangsmaterial. Das Material wiederum ist entweder sabinianisch, d.h. analytisch, insoweit es Begriffe zergliedert, oder ediktal, d.h. kommentierend und insofern synthetisch, insoweit es einen autoritativen Rechtstext a priori voraussetzt. Eine Kategorie besonderer Art ist der Allgemeine Teil. Es ist wichtig zu betonen, dass es sich hierbei um Typen

116 Ausführlich FALCONE, *Vera filosofia*, 1 ff.; zum Bedeutungsgehalt bei Justinian MEIER, *Zeitalter Justinians*, 106 ff.

117 RUBIN, *Iustinian*, 127 ff.; zustimmend SCHNEIDER, *Iustinian*, 92, 93.

118 *Iust. Nov.* 6pr.; HUNGER, *Proömium*, 188.

119 RUBIN, *Iustinian*, 146 ff.

120 Zu Justinians Verständnis des *ius naturale* s. die Hinweise von HRP-BABUSIAUX § 6 Rz. 260 ff.

121 Was mit dem Konzept der *εὐδαιμονία* zu tun hat.

handelt, die in Reinheit vorkommen können, aber nicht müssen. Viele Proömien verbinden Elemente beider Typen – es ging ja den Kompilatoren nicht darum, ex post von uns erkannte Muster zu verwirklichen, sondern darum, aus dem vorhandenen Material möglichst funktionale Proömien zusammenzustellen. Wir unterscheiden anhand folgender Beispiele drei Idealtypen. Zunächst ein Beispiel für das sabinianisch-materiale Proömium:

D. 44, 7 „De obligationibus“:

*Obligaciones aut ex contractu nascuntur aut ex maleficio aut proprio quodam iure ex variis causarum figuris.*¹²² Hier handelt es sich um eine klassische, den „Res cottidianae“ Gaius' entnommene Dihairesis. Wie zuvor bei dem Pandektenproömium wird im weiteren Verlauf das in der Dihairesis ausgebreitete Programm abgearbeitet. Zunächst kommt eine weitere Aufteilung: *Obligaciones ex contractu aut re contrahuntur aut verbis aut consensu.*¹²³ Hieran schließen sich Ausführungen zu den re kontrahierten Obligationen (Lex 1, 2–6), zu Verbalobligationen (Lex 1, 7–15) und zu den Konsensualkontrakten an. Sie sind den Gaius'schen Institutionen entnommen (Lex 2pr.–3). In all seiner Kürze bietet dieser Text doch einen effizienten Einstieg in das Thema der Obligationen: Der Leser bekommt gleichsam eine Landkarte an die Hand, welche ihm einen Überblick verschafft und es erleichtert, sich im Dickicht dieser schwierigen Materie zurechtzufinden.

Es folgt ein Beispiel für ein ediktal-imperiales Proömium:

D. 9, 3 „De his, qui effuderint vel deiecerint“

Praetor ait de his, qui deiecerint vel effuderint: UNDE IN EUM LOCUM, QUO VOLGO ITER FIET VEL IN QUO CONSISTETUR, DEIECTUM VEL EFFUSUM QUID ERIT, QUANTUM EX EA RE DAMNUM DATUM FACTUMVE ERIT, IN EUM, QUI IBI HABITAVERIT, IN DUPLUM IUDICIUM DABO [...]. Summa cum utilitate id praetorem edixisse nemo est qui neget: publice enim utile est sine metu et periculo per itinera commeari.¹²⁴

122 Gai. 2 aur. D. 44, 7, 1pr.; KASER, RPR I, 524.

123 Gai. 2 aur. D. 44, 7, 1, 1.

124 Ulp. 23 ad ed. D. 9, 3, 1pr.–1.

Dieses Proömium ist Ulpians Ediktskommentar entnommen. Es beginnt mit der Rechtsquelle, dem Edikt des Prätors, und dem darin statuierten wesentlichen Rechtssatz. Auf das wörtliche Ediktzitat folgt eine Laudatio, welche noch verstärkt wird, indem Ulpian die Ratio Legis erläutert. Der Leser soll den Inhalt des nachstehenden Titels nicht nur verstehen, sondern auch gutheißen, indem er ihn geistig nachvollzieht. Die Laudatio gehört offensichtlich in die platonische Tradition der erläuternden Gesetze. Dieser Lehre zufolge sollten die Rechtsgenossen von der Richtigkeit der Gesetze überzeugt werden, worüber Cicero berichtet:

Sed ut vir doctissimus fecit Plato¹²⁵ atque idem gravissimus philosophorum omnium, qui princeps de re publica conscripsit idemque separatim de legibus <eius>, id mihi credo esse faciundum, ut priusquam ipsam legem recitem, de eius legis laude dicam. Quod idem et Zaleucum et Charondam fecisse video, quom quidem illi non studii et delectationis sed rei publicae causa leges civitatibus suis scripserint. Quos imitatus Plato videlicet hoc quoque legis putavit esse, persuadere aliquid, non omnia vi ac minis cogere.¹²⁶

Schließlich ein Beispiel für einen Allgemeinen Teil:

D. 43, 1 „De Interdictis“:

Dieser Titel stellt in seiner Gesamtheit einen besonders klar ausgeprägten Allgemeinen Teil dar; er beginnt mit einem Auszug aus Ulpians Ediktskommentar, in dem zunächst die Gegenstände, auf welche sich Interdikte beziehen können, dihairetisch aufgefächert werden (D. 43, 1, 1pr.): *Videamus, de quibus rebus interdicta competunt. Et sciendum est interdicta aut de divinis rebus aut de humanis competere. [...]*.

Darauf folgt eine Dihairesis, die aus vier Paragraphen besteht. Dies sind erstens die nach Rechtsfolgen differenzierten Arten der Interdikte: *Interdictorum autem tres species sunt, exhibitoria prohibitoria restitutoria: sunt tamen quaedam interdicta et mixta, quae et prohibitoria sunt et exhibitoria*¹²⁷; zweitens der Zeitpunkt, auf den sie sich beziehen: *Interdictorum quaedam in praesens, quaedam in praeteritum referuntur: in*

125 Plat. Nomoi 723a; hierzu LISI, Der Begriff des Gesetzes, 108 ff.

126 De leg. 2, 6, 14; ausführlich hierzu RIES, Prolog, 119 f., sowie allgemeiner FONTANELLA, Politica, 57 ff.

127 Ulp. 67 ad ed. D. 43, 1, 1, 1.

*praesens, ut UTI POSSIDETIS: in praeteritum, ut DE ITINERE ACTUQUE, DE AQUA AESTIVA*¹²⁸; drittens ihr Adressat: *Interdicta omnia licet in rem videantur concepta, vi tamen ipsa personalia sunt*¹²⁹; und viertens die Dauer, für die sie ausgesprochen werden: *Interdictorum quaedam annalia sunt, quaedam perpetua*.¹³⁰

Im Anschluss hieran (Lex 2pr.) lassen die Kompilatoren Paulus mit seinem Ediktskommentar die Führung übernehmen. Er beginnt mit einer weiteren Dihairesis und den entsprechenden Definitionen:

Interdictorum quaedam duplicia sunt, quaedam simplicia. Duplicia dicuntur, ut UTI POSSIDETIS, simplicia sunt ea, veluti exhibitoria et restitutoria, item prohibitoria DE ARBORIBUS CAEDENDIS et DE ITINERE ACTUQUE.¹³¹

Die anschließende Lex 2, 1 variiert und wiederholt die etwas allgemeinen Eingangsbemerkungen Ulpians aus dem Prinzipium der Lex 1: *Interdicta autem competunt vel hominum causa vel divini iuris aut de religione [...]*.¹³²

Mit der folgenden Lex 2, 2 setzt Paulus sich von Ulpian ab, indem er eine neue Dihairesis einführt, nämlich die von reipersekutorischen (Lex 2, 3) und pönalen Interdikten. Der Begriff „reipersekutorisch“ wird sogleich durch ein Beispiel erläutert und weiter aufgefächert in solche Interdikte, welche ihre *causa* im Eigentum oder im Besitz haben:

Quaedam interdicta rei persecutionem continent, veluti DE ITINERE ACTUQUE PRIVATO: nam proprietatis causam continet hoc interdictum. Sed et illa interdicta, quae de locis sacris et de religiosis proponuntur, veluti proprietatis causam continent, item illa DE LIBERIS EXHIBENDIS, quae iuris tuendi causa diximus competere, ut non sit mirum, si, quae interdicta ad rem familiarem pertinent, proprietatis, non possessionis causam habeant.¹³³

Paulus beantwortet eine Frage, welche sich aus Ulpians Bemerkungen ergab: Wie soll man sich dingliche Interdikte bezüglich eines Menschen vorstellen, der *nullius* ist: Ein Fall der *proprietatis causa* erteilten Interdikte

128 Ulp. 67 ad ed. D. 43, 1, 1, 2.

129 Ulp. 67 ad ed. D. 43, 1, 1, 3.

130 Ulp. 67 ad ed. D. 43, 1, 1, 4.

131 Paul. 63 ad ed. D. 43, 1, 2pr.

132 Paul. 63 ad ed. D. 43, 1, 2, 1.

133 Paul. 63 ad ed. D. 43, 1, 2, 2.

sind – wohl kraft Fiktion – die familiären, welche von Paulus dihairetisch weiterentwickelt werden:

Haec autem interdicta, quae ad rem familiarem spectant, aut apiscendae sunt possessionis aut recipiendae aut retinendae. Apiscendae possessionis sunt interdicta, quae competunt his, qui ante non sunt nanci possessionem.¹³⁴

In derselben Lex 2, 3 greift Paulus die dihairetische Unterscheidung von Besitz und Eigentum wieder auf:

Sunt autem interdicta apiscendae possessionis QUORUM BONORUM: Salvianum quoque interdictum, quod est de pignoribus, ex hoc genere est: et QUO ITINERE VENDITOR USUS EST, QUO MINUS EMPTOR UTATUR, VIM FIERI VETO. Recipiendae possessionis causa proponuntur sub rubrica UNDE VI: aliqua enim sub hoc titulo interdicta sunt. Retinendae possessionis sunt interdicta UTI POSSIDETIS. Sunt interdicta ut diximus, duplicia tam recipiendae quam apiscendae possessionis.¹³⁵

Hierauf folgen noch kurze Ausführungen zu den Früchten, wieder von Ulpian, aber aus dem 69. statt dem 67. Buch seines Ediktskommentares: *In interdictis exinde ratio habetur fructuum, ex quo edita sunt, non retro*¹³⁶, sowie Ausführungen von Paulus, ebenfalls aus einem anderen Buch seines Ediktskommentares, über die Begrenzung der Interdikte auf ein Jahr: *Ex quibus causis annua interdicta sunt, ex his de eo, quod ad eum cum quo agitur pervenit, post annum iudicium dandum Sabinus respondit.*¹³⁷ Mit der Lex 2 begann ein Traktat über die reipersekutorischen Edikte, nun folgt in systematischer Konsequenz der Traktat über die pönalen. Interessanterweise bedienen sich die Kompilatoren hier eines Exzerptes aus Paulus' Sabinuskommentar: *Interdicta noxalia ea sunt, quae ob delictum eorum, quos in potestate habemus, dantur, veluti cum vi deiecerunt aut vi aut clam opus fecerunt [...]*.¹³⁸

134 Paul. 63 ad ed. D. 43, 1, 2, 3.

135 Paul. 63 ad ed. D. 43, 1, 2, 3.

136 Ulp. 69 ad ed. D. 43, 1, 3.

137 Paul. 67 ad ed. D. 43, 1, 4.

138 Paul. 13 ad Sab. D. 43, 1, 5.

Wir sehen hier das Beispiel nicht nur eines Allgemeinen Teils zu den Interdikten, bestehend aus vor den Hauptteil gezogenen Aussagen, sondern auch eines durchkomponierten Titels. Er schafft aus vorgefundenen Versatzstücken, den Hypotexten, einen neuen, systematisch komponierten Hypertext.

6. *Das Proömium als Element der Titelkomposition*

Wie bereits ausgeführt sind die Pandektentitel für gewöhnlich gegliedert in Proömium, Expositio, Argumentatio und Conclusio. Rekapitulieren wir kurz: Der Titel D. 1, 1 beginnt mit den Begriffen von „Recht und Gerechtigkeit“: *Juri operam daturum prius nosse oportet, unde nomen iuris descendat [...]*. Die anschließende Überleitung besteht nach dem Vorbild der „Rhetorica ad Herennium“ in einer Haupt-Dihairesis, nämlich der Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht: *Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum [...] privatum ius tripartitum est: collectum etenim est ex [1] naturalibus praeceptis aut [2] gentium aut [3] civilibus*. Titel und Überleitung zusammen bilden das Proömium: Der Leser weiß damit, worum es geht und was ihn erwartet. Der zweite Teil der Komposition bearbeitet nun das vorgestellte Thema entlang der Dihairesis des Privatrechts Schritt für Schritt:

- 1) *Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit [...]*.
- 2) *Ius gentium est, quo gentes humanae utuntur [...]*.
- 3) *Ius civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit nec per omnia ei servit [...]*.

Die Kompilatoren erzielten diese vollkommene Komposition des Expositionsteils, indem sie sich in die aus dem Original der Ulpian'schen Institutionen stammende Struktur fallen lassen. Sie ist stark genug, den Titel zu tragen. So wie schon der Ausgangstext selbst, Ulpian's Institutionenwerk, komponiert ist, so entsteht auch der Zieltext, unser Pandektentitel, ohne große Arbeit: Die Komposition des Ausgangstextes setzt sich im Zieltext zwanglos fort. Mit einer schlichten Transposition von den Juristenschriften in die Pandekten begnügte sich die Kommission aber häufig nicht: Im dargestellten Fall und in vielen anderen Fällen reicherte sie den Ausgangstext dergestalt an, dass sie darin Zitate anderer Autoren – von Pomponius, Florentinus, Hermogenian, Papinian und Marcian – einflocht, also ein als Hypertext zu verstehendes Gewebe aus unterschiedlichen Ausgangstexten erstellte. Mit der Lex 8 ist das Programm des Proömioms erschöpft, was aber nicht heißt, dass damit das Ende des Titels erreicht wäre. Vielmehr folgt nun die Argumentatio: Sie wiederholt und vertieft das Thema mit solchem Textmaterial, das zwar thematisch und schriftstellerisch relevant ist, sich jedoch seinem Duktus und Inhalt nach nicht in die Expositio hätte einfügen lassen. Teilweise werden hier schlichtweg Sonderthemen behandelt oder Kasuistik aufgeführt. Im Falle des Titels D. 1, 1 sind es

eher brillante Formulierungen bereits bekannter Inhalte, welche miteinander die Argumentatio ausmachen. Besondere Aufmerksamkeit verdient noch die abschließende Conclusio des Titels in Lex 12: Sie erklärt eine Sonderbedeutung des Wortes *ius*. Hiervon aufgerüttelt blickt der Leser noch einmal auf den ganzen Titel zurück, der ja thematisch nichts anderes ist als eine Entfaltung eben-dieses Begriffes.

Die hier vorgestellte Einsicht in die Komposition des vornehmsten Titels gibt den Auftrag dafür, das Vorkommen vergleichbarer Kompositionselemente in den übrigen Titeln der Pandekten zu untersuchen, um auf diese Weise ihre Morphologie vollständig zu erfassen. Die Vermutung spricht dafür, dass der erste Titel nicht nur inhaltlich, sondern auch formell exemplifiziert, was den Leser im Rest des Werkes erwartet. Wie sich nämlich aus dem ADDITAMENTUM I ergibt, sind die nach dem Vorbild von D. 1, 1 komponierten Titel keineswegs die Ausnahme, sondern vielmehr der Regelfall: Drei Viertel aller Titel sind nach diesem Schema komponiert, wenn es auch nicht immer so rein und gekonnt aufscheint wie im soeben vorgestellten ersten Titel, welchem seiner Stellung nach eine besondere Sorgfalt zuteil wurde. Aber z.B. D. 25, 1 „De in pensis in res dotales factis“ kann sich ohne Weiteres mit dem ersten Titel messen. An dieser Stelle tut sich ein fundamentaler Unterschied zwischen unserer Methode und der überkommenen Massentheorie auf: Während Bluhme die letzten beiden Titel der Pandekten zum Regelfall erklärte, sehen wir im ersten Titel die Matrix der übrigen – während Bluhme sich durch die Hinterpforte in den Tempel schlich, betreten wir ihn, wie es sich geziemt,¹³⁹ durch den Narthex.¹⁴⁰

§ 21. Expositio: Durchführung

1. Die Leittextmethode als Charakteristikum der Expositio

Wie das Beispiel des Titels „De iustitia et iure“ zeigt, besteht die Expositio nicht einfach darin, ein größeres Stück Text aus einem Werk auszuschneiden und an das Proömium anzuhängen – sonst ließen sich die bislang ungezählten, jedoch im ADDITAMENTUM I ausgewiesenen rhythmischen Versetzungen,

139 So meint G. v. Aschenbach in TH. MANN'S „Tod in Venedig“ zu Recht, „daß auf dem Bahnhof in Venedig anlangen“, einer Stadt mit reichem byzantinischen Erbe, „einen Palast durch eine Hintertür betreten heiße“; Werke IX, 474.

140 Bezeichnend für die Verachtung, die neuere Schriftsteller regelmäßig den Pandekten entgegenbringen, ist die Äußerung WIEACKERS, RRG II, 206: „[D]ie gelehrten Kompilatoren zimmerten daraus [dem *ius naturale*] am Eingang der Digesten wie der Institutionen sozusagen eine Ehrenpforte.“ Hier werden die Architekten des „Tempels der Gerechtigkeit“ zu Heimwerkern degradiert.

das tausendfache Hin und Her, nicht erklären. Vielmehr zog die Kommission üblicherweise ein Werk eines klassischen Juristen als Leittext heraus und reicherte diesen durch passende Texte anderer Autoren an.¹⁴¹ Das Ergebnis ist ein Hypertext, der ausschließlich aus schon vorhandenen älteren Texten konstruiert ist, aber trotz dieser heterogenen Provenienz auch als homogenes Ganzes verstanden sein will. Da Justinian sich dafür entschied, die Herkunft dieser Hypertexte in Form der *Inscriptiones* anzugeben, ist dieser Hypertext nicht ohne Weiteres als solcher zu erkennen, vor allem wenn man, wie üblich, mit atomisierender Voreingenommenheit auf die Titel schaut, eine Voreingenommenheit, welche durch den Palingenetismus nicht unerheblich gefördert wurde. Wenn man aber, wie wir das tun, die Titel konsequent als Texte liest, dann erkennt man in ihnen immer wieder das Phänomen des durch sekundäre Texte angereicherten Leittextes. Dieses Phänomen charakterisiert die Exposition als zweiten Abschnitt der Titel. In der *Argumentatio* und in der *Conclusio* finden sich solche Leittexte nicht. Dementsprechend kommt es dort auch nur in Ausnahmefällen zur Verflechtung von Texten, was sich in einer weitgehenden Abwesenheit von Versetzungen niederschlägt.

Die Leittextmethode kann man sich am besten mit einem Vergleich zur Webekunst verdeutlichen: In einen das senkrechte Gerüst bildenden Kettfaden – in aller Regel von Ulpian – wird der querlaufende Schussfaden – in aller Regel von Paulus oder Gaius – eingewoben. Die Methode ist in den Massen angelegt, wonach ja die exzerpierten Werke zu homogenen *Partes* zusammengefasst wurden und die *Unterpartes* wieder so eingeteilt sind, dass jeweils Passendes gleichzeitig kompiliert wurde.¹⁴² Dieselbe Methode findet sich auch in den *Institutionen*: Dort ist das gleichnamige Werk des Gaius der durchgehende Leittext. Doch anstatt ihn beständig durch *Inscriptiones* als Autor hervorzuheben, beschränkt sich Justinian darauf, das neue Werk nach dem Vorbild des alten zu benennen. Jeder zeitgenössische Jurist muss allein schon aufgrund des Titels gewusst haben, worum es sich bei „*Iustiniani Institutiones*“ handelte: die Weiterführung der altbekannten Textgattung der *Institutionenliteratur*, unter deren Kultivatoren Gaius als „Bestseller“¹⁴³ herausragte.

Anhand dieser Methode zeigt sich, wie irreführend der Schluss Bluhmes und in seinem Gefolge P. Krügers von der Genese auf die Morphologie war:

141 S. hierzu bereits FALCHI, *Spontamenti*, 2714 f., der hieraus freilich die falschen, nämlich in Richtung von „Prädigsten“ gehenden Schlüsse zieht. Kein Wunder, diese Einsicht und die entsprechende Schlussfolgerung finden sich nämlich schon vorgebildet bei HOFMANN, *Compilation*, 80 f. S. auch die Bemerkung P. KRÜGER, *Reihenfolge*, 13.

142 WIEACKER, *Sabinusmasse*, 295 ff.

143 S. den Titel des Bandes: *Le istituzioni di Gaio: avventure di un bestseller Trasmissione, uso e trasformazione del testo*, hrsg. v. U. Babusiaux / D. Mantovani.

Die Zusammenstellung von Werkgruppen innerhalb der Massen hatte nicht den primären Sinn, Widersprüche und Wiederholungen zu vermeiden,¹⁴⁴ sondern ergab sich aus der Leittextmethode, hatte also den Sinn, Verflechtungen zu erleichtern. Folgt man ihr, sind Widersprüche und Wiederholungen wie von selbst ausgeschlossen, ist doch der Ausgangstext von Ulpian und seinesgleichen selbst schon komponiert. Die von uns dargestellte Leittextmethode ist viel arbeitsökonomischer als Bluhmes Konstruktionen. Sie setzt freilich den Willen voraus, die Titel zu komponieren – und ebendas konnte Bluhme nicht zugeben.

2. *Leitstrang und Nebenstränge der Text-Zöpfe*

Die geschilderte Methode der Kommission setzt eine Hierarchie der Autoren bzw. der Werke voraus.¹⁴⁵ An deren Spitze steht mit Abstand Ulpian. Sein Ediktskommentar ist der Leitstrang der Pandekten schlechthin. Nur gelegentlich ist Paulus Autor eines Leitstranges, dafür ist er aber klar führend als Autor der eingeflochtenen Nebenstränge, gefolgt von Pomponius und Gaius, die sich bei den Ergänzungstexten ungefähr die Waage halten. Im Einzelnen:

D. 11, 7 „De religiosis et sumptibus funerum“:

Blicken wir zuerst auf das Gesamtbild der Expositio dieses Titels. Lex 1 ist ein Proömium obliquum. Die Expositio setzt mit Lex 2 ein. Hier und im Folgenden indiziert der Fettdruck den Hauptstrang und die Nebenstränge:

Lex 1: Ulp. 10 ad ed. (vv. 3)	Lex 13: Gai. 19 ad ed. (v. 1)	Lex 24: Ulp. 25 ad ed. (v. 1)
Lex 2: Ulp. 25 ad ed. (vv. 45)	Lex 14: Ulp. 25 ad ed. (vv. 142)	Lex 25: Paul. 27 ad ed. (v. 1)
Lex 3: Paul. 27 ad ed. (vv. 2)	Lex 15: Pomp. 5 ad Sab. (vv. 2)	Lex 26: Pomp. 15 ad Sab. (v. 1)
Lex 4: Ulp. 25 ad ed. (vv. 9)	Lex 16: Ulp. 25 ad ed. (vv. 6)	Lex 27: Ulp. 25 ad ed. (vv. 8)
Lex 5: Gai. 19 ad ed. (vv. 3)	Lex 17: Pap. 3 resp. (vv. 2)	Lex 28: Pomp. 5 ad Sab. (vv. 7)
Lex 6: Ulp. 25 ad ed. (vv. 21)	Lex 18: Iul. 10 dig. (v. 1)	Lex 29: Gai. 19 ad ed. (vv. 7)
Lex 7: Gai. 19 ad ed. (vv. 9)	Lex 19: Ulp. 15 ad Sab. (v. 1)	Lex 30: Pomp. 5 ad Sab. (vv. 6)
Lex 8: Ulp. 25 ad ed. (vv. 37)	Lex 20: Ulp. 25 ad ed. (vv. 25)	Lex 31: Ulp. 25 ad ed. (vv. 5)
Lex 9: Gai. 19 ad ed. (vv. 12)	Lex 21: Paul. 27 ad ed. (vv. 2)	Lex 32: Paul. 27 ad ed. (vv. 6)
Lex 10: Ulp. 25 ad ed. (vv. 5)	Lex 22: Ulp. 25 ad ed. (vv. 3)	Lex 33: Ulp. 68 ad ed. (vv. 3)
Lex 11: Paul. 27 ad ed. (vv. 3)	Lex 23: Paul. 27 ad ed. (vv. 2)	Lex 34: Paul. 64 ad ed. (vv. 2)
Lex 12: Ulp. 25 ad ed. (vv. 39)		

¹⁴⁴ P. KRÜGER, Quellen, 381.

¹⁴⁵ Eine Andeutung hiervon findet sich bei ARANGIO-RUIZ, Precedenti, 333 f.

Leittext ist hier das 25. Buch aus Ulpian's Ediktskommentar, angereichert durch Exzerpte aus dem entsprechenden 27. Buch von Paulus und dem 19. Buch von Gaius sowie Exzerpte aus dem Sabinuskommentar Pomponius', Papinian's „Responsen“, den „Digesta“ Julians und Ulpian's „Ad Sabinum“. Die Hierarchie der Texte erhellt aus der Quantität der eingenommenen Zeilen: Ulpian 25 ad ed. stellt 349 vv., alle übrigen zusammen 70 vv. (Verhältnis 5:1). Stellen wir das Objektiv schärfer und blicken darauf, wie sich Haupt- und Nebenstrang zueinander verhalten: In den *Leges* 22–27 behandelt Ulpian die Frage, in welchem Verhältnis die Beerdigungskosten der verstorbenen Ehefrau vonseiten des Ehemanns aus der Mitgift und des Erben aus dem Nachlass zu tragen seien. In seinen Leittext werden die entsprechenden Passagen aus den Sabinuskommentaren von Paulus und Pomponius eingefügt:

(Ulp.): Celsus scribit: quotiens mulier decedit, ex dote, quae penes virum remanet, et ceteris mulieris bonis pro portione funeranda est, (Paul.): **veluti si in dotem centum sint, in hereditate ducenta, duas partes heres, unam vir conferet**, (Ulp.): Iulianus scribit: non deductis legatis (Paul.): **nec pretiis manumissorum** (Pomp.): **nec aere alieno deducto**. (Ulp.): Sic pro rata et maritum et heredem conferre in funus oportet.

Erst das eingeflochtene Rechenbeispiel von Paulus macht die von Ulpian aufgestellte Regel verständlich – beides bildet zusammen eine semantische Einheit. Beide Exzerpte stammen aus der Rubrik „De sumptibus funerum“, es muss also davon ausgegangen werden, dass Paulus sich tatsächlich auf die von Ulpian aufgestellte Konstellation bezog. Für die Auslegung ist unter anderem zu fragen, wieso die Kompilatoren nicht einfach den ausführlicheren und damit besseren Text zitierten. Der Grund hierfür dürfte sein, dass aus Sicht der Kommission regelmäßig Ulpian den besten Text lieferte. In ihn einzuflechten bedeutete daher den geringsten Aufwand. Der Leittext konnte beliebig angereichert werden, ohne seine Stringenz zu verlieren.¹⁴⁶ Im vorliegenden Beispiel geschieht dies 19-mal.

Mit dieser Methode kamen die Kompilatoren ihrem Auftrag nach,¹⁴⁷ die Polyphonie der klassischen Jurisprudenz zu bewahren, ohne dabei die systematische

¹⁴⁶ Dieser Gedanke, dem wir für die Morphologie der Pandekten maßgebliche Bedeutung zuerkennen, findet sich angedeutet bei BLUHME, *Ordnung*, 273.

¹⁴⁷ Const. „Deo auctore“ § 5: [...] *prout hoc vobis commodius esse patuerit, ut nihil extra memoratam consummationem possit esse derelictum, sed his quinquaginta libris totum*

Stringenz zu vernachlässigen.¹⁴⁸ Hätte die Kommission die Inscriptiones in Fußnoten verbannt, wäre dieser Umstand der Forschung nicht so lange verborgen geblieben. So aber leistet die ständige Unterbrechung des Textes und das hieraus resultierende Druckbild der Pandektengaben der atomisierenden Sichtweise Vorschub.

3. *Flechtwerk und Versetzung*

Das wesentliche technische Mittel des Leittextsystems ist die Verflechtung eines textlichen Hauptstranges mit Nebensträngen (Zopf). Bislang waren die Einflechtungen als ein gestalterisches Element der Titel vorgestellt worden. Wie D. 1, 1 aber und das zuvor angeführte Beispiel nahelegen, gibt es auch den Typus von Titeln, deren Expositio durch Verflechtungen vollständig geprägt ist und einen regelrechten Text-Zopf bildet. Blicken wir auf das Beispiel:

D. 47, 2 „De furtis“ I

Die ersten beiden Leges bilden das Proömium (Paul. 39 ad ed. und Gai 13 ad ed.). Leittext der Expositio ist mit 791 vv. klar Ulpian's Kommentar zu Sabinus und dann derjenige zum Edikt, die Sekundärtexte nehmen zusammen dagegen nur 216 vv. ein (Verhältnis 4:1). Bei ihnen führt Paulus (ad Sab.), gefolgt von Gaius (ad ed.) und Pomponius (ad Sab.). Von Lex 56 bis 93 folgt die hier nicht wiedergegebene Argumentatio.

Lex 1–2: Proömium	Lex 20: Paul. 9 ad Sab. (vv. 13)	Lex 38: Paul. 9 ad Sab. (vv. 3)
Lex 3: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 9)	Lex 21: Ulp. 40 ad Sab. (vv. 79)	Lex 39: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 13)
Lex 4: Paul. 9 ad Sab. (vv. 2)	Lex 22: Paul. 9 ad Sab. (vv. 12)	Lex 40: Paul. 9 ad Sab. (vv. 2)
Lex 5: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 13)	Lex 23: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 7)	Lex 41: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 19)
Lex 6: Paul. 9 ad Sab. (vv. 3)	Lex 24: Paul. 9 ad Sab. (v. 1)	Lex 42: Paul. 9 ad Sab. (vv. 13)
Lex 7: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 15)	Lex 25: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 10)	Lex 43: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 56)
Lex 8: Gai. 13 ad ed. (vv. 2)	Lex 26: Paul. 9 ad Sab. (vv. 6)	Lex 44: Pomp. 19 ad Sab. (vv. 10)
Lex 9: Pomp. 6 ad Sab. (vv. 13)	Lex 27: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 34)	Lex 45: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 3)
Lex 10: Ulp. 41 ad Sab. (v. 1)	Lex 28: Paul. 9 ad Sab. (vv. 3)	Lex 46: Ulp. 42 ad Sab. (vv. 57)

ius antiquum, per millesimum et quadringentesimum paene annum confusum et a nobis purgatum, quasi quodam muro vallatum nihil extra se habeat: omnibus auctoribus iuris aequa dignitate pollutibus et nemini quodam praerogativa servanda, quia non omnes in omnia, sed certi per certa vel meliores vel deteriores inveniuntur.

148 WIEACKER, Sabinusmasse, 294, der diese Phänomene sah, wenn er sie auch zu sehr von der Entstehungsgeschichte der Pandekten und nicht der Morphologie her deutete, also in die Falle Bluhmes tappte, betont zu Recht, dass es nicht angehe, hier von „Zufall“ oder dergleichen zu sprechen.

(fortges.)

Lex 11: Paul. 9 ad Sab. (vv. 2)	Lex 29: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 2)	Lex 47: Paul. 9 ad Sab. (vv. 3)
Lex 12: Ulp. 29 ad Sab. (vv. 25)	Lex 30: Paul. 9 ad Sab. (v. 1)	Lex 48: Ulp. 42 ad Sab. (vv. 50)
Lex 13: Paul. 5 ad Sab. (vv. 3)	Lex 31: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 6)	Lex 49: Gai. 10 ad ed. (vv. 7)
Lex 14: Ulp. 29 ad Sab. (vv. 137)	Lex 32: Paul. 9 ad Sab. (vv. 23)	Lex 50: Ulp. 37 ad ed. (vv. 27)
Lex 15: Paul. 5 ad Sab. (vv. 15)	Lex 33: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 9)	Lex 51: Gai. 13 ad ed. (vv. 2)
Lex 16: Paul. 16 ad Sab. (vv. 4)	Lex 34: Paul. 9 ad Sab. (vv. 4)	Lex 52: Ulp. 37 ad ed. (vv. 131)
Lex 17: Ulp. 40 ad Sab. (vv. 32)	Lex 35: Pom. 19 ad Sab. (vv. 6)	Lex 53: Ulp. 38 ad ed. (vv. 4)
Lex 18: Paul. 9 ad Sab. (vv. 5)	Lex 36: Ulp. 41 ad Sab. (vv. 28)	Lex 54: Paul. 39 ad ed. (vv. 27)
Lex 19: Ulp. 40 ad Sab. (vv. 24)	Lex 37: Pomp. 39 ad Sab. (vv. 3)	Lex 55: Gai. 13 ad ed. (vv. 28)

Auffällig ist bei dieser verflochtenen Sequenz, dass der Leittext mit der Lex 12 zum 29. Buch „ad Sabinum“ zurückspringt. Der Grund hierfür ist inhaltlicher Natur: Ulpian behandelt die Frage der Aktivlegitimation zur *actio furti* anhand des Kaufrechts im 29. Buch seines Kommentares, wie Paulus, der in dieser Sequenz aus dem 5. Buch zitiert wird. Das Zitategewebe verflucht also nicht einfach die entsprechenden Leit- und Sekundärtexte, es ist auch in sich logisch komponiert.

Der Titel zeigt, wie einfach, pragmatisch, aber auch effizient die Methode der Kompilatoren ist. Bluhme, der hier die ersten acht Leges für versetzt hält, und seine Nachfolger konnten dieses Phänomen nicht sehen, weil sie sich blind auf das von Bluhme so meisterlich konstruierte Vorurteil verließen, dass nämlich der Inhalt für die Fragmentenfolge keine Bedeutung habe. Das ist aber unzutreffend: Die Leges stehen in keiner „Abfolge“, also keinem Fluss von oben nach unten, sondern sie alternieren auf derselben Ebene – in ähnlicher Weise verbunden wie die Stränge bei einem Zopf.

Wie aus dem ADDITAMENTUM I erhellt, finden sich solche Flechtwerke oder Zöpfe in der Exposition in 163 von 432 Titeln, also in einem guten Drittel. Die Erkenntnis dieser Flechtwerke beruht auf den Inscriptioes: So wie Bluhme die Inscriptioes dazu heranzog, die Pandekten als Text zu zersetzen, ziehen wir sie dazu heran, die Komposition der Titel zu erweisen, namentlich deren Expositio. Wie wir noch sehen werden, ist ebendas der Sinn der Inscriptioes: Sie sind Texte über Texte, und ihre Botschaft lautet hinsichtlich der Expositio: Wir sind ein Sinngefüge, ein Hypertext.

Dass die einzelnen Leges eines solchen Zopfes nicht einfach „Fragmente“ im Sinne Bluhmes sind, zeigen die Versetzungen, welche diese Kompositionstechnik mit sich bringt: Laut der Bluhme'schen Massentheorie wurden die

Ediktskommentare den *Partes* entlang ausgebeutet. Im letzten Beispiel hätte ihr zufolge vollständig das 41. Buch des Ulpian'schen und erst im Anschluss hieran das 9. Buch von Paulus' Sabinuskommentar ausgebeutet werden müssen; nach vollständigem Abschluss dieser *Unterpars* hätte man zur nächsten *Pars* bzw. *Unterpars* übergehen und diese wiederum von oben nach unten in die Rubriken einsortieren müssen. Die Wirklichkeit entspricht aber nicht dieser Theorie, die geschilderte Methode und die damit einhergehenden Einflechtungen funktionieren auf ganz andere Weise: Die *Partes* werden nicht konsequent von oben nach unten, sondern in einem System des Hin und Her abgearbeitet; Ulpian 41 ad Sab., dann Paulus 9 ad Sab., dann zurück zu Ulpian 41 ad Sab. und wieder zu Paulus 9 ad Sab. usw. Was ergibt sich hieraus für die Versetzungen? Wenn in einen Leittext aus Ulpian's Sabinuskommentar laufend Exzerpte aus den korrespondierenden Büchern von Paulus' und Pomponius' Sabinuskommentaren eingeflochten werden, bedeutet dies Versetzungen im Sinne der Massentheorie? Diese Frage ist so wesentlich, dass wir sie hier erneut aufwerfen, obwohl wir sie vorwegnehmend schon bejaht haben:

Bluhme und Krüger lösen dieses Problem mithilfe des Konzepts der *Pars* und *Unterpars*, welche von Krüger im Druck als Akkolade wiedergegeben wird und suggerieren soll, dass diese Texte für die Zwecke der Massentheorie ein einziger sind, dass das Hin und Her zwischen ihnen also keine Versetzung bedeutet. Wie wenig berechtigt diese Auffassung ist, zeigt sich, wenn man den von uns entwickelten, an der Teleologie der Massentheorie ausgerichteten Versetzungsbegriff zugrunde legt. Hierzu:

D. 47, 10 „De iniuriis et famosis libellis“:

Lex 1: Ulp. 56. ad ed. (vv.35)	Lex 7: Ulp. 57. ad ed. (vv. 38)	Lex 13: Ulp. 57 ad ed. (vv. 67)
Lex 2: Paul. 55. ad ed. (vv. 3) ¹⁴⁹	Lex 8: Paul. 55. ad ed. (vv. 2)	Lex 14: Paul. 13 ad Plaut. (vv. 7)
Lex 3: Ulp. 56. ad ed. (vv. 14)	Lex 9: Ulp. 57 ad ed (vv. 20)	Lex 15: Ulp. 57 ad ed. (vv. 123)
Lex 4: Paul. 55. ad ed. (vv. 2)	Lex 10: Paul. 55 ad ed. (v. 1)	Lex 16: Ulp. 55 ¹⁵⁰ ad ed. (vv. 3)
Lex 5: Ulp. 56. ad ed. (vv. 32)	Lex 11: Ulp. 57 ad ed. (vv. 55)	Lex 17: Ulp. 57 ad ed. (vv. 99)
Lex 6: Paul. 55. ad ed (vv. 9)	Lex 12: Gai. 22 ad ed. (vv. 3)	Lex 18: Paul. 55 ad ed. (vv. 27)

Das 56. und 57. Buch des Ediktskommentares sind in diesem Titel der Leittext, das zeigt schon die Anzahl der daraus exzerpierten Zeilen (483 vv.). In diesen Leittext werden Sekundärtexte (insgesamt 55 vv.)

149 Ed. min., 830 N. 10.

150 Ed. min., 834 N. 2.

eingeflochten, in erster Linie die korrespondierenden Exzerpte aus Paulus' Ediktskommentar (Verhältnis 8:1). Der Ort und der Grund der Einflechtung resultieren nicht aus dem Massenprinzip, sondern ausschließlich aus dem Inhalt von Leit- und Sekundärtexten. Das releviert gerade die Massentheorie: Das 56. und 57. Buch von Ulpian's Ediktskommentar gehören zur Ediktsmasse und stehen an deren Spitze (Nr. 101 der Massenordnung). Der in Lex 14 eingeflochtene Auszug aus Paulus' „Ad Plautum“ hingegen steht an 124. Stelle, ist also versetzt, da der Titel damit wieder an den Anfang der Masse zurückkehrt (Lex 15). Auch die eingeflochtene Lex 16 stellte eine Versetzung dar, das 55. Buch von Ulpian's Ediktskommentar müsste an dieser Stelle schon abgearbeitet sein, die Kompilatoren waren mit dem Titel ja schon bei Buch 57 angelangt: Das Zurückspringen nach oben ist eine dem Inhalt geschuldete Versetzung. Das bestätigt auch die Zusammenschau von Lex 15, 49–16:

[Lex 15, 49, 57 ad ed.] Si servum complurium cecidero, competere iniuriarum actionem omnibus plus quam manifestum est: [Lex 16, 55 ad ed.:] **sed non esse aequum pro maiore parte, quam pro qua dominus est, damnationem fieri Pedius ait: et ideo officio iudicis portiones aestimandae erunt.**

Obwohl die Leges 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 16 unseres Beispiels derselben Pars angehören, sind sie als versetzt anzusehen. Lex 14 ist aus anderen, evidenten Gründen versetzt, Lex 18 könnte man als unversetzt ansehen, da die Pars ja von oben nach unten ausgebeutet wurde.

Es ist offensichtlich absurd, dieses Phänomen – und Hunderte anderer solche Flechtwerke oder Zöpfe – aus der Massentheorie allein erklären zu wollen. Das Massenprinzip, das zeigt unser Beispiel, ist nur ein Faktor der konkreten Allokation der Leges, hinzu tritt die Berücksichtigung inhaltlicher Folgerichtigkeit und Systematik und diese zeigt sich in dem massentheoretischen Hin und Her bzw. Auf und Nieder. Dass diese ganz am Schluss des Kodifikationsprozesses stattgefunden habe, um Wiederholungen zu vermeiden, wie Bluhme meint, ist dem Verfasser nicht eingängig.¹⁵¹ Die Text-Zöpfe sind nicht eine Art Betriebsunfall in letzter Sekunde, sondern das Produkt einer Redaktionsstrategie. Die 2.398 Versetzungen, welche ja mindestens 4.794 von 9.139 Leges betreffen,

151 BLUHME, Ordnung, 591 f.

sind zu zahlreich und zu planvoll, als dass sie sich mit solchen Ausflüchten wediskutieren ließen.¹⁵²

Die Qualifikation dieser Einflechtungen als Versetzungen ist von derart fundamentaler Bedeutung für unsere Untersuchung, dass wir weitere Beispiele bemühen müssen. Zunächst:

D. 15, 1 „De peculio“

Lex 1: Ulp. 29. ad ed. (vv. 22)	Lex 8: Paul. 4 ad Sab. (vv. 6)	Lex 15: Ulp. 29 ad ed. (vv. 7)
Lex 2: Pomp. 5 ad Sab. (vv. 4)	Lex 9: Ulp. 29 ad ed. (vv. 84)	Lex 16: Iul. 12 dig. (vv. 10)
Lex 3: Ulp. 29 ad ed. (vv. 84)	Lex 10: Gai. 9 ad ed. (vv. 7)	Lex 17: Ulp. 29. ad ed. (vv. 17)
Lex 4: Pomp. 7 ad Sab. (vv. 32)	Lex 11: Ulp. 29 ad ed. (vv. 75)	Lex 18: Paul. 4 quaest. (vv. 4)
Lex 5: Ulp. 29 ad ed. (vv. 14)	Lex 12: Iul. 12 dig. (vv. 2)	Lex 19: Ulp. 29 ad ed. (vv. 52)
Lex 6: Cels. 6 dig. (vv. 4)	Lex 13: Ulp. 29 ad ed. (vv. 5)	Lex 20: Paul. 30 ad ed. (vv. 1)
Lex 7: Ulp. 29. ad ed. (vv. 39)	Lex 14: Iul. 12 dig. (vv. 7)	Lex 21: Ulp. 29. ad ed. (vv. 38)

Nach der Auffassung Bluhmes und Krügers sind die Leges 5, 6, 8, 12, 14, 16 und 18 versetzt. Nach der hier entwickelten Auffassung stellen sich die Versetzungen dieses Titels ganz anders dar: Das 29. Buch von Ulpian's Ediktskommentar, der Leittext, gehört zur Sabinusmasse (437 vv. zu 77 vv. der Sekundärtexte = Verhältnis 6:1). Das gilt auch für die Leges 2 und 4, welche allerdings der vorrangigen Pars der Sabinuskommentare angehören. Weil sie eingeflochten sind, der Titel also hin- und herspringt, sind sie als versetzt zu qualifizieren. Die Qualifikation des Leittextes in Lex 5 als Versetzung seitens Bluhmes und Krügers ist aus unserer Sicht unverständlich, aus der Sicht der beiden aber dadurch zu erklären, dass der Titel jetzt wieder innerhalb der Massenordnung hochspringt. Lex 6 hingegen ist offensichtlich versetzt, sie gehört nämlich der Ediktsmasse an. Für Lex 8 gilt das Gleiche wie für Lex 4, auch sie entstammt einer vorrangigen Pars. Lex 10 (Gai. 9 ad ed.) gehört zwar zu derselben Pars, ist aber als Einflechtung versetzt. Schließlich springt der Titel in Lex 11 zu dem vorrangigen Ulpian zurück. Bezüglich der restlichen Versetzungen stimmen wir mit Bluhme und Krüger überein. Nach unserer Auffassung sind also versetzt: 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18. Wie Bluhme und Krüger die Lex 8 für versetzt halten konnten, 2 und 4 aber nicht, bleibt ein Rätsel.

¹⁵² Ein Phänomen, welches BLUHME, Ordnung, 363, schlichtweg negiert.

Wir können also bestätigen, dass die Flechtwerke oder Zöpfe aus Sicht der Massentheorie Versetzungen der eingeflochtenen Texte bedeuten. Hieraus ergibt sich der weitere – zugegebenermaßen leicht zirkuläre – Schluss, dass die verflochtenen Texte ihres Inhaltes wegen in dieser Weise arrangiert wurden, also komponiert sind. Und da es sich um eine Ansammlung von Exzerpten handelt und jeweils ein Text die Leitfunktion innehat, kommen wir damit zu dem weiteren Schluss, dass die Text-Zöpfe einen Hypertext bilden. Es liegt wiederum in der Eigenart eines solchen Flechtwerkes, dass sie nicht nur die Gedanken der Autoren der Hypotexte zum Ausdruck bringen, sondern auch desjenigen, der den Hypertext zusammenstellte – worauf hermeneutisch Rücksicht zu nehmen sein wird.

4. *Leittextmethode avant la lettre*

Die Leittextmethode ist – bei unbefangenen Blick auf die Pandekten – so offensichtlich, dass sie auch deren Editoren nicht entgangen sein konnte, wenn die Erkenntnis auch niemals zu einer bewussten und expliziten Theorie entwickelt wurde. Ein Beispiel hierfür ist:

D. 43, 24 „Quod vi aut clam“:

Leittext ist ein Auszug aus Ulpian's 71. Buch „Ad edictum“ (Leges 1, 3, 5?, 7, 9, 11, 13, 15), eingeflochten sind mit großer Regelmäßigkeit Auszüge von Venuleius, Paulus und Julian (Leges 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16). In der Lex 5 lautet die Inscriptio zweifelsfrei *septuagensimo*, schon von Schulding stammt die Konjektur *septuagensimo primo*¹⁵³; Lenel folgt ihm¹⁵⁴. Bestätigt wird diese Konjektur aus der „Palingenesia iuris civilis“, da das entsprechende Edikt im 71. Buch aus Ulpian behandelt wird.¹⁵⁵ Sieht man das 71. Buch „Ad edictum“ als Leittext, ergibt sich ein weiteres Argument für diese Konjektur: Es wäre sehr ungewöhnlich, wenn auf einmal das 70. statt dem 71. ausgebeutet worden wäre. Der Konjektur der genannten Autoren liegt also eine Art implizite oder geahnte Leittextmethode zugrunde.

Manchmal ist die Leittextmethode sogar unumgänglich zur Behebung editorischer Zweifel, da die Palingenesie nicht weiterhülfe, führte sie doch zu einem Zirkelschluss; hierzu:

¹⁵³ Ed. min., 746 N. 7.

¹⁵⁴ Pap. II, Sp. 835 N. 2.

¹⁵⁵ LENEL, Pal. II, Sp. 834–841.

D. 47, 2 „De furtis“ II

Leittext ist, zur Erinnerung, ein Auszug aus Ulpians Sabinuskommentar, wobei der Titel zwischen Sequenzen aus verschiedenen Büchern springt, oder vielleicht besser gesagt: Die Hauptsequenz aus dem 41. Buch wird unterbrochen durch einen Einschub aus dem 29. Buch (*Leges* 10–14) und einer weiteren Sequenz (*Leges* 17¹⁵⁶–23) aus dem 40. Buch. In dieser zweiten Sequenz ist der eingeflochtene Text ein Auszug aus Paulus' 9. Buch „*Ad Sabinum*“:

Lex 17: Ulp. 40 ad Sab.	Lex 20: Paul. 9 ad Sab.
Lex 18: Paul. 9 ad Sab.	Lex 21: Paul.? 40 ad Sab.
Lex 19: Ulp. 40 ad Sab.	Lex 22: Paul. 9 ad Sab.

Fraglich ist hier, wer Autor von Lex 21 ist, Ulpian oder Paulus. F¹ und die Basiliken führen Paulus an, wofür sich auch Mommsen entscheidet, obwohl F² Ulpian nennt und verschiedene Schriftsteller eben zu diesem Autor emendieren. Aus der Leittextmethode ergibt sich ein starkes Argument zugunsten von Ulpian, entspricht diese Emendation doch dem Rhythmus des Hin und Her: *Liber quadragensimus ad edictum* ist Leittext, und von einem 40. Buch aus Paulus' Sabinuskommentar ist nichts bekannt, die Überlieferung endet mit dem 33. Buch.¹⁵⁷

§ 22. Argumentatio: Vertiefung

Man würde die Argumentatio missverstehen, wenn man in ihr einfach einen Aufbewahrungsort für Fragmente sähe, die in der strukturierten Partie der Titel keinen Platz finden konnten, als eine Art Kuriositätenkabinett. Ganze Literaturgattungen, vor allem die Problem- und Fallliteratur, kommen in der Expositio praktisch nur als Material der Einflechtung vor und werden dementsprechend fast ausschließlich in der Argumentatio überliefert, wovon die „Digesten“ Julians die prominenteste Ausnahme sind. Dass die Argumentatio eine wichtige Funktion erfüllt, zeigt schon ihr Umfang: Rein quantitativ variiert er von ungefähr einem bis zu drei Vierteln der Titel.

¹⁵⁶ Ed. min., 815 N. 17.

¹⁵⁷ LENEL, Pal. I, Sp. 1293.

1. *Abgrenzung zur Expositio*

Fundamental für uns ist hier die Frage, wie man die Argumentatio von der Expositio abgrenzt. Der Grundsatz ist einfach, kann aber in der Praxis Schwierigkeiten bereiten: Die Expositio endet mit Erschöpfung des Leittextes samt allfällig anhängendem weiteren Kommentarmaterial, und damit beginnt die Argumentatio. Das soll anhand einiger Beispiele vorgeführt werden.

D. 37, 10 „De Carboniano edicto“:

Der Titel beginnt mit einem klassischen, regelhaften Proömium aus dem Leittext, dem 41. Buch von Ulpian's Ediktskommentar (in welchem sich eine gleichnamige Rubrik befindet¹⁵⁸):

Si cui controversia fiet, an inter liberos sit, et impubes sit, causa cognita perinde possessio datur ac si nulla de ea re controversia esset et iudicium in tempus pubertatis causa cognita differtur.

Es folgt die Durchführung:

Lex 1: Ulp. 41 ad ed. (S)	Lex 4: Iul. 24 dig. (S)
Lex 2: Marci. 4 inst. (S)	Lex 5: Ulp. 41 ad ed. (S)
Lex 3: Ulp. 41 ad ed. (S)	Lex 6: Paul. 41 ad ed. (S)

Hiermit endet die Expositio und beginnt die Argumentatio:

Lex 7: Iul. 24 dig. (S)	Lex 12: Pap. 14 quaest. (P)
Lex 8: Afr. 4 quaest. (S)	Lex 13: Paul. 11 resp. (P)
Lex 9: Ner. 6 memb. (S)	Lex 14: Scaev. 2 resp. (P)
Lex 10: Marcell. 7 dig. (E)	Lex 15: Herm. 3 iur. epit. (P)
Lex 11: Pap. 10 quaest. (P)	Lex 16: Paul. 41 ad ed. (S)

Bei der vorletzten Lex, der Lex 15 aus Hermogenian's „Juris epitome“, kommt es sogar zur Zusammenfügung bzw. Verflechtung zweier Auszüge, für welche die Kompilatoren zurück zur Sabinusmasse sprangen, die an dieser Stelle längst der Papinian'smasse Platz gemacht hatte:

¹⁵⁸ LENEL, Pal. II, Sp. 703 ff.

[Lex 15:] Haec bonorum possessio, si satis datum sit, non tantum ad possessionem apiscendam, sed ad res etiam perseguendas et debitum exigendum et collationem bonorum et dotis et omnium quae conferri diximus prodest. [Lex 16:] **Sed sicuti de bonis paternis emancipato cavetur, ita de istis quae ipsi confert cavendum est.**

Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die Argumentatio ein echtes Kompositionselement ist, nicht eine Verlegenheitskategorie, wie aus den dort auch anzutreffenden, wenn auch bei Weitem weniger häufigen Versetzungen releviert. Man könnte nun fragen: Waren sich denn die Kompilatoren dessen bewusst, dass sie mit Einstellen massenmäßig geordneter Exzerpte einen eigenen, als Argumentatio im Sinne der Rhetorik zu begreifenden Teil der Titel schufen? Der Beweis dafür, dass diese Frage zu bejahen ist, liegt in der nicht leicht nachzuhaltenden Zahl von Fällen (s. das ADDITAMENTUM I), in denen Expositionsmaterial, vor allem Auszüge aus den großen Kommentaren, in der Argumentatio steht: Der Grund für diese alles andere als arbeitsökonomische Doppelkompilation der Kommentarwerke kann nur darin gefunden werden, dass die Exzerpte nicht in das Flechtwerk der Expositio zu integrieren waren, aber gleichwohl als der Kodifikation würdig befunden wurden. Unser Beispiel für diese ist:

D. 21, 1 „De aedilicio edicto“:

Leittext des Proömiums und der Expositio ist das 1. Buch aus Ulpians „Ad edictum aedilium curulium“, das seitenweise kompiliert wurde. Die Expositio endet mit Pomponius' Sabinuskommentar auf der Lex 48; es folgen weitere Texte der Sabinusmasse. Leges 54–58 gehören der Papiniansmasse an. Dann kommt ein ediktaler Nachschlag, den wir hier wiedergeben:

Lex 59: Ulp. 74 ad ed. Lex 60: Paul. 69 ad ed. Lex 61: Ulp. 80 ad ed.	Lex 62: Mod. 8 diff. Lex 63: Ulp. 1 ad ed. aed. cur.
---	---

Der Titel schließt mit zwei Leges der Appendixpars. Man könnte die Anführung von Ulpians und Paulus' Ediktskommentar sowie Modestins „Differentiae“ damit begründen, dass der Kommission erst später eingefallen sei, auch diese Fragmente noch anzuführen. Bei der Lex 63 funktioniert diese Erklärung freilich nicht. Sie ist dem Leittext „Ad edictum

aedilium curulium“ entnommen und hätte – eigentlich – in der Expositio vorkommen sollen, passte dort aber nicht, d.h., sie ließ sich nicht ohne Störung des Gedankenflusses einfügen, weshalb man die Lex in der Argumentatio unterbrachte. Auch Lenel ist unentschieden, wie er diesen Text einordnen soll.¹⁵⁹ Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren und zeigen an, dass den Kompilatoren der kategoriale Unterschied zwischen beiden Textsektionen sehr wohl bewusst war.

Sehen wir auf zwei weitere Beispiele zur Illustration des Unterschiedes von Expositio und Argumentatio, zunächst:

D. 47, 10 „De iniuriis“:

Hier besteht die Expositio im Wesentlichen aus einem beeindruckenden Zitatengewebe mit Leges aus der Ediktsmasse. Die sich anschließende Sabinusmasse erstreckt sich von Lex 27¹⁶⁰ bis 40:

Lex 27: Ulp. 27 ad ed.	Lex 31: Paul. 10 ad Sab.	Lex 36: Iul. 45 dig.
Lex 28: Ulp. 34 ad Sab.	Lex 32: Ulp. 42 ad Sab.	Lex 37: Marci. 14 inst.
Lex 29: Paul. 10 ad Sab.	Lex 33: Paul. 10 ad Sab.	Lex 38: Scaev. 4 reg.
Lex 30: Ulp. 42 ad Sab.	Lex 34: Gai. 13 ad ed.	Lex 39: Ven. 2 pub. iud.
	Lex 35: Ulp. 3 omn. trib.	Lex 40: Macer 2 pub. iud.

Die Leges 29–33 sind miteinander verflochten. Im Übrigen wird die Masse normal abgearbeitet, sieht man davon ab, dass Lex 28 als Sprung nach oben versetzt ist.

Nun zu dem Beispiel von:

D. 15, 1 „De Peculio“:

Bei diesem Titel wird für die Expositio auf ein starkes Zitatengewebe aus der Sabinusmasse zurückgegriffen. Bei Lex 28 (*Quare ...*) handelt es sich um eine Einflechtung innerhalb einer Einflechtung.

¹⁵⁹ LENEL, Pal. II, Ulp. Nr. 1.790.

¹⁶⁰ In der Ed. min. fälschlich als E ausgewiesen, das 27. Buch Ulp. ed. ist aber S.

Lex 1: Ulp. 29 ad ed. Lex 2: Pomp. 5 ad Sab. Lex 3: Ulp. 29 ad ed. Lex 4: Pomp. 7 ad Sab. Lex 5: Ulp. 29 ad ed. Lex 6: Cels. 6 dig. Lex 7: Ulp. 29 ad ed. Lex 8: Paul. 4 ad Sab. Lex 9: Ulp. 29 ad ed. Lex 10: Gai. 9 ad ed. Lex 11: Ulp. 29 ad ed.	Lex 12: Jul. 12 dig. Lex 13: Ulp. 29 ad ed. Lex 14: Jul. 12 dig. Lex 15: Ulp. 29 ad ed. Lex 16: Jul. 12 dig. Lex 17: Ulp. 29 ad ed. Lex 18: Paul. 14 quaest. Lex 19: Ulp. 29 ad ed. Lex 20: Paul. 30 ad ed. Lex 21: Ulp. 29 ad ed. Lex 22: Pomp. 7 ad Sab. Lex 23: Pomp. 9 ad Sab. Lex 24: Ulp. 26 ad Sab.	Lex 25: Pomp. 23 ad Sab. Lex 26: Paul. 30 ad ed. Lex 27: Gai. 9 ad ed. <i>Lex 28: Jul. 12 dig.</i> Lex 29: Gai. 9 ad ed. Lex 30: Ulp. 29 ad ed. Lex 31: Paul. 30 ad ed. Lex 32: Ulp. 2 disp. Lex 33: Iav. 12 ex Cass. Lex 34: Pomp. 12 var. lect. Lex 35: Iav. 12 ex Cass. Lex 36: Ulp. 2 disp.
--	--	--

Blicken wir auf das Vorkommen der Ediktsmasse in der Argumentatio, das sind die Leges 42–49:

Lex 42: Ulp. 11 ad ed. Lex 43: Paul. 30 ad ed. Lex 44: Ulp. 63 ad ed.	Lex 45: Paul. 61 ad ed. Lex 46: Paul. 62 ¹⁶¹ ad ed. Lex 47: Paul. 4 ad Plaut.	Lex 48: Paul. 17 ad Plaut. Lex 49: Pomp. 4 ad QM
---	--	---

Abgesehen von der Versetzung in Lex 43, die wohl ein Redaktionsversehen darstellt, wird die Ediktsmasse regelmäßig der Massenordnung entlang abgearbeitet – kein Vergleich mit dem Zitatengewebe in der Sabinusmasse.

Ebenfalls instruktiv ist:

D. 4, 3 „De dolo malo“:

Hier zeigt sich ein ähnliches Bild: Die Expositio erfolgte auf Grundlage eines Zitatengewebes aus der Ediktsmasse; die Sabinusmasse im Rahmen der Argumentatio wird von den Leges 32–40 repräsentiert:

¹⁶¹ Die Inscriptio muss zu 62 emendiert werden; LENEL, Pal. I, Nr. 739 mit N. 9.

Lex 32: Scaev. 2 dig.	Lex 35: Ulp. 30 ad ed.	Lex 38: Ulp. 5 op.
Lex 33: Ulp. 4 op.	Lex 36: Marci. 2 reg.	Lex 39: Gai.27 ad ed.
Lex 34: Ulp. 42 ad Sab.	Lex 37: Ulp. 44 ad Sab.	Lex 40: Fur. A.1 ad ed.

Auf den zweiten Blick erkennt man die Treue zur Massenordnung: *Liber 4* „Op.“ kommt vor dessen *liber 5*, *liber 42* „Ad Sab.“ vor dessen *liber 44* usw. Insgesamt aber lässt diese Masse keine Struktur erkennen.

Cum grano salis zeigt dieser kurze Überblick: Die Expositio ist im Wege des Leittextsystems samt den damit einhergehenden Einflechtungen komponiert, die Argumentatio folgt der Massentheorie, ist also in der Regel nicht inhaltlich strukturiert, sie ist damit Habitat der noch zu besprechenden „spontanen Ordnungen“.

2. *Funktion der Argumentatio*

Rekapitulieren wir: Der reguläre Titel der Pandekten beginnt mit einem Proömium, in welchem das Thema nach Begriff, Inhalt und wesentlichem Gehalt vorgestellt wird.¹⁶² Auf dieses folgt die Expositio auf der Grundlage eines Leittextes mit Einflechtungen, sodass insgesamt ein Text-Zopf entsteht. Mithilfe dieser Kompositionstechnik werden die Titel gedanklich vertieft, lassen aber auch andere Juristen zur Sprache kommen. Zugleich erlaubt es dieses Verfahren, die von Haus aus gegebene, in den jeweiligen Haupttexten bereits vorhandene Ordnung für die Pandekentitel nutzbar zu machen. Die Ordnung des Ausgangstextes – des Originals des jeweiligen Juristen – und die des Zieltextes – des jeweiligen als Text begriffenen Titels – stimmen also weitestgehend überein.

Hierauf folgt die Argumentatio. Es handelt sich bei dieser meist um Auszüge, die innerhalb der Expositio redundant gewirkt hätten oder in ihrem Rhythmus nicht in die Expositio gepasst hätten, wie etwa Kasuistik, seltene Autoren oder sehr spezielle Fragen – oder aber trotz ihrer Redundanz ihrer Brillanz wegen als bewahrenswert erschienen. Dieses Aufbauschema entspricht der didaktischen Aufgabe der Pandekten: Die Titel sind auch als ein isagogischer Text zu lesen.

Was ist also die Funktion der Argumentatio? Didaktisch gesehen handelt es sich um die Kür: Die Studenten haben zu Anfang die Grundbegriffe des Themas anhand der Institutionen erlernt; diese Kenntnisse werden im nächsten

¹⁶² MANTOVANI, *Juristes écrivains*, 259 ff.

Studienabschnitt durch Lektüre der Expositio aufgefrischt und vertieft; nun folgt mit der Argumentatio ihre Erprobung anhand mehr kasuistischen Materials, oftmals aus der Feder *splendissimi Papiniani*¹⁶³. So wie Gaius der Autor der Institutionen ist, also des Proömiums der Kodifikation, und Ulpian der Autor der Expositio, so ist Papinian der Autor der Argumentatio: Und so wie man Papinian erst im dritten Jahr studiert, so begegnet man ihm regelmäßig auch erst am Ende der Titel. Die Argumentatio erfüllt aber noch eine andere Funktion: Sie ist eine Art Arche Noah,¹⁶⁴ in welche die Kompilatoren die ihnen bewahrenswert scheinenden Texte und auch Textgattungen einstellen konnten, ohne sich über deren Anordnung besondere Gedanken machen zu müssen. Der Beweis für diese Haltung der Kommission ist, dass es in der Argumentatio signifikant weniger Einflechtungen oder gar Versetzungen gibt als in der Expositio. Die relative Unordnung der Argumentatio ist durch die Ordnung der Titel als solcher und die Ordnung der Gesamtkodifikation eingehegt. Die Notwendigkeit einer solchen Text-Arche ergibt sich aus der Bestimmung der Justinian'schen Kodifikation, für die Zukunft alle autoritativen Rechtstexte in sich zu monopolisieren und zugleich den Reichtum der *veteres* an Entscheidungen und Literaturformen zu bewahren, „nichts verloren gehen [zu] lassen“, wie David Daube formulierte¹⁶⁵. So heißt es in der Constitutio „De auctore“ § 5: *Omnibus auctoribus iuris aequa dignitate pollentibus et nemini quadam praerogativa servanda, quia non omnes in omnia, sed certi per certa vel meliores vel deteriores inveniuntur*. Die relative Unordnung der Argumentatio ist nicht nur insoweit höchst ökonomisch, sie hat auch die Funktion, den Titel sinnvoll abzuschließen. Da der linear fortschreitende Leser sich des Wiederholungscharakters bewusst ist, kann er sich nunmehr auf vertrautem Gebiet geborgen fühlen. Das Wiedererkennen – auf dem nach Platon die Schönheit beruht: Anamnesis¹⁶⁶ – mag sogar gerade in einer neuen Form Gefallen wecken,¹⁶⁷ die Abwechslung der Autoren und Gattungen als belebend empfunden werden: *Auditorem quidem varietas maxime delectat*, sagt der Autor „Ad Herennium“¹⁶⁸.

163 Const. „Deo auctore“ § 6.

164 Der Begriff in diesem Zusammenhang geht möglicherweise auf O. Behrends zurück, so MÖLLER, Justinians Verhältnis, 1086.

165 DAUBE, Palingenesie, 263.

166 HUB, Bildende Kunst, 1 ff., 40 ff.

167 GADAMER, Wahrheit, 119: „Die Freude des Wiedererkennens ist [...] die, daß mehr erkannt wird als nur das Bekannte. In der Wiedererkenntnis tritt das, was wir kennen, gleichsam wie durch eine Erleuchtung aus aller Zufälligkeit und Variabilität der Umstände, die es bedingen, heraus und wird in seinem Wesen erfaßt. Es wird als etwas erkannt. Wir stehen hier vor dem zentralen Motiv des Platonismus.“

168 Rhet. Her. 3, 22, 3.

Die Unbill, welche sich aus dem wenig geordneten Präsentationsstil ergibt, ist also aufgehoben in der Wohltat der Wiederholung.

§ 23. Conclusio: Rückblick

Die Unordnung der Leges wird – wenn auch nicht auf systematischer, so doch auf rhetorischer Ebene – durch ein weiteres Element aufgehoben. Sofern die Umstände es zuließen, versuchte die Kommission, den Titel mit einer speziellen, besonders herausstechenden Lex abzuschließen, zumeist mit einem Sprichwort oder einer Definition. Ähnlich wie beim Proömium, nur unter umgekehrten Vorzeichen, schafft die Conclusio eine Ordnung und evoziert das Gefühl, ein sinnvolles Ganzes, einen Kreis durchlaufen zu haben. Bereits Bluhme hat Auffälligkeiten, insbesondere Versetzungen, speziell am Ende einer erheblichen Anzahl von Titeln beobachtet. Er spricht von „Nachträgen“ und erklärt sie aus Unsicherheiten und Umstellungen im Zuge des Herstellungsprozesses.¹⁶⁹ Mantovani folgt ihm darin, nennt sie aber „code“. Das ist eine präzise Übersetzung dieser Terminologie ins Italienische. Im Deutschen aber kommt „Coda“ vor allem in der klassischen Musik vor. Dieser Sinn trifft, eher ungewollt, ins Schwarze: Coda in der Musiktheorie ist eine abschließende Sektion oder Passage, fremd gegenüber der Grundstruktur der Komposition und dieser hinzugefügt, um den Eindruck eines Abschlusses zu erwecken.¹⁷⁰ Dem ersten Pandektentitel sowie den letzten beiden lässt sich entnehmen, dass die Kommission bestrebt war, die Titel mit einer Conclusio abzuschließen; das ist insbesondere für die Hörer wichtig, mit denen wir im Schulbetrieb zu rechnen haben. Meine Hypothese wird entscheidend gestützt von den beiden anthologischen Titeln, von denen weder Bluhme noch jemals ein späterer Schriftsteller behauptet haben, dass sie in ihrer Position am Ende der Pandekten auf Zufall beruhten: Sie bilden die Coda bzw. Conclusio der gesamten Pandekten.¹⁷¹ Diese Titel unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht von den übrigen. Sie stellen in ihrer Eigenart klar, dass mit ihnen das Ende erreicht ist. Die Bekräftigung der hier vorgestellten Hypothese liegt nun darin, dass sich das im Großen vorhandene Kompositionsprinzip im Kleinen, auf der Ebene vieler Titel, fortsetzt. Ein klares Beispiel findet sich in dem komponiertesten aller Titel, D. 1, 1. Die Lex 12 mit ihrer besonderen, überraschenden Bedeutung von *ius* stellt eine klassische Conclusio dar. Blicken wir auf weitere Beispiele:

¹⁶⁹ BLUHME, Ordnung, 297.

¹⁷⁰ S.v. Coda, in: Harvard Dictionary of Music.

¹⁷¹ Eine Ahnung hiervon findet sich bei HONORÉ, Duplicate Texts, 10.

D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis et longa consuetudine“ I

Der Titel behandelt in der ersten Hälfte Gesetze und Senatsbeschlüsse und in der zweiten die *longa consuetudo*. Die letzte, klar versetzte Lex, die Lex 41 (Ulp. 2 inst.), lautet:

Totum autem ius constitit aut in acquirendo aut in conservando aut in minuendo: aut enim hoc agitur, quemadmodum quid cuiusque fiat, aut quemadmodum quis rem vel ius suum conservet, aut quomodo alienet aut amittat.

Dieser Text steht an diesem Ort nicht von ungefähr, trifft er doch eine allgemeine, sich auf alles Recht und damit auch die in diesem Titel behandelten formellen Rechtsquellen beziehende Aussage.

D. 2, 1 „De iurisdictione“:

Extra territorium ius dicenti impune non paretur. idem est et si supra iurisdictionem suam velit ius dicere, lautet die 20. und letzte Lex dieses Titels. Sie stammt aus dem 1. Buch von Paulus' „Ad edictum“ und somit aus der Ediktsmasse, welche mit Lex 12 abgehandelt war. Das Fragment ist damit klar versetzt. Auch hier trägt das Sentenzenhafte dazu bei, die Lex als Conclusio zu qualifizieren.

D. 22, 1 „De usuris“:

Der Titel schließt ab mit einer Lex 49 aus Iavolens Büchern „Ex posterioribus Labeonis“: *Fructus rei est vel pignori dare licere*. Dieses Fragment gehört der Appendixpars der Sabinusmasse an¹⁷² und ist als solches im gegenständlichen Titel versetzt. Wieder spricht viel dafür, dass er seine spezifische Position seines sentenzenhaften Charakters wegen einnimmt.

D. 3, 3 „De procuratoribus“:

Die Natur der Digesten als Textcollage bringt es mit sich, dass die Proömien besser gelingen als die Conclusiones: Ein Titel, der mit einer beeindruckenden Lex anfängt, wird nicht so leicht mit einem ebenso eindrucksvollen Text abgeschlossen. Unser Titel bringt in Lex 77 eine

¹⁷² MANTOVANI, Masse, 109 ff.

klar versetzte, als *Conclusio* bestens geeignete *Maxime* (Paul. 57 ad ed.): *Omnis qui defenditur boni viri arbitrato defendendus est*. Angefügt ist eine nicht minder versetzte *Lex* aus Afrikans „Quästionen“, welche eine praktische Konsequenz aus dieser *Maxime* zieht (*Lex* 78pr.): *Et ideo non potest videri boni viri arbitrato litem defendere is, qui actorem frustrando efficiat, ne ad exitum controversia deducatur*. *Lex* 78, 1 zieht eine weitere, freilich schon sehr kasuistische Konsequenz aus dieser *Maxime* und zerstört damit in gewisser Weise den rhetorischen Effekt: *Ad duas res petendas procurator datus si unam rem petat, exceptione non excluditur et rem in iudicium deducit*: Was hätte man mit diesem Satz sonst tun sollen, wenn man ihn aus inhaltlichen Gründen für bewahrenswert hielt? Trotz dieses Makels ist die gesamte *Lex* als *Conclusio* zu definieren. – Das Schreiben in Zitaten, hieran sei gemahnt, bringt solche Phänomene notwendigerweise mit sich.

Virtuos ist eine auch von Mantovani hervorgehobene *Conclusio*, die wir als *Codetta* dieses Abschnittes unserer Untersuchung heranziehen wollen,¹⁷³ nämlich:

D. 47, 2 „De furtis“ III:

Das *furtum* hat eine Doppelnatur, insoweit es privatrechtliche Klagen auslöst, ab der späteren *Klassik* aber zusehends zu einem auch strafrechtlich, d.h. öffentlich verfolgten Delikt wird.¹⁷⁴ Dieser Tradition entsprechend wird das *furtum* von den Kompilatoren im 47. Buch über die Privatdelikte behandelt (t. 2). Die letzte und 93. *Lex* dieses Titels lautet (Ulp. 38 ad ed.) indes:

Meminisse oportebit nunc furti plerumque criminaliter agi et eum qui agit in crimen subscribere, non quasi publicum sit iudicium, sed quia visum est temeritatem agentium etiam extraordinaria animadversione coercendam. non ideo tamen minus, si qui velit, poterit civiliter agere.

Dieser Text wirkt auf den Titel wie ein mit Rückwirkung gesetzter Notenschlüssel: Er ruft den Vorrang der *cognitio extra ordinem* ins Gedächtnis,

¹⁷³ Die andere ist D. 47, 10, 45.

¹⁷⁴ KASER, RPR I, 617 f.

also den Vorrang der strafrechtlichen Rechts- und Verfahrensfolgen vor den privatrechtlichen.¹⁷⁵

Die Kommission blieb den Gesetzen der Rhetorik treu. Eine Rede hat vier Teile, und so wie sie eines „Kopfes“ bedarf, bedarf sie auch eines „Schweifes“ – so die unmittelbare Bedeutung von Coda –, damit man weiß, dass sie nunmehr abgeschlossen ist.

175 MANTOVANI, Masse, 72 f.

Die Leges in ihrer Verbundenheit

Bislang wurde die systematische Verbindung der Leges nur als technisches Mittel der Titelkomposition betrachtet, nunmehr gilt es, weiter ins Innere der Pandekten vorzudringen und die Leges selbst in den Blick zu nehmen. Unter einer „Lex“, hieran sei erinnert, ist ein Exzerpt zu verstehen, das eine Inscriptio trägt. Die umfangreichste Lex der Pandekten ist D. 38, 10, 10, ein Auszug aus Paulus' „Liber singularis de gradibus et adfinibus“. Der Text erstreckt sich über viereinhalb Seiten der Editio minor und ist nicht durch Einflechtungen durchbrochen; der zweitlängste dürfte mit vier Seiten das Enchiridion des Pomponius sein (D. 2, 1, 2).¹ Demgegenüber besteht Lex D. 47, 9, 2, ein Auszug aus Gaius' Ediktskommentar, nur aus den zwei Wörtern: *et loco*, die Lex D. 6, 1, 73, 1² gar nur aus einem einzigen Wort: *superficiario*.³ Die durchschnittliche Lex nimmt einschließlich der Inscriptio 15 vv. der Editio minor ein. Leges sind, das sei mit Anfang und Ende der Skala ihres Umfangs angedeutet, ein Phänomen reich an Erscheinungsformen und Varianten.

Den Leser der Pandekten überraschen kurze, kraft der Inscriptio als solche erkennbare Einschübe anderer Autoren vor allem in den langen Auszügen aus Ulpians Kommentaren zu Edikt und Sabinus, in der Regel eingeleitet mit Konjunktionen. Dieses von Bluhme erkannte und von ihm „Einschmelzung“ genannte, aber in seiner Tragweite gerade für die Massentheorie verkannte Phänomen harret einer näheren Untersuchung.

§ 24. Theorie und Terminologie der Verbindungen

1. *Oratio und Periode*

Fundamental zum Verständnis der nachstehenden Ausführungen ist das Phänomen der „Periode“. Hierunter versteht man in der Rhetorik die Lehre vom mehrgliedrigen Satz, der seine Bezeichnung von der zweischenkeligen griechischen Laufbahn herleitet.⁴ Sie ist die „vollkommenste Vereinigung mehrerer

1 So auch HOFMANN, Compilation, 80.

2 S. auch D. 21, 1, 2 u. 39; D. 49, 15, 3.

3 Eine Liste dieser Minimalfragmente findet sich bei HOFMANN, Compilation, 80 ff.

4 P. DRÄGER, s.v. Periode, in: HWRh, 750 ff.

Gedanken in einem Satz“, wie Heinrich Lausberg sagt.⁵ Nach einem aus der Antike stammenden Vergleich „tragen die Glieder der Periode einander wie die Steine eines Gewölbes“⁶. Und auf solchen Gewölbebögen ruht weitgehend Justinians Tempel. Er konstruiert sie aus selbstständigen Sätzen (Kola) sowie aus unselbstständigen Satzteilen (Kommata) – eben aus den Elementen der Periode in der klassischen Rhetorik. Sind mehrere Perioden oder einfache Sätze aneinandergesetzt, spricht die Rhetorik, wie bereits erwähnt, von „Rede“ bzw. *oratio*. Die Periodenbildung wurde – gleich den anderen rhetorischen Kompositionsformen der Kompilatoren – von der romanistischen Forschung anscheinend übersehen:⁷ Nach unserer Beobachtung baute die Kommission Perioden aus Spolien verschiedener Klassikerschriften. Diese „kompilierten Perioden“, wie wir sie nennen wollen, bilden die kleinste komponierte Einheit der Pandekten. Eine solche Periode mit den beiden Bestandteilen Kolon und Komma findet sich gleich am Anfang in D. 1, 1:

[Ulp.:] Ius gentium est, quo gentes humanae utuntur. quod a naturali recedere facile intellegere licet, quia illud omnibus animalibus, hoc solis hominibus inter se commune sit, [Pomp.:] **Veluti erga deum religio: ut parentibus et patriae pareamus: [Flor.:] ut vim atque iniuriam propulsemus: nam iure hoc evenit, ut quod quisque ob tutelam corporis sui fecerit, iure fecisse existimetur, et cum inter nos cognationem quandam natura constituit, consequens est hominem homini insidiari nefas esse.** [Ulp.:] Manumissiones quoque iuris gentium sunt.

Die Periode beginnt damit, das Wesen des Völkergemeinrechts zu bestimmen, hierauf kommen, der Empfehlung der antiken Rhetorik folgend, *veluti ... ut ... ut ...* Gemäß den Vorschriften des Periodenbaus vom Kleineren zum Größeren fortschreitend,⁸ folgt sodann der eine Erklärung bietende *nam*-Satz. Dieser ist halb selbstständig (Kolon), die drei aufgeführten Beispiele sind also als Kommata zu qualifizieren; der Übergang ist fließend.⁹ Insgesamt hat die Periode in D. 1, 1 vier Glieder und entspricht damit dem von Cicero für die römische Rhetorik formulierten Ideal.¹⁰

5 LAUSBERG, Hdb. Rhet., § 923.

6 Formulierung v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, *Verskunst*, 46, unter Bezugnahme auf Ps.-Demetr. Eloc. 15.

7 Ansätze aber bei HUFELAND, *Verbindung*, 12 f.

8 LAUSBERG, Hdb. Rhet., § 934 i.f.

9 P. DRÄGER, s.v. Komma in: HWRh, 1177.

10 Cic. or. 221.

Bezüglich solcher Leges sagt Bluhme, es stehe „außer Zweifel, daß sie zusammengedrückt sind, um ein Ganzes zu bilden, und daß in Einer von beiden dasjenige weggeschnitten ist, was schon in der andern gesagt war“¹¹. Wenn dem aber so ist – und es besteht nicht der mindeste Grund, hieran zu zweifeln –, dann hatten die zusammengeflochtenen Leges vor der Kompilation teilweise identische Aussagen, nur der Nebentext, die Apodosis, enthielt einen Gedanken oder ein Beispiel, welchen der Leittext, die Protasis, nicht aufwies. In unserem Beispiel hätten also Ulpian, Pomponius und Florentinus im Wesentlichen dasselbe gesagt – nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich und auch nötig, sie miteinander zu einer Periode zu verflechten. Diese Technik ergibt sich aus der Notwendigkeit, Wiederholungen vermeidend die Polyphonie und systematische Stringenz miteinander zu verbinden. Sie erlaubt es der Palingenesie, auch auf einfachem Weg Textcorpora per Konjektur zu erweitern, indem man die fragmentarische Apodosis aus der vollständigeren Protasis ergänzt, also gerade das Umgekehrte tut, was seinerzeit die Kompilatoren taten. Beweis für die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise ist der nachstehende Ulpianentext mit seinen Einflechtungen. Er stammt aus dem Titel:

D. 42, 5 „De rebus auctoritate iudicis possidendis seu vendundis“:

Dieser Titel handelt von der Zwangsversteigerung. Bestimmte Personen haben Aussonderungsprivilegien, wovon Lex 19 aus dem 63. Buch von Ulpian's Ediktcommentar spricht:

[Ulp.] Si quis, cum tutor non esset, pro tutore negotia gessit, privilegio locum esse manifestum est: nec interest, ipse debeat qui gessit sive heres eius ceterique successores. ipse autem pupillus habet privilegium, sed eius successores non habent. sed aequissimum erit ceteros quoque, quibus curatores quasi debilibus vel prodigis dantur, [Paul.:] *vel surdo muto*, [Gai.:] *vel fatuo* [Ulp.] idem privilegium competere.¹²

Die erste, Paulus'sche, Einflechtung stammt aus dem Kontext der Konkursprivilegien,¹³ die zweite, Gaius'sche, aus demselben Kontext wie der Ulpian'sche Leittext.¹⁴ Der Abschluss des Ulpian-Satzes, die von ihm gebildete Klammer, indiziert klar, dass die angeführten Autoren

11 BLUHME, Ordnung, 292.

12 D. 42, 5, 22, 1.

13 LENEL, Pal. I, Paul. Nr. 763.

14 LENEL, Pal. II, Ulp. Nr. 351.

dasselbe Thema behandelt haben, nur gegenüber Ulpian jeweils um einen Anwendungsfall reicher. Dementsprechend hatte auch Lenel keinen Zweifel, dass originale und aktuelle Aussage übereinstimmen.

2. *Verflechtung oder Text-Zopf*

Zunächst tut es not, die Terminologie zu ändern und – anders als Bluhme – für diese Fälle von „Einflechtungen“ oder „Text-Zöpfen“ zu sprechen. Einflechtungen sind ein Werkmittel der Komposition und nicht das Produkt einer mechanizistischen Herstellungsrationalität. Unter „Einflechtungen“ seien hier solche Leges der Pandekten verstanden, welche grammatikalisch und inhaltlich unselbstständig und mit der vorangehenden oder der nachfolgenden Lex eines anderen Autors verbunden sind. Bluhmes Begriff der „Einschmelzung“ scheint insofern nicht glücklich, als er nicht hinreichend klar den fundamentalen Umstand hervorhebt, dass es sich in den meisten Fällen um die Abwechslung von Leittext und Nebentext handelt: Und diese können, müssen aber nicht grammatikalisch selbstständig bleiben – entscheidend ist, dass sie semantisch verbunden sind. Diese Überlegungen bildet der Begriff der „Einschmelzung“ nicht ab. Das Hin und Her von Leit- und Nebentext kann sich über viele Seiten der Editio minor hinziehen, z.B. bei D. 15, 1 „De peculio“, wo derselbe Auszug aus dem 29. Buch von Ulpians Ediktskommentar über dreieinhalb Seiten von Lex 1 bis 30 geführt wird, wobei insgesamt 16-mal Auszüge verschiedenster anderer Autoren in den Leittext eingeflochten werden. Obwohl Mantovani das Phänomen erkannte, bringt der von ihm hierfür verwendete Begriff der „catena“¹⁵ nicht zum Ausdruck, dass sich hier der Text eines Autors mit denen anderer rhythmisch abwechselt, da die Glieder einer „Kette“ normalerweise einander gleichen. Der Begriff suggeriert also die Abfolge ähnlicher, aber doch distinkter Syntagmen – eine in die Morphologie projizierte Hermeneutik, welche wir als „Pandekten-Atomismus“ bezeichnen und vermeiden wollen: Es kommt uns ja auf das Gegenteil, die Verbundenheit der Texte, an, was wir „Pandekten-Holismus“ nennen wollen.

Jede Einflechtung, und sei sie auch noch so simpel, konstituiert ein semantisch-grammatikalisches System, ein kleines komponiertes Element. Das hat wiederum im Hinblick auf die Auslegung zur Folge, dass ein Element derselben nicht ohne Hinzuziehung des anderen interpretiert werden kann, worauf wir noch zurückkommen werden.

15 MANTOVANI, Masse, 13 N. 15, 39 ff.

3. *Zusammenfügung*

Im Unterschied zu Einflechtungen sind Zusammenfügungen voneinander grammatikalisch unabhängig bleibende Auszüge,¹⁶ die zwar einerseits inhaltlich zusammengehören, aber andererseits vom Duktus her so unterschiedlich sind, dass sie unmöglich verflochten werden können. Im rhetorischen Sinne handelt es sich hierbei um Orationen; sie werden in der Regel eingeleitet mit Partikeln wie *autem, enim, ergo, et, ideo, immo, itaque, nam, plane, sed, quodsi, vero* etc.¹⁷ In Weiterführung Bluhmes, von dem diese Erkenntnis stammt, seien hier zwei Typen von Zusammenfügungen unterschieden: Unter „komponierten Zusammenstellungen“ verstehen wir Exzerpte verschiedener Autoren oder verschiedener Werke desselben Autors, die zu einem Ganzen gefügt sind, unter „amorphen Zusammenstellungen“ einander inhaltlich ähnliche Exzerpte ohne kompositorisch-sprachliche Struktur; sie sind aneinandergereiht oder assoziiert, ergeben nur semantisch ein Ganzes, aber nicht grammatikalisch. Zunächst ein Beispiel für eine komponierte Zusammenstellung:

D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis et longa consuetudine“ I

- Lex 14 (Paul. 54 ad ed.): Quod vero contra rationem iuris receptum est, non est producendum ad consequentias.
- Lex 15 (Iul. 27 dig.): In his, quae contra rationem iuris constituta sunt, non possumus sequi regulam iuris.
- Lex 16 (Paul. l. s. de iure sing.): Ius singulare est, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est.

Es springt ins Auge, dass diese drei Leges ihres Inhaltes wegen beieinanderstehen. Dasselbe gilt für:

D. 1, 5 „De statu hominum“:

- D. 1, 5, 15 (Tryph. 10 disp.): *Ar escusa, si tres pepererit libera esse testamento iussa, primo partu unum, secundo tres peperit [...] iam libera peperisse credenda est.*
- D. 1, 5, 16 (Ulp. 6 disp.): *Idem erit, si eadem Ar escusa primo duo pepererat, postea geminos ediderat [...].*

¹⁶ MANTOVANI, Masse, 39 ff., und RICCOBONO, Corso II, 646.

¹⁷ Grundlegend HUFELAND, Verbindung; BLUHME, Ordnung, 291; neuerdings HONORÉ, Digest, 90 ff.

Der erste Text handelt von einer Freilassungsverfügung zugunsten einer Sklavin namens *Arescusa*, Lex 15 (Tryph. 10 disp.): *Arescusa, si tres pepere-rit libera esse testamento iussa* [...]. Die sich hieran anschließende und auf die vorangehende bezogene¹⁸ Lex 16 (Ulp. 6 disp.) beginnt mit den Worten *Idem erit, si eadem Arescusa* [...]. Wie groß der Aufwand ist, welchen die Kompilatoren erbrachten, um diese additive Sinneinheit herzustellen, zeigt sich darin, dass der erste Text aus der Papiniansmasse stammt und der zweite aus der Sabinusmasse. Nichts ist ein besseres Indiz für das Vorliegen komponierter Zusammenstellungen als Versetzungen, müssen wir doch davon ausgehen, dass die Kompilatoren diesen Aufwand nur dort trieben, wo sie sich von der Juxtaposition einen Mehrwert, einen Erkenntnisgewinn versprachen.

Für die amorphen Zusammenstellungen können wir uns des Beispiels Bluhmes bedienen, das aussagekräftig auch deshalb ist, weil es Zusammenfügung und Einflechtung miteinander kombiniert.¹⁹

D. 33, 6 „De tritico vino vel oleo legato“:

Thema des Titels ist die Frage, wie ein Legat von Getreide, Wein oder Öl genau auszulegen ist: *Vino legato acetum quoque continetur, quod pater familias vini numero habuit* (D. 33, 6, 1, Ulp. 20 ad Sab.). Leittext ist cum grano salis Ulpianus Sabinuskommentar. An die ersten beiden Ulpianexzerpte (Leges 1 und 3) sind jeweils thematisch passende Exzerpte verschiedener anderer Autoren angefügt, ohne dass man davon sprechen könnte, ihre Abfolge sei durchkomponiert, gleichwohl sind sie aber nicht einfach auf einen Haufen geworfen. Lex 2 beginnt folgendermaßen (Pomp. 6 Sab.): *Cum alii penum, alii vinum legatum esset ...* Und Lex 4 behandelt das Legat bestimmter Quantität, aber nicht Qualität von Öl (Paul. 4 ad Sab.: *Cum certum pondus olei non adiecta qualitate legatur ...*), während Ulpian im Prinzipium der Lex 3 das Legat von „Wein“ behandelt, was Essig gerade ausschließt. Zu Ende des dritten Ulpianexzerptes, der Lex 9 h.t., werden zudem noch Exzerpte aus Hermogenians „*Juris epitome*“ und Paulus' Sabinuskommentar eingeflochten. Dass es sich hierbei um eine bewusste Entscheidung der Kompilatoren handelt, ergibt sich daraus, dass diese Texte aus anderen Massen oder anderen Textgruppen stammen, also versetzt sind (s. ADDITAMENTUM I).

¹⁸ MORABITO, Esclavage d'après le Digeste, 64.

¹⁹ BLUHME, Ordnung, 291 ff.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich diese amorphen Zusammenstellungen nur durch Interpretation und damit schwer und nicht mit letzter Sicherheit erkennen lassen. Ein wesentlicher Indikator sind die Versetzungen. Sie sind eines der wichtigsten Hilfsmittel der Pandektenmorphologie, ihre Erkenntnis dürfte mindestens ebenso bedeutend wie die der Massen selbst, welche ja morphologisch viel weniger aussagen als genetisch. Schon aus praktischen Gründen konzentrieren wir uns daher im Folgenden auf die Einflechtungen.

§ 25. Typologie der Verflechtungen

Die Typologie der Verflechtungen hängt mit den Größenverhältnissen zwischen Leittext und eingeflochtenem Text zusammen. Der Begriff impliziert einen Leittext und einen oder mehrere Sekundärtexte – wie in der Metapher vom Zopf mit seinem Hauptstrang und seinen Nebensträngen. Sie können grammatikalisch selbstständig oder unselbstständig sein.

1. *Schlichte Verflechtung*

Der Leittext kann, aber muss nicht verflochten sein. Hier kommt alles auf die Notwendigkeit und das zur Disposition der Kommission stehende Textmaterial an. Bisweilen wird, wie im folgenden Beispiel, ein Auszug über anderthalb Seiten der Editio minor geführt und erst dann im Wege der Einflechtung unterbrochen, um nach der Einflechtung über 20 vv. geführt zu werden:

D. 14, 1 „De exercitoria actione“:

Blicken wir auf Lex 1pr.–4pr.:

[Ulp. 28 ad ed.:] Utilitatem huius edicti patere nemo est qui ignoret. nam cum interdum ignari, cuius sint condicionis vel quales, cum magistris propter navigandi necessitatem contrahamus, aequum fuit eum, qui magistrum navi imposuit, teneri [...] Si plures navem exerceant, cum quolibet eorum in solidum agi potest, [Gai. ed prov.:] *ne in plures adversarios distringatur qui cum uno contraxerit*: [Paul. 29. ed.:] *nec quicquam facere, quotam quisque portionem in nave habeat, eumque qui praestiterit societatis iudicio a ceteris consecuturum*. [Ulp. 28²⁰ ad

20 Ed. min., 219 N. 6.

ed.:] Si tamen plures per se navem exerceant, pro portionibus exercitationis conveniuntur: neque enim invicem sui magistri videntur.²¹

Zuerst kommt ein sich über fast zwei Seiten der Editio minor erstreckendes Stück aus Ulpian's Ediktskommentar, in welches an einer Stelle, Leges 2 und 3, kurze Exzerpte aus Gaius' und Paulus' „Ad edictum“ eingeflochten sind. Es folgen zwei Auszüge aus Paulus' Ediktskommentar sowie seinem Kurzkommentar²² (Leges 5 und 6) und schließlich ein Auszug aus Afrikan's „Quästionen“. Das Ganze ist des Ausgangsmaterials wegen weitestgehend systematisch geordnet, der Anschluss zu echten Spezialfragen in den Leges 5 und 6 sowie die kasuistische Conclusio sind gleichfalls kompositorisch gerechtfertigt.

Bei diesem Typus kommt es also nicht zu einem echten Flechtwerk, die Kommission ließ es bei einer einzigen Einflechtung bewenden.

2. *Potenzierte Verflechtungen*

Hinter der spielerischen Virtuosität potenziierter Einflechtungen, wie wir sie nennen wollen, steht ein strenger Wille zur Komposition – und eine vollständige Beherrschung des Stoffmaterials jenseits dessen, was eine industrielle Kompilation zugelassen hätte. Unser Beispiel stammt aus dem Titel:

D. 11, 7 „De religiosis et sumptibus funerum“ II:

Dieser bereits angesprochene Titel handelt von den Begräbniskosten. In der konkreten Lex (16) aus dem 25. Buch von Ulpian's Ediktskommentar geht es darum, dass solche Kosten nicht nur aus dem freien Vermögen der Frau, den Parapherna, zu tragen sind, sondern auch aus ihrer Mitgift, unabhängig davon, ob der Ehemann oder Vater diese nach ihrem Tod erhalten hat. Hieran angefügt ist eine Variante zu derselben Frage, die aus drei über- und ineinander geflochtenen, potenzierten, Texten besteht, wie zu verfahren sei, wenn der Vater die Mitgift noch nicht herausgefordert hat, der Ehemann sie also in seinem Besitz hat (D. 11, 7, 16–19):

21 D. 14, 1, 4. Sowohl Ed. min., 219 N. 6, als auch LENEL, Pal. II, Sp. 887, gehen davon aus, dass die Inscriptio in „28“ zu emendieren sei.

22 Zu diesem SCHULZ, Geschichte, 242 f.

[Ulp. ad ed.:] In eum, ad quem dotis nomine quid pervenerit, dat praetor funerariam actionem: aequissimum enim visum est veteribus mulieres quasi de patrimoniis suis ita de dotibus funerari et eum, qui morte mulieris dotem lucratur, in funus conferre debere, sive pater mulieris est sive maritus, [Pap. resp.:] **Sed si nondum pater dotem recipaverit, vir solus convenietur reputaturus patri, quod eo nomine praestiterit**²³; [Iul. dig.:] **impensa enim funeris aes alienum dotis est**:²⁴ [Ulp. ad Sab.:] **ideoque etiam dos sentire hoc aes alienum debet**.²⁵

Darauf geht der Titel wieder in Ulpian's Ediktskommentar über, dem auch der Leittext entnommen war.

Zum Verständnis dieser Technik ist es einmal mehr notwendig, sich die rhetorische Funktion der Inscriptiones zu vergegenwärtigen: Sie suggerieren dem Leser, vor allem den Zeitgenossen, eine weitestgehende Kontinuität der klassischen Texttradition.²⁶ Die Virtuosität der Materialbeherrschung hat sicher diesen Eindruck noch verstärkt.

3. *Die spontanen Ordnungen*

Unter „spontanen Ordnungen“ wollen wir solche Verbindungen von Leges verstehen, die – anders als die Flechtwerke – nicht die Komposition eines Titelteiles ausmachen. Sie bilden sich vielmehr aus sich selbst heraus, weil und soweit das Ausgangsmaterial aus sich selbst heraus anstrebt, eine Ordnung zu bilden. Und das kann dieses Material deshalb, weil es von Hause aus komponiert ist und weil der Massenordnung ein Logos eignet, nach welchem sich Gleiches zu Gleichem gesellt. Das Phänomen der spontanen Ordnungen liegt zwischen den massenmäßig geordneten und den rhetorisch komponierten Titeln, es handelt sich um kürzere Verbindungen von Leges an Orten, wo man sie nicht erwartet hätte, durchaus mit dem Mittel der Einflechtung.²⁷ Die Exzerpte haben insoweit eine autopoetische Tendenz. Blicken wir auf Beispiele:

23 D. 11, 7, 17.

24 D. 11, 7, 18.

25 D. 11, 7, 19.

26 S. hierzu auch VISSCHER, Digeste, 76.

27 S. hierzu die Bemerkung von BLUHME, Ordnung, 366.

D. 8, 6 „Quemadmodum servitutes amittuntur“:

Der Titel weist eine klare Massenordnung auf, freilich sind die Leges 2, 4, 6 und 9 versetzt, doch erst am Schluss ändert der Titel seinen Charakter, insoweit Massen so ineinander übergehen, dass man nicht weiß, was die Regel und was die Ausnahme ist. Die bei Lex 18 beginnende Sabinusmasse wird bis zur Lex 20 geführt, einem Auszug aus Scaevolae „Regulae“ (Nr. 38 in der Massenordnung), darin flechten die Kompilatoren Exzerpte aus den „Sentenzen“ des Paulus ein, einem Werk aus der Papiniansmasse und dementsprechend an 205. Stelle in der Massenordnung. Die miteinander verbundenen Fragmente könnten – aus Sicht der Massentheorie – kaum von weiter herbeigeht worden sein, doch semantisch gehören sie zusammen:

[Scaev.:] Usu retinetur servitus, cum ipse cui debetur utitur quive in possessionem eius est aut mercennarius aut hospes aut medicus quive ad visitandum dominum venit vel colonus aut fructuarius: [Paul.:] *fructuarius licet suo nomine*. [Scaev.:] Denique quicumque quasi debita via usus fuerit, [Paul.:] (*sive ad fundum nostrum facit, vel ex fundo*) [Scaev.:] licet malae fidei possessor sit, retinebitur servitus. [Paul.:] *Servitute usus non videtur nisi is, qui suo iure uti se credit: ideoque si quis pro via publica vel pro alterius servitute usus sit, nec interdictum nec actio utiliter competit.*

Es liegt auf der Hand, dass solche Gestaltungen einen besonderen Reiz ausüben und dazu angetan sind, eine ansonsten spröde Conclusio durch ein wahres *finale furioso* zu adeln und im Leser das Gefühl zu evozieren, dass man um ihn besorgt ist. Blicken wir auf ein weiteres Beispiel aus dem morphologisch ebenso interessanten wie schwierigen Titel:

D. 17, 2 „Pro Socio“:

Dieser Titel ist in seinem Hauptteil geprägt von Auszügen aus den Kommentaren zu Edikt und Sabinus, seine durchaus vorhandene Struktur erschließt sich nicht ohne Weiteres dem eher formal, also an den Inskriptionen orientierten Betrachter. Gegen Ende, in der Argumentatio, finden wir eine gewebeartige Verflechtung zweier Fragmente,²⁸ ein Strang stammt aus Proculus' „Epistel“, der andere aus Paulus' „Quaestionen“:

28 Als eine Einheit behandelt diese Texte z.B. auch GROSSO, *Scritti giuridici* III, 622 ff.

[Proc.:] Societatem mecum coisti ea condicione, ut Nerva amicus communis partes societatis constitueret [...] arbitrorum enim genera sunt duo, unum eiusmodi, ut sive aequum sit sive iniquum, parere debeamus (quod observatur, cum ex compromisso ad arbitrum itum est), alterum eiusmodi, ut ad boni viri arbitrium redigi debeat, etsi nominatim persona sit comprehensa, cuius arbitrato fiat²⁹ [Paul.:] *veluti cum lege locationis comprehensum est, ut opus arbitrio locato- ris fiat.*³⁰ [Proc.:] in proposita autem quaestione arbitrium viri boni existimo sequendum esse, eo magis quod iudicium pro socio bonae fidei est³¹, [Paul.:] *unde si Nervae arbitrium ita pravum est, ut manifesta iniquitas eius appareat, corrigi potest per iudicium bonae fidei*³². [Proc.:] Quid enim si Nerva constituisset, ut alter ex millesima parte, alter ex duo millesimis partibus socius esset? illud potest conveniens esse viri boni arbitrio, ut non utique ex aequis partibus socii simus, veluti si alter plus operae industriae gratiae pecuniae in societatem collaturus erat³³.

§ 26. Titel als Hypertexte

1. *Kompositorische Funktion der Einflechtung*

Wenn man auch bislang nicht das Phänomen der Leittextmethode und die damit einhergehende Kompositionsform der Pandektentitel erkannte, so ist doch die rhythmische Abwechslung bestimmter Autoren – wie Ulpian, Paulus, Gaius und Pomponius – ein so sehr ins Auge springendes Phänomen, dass man es nicht leicht übergehen konnte, sondern versuchen musste, es irgendwie zu erklären. Die strengen Anhänger von Bluhmes Massentheorie wollten jeden Verdacht unterdrücken, der Rückschluss von der Genese auf die Morphologie könne verfehlt sein. Am prominentesten ist hierbei die Theorie, dass es sich um Ersetzungen von Zitaten und Bezugnahmen auf andere Autoren durch das

29 D. 17, 2, 76.

30 D. 17, 2, 77. Zum Verständnis dieser Aussage s. Paul. D. 19, 2, 24pr.: *Si in lege locationis comprehensum sit, ut arbitrato domini opus adprobetur, perinde habetur, ac si viri boni arbitrium comprehensum fuisset, idemque servatur, si alterius cuiuslibet arbitrium comprehensum sit: nam fides bona exigit, ut arbitrium tale praestetur, quale viro bono convenit. idque arbitrium ad qualitatem operis, non ad prorogandum tempus, quod lege finitum sit, pertinet, nisi id ipsum lege comprehensum sit. quibus consequens est, ut irrita sit adprobatio dolo conductoris facta, ut ex locato agi possit.*

31 D. 17, 2, 78.

32 D. 17, 2, 79.

33 D. 17, 2, 80.

Original handele; sie findet sich bereits bei Mommsen,³⁴ in neuerer Zeit vertritt sie Mantovani.³⁵ Diese Auffassung beruht offensichtlich auf einer Gegenüberstellung von Quellen wie den „Fragmenta Vaticana“ oder den „Scholia Sinaitica“ mit den Pandekten, denn hier finden sich in der Tat vielfach mehr oder minder wörtliche Zitate anderer Juristen. Allein, man hat seine liebe Mühe, ein Beispiel zu finden, wo tatsächlich ein wörtliches Zitat aufgelöst und direkt durch den zitierten Autor im Original ersetzt wurde.³⁶ Sehen wir auf ein mögliches Beispiel aus der Untersuchung Mantovanis,³⁷ nämlich:

D. 3,5 „De negotiis gestis“:

Der Titel ist in der Expositio durch ein Zitatengewebe charakterisiert: Leittext ist zuerst das 10. Buch aus Ulpian's Ediktskommentar, eingeflochten sind Gaius' „Ad edictum“, Ulpian's „Ad Sabinum“ – welcher sich kaum selbst zitiert haben wird – und Paulus' „Ad edictum“ sowie Pomponius' „Ad Quintum Mucium“. Mit Lex 13 ist Ulpian erschöpft und lassen die Kompilatoren Paulus als Leittext die Führung übernehmen; eingeflochten ist sein eigenes Werk „Ad Plautium“, das er kaum zitiert haben wird, sowie das zur Sabinusmasse rechnende 35. Buch aus Ulpian's „Ad edictum“. Damit gelangen wir zu der von Mantovani genannten Lex 17, sie endet mit den Worten *idem Neratius*. Die nachfolgende Lex 18 ist nun dem 2. Buch von Paulus' „Ad Neratium“ entnommen. Das kann man in der Tat als durch das Bedürfnis motiviert ansehen,³⁸ dem Original näher zu kommen. Die Fragmentenfolge gelangt dann in der Lex 19 wieder zu den Ediktskommentaren zurück.

Beim nächsten Beispiel handelt es sich hingegen sicher nicht um die Auflösung eines Zitates, sondern vielmehr um eine klassische Verflechtung zweier Texte

34 MOMMSEN, *Digesta*, 98; ihm folgend z.B. H. KRÜGER, *Herstellung*, 67 f.

35 MANTOVANI, *Masse*, 53 ff.

36 HOFMANN, *Compilation*, 25 ff., versucht, die Inkongruenzen des Index Florentinus – nicht alle angeführten Werke erscheinen in den Pandekten, nicht alle Werke der Pandekten im Index – aus der Auflösung von Zitaten zu erklären. Da gibt er dem Index, von dessen Status und Natur wir nicht viel wissen, gegenüber den Pandekten zu viel an Bedeutung; Es ist methodisch korrekter, die Wahrhaftigkeit der Inskriptionen zu akzeptieren, denn ihre tausendfache Verfälschung aus der knappen Zeitspanne für die Kompilation zu erklären (s. dazu im Allgemeinen PEIRCE, *Logic*, 75 ff.; hierzu LIATSI, *Peirce*, 53 ff.). Auch spricht die Massentheorie gegen diese Lehre.

37 MANTOVANI, *Masse*, 59.

38 Zustimmend auch KAISER, *Digestenentstehung*, 35.

aus „sachlichen Gründen“, wie Kaiser sich ausdrückt. Mantovani hingegen will hier die Auflösung eines Zitates annehmen; blicken wir also auf:

D. 8, 3 „De servitutibus praediorum rusticorum“

In der Lex 5 aus Ulpian 17. Buch „Ad edictum“ werden die uns nicht überlieferten „Libri ex Plautio“ zitiert (*Neratius libris ex Plautio ait ...*), die Lex 6 wiederum stammt aus Paulus' 15. Buch „Ad Plautium“. Gegen die Auffassung Mantovani sprechen zwei Gründe: die rhetorische Struktur des Titels und die Länge des Zitates. Leittext der Expositio (Leges 3–10) ist das 17. Buch von Ulpian's Ediktskommentar. Die Leges 4 (Pap. resp.), 6 (Paul. ad Plaut.) und 9 (Paul. sent.) stellen Einflechtungen und Versetzungen in den Hauptstrang des Ediktskommentares dar (der in Lex 7 von Paulus fortgeführt wird). Handelte es sich um die Auflösung eines Zitates, dann müssten auch diese Texte als solche erklärt werden, wozu der mindeste Anhalt fehlt. Ein Zitat, das sich über acht Zeilen der Editio minor hinzieht und noch einen weiteren selbstständigen Fall enthält (§ 1: *Item longe recedit ...*), wäre außergewöhnlich.

Wenn diese Lehre nicht allzu viele Belege zu ihrer Bestätigung anführen kann,³⁹ vor allem nicht für die bedeutsamste Gruppe der Einflechtungen aus den Kommentaren,⁴⁰ so ist sie doch in der Lage, bestimmte Phänomene zu erklären. Wir wissen aus den „Scholia Sinaitica“, dass Ulpian den Paulus oft zitierte, die Hälfte aller Zitate entfallen auf diesen Autor.⁴¹ Umgekehrt findet sich in den Pandekten soweit ersichtlich keine einzige Stelle, wo das der Fall wäre. Gleichwohl gibt es in den Pandekten eine große Zahl von Stellen, wo ein Jurist einen anderen zitiert (1.436-mal heißt es *ait*, 752-mal heißt es *scribit*, 313-mal *scripsit*, 276-mal *putat*, 64-mal *notat* etc.): Warum wurden die mit diesen Formulierungen eingeleiteten Zitate stehen gelassen, darunter solche von Juristen wie Ulpian, der 15-mal, Papinian, der 119-mal, Pomponius, der 389-mal und Julian, der gar 863-mal zitiert wird?⁴² Ganz offensichtlich war es nicht das Bestreben der Kompilatoren, vorgefundene Zitate systematisch auszumerzen. Bekanntlich wird Gaius in der uns vorliegenden Überlieferung so gut wie nicht zitiert, was Mommsen zu dem Schluss inspirierte, er müsse

39 KAISER, Digestenentstehung, 35 f., der in seinem Urteil freilich zurückhaltender ist.

40 Für die ältere Literatur, vor allem die republikanische, geht WIEACKER, Textstufen, 169, von aufgelösten Zitaten aus, hält es aber für höchst unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen, dass den Kompilatoren die Originale dieser Schriften vorlagen.

41 Sch. sin. 2, 8, 11, 12, 13; hierzu und zu den anderen Zitaten WIEACKER, Textstufen, 162 f.

42 S. auch die Angaben bei HOFMANN, Compilation, 138 f.

ein „Provinzialjurist“ gewesen sein.⁴³ Wenn aber die Gaiuseinflechtungen in den Pandekten, insbesondere die aus den Kommentaren, aufgelöste Zitate wären, wie es diese Theorie will, dann wäre Gaius an die 380-mal mit seinen Kommentaren zum Edikt des Stadtprätors und zum Provinzialedikt zitiert worden – sein Kommentar ist ja im Wesentlichen Füllmaterial für den Ulpian'schen Leittext. Mommsen selbst kann also nicht im Ernst gemeint haben, dass die Gaiusauszüge der Pandekten aufgelöste Zitate seien. Bereits von der Chronologie her unmöglich wäre es, wenn sich in einem Gaius'schen Auszug eine Ulpian'sche Einflechtung fände, da Gaius bekanntlich um die Mitte des 2. Jh. wirkte, während Ulpian im Jahr 228 starb. Aber in den Pandekten sind solche Einschübe zwar selten, indes doch zu finden.⁴⁴ Die Ersetzungstheorie berücksichtigt nicht, dass die Einflechtungen bisweilen ein reizvolles Spiel mit indirektem und direktem Zitat treiben wie in den im Anschluss zitierten Leges 6 und 7 aus D. 16, 1 „Ad senatus consultum Velleianum“. Hier kam es den Kompilatoren darauf an, den zuvor indirekt zitierten Papinian wie bei einem Echo auch direkt zu Wort kommen zu lassen. Ein weiteres Beispiel einer reizvollen dialogischen Einflechtung wäre:

D. 4, 7 „De alienatione iudicii mutandi causa facta“:

In D. 4, 7, 4, 6–7 wird die Klage aus einer *alienatio iudicii mutandi causa facta* von den drei Ediktcommentaren in folgender Weise behandelt:

[Ulp.:] Haec actio non est poenalis, sed rei persecutionem arbitrio iudicis continet, quare et heredi dabitur: in heredem autem [Paul.:] *vel similem* [Ulp.:] vel post annum non dabitur [Gai.:] *quia pertinet quidem ad rei persecutionem, videtur autem ex delicto dari.*

Dass Ulpian den Paulus und Gaius für so kurze Einschübe zitiert haben sollte und die Kompilatoren sich die Mühe gemacht haben sollten, das auf so engem Raum aufzulösen, ist nicht plausibel.

Dort, wo sich Zitat und Original gegenüberstellen lassen, werden die Zitate, anders als Mommsen das wollte, nicht aufgelöst, obwohl dies ohne Weiteres möglich gewesen wäre, wie die nachstehenden Auszüge von Ulpian's 17. Buch „Ad Sabinum“ bzw. aus dem 35. Buch von Julians „Digesta“ beweisen:⁴⁵

43 MOMMSEN, Gaius, 26 ff.

44 Etwa D. 4, 7, 2.

45 S. auch Ulp.-Pap. D. 18, 7, 1 mit Pap. Frg. Vat. 7.

Julianzitat in Ulpian 17 ad Sab.

Frg. Vat. 65	Pandeken, indirekt:	Pandekten, direkt
Ulp. 17. ad Sab.	Ulp. ad Sab. (D. 7, 3, 1, 2)	Iul. 35 dig. (D. 36, 2, 16, 1)
<p>Dies autem usus fructus, [item usus non prius cedet quam adita heredi]tate. et Labeo quidem putabat etiam ante aditam eam diem eius cedere ut reliquorum legatorum; sed est uerior Iuliani sententia, secundum quam [tunc constituitur] usus fructus, cum quis iam f[rui potest].</p>	<p>Dies autem usus fructus, item usus non prius cedet quam hereditas adeatur: tunc enim constituitur usus fructus, cum quis iam frui potest. hac ratione et si servo hereditario usus fructus legitur, Iulianus scribit, quamvis cetera legata hereditati adquirantur, in usu fructu tamen personam domini expectari, qui uti et frui possit.</p>	<p>Cum servo legato, antequam hereditas eius qui legaverat adiretur, usus fructus ab alio legatus fuerit et prior hereditas eius, qui usum fructum legaverit, adita fuerit: nulla ratio est, cur diem legati cedere existimemus, antequam ea quoque hereditas, ex qua servus legatus erat, adeatur, cum neque in praesentia ullum emolumentum hereditati adquiratur et, si interim servus mortuus fuerit, legatum extinguatur. quare adita hereditate existimandum est usum fructum ad eum, cuius servus legatus esset, pertinere.</p>

Hier hätten die Kompilatoren problemlos den von Ulpian indirekt zitierten Julian in einer entsprechenden Lex direkt zitieren können – taten es aber nicht.

Ihrer grammatikalischen Struktur entsprechend, dürften viele der Zitate einfach gestrichen worden sein,⁴⁶ wie die folgenden Beispiele belegen:

46 Z.B. D. 7, 2, 2 (Frg. Vat. 76); D. 7, 2, 3 (Frg. Vat. 77); hierzu WIEACKER, Textstufen, 283, 286, 288, 301 et passim.

Beispiele für Streichungen von Zitaten

Ulp. Frg. Vat. 62	Ulp. D. 7, 4, 1, 1
<p>Sed ita demum amitt[itur capitis diminutione usus fructus, si iam constitutus est; ce]terum si ante aditam hereditatem aut ante [diem cedentem quis capite minutus est, constat non] amitti et ita Iulianus lib. XXXV digestorum scribit: quare si tibi usus fructus per uindicationem [...].</p>	<p>Sed ita demum amittitur capitis deminutione usus fructus, si iam constitutus est: ceterum si ante aditam hereditatem aut ante diem cedentem quis capite minutus est, constat non amitti.</p>
Frg. Vat. 71	Ulp. D. 7, 1, 12pr.
<p>materiam tamen ipse su[ccidere quantum ad villae refectionem poterit,] ut putat Neratius lib. II membranarum, [quemadmodum calcem, inquit, coquere uel harenam fodere aliudue] quid aedificio neces[sarium sumere] ...</p>	<p>materiam tamen ipsum succidere quantum ad villae refectionem putat posse: quemadmodum calcem, inquit, coquere vel harenam fodere aliudve quid aedificio necessarium sumere.</p>

Umgekehrt kommt es aber auch dazu, dass die Kompilatoren die mehr oder minder wörtliche Anführung anderer Autoren stehen ließen⁴⁷ – anders wäre der Zitatenreichtum in den Pandekten nicht zu erklären. Soweit die Gegenüberstellungen von Pandekten und vorjustinianischer Überlieferung überhaupt solche statistischen Aussagen zulassen,⁴⁸ was angesichts der Quellenlage immer nur punktuell der Fall sein kann, scheint die Ersetzung von Zitaten durch das Original eher ein seltener Fall zu sein.⁴⁹ Für diese Annahme spricht auch eine methodologische Überlegung: Wir wissen aus den genannten Gegenüberstellungen sicher, dass die Kompilatoren die im Original überhäufigen Zitate in den Juristenschriften „methodisch verstümmelten“,

47 Frg. Vat. 68 ≈ D. 35, 2, 1, 9, 71b ≈ 7, 1, 21; Frg. Vat. 72 ≈ D. 7, 1, 23pr.; Frg. Vat. 75 ≈ D. 7, 2, 1pr. 1 u. 2; Frg. Vat. 78 ≈ D. 7, 2, 1, 4.

48 Zu dem methodischen Problem WIEACKER, Textstufen, 427 ff.

49 So wohl auch WIEACKER, Textstufen, 452. Am ehesten gehören in diese Kategorie wohl die Fälle, dass eine Juristenschrift nur aus einer Inscriptio bekannt ist, was auf Fehler bei der Auflösung zurückzuführen sein könnte: so die *lex Gallus* in D. 28, 2, 29; bedeutend auch das Beispiel von D. 3, 2, 1 mit der Inscriptio *Iulianus primo ad edictum*; WIEACKER, Textstufen, 141 N. 17.

um mit Wieacker zu sprechen⁵⁰ – wieso sollten sie dann aber die Zitate streichen und zugleich wieder ergänzen? Angesichts dieses Widerspruches ist besser, dem positiven Befund der Quellen zu vertrauen, anstatt ihn durch eine obendrein höchst unplausible Vermutung infrage zu stellen. Es sei an dieser Stelle bemerkt, dass die Theorie über die Auflösung der Zitate letztlich nur eine Variante der Theorie Hofmanns ist, nach welcher die Kompilatoren die Schriften der *veteres* in Wahrheit gar nicht auswerteten, sondern nur so taten, als ob, was nicht wundert, da dieser Autor diese Auflösungstheorie nachdrücklich vertrat.⁵¹ Es ist aber methodisch nicht korrekt, das tausendfache Quellenzeugnis der Inskriptionen, des Index Florentinus und der Constitutio „Tanta“ (§ 1) etc. einfach mit Plausibilitätsargumenten zu negieren.⁵² Das ist auch der letzte Grund, warum alle eng damit verwandten⁵³ Theorien über die Prädigesten⁵⁴ scheitern, nicht, weil sonst Bluhme falsch wäre, sondern wegen der Quellenzeugnisse, die in Zweifel zu ziehen kein Anlass besteht. Die ganze Haltlosigkeit der Theorie, die kurzen, einschubartigen Leges mit der Auflösung von Zitaten zu erklären, erweist sich, wenn man fragt, was denn der Grund für diese Technik gewesen sein mag, die viel Mühe erfordert, verschwenderisch an Platz ist und zu Fehlern neigt. Hofmann gibt die Antwort, das sei geschehen, um den Text aufzulockern!⁵⁵ Statt so banaler Motive halten wir es lieber mit der Treue zu den Quellen: Wie der Befehl zum Auswerten der Juristenschriften und zum Nachweis der Fundstelle lehrt, unterbrachen die Kompilatoren den Fluss eines Textes, um weitere Inhalte und Aussagen möglichst gut zur Geltung zu bringen: Zum Tempelbau eignet sich weder aufgelockertes Mauerwerk noch gar ein ungeordneter Steinhaufen.

Was ist dann aber der Sinn der Einflechtungen? Mantovani bemerkt an einer Stelle, diese Methode, die Texte zu verschränken, habe es den Kompilatoren erlaubt, die jeweils geeignetste Behandlung⁵⁶ des Themas zu präsentieren. Das ist nichts anderes als das Telos der Leittextmethode – gegen alle

50 WIEACKER, Textstufen, 296.

51 HOFMANN, Compilation, 125, 139 ff.

52 Grundlegend PEIRCE, Logic, 75 ff.

53 MANTOVANI, Cent'anni, 425 f.

54 Gute Zusammenfassung der Argumente pro und contra bei GUARINO, Méthode, 269 ff. Die neuere Bibliographie findet sich bei MANTOVANI, Le masse bluhmiane sono tre, 97 N. 48, sowie LAMBERTINI, Compilazioncella, 61 ff. Dort, wo die Massentheorie außer Kraft ist, wie im Titel D. 1, 3, kann wiederum über diese Hypothese nachgedacht werden. Wie das Beispiel von CENDERELLI, Digesto e predigesti, zeigt, produziert der methodologische Ausgangspunkt des Predigesti leider Hirngespinnste (s. die Rez. v. PARICIO zu ihm).

55 HOFMANN, Compilation, 139.

56 MANTOVANI, Masse, 40: „trattazione ritenuta più ideonea“.

Bluhme'sche Orthodoxie. Als Grund für die Verflechtung der Texte sehen wir ihren Inhalt an. Verflochten wird also dann, wenn die Kompilatoren in dem eingeflochtenen Text einen Mehrwert oder Erkenntnisgewinn gegenüber dem Leittext feststellten und diesen zur Geltung bringen wollten. Hieraus erklärt sich, warum wir Einflechtungen vor allem innerhalb von Partes finden und warum es so viele grammatikalisch selbstständige Einflechtungen gibt: Aus der vorjustinianischen Überlieferung ergibt sich nämlich, dass die *veteres* die Meinung anderer in die Struktur ihrer Sätze zu integrieren pflegten, sie aber nicht in vollständigen Sätzen oder gar Orationen zitierten. Entscheidend ist, dass hinter jeder Einflechtung ein juridischer Gedanke der Kompilatoren steht.⁵⁷

2. *Hypertexte als Sinneinheiten*

Gegenstand der Hermeneutik ist ein Text. Sind also die von den Verflechtungen geschaffenen Gebilde innerhalb der Titel, die Hypertexte, Sinneinheiten in dem Sinne, dass sie Gegenstand einer hermeneutischen Anstrengung sein können? Ist, in anderen Worten, immer nur eine Lex möglicher Gegenstand der Auslegung, oder können auch mehrere Leges in ihrer aktuellen Stellung in den Titeln, in ihrer Allokation, Gegenstand der Auslegung sein? Das ist in dem Maß der Fall, in welchem diese Verbindungen einen Gedanken ausdrücken, der in den Exzerpten als solcher, d.h. ohne ihre Verbindung, nicht vorkommt, ist es doch die Aufgabe der Hermeneutik, in Texten niedergelegte Gedanken nachzuvollziehen. Von einem Gedanken muss man immer dann ausgehen, wenn die Kompilatoren eine semantische Einheit bildeten, also Sätze, Perioden oder Orationen konstruierten. Nachfolgend jeweils ein Beispiel; zunächst zum einfachen Satz:

D. 47, 9 „De incendio ruina naufragio rate nave expugnata“:

Dieser Titel behandelt die Haftung für Diebstahl im Gefolge von Unglücksfällen. Im gegenständlichen Text geht es um die Frage der Auslegung der Ediktsworte *SI QUID EX NAUFRAGIO*: Ulpian belehrt uns (Leges 1, 5–2–3pr. h.t.):

et magis est, ut de eo tempore [Gai.] et loco, quo naufragium fit vel factum est, si quis rapuerit, incidisse in hoc edictum videatur.

⁵⁷ So auch HONORÉ, Digest, 88 f.

Praktisch der gesamte Satz stammt aus Ulpian's Ediktskommentar, lediglich die hervorgehobene Ergänzung *et loco* stammt aus Gaius' Ediktskommentar. Lässt man die Inscriptiones beiseite, wird klar, dass Gaius' Einschub die Funktion hat, den Ulpian'schen Satz um ein Tatbestandsmerkmal zu vervollständigen: Zeit und Ort. Alle drei Leges bilden zusammen eine grammatikalische Einheit, einen Satz: Er ist die intensivste Form eines Hypertextes.

Nun ein Beispiel für eine Periode:

D. 44, 2 „De exceptione rei iudicatae“ I

Die Exposition des Titels wird von einem Auszug aus Ulpian's 75. Buch „Ad edictum“ getragen. Eingeflochten sind Satzteile von Paulus (70 ad ed.) und Julian (41 dig.). Mit der Lex 11 ist Ulpian erschöpft und die Kompilatoren übergeben Paulus die Leitung:

Cum quaeritur, haec exceptio noceat nec ne, inspiciendum est, an idem corpus sit, [Ulp.] *quantitas eadem, idem ius*, et an eadem causa petendi et eadem condicio personarum: quae nisi omnia concurrunt, alia res est.

Vorliegend handelt es sich um eine Periode, welche die Kompilatoren um den erklärenden Zusatz *quantitas eadem, idem ius* erweiterten, nicht ohne dabei ihren Rhythmus umzugestalten. Dieser stammt aus dem nun in einer dienenden Rolle auftretenden Ulpian'schen Ediktskommentar. In der Periode hat die Einflechtung dieselbe Funktion wie beim Satz: Sie schafft einen Hypertext. Hinter der Allokation des Ulpian'schen Auszuges steht ein juridischer Gedanke, eine Erweiterung des Tatbestandes der Einrede auch auf die Quantität. Der Exeget hat dem Rechnung zu tragen – und genau dies tat Ernst Levy in seiner Exegese hierzu,⁵⁸ mag er ansonsten auch ein eifriger Verfechter des Palingenetismus gewesen sein.

Schließlich als Beispiel für eine Oratio:

58 LEVY, Aktionen I, 78.

D. 14, 3 „De institoria actione“:

Leittext des Proömiums und der Exposition dieses Titels über die Verantwortlichkeit für den Angestellten ist ein Auszug aus Ulpians 28. Buch „Ad edictum“. Hierin wird Text aus zu derselben Unterpars gehörenden Büchern der Kommentare von Gaius und Paulus eingeflochten (Leges 1–4):

[Ulp.:] *Aequum praetori visum est, sicut commoda sentimus ex actu institorum, ita etiam obligari nos ex contractibus ipsorum et conveniri [...]* Marcellus autem ait debere dari actionem ei qui institorem praeposuit in eos, qui cum eo contraxerint, [Gai.:] *eo nomine, quo institor contraxit, si modo aliter rem suam servare non potest.* [Ulp.:] Institor appellatus est ex eo, quod negotio gerendo instet: nec multum facit, tabernae sit praepositus an cuilibet alii negotiationi, [Paul.:] *cum interdum etiam ad homines honestos adferant merces et ibi vendant. nec mutat causam actionis locus vendendi emendive, cum utroque modo verum sit institorem emisse aut vendidisse.* [Ulp.:] *Cuicumque igitur negotio praepositus sit, institor recte appellabitur [...].*

Die erste, von Gaius stammende Einflechtung stellt klar, dass die aus dem Handeln eines Freien als Geschäftsbesorger entstehende Klage dem Geschäftsgegner *tel quel* zusteht – was ein wichtiger und alles andere als selbstverständlicher Gesichtspunkt ist. Die darauffolgende Paulus'sche Einflechtung wiederum stellt klar, dass *institor* auch ein Herr sein kann und dass es insbesondere nicht darauf ankommt, ob der Verwalter kauft oder verkauft. Darauf (Lex 5) wird die Führung wieder dem Ulpian'schen Leittext übergeben und geht der Titel, nach Formulierung des Prinzips der tatbestandlichen Offenheit, in die – unappetitliche – Kasuistik von Figuren wie dem *institor* über.

Schon die grammatikalische Unselbstständigkeit der Einflechtungen indiziert, dass wir hier eine *Oratio* in Gestalt eines Hypertextes vor uns haben. Die eingeflochtenen Texte sind ohne den Leittext unverständlich und der Leittext wäre ohne die eingeflochtenen Texte ärmer: Erst das Zusammenwirken beider vermittelt uns ein Bild der klassischen Rechtslage.⁵⁹

59 HRP-BÜRGE § 104 Rz. 1 ff.

Ergebnis zur Morphologie: „Ex omnibus partibus“

§ 27. Typologie der Pandektentitel

Das durchgehende Vorkommen der vier Teile einer Oratio zeigt an, dass die Titel auch als Rede im Sinne der Rhetorik intendiert sind, also als ein Text zu lesen sind. Es gilt nun zu untersuchen, wie sich das graduell abgestufte Vorkommen der vier Elemente in den Titeln zu Typen verfestigen lässt. Die beiden Extrempunkte dieser Typenlehre sind bereits vorgestellt worden: der erste Titel und die letzten beiden Titel der Pandekten. Beginnen wir – auch als Zeichen des Respektes Bluhme gegenüber – mit Letzteren.

1. *Titel mit Massenkomposition*

Für Bluhme stellen diese Titel, die mechanisch der Massenordnung folgen, sowohl den idealen als auch den überwiegenden Typus dar. Das wird zwar von ihm nicht ausdrücklich formuliert, dafür aber von Mantovani: Obwohl seiner Rechnung zufolge 16,3 % aller Leges versetzt sind, hält er sich für berechtigt, „di un ordine regolare dei frammenti“ im Hinblick auf die Versetzungen zu sprechen.¹ Nach unserer Zählung (s. ADDITAMENTUM I) sind aber überhaupt nur 97 aller 432 Titel, d.h. ein Fünftel, so geordnet, dass sie aus Sicht der Massentheorie das Prädikat „regulär“ verdienen, was sich vor allem in der Abwesenheit einer rhetorischen Struktur und sporadischen Versetzungen niederschlägt. Obwohl diese Titel die Ausnahme darstellen, entsprechen sie in gewisser Weise dem Bluhme’schen Urzustand. Denn dass die Juristenschriften der Reihenfolge der Massenordnung folgend gelesen und dort die für die Übernahme in die Kodifikation vorgesehenen Stellen dabei markiert wurden, woraus sich dann die Massenordnung ergibt, das kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. Sind aber diese Titel schon deshalb unsystematisch, weil sie konsequent dem Massenprinzip folgen? Das ist die entscheidende Frage, da ja Bluhme das Fehlen einer systematischen Ordnung in den Titeln behauptet und Savigny hieraus mit aller Deutlichkeit und Deutungsmacht die hieraus sich ergebenden hermeneutischen Konsequenzen gezogen hat, wie noch gezeigt werden wird.

Auch den massenmäßig geordneten Titeln eignet indes ein Logos, eine innere Systematik, die dem Massenprinzip als solchem inhärent ist: Der „Ordo librorum iuris veteris“ ist nämlich seinerseits nach vernünftigen

¹ MANTOVANI, Masse, 21.

Gesichtspunkten arrangiert – und diese vernünftige Ordnung setzt sich automatisch in den massenmäßigen Titeln fort. Wie kann man aber davon sprechen, dass diese Massenordnung systematisch arrangiert sei, obwohl sie doch einfach nur ein Arbeitsmittel zur Herstellung der Pandekten war? Wie Bluhme bereits beobachtet hat, entsprechen die drei Massen den ersten drei Studienjahren, sind also insofern bereits nach didaktischen Prinzipien konfektioniert. Am Beginn der ersten und zweiten Masse stehen die großen Synthesen der Kommentare zu Sabinus und Edikt, und diese Synthesen sind wiederum ihrer ursprünglichen Abfolge entsprechend in der Massenordnung wiedergegeben. Die Papiniansmasse mit den Hauptwerken der Problemliteratur steht am Ende der Massenordnung, was denselben didaktischen Kriterien entspricht. Wenn also ein Titel einfach aus Texten besteht, welche Schritt für Schritt der Massenordnung entnommen wurden, kommt ihm wie von selbst, ohne besondere Anstrengung seitens der Kommission, eine gewisse Ordnung zu. Wir sprechen deshalb hier und im *ADDITAMENTUM I* von „Massenordnung“. Dieser Begriff mag paradox klingen, weil der von Bluhme für die Textgruppen gewählte Begriff der „Masse“ eine Ansammlung untereinander unverbundener Exzerpte und damit alles andere als Ordnung suggeriert. In der lateinischen Hauptbedeutung ist *massa* der „Topfen“ oder „Quark“, also etwas Ungeschlacht-Gestaltloses. Hier aber soll Masse der Einfachheit halber und unserem bisherigen Befund entsprechend für Sätze in einer – prästabilierten – Ordnung verwendet werden, die sich einstellen kann, wenn die Kompilatoren, einfach dem Massenprinzip folgend, d.h. ohne Versetzungen oder sonstige Kompositionsbemühungen, vorgegebene Titel mit Texten in der Reihenfolge auffüllten, in welcher sie sie zuvor exzerpiert hatten. Blicken wir auf einige Beispiele; zunächst:

D. 41, 4 „Pro emptore“:

Der Titel ist aus den Massenelementen *ESPA* aufgebaut. Das Proömium ist ein Exzerpt aus Gaius' Ediktskommentar (E); die Ediktsmasse ihrerseits wird in der Hauptsache durch ein über eineinhalb Spalten der *Editio minor* sich erstreckendes Exzerpt aus Paulus' Ediktskommentar (Lex 2) gebildet. Die Sabinusmasse ist durch einen langen Auszug aus Julians *Digesten* (Lex 7) repräsentiert. Die Papiniansmasse schließlich ist durch *Responso* Papinians und *Scaevolae* vertreten (*Leges* 12 f.). Die *Lex* 14 gehört zur *Appendix* der Sabinusmasse. Bei aller Primitivität dieser Reihung ist das doch eine Ordnung, gebildet aus der Sinnhaftigkeit der Massenfolge und der unverdorbenen Komposition der zu *Leges* umgewidmeten Exzerpte. Das entscheidende Prinzip dieser Ordnung

ist der Gang vom Allgemein-Lehrhaften zum Speziell-Kasuistischen, so wie er im Zuschnitt der drei Massen angelegt ist. Oder anders gesagt: Die Massenkombination gelangt aus sich selbst heraus zu einer Kombination nach Proömium, Expositio und Argumentatio, weil und soweit diese im Logos der drei Massen angelegt ist.

Ein weiteres Beispiel aus dieser Kategorie ist:

D. 8, 4 „Communia praediorum“:

Der Titel beginnt mit einem aus der Sabinusmasse stammenden und damit versetzten Proömium und schreitet, das Thema entwickelnd, die Ediktsmasse ab (hier bis Lex 5). Treu der Massentheorie folgend², wird sonach die Sabinusmasse abgehandelt, insbesondere anhand der Kommentare „Ad Sabinum“ (und zwar bis Lex 16). Den Abschluss bilden zwei Sonderprobleme behandelnde Leges aus der Papiniansmasse. Der einzige – massentheoretisch irreguläre – Aufwand, welchen die Kompilatoren neben dem Proömium machen mussten, ist die Voranstellung der kürzeren und didaktisch nicht besonders brillanten Auszüge aus der Ediktsmasse – vielleicht handelt es sich sogar um ein Redaktionsversehen oder einen Überlieferungsfehler?

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Angabe der Massenfolge zu Beginn der Titel in der Editio minor einer der Kunstgriffe ist, mit welchen Mommsen und Krüger die Theorie Bluhmes sozusagen auf Quellenstatus erhoben: Diese Angaben suggerieren eine Regelmäßigkeit, die eigentlich nicht besteht. Sie müssen vielmehr als fragwürdig bezeichnet werden, insoweit sie voraussetzen, dass eine Masse, wenn sie einmal gebraucht wurde, damit auch verbraucht worden ist. Das Denkmodell des Konsumierens versagt vor der Realität der Titel: Es gibt viele – unten im ADDITAMENTUM I angeführte und oben bereits angesprochene – Fälle, bei denen sich die Massen wie in einem Reigen abwechseln und wiederkehren. Ein Beispiel unter vielen ist:

D. 33, 1 „De annuis legatis et fideicommissis“:

In diesem Titel indiziert die Editio minor die Massenfolge SEPA, und in der Tat ist das – zunächst – die Abfolge der Massen. Doch schließen sich

² Bei Lex 10 handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Auszug aus dem 28. oder 29. Buch von Ulpian „Ad Sabinum“ und damit nicht um eine Versetzung; Ed. min., 150 N. 21.

den der Appendixmasse entnommenen Leges drei weitere aus der Sabinusmasse (Leges 22–24) an, um mit der Papiniansmasse abzuschließen. Da es auch nur drei Leges sind, welche am Anfang des Titels die Sabinusmasse repräsentieren, wäre die korrekte Massenfolge SEPAS(P). Es ist offensichtlich, dass man dieses Phänomen aus der Bluhme'schen Massentheorie nicht erklären kann, was wohl der Grund dafür gewesen sein dürfte, dass er hier nicht genauer hingeschaut hat.

Halten wir fest: Auch die Massenkomposition impliziert eine rudimentäre inhaltliche Ordnung, da den Massen, kraft der in die Zieltexte transponierten vorhandenen Ordnung der Ausgangstexte und kraft der didaktischen Ausrichtung ihrer Konfektion, von Haus aus ein Logos, eine Systematik eignet.

2. *Rhetorisch komponierte Titel*

Die einfachste und bei Weitem häufigste, nämlich mehr als drei Viertel aller Titel ausmachende Form (328 von 432 Stück) ist der Titel mit „rhetorischer Komposition“, also eine solche, bei welcher die im Original des Auszuges vorhandene – mehr oder minder rhetorische – Systematik zwanglos in die Pandekten überführt wird. Die Rhetorik, das sei hier eingeflochten, war eine Art Hilfskunst der Juristen, sie inspirierte die Art und Weise, wie sie ihr Material durchdrangen³, und vor allem auch, wie sie darstellten und auf solche Weise eine juridische Fachprosa entwickelten.⁴ Der erste Bestandteil dieser Fügung zeigt an, dass das Fachliche, die Jurisprudenz im Vordergrund stand, der zweite, dass es sich um Prosa handelt, und diese kann unmöglich der Rhetorik entraten, mag diese von Platon und der cartesianischen Wissenschaft auch noch so diskreditiert sein, weil es unmöglich ist, einen Text ohne Anliegen zu schreiben, was sich notwendigerweise darauf auswirkt, wie man schreibt. Selbst die Sparsamkeit an rhetorischen Mitteln ist rhetorisch,⁵ insofern sie den Eindruck erwecken will, als spräche die Sache für sich selbst. Die rhetorische, und nicht die Massenkomposition, ist die Normalgestalt eines Pandekentitels. Diese Kompositionsform folgt der Studienordnung sowie den bereits besprochenen Redeteilen. Ihr Charakteristikum ist die aus dem Leittext gearbeitete Exposition. Diesem Umstand verdankt die rhetorische

3 Für Gaius ist das von BATTAGLIA, *Strutture espositive*, 214 ff., dargestellt.

4 S. hierzu jetzt den Überblick bei BABUSIAUX, *Rhetoric in Legal Writing*; sowie MANTOVANI, *Juristes écrivains*, 61 et passim; s. auch bereits die Hinweise bei WIEACKER, *Schriften I*, 127 f.

5 SARTRE, *Situations II*, 74 f.: „[C]haque phrase contient le langage tout entier et renvoie à tout l'univers: le silence même se définit par rapport aux mots, comme la pause en musique, reçoit son sens des groupes de notes qui l'entourent. Ce silence est un moment du langage; se taire, ce n'est pas être muet, c'est refuser de parler, donc parler encore [...]“

Komposition auch ihren Namen: Einerseits handelt es sich klar um eine Form der Komposition, andererseits erfolgt diese mit relativ geringem Aufwand, erlaubt doch der Leittext die mühelose Einflechtung massenmäßig verwandten Materials; er ist auch offen gegenüber aus anderen Partes oder Massen hergezogenen Texten.

Die großen Kommentare, vor allem die Ulpian, wurden am wenigstens verändert, sondern eher nur ausgedünnt – aber auch angereichert. Anders Wieacker:

„Das Urteil über Aufbau und gedanklichen Zusammenhang der Werke wird nicht nur durch nachklassische Überarbeitung erschwert, sondern vor allem durch die Streichungen und Zusammenziehungen der Kompilatoren, die gerade hier den ursprünglichen Problem- und Diskussionszusammenhang weithin zerstört haben. Beide Eingriffe haben Ulpian vom nachklassischen Unterricht und von den Kompilatoren bevorzugte Großkommentare besonders betroffen.“⁶

Andere vergleichbare Werke – wie der Sabinuskommentar des Pomponius oder der Ediktskommentar Gaius’ – sind je für sich genommen in einer Weise überliefert, die kaum eine Systematik erkennen lässt; das gilt in noch stärkerem Umfang für die „Digesta“ Julians, welche so etwas wie einen Appendix zur Kompilation der großen Kommentare bilden. Wenn sich überhaupt irgendetwas rekonstruieren lässt, dann sind das die beiden Großkommentare Ulpian, zu denen die eingeflochtenen Fragmente nach unserer Methode hinzuzurechnen sind.

Blicken wir auf ein weiteres Beispiel:

D. 10, 4 „Ad exhibendum“:

Das Proömium besteht aus zwei kurzen Leges, welche die Ratio der *actio ad exhibendum* vorstellen und zugleich den Begriff *exhibere* definieren. Die *Expositio* beruht – der Massenordnung folgend – auf der Grundlage eines langen Auszugs aus dem 24. Buch von Ulpian Ediktskommentar, in den Exzerpte anderer Autoren eingeflochten bzw. eingehängt sind. Das letzte Drittel (ab *Lex 12*) bildet bereits die *Argumentatio* mit Exzerpten, die sich in den Leittext nicht einordnen ließen. Zuletzt folgt eine *Conclusio* aus „*Regulae*“ Ulpian (Lex 20): *Quaestionis habendae causa ad exhibendum agitur ex delictis servorum ad vindicandos conscios [sic!] suos.*

⁶ WIEACKER, RRG II, 131.

Man könnte gegen die Qualifikation des Titels als rhetorische Komposition den Einwand erheben, die hier vertretene Theorie sei ja doch nichts anderes als eine Neuformulierung der Bluhme'schen Lehre. Auch dort stehen ja die Kommentarwerke regelmäßig am Beginn eines Titels. Das ist an sich richtig, nur im Ergebnis falsch, weil Bluhme und seine Nachfolger die Einflechtungen, also die Intention der Kompilatoren übersehen haben, mit einfachen Mitteln eine Komposition der Titel zu bewerkstelligen. In der *Expositio*, welche diesen Titeltypus charakterisiert, wird die Masse nämlich gänzlich anders strukturiert als in der *Argumentatio*: durch Flechtwerke. Es kommt nicht auf die Massen als solche an, sondern darauf, was die Kompilatoren daraus machten.

3. *Vollständig durchkomponierte Titel*

Neben den beiden Typen von rhetorischer und Massenkompilation, die in den Pandekten sehr häufig auftreten, gibt es eine sehr viel geringere Anzahl von durchkomponierten Titeln, wie etwa den Allgemeinen Teil zu den Kapitalverbrechen. Bei diesen schreiben die Kompilatoren in Zitaten, so, als ob sie Lettern wären:

D. 48, 1 „De publicis iudiciis“:

Dieser mit der Massentheorie nicht in Einklang zu bringende Titel (s. *ADDITAMENTUM I*) besteht aus 14 Exzerpten zehn verschiedener Werke von sieben verschiedenen Juristen und bildet eine systematisch strukturierte Collage. Bei dieser Art Titel fällt auf, dass es nicht mehr zu Einflechtungen zu kommen pflegt; sie sind eher durch sentenzenhafte Kürze charakterisiert.

Ein weiteres bedeutendes Beispiel ist:

D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis et longa consuetudine“ II

Der Titel gliedert sich in zwei Teile, einen über formelle Rechtsquellen und einen zweiten (ab *Lex 32*) über Gewohnheitsrecht. Der erste Teil beginnt mit einem klassischen Proömium in Gestalt zweier Definitionen des Gesetzes. Es folgt ein Traktat über die Allgemeinheit des Gesetzes (*Leges 3–6*); mit *Lex 7* beginnt ein weiterer über den Inhalt des Gesetzes sowie des Senatsbeschlusses (*Lex 9*): Da Gesetze nicht für alle Fälle vorsorgen können, sind sie durch Auslegung weiterzuentwickeln, und zwar aus ihrer Teleologie heraus (*Lex 13*). Hieran schließt ein Traktat über Ausnahmen bzw. Sonderrechte an (bis *Lex 16*). In den *Leges 17–25* findet sich

wieder ein Traktat über die Auslegung. Mit Lex 26 beginnt das Thema der Normenkonkurrenz, das bis Lex 28 fortgeführt wird. Es folgt ein Traktat über die *fraus legis* (29–30) und schließlich als Conclusio das sprichwörtlich gewordene *Princeps legibus solutus est* (Lex 31). Mit Lex 32 beginnt dann der Traktat über das Gewohnheitsrecht. Der Titel endet mit einer fulminanten, bereits besprochenen Conclusio (Lex 41).

PSSEE|EES|SSEES|PEEES|SSEEE|PEEEE|ESSSP|SPPEE|S

Lex 1: Pap. 1 def.: P	Lex 14: Paul. 54 ad ed.: E	Lex 28: Paul. 5 Lex Iul.: E
Lex 2: Marc. 1 inst.: S	Lex 15: Iul. 27 dig.: S	Lex 29: Paul. Lex Cinc.: E
Lex 3: Pomp. 5 Sab: S	Lex 16: Paul. iur. sing.: P	Lex 30: Ulp. 4 ad ed.: E
Lex 4: Cels. 5 dig.: E	Lex 17: Cels. 26 dig.: E	Lex 31: Ulp. 13 Lex Iul.: E
Lex 5: Cels. 17 dig. E	Lex 18: Cels. 29 dig.: E	Lex 32: Iul. 84 dig.: S
Lex 6: Paul. 17 Plaut.: E	Lex 19: Cels. 33 dig.: E	Lex 33: Ulp. 1 off. proc.: S
Lex 7: Mod. 1 reg.: E	Lex 20: Iul. 55 dig.: S	Lex 34: Ulp. 4 off. proc.: S
Lex 8: Ulp. 3 Sab.: S	Lex 21: Ner. 6 memb.: S	Lex 35: Herm. 1 iur. epit.: P
Lex 9: Ulp. 16 ed.: E	Lex 22: Ulp. 35 ad ed.: S	Lex 36: Paul. 7 ad Sab.: S
Lex 10: Iul. 58 dig.: S	Lex 23: Paul. 4 Plaut.: E	Lex 37: Paul. 1 quaest.: P
Lex 11: Iul. 80 dig.: S	Lex 24: Cels. 8 dig.: E	Lex 38: Call. 1 quaest.: P
Lex 12: Iul. 15 dig.: S	Lex 25: Mod. 8 resp.: E	Lex 39: Cels. 23 dig.: E
Lex 13: Ulp. 1 ed. aed. cur: E	Lex 26: Paul. 3 quaest.: P	Lex 40: Mod. 1 reg.: E
	Lex 27: Tert. 1 quaest.: E	Lex 41: Ulp. 2 inst.: S

In diesem Titel sind 24 von 42 Leges versetzt. Stellt man zudem in Rechnung, dass sich jede einzelne Versetzung auf jeweils eine andere Lex bezieht, ergibt sich, dass der gesamte Titel komponiert wurde. Neben den Massensprüngen, die so zahlreich sind, dass man praktisch nicht mehr von einer Massenfolge sprechen kann, fällt insbesondere die massentheoretisch nicht erklärbare Verwendung von Julians „Digesta“ auf: Aus diesen werden in ungeordneter Folge die *libri* 58, 80, 15, 27, 55 und schließlich wieder Lex 84. Ähnlich geht es mit den Celsus'schen „Digesten“: Mit Lex 19 waren die Zitate bei seinem 33. Buch angelangt, in Lex 24 springt der Titel zurück auf das 8. Buch. Ulpian's „Ad edictum“ wird zuerst aus dem 16., dann dem 35. und schließlich aus dem 4. Buch zitiert. Auch die Versetzungen bedeutenden Sprünge nach oben innerhalb der Massen sind erheblich: Lex 3 hätte vor Lex 2 stehen müssen, die Ediktsmasse setzt mit Celsus' Digesten ein und fährt dann mit Ulpian's Ediktskommentar fort (Leges 9 und 13), die Reihenfolge in der Massenordnung

ist aber umgekehrt: Lex 22 hätte nach der Massenordnung vor Lex 21 stehen müssen; auch Lex 41 ist ein Sprung nach oben in der Massenordnung. Insgesamt zeigt der Titel, wie schwierig die Aufgabe des Massentheoretikers ist: Was wäre nämlich hier die Referenzstelle? Lex 4? Dann wären die Leges 1–3 schon einmal massenmäßig versetzt. Desgleichen, wenn wir Lex 6 als Referenz annehmen, die einen Sprung nach oben in der Massenordnung macht (von Nr. 134 auf Nr. 129). Ausgehend von dieser Referenz wären Lex 8 (andere Masse) und Lex 9 versetzt, da sie einen Sprung nach oben darstellen. Leges 10–12 gehören wieder zu einer anderen Masse und Lex 13 bedeutet wieder einen Sprung nach oben. Das Spiel ließe sich noch lange fortsetzen. Hält man hingegen Lex 3 für die Referenzstelle, kann man gar keinen dieser Texte aus der Ediktsmasse massentheoretisch erklären. Die ganze Theorie versagt angesichts der vollständigen Komposition.

Interessant ist, wie Bluhme diesen Titel bewältigt. Er erklärt die Massenfolge (SPE) | SPE damit, dass hier zwei Titel in einen zusammengefügt worden seien, wie sich auch aus dem *et* des Titels ergebe: Keine inhaltlichen, nur historische Gründe bestimmten für ihn ja die Morphologie der Pandekten. Das ist aus unserer Sicht ein Zirkelschluss oder präziser ein „genetischer Fehlschluss“:⁷ der Irrglaube, man habe die Morphologie abschließend erklärt, wenn man die Genese verstanden hat. Will man diesen ideologischen Absolutismus vermeiden, kann man diese Massenfolge gerade umgekehrt aus dem Kompositionsbestreben der Kompilatoren erklären. Auf diese Weise verwandelt sich die Massentheorie von einer sterilen Übersteigerung des einmal erkannten Prinzips in ein fruchtbringendes heuristisches Instrument.

4. *Komponierte libri*

Wie bereits dargelegt, finden sich in der Justinian'schen *iuris dispositio* die Organisationsprinzipien der äußersten Schicht in den inneren Schichten wieder. So verwundert es nicht, dass in den Pandekten *libri* vorkommen, welche in ihrem Aufbau dem der Gesamtkodifikation und auf darunterliegender Ebene dem der Titel entsprechen: Proömium, Expositio, Argumentatio und Conclusio. Der Unterschied zwischen einem *liber* und einem Titel ist vor allem einer des Umfangs. Die drei *libri* „De legatis et fideicommissis“ (D. 30–32) etwa könnten genauso gut einen einzigen Titel bilden und waren wohl ursprünglich als solcher konzipiert, allein, das Material erwies sich als so überbordend, dass man sich entschloss, drei titellose Bücher daraus zu machen. Der Grund für

⁷ Hierzu Hinweise in: Oxford Philosophical Dictionary, s.v. genetic fallacy.

diese Kompositionstechnik dürfte gewesen sein, dass es bei den Alten noch keine dihairetische Erfassung dieser Materie gab. Wo eine solche vorhanden war – so ist zu vermuten –, komponierte man ganze Bücher, falls das Material für das Fassungsvermögen eines Titels zu reich war. Ein Beispiel hierfür ist das oben vorgestellte 43. Buch.

5. *Sonderformen und kurze Titel*

Neben den drei bisher vorgestellten Titeltypen gibt es auch noch Solitäre wie den zweiten Titel des 1. Buches mit dem Enchiridion des Pomponius, die drei titellosen Bücher D. 30–32, die letzten beiden Titel sowie die kurzen Titel, zu denen etwa D. 47, 13 „De concussione“ gehört, der nur aus zwei Leges besteht. Als kurze Titel wollen wir solche bezeichnen, die nicht mehr als fünf Leges haben, also ein Viertel des statistischen Mittels von zwei Seiten. Hiervon gibt es 154 Stück.⁸ Bei diesen Titeln, d.h. bei einem Drittel aller Pandekten-titel, stellt sich ihrer Kürze wegen das Problem der systematischen Ordnung der Leges überhaupt nicht: Gleichwohl sind diese Titel in aller Regel insoweit systematisch geordnet, als sich die Ordnung des Ausgangstextes im Zieltext wiederfindet.

§ 28. Der Mythos der Massen

Im Jahre 1900 erschien eine posthum veröffentlichte Monographie Franz Hofmanns über „Die Compilation der Digesten Justinians“⁹, worin ein Gegenvorschlag zum Hergang der Kompilation verbunden mit einer Kritik Bluhmes vorgetragen wurde. Die Redaktion der Savigny-Zeitschrift beauftragte Mommsen mit einer Rezension. Darin widerlegte er Hofmann, dessen Untersuchung auf der einfach nicht quellengemäßen Annahme basiert, die Kompilatoren hätten nur die großen Kommentare, aber nicht die vielen kleinen Schriften und Autoren im Original ausgewertet. Die Theorie des von Hofmann angegriffenen Bluhme darlegend, schreibt Mommsen:

- 1) Die Folge der Leges ergebe sich aus den Titeln D. 45, 1, D. 50, 16 und 17.
- 2) Die hieraus resultierende Massenordnung ist „im Großen und Ganzen [...] anwendbar“ auf die übrigen Titel der Pandekten.
- 3) Die Folge der Leges ist „evident nur ausnahmsweise durch den Inhalt bedingt“.

⁸ Es gibt 38 tt. mit einer Lex; 39 tt. mit zwei Leges; 47 tt. mit drei Leges; 19 tt. mit vier Leges; 11 tt. mit fünf Leges.

⁹ Hierzu die ausgewogene Würdigung von PUGSLEY, Digest II, 181 ff., 197 ff.

- 4) Abweichungen von der Regel begegnen nur in „verschwindend geringer Zahl“.¹⁰

MommSENS Sätze 1) und 2) formulieren das Grunddogma der Massentheorie und, ohne es zu wollen, ihren Grundwiderspruch: Wenn sich die Folge der Leges aus nur den drei genannten Titeln ergibt, wieso ist sie dann auf die übrigen „anwendbar“? Das heißt offenbar, dass sie dort nicht so ohne Weiteres zu erkennen ist, sondern projiziert werden muss. Was heißt es aber in diesem Kontext genau, zu projizieren bzw. im Sinne Mommsens „anzuwenden“? Vermutungen aufstellen sollte man nur dort, wo es an Beweisen fehlt. Gerade das ist bei den Pandekten aber nicht der Fall, der Text ist ja vorhanden. Warum las Bluhme, warum las Mommsen nicht einfach die Titel im Hinblick auf ihre Komposition? Die Projektion der in den letzten beiden Titeln erkannten Ordnung auf die übrigen ist also entweder der Faulheit geschuldet – was zu schändlich wäre, als dass man es bei Gelehrten wie Bluhme oder Mommsen unterstellen dürfte – oder aber einer Scheu davor, eine Realität zu akzeptieren, welche den eigenen Prämissen widerspricht. Die Sätze 3) und 4) hingegen formulieren die Konsequenz aus den vorgenannten Sätzen, einmal morphologisch und einmal massentheoretisch. Die morphologische Konsequenz hat sich nach unserer Darstellung als in weiten Teilen falsch erwiesen. Vielmehr lässt sich in einem Gutteil der längeren Titel – nur dort kann von einer Abfolge der Leges überhaupt die Rede sein – das Kompositionsschema von Proömium, Expositio und Argumentatio feststellen. Genauso wenig überzeugend ist die Behauptung, 2.398 Versetzungen, also Ausnahmen von der Bluhme’schen Regel, seien eine „verschwindend geringe Zahl“.¹¹ Diese Zahl ist, wie bereits ausgeführt, angesichts von 9.139 Leges der Pandekten erdrückend, eine Revision der Massentheorie unausweichlich.

In Wahrheit handelt es sich – bei Mommsen – um die wissenschaftliche Formulierung eines Glaubensartikels, den es coûte que coûte zu verteidigen galt; deshalb rezensierte dieser Romanist dieses Buch in dieser Zeitschrift. Die Massentheorie ist ein Gründungsmythos der Historischen Rechtsschule, liefert sie doch die perfekte theoretische Grundlage dafür, aus den Pandekten die Juristenschriften zu extrahieren – und auf diese kam es Savigny an, weil es ihm um die Methode der Juristen ging, nicht um die von ihnen ermittelten Rechtssätze. Nur befindet sich diese Theorie nicht in Harmonie mit den Quellen, was uns – wie bei einem Refrain – einen Passus Mantovanis ins Gedächtnis ruft. Darin beschäftigt er sich mit der Frage, warum seine Entlarvung der Präponderanz des Juristenrechts als durch Justinian hervorgerufene optische

¹⁰ MOMMSEN, Hofmann, 97–99.

¹¹ Das Gegenteil ist der Fall, s. HOFMANN, Compilation, 109, unter Hinweis auf Bluhme.

Täuschung („Delegifizierungsthese“) teilweise hartnäckigen Widerstand hervorrufe!¹²

„Manchmal gemahnen die Rechtshistoriker an den Mythos von Orpheus: Sie scheinen Angst zu haben, dass der unbefangene Blick auf die Quellen, das Vertrauen auf sie – anstatt auf überkommene Ideen – zum Verschwinden des römischen Rechtes führen könne, ganz so wie Eurydike verschwand, als ihr Geliebter sich zu ihr umdrehte.“

Wenn wir die Morphologie nur aus der Genese erklären, fallen wir dann nicht ebenso einer Justinian'schen Manipulation zum Opfer wie Giovanni Rotondi, welcher meinte, Gesetze hätten kaum eine Rolle gespielt, einfach, weil sie nicht in den Pandekten überliefert sind? Weiter gefragt: Stünden die Inscriptio-nes nicht in der Florentina, hätte jemals jemand Bluhme Glauben geschenkt? Hätte Mommsen die hieraus entwickelte atomistische Sichtweise nicht in die Editio maior inkorporiert, würde dann nicht jeder nach unbefangener Lektüre gesagt haben: Aber die Titel sind doch in weiten Stücken komponiert? Und Wieacker, hatte er nicht Angst, als er es 1935 unterließ weiterzudenken, Angst davor, umdenken zu müssen, wenn sich die Grundlagen änderten? Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: Wenn wir die Pandekten anders sehen, als wir das die letzten Jahrhunderte gewohnt waren, wenn wir sie als Text lesen und nicht als Steinbruch ausbeuten, ändert sich die Statik unserer Wissenschaft von Grund auf.

12 MANTOVANI, Legum-Miszelle, 351.

ZWEITER TEIL

Hermeneutik der Pandekten

*Incivile est nisi tota lege perspecta
una aliqua particula eius proposita iudicare vel respondere.*

(Cels. D. 1, 3, 24)

Methodische Voraussetzungen einer pandektensystematischen Auslegung

Die bisherige phänomenologische Untersuchung hat den Blick auf die Pandekten als den „Tempel der Gerechtigkeit“ geöffnet, als den Justinian sie konzipiert hatte. Diese Einsicht in die Morphologie gilt es nun in eine Hermeneutik der Pandekten umzusetzen, um damit Gegenstand und Methode wieder in Harmonie zu bringen.

Es ist eine Grundforderung jeder textuellen Hermeneutik, dass der Kontext für die Auslegung berücksichtigt werden muss¹ – das gilt selbstverständlich auch für die Leges der Pandekten. Für die Wissenschaft vom römischen Recht ist der Referenzpunkt entweder die Rekonstruktion dieses originalen Kontexts in der „Palingenesia iuris civilis“ Lenels oder aber der wahrhaft originale Kontext der Justinian'schen *iuris dispositio*, also die aktuelle Position bzw. Allokation des auszulegenden Textes im weitesten Sinn in den Pandekten. Savigny freilich wollte eine solche systematische Auslegung² auf eng begrenzte Ausnahmefälle, vor allem die Proömien, beschränkt sehen, wie er im „System“ unter Berufung auf seinen Schüler Bluhme schreibt:

„Ein ähnliches Mittel der Auslegung könnte man versucht seyn, in der Ordnung zu suchen, worin die einzelnen Stellen eines Titels gegeneinander stehen, wenn diese Ordnung durch ihren Inhalt bestimmt würde [...]. In den Pandekten herrscht zwar nicht die chronologische [wie im Codex], wohl aber in der Regel gleichfalls eine ganz äußerliche Ordnung, wodurch jener Gebrauch zur Auslegung gänzlich ausgeschlossen wird. Nur ausnahmsweise wird der Ort, den eine Stelle in dem Titel einnimmt,

-
- 1 S. etwa BETTI, Auslegungslehre, 220 ff.: „Daß die Wechselbeziehung zwischen Teilen und Ganzem, also deren innere Kohärenz und Synthese einem Bedürfnis des Geistes entspricht – einem Bedürfnis, das gleicherweise dem Autor wie demjenigen eignet, der berufen ist, ihn zu verstehen –, leuchtet, so darf man annehmen, schon dem gesunden Menschenverstand ein“; s. auch SCHLEIERMACHER, Hermeneutik, 33, Anm. 20: „Der Sprachschatz und die Geschichte des Zeitalters eines Verfassers verhalten sich wie das Ganze, aus welchem seine Schriften als das Einzelne müssen verstanden werden, und jenes wieder aus ihm. Überall ist das vollkommene Wissen in diesem scheinbaren Kreise, daß jedes Besondere nur aus dem Allgemeinen dessen Theil es ist verstanden werden kann und umgekehrt“; s. die weiteren Angaben in: BETTI, Auslegungslehre, 220 N. 11.
 - 2 Zur Auslegungslehre Savignys s. U. HUBER, Auslegung, 1 ff.

durch den Inhalt bestimmt, und dann kann derselbe auch zur Auslegung benutzt werden.“³

In diesem Zitat sind zwei Lehrsätze enthalten. Dem ersten zufolge ist immer dort – auch – systematisch auszulegen, wo *Leges* in einem System stehen. Dem zweiten zufolge ist diese Voraussetzung „in der Regel“ bei den Pandektentiteln nicht gegeben, da sie nicht logisch geordnet seien, also kein System bildeten. Im Folgenden geht es uns darum, diesen – als herrschend zu bezeichnenden⁴ – zweiten Satz Savignys zu widerlegen und darzutun, dass die zu einem System gehörenden *Leges* der Pandektentitel in aller Regel sehr wohl systematisch auszulegen sind: Überall dort, wo die aktuelle Position eines Textes nicht ausschließlich dem mechanisch-industriellen Prozess der Auffüllung der Titel nach dem von Bluhme erkannten Schema geschuldet ist, sondern die Allokation zweier oder mehrerer Texte ihren Grund in einem kompositorischen Gedanken der Kompilatoren hat,⁵ ist dieser Gedanke im Wege der Auslegung zu ermitteln. Dieses Verfahren nennen wir mit einem oben bereits eingeführten Neologismus *pandektensystematische Auslegung*. Zu ihrer theoretischen Absicherung werden wir zuerst darlegen, dass eine *pandektensystematische Auslegung* der *Leges* nicht nur möglich ist, ja dass sie insbesondere durch die Massentheorie nicht nur nicht unterbunden, sondern ganz im Gegenteil in vielen Fällen befördert wird. In einem zweiten Schritt wird dann gezeigt, dass diese Auslegung sogar notwendig ist, da sich die *Leges* der Pandekten nicht vollständig in Auszüge einer Palingenesie zurückverwandeln lassen. Im Anschluss an diese theoretische Grundlegung werden wir die Grundprinzipien einer systematischen Auslegung der Pandekten erörtern und diese im dritten Kapitel praktisch anwenden.

§ 29. Möglichkeit einer systematischen Auslegung

Das *Telos* der Bluhme'schen Untersuchung war es, im Hinblick auf die Hermeneutik zu beweisen, dass die *Leges* ihre aktuelle Position in den Titeln dem Redaktionsprozess verdanken und nicht ihrem Inhalt, dass, in

3 SAVIGNY, System I, 256 f.; er verweist auf BLUHME, Ordnung, 290, 366, 414.

4 Diese Auffassung ist so herrschend, dass sie praktisch nicht reflektiert wird, z.B. in dem Tagungsband „Interpretare il Digesto: storia e metodi“, hrsg. v. D. Mantovani / A. Padoa Schioppa. Die einzige reflektierte und artikulierte Gegenstimme ist der im weiteren Verlauf zitierte Riccobono.

5 Dass die Kompilatoren eigene Gedanken hatten, betont zu Recht CENDERELLI, *Giuristi*, 23 ff.

anderen Worten, die Anordnung der Leges eine historische ist und keine systematische.⁶ Als Ausnahme hiervon, als „willkürliche Modifikationen“, wie Bluhme sich ausdrückt, lässt er die „kurzen Einleitungen“ und „einzelne Zusammenstellungen nach systematischen Zwecken“ gelten.⁷ Hat er sein Ziel erreicht? Bluhme ging es, so will es scheinen, mit den Massen wie Saul, der ausging, um die Eselinnen seines Vaters Kis zu suchen, und ein Königreich fand:⁸ Bluhme wollte zeigen, dass die Titel nicht systematisch geordnet seien, und er fand die Massentheorie. Diese leistete als Theorie über die Entstehung der Pandekten einen bedeutenden, bis heute bestimmenden Beitrag zu deren Erkenntnis, doch sie versagt bei ihrem eigentlichen Anliegen, nämlich zu zeigen, dass die Titel nicht nach systematischen Gesichtspunkten geordnet sind, wie wir im morphologischen ersten Teil unserer Untersuchung ausgeführt haben. Dieses Versagen beruht darauf, dass Bluhmes Methode nicht geeignet war, das selbst gesteckte Ziel zu erreichen, was man über der Herrlichkeit des von ihm bei Gelegenheit gefundenen Königreiches leicht vergisst.⁹

Bluhme erkannte in der Morphologie der Titel, insbesondere in den letzten beiden, die Massenordnung mit ihren 275 Positionen. Hiervon schloss er zurück auf die Genese der Pandekten, also die Arbeitsweise der Kompilatoren. Und aus der solchermaßen erkannten Genese schloss er wiederum zurück auf die Morphologie, und zwar nicht, was die darin vorkommenden Massen angeht, sondern auf das Fehlen einer systematischen Ordnung der „Fragmente“. Rein logisch betrachtet ist dieser Schluss wohl kaum zu halten, da ein Element hinzugenommen wird, das nicht von Anfang an enthalten war: die systematische Gestaltung der Titel. Doch wäre es überzogen, hier wirklich die Aussagelogik zu bemühen. Fragen wir lieber: Wie kommt Bluhme zu diesem rein theoretischen, empirisch nicht überprüften Schluss von der Genese auf die Morphologie? Er meint, dass die ursprünglich vorhandene Systematik der Texte durch die Kompilation zerstört wurde, und er übersieht die regelmäßig auftretende Verflechtung von Leges. Er ignoriert, mit anderen Worten, die Morphologie der Pandekten, was wir als eine „Apperzeptionsverweigerung“¹⁰ bezeichnen wollen. Die missachtete Morphologie der Pandekten, welche

6 BLUHME, Ordnung, 260 ff., vor allem aber 359 f., 361, 365.

7 BLUHME, Ordnung, 262.

8 1 Sam. 9 f.

9 Statt aller WIEACKER, Technik, 293.

10 Der Begriff stammt nach VOEGELIN, Refusal, 122, von H. v. DODERER, aus dessen Spätwerk „Die Dämonen. Nach der Chronik des Sektionsrates Geyrenhoff“ (1956). Voegelin schreibt *ibid.*: „The refusal to apperceive has become for me the central concept of the understanding of ideological aberrations and deformations.“

im ersten Teil dieser Untersuchung dargestellt wurde, gilt es nun zur Bluhme'schen Theorie in Beziehung zu setzen.

1. *Gestaltung und Versetzung*

Versetzungen indizieren die kompositorische Gestaltung eines Titels. Wenn man nämlich von der Richtigkeit der Massentheorie ausgeht, dann bedeutet jede Versetzung eines Textes zwischen oder innerhalb der Massen einen Energieaufwand, den die Kommission nur deshalb aufgebracht haben kann, weil es ihr auf die Allokation zweier in der Massenordnung nicht nebeneinanderstehender Leges ankam, was vernünftigerweise nur aus ihrem Inhalt begründet werden kann – ein Schluss, welcher von der Empirie bestätigt wird: Motivationslose, auf redaktionsgeschichtlichen Zufällen beruhende und damit hermeneutisch irrelevante Versetzungen finden sich allenthalben am Ende der Titel, zu Anfang und im Expositioteil erfolgten sie in aller Regel aus inhaltlichen Gründen. Ein Beispiel ist:

D. 9, 2, 15–16 „Ad legem Aquiliam“ I

Leittext des Titels ist das 18. Buch aus Ulpian's Ediktskommentar, welches zur Ediktsmasse gehört (Nr. 95 der Massenordnung); Lex 15 führt den Ulpian'schen Leittext fort:

Si servus vulneratus mortifere postea ruina vel naufragio vel alio ictu maturius perierit, de occiso agi non posse, sed quasi de vulnerato, sed si manumissus vel alienatus ex vulnere perit, quasi de occiso agi posse Iulianus ait. haec ita tam varie, quia verum est eum a te occisum tunc cum vulnerabas, quod mortuo eo demum apparuit: at in superiore non est passa ruina apparere an sit occisus. sed si vulneratum mortifere liberum et heredem esse iusseris, deinde decesserit, heredem eius agere Aquilia non posse, [Lex 16:] **quia in eum casum res pervenit, a quo incipere non potest.**

Die hervorgehobene Anflechtung in Lex 16 stammt aus dem 4. Buch von Marcian's „Regulae“, welche in der Sabinusmasse stehen (Nr. 42 der Massenordnung). Die auch von Bluhme und Krüger hier klar benannte Versetzung¹¹ indiziert die kompositorische Verschränkung beider Texte, die von ihrer grammatikalischen Struktur bestätigt wird. Die gegenständliche Versetzung erweist sich damit als hermeneutisches Hilfsmittel von

¹¹ Ed. min., 156 N. 1.

großer Bedeutung, insoweit sie die Ableitung einer Regel erlaubt: Wo sich eine Versetzung findet, sind die davon betroffenen Texte ihres Inhaltes wegen alloziert. Beide Texte werden zu einem – semantischen – System und müssen daher auch systematisch ausgelegt werden.

a) Regelhaftigkeit der Versetzungen

Viele rühmen die Methode Bluhmes, nicht nur seine These in den Raum zu stellen, sondern auch die Ausnahmen, die Versetzungen, zu diskutieren.¹² Wir können ihm darin nur beipflichten, doch machen wir hier einen Unterschied, für uns sind die Versetzungen nicht eine Ausnahme, sondern geradezu die Regel: Sie charakterisieren die Morphologie der Titel ebenso wie die Massen selbst.¹³ Rekapitulieren wir: Es gibt die große Einteilung in die drei Massen sowie deren Untereinteilung in Partes. Dies macht zwei Haupttypen von Versetzungen möglich: Eine Lex kann außerhalb der ihr eigentlich zustehenden Ordnung platziert sein; oder sie kann zwar innerhalb der richtigen Ordnung, aber außerhalb der ihr eigentlich zustehenden Pars platziert sein. P. Krüger, der diese Ordnung verfeinert hat¹⁴, nennt die Bluhme'schen „Massen“ in verwirrender Weise „Partes“. Zugleich nummerierte Krüger die Elemente der Masse durchgehend von 1 bis 275 – ein Exzess an Systematisierung, als ob damit irgendetwas gewonnen wäre! Damit verschwanden die Bluhme'schen Partes, die kleinere Ordnungsstufe unterhalb der Massen, aus dem Blickfeld und es blieben nur die drei Massen selbst übrig. Diese Vorgehensweise Krügers, welche durch ihre Aufnahme erst in die Editio maior und dann in die minor eine fast quellengleiche Autorität erlangte, hat bewirkt, dass die weitere Forschung das Problem der internen, innerhalb einer Masse in Bezug auf die Partes stattfindenden Versetzungen vollkommen übersah oder nicht wirklich ernst nahm.¹⁵ Das gilt in noch stärkerem Maße für die Versetzungen innerhalb einer Unterpars, also die Unterteilung eines größeren Werkes in die jeweils passenden *libri*. Gerade auf diese Versetzungen in den Partes und Unterpartes kommt es aber entscheidend an: Die Massen sind nach Werkgruppen geordnet, somit erfolgen die meisten Versetzungen innerhalb der Partes und Unterpartes. Und erst wenn man diese in Betracht zieht, wird klar, dass die

¹² WIEACKER, RRG II, 302.

¹³ Diametral entgegengesetzt ist die Auffassung MANTOVANIS, Masse, 12: „Le ‚deviazioni‘ [Versetzen] nelle pagine che seguono sono assunte a misura dell'ordine: non dovranno essere tali da impedire in assoluto il riconoscimento di un ordine dato, ovvero da limitare l'evidenza ad alcuni titoli [wie z.B. D. 50, 16 und 17].“

¹⁴ Additamentum I I der Ed. min.

¹⁵ So ganz klar bei P. KRÜGER, Reihenfolge, 31.

Versetzung von Leges keine Ausnahme, sondern ein regelhafter, in der Massenordnung angelegter Vorgang ist, welcher die Allokation jedes vierten Textes der Pandekten bestimmt. Die praktischen Folgen seien anhand eines weiteren Beispiels aufgezeigt:

D. 4, 3 „De dolo malo“:

Lex 1: Ulp. 11 ad ed. (vv. 53)	Lex 11: Ulp. 11 ad ed. (vv. 11)	Lex 21: Ulp. 11 ad ed. (vv. 5)
Lex 2: Paul. 11 ad ed. (v. 1)	Lex 12: Paul. 11 ad ed. (v. 1)	Lex 22: Paul. 11 ad ed. (v. 1)
Lex 3: Ulp. 11 ad ed. (vv. 2)	Lex 13: Ulp. 11 ad ed. (vv. 8)	Lex 23: Gai. 4 ad ed. (vv. 5)
Lex 4: Paul. 11 ad ed. (vv. 2)	Lex 14: Paul. 11 ad ed. (vv. 4)	Lex 24: Ulp. 11 ad ed. (vv. 5)
Lex 5: Ulp. 11 ad ed. (vv. 6)	Lex 15: Ulp. 11 ad ed. (vv. 14)	Lex 25: Paul. 11 ad ed. (vv. 9)
Lex 6: Gai. 4 ad ed. (vv. 2)	Lex 16: Paul. 11 ad ed. (vv. 3)	Lex 26: Gai. 4 ad ed. (vv. 3)
Lex 7: Ulp. 11 ad ed. (vv. 95)	Lex 17: Ulp. 11 ad ed. (vv. 5)	Lex 27: Paul. 11 ad ed. (v. 1)
Lex 8: Gai. 4 ad ed. (vv. 4)	Lex 18: Paul. 11 ad ed. (vv. 33)	Lex 28: Gai. 4 ad ed. (vv. 9)
Lex 9: Ulp. 11 ad ed. (vv. 35)	Lex 19: Pap. 37 quaest. (vv. 5)	Lex 29: Paul. 11 ad ed. (vv. 3)
Lex 10: Paul. 11 ad ed. (v. 1)	Lex 20: Paul. 11 ad ed. (vv. 9)	Lex 30: Ulp. 11 ad ed. (vv. 2)

Bluhme und Krüger zufolge gibt es in diesem Abschnitt eine einzige Versetzung, nämlich die Lex 19, die aus der Papiniansmasse stammt. Die übrigen Leges seien hingegen nicht versetzt, da, so erlauben wir uns zu supplieren, die Bücher 11 von Ulpian und Paulus und das 4. Buch aus Gaius' Ediktcommentar gleichzeitig gelesen wurden und deshalb in der Massenordnung mit einer Akkolade verbunden sind.¹⁶ Nach dem von uns entwickelten Versetzungsbegriff handelt es sich bei den Einflechtungen sehr wohl um Versetzungen, denn nach einer konsequenten Massentheorie hätte eine gleichzeitige Lektüre dazu führen müssen, dass etwa nach dem 11. Buch Ulpians das 11. Buch von Paulus und schließlich das 4. Buch von Gaius ausgebeutet worden wären und in dieser Reihenfolge im Titel aufscheinen hätte müssen. Ebendas ist aber nicht der Fall, vielmehr springt der Titel hin und her. Einmal mehr ist der Ulpian'sche Kommentar auch der Leittext, stammen doch 241 vv. ihm und 96 vv. von den übrigen Autoren zusammen (Verhältnis 2,5:1). Die Einflechtungen aus Paulus und Gaius sowie selbstredend Papinian sind, da ausschließlich dem Inhalt der Leges geschuldet, füglich als Versetzungen zu qualifizieren. Versetzungen sind also Leges 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18–20, 22, 23, 25–29. Berücksichtigt man auch die Versetzung innerhalb der Partes und Unterpartes, kommt man hier auf 16 Fälle.

¹⁶ Denselben Schluss zieht MANTOVANI, Masse, 41.

Wie so oft in dieser Untersuchung kommt der empirische Beweis für die Qualifikation der Verflechtung innerhalb derselben Unterpars als Versetzung des eingeflochtenen Materials aus der Massentheorie selbst oder besser gesagt: aus ihrer Aporie. Nicht immer wird nämlich der Leittext aus einem derselben Unterpars angehörenden Werk ergänzt, es gibt durchaus Fälle, bei denen ein Text aus einer anderen Masse eingeflochten ist. Hier wie dort handelt es sich aber offenbar um Einflechtungen, haben doch diese Texte gegenüber dem Leittext eine dienende Funktion. Ein Beispiel ist Lex 19 im oben angeführten Titel D. 4, 3 „De dolo malo“: Dieser aus der Papiniansmasse stammende Text ist in einen Auszug aus Paulus' Ediktskommentar eingeflochten, der wiederum in den Leittext, den Ediktskommentar Ulpian's, eingeflochten ist.

Dass es sich um Einflechtungen handelt, ergibt sich hier aus dem Kontext und dem Inhalt, bisweilen aber auch aus der Grammatik, so z.B. bei Lex 4 des Titels D. 10, 4 „Ad exhibendum“: Dieser Auszug aus Pomponius' Sabinuskommentar ist in Ulpian's Ediktskommentar als grammatikalisch unselbstständiger Teil eingefügt. Davor und danach, in den Leges 2 und 6, finden sich Auszüge aus Paulus' Ediktskommentar, welcher in dieser Buchzahl zur selben Unterpars gehört. Ein weiteres, mehr ins Konkrete gehende Beispiel sei dem folgenden bereits vorgestellten Titel entnommen:

D. 11, 7 „De religiosis et sumptibus funerum“ II:

Leittext der Exposition dieses Titels ist, das sei in Erinnerung gerufen, ein Auszug aus dem 25. Buch von Ulpian's Ediktskommentar. Sehen wir auf die Leges 22–27pr.:

[Ulp. ad ed.:] Celsus scribit: quotiens mulier decedit, ex dote, quae penes virum remanet, et ceteris mulieris bonis pro portione funeranda est. [Paul. ad ed.:] **Veluti si in dotem centum sint, in hereditate ducenta, duas partes heres, unam vir conferet.** [Ulp. ad ed.:] Iulianus scribit: non deductis legatis [Paul ad ed.:] **nec pretiis manumissorum** [Pomp. ad Sab.:] **nec aere alieno deducto** [Ulp. ad ed.:] sic pro rata et maritum et heredem conferre in funus oportet.

Die Einflechtung in Lex 25, die aus derselben Unterpars der Ediktsmasse stammt, erfüllt genau dieselbe Funktion in genau demselben syntaktischen Gewand wie die Einflechtung in Lex 26, welche aus einer anderen, nämlich der Sabinusmasse stammt: Sie konkretisiert, wie das Mitgiftkapital im Hinblick auf die Begräbniskosten zu berechnen ist. Beides ist seines Inhaltes wegen alloziert, beides als Versetzung zu qualifizieren: im Fall der Lex 25, da nach ihr der Ulpiantext fortgeführt wird, sie also aus

einem anderen Text stammt, im Fall der Lex 26, da sie aus einer anderen Masse stammt. In beiden Fällen haben die Kompilatoren Aufwand getrieben, um diesen Text an diesen Ort zu setzen.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Die aus anderen Massen herbeigeholten Texte erfüllen dieselbe Funktion wie die aus derselben Unterpars stammenden und sind daher auch – im Lichte des oben entwickelten Versetzungsbegriffes – als Versetzungen zu qualifizieren.

Diese Phänomene auf der Ebene der Partes und Unterpartes, die Bluhme aus noch zu besprechenden Gründen nicht analysierte, erklären die Differenz von 866 Fällen zwischen der von Honoré ermittelten Zahl von 1.532 und der von uns ermittelten Zahl von 2.398 Versetzungen. Zwar stellt diese Zahl nicht die Massentheorie als solche infrage – nur unter der Annahme ihrer Gültigkeit hat es Sinn, von Versetzungen zu sprechen –, doch zwingt sie uns, diese Theorie in ihrem Telos umzukehren: Wenn die Hälfte der Texte der Digesten semantisch verbunden sind, wie durch die Versetzungen indiziert, welche sich ja immer auf andere Texte beziehen, dann folgt aus dieser Regelmäßigkeit eine Vermutung zugunsten der semantischen Verbundenheit der Leges und damit der systematischen Ordnung der Titel.

b) Das Größenverhältnis der Leges

Es gibt einen empirischen Beweis für die systematische Verbundenheit der Leges bzw. die Leittextmethode. Seiner Eigenart entsprechend wurde er bislang übersehen, da er im toten Winkel der Bluhme'schen Methode liegt: Diese stützt sich nämlich nur auf die Inscriptiones als solche, aber nicht auf den Umfang der von ihnen bibliographisch belegten Leges. Nimmt man aber den Umfang der Leges in den Blick, so ergibt sich, dass es gerade in der Exposition regelmäßig einen Autor gibt, dessen umfangreiche, aus demselben Buch desselben Werkes stammenden Fragmente von kürzeren Einschüben anderer Autoren unterbrochen werden. Autor des umfangreicheren Textes ist in aller Regel Ulpian, die kürzeren stammen in der Regel von den übrigen Autoren der großen Kommentare. Diese Einschübe sind im Verhältnis so gering, dass sie zu den – wiederum verhältnismäßig – viel umfangreicheren größeren Fragmenten schon von ihrem Umfang her nur in einem dienenden Verhältnis stehen können, also die Funktion haben, einen Haupttext zu ergänzen. Eine statistische Ermittlung müßte zu einem durchschnittlichen Verhältnis von 2,5:1 gelangen (s. ADDITAMENTUM I und die angeführten Beispiele). Es geht also nicht nur darum, welches Werk nach welchem Werk in die Pandekten-titel eingefügt wurde, sondern auch darum, in welchem Umfang dies geschah. Denn in dem Moment, wo ein Text nur die Aufgabe hat, dem anderen zu

dienen, stehen beide nicht beziehungslos nebeneinander, sondern in einem Verhältnis der Hierarchie und damit der semantischen Verbundenheit. Das Größenverhältnis der Leges ist also ein Indikator für die Komposition der Titel.

c) Ideologisierung der Massentheorie

Wie bei jeder Ideologie – und als solche muss die nicht quellenkonforme Hauptaussage der Massentheorie qualifiziert werden – kommt es auch bei Bluhme und Krüger zu Kunstgriffen, mit denen man die nicht mehr zu haltende Beschreibung der Wirklichkeit zu retten sucht.¹⁷ Ein Beispiel sei:

D. 44, 2 „De exceptione rei iudicatae“ II

Hier bildet den Leittext ein Auszug aus dem 75. Buch „Ad edictum“ von Ulpian (E). Dieser wird aus Paulus' und Gaius' gleichnamigen Werken angereichert. Gegen Ende des Titels übernehmen diese die Leitung – ein Phänomen, das häufig dann auftritt, wenn der Ulpian'sche Leittext erschöpft ist. Auf den Positionen 8, 10, 16 wird diese Sequenz aus den Ediktskommentaren durchflochten von kurzen Exzerpten aus Julians „Digesten“, welche zur Sabinusmasse gehören (Nr. 14 der Massenordnung):

Lex 1: Ulp. 2 ad ed. (vv. 5)	Lex 7: Ulp. 75 ad ed. (vv. 50)	Lex 13: Ulp. 75 ad ed. (v. 1)
Lex 2: Ulp. 13 ad ed. (vv. 6)	Lex 8: Iul. 51 dig. (vv. 3)	Lex 14: Paul. 70 ad ed. (vv. 22)
Lex 3: Ulp. 15 ad ed. (vv. 5)	Lex 9: Ulp. 75 ad ed. (vv. 19)	Lex 15: Gai. 30 ad ed. (vv. 11)
Lex 4: Ulp. 72 ad ed. (vv. 2)	Lex 10: Jul. 51 dig. (vv. 2)	Lex 16: Jul. 51 dig. (vv. 2)
Lex 5: Ulp. 74 ad ed. (vv. 12)	Lex 11: Ulp. 75 ad ed. (vv. 81)	Lex 17: Gai. 30 ad ed. (vv. 4)
Lex 6: Paul. 70 ad ed. (vv. 6)	Lex 12: Paul. 70 ad ed. (vv. 2)	Lex 18: Ulp. 80 ad ed. (vv. 4)

Blickt man in die Fußnote der Editio minor zu den Massenangaben und Versetzungen, stellt man fest, dass Bluhme und Krüger diese Julian'schen Einflechtungen nicht als Versetzungen qualifiziert haben, sondern als reguläres, wenn auch ein wenig vorgezogenes Vorkommen der Sabinusmasse, welche – eigentlich – aber erst ab Lex 20 beginnt und wo dann Julian erneut, diesmal mit stärkeren Exzerpten aus dem nämlichen Werk, vertreten ist (Leges 24 f.). Solche hier von Krüger stillschweigend eingeführten Hilfskonstruktionen einer, so ließe es sich nennen, Massenvorhut oder -nachhut dienen dazu, eine Realität zu kaschieren, nämlich

¹⁷ HOFMANN, Compilation, 73: „Regeln, Ausnahmen, Ausnahmen von diesen, Hypothesen, mit Hilfhypothesen und nicht überall zusammenstimmenden Resultaten.“

die Verwobenheit dieser Fragmente zu einem Hypertext und die damit implizierten Versetzungen. Deren Anzahl wird durch solche Konstruktionen selbstredend niedrig gehalten.

Es dürfte deutlich geworden sein, dass das Phänomen der Einflechtungen und die damit einhergehenden Versetzungen zu einer Revision der Bluhme'schen Theorie führen müssen: Nach dem Prinzip der Sparsamkeit der Mittel erfolgen Versetzungen grundsätzlich mit Absicht, aus einem kompositorischen Bestreben heraus. Versetzung und inhaltlich-systematische Anordnung der Exzerpte sind damit unterschiedliche Beschreibungen ein und desselben Phänomens, nämlich der kompositorischen Zusammenstellung der Leges. Die Bluhme'sche Lehre wird zwar in ihrer Grundaussage, dass sich in der Ordnung der Leges die Lektürereihenfolge der Kommission spiegele, durch die Versetzungen glänzend bestätigt, aber dabei in ihrem Telos, zu zeigen, dass die Titel nicht logisch geordnet worden seien, empirisch widerlegt: Versetzungen sind die Regel und nicht die Ausnahme, die kompositorische Verbindung der Leges ist die Regel und nicht die Ausnahme. Die Richtigkeit dieses Schlusses aus der beobachteten semantisch-grammatikalischen Verbindung auf die beabsichtigte Versetzung, in anderen Worten: aus einem ontologischen Herbeiholen auf ein massentheoretisches *Displacement*, manifestiert sich auch am Ort der reinsten Verwirklichung der Massentheorie, dem Titel D. 50, 17.¹⁸ Dort findet sich abgesehen vom Proömium keine einzige Einflechtung, vielmehr geht der Titel in der Sabinuspars, mit welcher er beginnt, den zusammengegrupperten Unterpartes entlang, also Ulpian, Paulus, Pomponius 1, 2, 3 | 1, 2, 3 usw. Das wiederholt sich mit den entsprechenden Fragmenten der Ediktsmasse. Wenn es in dieser reinsten, angeblich nur dem Massenprinzip gehorchenden Titelkomposition keine Einflechtungsphänomene und damit keine Versetzungen gibt,¹⁹ da hier die *Inscriptiones* allein dafür sorgen, den Titel zu strukturieren, müssen alle Abweichungen von dieser Regelmäßigkeit als Versetzungen qualifiziert werden. Es kann keinen anderen Grund für ihre gegenwärtige Stellung im Titel geben als eine Komposition nach logisch-inhaltlichen Kriterien. Wenn also ein Titel eine andere Kompositionsform aufweist – etwa Ulpian, Paulus, Ulpian, Paulus, d.h. 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 usw.–, dann ist er unweigerlich komponiert. Wie regelmäßig dieses Phänomen ist, lehrt ein Blick auf das *ADDITAMENTUM I*: Aus dem Gegensatz in der Abarbeitung der Partes zwischen den anthologischen und den übrigen Titeln ergibt sich die aus

18 So auch MANTOVANI, Masse, 10 f., in N. 8 zählt er freilich die Abweichungen beider Titel vom Massenprinzip auf, diese sind bei t. 16 stärker als bei t. 17.

19 Ausnahmen sind h.t. Leges 10–12; 15–17; 43–45; 54–56; 183–185.

inhaltlichen Gründen resultierende Qualifikation der Einflechtungen als Versetzungen. Gleichwohl gibt es auch in diesem Titel Versetzungen! Blicken wir auf sein Pendant:

D. 50, 16 „De verborum significatione“:

Vielleicht zeigt nichts deutlicher den ideologischen Charakter der Massentheorie als eine Äußerung ihres bedeutendsten Vertreters in der Gegenwart, Mantovani: Sein Verstand und seine Beobachtungsgabe sagen ihm, dass die Leges 10–12, 15–17, 43–45, 54–56 und 183–185 des Titels D. 50, 16 komponierte Sequenzen, also in unserer Terminologie Verflechtungen sind. Wir zitieren das erstgenannte Beispiel:

[Ulp. 6 ad ed.]: „Creditores“ accipiendos esse constat eos, quibus debetur ex quacumque actione vel persecutione, vel iure civili sine ulla exceptionis perpetuae remotione vel honorario vel extraordinario, sive pure sive in diem vel sub condicione. quod si natura debeatur, non sunt loco creditorum. sed si non sit mutua pecunia, sed contractus, creditores accipiuntur: [Gai. 1 ad ed.]: „**creditorum“ appellatione non hi tantum accipiuntur, qui pecuniam crediderunt, sed omnes, quibus ex qualibet causa debetur:** [Ulp. 6 ad ed.]: ut si cui ex empto vel ex locato vel ex alio ullo debetur. sed et si ex delicto debeatur, mihi videtur posse creditoris loco accipi. quod si ex populari causa, ante litis contestationem recte dicitur creditoris loco non esse, postea esse.

Die erste Subpars zur Ediktmasse (Nr. 95–100 der Massenordnung), welcher die gegenständlichen Leges entnommen sind, lautet:

Ediktmasse	
Erste Pars	Erste Unterpars
<ul style="list-style-type: none"> 95. Ulpiani (lib. 1–25 ad ed.) 96. Pauli (lib. 1–27 ad ed.) 97–99. Gaii (lib. 1–8 var. ed.) 100. Call. (lib. 2–2 ed.) 	<ul style="list-style-type: none"> Ulp. lib. 1–6 Pauli lib. 1–5 Gaii lib. 1 Call. lib. 1

Der Text geht also nicht der Reihenfolge nach die Unterpars von Ulpian zu Gaius entlang, sondern er springt zu Ulpian zurück; und dass es sich um *einen* Text handelt, ergibt sich aus der grammatikalischen Unselbstständigkeit des eingeflochtenen Gaiusfragments.

Für Mantovani handelt es sich bei diesem und den anderen Fällen um

„casi [...] nei quali proprio ragioni di contenuto hanno determinato l'accostamento di due o più frammenti. In cinque di essi [das sind die zuvor angeführten], l'accostamento non rileva come lesione dell'ordine bluhmiano.“²⁰

Mantovani akzeptiert diese Aporie der Massentheorie – Verflechtung ohne Versetzung –, weil er Bluhme folgt, und zwar demselben Bluhme, von dem er sagt, dass er sich für die Versetzung innerhalb der *Partes* nicht besonders interessiert habe.²¹ Der Gedanke, dass dieses Desinteresse vielleicht interessiert gewesen sein könnte, etwa um den hier lauernden Widerspruch zu dem Hauptanliegen der eigenen Theorie zu umgehen, ist Mantovani, wie so vielen anderen, die unbesonnen auf Bluhme'schen Pfaden wandeln, nicht gekommen: Er hätte ja eine Revision des Versetzungsbegriffs und damit der gesamten Massentheorie nach sich gezogen. Eine solche Revision wurde vermieden im Glauben, dass Bluhme ja in allem recht habe; so schreibt derselbe Mantovani im Weiteren: „In ogni modo, quando fusioni o catene coordinano frammenti tratti da opere lette in parallelo [wie bei den *Partes* der Fall], non si ha, come accennato, lesione d'ordine [sprich: Versetzungen], proprio perché la loro posizione è tuttora quella di lettura.“²²

An diesem Beispiel zeigt sich die fatale Wirkung der Krüger'schen Akkoladen: Sie machen glauben, alles, was dahinterstehe, sei eins; das ist aber nicht der Fall. Auch innerhalb der *Partes* und *Unterpartes* gibt es eine Hierarchie und damit mögliche Versetzungen; das Hin und Her der *Leges* entspricht mitnichten der Reihenfolge der Lektüre. Geht der Titel in der Fragmentenfolge zuerst hinunter, springt aber dann wieder hinauf, bedeutet dies nach der Massentheorie eine Abweichung von der Regel. Basierend auf dem von uns entwickelten Versetzungsbegriff, welcher seinerseits aus der Teleologie der Massentheorie abgeleitet, also mit dieser konsistent ist, halten wir auch diese von Mantovani angeführten Fälle für Versetzungen, und zwar deshalb, weil sie auf einem dem Inhalt geschuldeten Energieaufwand beruhen. Verflechtungen von Exzerpten aus parallel gelesenen Werken, also

20 MANTOVANI, Masse, II N. 8; Hervorhebung JFS.

21 MANTOVANI, Masse, 12.

22 MANTOVANI, Masse, 41.

Partes und Unterpartes, bedeuten Versetzungen – obwohl die kompilierten Werke gleichzeitig gelesen wurden –, weil sie auf einer Berücksichtigung des Inhaltes beruhen, was nach der Massentheorie gerade nicht der Fall gewesen sein soll. Die Massentheorie ist, solange sie sich nicht an ihrem eigenen Maßstab messen lässt, als Ideologie anzusehen.

Die Massentheorie schließt, wie bereits dargelegt, von der Morphologie einiger Titel auf die Genese der Pandekten und von dieser zurück auf die Morphologie aller Titel. Damit imprägniert sie sich gegen die Faktizität der Pandektenmorphologie. Gelegentliche Zusammenstöße mit dieser Faktizität werden als Ausnahmen hinwegphilosophiert oder schlichtweg übersehen – wobei sie sich die geballte Autorität der Quellenedition zunutze machen kann: Dank Mommsen ist sie ja mit den Pandekten in ihrer für uns gut erreichbaren physischen Gestalt, den Editiones maior und minor nämlich, untrennbar verbunden. In seiner Edition erhob Mommsen die Massentheorie ex cathedra zum Dogma der Historischen Rechtsschule. So kommt es, dass Generationen von Gelehrten die Technik der Einflechtung übersehen konnten. Zur Illustration mag folgender Titel dienen:

D. 4, 4 „De minoribus viginti quinque annis“:

Lex 1: Ulp. 11 ad ed. (vv. 17)	Lex 9: Ulp. 11 ad ed. (vv. 39)	Lex 17: Herm. 1 iur. epit. (vv. 6)
Lex 2: Ulp. 19 ad l. Iul. (vv. 4)	Lex 10: Paul. 11 ad ed. (v. 1)	Lex 18: Ulp. 11 ad ed. (vv. 23)
Lex 3: Ulp. 11 ad ed. (vv. 123)	Lex 11: Ulp. 11 ad ed. (vv. 126)	Lex 19: Ulp. 13 ad ed. (vv. 12)
Lex 4: Afr. 7 quaest. (vv. 5)	Lex 12: Gai. 4 ad ed. (vv. 6)	Lex 20: Ulp. 11 ad ed. (vv. 12)
Lex 5: Ulp. 11 ad ed. (vv. 3)	Lex 13: Ulp. 11 ad ed. (vv. 35)	Lex 21: Ulp. 10 ad ed. (vv. 2)
Lex 6: Ulp. 10 ad ed. (vv. 4)	Lex 14: Paul. 11 ad ed. (vv. 3)	Lex 22: Ulp. 11 ad ed. (vv. 10)
Lex 7: Ulp. 11 ad ed. (vv. 96)	Lex 15: Gai. 4 ad ed. (vv. 3)	Lex 23: Ulp. 11 ad ed. (vv. 11)
Lex 8: Herm. 1 iur. epit. (vv. 2)	Lex 16: Ulp. 11 ad ed. (vv. 30)	

Dieser Titel beruht auf einem Leittext aus dem 11. Buch von Ulpian's Ediktskommentar, der zu den eingeflochtenen Texten im Verhältnis von 13:1 steht. Von der Lex 1 über die Leges 3, 5, 7, 9, 11, 13, 16 wird dieser Leittext in extrem langen Passagen bis einschließlich Lex 18 weitergezogen. Wir finden auch die üblichen Einflechtungen aus Afrikan, Paulus und sogar Hermogenians „Iuris Epitome“, immerhin einem Text aus der Papinian'smasse. Die Lex 19 stammt aus dem 13. Buch des Ulpian'schen Ediktskommentares und damit aus einer anderen von Krüger durch Akkolade symbolisierten Pars. Pflichtschuldiger wird denn auch die sich

anschließende Lex 20 als Versetzung ausgewiesen,²³ obgleich sie wieder aus dem Leittext, also dem 11. Buch stammt. Es ist aber offensichtlich, dass die Kompilatoren die Lex 19 an die Lex 18 aus inhaltlichen Gründen anhängen wollten, also Lex 19 versetzt ist – und nicht Lex 20, welche um 19 herum eine Klammer bildet. Dass der Inhalt hier den Ausschlag gab, ergibt sich daraus, dass Lex 18, 5 von den Rechtsnachfolgern (*successores*) des Minderjährigen handelt, und gerade hierum geht es auch in Lex 19: *Interdum tamen successori plus quam annum dabimus, ut est edicto expressum* etc.

Die Technik der Einflechtung ist in der Massenordnung angelegt, ist diese doch im Wesentlichen nach Werkgruppen geordnet:²⁴ Zusammengehörnde Bücher der großen Kommentare, Institutionenwerke etc. sind zusammengefasst. Aus diesem Ordnungsprinzip heraus erklärt sich auch der für viel Verwirrung sorgende Umstand, dass der mittlere Teil der Ediktskommentare von der Kommission zur Sabinusmasse (Nr. 4–9 der Massenordnung) gezogen wurde:²⁵ Damit war es natürlich einfacher, inhaltlich zusammengehörnde Fragmente zu verklammern. Die Massenordnung ist also so konzipiert, dass sie eine einfache Komposition der Titel erlaubt.

In letzter Konsequenz vertauscht die Massentheorie Morphologie und Genetik:²⁶ Sie trifft eine morphologische Aussage, das tut sie aber mit einer genetischen Theorie. Als genetische Theorie ist sie jedoch viel geringeren Anforderungen an Präzision ausgesetzt und kann sich immer daran klammern, dass man ihre Grundaussage schlechterdings nicht infrage stellen kann. So kommt es bei Krüger dazu, dass sich seine Verteidigung der Massentheorie vollkommen von deren ursprünglichem Telos losgelöst hat, nämlich zu beweisen, dass die Abfolge der Leges keine systematische ist und eine systematische Auslegung sich daher verbietet.²⁷

d) Eine List der Vernunft

Man kann den Begriff der Versetzung weit fassen; dann ist er logisch konsistent, zieht aber ein für die Massentheorie unerträgliches Ausmaß an Versetzungen nach sich. Oder aber man fasst ihn eng, doch dann verheddert man sich in Widersprüche. Bluhme und Krüger handhaben den Versetzungsbegriff

23 Ed. min., 85 N. 9.

24 Zu einer Andeutung des späteren Ordos im „Index Florentinus“ WENGER, Quellen, 590.

25 BLUHME, Ordnung, 279 ff.

26 S. bereits die Kritik HOFMANNs, Compilation, 73.

27 P. KRÜGER, Reihenfolge, 16 ff.

zurückhaltend und kommen gleichwohl auf 1.532 Versetzungen. Wie man diese Menge – angesichts von 9.139 Leges – als tolerierbare Ausnahme hinnehmen kann, welche die Regel unberührt lasse,²⁸ ist nicht nachvollziehbar.²⁹ Richtiger erscheint da die Meinung Sabinus', dass eine Regel *quasi causae coniectio est, quae simul cum in aliquo vitiata est, perdit officium suum*.³⁰ Offenbar ist Bluhme mit seiner Taktik, selbst explizit auf dieses Problem hinzuweisen und es damit in gewisser Weise zu beherrschen, gut durchgekommen. Doch nach seinem eigenen Gesetz, mit dem er angetreten ist, widerlegt er sich in Wahrheit selbst. Ihrer Wichtigkeit wegen seien die wesentlichen Ergebnisse an dieser Stelle erneut zusammengefasst:

Das Proömium der allermeisten Titel ist notwendigerweise ein komponierter Teil, oder mit anderen Worten: Das Exzerpt einer Klassikerschrift am Beginn eines Titels befindet sich dort seines Inhaltes und nicht seiner Massenzugehörigkeit wegen. Damit stellen die Proömien den denkbar augenfälligsten und schärfsten Widerspruch zu Bluhmes Theorie dar. Dasselbe gilt in noch weiterem Umfang für die Einflechtungen. Gerade bei den Einflechtungen kommt es aber regelmäßig zu Versetzungen, was Bluhme übergeht. Krüger weist solche Versetzungen nur sporadisch aus, und Mantovani, der sich von Bluhme nicht lösen kann, streitet sie letztlich ab.³¹ Nach dem von uns aufgestellten, an der Teleologie der Bluhme'schen Untersuchung ausgerichteten und damit methodologisch richtigen Versetzungsbegriff sind 2.398 aller Pandektenstellen versetzt. Anders als Bluhme behauptet, lässt sich in den Titeln also keine „regelmäßige Inscriptionenfolge“³² erkennen, die empirische Grundtatsache seiner Theorie stimmt mithin nicht.³³ Damit ist dargelegt, dass die Massentheorie neu formuliert werden muss, und zwar auf solche Weise, dass sie auch die Versetzungen in ihrer Regelmäßigkeit, als Massenphänomen, erklärt. Und dies ist nur möglich, wenn man das Grunddogma aufgibt, dass die Allokation der Leges ohne Rücksicht auf ihren Inhalt erfolgt sei. In immerhin 2.398 Fällen wurde ja nachweisbar der Inhalt in solchem Ausmaß berücksichtigt, dass seinetwegen die Kommission das ihrer Arbeit zugrunde liegende Massensystem verletzt. Diese Zahl muss man aber, wie oben ausgeführt, mit dem Faktor 2 multiplizieren, da bei einer Einflechtung der Inhalt von mindestens zwei Texten berücksichtigt ist. Damit wären wir also schon bei knapp 4.800

28 MANTOVANI, Masse, 21.

29 So auch WIEACKER, Sabinusmasse, 307 f.

30 D. 50, 17, 1.

31 MANTOVANI, Masse, 39 ff.

32 BLUHME, Ordnung, 262 ff.

33 Dass seine Theorie mit den Versetzungen und ihrer Erklärung steht und fällt, war Bluhme vollkommen klar; s. BLUHME, Ordnung, 289 f.

Fragmenten, die ihre Position ihrem Inhalt verdanken. Wenn man dies aber zugibt, was angesichts der im *ADDITAMENTUM I* aufbereiteten Fakten kaum anders möglich scheint, dann scheitert die Massentheorie in ihrem Vorhaben: nämlich zu beweisen, dass die Allokation der *Leges* nicht im Hinblick auf deren Inhalt geschehen sei und dass infolgedessen die Titel nicht systematisch geordnet seien. Umgekehrt aber erlaubt die Massentheorie die Identifikation von Versetzungen, die zur Erkenntnis der systematischen Ordnung der Titel führt. Im Endergebnis steht, dass die Massentheorie als Lehre über die Morphologie der Pandekten in weiten Bereichen aufgegeben werden muss; sie behält nur als Theorie ihrer Genese recht. Aber auch im Hinblick auf die Genese der Pandekten muss sie neu formuliert werden: Die Versetzungen indizieren, dass nach der Auswahl und massenmäßigen Einordnung der Exzerpte ein weiterer, wie immer auch vorzustellender zweiter Arbeitsschritt stattgefunden haben muss³⁴, in welchem die Einzeltexte zu Hypertexten verflochten wurden. Nehmen wir zur Illustration ein Kunstwerk, den *Moses* des Michelangelo:³⁵ Der Betrachter sieht bei eingehenderem Studium, dass unterschiedliche Partien der Figur verschieden stark bearbeitet sind: So ist etwa der nach außen gekehrte Faltenwurf sehr viel stärker ausgearbeitet und mit Schleifmitteln poliert, als der nach innen hin roher belassene, nur mit dem Meißel behauene. Dahinter steht ein Prinzip der Ökonomie im weitesten Sinn: Nicht nur wäre es ein unnötiger Arbeitseinsatz gewesen, alles gleich aufwendig zu bearbeiten, es wäre dann auch Wichtiges und Unwichtiges gleich behandelt und so der intendierte Effekt zerstört worden, der sich im „non finito“ zur höchsten Ausdruckskraft steigern kann. Bluhme gleicht nun jemandem, der die Technik des ersten Schrittes – wie die rohe Partie der Pandekten gearbeitet wurde – verstand, aber dabei übersah, dass andere Partien mithilfe anderer Techniken noch weiter ausgearbeitet wurden – wobei die Chronologie der Arbeitsschritte nicht unser Thema ist.³⁶ Letztlich beruht seine ganze Theorie darauf, ein Detail, die rohen letzten Titel, auf den Rest zu extrapolieren.

Bluhme wollte die Abwesenheit jeglicher Systematik in den Titeln beweisen, das Mittel hierzu war die Erkenntnis der Massen. Die Erkenntnis bleibt, doch beweist sie das Gegenteil dessen, was Bluhme erreichen wollte: Wenn man sie logisch weiterdenkt, führt sie zur Erkenntnis einer

34 Ebenso WIEACKER, *Sabinusmasse*, 307 f.

35 Zur Technik dieses Meisters s. WITTKOWER, *Sculpture*, 99 ff.

36 Da sich die spätere Kritik um die Morphologie nicht bekümmerte, sah sie diesen Umstand nicht, so wie etwa PUGSLEY, *Digest II*, 105, wenn er schreibt, die drei Massen „recur everywhere“. Das ist richtig, nur nimmt die Intensität der Verflechtung gegenüber den letzten beiden Titeln erheblich zu, was sich mithilfe einer ernst genommenen Massentheorie auch abbilden und gut bluhmianisch als Versetzung qualifizieren lässt – q.e.d.

systematisch-kompositorischen Gestaltung der Pandektentitel. Zu dieser Umwertung kommt es aufgrund der Versetzungen, sind sie doch nicht die Ausnahme, sondern cum grano salis die Regel. Da die Versetzungen eine kompositorisch-systematische Gestaltung indizieren und da sie direkt und indirekt mindestens die Hälfte aller Leges der Pandekten betreffen, dürfen wir davon ausgehen, dass die Titel regelmäßig komponiert sind, gestaltet sind – dies auch angesichts der weiteren Tatsache, dass viele Leges von Haus aus rhetorisch komponiert sind, also kein wesentlicher Kompositionsverlust bei der Umwandlung eines Auszuges in ein Fragment und dann eine Lex stattfand. Es war wohl eine List der Vernunft, die Bluhme dazu bewog, eine Erkenntnis zu formulieren, deren Sachlogik stärker war als das Bestreben ihres Erfinders.

Diese List der Vernunft releviert sich in einem Passus Bluhmes gegen Ende seiner Untersuchung. Er geht auf die Frage ein, ob es auf Absicht der Kompilatoren beruhe, dass die Titel vom Allgemeinen zum Besonderen schritten, was sich daraus ergebe, so die von ihm bekämpfte, aber von uns geteilte Ansicht, dass man „die Fragmente nach der Folge der excerpierten Schriften geordnet“³⁷ habe. Zwar sei zuzugeben, dass der Befund stimme, da die Kompilatoren „ungern die Reihenfolge unterbrochen“ hätten, doch hätten sie das nicht aus dem Bestreben getan, die Titel systematisch zu komponieren, sondern deshalb, weil es „der bequemste Weg war“.³⁸ Es handle sich also beim beobachteten Phänomen um eine „zufällige Folge“ und nicht um „etwas Absichtliches“.³⁹ Die Abfolge vom Allgemeinen zum Besonderen ist demnach kontingent und damit hermeneutisch bedeutungslos. Den Beweis für diese Ansicht findet er in Versetzungen:

„Allein den Plan, das Innere der Titel danach zu ordnen [d.h. nach dem von uns so genannten ‚Logos der Massen‘], hatten sie gewiß nicht. Wir können dies wieder mit Bestimmtheit aus einem Überblick der unten gegebenen Tabellen folgern. Alle dort als zufällige Versetzungen genannten Abweichungen zeugen dagegen: denn ein solcher Plan war viel zu leicht auszuführen, als daß eine so ungeheure Menge von Unregelmäßigkeiten daneben gedenkbar wäre.“⁴⁰

Wenn also die Kompilatoren das Bestreben gehabt hätten, die Ausgangssystematik der Fragmente in eine Zielsystematik der Leges zu übersetzen,

37 BLUHME, Ordnung, 370.

38 BLUHME, Ordnung, 370.

39 BLUHME, Ordnung, 370.

40 BLUHME, Ordnung, 370 f.

dann hätten sie die Ausgangssystematik nicht so oft unterbrochen, was sie aber taten, wie die „ungeheure Menge“ von Versetzungen releviere. Angesichts der Bequemlichkeit der Kompilatoren müsse man sich also die Versetzungen so vorstellen, dass durch irgendwelche nicht weiter begründeten Zufälle die Reihenfolge der Kompilation tausendfach unterbrochen wurde, ohne dass dies irgendetwas mit dem Inhalt der versetzten Fragmente zu tun habe. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen, dass das schlichtweg nicht stimmt⁴¹ und dass die „ungeheure Menge“ der Versetzungen nicht gegen, sondern für ein Kompositionsbestreben der Kompilatoren spricht – weshalb Bluhme und Krüger auch alles dafür taten, ihre Zahl gering zu halten und eine Nachprüfung unmöglich zu machen.

2. *Systematische Gestalt der Titel oder das πρώτον ψεύδος Bluhmes*

Das πρώτον ψεύδος der Bluhme'schen Massentheorie – insofern sie als pandektenmorphologische Theorie auftritt – besteht nach dem Vorhergehenden in der Annahme, dass die von ihr erkannte Methode der Kompilation der Juristenschriften, nämlich die Einteilung des Materials in Massen und Partes, eine systematische Auslegung der Pandekentitel ausschließe. Diesen Ausschluss der systematischen Ordnung rechtfertigt Bluhme damit, dass die Genese, so wie er sie schildert, die Morphologie der Pandekten unerbittlich determiniert. So heißt es bei ihm: „[D]ie systematische [Ordnung], welche vorhanden gewesen [scil. vor der Kompilation], hatten sie [scil. die Kompilatoren] ja selbst durch das Exzerpieren zerstört.“⁴² Bluhme zufolge wurden also die nunmehr vor allem von ihm selbst „Fragmente“ genannten Auszüge aus dem ursprünglichen systematischen Zusammenhang herausgenommen und kamen zuerst in ein Zwischenlager im Kompilationszusammenhang der Massen. Schließlich seien die Fragmente unverändert und mechanisch nach der Ordnung der Massen in die Titel gestellt worden. Deren Systematik sei ausschließlich durch den automatisierten Kompilationszusammenhang bestimmt. Es gibt in der Konsequenz keine Leges als Teile eines Ganzen, sondern nur Fragmente eines verlorenen Ganzen, oder anders gesagt, jede Lex ist für ihn eine Monade, welche nach Leibniz dadurch charakterisiert ist, dass sie keine „Fenster“ hat.⁴³ Es interessiert ausschließlich die Genetik der Pandekten, aber unter keinen Umständen ihre inhaltliche Systematik.

41 HOFMANN, *Compilation*, 109, bemerkt zu diesem Passus mit voller Berechtigung: „Eine gründlichere Verurteilung der Theorie der ‚drei Massen‘ kann es kaum geben als diese eigenen Worte ihres Urhebers.“

42 BLUHME, *Ordnung*, 365.

43 LEIBNIZ, *Monadologie*, § 7.

Deswegen dachte Bluhme, ein „systematischer Zusammenhang“ der einzelnen „Fragmente“ könne nur aus deren „Inhalt“ erkannt werden, „denn er steht in einem unvereinbaren Conflict mit allem äußerlich Gegebenen, dessen Zerstörung er unvermeidlich veranlassen mußte“.⁴⁴ Die Kommission habe also die vorhandene Ordnung des kompilierten Materials zerstört. Wenn sich demgegenüber dennoch eine äußerliche, an den Inscriptioes ausgerichtete Ordnung des Materials zeige, so rühre das daher, dass der „Inhalt“ der Fragmente im Hinblick auf die Ordnung innerhalb der Titel irrelevant sei. Hier beharrt Bluhme auf einem strengen Entweder-oder: entweder inhaltliche Kontingenz aufgrund des Massenprinzips oder inhaltlicher Logos aufgrund einer systematischen Komposition – tertium non datur. Da sich aber in den Pandekten das Massenprinzip durchgehend erkennen lasse, sei folglich eine Ordnung nach inhaltlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Mit demselben Alles-oder-nichts-Argument wischt er auch die Proömien als Ausnahme weg: Sie seien, wie er zutreffend beobachtet, nicht durchgängig, d.h. nicht in allen Titeln vorhanden, deshalb könnten sie nicht als „planmäßige Anordnung“ angesehen werden⁴⁵ – und seien, so die unausgesprochene Konsequenz, zwar vorhanden, aber nicht weiter zu berücksichtigen, sehr im Unterschied zu den Massen, welche sich durchgehend in allen Titeln erkennen ließen. Nur das Gesetzmäßige gelte es zu berücksichtigen; jede Form von Kompromiss, Stückwerk, Annäherung an die Perfektion sei nicht gesetzmäßig und daher irrelevant.

Es ist eine seltsame Logik, ein Phänomen, das man als solches bereits erkannt hat, dann gar nicht mehr weiterzubehandeln, wenn und weil man es gesetzmäßig nicht erklären kann. Mit diesem radikalen Szientismus könnte man allenfalls dann leben, wenn er sich nach seiner eigenen Gesetzlichkeit konsequent handhaben ließe, was man aber von einer Theorie nicht behaupten kann, die allenfalls für die Hälfte der von ihr erfassten Fälle zutrifft. Eine so rudimentäre Gesetzlichkeit gegen das Unerfasste auszuspielen, um es in den Orkus des Irrelevanten zu stoßen, grenzt ans Absurde, wenn es nicht darüber hinausgeht. Die Lösung kann nur eine Theorie sein, welche offen ist, eine feinere Bearbeitung der Titel, vor allem der ersten beiden Partien, anzuerkennen als die von Bluhme erkannte Ordnung, eine Theorie des Sowohl-als-auch.

Massenfolge und systematische Komposition schließen sich gegenseitig aber keineswegs aus. Unserer Ansicht nach gibt es ein Drittes zwischen Genese und Komposition. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit unserer Hypothese erwies sich Bluhmes Auffassung als unnötigerweise überzogen und damit in letzter Konsequenz erkenntnishindernd, als eine historiographische Ideologie.

44 BLUHME, Ordnung, 261.

45 BLUHME, Ordnung, 368 f.

Und dieses zwischen dem Entweder-oder Bluhmes hervortretende Dritte ist die rhetorische Systematik der Texte in Verbindung mit der Leittexttechnik. Bluhme bleibt bei einem ersten rohen Entwurf der Massentheorie stehen, er weigert sich, sie zu Ende zu denken. Darin ist ihm die herrschende Meinung bis hinauf zu Mantovani gefolgt. Aber wie lässt sich die offensichtlich bedachte Komposition der Titel erklären? Rekapitulieren wir: Zum einen stammt die Massenordnung aus der vorjustinianischen Studienordnung, wie Bluhme selbst erkannt hat. Sie gibt einen Gang vom Leichterem zum Schwierigeren vor bzw. vom Allgemeinen zum Besonderen. Zum anderen ist ja das Ausgangsmaterial, sind die Versatzstücke der Collage, als welche man die Pandekten bezeichnen könnte, selbst schon in sich systematisch geordnet. Wenn etwa ein Titel zum Edikt mit einem langen Ulpianauszug beginnt, welcher das behandelte Thema systematisch entwickelt, dann ist diesem Titel damit auf ganz natürliche Weise, wie von selbst eine Struktur gegeben;⁴⁶ es ist unerfindlich, inwieweit diese durch die Kompilation „zerstört“ worden sein soll, wie Bluhme meint. Nicht alle, aber doch eine große Anzahl der Pandektentitel sind auf ebendiese Art strukturiert: Sie transponieren die Ausgangssystematik in die Zielsystematik.⁴⁷ Das betrifft beileibe nicht nur in sich abgeschlossene Exzerpte, sondern auch deren Verhältnis zueinander. Unsere Auffassung wird nicht nur durch die Empirie der Titel bestätigt, sondern auch durch eine Aussage Justinians über die Wiederholungen in Constitutio „Tanta“ § 13:

[...] similitudo in quibusdam et his brevissimis adsumpta non inutilis est, et nec citra nostrum propositum hoc subsecutum: aut enim ita lex necessaria erat, ut diversis titulis propter rerum cognationem applicari eam oporteat, aut, cum fuerat aliis diversis permixta, impossibile erat eam per partes detrahi, ne totum confundatur. et in his partibus, in quibus perfectissimae visiones expositae veterum fuerant, quod particulatim in eas fuerat sparsum, hoc dividere ac separare penitus erat incivile, ne tam sensus quam aures legentium ex hoc perturbentur.

In letzter Konsequenz ist die Massentheorie im Hinblick auf die Ordnung der Titel ein einziger Zirkelschluss, d.h. der „Beweis eines Satzes unter Rückgriff auf ihn als Prämisse“ (V. Hösle⁴⁸): Bluhme will beweisen, dass die Reihenfolge der Exzerpte in den Titeln regelmäßig nichts mit ihrem Inhalt zu tun habe, also

46 BLUHME, Ordnung, 370, sah dieses Phänomen, wischte es aber beiseite, da es mit der Massentheorie nicht übereinstimme.

47 Gleichsinnig RICCOBONO, Verità, 255 f.

48 HÖSLE, Krise, 163.

nicht systematisch sein könne. Dazu wendet er die von ihm entwickelte quantitative Methode der Massenanalyse an und kommt – nicht ganz unerwartet – zu dem Ergebnis einer quantitativen, nämlich dem Massenprinzip gehorchenden Exzerptenfolge. Die Anwendung einer quantitativen Methode (Massenanalyse) auf eine Frage der Qualität – systematische Ordnung der Titel – muss zu einer quantitativen Aussage führen – massenmäßige Ordnung der Titel –, erzwingt also das Nämliche. Im Gegensatz hierzu kombiniert unsere Methode der pandektensystematischen Auslegung die quantitative (Massentheorie) mit einer qualitativen (Titelkomposition) Methode, wobei sie das eine zur Unterstützung des anderen heranzieht, und kommt folglich zwar nicht zu uniformen Ergebnissen, wie Bluhme sie forderte, aber dafür zu solchen, welche der Wirklichkeit der Pandekten entsprechen. Der Ehrgeiz Bluhmes war es, alle Titel unter ein einziges Gesetz zu zwingen, er duldete kein Sowohl-als-auch. Einer Trompe-l'Œil-Malerei gleich brachte die Massentheorie die Komposition der Pandekten, den „Tempel der Gerechtigkeit“, perspektivisch zum Verschwinden, doch ihre Substanz blieb: Sie liegt offen zutage – wenn man Augen hat zu sehen.

3. *Positionsbestimmung zu Bluhme*

Damit sind wir an dem Punkt angelangt, indem wir unser Verhältnis zu Bluhmes Massentheorie abschließend bestimmen können: Die Theorie Bluhmes – „das räumliche Nacheinander der Exzerpte ist die unabsichtliche Folge des zeitlichen Nacheinander des Exzerpierens“ (Hofmann) – trifft eine Aussage über 9.139 Fälle, nämlich die Leges der Pandekten. In 2.398 Fällen trifft diese Theorie nachweisbar nicht zu. Damit ist diese Theorie entweder falsch, da sie unmöglich nur für drei Viertel aller Fälle gelten kann, oder aber sie ist ergänzungsbedürftig. Letzteres träfe dann zu, wenn sich die Regelfälle und die Ausnahmefälle auf ein gemeinsames Prinzip zurückführen ließen – und genau das ist der Fall: Die von Bluhme „Versetzen“ genannten Ausnahmen von der Regel dienen dem Zweck einer kompositorischen Verknüpfung zumindest zweier Leges. Demnach ist die Theorie Bluhmes nach wie vor richtig, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie um eine weitere Aussage ergänzt wird: Abweichungen von der Regel im räumlichen Nacheinander sind beabsichtigte Folgen eines zugleich mit – oder auch im Anschluss an – die Arbeit des Exzerpierens verwirklichten Kompositionsbestrebens. Das wäre eine die Bluhme'sche Theorie ergänzende Zusatzregel. Wer sie nicht akzeptiert, muss eine andere Erklärung für die 2.398 Versetzungen anbieten. Unmöglich kann man diese Ausnahmen angesichts ihrer schieren Anzahl einfach auf sich beruhen lassen: Sie sind keine quantité négligeable. Unser die Bluhme'sche Theorie ergänzende Satz hat Auswirkungen auf deren genealogische wie

morphologische Aussage sowie auf ihre hermeneutischen Implikationen: Dieser Ergänzung zufolge beschreibt Bluhmes Theorie bloß einen ersten Arbeitsschritt der Kompilationen, denn in einem zweiten Schritt wurden mindestens 4.796 der 9.139 *Leges* semantisch oder grammatikalisch miteinander verknüpft. Hieraus folgt, dass die Morphologie der *Pandekten* dort, wo *Versetzungen* auftreten, nicht willkürlich ist, sondern vielmehr das Produkt eines bewussten Kompositionstrebens darstellt. Die hermeneutische Konsequenz aus dieser Einsicht ist, dass die *Pandekten*, soweit sie komponiert sind, auch systematisch ausgelegt werden müssen. Ohne diesen ergänzenden Satz ist Bluhmes Theorie genealogisch lückenhaft und morphologisch für etwas mehr als die Hälfte des Textes unzutreffend. Im Hinblick auf ihr Hauptanliegen, die systematische Auslegung der *Titel* zu verhindern, ist diese Theorie gescheitert: Sie beweist die Notwendigkeit und nicht die Unmöglichkeiten einer *pandektensystematischen* Auslegung. Gleichwohl bleibt Bluhme die Grundlage unserer und weiterer Forschung zu den *Pandekten*.

§ 30. Notwendigkeit einer systematischen Auslegung

1. *Harmonie von Morphologie und Hermeneutik*

In der Morphologie und Hermeneutik der *Pandekten* überschneiden sich die beiden Grundfragen der Wissenschaft vom römischen Recht: Zum einen sind uns die Schriften der Alten im Wesentlichen durch die byzantinischen *Pandekten* überliefert, sind wir also auf ihre Vermittlung angewiesen, zum anderen geht es darum, was dieses vermittelnde Werk eigentlich ist: Sind die *Pandekten* nur der neue Buchdeckel für wertvolle Manuskripte, die Juristenschriften, oder haben sie eine Bedeutung, welche über die historische Gelegenheit des 6. Jh. hinausgeht? Wenn die *Pandekten* mehr sind als ein Buchdeckel, dann sind sie als „Buch“ aus Büchern in sich bedeutsam. Und wenn wir das anerkennen, dann ist auch ihr Inhalt mehr als das Recht einer fernen und fremden Zivilisation, mehr als das Recht der Römer, und es geziemt sich, dass wir uns hermeneutisch auf diesen Umstand einstellen.

a) *Mos italicus* und *Mos gallicus*

Für Schulz war das römische Recht nach eigenem Bekenntnis „mehr als das Recht der Römer“, von dem sein Vorbild Mommsen gesprochen hatte.⁴⁹ Er stellte das ewig währende römische Recht – ähnlich wie Tacitus in der

49 SCHULZ, *Invention*, 99, 100: „[...] the study of the Roman law means something more than the study of the law of the Romans.“

„Germania“ die Sitten eines anderen Volkes – der ebenso flüchtigen wie minderwertigen Gegenwart als einen Sittenspiegel gegenüber.⁵⁰ Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, das römische Recht sein für alle Zeiten gültiger Richtstab.⁵¹ Ganz anders aber sieht dies die Hauptströmung der Romanistik südlich der Alpen, vor allem in jüngerer Zeit: Sie sehnt sich nach voraussetzungsloser und konsequenzloser Geschichte um ihrer selbst willen, ihre Devise lautet „lo studio del diritto romano dei Romani“.⁵² Wenn das römische Recht einfach nur eine Tatsache ist und Geschichte nur „one damned thing after another“⁵³, warum sollte man dann aber seine Zeit damit verschwenden?⁵⁴ Die Italiener können sich für ihre Haltung mit vollem Recht auf die Humanisten berufen, in deren Gefolge man begann, das römische Recht vom Alldruck der Aktualität zu befreien. Zu den Gründern der humanistischen Bewegung zählte Petrarca, vor allem mit seinem berühmten Gedicht „Italia mia, benché 'l parlar sia indarno“. Dort spricht er davon:

ché l'antiquo valore
ne gli italici cor' non è anchor morto.⁵⁵

Der Humanismus erlaubte es den Italienern – und nur ihnen –, als Humanisten patriotisch zu sein, Wissenschaft und Politik zwanglos zu verbinden: Für sie ist das römische Recht nicht einfach nur *factum*, sondern *fatum*.⁵⁶ Umso besser, dass ihre Position nicht offensichtlich politisch war wie die Schulzens, umso besser, dass, wie es am selben Ort heißt:

50 „Ein Federstrich des Gesetzgebers, und Bibliotheken werden Makulatur“. Die römische Rechtswissenschaft aber bleibt in Ewigkeit“; SCHULZ, Geschichte, 420. Besonders deutlich wird die Funktion als Sittenspiegel in den 1934 erschienenen „Prinzipien des römischen Rechts“.

51 Auf die entgegengesetzte Meinung Wieackers wird sogleich eingegangen.

52 ORESTANO, Introduzione, 456.

53 Mehr ein geflügeltes Wort denn ein echtes Zitat. Am ehesten kommt als Autor Arnold Toynbee in Betracht, der aber natürlich für das schiere Gegenteil steht; die Wendung wäre bei ihm also klar ironisch gewesen. Hierzu ausführlich der Quote Investigator: <https://quoteinvestigator.com/2015/09/16/history/>.

54 Zu dieser Grundfrage aller Geschichtsschreibung für die Neuzeit wohl unübertroffen LÖWITH, Meaning in History.

55 PETRARCA, Canzoniere Nr. 128 vv. 95 f.

56 S. hierzu im Folgenden die Nachweise zu Riccobono und die ausführliche Studie von VARVARO, Genio di Roma, 1. Teil, 93 ff. und 2. Teil, 1 ff.; sowie DERS., Critica testuale, 85 f.

Ben provide Natura al nostro stato,
 quando de l'Alpi schermo
 pose fra noi et la tedesca rabbia.⁵⁷

Eine Laune der Geschichte wollte es, dass der Humanismus das Studium des römischen Rechts in Frankreich zur schönsten Blüte trieb, was man *mos gallicus* nannte. Der mittelalterliche *mos italicus* hingegen wurde von den Humanisten belächelt.⁵⁸ So schreibt denn Schulz, der Vollender Bluhmes⁵⁹, dessen Massentheorie ihrerseits die Vollendung des humanistischen Programms in Gestalt der „Palingenesia iuris civilis“ erlaubte, dass die Glosse zwar wertvoll für die Parallelstellen sei, die von ihr „gegebenen Lösungsversuche [...] freilich nur noch von Interesse für die Dogmengeschichte und für die Geschichte der Rechtswissenschaft“⁶⁰ seien. In radikaler Weise wird damit das gesamte mittelalterliche Studium des römischen Rechts, seine Methode und seine wesentliche literarische Form, zur Geschichte degradiert. Anderer Auffassung war Riccobono: In dem von ihm wiederbelebten Konzept der Interpretatio duplex gewann die Glosse erneut Bedeutung. Sie ist wichtig zum Verständnis des Ziel-sinnes der Texte in der Kodifikation, welchen es wiederum festzustellen gilt, um den Ausgangssinn in den Exzerpten der Juristenschriften methodologisch sauber zu ermitteln.⁶¹ In ihrer hermeneutischen Differentia specifica ist die Glosse also sehr wohl Hilfsmittel der historischen Auslegung. Die hier vertretene Auffassung geht noch darüber hinaus: In der Kodifikation als solcher manifestiert sich klassisches Rechtsdenken, die Pandekten sind, tout court, eine Schöpfung der Alten.

Es wäre wohl naiv zu glauben, hinter unserer Methode stünde keine Positionierung in der Frage, ob das römische Recht mehr oder nichts anderes sei als das Recht der Römer, rehabilitiert sie doch in gewissem Umfang den *Mos italicus*, aktualisiert also das römische Recht als ein Phänomen mit „übergelegenheitlicher Bedeutung“, um einen Ausdruck des Hermeneutikers Joachim Wach zu verwenden.⁶² Wir meinen freilich, es in diesem delikaten Punkt nicht einfach dabei bewenden lassen zu müssen, ein Bekenntnis abzugeben, sondern auch einen neutralen Grund für unsere Position anführen zu können, wie der nachfolgende Abschnitt zeigt.

57 Ibid. vv. 33 ff.

58 GUZMÁN BRITO, *Mos italicus y gallicus*, 11 ff.; ROSSI, *Lecture umanistiche*, 311–369; DERS., *Hotoman vs. Triboniano*, 253–299.

59 Hinweise zu der langen Tradition, auf welche sich die Historische Rechtsschule stützen konnte, finden sich bei OSLER, *Following Bluhme*, 138 f.

60 SCHULZ, *Einführung*, 60.

61 Z.B. RICCOBONO, *Scr. II*, 442 ff.; DERS., *Verità*, 273; s. hierzu VARVARO, *Critica interpolazionistica*, 45 f.; VARVARO, *Critica testuale*, 85 ff.

62 WACH, *Verstehen II*, 59.

b) Zeitlosigkeit der „*prudentia Romana*“

Wie bereits angedeutet ist die Wissenschaft vom römischen Recht dadurch charakterisiert, in radikaler Weise mit einer rein historisch-kontemplativen Hermeneutik an einen aktuell-praktischen Stoff, das römische Recht nämlich, heranzugehen.⁶³ Diese Tendenz wird noch weiter radikalisiert, wenn man statt der Juristen die Historiker zu den berufenen Interpreten des römischen Rechts erklärt.⁶⁴ Erst in seiner totalen Historisierung, so meint man, releviere sich dem modernen Betrachter das römische Recht der Römer. Dabei wird implizit vorausgesetzt, dass dem modernen Historiker bei seinem Marsch auf das römische Recht keinerlei Route vorgegeben sei, er hermeneutisch gesprochen „vorurteilsfrei“ zu Werke gehe. Mehr als 200 Jahre nach Entdeckung des hermeneutischen Zirkels⁶⁵ – ich brauche eine Auffassung vom Ganzen, um den Teil interpretieren zu können, und umgekehrt – scheint dieses Verständnis so naiv, dass sich dahinter vielleicht ein politisches Interesse verbirgt wie das des italienischen Humanismus, der in Wahrheit auch ein Nationalismus war.⁶⁶ Die Alterität des römischen Rechts, seine Inkompatibilität mit der Moderne und seine hieraus sich ergebende Bedeutungslosigkeit wären genauso ein Vorurteil wie seine Autonomie gegenüber der allgemeinen Geschichte. Schwierigkeiten bereiten nicht die Vorurteile als solche, sie sind menschlich, unvermeidlich⁶⁷ und sogar nötig, da ja irgendein vorgefasster Gedanke das forschende Interesse leiten muss.⁶⁸ Entscheidend ist, wie der Einzelne reagiert, wenn, wovon

63 GIARO, Dogmatische Wahrheit, 45 f. m.w.N.

64 So z.B. SCHIAVONE, SIR I, IX, oder WIEACKER, Nachbardisziplinen, 3, wenn er erklärt, dass das römische Recht eine Altertumswissenschaft „ist“.

65 Elementar AST, Grundlinien, 169 ff., 178 f.: „Das Grundgesetz allen Verstehens und Erkennens ist, aus dem Einzelnen den Geist des Ganzen zu finden und durch das Ganze das Einzelne zu begreifen; jenes die analytische, dieses die synthetische Methode der Erkenntnis. Beide sind nur mit- und durcheinander gesetzt, ebenso, wie das Ganze nicht ohne das Einzelne, als sein Glied, und das Einzelne nicht ohne das Ganze, als die Sphäre, in der es lebt, gedacht werden kann. Keines ist also früher als das andere, weil beide sich wechselseitig bedingen und an sich ein harmonisches Leben sind. Also kann auch nicht der Geist des gesamten Altertums wahrhaft erkannt werden, wenn wir ihn nicht in seinen einzelnen Offenbarungen, in den Werken der Schriftsteller des Altertums, begreifen, und umgekehrt kann der Geist eines Schriftstellers nicht ohne den Geist des gesamten Altertums aufgefaßt werden“; weitere Nachweise bei BETTI, Auslegungslehre, 220 ff.; Nachträge zum 20. Jh. bei GRONDIN, Circle, 299 ff.

66 Ausführlich hierzu die Studie von VARVARO über Riccobono im *Bulletino*.

67 Die Polemik DROYSSENS, Historik, 235 f., gegen die „eunuchische Objektivität“ Rankes besticht durch ihre Virilität, spricht durch ihren borussisch-kleindeutschen Nationalismus; s. hierzu NIPPEL, Forschendes Verstehen, 61 ff.

68 GADAMER, Wahrheit, 281.

auszugehen ist, das Material dem Vorurteil nicht entspricht.⁶⁹ Im hermeneutischen Schrifttum spricht man davon, der Exeget müsse sich dem Material anverwandeln, indem er es in seiner Eigenständigkeit und damit auch Eigengesetzlichkeit begreift⁷⁰; man muss also das „römische Recht als das Recht der Römer“ begreifen. Was bedeutet das konkret?

In den Jahren 1750 bis 1850, also jener Zeit, in welcher die Geschichte Europas den Bergsattel zur Moderne hin überschritt⁷¹ – Savigny lebte von 1779 bis 1861, sein Schüler Bluhme von 1797 bis 1874 und sein Lehrstuhlnachfolger Mommsen von 1817 bis 1903 –, begann sich das Geschichtsgefühl zu beschleunigen,⁷² mit unaufhaltsamer Kraft vorangezogen von den „Lokomotiven der Geschichte“ (Marx⁷³), den Revolutionen ökonomischer und politischer Art als realgeschichtlichem Substrat.⁷⁴ Alles hatte sich geändert, so schien es, als die Zeit auf der anderen Seite des Sattels angekommen war.⁷⁵ Unser Zeuge hierfür sei Alfred Pernice (1841–1901): Ihm schien, dass die Ulpian'sche Wendung *Labeo et Sabinus putant et nos probamus*⁷⁶ einen „seltsamen Anstrich“ hätte, ganz so, als ob ein moderner Jurist sagt „Cujaz ist ganz meiner Ansicht“.⁷⁷ Dem Modernen ist die antike Zeitlosigkeit zunächst einmal lächerlich – und umso dringender besteht die Notwendigkeit, sich ihr hermeneutisch zu stellen. Das „principio di contemporaneità“, wie Mario Talamanca sich ausdrückt⁷⁸, fordert vom Exegeten mit besonderer Vehemenz, seine Modernität hintanzustellen. Ebendas taten die klassischen Juristen mit ihrer Modernität, und zwar wie selbstverständlich; sie zitierten, und zwar nicht in historischen Exkursen, sondern zu wichtigen Fragen des geltenden Rechts Autoritäten, die ein moderner Rechtshistoriker vollkommen anderen Epochen zuordnen würde als der Kaiserzeit:

-
- 69 „Kein Plan überlebt die erste Feindberührung“, pflegte H. VON MOLTKE d.Ä. (1800–1891) zu sagen. Das ließe sich auf Forschungsansatz und Quellenstudium zwanglos übertragen.
- 70 BETTI, Auslegungslehre, 218 f. m.w.N.
- 71 Die „Sattelzeit“ ist ein berühmter Begriff von KOSELLECK, Richtlinien, 81 ff.
- 72 Grundlegend KOSELLECK, „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“, 349, 359 ff.; hierzu JUNG, Das Neue der Neuzeit, 172 ff.
- 73 „Die Revolutionen sind die Lokomotiven der Geschichte“; MARX, Klassenkämpfe, 85.
- 74 S. etwa HARTOG, Régimes, 114 ff., über Chateaubriand.
- 75 S. hierzu die Analyse von KOSELLECK, Revolution, 739 ff.
- 76 D. 19, 1, 11, 3.
- 77 PERNICE, Ulpian, 477, dort mit weiteren solchen Wendungen Ulpian's; zu dieser Haltung s. auch MORIYA, Rez. Haferkamp, 483 f.
- 78 TALAMANCA, Storia, 266 f., in Bezug vor allem auf Pomponius, aber mit allgemeiner Implikation. Als Belege führt er an: Pomp. [2. H. 2. Jh.] D. 40, 7, 21pr.: *Labeo* [† 10/11 n.Chr.] ... *Pactumeius Clemens* [1. H. 2. Jh. n.Chr.] ... *imperatorem Antoninum* [† 161 n.Chr.]; gleichsinnig GIARO, Dogmatische Wahrheit, 18 f., 31 f. jeweils m.w.N.; MANTOVANI, Juristes écrivains, 131 f.

- Cato d.Ä. (gest. 149 v. Chr.) (ggf. auch d.J., gest. 46 v.Chr.)⁷⁹
- Quintus Mucius Pontifex (gest. 82 v.Chr.)⁸⁰
- Sextus Aelius Paetus Catus (gest. 194 v.Chr.)⁸¹
- Demosthenes (gest. 322 v.Chr.)⁸²
- Numa Pompilius (gest. 673 v.Chr.?)⁸³
- Romulus (gest. 716 v.Chr.?)⁸⁴
- ja selbst Homer (8. Jh. v. Chr.)⁸⁵

Die römischen Juristen haben zwar Interesse an „Rechtshistoriographie“ (Giaro)⁸⁶, aber sie historisieren das Recht nicht,⁸⁷ sie periodisieren es nicht mit dem Ziel, so könnte man auch sagen, jede dieser Perioden in ihrer Eigen-gesetzlichkeit zu verstehen: Das würde letztlich bedeuten, die Perioden zu relativieren, was wiederum darauf hinausliefe, Rechtsgeschichte von Rechts-dogmatik zu unterscheiden.⁸⁸ Für die römischen Juristen, so dürfen wir hier-aus schließen, sind Geschichte und Dogmatik eins, es geht ihnen jenes Gefühl der Zeitbeschleunigung ab, das dazu führen musste, sich eines fundamen-talen Unterschiedes zur Vergangenheit bewusst zu werden – eine Alterität, wel-che durch den Historismus bewältigt werden konnte.⁸⁹ Auch die römischen

79 D. 21, 1, 10, 1 et passim.

80 D. 7, 8, 4, 1 et passim.

81 D. 33, 9, 3, 9, sofern man entsprechend emendiert; MANTOVANI, *Juristes écrivains*, 132.

82 D. 1, 3, 2.

83 D. 1, 13, 1.

84 D. 1, 8, 11; D. 1, 13, 1.

85 Wie bei Marcian in D. 32, 65, 4: *Pecoribus legatis Cassius scripsit quadrupedes contineri, quae gregatim pascuntur. et sues autem pecorum appellatione continentur, quia et hi gregatim pascuntur: sic denique et Homerus in Odyssia ait, δήεις τόν γε σύεσσι παρήμενον· αἱ δὲ νέμονται πὰρ Κόρακος πέτρῃ ἐπί τε κρήνῃ Ἄρεθούση.*

86 GIARO, *Dogmatische Wahrheit*, 38; s. auch ORESTANO, *Introduzione*, 177 ff. Einen inter-essanten Beleg hierfür liefert MANTOVANI, *Nefas*, 63 ff.

87 Was natürlich nicht bedeutet, dass sie sich überhaupt nicht für Geschichte interessieren: Lediglich die uns überlieferten Hauptformen des Kommentares und der Problemliteratur tun das nur begrenzt. Beim systematischen Lehrbuch wird es schon anders; zu dem Gan-zen jetzt MANTOVANI, *Juristes écrivains*, 129 ff.

88 Nach MEINECKE, *Historismus I*, 2, besteht der Historismus „in der Ersetzung einer gene-ralisierenden Betrachtung geschichtlich-menschlicher Kräfte durch eine individualisie-rende Betrachtung“. Ein ausgewogenes Gesamtbild vermittelt OEXLE, *Historismus*, 119 ff.; GIARO, *Zeitlosigkeit*, 9 mit N. 25 u. 39, jeweils m.w.N., vor allem zum rechtshistorischen Schrifttum.

89 KOSELLECK, „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“, 364 ff. Zur Darstellung und Kritik des Historismus nach wie vor brillant EUCKEN, *Die Überwindung des Historismus*, 191 ff.

Historiker historisierten nicht, waren keine Relativisten:⁹⁰ In dem oben zitierten Proömium zu Tacitus' Annalen werden 500 Jahre römischer Verfassungsgeschichte in einem Atemzug durchlaufen: von Lucius Junius Brutus (gest. 509 v.Chr.), der Freiheit und das Konsulat einführte, bis zu Octavian (gest. 14 n.Chr.), der die Freiheit aufhob und sein Prinzipat errichtete. Man stelle sich einen modernen Verfassungshistoriker vor, der versuchte, einen Zeitraum von 500 Jahren in einen kurzen Absatz zu fassen. Justinian und Tribonian standen in eben derselben pragmatischen Tradition wie die Juristen vor ihnen.⁹¹ Das gesamte Unterfangen der Institutionen und Pandekten erklärt sich hieraus, von außen nach innen, von den Titeln der Werke bis zu den Inscriptioes und der Leittexttechnik. So heißt es denn in der Constitutio „Deo auctore“ § 1:

Cum itaque nihil tam studiosum in omnibus rebus invenitur quam legum auctoritas, quae et divinas et humanas res bene disponit et omnem iniquitatem expellit, repperimus autem omnem legum tramitem, qui ab urbe Roma condita et Romuleis descendit temporibus, ita esse confusum, ut in infinitum extendatur et nullius humanae naturae capacitate concludatur:

Oder im Prinzipium der Constitutio „Summa rei publicae“: *Summa rei publicae tuitio de stirpe duarum rerum, armorum atque legum veniens vimque suam exinde muniens felix Romanorum genus omnibus anteponi nationibus omnibusque dominari tam praeteritis effecit.* Während das römische Recht also, wie die anderen geistigen Schöpfungen der Alten, aus einer langsam strömenden Zeit stammt, in der es zwar Geschichte gibt, aber keine zu relativierenden Epochen, kommen wir Modernen aus einer wild dahinrasenden Zeit, in welcher sich die Epochen rasch abwechseln, was wir eben durch ihre Relativierung überwinden. Die Hermeneutik ist in dem Moment nötig, in dem sich der Interpret der fundamentalen historischen Distanz zu seinem Gegenstand bewusst wird, und das tut er dann, wenn er sich der historischen Dimension bewusst wird.

90 Dazu hätten sie den „Kollektivsingular Geschichte“ haben müssen, was aber nicht der Fall war: KOSELLECK, Geschichte, Historia, 647 ff.

91 WIEACKER, Textstufen, 453 f. Das Gegenteil behauptet ORESTANO, Introduzione, 183 ff.: Sein Verweis auf Const. Tanta § 18 geht freilich fehl: *Sed quia divinae quidem res perfectissimae sunt, humani vero iuris condicio semper in infinitum decurrit et nihil est in ea, quod stare perpetuo possit (multas etenim formas edere natura novas deproperat), non desperamus quaedam postea emergi negotia, quae adhuc legum laqueis non sunt innodata.* Wie das hervorgehobene Wort *negotia* indiziert, bezieht sich der Passus auf das, was wir als Vertragstypen bezeichnen würden; HEUMANN/SECKEL, Handlexikon i.v.

Hermeneutik und Historismus sind damit zwei Seiten derselben Medaille, die Betti als „Kanon der Eigenständigkeit des historischen Objekts“ bezeichnet.⁹²

Zum Historisieren, zu einer korrekten Hermeneutik, gehört die Anverwandlung, das Messen nicht an den eigenen Maßstäben, sondern an den Maßstäben des betrachteten Gegenstandes – das Alte ist ja anders geworden.⁹³ Damit gelangen wir zu der entscheidenden Frage: Welche Methode der Auslegung – eine aktualisierende oder eine historisierende – wird dem römischen Recht gerecht? Mit welcher kann die „Assimilation der forschenden Kraft und des zu erforschenden Gegenstandes“, auf die „alleine alles ankommt“, wie W. v. Humboldt sagte⁹⁴, sich am besten verwirklichen? Wir wollen unter dieser Voraussetzung die Methode, das römische Recht zu erforschen, in Beziehung setzen zu der Methode, mit welcher die Römer Jurisprudenz trieben. Giaro kommt in seiner Analyse der „Zeitlosigkeit in der römischen Jurisprudenz“ zu dem Schluss, dass die das Vergangene als Gegenwart begreifende, ahistorische und isolierende Grundhaltung der Pandektisten des 19. Jh.⁹⁵ der Haltung der Alten am nächsten kommt. Angesichts der Zeitlosigkeit der römischen Jurisprudenz von den *veteres* bis zu den Kompilatoren dürfte eine solche Hermeneutik angemessen sein, die Pandekten als Quelle einer als Einheit verstandenen römischen Jurisprudenz anzunehmen.⁹⁶ Hingegen ist eine Hermeneutik wie die Orestanos, der das römische Recht radikal historisiert und diesen Standpunkt als Ausdruck seines wissenschaftlichen Ethos auch klar ausspricht,⁹⁷ unseres Erachtens für den Gegenstand des römischen Rechts inadäquat. Solche Historisierung setzte nämlich voraus, dass das Recht und insbesondere das römische so etwas wie eine Funktion allgemein sozialer und gesellschaftlicher Verhältnisse ist und sich parallel mit diesen ändert. Eine solche Konzeption des römischen Rechts als „Überbau“⁹⁸ widerspricht der Binnenerfahrung der römischen Juristen, deren Gespräch sich über die Jahrhunderte hinzieht, ob man das nun lächerlich findet oder

92 BETTI, Auslegungslehre, 218 f.

93 BETTI, Auslegungslehre, 229 ff.

94 W.v. HUMBOLDT, Aufgabe, 5.

95 Das ja bekanntlich „lang“ war und sich in diesem Fall bis zum Tod Kasers im Jahre 1997 hingezogen haben dürfte; so jedenfalls GIARO, Max Kaser, 231 ff.

96 S. hierzu auch MÖLLER, Justinians Verhältnis, 1087, 1092 f.

97 ORESTANO, Introduzione, 11, 14.

98 „Aber streitet nicht mit uns, indem ihr an euren bürgerlichen Vorstellungen von Freiheit, Bildung, Recht usw. die Abschaffung des bürgerlichen Eigentums meßt. Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse“; MARX/ENGELS, Manifest, 477.

nicht. Sie widerspricht auch der Binnenerfahrung des geltenden Rechts: Bernhard Windscheid hat bekanntlich die erste Kommission zur Beratung des BGB dominiert;⁹⁹ der aus der rechtshistorischen Schule Ludwig Mitteis' hervorgegangene Ernst Rabel hat das moderne Kaufrecht begründet und das bedeutendste Buch zum Internationalen Privatrecht geschrieben;¹⁰⁰ dem bereits erwähnten und vielfach zitierten Schulz verdanken wir mit der Nichtleistungskondition eine der wichtigsten dogmatischen Errungenschaften der Neuzeit;¹⁰¹ und der hier gleichfalls viel zitierte Betti war zu gleichen Teilen ein bedeutender Zivilist, Romanist – und Hermeneutiker.¹⁰² Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Zu solchen Ergebnissen kommt auch der Blick von außen, wie ihn die Systemtheorie auf das Recht wirft, die darin ein autonomes, sich aus sich selbst heraus reproduzierendes System sieht. Wenn das Recht seine Geschlossenheit behauptet, indem es alle Kommunikation auf die Dichotomie Recht und Unrecht zentriert, ja wenn es in letzter Konsequenz aus einem solchen sich aus sich selbst heraus fortspinnenden Gespräch besteht, wie insbesondere die Systemtheorie das haben will,¹⁰³ dann ist es notwendigerweise auf bedeutende Texte angewiesen, die in der Lage sind, das Gespräch zu inspirieren und zu disziplinieren. Und diese Texte sind die palimpsestmäßig immer weitergeschriebenen Werke der römischen Literatur von den *veteres* über Gaius, Papinian und Ulpian bis zu Justinian bzw. wohl besser Tribonian.

Eine Hermeneutik, welche Justinians großen Bogen von der Gründung Roms bis zum Inkrafttreten seiner eigenen Kodifikation akzeptiert, welche so wenig historisiert wie er selbst, scheint uns für die Pandekten aus den vorgenannten Gründen die angemessene zu sein.¹⁰⁴

c) Byzantinische Gefangenschaft der Juristenschriften

Einen letzten Grund, dass die Byzantiner nicht nur – subjektiv – glaubten, in einem Kontinuum zu den Alten zu stehen, sondern dass dies auch – objektiv – der Fall war, gilt es nun zu vertiefen: Betti weist unter Bezugnahme auf die klassische Hermeneutik darauf hin, dass jedes Werk Teil eines „noch größeren Ganzen“ sei, mag es das Leben und Schaffen eines Autors sein oder auch eine „objektive Bezugnahme auf das Kultursystem [...], dem das auszulegende

99 SCHLOSSER, *Privatrechtsgeschichte*, 183 f.

100 STAGL, *Flucht nach Rom*, 533 ff.

101 ELLGER, *Bereicherung durch Eingriff*, 104 ff.

102 BRUTI, s.v. Betti, Emilio, in: *Dizionario biografico degli italiani* XXXIV.

103 LUHMANN, *Recht*, 1 ff.; hierzu RÖHL, *Rechtssoziologie*, § 70.

104 In diesem Sinne sind die Antezessoren die wahren Meister Gadamers: Sie bekümmern sich nicht um Geschichtlichkeit, sondern pflücken die Blumen, welche ihnen die Vergangenheit bietet, mögen diese auch ursprünglich ein anderes Telos gehabt haben.

Kunstwerk angehört, indem es ein Glied in der Kette der zwischen Werken verwandten Sinngehalts und Kunstvollens bestehenden Sinnzusammenhänge darstellt¹⁰⁵. Welches ist das Kultursystem, in welcher Kette bilden die Pandekten als Teil der Justinian'schen Kodifikation ein Glied? In diesem Punkt nimmt die vorliegende Untersuchung einen Standpunkt (ein Vorurteil im hermeneutischen Sinn) ein, welcher sich nicht aus der Kodifikation selbst ergibt. Dieses Vorurteil ist die Kontinuität der römischen Rechtswissenschaft zwischen der ersten Hälfte des 3. und der ersten Hälfte des 6. Jh., also zwischen dem Wirken Ulpian's und Tribonian's. Die Forschung der letzten Jahre unter Leitung von Mantovani¹⁰⁶ hat gezeigt, dass die Werke der *veteres* auch nach der Militäranarchie kontinuierlich gelesen wurden, in den Rechtsschulen wie von gelehrten Juristen. Wie die in diesem Zusammenhang unternommene Neuedition papyrologischer Quellen zeigt¹⁰⁷, muss man zwischen den Reichshälften unterscheiden: Während man die Juristenschriften im lateinischen Westen fort- bzw. überscribte, kommentierte man sie im griechischen Osten.¹⁰⁸ Gemeinsam ist aber die kontinuierliche Beschäftigung mit diesen Schriften.¹⁰⁹ Nach unserer Auffassung gibt es keinen handfesteren Beweis für die Kontinuität der Kultur des römischen Rechts als die Inscriptiones der Leges: Das mit den Inscriptiones gebrachte Opfer an Lesbarkeit und Lettern hätte keinen Sinn, wenn es nicht ein Publikum aus einer erheblichen Anzahl von Kennern der klassischen juristischen Literatur gegeben hätte. Und diese Leser müssen ihre Kennerschaft von Generation zu Generation weitergegeben haben.

Die Arbeit der Justinian'schen Kommissionäre ist demnach keine „Sternstunde der Menschheit“, sondern das Ergebnis einer ohne Unterbrechung gepflegten Kultur, es ist die Leistung vieler, nicht die eines Einzelnen. Hierfür findet sich ein Beleg in der Constitutio „Omnem“, welche die Studienreform Justinian's regelt. Die neue Studienordnung ist im Wesentlichen ebenso

105 BETTI, Auslegungslehre, 222.

106 Vgl. <http://redhis.unipv.it>.

107 Vgl. <http://redhis.unipv.it/index.php/texts-static>. Eine Edition in Buchform ist geplant, liegt aber z.Zt. noch nicht vor.

108 Grundlegend MANTOVANI, Constantinopoli, 105 ff. sowie DERS., *Strutture nascoste*; s. bereits die Bemerkungen bei H. KRÜGER, *Herstellung*, 43 ff. m.w.N.; s. auch RICCOBONO, *Verità*, 235 ff.; auch bereits SCHULZ, *Geschichte*, 335 ff. Für die Gegenansicht PRINGSHEIM, *Codification*, 106–113. Die Ansicht Pringsheims lebt weiter bei WIEACKER, *RRG II*, 262 ff., der Justinian als „Klassizisten“ behandelt, also als jemanden, der etwas Abgestorbenes wiederzubeleben trachtet. Auf dieser Linie liegt auch SCHINDLER'S Studie über „Justinian's Haltung zur Klassik“.

109 S. hierzu auch bereits die Hinweise bei WIEACKER, *Schriften I*, 114 f.

aufgebaut wie die alte;¹¹⁰ sie dokumentiert das Bestreben, ja den Sinn und Zweck der Justinian'schen Kodifikation, die obsolet gewordene Textgrundlage des Studiums zu modernisieren und zu ordnen,¹¹¹ ohne ihr Gefüge zu ändern. Dank „Omnem“ sind wir über die zur Justinian'schen Zeit verwendete Studienliteratur direkt aus einem den Pandekten voranstehenden und in gewisser Weise zu ihnen gehörenden Text informiert. In der originalen Reihenfolge wurden in den Rechtsschulen folgende Werke gelesen:

- im ersten Jahr Institutionen des Gaius, dann die vier *libri singulares*, welche vermutlich Auszüge aus den Ediktskommentaren Ulpian's waren,¹¹²
- im zweiten und dritten Jahr Ediktskommentare sowie die acht Bücher der „Responsen“ Papinian's,
- im vierten Jahr die 18 Bücher der „Responsen“ von Paulus,
- im fünften Jahr kaiserliche Constitutionen.¹¹³

In der Constitutio „Deo auctore“ § 1, welche in den Codex unter C. 1, 17, 1 aufgenommen ist, erklärt Justinian, sein Reformbestreben beziehe sich auf nichts weniger als *omnem legum tramitem, qui ab urbe Roma condita et Romuleis descendit temporibus*. Hier wird eine Kontinuität des Rechts und damit auch der *prudentia* der Juristen als Eigenart des römischen Rechts betont. Noch augenfälliger ist dies, wenn es einige Zeilen weiter unten heißt, dass *totum ius antiquum, per millesimum et quadringentesimum paene annum confusum et a nobis purgatum*¹¹⁴ worden ist. Angesichts der von Mantovani aufgedeckten „hidden structures“ einer fortlaufenden Beschäftigung mit den Texten der klassischen Juristen gibt es keinen Grund, diesen Stoffkanon nicht für aus klassischer Zeit stammend anzusehen.¹¹⁵

Auf der Grundlage dieser Erkenntnis, auf die wir hier nur generell verweisen können, ist es gerechtfertigt, in den Pandekten eine Hervorbringung zu sehen, deren unmittelbarer kultureller Kontext das in ihr bewahrte klassische römische Recht ist. Nach der hier vertretenen Auffassung sind also die sozialen und politischen Änderungen in der Zeit zwischen den Soldatenkaisern und Justinian für das Recht nicht so bedeutend, dass sie seine Kontinuität unterbrochen hätten. Wenn wir weiter davon ausgehen, dass seit den Soldatenkaisern nicht

110 PETERS, Digesten, 49 ff.

111 Const. „Omnem“ § 1: *Et antea quidem, quemadmodum et vestra scit prudentia, ex tanta legum multitudine, quae in librorum quidem duo milia, versuum autem tricenis centena extendebatur, nihil aliud nisi sex tantummodo libros et ipsos confusos et iura utilia in se per raro habentes a voce magistra studiosi accipiebant, ceteris iam desuetis, iam omnibus inviis.*

112 MOMMSEN, Provinzialjurist, 36 N. 25.

113 Const. „Omnem“ § 1.

114 Const. „Deo auctore“ § 5.

115 STAGL, Didaktisches System, 313 ff.

sehr viel mehr als Constitutionen zum klassischen Textkorpus hinzukamen, insbesondere nichts, was sich mit Julian, Gaius, Papinian oder Ulpian hätte messen können, dann dürfen wir uns von den großen politisch-sozialen Änderungen in dieser Zeit nicht irremachen lassen: Die Pandekten als solche gehören kulturell den Alten an.

Mit dieser Einsicht erübrigt sich auch die Frage, ob Justinian „Klassizist“ gewesen sei, wie etwa Wieacker meinte¹¹⁶, worunter er jemanden versteht, der einer „vergangenen“ Norm nachstrebt.¹¹⁷ Zu diesem Phänomen im Allgemeinen findet sich eine treffende Beobachtung Robert Musils, wenn er über das ausgehende 19. Jh. schreibt:

„Es [das Zeitalter des Historismus] hatte gemalt wie die Alten, gedichtet wie Goethe und Schiller und seine Häuser im Stil der Gotik und Renaissance gebaut. Die Forderung des Idealen waltete in der Art eines Polizeipräsidiums über allen Äußerungen des Lebens. Aber vermöge jenes geheimen Gesetzes, das dem Menschen keine Nachahmung erlaubt, ohne sie mit einer Übertreibung zu verknüpfen, wurde damals alles so kunstgerecht gemacht, wie es die bewunderten Vorbilder niemals zustandegebracht hätten [...]“¹¹⁸

Für Wieacker verhält sich Justinian zum klassischen römischen Recht in etwa so wie Theophil von Hansens Parlamentsgebäude an der Wiener Ringstraße zur Antike. Trifft das wirklich zu? Die Quellen sprechen nämlich gegen diese Auffassung: Justinian und seine Kommissionäre unter der Leitung Tribonians standen voll und ganz in einem Kontinuum mit den *veteres*, auch betonen sie diesen Zusammenhang ostentativ,¹¹⁹ imitieren aber nicht – Honoré nennt Tribonian immerhin „den letzten großen römischen Juristen“¹²⁰. Diese Kontinuität zeigt sich in der Freiheit, die Tradition zu ändern, wo sie stört, wie z.B. bei den „Decisiones quinquaginta“:

Postea vero, cum vetus ius considerandum recepimus, tam quinquaginta decisiones fecimus quam alias ad commodum propositi operis pertinentes plurimas constitutiones promulgavimus, quibus maximus antiquarum rerum articulus emendatus et coartatus est omneque ius

¹¹⁶ Ganz deutlich ablehnend WIEACKER, RRG II, 263.

¹¹⁷ Ibid.

¹¹⁸ MUSIL, Mann ohne Eigenschaften I, Kap. 15. Hervorhebung J.F.S.

¹¹⁹ In diese Richtung LANATA, Novelle, 31, der freilich von einem „Prätext“ spricht – wofür, fragt man sich; MAAS, Justinianic Reform Legislation, 28.

¹²⁰ HONORÉ, Tribonian, 243 ff.

antiquum supervacua prolixitate liberum atque enucleatum in nostris institutionibus et digestis reddidimus.¹²¹

Stellt man dies in Rechnung und folgt man der Kontinuitätsthese, wie sie hier zugrunde gelegt ist, drängt es sich in der Tat auf, Tribonian als den letzten Klassiker anzusehen.

Wenn man die Pandekten als Glied in einem Kontinuum des römischen Rechts der Römer sieht, als dessen letztes Glied, wenn also das „Märchen vom vergessenen und dann plötzlich wiederentdeckten römischen Recht geschwunden ist“, wie Hofmann sich ausdrückte¹²², dann erledigt sich auch der Seitenstrang dieses Märchens, dass die Abfolge der Leges in den Pandekten nur das Produkt der Kompilationsmethode sei, denn es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass in einem solchen Kontinuum stehende Kompilatoren so wenig Rücksicht auf das von ihnen verarbeitete Material nehmen. Die Vorstellung, dass Konstantinopel Bologna gewesen sei, ist nur eine Variante, vermutlich sogar das Produkt der Vorstellung, dass die Kompilatoren die Werke der *veteres* zerstörten, indem sie sie kompilierten. Die Kompilation zerstörte aber nicht, sie rearrangierte nur.

2. *Das Gesetz als Rechtsform als Form der Pandekten*

Die Pandekten sind ein Gesetz.¹²³ Dieser Umstand inspirierte die Meinung all derjenigen, welche in der Gesetzgebung Justinians etwas völlig Neues, etwas Unrömisches sehen wollten. Römisch sei es gewesen zu respondieren, aber nicht zu legiferieren, also müssen die Pandekten durch und durch byzantinisch sein.¹²⁴ Das Fundament, auf dem diese Auffassung steht, ist fraglich. Es ist empirisch falsch zu behaupten, dass das römische Privatrecht, um welches es bei den Pandekten in der Hauptsache geht, nicht von Gesetzen aller Art, insbesondere *leges publicae* und *senatus consulta*, geprägt gewesen sei. Es verhält sich vielmehr so, dass das römische Recht sehr viel stärker als bislang gedacht gesetzesgeprägt war: Anders ließe sich nicht erklären, wieso in den Gaius'schen Institutionen 39 *leges publicae* erwähnt sind, während in den Justinian'schen Pandekten, welche den 16-fachen Umfang haben, nur 23 erwähnt sind (die Inscriptiones mitgerechnet): Justinian muss wie Mantovani in kaum zu widerlegender Weise vermutet haben, die Juristenschriften delegifiziert zu

121 Const. Cordi § 1; hierzu JÖRS, i.v., in: RE.

122 HOFMANN, Compilation, 89.

123 Das ergibt sich klar aus Const. Tanta § 23 = C. 17, 2, 23. Alles andere wäre mit dem Selbstverständnis Justinians auch unvereinbar gewesen: GIGANTE, Imperatore, 548 ff.

124 Statt aller SCHULZ, Prinzipien, 4 ff.

haben. E contrario müssen sie zuvor erheblich mehr Bezüge auf Gesetze enthalten haben, diese also bedeutender für das Recht gewesen sein als bislang angenommen. Der Grund für diese Justinian'sche Delegifizierung wird das Bedürfnis nach Rechtssicherheit gewesen sein, die neuen Pandekten davor zu schützen, durch Rückgriff auf originale Gesetzeswortlaute umgangen zu werden.¹²⁵ Diese Sicht wird bestätigt, wenn man die palingenetische Rekonstruktion der Julian'schen Digesten liest: Während sich der größere erste Teil dieses Werkes am Edikt orientiert, beruht der kleinere Teil auf *leges publicae* und *senatus consulta*. Allein der „Lex Iulia et Papia“ sind gut 20 Bücher dieser Digesten gewidmet, bei anderen Juristen ist es ähnlich. So gehen der *favor libertatis* und der *favor dotis*, also die Humanisierung der Beziehung zwischen den Freien und Unfreien und zwischen Männern und Frauen, von der *lex Iulia et Papia* sowie von der *lex Iunia Norbana* und der *lex Iunia Petronia* aus.¹²⁶ Zudem sei daran erinnert, dass nach Kunkel der Prätor nicht einfach Rechtsschöpfung betrieb, sondern sich an einer „Richtlinienkompetenz“ des Senates orientiert haben dürfte.¹²⁷ Mit Blick auf die spätere Gesetzgebungstätigkeit in der Severerzeit etwa schreibt Fritz Sturm von der „Penetranz, mit der der Staat in dieser Periode wie mit einem Spinnennetz das ganze geistige, politische und wirtschaftliche Leben zu überziehen sucht“.¹²⁸ Es wäre an der Zeit, das Diktum Schulzens umzuformulieren: Rom war durch seine Geschichte hindurch *legifera*, und so stehen am Anfang und am Ende seiner Geschichte zwei große Kodifikationen:¹²⁹ die Zwölf Tafeln und die Pandekten.¹³⁰

3. „*Ius novum*“: vulkanistische und neptunistische Romanistik

Der Historismus war hervorgegangen aus einer Beschleunigung der Zeit, deren radikalste Äußerung die Französische Revolution war: Innerhalb von ein paar Wochen zerbrach das Ancien Régime für immer.¹³¹ Gegen die hieraus abgeleitete fortschrittsgläubige und als „Historizismus“ sich prophetisch

125 MANTOVANI, *Legum multitudo*, 75 ff.

126 STAGL, *Favor dotis*, 27 ff.; DERS., *Favor libertatis*, 203 ff.

127 KUNKEL, *Staatsordnung*, 235 f.

128 STURM, *Rez. Coriat*, 505.

129 Aber auch dazwischen fehlte es hieran nicht, es sei an Caesar erinnert (Suet. *Caes.* 44: *ius civile ad certum modum redigere atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros*; hierzu CUENA BOY, *Exceso*, 20 f.), die Ediktsredaktion unter Hadrian sowie die Vorgänger des *Codex Iustinianus*; s. hierzu auch HOFMANN, *Compilation*, 155.

130 S. auch VISSCHER, *Digeste*, 56 ff.

131 Anschaulich FERRERO, *Pouvoir*, 80 ff., 95 ff.

gebärdende Geschichtsauffassung formierte¹³² sich alsbald Widerstand. Der einer allmählichen, organischen Entwicklung aus dem Wasser huldigende „Neptunismus“ wandte sich gegen den „Vulkanismus“, welcher die Erdentstehung aus dem inneren Feuer und seiner Entladung erklärte. Savigny gehört eindeutig in das Lager der Neptunisten,¹³³ wenn er über die Justinian'schen Constitutionen schreibt, sie seien von verschiedenem Wert,

„aber ein großer Teil derselben verdient das Lob der vollständigsten Einsicht und Zweckmäßigkeit, und Vieles, was uns als Verunstaltung des alten Rechts erscheint, ist nur der verständige Ausdruck der Änderungen, welche ganz von selbst, ohne Zuthun eines Gesetzgebers, eingetreten waren“¹³⁴.

Adolf August Friedrich Rudorff entwickelte auf der Grundlage solcher Ideen und des entsprechenden Quellenmaterials die Lehre von einer dritten Rechtsstufe, dem *ius novum*, welches das *ius civile* und das *ius honorarium* in sich vereinigt und diese durch die *cognitio extra ordinem* weiterentwickelt habe.¹³⁵ Aus dieser Sicht schuf Justinian keinen neuen Rechtszustand, er formulierte ihn allenfalls neu. Diese Theorie geriet durch die ablehnende Aufnahme bei Moriz Wlassak¹³⁶ und anderen alsbald in Vergessenheit, bis sie von Riccobono wieder mit neuem Leben erfüllt wurde.¹³⁷ Ihm zufolge habe sich das Recht schon in klassischer Zeit zu einem *ius novum* verschmolzen und sich dann kontinuierlich bis zur Kodifikation Justinians weiterentwickelt.¹³⁸ In diesem organisch-evolutiven Modell, dem wir uns anschließen, gibt es keine scharfen Brüche und keine Revolutionen, koexistieren abgestorbene Formen und Institutionen mit neu aufkeimenden.¹³⁹ Das Resultat dieser permanenten Verjüngung des römischen Rechts ist auf uns gekommen durch die Kodifikation Justinians, wie Riccobono in einer seiner letzten Publikationen schrieb: „Essa

132 Hierzu POPPER, Prognose und Prophetie, 115 ff., von dem auch der Begriff des „Historizismus“ stammen dürfte.

133 Zu seiner Hermeneutik SCHERMAIER, Auslegung bei Savigny, 257–288; zur organischen im Allgemeinen Denkweise TROELTSCH, Historismus, 277 ff.

134 SAVIGNY, Geschichte I, 35.

135 WIEACKER, RRG I, 11 ff.; aufgegriffen wurde seine Lehre von KUNTZE, Excuse, 312 ff.

136 WLASSAK, Studien, 70 ff.

137 RICCOBONO, Corso II, 452 ff.

138 Ibid.

139 KASER, Rechtsquellenforschung, 366: „Im ganzen gewinnen wir von der Entwicklung des römischen Rechts den Eindruck einer stärkeren Kontinuität. [...] Aus dieser Kontinuität folgt, dass die Interpolationenkritik einiges von dem Rang und Ansehen verliert, deren sie sich bisher in unserer Wissenschaft erfreut hat.“

quindi [la codificazione] contiene sempre diritto romano bensì nella tradizione più progredita e grandemente semplificata.¹⁴⁰ Aus dieser Sicht heraus findet sich in den Pandekten ein Rechtszustand, der in klassischer Zeit längst angelegt und unter aller darüberliegender Konstruktion in der Sache bereits verwirklicht war.¹⁴¹

Empirisch belegt, wenn man so will, wurde diese Auffassung von Lauro Chiazzese¹⁴², dessen Studie über die „Confronti testuali“ von 1933 den Interpolationismus auf eine solide methodologische Grundlage stellte, nämlich den in gut 1.600 Fällen¹⁴³ möglichen Vergleich von Doppelüberlieferungen.¹⁴⁴ Die grundlegendste und damit wichtigste Präzisierung Chiazzeses bestand darin, zwischen der „Diagnose“ einer Interpolation einerseits und ihrer hermeneutischen „Bewertung“ andererseits zu unterscheiden.¹⁴⁵ Damit entriss er das Problem dem philologischen Zugriff,¹⁴⁶ dem es nach seinem eigenen Lebensgesetz nur auf den Wortlaut ankommen kann, jede Justinian'sche Manipulation des Textes musste seine Verderbnis bedeuten.¹⁴⁷ Für den Juristen aber kommt es auf den Inhalt an und dieser kann auch bei beschädigter Form gerettet werden – sonst wäre übrigens jede Form der Übersetzung denkunmöglich, was nicht der Fall ist. Denn obwohl sich eine vollständige semantische Äquivalenz nicht erreichen lässt, ist die Übersetzung eine von der Linguistik anerkannte Methode, welche man sogar empirisch überprüfen kann.¹⁴⁸ Damit war – für unsere Disziplin zumindest – die Unterscheidung in „Textgeschichte“ einerseits und „Sachgeschichte“ andererseits geboren¹⁴⁹ –

140 RICCOBONO, *Problema*, 204.

141 Ein Beispiel hierfür wäre das Eigentum am Dotalgegenstand; s. hierzu STAGL, *Favor dotis*, 235 ff.

142 S. CHIAZZESE, *Confronti*, 552 f.

143 CHIAZZESE, *Confronti*, 466, spricht von gut 2.000, nach VARVARO, *Confronti ritrovati*, 607, sind es gut 1.600, von denen gut zwei Drittel jetzt publiziert wurden, die sog. „Parte speciale“. Die Ex-post-Zählung dürfte die richtige sein.

144 Eine Tat, welcher gegenüber der berühmte Vortrag KASERS von 1967 „Zur Glaubwürdigkeit der römischen Rechtsquellen (Grenzen der Interpolationenkritik)“ sich mehr wie eine notarielle Beurkundung des Nämlichen ausnimmt. JOHNSTON, *Justinian's Digest*, 150, schreibt hierzu mit ironischem Unterton: „Today's dominant conservative school of textual criticism has its own manifesto, a slim but highly influential volume by Max Kaser.“ Der unmittelbare Bezug ist die Weiterentwicklung der Gedanken von 1967 in der „Methodologie der römischen Rechtsquellenforschung“ von 1972.

145 CHIAZZESE, *Confronti*, 5.

146 Wessen er sich wohl bewusst war: CHIAZZESE, *Confronti*, 549.

147 Zustimmend insbesondere WIEACKER, *Schriften I*, 104.

148 CRYSTAL, *Language*, 354 ff.

149 KASER, *Rechtsquellenforschung*, 9 et passim. Die nicht ganz so klare Gegenposition vertritt WIEACKER, *Schriften I*, 124 ff.

die moderne Formulierung des Gegensatzes von Vulkanisten und Neptunisten. Nachdem er einmal zwischen formellen und substanziellen Interpolationen unterschieden hatte,¹⁵⁰ konstatierte Chiazzese, dass vier Fünftel aller Interpolationen zur ersten, formellen, Kategorie gehören.¹⁵¹ Hiergegen regte sich Widerspruch, vor allem bei Wieacker.¹⁵² Wenn man aber die Unterscheidung zwischen Diagnose und Bewertung der Interpolationen zugibt, was er tut¹⁵³, dann gibt man auch die Unterscheidung in formelle und materielle Interpolationen zu, denn welchen praktischen Sinn sollte sonst die Unterscheidung von Diagnose und Bewertung haben? Wenn Wieacker also die Unterscheidung von formellen und substanziellen Interpolationen ablehnt, dann verstrickt er sich in einen Widerspruch. Das dürfte er auch selbst wahrgenommen haben, denn seine Argumente sind schwach: Mit der „Rechtsvorstellung“ der klassischen Juristen sei es nicht zu vereinbaren, Sprache und Gedanken voneinander zu trennen.¹⁵⁴ Das ist kein Argument, sondern in seiner solipsistischen Unhaltbarkeit¹⁵⁵ als Bekundung dessen zu nehmen, dass er die Sachgeschichte ablehnt, was wiederum darauf beruht, dass für ihn das römische Recht Alte Geschichte „ist“ und eben nicht Rechtswissenschaft.¹⁵⁶ Dies ist freilich eine Position, an die Wieacker selbst nicht glaubt, schreibt er doch, „unstreitig ist die Rechtsgeschichte eine Provinz der Rechtswissenschaft selbst“¹⁵⁷. Weniger um eine ideologische Verwirrung denn um einen Irrtum dürfte es sich handeln, wenn Wieacker meint, man könne sich zu keiner – konservativen – Vermutungsregel über die Interpolationen aufschwingen, wie sie von dieser Unterscheidung impliziert werde.¹⁵⁸ Warum? Chiazzese führte ja einen empirischen Beweis, basierend auf der Auswertung aller nach damaligem Kenntnisstand möglichen Confronti. Beim Überwiegen der formellen Eingriffe und der entsprechenden Vermutungsregel handelt es sich um

150 CHIAZZESE, Confronti, 471 ff. Zu den Grundlagen bei Riccobono VARVARO, *Critica testuale*, 70 ff., 75 f.

151 CHIAZZESE, Confronti, 471.

152 WIEACKER, *Schriften I*, 106, 141.

153 WIEACKER, *Schriften I*, 104.

154 WIEACKER, *Schriften I*, 106.

155 BETTI, *Auslegungslehre*, 509: „Nun ist zuzugeben, daß in jeder Sprache – nach W. v. Humboldt – sich eine besondere Weltsicht kundgibt [...]. Dies hindert aber nicht, daß das Wort, welcher Sprache es auch immer angehören möge, sich doch stets an die Menschheit überhaupt wendet, in deren Gemeinschaft alle Geister, über den besonderen Horizont eines jeden hinweg, sich seelenverwandt fühlen, mithin imstande sind, einander zu verstehen [...].“

156 WIEACKER, *Nachbardsziplinen*, 3.

157 WIEACKER, *Schriften I*, 15.

158 WIEACKER, *Schriften I*, 140.

ein Urteil und nicht einfach nur um ein Vorurteil. Die hieraus abgeleitete Vermutung gegen substanzielle Interpolationen ist als – widerlegliche – Vermutung, d.h. als Beweislastregel, methodologisch nicht nur zulässig, sondern auch unausweichlich.¹⁵⁹

Was die zweite Kategorie der substanziellen Interpolationen anging, ist es nur folgerichtig, wenn Chiazzese die Frage aufwarf¹⁶⁰, ob sie „innovativ“ wie etwa die dem Christentum geschuldeten¹⁶¹ oder „nicht innovativ“ seien, so z.B. wenn Justinian der fortschrittlichsten Ansicht zum Durchbruch verhilft oder spezifische Sätze generalisiert.¹⁶² Und auch hier zeigt sich, dass die meisten nicht innovativer Natur sind¹⁶³ – was auf der Hand liegt, sind die Pandekten doch der denkbar ungeeignetste Ort für Innovation, denn diese lässt sich viel zwangloser in den Institutionen und im Codex durchführen.¹⁶⁴ Nicht nur das römische Recht selbst, auch seine wichtigste Quelle, die Pandekten, ist also nach derselben Methode, *usu ac vetustate*¹⁶⁵, gearbeitet, wie Riccobono mit einer Cicero'schen Formulierung sagt.¹⁶⁶ Trotz der Fragmentierung, De- und Rekontextualisierung und trotz Zurichtung auf der Ebene des Wortlautes: Die Pandekten sind ein Restatement des klassischen römischen Rechts – vorbehaltlich der innovativen Änderung der Substanz an den von Chiazzese aufgezeigten Stellen.¹⁶⁷

Es ist interessant zu sehen, wie Wieacker glaubte, diese Richtung auch in anderer Hinsicht unterdrücken zu können: Riccobono und seine Nachfolger berücksichtigten nicht, so der Vorwurf, dass „der Dominat eine umstürzende Veränderung der klassischen Rechtsordnung bewirkte“¹⁶⁸. Das ist nichts weiter als ein vulkanistisches Vorurteil,¹⁶⁹ das jedoch seinerseits daran vorbeigeht,

159 Die in Maßen interpolationistische Haltung WIEACKERS, Schriften I, 122 ff, 151 f., beruhte auf Versprechungen und Hoffnungen, die ich nirgendwo eingelöst finde. Wenn er meint, dass die Erkenntnis der Methode der Kompilatoren zu neuen Einsichten verhelfen werde, so hoffen wir einen Beitrag zu leisten, auch wenn dieser nicht in die von ihm erwünschte Richtung gehen dürfte.

160 CHIAZZESE, Confronti, 484 ff., 504 ff.

161 CHIAZZESE, Confronti, 481 f.

162 CHIAZZESE, Confronti, 482 f.

163 CHIAZZESE, Confronti, 504 ff.

164 Hierzu CHIAZZESE, Confronti, 540 f.

165 Cic. rep. 2, 3: *nam neque ullum ingenium tantum extitisse dicebat, ut, quem res nulla fugeret, quisquam aliquando fuisset, neque cuncta ingenia conlata in unum tantum posse uno tempore providere, ut omnia complecterentur sine rerum usu ac vetustate.*

166 RICCOBONO, Problema, 204.

167 Schroff anderer Ansicht WIEACKER, Schriften I, 140.

168 WIEACKER, RRG II, 209, DERS., RRG I, 48.

169 GIARO, Echtheitsindizien, 81, spricht von einer „Katastrophenvision“ Wieackers und anderer Textforscher im Vergleich zu den Sachforschern wie Kaser; zu diesem Konflikt

dass der Dominat als primär staatsrechtlicher Begriff Mommsens von der Alten Geschichte seit Langem infrage gestellt wird, und zwar auch in seiner Fähigkeit, eine Periodisierung der Kaiserzeit zu leisten.¹⁷⁰ Und Wieacker selbst hat das Recht der Soldatenkaiser als eine „Epiklassik“ bezeichnet.¹⁷¹ Für die Zeit danach spricht er, insbesondere, was Justinian angeht, von einem „Gegenspiel von Vulgarismus und akademisch-offizielltem Klassizismus“¹⁷². Was den Vulgarismus angeht, betont er selbst, dass dieser eher anhand westlicher Zeugnisse entwickelt worden sei¹⁷³ – im Osten nämlich, das hat die Papyrus-Forschung der letzten Jahre gezeigt, kann hiervon nicht die Rede sein: Die erhaltenen Reste lassen eine durchgehende, geistig hochstehende Beschäftigung mit den Juristenschriften erkennen. Das römische Recht, so schließen wir hieraus, entwickelte sich organisch weiter, die dramatische Vorstellung vom Absterben nach Diokletian und Anastasis unter Justinian ist, was den Osten angeht, nicht mit den Quellen zu vereinbaren.

Die Lehre Riccobonos, der wir uns anschließen,¹⁷⁴ hat in letzter Zeit bedeutende Unterstützung erfahren aus der bereits erwähnten Forschung Mantovanis zur durchgehenden Beschäftigung mit den Schriften der *veteres* auch nach der Militäranarchie: Wenn die *prudentia Romana* von den Byzantinern nicht wiederentdeckt werden musste, es keiner „Renaissance“¹⁷⁵ bedurfte, dann spricht alles für eine Kontinuität nicht nur der Texte, sondern auch von deren Inhalt.

§ 31. Antiker Form sich nähernd: aufgeklärte Aktualisierung

Der Exeget der Pandekten steht vor einem Werk, das aus einer durchgehenden Tradition der Zeitlosigkeit entstanden ist. Dieses Werk verlangt nach einer zeitlosen Hermeneutik; wer es historisiert, erkennt nicht das römische Recht der Römer, sondern das des langen 19. Jh. Der Exeget kann also entweder der

jetzt neben Giaro auch STAGL, *Scriptores*, 576 ff.

170 BLEICKEN, *Prinzipat und Dominat*; hierzu etwa die Rez. von PETIT, Rez. zu J. Bleicken, *Prinzipat und Dominat*, 389 f.; allgemein zum Periodisierungsproblem der Spätantike KUHOFF, *Tetrarchie*, 177 ff.; MARCONE, *Long Late Antiquity*, 4 ff.

171 WIEACKER, *RRG II*, 159, dort auch zu den von ihm selbst zugestandenem Korrekturen an der scharfen Zäsur des mit Diokletian beginnenden „Dominats“; s. auch die Analyse bei STAGL, *Soldatentestament*, 109 ff.

172 WIEACKER, *RRG II*, 159.

173 WIEACKER, *RRG II*, 217 f.

174 S. hierzu die reichen Literaturangaben bei SCHINDLER, *Klassik*, 7, der freilich das Gegenteil vertritt.

175 So der Ausdruck von LEVY, *Westen und Osten*, 170.

Historisierung entraten und eine naive Aktualisierung betreiben oder aber historisieren, wie es der Grundforderung der modernen und unhintergehbaren Hermeneutik entspricht, und wird auf diesem Wege über die von ihm zu leistende Anverwandlung auch zu einer Aktualisierung gelangen, freilich zu einer solchen, die als aufgeklärt zu beschreiben ist: Der moderne Interpret weiß um die historische Dimension, muss sich daher in aktualisierender Weise dem Gegenstand anverwandeln, indes in einer spielerischen Weise, weiß er doch auch, dass er nie vollkommen der Antike angehören kann. Die Zeitlosigkeit der römischen Jurisprudenz hat sich aufgrund der vielfach als „Klassizismus“ missverstandenen¹⁷⁶ Zeitlosigkeit der Justinian'schen Kodifikation fortgesetzt und ist in eine der Zeitlosigkeit verpflichtete Hermeneutik zu übersetzen. Ungefähr das hatte wohl Goethe auch im Sinn, wenn er über seine römische Zeit – „die Werke der Alten“ durchblättern und „liebliche Formen“ erspähend – dichtet: „Werd ich auch halb nur gelehrt, bin ich doch doppelt beglückt.“ Diese seine Verwandlung hin zur Antike erlaubt es ihm, sie zu verstehen und weiterzubilden.¹⁷⁷

Dann versteh ich den Marmor erst recht: ich denk und vergleiche,
Sehe mit fühlendem Aug', fühle mit sehender Hand.

176 Grundlegend wohl SCHULZ, *Geschichte*, 353 ff., in der N. 5 findet sich seine zutreffende Auseinandersetzung mit PRINGSHEIM, *Abhandlungen* II, 205 ff.; ausführlich zu dem ganzen ARCHI, *Giustiniano*, 151 ff., und natürlich SCHINDLER, *Klassik*.

177 GOETHE, 5. Römische Elegie.

Theorie der pandektensystematischen Auslegung

Das Grundprinzip der pandektensystematischen Auslegung hat Savigny in aller Klarheit formuliert: „[W]ird der Ort, den eine Stelle in dem Titel einnimmt, durch den Inhalt bestimmt, [...] kann derselbe auch zur Auslegung benutzt werden.“ Der einzige, aber entscheidende Unterschied zwischen Savignys und unserer Auffassung besteht darin, dass er dies für einen Ausnahmefall hielt, wir hingegen Regelmäßigkeit annehmen. Dazu stützen wir uns auf eine andere, weitere empirische Basis, die im ersten Teil dieser Untersuchung vorgestellt worden ist. Die hieraus sich ergebene Methodologie gilt es im Folgenden zu konkretisieren.

§ 32. Komposition und Hermeneutik

An den Stellen, wo ein Exzerpt von den Redaktoren der Pandekten absichtlich auf seine aktuelle Position gesetzt wurde, ist es legitim, es aus dieser Position heraus, d.h. pandektensystematisch, auszulegen. Dies ist bei allen komponierten Elementen der Fall. Sofern das Erkenntnisziel der Auslegung das klassische römische Recht ist, kann man aus solchen bewussten Setzungen, die über die schlichte Allokation unter einer Rubrik hinausgehen, zumindest den Schluss ziehen, dass zwei oder mehrere Fragmente aus der Sicht Tribonians und seiner Mitarbeiter zusammengehörten. Addiert man hierzu die Kontinuität der Jurisprudenz nach der Militäranarchie im 3. Jh., dann kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass ein klassischer Jurist nicht anders gehandelt hätte als Tribonian. Man kann – mit aller Vorsicht – die Konstruktion Tribonians als Ausdruck der klassischen Jurisprudenz behandeln. Denn was wäre die Alternative? Die „Palingenesia iuris civilis“? Zwar war Lenel bestrebt, den Urzustand herzustellen, musste dies jedoch erstens auf der Basis eines teilweise äußerst fragmentarischen Materials unternehmen und zweitens war er in der Tat ein Meister, aber ein solcher, der selbst nicht mehr der Antike angehörte, sondern der Moderne. Im Einzelnen:

Der Akt der Allokation einer Lex ist notwendig Ausdruck eines juristischen Gedankens – auch der Logos der Massen ist ein solcher –, und dieser Gedanke ist unweigerlich von der originalen Position des Exzerptes geprägt. Eine Palingenesie ist im Hinblick hierauf kein Aliud zu den Pandekten, sie ist ein Hilfsmittel zum Verständnis einer Pandektenstelle. Sie erleichtert deren Auslegung,

indem sie das zur Lex gewordene Exzerpt einer Klassikerschrift in seinen vortribonianischen Kontext stellt. Ist ein Exzerpt eines Klassikers aber einmal zur Lex geworden, dann behält es diesen Charakter, auch wenn es palingenetisch rückverwandelt werden kann,¹ und zwar deshalb, weil seine Zuweisung im System der Pandekten keine einsame Entscheidung einer bestimmten byzantinischen Kommission gewesen sein kann. Die Entscheidung der Kommission war vielmehr bis zu einem gewissen Grad nicht kontingent, sondern aus der ununterbrochenen Tradition der römischen Jurisprudenz vorgegeben, erfolgte sie doch aus einem juskulturellen Kontinuum heraus. Mehr noch: Die gesammelten Originalschriften waren von der Kommission vor Beginn der Pandektenarbeit in eine systematische Ordnung gebracht worden, welche ihrerseits aus dem präjustinianischen, vermutlich aus Gaius'scher Zeit stammenden Curriculum² inspiriert war. Aber auch die einzelnen Elemente des Ausgangsmaterials, die der Kommission vorliegenden Schriften, waren innerlich geordnet, standen diese Schriften doch ihrerseits in einer schon jahrhundertalten Tradition der Systematisierung, wie der eingangs zitierte Hugo trefflich bemerkte.³ Diese zeigte sich umso plausibler und systematischer, je mehr man in ihr Inneres vorstieß – zur Ebene dessen, was später die Titel bzw. Leges werden sollten. Das der Kompilation zugrunde liegende Material war also sowohl äußerlich wie innerlich nach durchaus römischen Gesichtspunkten geordnet. Wenn die Kommission unter Tribonian aus diesem Material die uns in Gestalt der Pandekten vorliegende Collage kreierte, dann ist diese nicht nur in ihren Bestandteilen, sondern auch in ihrer Systematik Ausdruck ihres Ausgangsmaterials: nicht als seine Reproduktion, sondern als eine aus seinem Geiste geschaffene Produktion. Wie sogleich zu zeigen ist, teilte Lenel bei seiner Rekonstruktion der eingeflochtenen Elemente diese Meinung.

§ 33. Pandektensystematik als Voraussetzung palingenetischer Rekonstruktion

Gegen den Wunsch und die damit verbundenen Mühen, all den Versetzungen und Einflechtungen nachzugehen, könnte man leicht einwenden: Was sollen mir Kompositionen der Byzantiner, ich will das „römische Recht der Römer“

1 Hierzu grundsätzlich GADAMER, Wahrheit, 172. GIARO, Echtheitsindizien, 85, formuliert: „Die Klassikertexte bleiben im Zirkel der Kompilation eingeschlossen.“

2 STAGL, Didaktisches System, 313 ff.; dagegen VARVARO, La dote, 409 ff.; hierzu wiederum STAGL, Caesars Koch, 582 ff.

3 HUGO, Cursus IV, 8.

erkennen; dazu brauche ich die „Palingenesia iuris civilis“ und nichts weiter.⁴ Dieser Einwand beruht aber auf einem Fehlschluss, der darin besteht, die „Palingenesia“ als Quelle zu behandeln – was sie nicht ist.⁵ Jede Palingenesie, so auch die Lenels, ist notwendigerweise aus den Pandekten ermittelt. Je besser wir also die Pandekten verstehen, desto besser, desto konkreter wird unser palingenetisches Verständnis:⁶ Die Kompilatoren stifteten aus in sich selbst schon bedeutenden Versatzstücken ein neues Ganzes. Zerlegt man dieses Ganze zurück in seine Bestandteile, dann sind diese zwar original, haben aber mit ihrem Kontext auch einen Teil ihrer quellenmäßigen Bedeutung verloren. Die palingenetische Methode beraubt die Pandektenstellen ihres quellenmäßigen Kontextes und kann diesen nicht durch ein Äquivalent ersetzen. Der palingenetische Kontext ist aufgrund der lückenhaften Überlieferungslage oftmals zu rudimentär und zudem vielfach konstruiert⁷: Man denke nur an Titelrubriken der Kommentare, wie wir sie bei Lenel finden, sie beruhen auf einem „Katarakt von Hypothesen“, um hier einen schönen Ausdruck Mario Varvaros zu gebrauchen⁸. Die Juristenschriften als solche sind uns unwiederbringlich verloren, sollten sie nicht in italienischen Bibliotheken oder ägyptischem Sand gefunden werden. Lenel behilft sich in diesen Situationen mit einer Technik, welche man nur als eine Vorwegnahme der pandektensystematischen Auslegung begreifen kann. Nehmen wir z.B. seine Rekonstruktion des Paulus'schen Ediktskommentares, wie wir sie finden in:

D. 4, 5, 9, Paul. 11 ad ed. „De capite minutis“

Lenel, Pal. I, Paulus Nr. 223: [Rei uxoriae actio durat etiam post capitis deminutionem], *ut quandoque emancipata agat*. Der recte zwischen eckige Klammern gesetzte Hauptsatz stammt nicht von Paulus, sondern ist eine Konjektur Lenels. Diese Konjektur war notwendig, weil das Paulusexzerpt in sich selbst keinen Sinn ergibt. Woher hat aber Lenel die Inspiration zu der Konjektur genommen? Aus dem pandektensystematischen Zusammenhang, lautet die Antwort. Das Paulusexzerpt ist in den Pandekten nämlich verflochten mit einem Text von Gaius aus dem 4. Buch seines Ediktskommentares:

4 So etwa GUARINO, L'esegesi, 572 f.

5 STAGL, *Scriptores*, 568 f., 574 ff.

6 So auch GUARINO, L'esegesi, 537 f.; WENGER, *Quellen*, 851.

7 So auch GUARINO, L'esegesi, 548.

8 VARVARO, *Dote*, 20.

[Lex 8:] Eas obligationes, quae naturalem praestationem habere intelleguntur, palam est capitis deminutione non perire, quia civilis ratio naturalia iura corrumpere non potest. itaque de dote actio, quia in bonum et aequum concepta est, nihilo minus durat etiam post capitis deminutionem, [Paul., Lex 9:] **ut quandoque emancipata agat.**

Lenel extrapoliert also den nicht mehr vorhandenen ersten Satzteil des Paulustextes aus dem pandektensystematischen Zusammenhang, hier unter Zugrundelegung eines Textes von Gaius – eine Vorgangsweise, die nur unter zwei Voraussetzungen legitim ist: erstens, dass die Kompilatoren aus dem Geist des klassischen Rechts heraus vorgingen, also zwischen ihnen und den Juristen, deren Schriften sie kompilierten, eine Kontinuität bestand, und zweitens, dass Gaius und Paulus der Sache nach sehr ähnliche Aussagen trafen.

Dieses Beispiel ist auch bezeichnend für das Ausmaß, in welchem die „Palin-genesia iuris civilis“ Rekonstruktion ist und nicht Quelle: Zum einen ersetzt Lenel den im Digestenzitat aus Gaius verwendeten Begriff *actio de dote* durch *actio rei uxoriae*⁹; aber auch der erstgenannte Begriff ist authentisch, womit die entsprechenden Interpolationsvermutungen fallen.¹⁰ Somit ist die Rekonstruktion Lenels in diesem Punkt – nach heutigem Kenntnisstand – zumindest unvorsichtig, wenn nicht gar zu phantasievoll. Dasselbe gilt zum anderen für die Wendung *in bonum et aequum conceptum* des Gaiustextes, welche bei der Paulusrekonstruktion aus der Hand Lenels fehlt; aus anderen Quellen, namentlich Cicero, wissen wir, dass die Formel der *actio rei uxoriae* einen Formelbestandteil enthielt, welcher sie von allen anderen *bonae fidei iudicia* unterschied: das *aequius melius* nämlich.¹¹ Vermutlich ließ Lenel *in bonum et aequum conceptum* weg, da er grammatikalisch nicht brauchte und das *aequius melius* der *actio rei uxoriae* nicht für klassisch hielt. Solche Nuancen würde man heute nicht mehr für Interpolationen erachten, sondern sie einer weniger starren Terminologie der Römer zuschreiben. Lenel traut also der Systematik der Pandekten mehr als ihrer Gestalt – insoweit nahm er die Ergebnisse Chiazzeses vorweg. Mit der „Palin-genesia“ hinterließ Lenel eine zeitgeprägte wissenschaftliche Positionierung auf höchstem Niveau, aber keineswegs eine Quelle. Was die eingangs gestellte Frage angeht, ob die originalen Texte sich jemals aus den Pandekten

9 S. Index Interpolationum Suppl. ad h.l.

10 STAGL, Favor dotis, 17 f.

11 Hierzu jetzt STAGL, Ehegüterrecht, Rz. 866 ff.

werden „befreien“ lassen,¹² sei an dieser Stelle zunächst bemerkt, dass das mit solchen Fragment-Fragmenten ihrer Eigenart wegen wohl kaum jemals möglich sein wird. Im Übrigen muss vor hermeneutischer Leichtgläubigkeit gewarnt werden: Wie die impliziten Interpolationsvermutungen Lenels zeigen, haben die Befreier der Texte, wie Befreier überhaupt, ihre eigenen Vorurteile. Ist es da nicht quellenadäquater, die Texte in der Hand ihrer byzantinischen Kerkermeister zu belassen, statt sie in die Hand moderner Zauberlehrlinge zu geben? Denn wie die weitere Disziplingeschichte zeigt, war es mit der durch Lenel bewirkten „Wiedergeburt“ der Pandekten nicht getan. Waren sie einmal aufgeweckt, konnten mit diesen Revenants allerlei Kunststücke ideologischer Natur aufgeführt werden, deren vorläufigen Höhepunkt die „Scriptores Iuris Romani“ darstellen, ein Hybrid aus Pandekteneedition und Palingenesie auf der Grundlage des Biographismus („*approccio biografico*“), ein Unterfangen, das zum Ziel hat, die *prudentia Romana* in unmaßgebliche Privatmeinungen einzelner Juristen aufzulösen.¹³ Immerhin standen die Byzantiner, was man auch gegen sie vorbringen mag, in einer ununterbrochenen, aus der Klassik stammenden Tradition. Die Pandekten sind, *faute de mieux*, die authentischste Form der Überlieferung der Juristenschriften.

Es wird an dieser Stelle dem Leser nicht entgangen sein, dass wir einmal mehr Bluhme gegen sich selbst sprechen lassen oder besser: gegen die Konsequenzen, die aus seiner grundlegenden Arbeit gezogen wurden. Wohl keiner der neueren Juristen hielt den Zusammenhang so hoch in Achtung wie Bluhme, weswegen er meinte, dass der ursprünglich vorhandene Kontext der Fragmente durch die Kompilation zerstört worden sei, die *Leges* also atomistisch zu behandeln seien – eine Auffassung, die gerade im Hinblick auf die Verflechtungen nicht zutrifft. Wie soll es dann aber möglich sein, aus den Pandekten wieder den Urzustand herzustellen? Nach Bluhmes eigener Auffassung ist eine Wiedergeburt der Texte eigentlich methodologisch ausgeschlossen. Eine Rekonstruktion der Juristenschriften ist ja überhaupt nur möglich, wenn die *Leges* einen Teil ihres ursprünglichen Kontexts in die Kodifikation hinübergerettet haben. Jede Palingenesie ist auf diesen kontextuellen Rest der dekontextualisierten Fragmente, welcher in der Struktur der Pandekten bewahrt ist, für ihre Rekonstruktion angewiesen – wie wir anlässlich von Paulus sahen. Ohne Übertreibung kann man daher sagen, dass eine Palingenesie nur eine subtile und spekulative Form ist, Pandektensystematik zu betreiben, dass daher die palingenetische in Wahrheit eine pandektensystematische

12 SCHIAVONE, SIR, X.

13 Hierzu jetzt ausführlich STAGL, *Scriptores*, 578 ff.

Auslegung ist, ob sie das sein will oder nicht.¹⁴ Die „Palingenesia iuris civilis“, auf absehbare Zeit die einzige ihrer Art, ist also als Kommentar zu den Pandekten zu lesen.

Systematische Auslegung ist ein Postulat jeder Hermeneutik, dessen man nur entraten kann, wo es kein System gibt. Die Pandekten bilden aber ein System bis in die Ordnung der Titel hinein. Dieser phänomenologische Befund ist unbestreitbar, und die Massentheorie ist, insoweit sie diesen Befund leugnet, schlichtweg falsch. Auch können die *Leges* – hermeneutisch gesehen – nicht so ohne Weiteres in Exzerpte rückverwandelt werden, vor allem aus dem Grund, dass sie eben nur in den Pandekten überliefert sind. Systematische Auslegung kann sich also entweder des antiken, wenngleich nachklassischen Bezugsrahmens der Pandekten bedienen oder der antikisierenden, jedoch aus der Moderne stammenden „Palingenesia iuris civilis“. Beide Methoden haben Stärken und Schwächen, denen wir uns nun zuwenden wollen. Es dürfte aber einsichtig sein, dass ein noch von den Alten stammender Bezugsrahmen einer modernen Anastylose methodisch nicht per se unterlegen ist. Es kommt, wie so oft, auf das Gefühl und das Vermeiden von Widersprüchen an, ist doch die Auslegung, wie Savigny lehrt, eine Kunst. Hat man sich aber einmal dazu durchgerungen, dass die Titel keine Haufen sind und die Justinian'sche Kommission aus Juristen in der klassischen Tradition bestand, dann gibt es keinen Weg mehr zurück: Dem Grundsatz nach muss die Pandektensystematik für die Auslegung der Exzerpte herangezogen werden, sind sie doch immer auch *Leges*.

§ 34. Das materiale Prinzip als klassische Voraussetzung der Pandekten

Es hat nur dann einen Sinn zu postulieren, dass die Pandekten *tel quel* für die Erkenntnis des klassischen römischen Rechtes bedeutsam sind, wenn sie geistig dem klassischen Recht angehören, obwohl sie physisch aus einer

14 Als eine Art negative Palingenesie, also letztlich eine andere Form der pandekten-systematischen Auslegung, ist Mantovani's Delegifizierungsthese zu begreifen. Mantovani schließt von der relativen Anwesenheit von *leges publicae* in den Gaius'schen Institutionen und ihrer relativen Abwesenheit in den aktuellen Juristentexten der Pandekten, dass die Originale im Kodifikationsprozess delegifiziert wurden – gleich den *formulae* (MANTOVANI, Legum-Miszelle, 347 ff.). Diese Schlussfolgerung ist palingenetisch, insoweit von dem aktuellen – legesarmen – Zustand der Texte auf einen hypothetischen – legesreichen – ursprünglichen Zustand geschlossen wird. Negativ ist diese Palingenesie, weil sie – anders als Lenel's Edition – keine Anastylose betreibt: Sie weist auf die Lücke hin, ohne anzubieten, wie man sie nach der gegenwärtigen Quellenlage schließen könnte.

späteren Epoche, der byzantinischen, stammen, wenn sie also kulturell den *veteres* zuzurechnen sind. Das realgeschichtliche Fundament dafür, von einer Kontinuität der *prudentia Romana* auszugehen, ist die Kontinuität der Texttradition im Osten, welche auch eine Kontinuität der Juristenausbildung bedeutete.¹⁵ Heißt aber Kontinuität im Denken auch Kontinuität im Handeln? Es wäre ja denkbar, dass die Byzantiner die Texte in völlig anderer Weise auffassten und in den Pandekten arrangierten, als es die Alten getan hätten. Wir haben gesehen, dass die Systematik der Pandekten, um die es ja hier geht, eine Art Kompromiss zwischen der überkommenen, kontingenten Ordnung des Edikts und der neuen systematischen Ordnung darstellt, wie sie das materiale Prinzip impliziert. Dieses Prinzip hat seine Wirksamkeit im Lauf der Untersuchung wieder und wieder erwiesen, in ihm kristallisiert sich gewissermaßen die Kontinuität nicht nur im Denken, sondern auch im Handeln.

1. *Ersetzung des aktionenrechtlichen durch institutionelles Rechtsdenken*

Aus der isagogischen Literatur stammend, ist das materiale Prinzip der Systematik und Logik verpflichtet, nicht dem Herkommen, und trägt daher das Potenzial in sich, die Ordnung des Rechtsstoffes von Grund auf zu ändern. Indem Justinian seiner Kodifikation die Gaius'schen Institutionen integrierte und aus ihrem Geiste heraus das Ediktschema veränderte, es in unserer Terminologie materialisierte, setzte er eine Bewegung in Gang, deren notwendiges Ergebnis das spätere Pandektensystem war.¹⁶ Diese Überwindung des Ediktsystems impliziert aus hermeneutischer Sicht eine Überwindung des aktionenrechtlichen Denkens der Alten, dem zufolge sie stets nur von der *actio* her gedacht hätten.¹⁷ Es wäre für Justinian nicht möglich gewesen, den Rechtsstoff material zu ordnen, wenn diese materiale Ausrichtung nicht bereits in den kompilierten Schriften, gerade auch im Ediktskommentar Ulpian's, angelegt

¹⁵ STAGL, Didaktisches System, 331 ff.

¹⁶ STAGL, Didaktisches System, 346 ff.

¹⁷ ORESTANO, Introduzione, 149 f.; allgemeine Hinweise hierzu bei BABUSIAUX, Prozess und „Aktionendenken“, 367 ff. Skeptisch war auch TALAMANCA, Istituzioni, 378 f.: Er lässt es nur dort zu, wo es an seinem Platz ist, aber nicht als allgemeine Maxime. Dass es unmöglich ist, das römische Recht der klassischen Zeit „aktionenrechtlich“ zu konstruieren, zeigt sich darin, dass es unmöglich ist, es auf dieser Grundlage darzustellen. Darüber belehrt wiederum ein Blick auf das neue „Handbuch des Römischen Privatrechts“, welches prätendiert, aktionenrechtlich zu sein, aber in Wahrheit nichts ist als ein verwortakelter Pandektismus: Es findet sich eine Art Allgemeiner Teil zum „Zivilprozess“ und zu „Handlungsformen“, dann kommt die Gaius'sche Dreiteilung, wobei unter „actiones“ verschiedene Klagen – z.B. die *rei vindicatio*, obwohl das Eigentum unter *res* dargestellt ist – und prozessuale Institute behandelt sind.

gewesen wäre. Es zeigt sich hieran, dass die Vernachlässigung der Pandekten als Text eine anachronistische Sicht des klassischen Rechts nach sich zieht: Wer die Pandekten als Text verschmätzt, hat nur das Edikt als Ordnungsrahmen des Rechts – dieses war aber schon in der Zeit der Klassik durch ein aus der Dihairesis herrührendes Bedürfnis an Systematik und Folgerichtigkeit infrage gestellt und nicht mehr in der Lage, den Rechtsstoff zu organisieren¹⁸, sollte dies überhaupt je der Fall gewesen sein. Auch das ergibt sich aus den Pandekten. Die Ediktzentriertheit der Romanistik wird notwendigerweise zu einer Projektion vorklassischer Zustände, die wir mangels geeigneter Quellen kaum kennen,¹⁹ auf die ersten drei Jahrhunderte n.Chr. und beschert uns damit ein klassisches Recht, das es so nie gegeben hat. Wohl an keinem Ort zeigt sich das deutlicher und auf diesem Niveau wie im „Classical Roman Law“ von Fritz Schulz: Er schreibt – gleichsam an einem Traume hängend – über das Recht des Prinzipats, einer mehr oder minder dünn camoufflierten Militärdiktatur²⁰, als wäre es das der freien römischen Republik gewesen:

„The classical law of marriage is an imposing, perhaps the most imposing, achievement of the Roman legal genius. For the first time in the history of civilisation there appeared a purely humanistic law of marriage, viz. a law founded on a purely humanistic idea of marriage as a free and freely dissoluble union of two equal partners for life.“²¹

Dieser Satz ist – für das klassische²² Recht – unzutreffend: Es bestand seit Augustus ein Zwang zur Ehe, ein Zwang zu ehelicher Treue, zur Fortpflanzung und mit dem Regime der Retentionen an der Mitgift (*dos*) ein erhebliches Trennungshindernis. Die Ehe war unter Augustus nicht frei, sondern ein Instrument seiner Sozialpolitik.²³ Schulz projiziert die Zustände der Republik in das Prinzipat. Diese archaisierende Disposition der Romanistik²⁴ geht zurück auf die Herrschaft der Historischen Rechtsschule. Damals wandte sich die

18 VISSCHER, *Digeste*, 58.

19 KASER, *RPR I*, 5 f.

20 JACQUES/SCHIED, *Rom und das Reich I*, 5 ff. mit umfangreicher Bibliographie.

21 SCHULZ, *CLR*, 103.

22 Es bewahrheitet sich hier die Weisheit von V. HUIDOBRO, der in „*Arte Poética*“ dichtete: „El adjetivo, cuando no da vida, mata.“

23 FERRERO RADITSA, *Augustus' Legislation*, 278 ff.; NÖRR, *Planung*, 1093 ff.; STAGL, *Favor dotis*, 27 ff.

24 Die nachstehenden Ausführungen gehen zurück auf STAGL, *Eigentumserwerb*, 1175 ff.; s. den seinerzeit nicht genügend berücksichtigten Beitrag von D. SIMON, *Animusbesessen*, 269 ff., der zuvor zu ganz ähnlichen Schlüssen gekommen war wie später der Verf. Grundlegend vor allem auch RICCOBONO, *Verità*, 277 ff.; DERS., *Fasi*, 248 f.: sehr klar und mit

romanistische Forschung der Klassik als ihrem wesentlichen Erkenntnisgegenstand zu.²⁵ Als Grund hierfür gab man neben praktischen Erwägungen die besondere geistige Höhe der klassischen Jurisprudenz an.²⁶ Diese besondere Höhe konnte die Klassik, so argumentierte man, nur erreichen, weil die Römer ihrem „Römertum“ treu geblieben waren und sich nicht „überfremden“ ließen. So schreibt Kaser:

„Trotz der nahen Berührung mit anderen Völkern, wie sie der Zuerwerb großer Gebiete und die stark intensivierte Wirtschaft mit sich brachten, hat sich das römische Privatrecht seine spezifisch römische *Originalität* weithin bewahrt.“²⁷

„Originalität“ bezieht sich hier ganz klar auf die Ursprünge. Die Kraft des römischen Rechts währt so lange, wie es seine Ursprünglichkeit bewahrt. „Nationalrömisch“ und „klassisch“ waren also – und die Zitate ließen sich leicht vermehren – in gewisser Weise Synonyme. Diese Gleichsetzung lässt sich ganz einfach an einer methodischen Grundüberzeugung Kasers zeigen: Nicht Deduktionen hätten die „Rechtsfindung“ der Römer geleitet, nicht theoretische Überlegungen, sondern „Intuition“. Um auf diese Weise zu solcher Größe zu gelangen, braucht es „genialer Begabung“, wie sie den Römern „angeboren“ gewesen sei.²⁸ Aus dieser Sicht heraus wird man schwerlich systematische Tendenzen schon in der Zeit der *veteres* annehmen.

Die von den klassischen Juristen herrührende materiale Ausrichtung der Kodifikation macht es damit notwendig, in der rechtshistorischen Analyse neben das aktionenrechtliche das institutionelle Rechtsdenken zu stellen. So wie jenes dem Edikt entspringt, fließt dieses aus den Institutionen. Das ediktal-aktionelle Denken ist vom Ursprung her unsystematisch, das institutionelle Denken hingegen hat seine geistigen Wurzeln in der Dialektik. Es führt damit zur Begriffsarbeit, da es ja die Begriffe sind, welche den Stoff strukturieren, und mündet mit Notwendigkeit in ein System. Da es dem aktionenrechtlichen Denken um den Sieg der eigenen und der Meinung des Klienten vor Gericht geht, ist es seinem Wesen nach rhetorisch. Dem institutionellen Denken geht es um die *iustitia* als die *ars boni et aequi*²⁹, es ist daher im

zutreffenden Beispielen wie Eigentum an der *Dos* und Eigentumsübertragung; CHIAZZESE, *Confronti*, 550 ff.

25 SCHULZ, *Geschichte*, 117 ff.

26 Grundlegend SAVIGNY, *Beruf*, 20 ff.

27 KASER, *RPR I*, 178, Hervorhebung JFS; SCHULZ, *Prinzipien*, 89 f.

28 KASER, *Rechtsgeschichte*, 175 f.

29 *Ulp. D. 1, 1, 1pr.*

Grunde philosophisch, weshalb Ulpian es auch in seinen Institutionen als *vera philosophia* bezeichnet.³⁰

Ein Beispiel für diesen Gegensatz ist die Ehe, sie gilt eher als eine faktische Institution des täglichen Lebens denn als ein durchgeformtes Rechtsinstitut.³¹ Diese Meinung ist aber falsch, wie ein Blick auf das *volumen pro dotibus* in den Pandekten zeigt:

- Eingehung der Ehe (lib. 23): t. 1 „De sponsalibus“, t. 2 „De ritu nuptiarum“, t. 3 „De iure dotium“, t. 4 „De pactis dotalibus“, t. 5 „De fundo dotali“
- Bestand der Ehe und ihre Auflösung (lib. 24): t. 1 „De donationibus inter virum et uxorem“, t. 2 „De divortiis et repudiis“, t. 3 „Solutio matrimonio dos quemadmodum petatur“
- Rechtsfolgen der Auflösung, Sondermaterien (lib. 25): t. 1 „De impensis in res dotales factis“, t. 2 „De actione rerum amotarum“, t. 3 „De agnoscendis et alendis liberis vel parentibus vel patronis vel libertis“, t. 4 „De inspiciendo ventre custodiendoque partu“, t. 5 „Si ventris nomine muliere in possessionem missa eadem possessio dolo malo ad alium translata esse dicatur“, t. 6 „Si mulier ventris nomine in possessione calumniae causa esse dicetur“, t. 7 „De concubinis“

Die Ehe wurde, wie diese Stoffgliederung zeigt, sehr wohl systematisch erfasst, und zwar nach dem genetischen Prinzip, von der Eingehung über den Bestand (Schenkung unter Ehegatten) bis zur Auflösung. Diese genetische Systematisierung ist aber beileibe keine Erfindung Justinians: Ulpian ordnet die Darstellung der Mitgift in den Büchern 31–36 seines Sabinuskomentars gerade nach diesem Prinzip,³² dasselbe gilt für Paulus.³³ Wer also meint, die Ehe ausschließlich aktionenrechtlich von der *actio rei uxoriae* her betrachten zu können, begeht einen hermeneutischen Fehler, insoweit dieser Ansatz angesichts des systematisch-institutionellen Charakters der Quellen mit diesen unvereinbar ist. Einmal mehr führt die Ablehnung und Verachtung der Pandekten-systematik zu einer archaistischen Sicht und nicht zum „römischen Recht der Römer“, von dem so gerne vollmundig gesprochen wird.³⁴

2. *Kasuistische Methode und Systemdenken*

Es ist geradezu ein Gemeinplatz der Romanistik, vor allem nach dem 2. Weltkrieg, dass das kasuistisch ausgerichtete klassische Recht keine besonderen

³⁰ Ulp. D. 1, 1, 1, 1.

³¹ KASER, RPR I, 310 f.

³² LENEL, Pal. II, Ulp. Nr. 2.751–2.824.

³³ LENEL, Pal. I, Paul. Nr. 523–554.

³⁴ So auch RICCOBONO, Verità, 277.

Bestrebungen gehabt habe, sich zu einem System zu bilden.³⁵ Diese neuere Sichtweise hält insbesondere der Romanistik des 19. Jh. vor, dass das von ihr weitergeführte System der Pandekten nichts mit dem römischen Recht der Römer zu tun habe, sondern eine Projektion moderner Vorstellungen in die ihrer Natur nach kasuistischen Quellen darstelle.³⁶ Die ganze mit Namen wie Puchta oder Windscheid verbundene Richtung nennt man mit diffamierendem Bestreben „Pandektismus“.³⁷ Diese Sichtweise hängt eng mit dem Biographismus zusammen, welcher suggeriert, dass die römischen Juristen nicht als Gruppe, sondern gleichsam jeder für sich allein gearbeitet hätten. Vom römischen Recht bleiben damit die palingenetisch neu gruppierten Texte, welche letztlich unverbunden und beziehungslos nebeneinanderstehen und allenfalls durch Einordnung in politische oder soziale Zusammenhänge zu einer Erzählung verknüpft werden können. Einmal mehr wird die natürliche, aus den Pandekten wachsende systematische Sichtweise, die ja nicht ohne Grund Pandektismus heißt, gegen eine Projektion moderner Vorstellungen des *L'art pour l'art* auf die *veteres* ausgespielt – was mit allen möglichen Erwägungen verständlich gemacht werden kann, aber weder quellengerecht noch der Erkenntnis des römischen Rechts förderlich ist. Wenn sich die Wissenschaft vom römischen Recht mit den Pandekten als solchen überhaupt nicht beschäftigt oder sie als byzantinisch und somit als esoterisches Artefakt einer Spezialdisziplin abtut, erübrigt sich, so glaubt man, die Frage, inwieweit in ihnen systematisches Denken der klassischen Juristen weiterlebt.³⁸ Die Pandekten wären aber ohne das institutionelle Rechtsdenken und die damit einhergehende Materialisierung überhaupt nicht denkbar, weil es die Voraussetzung dafür war, sich vom Edikt zu lösen und den Rechtsstoff begrifflich zu systematisieren. Diese Materialisierung ist jedoch, wie oben ausgeführt, keine Leistung der Byzantiner, sondern vielmehr eine Leistung der Institutionen-Literatur – und unter dieser vor allem Gaius'. Erscheinungen und Wirkungsweise des systematischen Denkens sind über die gesamten Pandekten verteilt und wurden von uns mehrfach angesprochen. Nein, man wird den Quellen hermeneutisch nicht gerecht, wenn man sie nicht als Ausdruck eines Rechtssystems begreift, das es zu erkennen und nicht *a limine* abzuweisen gilt: „[A]uch als Historiker muß der auslegende Jurist Jurist bleiben, wenn er die Lösung des in

35 Eine fundamentale Studie hierzu ist VACCA, *Metodo casistico*; wirkmächtig die Darstellung bei ORESTANO, *Introduzione*, 133 ff., 148.; und natürlich SCHULZ, *Geschichte*, 153 ff.

36 GIARO, Max Kaser, 236 f., 351.

37 ORESTANO, *Introduzione*, 259 ff.

38 Man denke allein an die Terminologie und ihre systematischen Implikationen; BIONDI, *Terminologia*, 181 ff.

Frage stehenden Problems des Zusammenlebens verstehen will“, sagt Betti zu Recht.³⁹

3. *Rechtsmaterien*

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man eine Methode auch als subtile Form begreift, bestimmte Inhalte zu präjudizieren.⁴⁰ Zerstückelt man z.B. die Pandekten in Fragmente, die dann wieder nach Personen und Werken geordnet werden können, macht diese Methode es einem denkbar schwierig, Systembildungen im römischen Recht überhaupt zu erkennen. Diese Methode ist nicht falsch, sie ist aber unvollständig. Und so herrscht denn – als ihr vorhersehbares Resultat – die Ansicht vor, dass das römische Recht unsystematisch gewesen sei. An ihre Seite ist daher eine systematische Betrachtung der Digesten zu stellen, die wie von selbst Systembildungen im römischen Recht zutage bringen wird. So haben wir gezeigt, dass die Römer sehr wohl die Idee des Allgemeinen Teils entwickelt hatten, also allgemeine Voraussetzungen und Figuren des Rechtslebens in ihrer Eigenart, wie etwa die Person im Rechtssinne, erkannten. Man sieht, dass sie formelles und materielles Recht unterschieden; dass sie die Eigenart des Familienrechts und des Erbrechts erfassten und diese weiter systematisch auffächerten. Diese Materialisierung des Rechtsstoffes ist nicht die Arbeit der Kompilatoren, sondern in den Juristenschriften angelegt. Der Beweis dafür liegt zum einen in den Gaius'schen Institutionen, wo alle diese Systematisierungstendenzen erscheinen, wobei Gaius es insbesondere vermeidet, aktionenrechtlich zu denken; zum anderen findet sich die Materialisierung in der Gliederung von Ulpian's Sabinuskommentar nach Lenel's Rekonstruktion: Diese Gliederung hat nämlich mit dem Urquell des aktionenrechtlichen Denkens, dem Edikt, kaum etwas zu tun:

- I. „De testamentis“ (1–11)
- II. „De legitimis heredibus“ (1–3)
- III. „De legatis“ (1–11)
- IV. „De patria potestate“
- V. „De statuliberis“ (1–2)
- VI. „De operis libertorum?“
- VII. „De mancipatione?“

³⁹ BETTI, Auslegungslehre, 358.

⁴⁰ Etwas naiv hingegen H. HEPBURN / B. ANDERSEN, s.v. Scientific Method, in: Stanford Encyclopedia of Philosophy: „Scientific methods should be distinguished from the aims and products of science, such as knowledge, predictions, or control. Methods are the means by which those goals are achieved.“

- VIII. „De emptione et venditione“ (1–3)
- IX. „De societate et communione“
- X. „De iure dotium“ (1–6)
- XI. „De tutelis“ (1–4)
- XII. „De furtis“ (1–3)
- XIII. „De condictione“ (1–2)
- XIV. „De verborum obligatione“ (1–5)
- XV. „De iudiciis?“

Gegen eine solche Betrachtungsweise könnte man einwenden, es sei, in den Worten Rilkes, „lässlicher Gewinn“, Selbstgeworfenes zu fangen.⁴¹ Ganz so ist es aber nicht, denn nicht jeder Stoff erlaubt jedes Spiel. Auch ergeben sich noch ganz andere Schlüsse aus der Betrachtung der Pandekten als solche Schlüsse, die des Pandektismus ganz unverdächtig sind. In ihrer Untersuchung der Sklaverei in der Hohen Kaiserzeit bieten Gérard Boulvert und Marcel Morabito eine Art statistische Analyse der Pandekten und kommen zu dem beeindruckenden Ergebnis, dass die Sklaverei rein quantitativ das zentrale Thema der römischen Jurisprudenz sei.⁴²

§ 35. Die Pandekten als Hypertext

1. *Kompositionstechnik der Titel: ein Erbe der Alten*

Insbesondere in der *Expositio* sind die Titel mittels einer Methode komponiert, die es erfordert, dass man den Gedanken eines Autors durch den eines anderen Autors bereichert, ergänzt oder präzisiert. Es wäre von vornherein ausgeschlossen, diese Methode effizient durchzuführen, wenn diese Texte nicht im äußeren und inneren Aufbau, ja selbst im Rhythmus miteinander harmonisiert, oder anders gesagt, ein organisches Ganzes gebildet hätten. Diese Harmonie besteht vor allem innerhalb derselben Textgattung.⁴³ Wie das *ADDITAMENTUM I* zeigt, werden zum Einflechten aber auch Texte anderer Gattungen verwendet, z.B. kurze Zitate aus Papinians „*Responsen*“ und „*Quaestionen*“. In dieser Hinsicht war die Idee, die Titel dreizuteilen, ingeniös,

41 „Solang du Selbstgeworfnes fängst, ist alles / Geschicklichkeit und läßlicher Gewinn“; RILKE, Die Gedichte 1922 bis 1926 (Muzot, 31. Januar 1922).

42 BOULVERT/MORABITO, *Droit de l'Esclavage*, 104: „jurisprudence, sénatus consultes, lois, constitutions impériales, [...] un véritable code de l'esclavage“; die statistische Grundlegung findet sich dann *ibid.*, 154 ff.

43 S. hierzu auch die Ausführungen von BLUHME, *Ordnung*, 277 ff.: „wörtliche Übereinstimmung“.

erlaubt sie es doch, die *Expositio* anzureichern und gerade in der *Argumentatio* sperrige, aber wertvolle Autoren harmonisch oder organisch, wenn man so will, einzufügen.

Die Technik der Einflechtung, welche den Pandekten ihr spezifisches Gepräge verleiht, ist keine Erfindung der Byzantiner, sondern war bei den *veteres* schon vorhanden, wie etwa das folgende Beispiel zeigt:

D. 16, 1 „*Ad senatus consultum Velleianum*“:

In der *Lex 6* zitiert *Ulpian* (29 ad ed.) *Papinian*:

Si fideiussores pro defensore absentis filii ex mandato matris eius intercesserint, quaeritur, an etiam his senatus consulto subveniatur. et ait *Papinianus* libro nono quaestionum exceptione eos usuros: nec multum facere, quod pro defensore fideiusserunt, cum contemplatione mandati matris intervenerunt. plane, inquit, si qui accepit eos fideiussores, matrem eis mandasse ignoravit, exceptionem senatus consulti replicatione doli repellendam.

Der *velleianische* Senatsbeschluss, nach welchem *Interzessionen* von Frauen unwirksam sind, erfasst auch den Fall, dass eine Mutter Dritte anweist, sich für den Rechtsbeistand ihres Sohnes zu verbürgen. Diese Bürgen können sich also dem Gläubiger gegenüber auf den angeführten Senatsbeschluss berufen – „wie *Papinian* im 9. Buch seiner *Quaestiones* sagt“. Mittelbar eximiert also das *s.c. Velleianum* diese Bürgen von der Haftung. War der Gläubiger jedoch im Ungewissen darüber, dass die Bürgen im Auftrag der Mutter handelten, kann er ihrer Einrede die *exceptio doli* entgegenhalten. An dieser Stelle setzt *Papinian* im Original aus dem 9. Buch der *Quaestiones* ein, wodurch eine besondere Lebhaftigkeit des Titels hergestellt wird, welche sich geradezu wie ein Dialog liest, ein Dialog zwischen *Ulpian* und *Papinian*, aber auch zwischen dem toten und dem lebenden *Papinian*, *Lex 7* (*Pap. 9 quaest.*):

Quamquam igitur fideiussor doli replicatione posita defensionem exceptionis amittit, nullam tamen replicationem adversus mulierem habebit, quia facti non potest ignorationem praetendere. sed non erit iniquum dari negotiorum gestorum actionem in defensorem, quia mandati causa per senatus consultum constituitur irrita et pecunia fideiussoris liberatur.

Zitat und Original fallen in eins. Die Pandekten sind hier nicht einfach Florilegium, sie führen die Gedanken der *veteres* in die Gegenwart hinein, spielen mit ihnen, Kommentar und Referenztext miteinander spiegelnd. Einmal mehr entsteht beim Leser oder Hörer der Eindruck einer vollständigen Kontinuität, einmal mehr gewinnt der Text auch an Wert, an inhaltlichem Reichtum.

Diese Technik der klassischen Juristen, Texte miteinander zu verknüpfen, war nicht nur bereits in ihren den Kompilatoren vorliegenden Schriften durchgeführt, es gibt auch einen Beleg aus einem der Vorläufer der Pandekten, dem „Codex Theodosianus“, dass diese Technik auch theoretisch reflektiert wurde. So heißt es im Zitiergesetz von 426 (CTh 1, 3, 3) im unmittelbaren Anschluss an die Festlegung der fünf Zitierjuristen:

Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes [d.h. die Zitierjuristen] suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus, ut Scaevolae, Sabini, Iuliani atque Marcelli omniumque, quos illi celebrarunt, si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum codicum [d.h. Manuskripte] collatione firmentur.⁴⁴

Das Verbum *miscere* kann die Bedeutung von „vermischen“ und „beimischen“, aber auch „verschmelzen“ haben,⁴⁵ es beschreibt also klar, was Bluhme „Verschmelzungen“ nennt und wir mit unterschiedlicher Metaphorik als Verflechtungen und Zöpfe bezeichnen. Die Schriften eines Sabinus oder Julian waren also nach Meinung der Redaktoren des „Codex Theodosianus“ in den großen Synthesen der Spätclassiker enthalten, insoweit sie die im Laufe der Untersuchung wieder und wieder vorgeführte Leittextmethode betrieben. Im Grunde war das klassische Recht im Rückblick der beginnenden Spätantike ein einziger immer weitergeschriebener Text; persönlich gefärbte Unterschiede

44 Die bei DI CINTIO, *Lex regit*, 62; GUARINO, *L'esegesi*, 249 f.; WIEACKER, *RRG II*, 204, wiedergegebene Auffassung, es handle sich bei dem zitierten Zusatz um eine Interpolation vonseiten der Redaktoren des Codex Theodosianus, überzeugt nicht. Das Argument, die Schriften der angeführten Autoren hätten sich im lateinischen Westen nicht mehr gefunden, dürfte mit der Kontinuitätsthese, wie sie hier vertreten wird, nicht vereinbar sein. Die Frage kann in gewisser Weise dahinstehen (s. WATSON, *Law of Citation*, 402, 405), da Wieacker der Auffassung ist, im griechischen Osten seien diese Autoren sehr wohl noch zugänglich gewesen, wenngleich das Interesse an ihnen einen „unpraktisch-gelehrsamen“ Zug habe; DERS., *Lebensläufe*, 386.

45 OLD i.v. sub 1 und 2; s. auch GEORGES, *Hdwtb. i.v. 1 und 2*.

traten vor allem in den Kontroversen zutage, welche das genannte Gesetz zu überwinden trachtete.⁴⁶

Weder Inhalte und Systematik noch ihre technische Verwirklichung in der Leittextmethode sind keine Erfindung der Byzantiner, sondern direkt aus dem Schrifttum der Alten übernommen und durch die Vorläufer Justinians theoretisch erfasst.

2. *Biographismus als Ideologie*

Die Pandekten wären *tel quel* nicht möglich gewesen, wenn die *veteres* nicht fungible Personen gewesen wären.⁴⁷ Diese Beobachtung drängt sich für den auf, der Augen hat zu sehen. Eben daran gebriert es einer auf Ludwig Mitteis zurückgehenden⁴⁸ und in Italien heute verbreiteten⁴⁹ methodischen Grundausrichtung, welche vermeint, sich dem „römischen Recht der Römer“ annähern zu können, indem sie in Übersteigerung der Individualität der Juristen verneint, dass das römische Recht überhaupt ein System gewesen sei. Dementsprechend trachtet diese Geisteshaltung die byzantinische Gefangenschaft der Texte zu überwinden, indem sie dieselben nach Personen ediert. Es wird nicht wundernehmen, dass diese Schule die Pandekten mit expliziter Verachtung behandelt⁵⁰ und aus ebendiesem Grund gar nicht sehen kann oder will, was sie uns anzeigen: dass das römische Recht ein System war und dementsprechend systematisch bearbeitet wurde, und zwar in einem Grad, dass man die Autoren als fungibel behandeln konnte – was wiederum die Voraussetzung für die von den Klassikern wie der Kommission angewandte Leittextmethode war.⁵¹ Einmal mehr rächen sich die verstoßenen Pandekten an den Modernen in historischen Fehlschlüssen. Die schiere Existenz der Pandekten – oder noch besser: deren Möglichkeit – entzieht dem Biographismus die empirische Basis und entlarvt ihn als eine Ideologie, welche dem Recht dadurch gerecht zu werden trachtet, dass es seine Eigenart als Recht missachtet und es als eine kulturelle Hervorbringung wie andere auch ansieht – was in den Worten Bettis eine „Verwechslung verschiedener Wertungsschichten“ bedeutet und damit einen hermeneutischen Fehler.⁵² Dem Recht und seinen großen

46 Hierzu m.w.N. DI CINTIO, *Lex regit*, 63 f.

47 So auch GIARO, *Dogmatische Wahrheit*, 31 f.

48 MITTEIS, *Antike Rechtsgeschichte*, 8.

49 Grundlegend ORESTANO, *Introduzione*, 16 N. 3, 353–368; weitere Nachweise bei STAGL, *Scriptores*, 570 mit N. 19.

50 SCHIAVONE, *Scriptores*, VIII: „un impianto abbastanza farraginoso“. Das ist ein „Wirrwar“ oder „Dickicht“, ein „Dschungel“.

51 GIARO, *Dogmatische Wahrheit*, 32 m.w.N.

52 BETTI, *Auslegungslehre*, 202; ausführlich DERS., *Jurisprudenz*, 354 ff.

Werken wird man nur als Jurist gerecht,⁵³ denn „Wär nicht das Auge sonnenhaft, die Sonne könnt es nie erblicken“ (Goethe). Der Prozess des Erkennens ist die Umkehrung des Schöpfungsvorganges, der Weg vom Ergebnis zurück zum Schöpfungsgedanken.⁵⁴ Und wie soll jemand diesen Weg beschreiten können, der ihn mangels entsprechender Bildung gar nicht gehen kann? Oder jemand, der ihn trotz entsprechender Bildung gar nicht gehen will, der sich vorm Verstehen verschließt?

3. *Die homerische Frage der Jurisprudenz*

Und wenn wir die Pandekten einfach als das zur Zeit Papinians mögliche, aber erst von Tribonian in die Tat umgesetzte Gesetzbuch anzusehen hätten, wenn wir den darin überlieferten Texten nur dadurch gerecht würden, wenn wir sie als einen Text, einen Text aus Texten, verstünden? Die Schriften Papinians sind uns, wie Schulz sagte, als nach der derzeitigen Quellenlage unerreichbar bezeichnet worden.⁵⁵ Warum versuchen wir sie dann aber zu erreichen, und mehr noch, warum versuchen wir aus dem Unerreichbaren auch noch Schlüsse zu ziehen? „Aber die Inscriptiones!“, wird man einwenden. Die Inscriptiones dienen nicht einer kaiserlichen Schnitzeljagd zur Auffindung des wohlversteckten Grals der Juristenschriften, sondern dazu, den Zeitgenossen zu dokumentieren, die Pandekten seien tatsächlich Auszüge aus den Juristenschriften. Hierin erschöpft sich weitestgehend ihre Funktion, weshalb wir uns dem kaiserlichen Befehl nicht so leicht widersetzen können, die Originale ruhen zu lassen und uns mit den Auszügen zu begnügen. Durch die Umwandlung von Auszügen der Juristenschriften in Fragmente und schließlich in *Leges* entstand ein kollektives Werk, die Jurisprudenz der *veteres* in Gestalt der Justinian'schen Pandekten – und dieses Werk will als solches behandelt werden.⁵⁶ Wir wollen der – unitaristischen – Gegenposition nicht die innere Berechtigung abstreiten, Goethe lehnte die von Friedrich August Wolf wiederbelebte Chozizonten-These ab⁵⁷, und in den „Tag- und Jahresheften“ von 1821 heißt es:

53 In diese Richtung ausführlich BETTI, Auslegungslehre, 440 ff.

54 BETTI, Auslegungslehre, 179 ff.; SCHLEIERMACHER, Hermeneutik, 10: „Die Zusammengehörigkeit der Hermeneutik und Rhetorik besteht darin, daß jeder Akt des Verstehens die Umkehrung eines Aktes des Redens ist, indem in das Bewußtsein kommen muß welches Denken der Rede zum Grunde gelegen.“

55 SCHULZ, Geschichte, 169 f.; s. auch WIEACKER, Textstufen, 359, der sich freilich im konkreten Fall von Papinian dagegen entscheidet (ibid. 360).

56 RICCOBONO, Verità, 272.

57 So im Xenion „Der Wolf'sche Homer“: „Sieben Städte zankten sich drum, ihn geboren zu haben; / Nun, da der Wolf ihn zerriß, nehme sich jede ihr Stück.“

„Die gebildete Menschheit war im Tiefsten aufgeregt, und wenn sie schon die Gründe des höchst bedeutenden Gegners nicht zu entkräften vermochte, so konnte sie doch den alten Sinn und Trieb, sich hier nur eine Quelle zu denken, woher soviel Köstliches entsprungen, nicht ganz bei sich auslöschen.“

Letztlich geht es hier also um einen „Trieb“ zur Personalisierung – und nicht um voraussetzungslose und entsagungsreiche Wissenschaft, eine Wissenschaft, die angesichts der Quellenlage, nämlich der Überlieferung der Juristenschriften durch die Pandekten, Gefahr läuft, zur metaphysischen Spekulation zu werden. Aus Sicht der Hermeneutik sind die Pandekten im Großen und Ganzen als ein Text zu lesen und diesen kann man mit Vorsicht als das zur Zeit Papinians mögliche Gesetzbuch nehmen.

4. *Qualifikation als Cento*

Die Pandekten sind in ihrer Gesamtheit ein Text, und zwar ein Text aus Texten. Der Beweis hierfür liegt in einem Vergleich der Titel D. 1, 1 und D. 50, 16–17: Sie bilden Proömium und Conclusio; während das eine offensichtlich komponiert ist, enträt das andere, von gelegentlichen Verflechtungen abgesehen, völlig der Komposition. In ihrer Besonderheit relevieren die letzten beiden Titel den komponierten Charakter des Hauptteiles, oder anders gesagt: Im anthologischen Charakter der letzten beiden Titel erweist sich der textuelle der übrigen. Wenn die Pandekten ein Text sind, muss es möglich sein, sie einer literarischen Gattung zuzuordnen. Schulz bezeichnete sie als „Bildungsbuch, eine Chrestomathie der klassischen Jurisprudenz, wohl ausgewählt und gereinigt, aber doch ein Florilegium der klassischen Jurisprudenz“⁵⁸. Unter „Chrestomathie“ ist, das sei hier hinzugefügt, eine Anthologie mit pädagogischer Absicht, ein Reader zu verstehen.⁵⁹ Diese Auffassung beruht darauf, dass Schulz im Gefolge Bluhmes nur Fäden sah, aber nicht ihre Verknüpfung zu einem Sinnewebe, einem *textum*. Genau dies ist aber das Charakteristikum einer heute weniger bekannten, aber für unsere Zwecke umso bedeutenderen Gattung, des Centos.⁶⁰ Dieser lateinische Begriff stammt vom griechischen κέντ(ρ)ων und meint ursprünglich den „Flickenteppich“.⁶¹ Damit bezeichnet man spätestens seit

58 SCHULZ, *Geschichte*, 361. Zu parallelen Erscheinungen in der byzantinischen Literatur ausführlich GENZMER, *Just. Kodifikation*, 349 ff.

59 HÄNTZSCHEL, s.v. Anthologie, in: *Literaturwissenschaftliches Lexikon*.

60 Einen Überblick geben O. CRUSIUS, s.v. Cento, in: RE; ΟΚΆČOVÁ, Cento; MCGILL, Cento, 1 ff.; sowie C. HOCH / A. KUNSTMANN, s.v. Cento, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*.

61 OLD i.v.

dem 2. Jh. n.Chr.,⁶² aber vermutlich auch schon vorher,⁶³ aus Versen Homers oder Vergils neu hergestellte Texte, ein Patchwork aus Syntagmata der Klassiker; in den Worten Isidors von Sevilla (gest. 636): *Centones apud Grammaticos vocari solent, qui de carminibus Homeri seu Vergilii ad propria opera more centonario ex multis hinc inde compositis in unum sarciunt corpus, ad facultatem cuiusque materiae.*⁶⁴ Ein bedeutendes Beispiel hierfür ist der „Cento nuptialis“ von Ausonius (gest. 393/4).⁶⁵ Hier werden in kunstvoller Weise Vergilverse für ein drastisches Epithalamium verwendet, und damit wird eine erotische Bedeutungsschicht im Werk des Dichters offengelegt, deren Kenntnis sonst den Eingeweihten vorbehalten war.⁶⁶ Eine andere Bedeutungsschicht Vergils, nämlich die der *anima naturaliter christiana*, legte die Dichterin Faltonia Betitia Proba (gest. 353/66) im „Cento Vergilianus de laudibus Christi“ frei.⁶⁷ Ihr Bestreben war es zu beweisen, dass *Vergilium cecinisse loquar pia munera Christi.*⁶⁸ Es kommt wohl nicht von ungefähr, dass der Kirchenvater Tertullian sowohl der Schöpfer der Lehre ist, nach welcher alle Menschen von Natur aus Christen sind (*anima naturaliter Christiana*)⁶⁹, als auch derjenige, von dem der erste Beleg für das Wort „Cento“ überliefert ist:⁷⁰ Auf die Verfälschung sowohl der Texte als auch der Deutung der Hl. Schrift eingehend, schreibt er,⁷¹ diese Kunst sei nicht besonders zu bewundern, da auch von den Heiden gepflegt:

Vides hodie ex Virgilio fabulam in totum aliam componi, materia secundum versus et versibus secundum materiam concinnatis. Homerocentones etiam vocari solent qui de carminibus Homeri propria opera more centonario ex multis hinc inde compositis in unum sarciunt corpus.

Besonders anfällig hierfür sei die Hl. Schrift, ja man könne sich sogar zu der Aussage versteigen, die Verfälschungen der Häretiker seien in ihr angelegt:

62 Tert. praescr. 39, 5.

63 CRUSIUS, s.v. Cento, in: RE, Sp. 1030.

64 Isid. Orig. 1, 39, 25.

65 Hierzu MCGILL, Cento, 92 ff.

66 SCHWITTER, Vergil-Kritik, 197 ff.

67 Die Autorschaft ist nicht ganz unumstritten, hierzu und zu dem Werk im Allgemeinen SCHOTTENIUS CULLHED, Proba, 1 ff.

68 Cento, v. 23.

69 Theologisch: VORGRIMMLER, s.v. anima naturaliter christiana, in: Neues Theologisches Wörterbuch; historisch: BROX, Anima, 70 ff.

70 Tert. Praescr. 39, 5.

71 Tert. Praescr. 39.

Et utique fecundior diuina litteratura ad facultatem cuiuscumque materiae. Nec periclitor dicere, ipsas quoque scripturas sic esse ex Dei voluntate dispositas, ut haereticis materias subministrarent cum legam oportere haereses esse, quae sine scripturis esse non possunt.

Man könnte nun sagen, wenn in der Hl. Schrift die Häresie angelegt ist, dann in den Schriften der Heiden auch das Christentum.⁷² Das *materia secundum versus et versibus secundum materiam concinere*, mit welchem Tertullian den Cento charakterisiert, ist also keine Verfälschung, sondern die Aktualisierung einer möglichen Interpretation, einer stilistisch-inhaltlichen Möglichkeit⁷³ – man denke nur an die 4. Ekloge:

Ultima Cumaei venit iam carminis aetas;
magnus ab integro saeculorum nascitur ordo.
iam redit et Virgo, redeunt Saturnia regna,
iam nova progenies caelo demittitur alto.

Tertullians *anima*-Lehre legitimiert, in anderen Worten, die Christianisierung heidnischer Inhalte⁷⁴ – *dignare Maronem mutatum in melius divino agnoscere sensu*⁷⁵, was freilich die Gefahr einer Wechselwirkung in sich birgt, also einer Paganisierung christlicher Inhalte:⁷⁶ Die Form des Centos führt unweigerlich zu einem inhaltlichen Synkretismus. Der Synkretismus ist wohl eher ein Effekt dieser literarischen Form als ihr eigentliches Bestreben. Der Sinn und Zweck, weswegen man Centones verfasste, ist, wie Ausonius und Proba zeigen, die Sichtbarmachung eines latent vorhandenen Bedeutungsinhaltes. Der Cento ist seinem Selbstverständnis nach eine Form der Interpretation.⁷⁷

Wir haben allen Grund, davon auszugehen, dass Justinian und Tribonian die Gattung des Centos aus der Literatur kannten: Die Kaiserin Aelia Eudocia (gest. 460) hatte einen homerischen Cento verfasst und Kaiser Theodosius I. (gest. 395) ließ eine Abschrift des „Cento Probae“ für seinen Sohn, den nachmaligen ersten byzantinischen Kaiser Arcadius (gest. 408), und dessen Nachfolger anfertigen:

72 S. QUISPPEL, *Anima*, 164, 169.

73 CONSOLINO, *Centone*, 147 f.

74 S. hierzu WEISS, *Anima*, 292 ff.

75 *Cent. Probae*, *Dicatio*, 3 f.

76 CHARLET, *Poesie*, 508; CONSOLINO, *Centone*, 148 f.: Christianisierung Vergils, Vergilianisierung des Christentums.

77 So auch DAUBE, *Influence*, 1258; jetzt auch BAUMBACH, *Poesis of Cento-Writings*, 16.

haec relegas servesque diu tradasque minori
 Arcadio, haec ille suo generi; haec tua semper
 accipiat doceatque suos augusta propago.⁷⁸

Dass die Verehrung des solchermaßen christianisierten Vergil Kaiser Justinian alles andere als fremd war, belegt zunächst eine Stelle aus den Pandekten D. 1, 8, 6, 5: *Cenotaphium quoque magis placet locum esse religiosum, sicut testis in ea re est Vergilius*. Gemeint ist hier wohl das Grabmal Vergils in Neapel.⁷⁹ Die zweite Stelle stammt aus den Institutionen Justinians (1, 2, 2): [...] *sed quotiens non addimus, cuius sit civitatis, nostrum ius significamus: sicuti cum poetam dicimus nec addimus nomen, subauditur apud Graecos egregius Homerus, apud nos Vergilius [...]*. Wir dürfen nach alledem voraussetzen, dass Justinian bzw. Tribonian mit der Gattung des Centos vertraut⁸⁰ und sich insbesondere des synkretistischen Potenzials wohl bewusst waren.⁸¹ Auf dieser Grundlage sind die Pandekten im Großen und Ganzen als ein Cento zu qualifizieren – erinnern wir uns, dass Isidor über diese Gattung sagt, sie sei *ad facultatem cuiusque materiae*, eine Meinung, welche die neuere Kritik teilt.⁸² In zwei Punkten unterscheiden sich die Justinian’schen Centones freilich von den übrigen: Sie distanzieren sich zum einen viel weniger vom Hypotext als sonst üblich. So kann man den „Cento nuptialis“ Ausonius’ unmöglich als Werk Vergils begreifen, während man durchaus die Justinian’schen Institutionen als interpolierte „Commentarii“ des Gaius ansehen kann. Wie verhält es sich in dieser Hinsicht mit den Pandekten? So wie die Institutionen die „Commentarii“ Gaius’ à jour brachten, waren die Pandekten zusammen mit dem parallel konstruierten Codex eine neue Version der „Digesta“ Julians. Die „Digesta“ sind das Traditionsbuch der Digesten. Doch konnten sie das nicht auf Grundlage des Julian’schen Textes sein, er war schlichtweg zu obsolet. An seiner statt verwendete die Kommission die Ulpian’schen Kommentare zusammen mit Julians „Digesta“ und anderen Werken *more centonario*.⁸³ Es ist, mit Recht, bemerkt worden, dass der Cento die stärkste denkbare Form von Intertextualität

78 Cent. Proabae, Dicitio, 13 ff.

79 LERSCH, Antiquitates, § 76.

80 Dieser wurde auch auf Griechisch gepflegt, wie die Centones aus Homer zeigen oder wie der aus Euripides geschöpfte „Christus patiens“ lehrt, welcher traditionell Gregor von Nazianz zugeschrieben wird; zu diesem Werk und der Jungfrau Maria als „euripideische Heldin“ L. KRAUSS, Maria-Medea, 203 ff.

81 So auch DAUBE, Influence, 1260.

82 BAUMBACH, Poiesis of Cento-Writings, 14; CONSOLINO, Centone, 147.

83 Centones können auch aus mehreren Werken hergestellt werden; BAUMBACH, Poiesis of Cento-Writings, 17 m.w.N.

darstellt,⁸⁴ sie wird durch die *Inscriptiones* hervorgehoben und dann wieder relativiert, betonen sie doch zum einen eine Zugehörigkeit zur Gattung des *Centos* und zerstören sie zugleich, zum anderen den Effekt, der daraus entsteht, in fremden Syntagmen zu sprechen. Zudem schöpfen die *Pandekten* nicht aus einem Werk, sondern aus vielen Werken, sie sind ein *Cento* des nicht existierenden römischen Idealjuristen, oder anders gesagt: Sie sind ein *Cento* der römischen Jurisprudenz als solcher.

Der *Cento* ist eine Gattung einer späten Kultur, setzt er doch allseits akzeptierte und bekannte Klassiker voraus; spät ist er auch insoweit, als er im eigentlichen Sinn nichts Neues schafft,⁸⁵ sondern Vorhandenes neu arrangiert und damit auch interpretiert. Von dieser literaturgeschichtlichen Warte aus fügt sich der *Cento* harmonisch in das Bild einer Kontinuität der römischen Jurisprudenz nach Form und Inhalt.⁸⁶

§ 36. Die *Interpretatio triplex*

Unabhängig von der Haltung, die man zu der hier entwickelten Theorie einnimmt, dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass je besser wir die *Pandekten* verstehen, desto besser, desto konkreter unser palingenetisches Verständnis werden wird. Das hat seinen Grund in der unverrückbaren Tatsache, dass die Juristenschriften in der Hauptsache durch die *Pandekten* überliefert sind. Daher ist alles, was dem Verständnis der Morphologie der *Pandekten* dient – man denke allein an die oftmals zweifelhaften *Inscriptiones* –, zugleich unserem Verständnis der Juristenschriften förderlich. Eine *Palingenesie* ist angesichts der Quellenlage immer nur ein Derivat der *Pandekten*.⁸⁷ Hierauf hat sich die Hermeneutik der *Pandekten* einzustellen; im Gefolge *Riccobonos* spricht man, insoweit einen Begriff aus dem gemeinen Recht umdeutend,⁸⁸ von *Interpretatio duplex*:⁸⁹ Es ist also zunächst festzustellen, welchen Sinn ein Text in seinem Zielkontext, den *Pandekten*, hat, bevor man darangeht,

84 OKÁČOVÁ, *Centones*, 5.

85 S. das Urteil *RICCOBONOS*, *Verità*, 248, über die schöpferische Kraft der Byzantiner.

86 S. *VISSCHER*, *Digeste*, 77, der zu einem ganz ähnlichen Schluss kommt, wenn er sich auch nicht auf den *Cento* als Literaturgattung bezieht, sondern auf aus *Spolien* errichtete frühchristliche Basiliken.

87 *STAGL*, *Scriptores*, 593.

88 Die alte *Interpretatio duplex*, die des 19. Jh., findet sich dargestellt bei *WINDSCHEID/KIPP*, *Pandekten*, § 25.

89 *RICCOBONO*, *Corso II*, 642 ff.; *DESS.*, *Int. duplex*, 5 ff.; so auch *BERGER*, *Encyclopedic Dictionary i.v.*; *GUARINO*, *Lesegesi*, 537 f.; *GUZMÁN BRITO*, *Interpretación*, 531; *WENGER*, *Quellen*, 851.

einen eventuell abweichenden Sinn zu erweisen, den der Text im Ausgangsort gehabt haben mag.⁹⁰ Die Richtigkeit dieses Ansatzes ergibt sich aus der zuvor entwickelten Grundposition der Harmonie von Morphologie und Hermeneutik: Es ist nicht angängig, ein Exzerpt, das als Teil eines Ganzen überliefert ist, aus diesem Ganzen herauszureißen und für sich selbst zu betrachten, ohne zu reflektieren, welche Funktion dieses Teilstück für das Ganze erfüllt.⁹¹ Dies gilt umso mehr, wenn das Ganze – die Pandekten – und der Teil – das zur Lex gewordene Exzerpt – vieles gemeinsam haben, Holz vom selben Stamm sind: Justinian wollte die von uns betriebene Historisierung der Leges unterbinden, und wir können dies nicht so ohne Weiteres missachten. Ein Beispiel:

D. 1, 3, 31 D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis et
longa consuetudine“ III

Eine der politisch wirkmächtigsten Leges der Pandekten dürfte die Lex 31 (Ulp. 13 ad leg. Iul. et Pap.) des Titels D. 1, 3 „De legibus“ sein: *Princeps legibus solutus est* [...]. Durch die Kodifikation hat dieser Auszug eine allgemeine Bedeutung erhalten, die er ursprünglich so nicht hatte: Er stammt nämlich aus Ulpian's 13. Buch „Ad Legem Iuliam et Papiam“, bezog sich also auf die Augustus'sche Ehegesetzgebung – aber keineswegs auf Gesetze schlechthin.⁹² Aber so klar dieser Befund zunächst erscheint, muss er sich doch einen Zweifel gefallen lassen:⁹³ Die Pandekten haben keine eigene Rubrik über die Augustus'sche Ehegesetzgebung, obwohl das Schrifttum hierüber geradezu eine Literaturgattung der römischen Juristen bildete. Der Grund hierfür ist die Delegifizierung, welche das Monopol der Justinian'schen Kodifikation sicherstellen sollte.⁹⁴ Wo hätte die Kommission unter solchen Vorgaben aber diesen Satz allozieren sollen? Eine Einordnung beim Dotalrecht wäre zu eng gewesen, da die Ehegesetzgebung weit über dasselbe hinausgeht; eine Einordnung in einen Titel allgemeiner Natur zu Beginn hätte einer extensiven Auslegung Vorschub geleistet.

90 Exemplarisch findet sich das bei ALBANESE, *Definitio periculosa*, 701 ff., 774 ff., durchgeführt.

91 RICCOBONO, *Verità*, 277.

92 S. WIEACKER, *Schriften I*, 89 f.; m.w.N. STAGL, *Favor dotis*, 30 m. N. 22; weitere Beispiele bei DAUBE, *Palingenesie*, 149 ff.

93 Ein wenig naiv insoweit JOHNSTON, *Interpretation*, 152 f.

94 MANTOVANI, *Legum multitudo*, 73 ff.

Möglicherweise geht der Titel „De legibus“ nicht aus der normalen Kompilationsarbeit hervor, sondern aus einer schon vor den Digesten existierenden Sammlung. Dafür spricht zum einen, dass die Inskriptionen römische Ziffern verwenden und nicht, wie sonst üblich, die Zahlen ausschreiben, und zum anderen, dass die Abfolge der Exzerpte unmöglich aus der Massentheorie erklärt werden kann. Unter dieser plausiblen Voraussetzung wäre das *legibus solutus*-Exzerpt schon vor der Kodifikation verallgemeinert worden. Damit stellte sich aber die Frage, wann dies geschehen sei. Muss diese Verallgemeinerung nachklassisch sein? Waren nicht etwa schon die römischen Kaiser in viel weiterem Umfang *legibus soluti*? Man denke nur an den Beginn des Prinzipats mit dem Problem von Caesars Adoption des Octavian.⁹⁵

Der Verzicht auf die Interpretatio duplex führt zu einer optischen Täuschung: Der Ausgangssinn erscheint gemütlich-patriarchalisch – der Kaiser war ja nur von der Ehegesetzgebung ausgenommen –, wohingegen der Zielsinn die kalte Machtlogik des Dominats sichtbar werden lässt, zumindest scheint es so. Doch lautet die entscheidende Frage, wann genau der Kaiser diese Stellung errang: schon mit Augustus selbst oder erst mit einem seiner Nachfolger, Tiberius etwa oder Caligula? Wir wollen diese staatsrechtliche Frage hier nicht lösen, wir wollen nur betonen, dass die Interpretatio simplex dazu führen wird, diesen Zeitpunkt nach hinten zu verschieben, während die Interpretatio duplex dem Exegeten bewusst macht, dass dieser verallgemeinerungsfähige Satz ab dem Zeitpunkt verallgemeinert werden konnte, an dem er verfasst wurde – wobei auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass der Satz von Anfang an eine rechtskritische Aussage haben sollte, er aber den Umständen gehorchend technisch mit Bezug auf die Ehegesetzgebung formuliert wurde – erinnert sei nur an das Proömium zu Tacitus' Annalen, das sich zwanglos als Ausdruck von Opposition gegen das Prinzipat lesen lässt.⁹⁶

Die hier propagierte pandektensystematische Auslegung ist nicht zu verwechseln mit der Ermittlung des Zielsinnes: Sie setzt sie voraus, erschöpft sich aber nicht in ihr. Vielmehr ist die pandektensystematische Auslegung vom Zielsinn her auf den Ausgangssinn hin ausgerichtet; das hat sie mit der palinogenetischen Auslegung gemeinsam. Doch sie unterscheidet sich

95 VOCI, DER I, 135 f.; a.A. MOMMSEN, Staatsrecht III/1, 39 f.

96 VOGEL-WEIDEMANN, Opposition, 91 ff.

von dieser insoweit, als sie sich zur Befriedung des „Kanons der Ganzheit“⁹⁷ auf ein anderes Ganzes bezieht: Während die palingenetische Auslegung der Rekonstruktion sich des Ausgangszusammenhanges bedient, greift die pandektensystematische Auslegung auf den aktuellen Zusammenhang in der Justinian'schen Kodifikation zurück. Sie versteht diesen aber nicht als ein Aliud, sondern als ein Minus gegenüber dem Ausgangszusammenhang: Die Pandekten sind keine Schöpfung Ulpian's oder Papinian's – das wäre unser Ideal gewesen –, sie sind eine Schöpfung Tribonian's – das ist die gegenüber dem Ideal zurückbleibende Realität. Diese Realität aber gilt es trotz des übersteigerten und an sich selbst scheiternden Szientismus der Massentheorie in vollem Umfange zu berücksichtigen.

Wieder und wieder hat diese Untersuchung gezeigt, dass die Betrachtung der drei Aggregatzustände der Texte die vollständigste und damit beste Methode der Auslegung ist: Den Originalzustand der Schriften finden wir, so gut es geht, in der „Palingenesia iuris civilis“; in der Massenordnung manifestieren sich der Logos der Massen sowie das kritische Instrumentarium, um Massen und Versetzungen festzustellen; und in den Pandekten selbst zeigt sich, wie die Kommission über die Alten dachte – was sich aber nach unserem Vortrag nicht wesentlich von deren eigenen Gedanken unterschieden haben wird. Alle drei Aggregatzustände haben Vor- und Nachteile: Die „Palingenesia iuris civilis“ ist eine Rekonstruktion des 19. Jh. auf der Grundlage fragmentarischen Materials und daher oftmals nicht aussagekräftig, wenn sie auch dem Ausgangstext am nächsten kommt.⁹⁸ Die Massenordnung lässt sich präzise feststellen, hat aber nicht allzu viel Auslegungswert in sich selbst und wirkt eher indirekt, vor allem durch die Versetzungen, deren Feststellung sie ermöglicht, sind sie doch der empirische Beweis für semantische Einheit und in letzter Konsequenz die systematische Komposition: Man könnte sie als den kritischen Textzustand bezeichnen. Die Pandekten wiederum stehen als Text fest, müssen sich aber stets fragen lassen, ob ihre Systematik authentisch sei. Das kann und wird oft, aber nicht immer der Fall sein. Erst das Zusammenspiel der drei Methoden schafft die erreichbare Vollkommenheit⁹⁹ – so wie in C.F. Meyer's „Römischem Brunnen“:¹⁰⁰

97 BETTI, Auslegungslehre, 223 ff.

98 S. die ausgewogene Kritik bei WACKE, Inscriptiones, 95 ff.

99 Ähnlich Gedanken entwickelt in diesem Zusammenhang SCHERMAIER, Interpretatio triplex?, 493–504.

100 C.F. MEYER, Sämtliche Werke, Bd. 2 (1968) 88.

Aufsteigt der Strahl und fallend gießt
Er voll der Marmorschale Rund,
Die, sich verschleiernd, überfließt
In einer zweiten Schale Grund;
Die zweite gibt, sie wird zu reich,
Der dritten wallend ihre Flut,
Und jede nimmt und gibt zugleich
Und strömt und ruht.

Praktische Pandektenhermeneutik

§ 37. Rahmen der Kodifikation

Jede Hermeneutik der Pandekten muss mit deren Stellung in der *Romani iuris dispositio* beginnen, also ihrem Verhältnis zu den Institutionen einerseits und zum Codex andererseits, denn alle drei Teile bilden ein Ganzes. Das Iter hermeneuticum beginnt stets bei den Institutionen als dem unmittelbarsten Ausdruck des Justinian'schen Rechtes – mit den Inscriptiones muss jede Hemmung dem klassischen Recht gegenüber gefallen sein. Bei den Institutionen besteht zusätzlich die besondere Möglichkeit, sie mit Gaius' „Commentarii“ zu vergleichen. Beide Werke sind ihrer Natur nach im höchsten Grade didaktisch. Bei Gaius ist zu beachten, dass seine kurze Einführung fragmentarisch¹ und notwendigerweise konservativ geblieben ist. Von den Institutionen führt dann der Weg zu den Pandekten und weiter zum Codex; erst aus der Zusammenschau aller drei Teile gewinnen wir ein Bild vom Ganzen. Eine unmittelbare Konsequenz des Grundsatzes, die *Romani iuris dispositio* als Quelle anzusehen, zeigt sich im Fall ihrer Antinomien:²

Bei sich widersprechenden Leges hat diejenige Vorrang, welche das Problem ex professo behandelt (absoluter Vorrang). Hier wird man wiederum dem Codex den Vorrang einräumen: Justinian hatte hier mehr Gestaltungsspielraum, und der Codex sollte zunächst ja das einzige Kodifikationswerk Justinians bilden, weshalb sich ihm gegenüber die Pandekten wie ein „Luxus“³ ausnehmen.⁴

Unter mehreren Leges wird diejenige vorgezogen, welche an der adäquaten Sedes materiae steht (relativer Vorrang). Damit ergibt sich ein besonderes hermeneutisches Problem für die ca. 50 Leges geminatae,⁵ also solche, welche in den Pandekten doppelt überliefert sind.⁶ Hier wird der Interpret zu entscheiden haben, welchem Titel er den Vorzug gibt – wobei die anthologischen Titel, bei

1 STAGL, Gaius, 313 ff., 315 ff.

2 Zum Folgenden RICCOBONO, Corso II, 645.

3 CHIAZZESE, Confronti, 542.

4 Dazu passt es, dass der Codex im Mittelalter viel mehr gelesen wurde als die Digesten; hierzu TORT-MARTORELL, Tradición, 1, 7.

5 S. die Auflistung bei BLUHME, De geminatis, 21 ff.

6 S. hierzu die zuletzt zu diesem Thema erschienene Untersuchung von PUGSLEY, Digest II, 143 ff., und HONORÉ, Duplicate Texts, 1 ff.

denen sich viele dieser Leges finden, nachrangig sind, da sie mangels systematischer Ordnung grundsätzlich keine systematischen Schlüsse erlauben. Es besteht aber durchaus auch die Möglichkeit, dass beide Texte trotz unterschiedlichen Kontextes gleich zu interpretieren sind (so z.B. wohl Ulp. D. 3, 2, 4, 4 = D. 47, 17pr.): Man kann die Leges geminantae ja daraus erklären, dass es innerhalb der Pandekten keine expliziten Verweise auf andere Titel gibt⁷, womit wir – mit Bluhme – voraussetzen, dass es sich bei den Geminantationen nicht um einen Zufall handelt.⁸

Qualitativer Vorrang: Es ist zu untersuchen, ob und inwieweit eine Lex deskriptiv im Sinne einer historischen Mitteilung gemeint ist oder präskriptiv als Rechtssatz. Man erinnere sich z.B. an Ulp. D. 4, 2, 1: *Ait praetor: QUOD METUS CAUSA GESTUM ERIT, RATUM NON HABEBO. olim ita edicebatur QUOD VI METUSVE CAUSA [...]*. In diesem Fall handelt es sich sogar um den Bericht über einen vergangenen Rechtszustand (*olim*) innerhalb eines gleichfalls obsoleten Berichts (*ait praetor*), da das *edictum perpetuum* als solches im Jahre 533 nicht mehr in Geltung stand.

Diese Regeln gelten zur Ermittlung des Zielsinnes eines Textes; auf dieser Grundlage ist erst dann nach einem möglicherweise abweichenden Ausgangsinn zu fragen.

§ 38. Die Pandekten als einheitliches Werk

1. Die Ambiguität der Pandekten

Von der Gattung sind die Motivationen oder textuellen Ideologien zu unterscheiden, das sind die Konstruktionen eines Textes, welche sich als eine innere Notwendigkeit gerieren und erlauben, seine Gestaltung zu entwickeln, als ob sie natürlich wäre.⁹ Es ist notwendig, einen Text zu motivieren, um seinen artifiziellen Charakter zu dissimulieren: Das eigentliche Telos bedarf einer Verkleidung. Je nachdem, wie man sich bei den Pandekten entscheidet, entsteht eine andere Rechnung: Denn Motivationen eines Textes, das sei hinzugefügt, sind eine Art von Kosten, die dem Autor entstehen, beschweren sie doch den Text.¹⁰ Man könnte als den Zweck der Digesten annehmen, die Juristenschriften zu überliefern, um so ein Kontinuum römischer Größe herzustellen, Justinian als einen Noah ansehen und sein Werk für eine Arche halten. Der hier

7 Welche sich aber als Selbstverweise eines Autors durchaus finden: *ut supra diximus*.

8 BLUHME, De geminatis, 18.

9 ERLICH, Formalism, 194 ff.; GENETTE, Vraisemblance, 7 f.

10 GENETTE, Vraisemblance, 19 f.

zu zahlende Preis sind all die Probleme, welche man sich einhandelt, wenn man so viele so unterschiedliche Texte an Bord hat. Handelt es sich bei den Pandekten aber um ein komponiertes Gesetzbuch, dann wirken als Motivation die Inscriptiones, die uns glauben machen, wir stünden vor einem Auszug aus den Juristenschriften. In der einen Alternative ist die Form unbedeutend, nur der Inhalt zählt; und in der anderen ist es gerade umgekehrt: Tempel kann man aus allerlei Material errichten. Hierauf ist hermeneutisch Rücksicht zu nehmen: Wer in den Pandekten eine Text-Arche sieht, wird die Bedeutung des Vehikels herunterspielen,¹¹ wer in ihnen einen Tempel sieht, wird die Rückbindung an die Juristenschriften herunterspielen.¹² Das wird noch klarer, wenn man sich vorstellt, Justinian hätte sich einer Ästhetik „ohne Augenbrauen“¹³ befleißigt, also die Motivation weggelassen: Im einen Fall hätte er einfach eine Bibliothek von Texten der Alten anlegen müssen, im anderen ein aus Rechtsätzen bestehendes Gesetzbuch. Dass beide Möglichkeiten denkbar und auch machbar waren, zeigt für die Arche der „Index Florentinus“,¹⁴ für das Gesetzbuch das „Edictum Theoderici“ oder die „Pauli Sententiae“.¹⁵ Die Kompilatoren entschieden sich für eine Zwischenlösung: eine Kodifikation aus Exzerpten, einen Cento mit Quellenangabe.¹⁶ Diese Ambiguität kann man nach zwei Seiten hin auflösen: Den einen Endpunkt bilden Baldus und Bartolus als Vollender des *Mos italicus*, den anderen Lenel und Schulz als Vollender des *Mos gallicus*. Es ist unser zentrales Anliegen, die Auflösung in die Extreme zu vermeiden und die Ambiguität der Morphologie der Pandekten in eine Ambiguität ihrer Hermeneutik zu übersetzen. Blicken wir noch einmal auf die *Constitutio „Deo auctore“* § 4–5:

Iubemus igitur vobis antiquorum prudentium [...] libros ad ius Romanum pertinentes et legere et elimare [...] Cumque haec materia summa numinis liberalitate collecta fuerit, oportet eam pulcherrimo opere extruere et quasi proprium et sanctissimum templum iustitiae consecrare et in libros quinquaginta et certos titulos totum ius digerere [...].

11 So in Bezug auf die Humanisten RICCOBONO, *Verità*, 252 f.

12 Zu diesen Extremen der Cento-Hermeneutik BAUMBACH, *Poiesis of Cento-Writing*, 12.

13 Volkstümliche Polemik gegen A. Loos' Haus am Michaelerplatz, d.h. den zentralen Bau der Moderne in Wien.

14 Dessen Verhältnis zur klassischen Literatur untersucht eingehend HOFMANN, *Compilation*, 25 ff.

15 KAISER, *Digesten*, 847, weist darauf hin, dass im Frühmittelalter die Inscriptiones auf den Namen des betreffenden Juristen reduziert wurden.

16 HOFMANN, *Compilation*, 169, betont zu Recht, dass die Inscriptiones das Charakteristikum der Pandekten sind.

Einer Kodifikation aus Exzerpten verschiedener Epochen, verschiedener Autoren und verschiedener WerkGattungen eignet in existenzieller Weise Ambivalenz.¹⁷ Auf diese ist hermeneutisch einzugehen: Es tut den Pandekten Unrecht, wer sie einfach als Gesetzbuch liest, und es tut ihnen Unrecht, wer sie als Florilegium liest, denn weder sind sie nur das eine noch nur das andere. Die Pandektenhermeneutik muss diese Ambivalenz der Pandekten in Rechnung stellen, will sie nicht zu falschen Ergebnissen kommen.

2. *Lex publica als Rechtsgrundlage eines Instituts*

In den Pandekten werden nicht viele *leges publicae* zitiert, geschweige denn behandelt.¹⁸ Eine prominente Ausnahme ist die *lex Falcidia* im 2. Titel des 35. Buches; sie enthält mit elf Seiten in der Editio minor einen der längsten Titel der Pandekten. Wo behandelten eigentlich die Klassiker die *leges publicae*? Hierauf gibt der dieser Lex gewidmete Titel eine Antwort:

D. 35, 2 „Ad legem Falcidiam“:

Der genannte Titel beginnt mit einem Auszug aus Paulus' Monographie über die *lex Falcidia*, welcher wie die übrigen ersten 40 Stellen dieses Titels der Papinian'schen Masse angehört. Dass ein Titel mit dieser Masse beginnt, ist außerhalb der durch die *bellissima machinatio* konservierten Papinian'schen Titel sehr ungewöhnlich.¹⁹ Paulus' Monographie bildet aber eher das Fundament des Titels als seinen Leittext. Mit Lex 3 bricht der Auszug aus Paulus ab, nicht ohne vorher von einer Versetzung kraft Einflechtung aus Marcellus' Pandekten in Lex 2 unterbrochen worden zu sein. Das weist darauf hin, wie sorgfältig und bewusst die Kommission arbeitete. Es folgen vor allem Papinian und Paulus mit Auszügen aus ihren Quaestionenwerken. In der sich anschließenden Ediktsmasse fällt Marcellus mit Auszügen aus seinen „Digesta“ auf, welche im 22. Buch ein Kapitel über das falzidische Gesetz aufweisen.²⁰ In der ungefähr gleich großen, den Schluss ausmachenden Sabinusmasse wird vor allem der Ediktskommentar gerade Gaius' zitiert, welcher im 18. Buch eine Rubrik über dieses Gesetz enthält. Dementsprechend findet sich in den Gaius'schen Institutionen eine Rubrik „De lege Falcidia“²¹ und in den Justinian'schen

17 STAGL, *Ambiguïté existentielle*, 455 ff.

18 MANTOVANI, *Legum multitudo*, 39 ff., 46 ff.

19 Ein Beispiel hierfür ist D. 46, 8 „*Ratam rem haberi*“.

20 LENEL, *Pal. I*, Sp. 697 ff.

21 Gai. 2, 224–228.

ein sehr viel längerer Titel gleichen Namens.²² Das falzidische Gesetz wurde, so ist hieraus zu schließen, in den großen Sabinus- und Ediktskommentaren nicht eingehend genug behandelt. Eine Ausnahme macht Gaius, welcher offenbar begann, das in den Digestenwerken getrennte Material zum Edikt und zu den *leges publicae* weniger nach Rechtsquellen zu ordnen denn nach systematischen Gesichtspunkten, wie wir sagen: zu materialisieren.

Die Position eines Textes innerhalb der Pandekten hat einen Einfluss darauf, wie wir diesen Text in der klassischen Jurisprudenz zu verorten haben. Warum berichtet Gaius intensiver über die *lex Falcidia*? Warum wurde nicht Julian als Leittext verwendet, das 61. Buch seiner „Digesten“ war doch „Ad legem Falcidiam“ geschrieben? Fragen über Fragen. Man kann also, damit müssen wir uns hier begnügen, aus der Pandektenmorphologie gewisse Rückschlüsse auf verloren gegangene Werke der Alten ziehen. Und hieraus ergeben sich zudem weitere Rückschlüsse auf die Methode der Pandektenkommission.

§ 39. Die Titel als Texte

Wie im phänomenologischen Teil dieser Arbeit ausgeführt, sind die Pandekentitel komponiert und sind auch viele Textbausteine durch Einflechtungen und Zusammenfügungen miteinander dergestalt verbunden, dass sie kleinere komponierte Sequenzen innerhalb von sonst massenmäßig organisierten Titeln bilden. Es ist für alle hiervon betroffenen Texte, also mindestens die Hälfte der zu Leges verarbeiteten Klassikerexzerpte, davon auszugehen, dass sie ihre aktuelle Position auch ihrem Inhalt verdanken – selbst die nicht versetzten Texte nehmen ja aufgrund des Prinzips der rhetorischen Komposition ihren aktuellen Ort nicht ohne Grund ein, und die versetzten Leges machen ihrerseits zusammen mit denjenigen, auf die sich die Versetzung bezieht, die Hälfte der Pandekentexte aus. Dem Grundsatz nach ist jedes Fragment als Lex aus seinem pandektensystematischen Kontext heraus zu lesen und zu verstehen. Angesichts der Komponiertheit der Pandekten würde es einen methodologischen Fehler bedeuten, die einzelnen Leges nur als Fragmente zu behandeln, welche ausschließlich im Gefüge einer Palingenesie auszulegen seien. Bei ihrer Umwandlung von kompilierten Fragmenten in komponierte Leges kam ein systematischer Bedeutungsgehalt hinzu, auf den die Auslegung nicht verzichten kann. Es kann nicht genug verwundern, dass Bluhme selbst

22 I. 2, 22.

auch zu dieser Erkenntnis gelangt ist, freilich erst gegen Ende seiner Untersuchung. Dort schreibt er:

„Dagegen [also im Gegensatz zur zuvor erörterten palingenetischen] ist die Erklärung aus dem jetzigen Zusammenhang dann erst möglich, wenn entweder die Wortfassung offenbar darauf hinführt [wie bei den Einflechtungen], oder die ursprüngliche Folge verändert ist; in diesem letzten Fall aber muß noch immer untersucht werden, ob nicht ein Zufall die Veränderung veranlaßt hat. Freilich sind die meisten Versetzungen absichtlich, ihres Inhaltes wegen, geschehen, und darum mag man in einzelnen zweifelhaften Fällen eine Versetzung lieber für eine absichtliche, als für eine zufällige nehmen. Unter diesen großen Einschränkungen kann man sich Hufeland's Behauptung, daß immer für eine Stellung der Fragmente nach ihrem Zusammenhange zu vermuthen sei, gefallen lassen.“²³

Offenbar war Bluhme weniger dogmatisch als die Bluhmianer, ganz so wie Karl Marx, der von sich sagte: „Ce qu'il y a de certain c'est que moi, je ne suis pas Marxiste.“²⁴ Es ist dieser offene und feingliedrige Bluhme ohne Dogma, in dessen Tradition auch wir uns stellen.

1. *Das hermeneutische Potenzial der Proömien*

Es spricht gerade bei den Proömien viel dafür, dass Ausgangs- und Zieltext übereinstimmen, Exzerpt und Lex dieselbe Funktion hatten. Diese Grundregel der Pandektenhermeneutik beeinflusst auch die Art und Weise, wie wir einen Text zu verstehen haben. Wir müssen ihn zumindest auch literarisch lesen, d.h., uns bewusst machen, dass dieser Text eine spezifische rhetorische Funktion hat und nicht einfach nur als eine juristische Aussage verstanden werden darf. Damit verbietet sich jegliches Schematisieren; z.B.:

D. 24, 3, 1 „Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur“

Dotium causa semper et ubique praecipua est: nam et publice interest dotes mulieribus conservari, cum dotatas esse feminas ad subolem procreandam replendamque liberis civitatem maxime sit necessarium.

23 BLUHME, Ordnung, 414.

24 Das Zitat findet sich in F. ENGELS, Brief an E. Bernstein 1888, in: MARX/ENGELS, Werke XLVI, 353.

Der Auszug stammt aus dem 15. Buch von Pomponius' „Ad Sabinum“. Während die Kompilatoren mit diesem Exzerpt den Titel „Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur“ eröffneten, hielt Lenel ihn offenbar nicht für das Proömium des entsprechenden Titels im Pomponius'schen Sabinuskommentar und ordnete ihn ziemlich in der Mitte ein.²⁵ Vielleicht bewog ihn hierzu der inhaltlich ähnliche Auszug aus Paulus' Ediktcommentar (60. Buch), der zum Proömium des Titels D. 23, 3 „De iure dotium“ gehört (Lex 2): *Rei publicae interest mulieres dotes suas habere, propter quas nubere possunt*. Dort steht – nach Lenel – dieser Auszug unter der Rubrik „De privilegiariis creditoribus“.²⁶ Die Herkunft aus dem Konkursrecht könnte also Lenel zu der Meinung bewogen haben, dass ein solcher Text nicht am Beginn eines Titels über die Rückforderung der Mitgift gestanden haben könne. Ein solcher Schluss wäre freilich alles andere als zwingend. Die Frage der originalen Position der in Rede stehenden Auszüge ist wichtig: Entscheidet man sich gegen die Position Lenels, dann wäre schon den Klassikern die gesellschaftspolitische Funktion des Dotalrechts infolge der Augustus'schen Ehegesetzgebung voll bewusst gewesen – wofür viel spricht, da Augustus die *dos* bewusst für seine Familienpolitik instrumentalisierte;²⁷ entscheidet man sich dafür, dann handelt es sich eher um eine byzantinisch-christliche Idee – Justinian galt der Neuzeit ja als der „legislator uxorius“²⁸.

Zum Gleichlauf von Ausgangs- und Zielfunktion einer proömialen Lex das folgende Beispiel:

D. 9, 2, 1 „Ad legem Aquiliam“ II

Das Proömium dieses Titels lautet: *Lex Aquilia omnibus legibus, quae ante se de damno iniuria locutae sunt, derogavit, sive duodecim tabulis, sive alia quae fuit: quas leges nunc referre non est necesse*. Es entstammt dem 18. Buch des Ulpian'schen Kommentars „Ad edictum“. Lenel ordnet diesen Text gleichfalls an der Spitze der Rubrik über die *lex Aquilia* ein, interpretiert ihn also gleich den Kompilatoren als Proömium – was, wie auch Wieacker meint, in aller Regel richtig ist.²⁹ Wenn dem aber so ist, dann

25 LENEL, Pal. II, Pomp. Nr. 612.

26 LENEL, Pal. II, Pomp. Nr. 728.

27 Hierzu STAGL, Favor dotis, 27 ff., 313 ff.

28 So etwa BONFANTE, Corso I, 389, oder RICCOBONO, Verità, 249.

29 So schon WIEACKER, Technik, 300.

ist damit ein wichtiger Gesichtspunkt gewonnen: Denn zum einen sind die Ausführungen Ulpian's historisch und zum anderen sind sie gesetzsystematisch, erlauben also nicht unwesentliche Rückschlüsse auf die methodische Haltung der Juristen, die sehr wohl Dogmatik betrieben und nicht einfach aus dem Bauchgefühl heraus Fälle lösten. Überhaupt ist die Präponderanz von Rechtsnormen in den Proömien, als welche wir mit der Hadrian'schen Redaktion auf jeden Fall auch das prätorische Edikt zu begreifen haben,³⁰ wichtig für unser Verständnis der Methode der klassischen Juristen.

Bei dem Typus der dihairetischen Komposition wird der Titel aus dem Proömium entwickelt, exemplarisch ist das in D. 1, 1 der Fall. Ein weiteres schönes Beispiel ist:

D. 25, 1 „De inpensis in res dotales factis“:

Der Titel beginnt mit einer klassischen Dihairesis: *Impensarum quaedam sunt necessariae, quaedam utiles, quaedam vero voluptariae*. Diese ist dem Leittext (Ulp. 36. ad ed.) entnommen. Im Folgenden wird diese Dihairesis Schritt für Schritt bis einschließlich Lex 12 abgearbeitet:

- Lex 1, 1: *Necessariae hae dicuntur, quae habent in se necessitatem inpendendi [...]*.
- Lex 5, 3: *Utiles autem impensae sunt, quas maritus utiliter fecit, remque meliorem uxoris fecerit, hoc est dotem [...]*.
- Lex 7: *Voluptariae autem impensae sunt, quas maritus ad voluptatem fecit et quae species exornant [...]*.

Es folgt eine Argumentatio mit vertiefendem und kasuistischem Material. Es ist dies einer der Titel, die am stärksten D. 1, 1 „De iustitia et iure“ ähneln.

Was lehrt ein solcher Aufbau? Zunächst einmal, dass Ulpian's „Ad edictum“ an dieser Stelle genauso aufgebaut war wie die Gaius'schen Institutionen: als Kommentar zu einer Dihairesis. Für Paulus kann nichts anderes gelten, sonst wäre die Verflechtung so ohne Weiteres nicht möglich gewesen. Diese Einsicht erlaubt wiederum eine Fülle von weiteren Schlüssen: Wir können dem als Text verstandenen Titel entnehmen, dass die Impensen im Wesentlichen eine

³⁰ MOMMSEN, Staatsrecht II/1, 212.

Schöpfung der Juristen waren – andernfalls wäre ja eine Rechtsquelle benannt worden; und auch, dass dieser Stoff juristisch vollkommen durchdrungen war – Ulpian hätte sonst nicht auf diese an Eleganz kaum zu überbietende Dihairesis zurückgreifen können; darüber hinaus können wir schließen, dass das Dotalrecht eine Materie war, welcher die Juristen größte Aufmerksamkeit schenkten, was wiederum Rückschlüsse auf den Stellenwert des Instituts der *dos* zulässt: Die dem Dotalrecht zusammen mit dem weiteren Familienrecht und dem Erbrecht gewidmeten Bücher der Pandekten bilden deren *umbilicus*, wie Justinian sich ausdrückt;³¹ dieser Teil ist weit umfangreicher als das Schuldrecht und zeigt, worauf es in einer ständischen Gesellschaft ankam: Heirat und Erbschaft.³² Dass diese Umstände nicht beachtet wurden, obwohl sie in den Pandekten stehen, hat Anlass gegeben zu der Auffassung, in Rom habe die Privatautonomie fast unbeschränkt gegolten. Da das Familien- und Erbrecht in einem toten Winkel des Desinteresses steht, vergisst man nämlich nur allzu leicht, wie viele Gesetze das private Handeln in diesem Bereich regulierten, also die Privatautonomie einschränkten – man denke nur an die Augustus'sche Ehegesetzgebung, von der die Kaiser ja nicht umsonst Befreiung erheischten.³³ Es zeigt sich wieder: Wer die Pandekten in ihrer Struktur nicht ernst nimmt, läuft Gefahr, am römischen Recht vorbeizuschreiben.

2. *Rhetorische Ordnung: Übereinstimmung von Ausgangstext und Zieltext*

Vor allem bei den kurzen Titeln kommt es vor, dass Ausgangstext³⁴ und Zieltext übereinstimmen, doch kann das auch bei einigen längeren Titeln der Fall sein. Im Gefolge des freilich stets aufmerksamen und kritischen Lenel sind wir es gewohnt, auf eine Identität von Ausgangstext und Zieltext zu vertrauen. Oder in anderen Worten: Füllt ein Exzerpt einen Titel aus, so dürfen wir zwar nicht einfach annehmen, dass es *tel quel* im Ausgangswerk gestanden habe – darüber belehrt uns die Textstufenforschung –, wir dürfen aber davon ausgehen, dass die nunmehrige Lex im Großen und Ganzen dem Ausgangstext entspricht, insbesondere was die Satzfolge und Gedankenführung angeht. Das ist aber eine pandektensystematische Exegese, was man über der naheliegenden Selbstverständlichkeit dieser Vorgangsweise leicht vergisst. Ein Beispiel ist hier:

31 Const. Tanta § 5.

32 STAGL, *El pueblo del derecho*, 139 ff.

33 Zu diesem Gedankengang STAGL, *El pueblo del derecho*, 135 ff.

34 Das lässt sich im Fall zweier Titel, wie von CHIAZZESE, *Confronti*, 543, bereits ausgeführt wurde, sogar zum Urzustand der Texte hin zurückverfolgen, und zwar anhand der Frag. Vat.: D. 7, 2 „De usu fructu adrescendo“ = FV Nr. 75–80 und D. 7, 3 „Quando dies usus fructus legati cedat“ = FV Nr. 59–60.

D. 14, 1 „De exercitoria actione“:

Der etwas weniger als vier Spalten der Editio minor ausmachende Titel besteht zu drei Vierteln aus einem Auszug aus Ulpian's 28. Buch „Ad edictum“ (Leges 1 und 4³⁵). In den Ulpianauszug ist – ganz klassisch – in den Leges 2 und 3 je ein Exzerpt von Gaius und Paulus eingeflochten. Auf Ulpian folgen noch zwei kurze Auszüge aus Paulus („Ad edictum“ und „Brevia“) sowie schließlich in Lex 7 als Argumentatio Kasuistik aus den „Quaestionen“ von Afrikan. Der Ulpian'sche Auszug hat hüben wie drüben dieselbe Funktion: Wenn wir Ulpian in Bezug auf das Thema der *actio exercitoria* in den Pandekten lesen, dann vermittelt uns das einen lebhaften Eindruck davon, wie wir uns die Lektüre seines Ediktskommentares zu diesem Thema vorstellen dürfen.³⁶ Einzig und allein aus der „Palingenesia iuris civilis“ dürfen wir uns zu diesem Schluss nicht erkühnen. Hieraus ergeben sich handfeste praktische Konsequenzen: Die „Palingenesia“ bedient sich bei den Pandekten, insbesondere im Hinblick auf die Reihenfolge, der Wiedergabe Ulpian's.³⁷ Sehr oft ist also die Aussage der „Palingenesie“ verglichen mit den Pandekten banal.

Damit fallen Palingenesie und Pandekten diesbezüglich in eins zusammen. Wer diesen oder einen ähnlichen Text also palingenetisch auslegt, legt ihn zugleich pandektensystematisch aus.

Bluhmes Lehre zufolge kann es freilich dieses Phänomen gar nicht geben. Wir zitieren ihn erneut mit dem Satz: „[D]ie systematische [Ordnung], welche vorhanden gewesen [scil. vor der Kompilation], hatten sie [scil. die Kompilatoren] ja selbst durch das Exzerpieren zerstört.“³⁸ Ein Echo hierauf ist es, wenn Wieacker schreibt:

„Das Urteil über Aufbau und gedanklichen Zusammenhang der Werke wird nicht nur durch nachklassische Überarbeitung erschwert, sondern vor allem durch die Streichungen und Zusammenziehungen der Kompilatoren, die gerade hier den ursprünglichen Problem- und Diskussionszusammenhang weithin zerstört haben. Beide Eingriffe haben Ulpian's

35 S. Ed. min., 218 N. 6 ad h.t.

36 Gleichsinnig HRP-BÜRGE § 104 Rz. 15 f.

37 LENEL, Pal. II, Ulp. Nr. 814–822.

38 BLUHME, Ordnung, 365.

vom nachklassischen Unterricht und von den Kompilatoren bevorzugte Großkommentare besonders betroffen.“³⁹

Während Bluhme von den Pandekten zur Zerstörung gelangte, kommt Wieacker von den Juristenschriften her und gelangt zu einem ähnlichen Ergebnis schon vor der Kompilation. Bluhme begriff nicht, dass es sich bei den Pandekten um eine Art Cento handelt. Er hielt sie einfach für ein Florilegium. Dagegen fällt Wieacker dem Irrtum des Biographismus zum Opfer: Was er sagt, ist nur richtig aus der Sicht von Ulpian als dem Autor eines Ediktskommentares, aber nicht aus der Sicht der drei Ediktskommentare: dem von Ulpian, von Paulus und von Gaius. Man muss sie zusammenlesen, indem man insbesondere die Expositionen der Titel als einen Text versteht. Dieses Zusammenlesen ist legitim, da die Leittextmethode die wesentliche Methode der Pandektenkompilation ist, welche wiederum den klassischen Juristen selbst entnommen ist. Die biographische Perspektive hingegen ist mit den Pandekten unvereinbar, da wir es mit einem geschlossenen Werk des römischen Rechts zu tun haben, mag es auch aus vielen Werken diverser römischer Juristen kompiliert worden sein. Es stellt sich also nicht die Frage, wie Ulpian's Ediktskommentar überliefert wurde, sondern wie der Ediktskommentar als Gattung überliefert wurde. Zählt man die Zitate aus den drei Ediktskommentaren zusammen, kommt man auf gut 670 Spalten der „Palin-genesia iuris civilis“, wozu die weiteren eingeflochtenen Texte noch hinzuzurechnen wären. Damit gelangt man zu dem Ergebnis, dass die Überlieferung des Ediktskommentares als Gemeinschaftswerk der klassischen Jurisprudenz gut einen Halbband der „Palin-genesia“ einnimmt, sprich die Hälfte der Pandekten ausmacht. Die individuelle Betrachtungsweise nach Juristen ist angesichts der Kompilationstechnik der Pandekten und der hieraus resultierenden Überlieferungslage nicht zu empfehlen, da sie eine biographische Frage stellt, welche sich aus den Quellen nicht beantworten lässt und damit notgedrungen in rechtshistorische Metaphysik führt.⁴⁰

3. *Komponierte Titel*

Rückschlüsse eigener Art erlauben die vollständig komponierten Titel der Pandekten. Wir wenden uns dem folgenden Beispiel zu:

39 WIEACKER, RRG II, 131. Hervorhebung J.F.S.

40 STAGL, *Scriptores*, 893 f.

D. 23, 1 „De sponsalibus“:

Wie ein Blick auf die Herkunft der 18 Leges dieses Titels sofort zeigt, sind es Exzerpte unterschiedlichster Autoren, Werke und Kapitel. Es gibt hier keinen Leittext, aber gleichwohl eine inhaltlich rationale Struktur, weshalb wir diesen Titel als „durchkomponiert“ bezeichnen. Er beginnt mit einem klassischen Proömium, bestehend aus Definition und Etymologie (Leges 1–3):

[Flor. 3 inst.:] *Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum*, [Ulp. I. s. de sponsal.:] **sponsalia autem dicta sunt a spondendo: nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras**, [Flor. 3 inst.:] *unde et sponsi sponsaeque appellatio nata est.*

In einen Satz aus den Institutionen des Florentinus⁴¹ ist eine Etymologie aus Ulpian's Monographie „De sponsalibus“ eingeflochten. Hieraus ist zunächst der für die Auslegung dieser beiden Leges bedeutsame Schluss zu ziehen, dass der Florentinusauszug auch im Ausgangstext das Proömium der Rubrik „De nuptiis et de dote“ bildete.⁴² Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt der Ulpian'sche Halbsatz gleichfalls aus einem Proömium – so erklärt es sich, dass er so glatt einflechtbar war. Damit wäre als Ansatzpunkt für eine Interpretation dieses Textes die Erkenntnis gewonnen, dass es sich um einen Teil eines Proömiiums handelt, welches vermutlich genauso aufgebaut war wie das florentinische. Man behaupte nicht, dasselbe Ergebnis lasse sich auch aus der „Palingenesia iuris civilis“ gewinnen.⁴³ Die „Palingenesia“ ist eine „Combination“ aus Quellenmaterial – wie Gustav Droysen gesagt haben würde⁴⁴ –, die sich hier – legitimerweise – Hilfe bei der quellenmäßigen Pandektensystematik holt. Vollkommen andere Schlüsse ergeben sich aus dem Expositioteil: Mit der Lex 4 beginnt das Hauptthema des Titels, die zahlreichen Aspekte einer Eheschließung:

- Leges 4 f.: Wille und Willensmängel. Zunächst der Abschluss des Verlöbnisses (Ulp. 35 ad Sab.): *Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia, denique constat et absenti absentem desponderi posse, et hoc cottidie fieri: (Pomp. 16 ad Sab.): haec ita, si scientibus his qui absint sponsalia fiant aut si postea ratum habuerint.*

41 S. LENEL, Pal. I, Flor. Nr. 2.

42 LENEL, Pal. I, 102.

43 LENEL, Pal. I, Flor. Nr. 2; Pal. II, Ulp. Nr. 2.993.

44 DROYSSEN, Historik, § 26.

- Lex 6: Höchstpönlichkeit des Verlöbnisses (Ulp. 36 ad Sab.): Si puellae tutores ad finienda sponsalia nuntium miserunt, non putarem suffecturum ad dissolvendam nuptiarum spem hunc nuntium.
- Lex 7pr.: Form (Paul. 35 ad ed.): In sponsalibus nihil interest, utrum testatio interponatur an aliquis sine scriptura spondeat.
- Lex 7, 1: Zustimmung des pater familias: In sponsalibus etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur. intellegi tamen semper filiae patrem consentire, nisi evidentem dissentiat, Iulianus scribit.
- Lex 8: Geschäftsfähigkeit (Gai. 11 ad ed.): Furor quin sponsalibus impedimento sit, plus quam manifestum est: sed postea interveniens sponsalia non infirmat.
- Lex 9: Verhältnis Verlöbntis und Eheschluss bei Minderjährigen (Ulp. 3 ad ed.): Quaesitum est apud Iulianum, an sponsalia sint, ante duodecimum annum si fuerint nuptiae collatae.
- Lex 10–13: Kinder (Tochter) in potestate (Ulp. 3 disp.): In potestate manente filia pater sponso nuntium remittere potest et sponsalia dissolvere; [Iul. 16 dig.:] Sponsalia sicut nuptiae consensu contrahentium fiunt: et ideo sicut nuptiis, ita sponsalibus filiam familias consentire oportet; [Ulp. l. s. de sponsal.:] **sed quae patris voluntati non repugnat, consentire intellegitur; tunc autem solum dissentienti a patre licentia filiae conceditur, si indignum moribus vel turpem sponsum ei pater eligat;** [Paul. 5 ad ed.:] Filio familias dissentiente sponsalia nomine eius fieri non possunt.
- Lex 14: Verlöbntsalter (Mod. 4 diff.): In sponsalibus contrahendis aetas contrahentium definita non est ut in matrimoniis.
- Lex 15: Verlöbntisverbot für den Tutor (Mod. l. s. de enucl. cas.): Tutor factam pupillam suam nec ipse uxorem ducere nec filio suo in matrimonio adiungere potest. scias tamen, quod de nuptiis tractamus, et ad sponsalia pertinere.
- Lex 16: Verlöbntisverbot für Senatoren (Ulp. 3 ad leg. Iul. et Pap.): Oratio imperatorum Antonini et Commodi, quae quasdam nuptias in personam senatorum inhibuit, de sponsalibus nihil locuta est.
- Lex 17: Frage der Dauer des Verlöbnisses (Gai. 1 ad leg. Iul. et Pap.): Saepe iustae ac necessariae causae non solum annum vel biennium, sed etiam triennium et quadriennium et ulterius trahunt sponsalia.
- Lex 18: Stellvertretung (Ulp. 6 ad ed.): In sponsalibus constituendis parvi refert, per se (et coram an per internuntium vel per epistulam) an per alium hoc factum est: et fere plerumque condiciones interpositis personis expediuntur.

Es gibt nicht viele Titel in den Pandekten, welche so sorgfältig komponiert sind, in dem Sinne, dass hier alle Textteile mühselig und in bewusster Arbeit aus der gesamten klassischen Literatur herangezogen wurden, wie die *Inscriptiones* lehren.⁴⁵ Für die pandektensystematische Auslegung ergibt sich hieraus ein negativer, aber gleichwohl bedeutender Schluss: Es gab in den Juristenschriften keinen adäquaten Traktat über das Verlöbnis, sonst wäre man nach dem viel einfacher zu handhabenden Leittextsystem verfahren. Das Institut des Verlöbnisses war als solches in der klassischen Jurisprudenz nicht theoretisch durchdrungen, sondern wurde im Zusammenhang mit der *dos* behandelt, insoweit der Eheschluss eine Voraussetzung dafür ist, wirksam eine Mitgift zu bestellen, und in diesem Zusammenhang wurde auch das Verlöbnis zum Thema. Die pandektensystematische Betrachtung zeigt also, dass den Alten das Verlöbnis nicht so wichtig war, dass sie es monographisch durchdrungen hätten, Justinian hingegen schon. Darin manifestiert sich sowohl ein Zug zur Materialisierung des Rechtsstoffes als auch eine veränderte Bedeutung des Institutes.⁴⁶ Dieser spezifische Unterschied ist wiederum wichtig für unser Verständnis der Quellen, welche durch die Pandekten überliefert sind.

4. *Zur Möglichkeit pandektensystematischer Auslegung trotz massenmäßiger Titelorganisation*

Das Gebot der pandektensystematischen Auslegung gilt vor allem für die komponierten Elemente, denn nur hier kann man davon sprechen, dass sie geschaffen seien. Aber auch die einer Massenordnung folgenden Titel sind bisweilen offen für Rückschlüsse aus der Systematik. Zur ersten Fallgruppe rechnen wir Kombinationen, so z.B. im Titel:

D. 11, 2 „De quibus rebus ad eundem iudicem eatur“

Lex 1 (Pomp. ad Sab.) behandelt den Fall, dass unter denselben Personen eine *actio familiae erciscundae* und eine *actio communi dividundo* oder *finium regundorum* stattfindet: *eundem iudicem sumendum*. In Lex 2 (Pap. quaest.) geht es darum, dass nur einer von mehreren Vormündern verklagt wird; auf Verlangen des Beklagten *omnes ad eundem iudicem mittuntur*. Hiervon heißt es: *et hoc rescriptis principum continetur*. In ihrem Handbuch scheiden Kaser/Hackl streng den ersten vom zweiten Fall und bemerken bezüglich des letzteren, dass es sich um eine Ausnahme

45 Hierzu rechnen vor allem die Allgemeinen Teile, so z.B. D. 43, 1 „De Interdictis“ oder etwa D. 27, 23 „De popularibus actionibus“.

46 KASER, RPR II, 160 ff.

gehandelt habe, die erst vom spätklassischen Kaiserrecht zugelassen worden sei.⁴⁷ Den ersten Fall behandeln sie nicht. Beide Urteile sind von der atomistischen Sichtweise geprägt: Wieso muss man die Teilungsklagen so streng von den übrigen scheiden? Die Verfasser des Titels waren nicht so doktrinär. Und wenn man Lex 1 zur Lex 2 dazurechnet, dann fällt das ohnehin spekulative Urteil über die zeitliche Einordnung. Diese Zweifel ergeben sich aus der Lektüre eines massenmäßigen Titels als Text.

Das Gebot der pandektensystematischen Auslegung gilt vor allem für die komponierten Elemente, denn nur hier kann man davon sprechen, dass sie geschaffen seien. Aber auch die einer Massenordnung folgenden Titel sind bisweilen offen für Rückschlüsse aus der Systematik. Betrachten wir erneut das Beispiel:

D. 50, 17 „De diversis regulis iuris antiqui“:

Das Proömium lautet:

Regula est, quae rem quae est breviter enarrat. non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat. per regulam igitur brevis rerum narratio traditur, et, ut ait Sabinus, quasi causae coniectio est, quae simul cum in aliquo vitiata est, perdit officium suum.

Blicken wir in die Palingenesie des in der Inscriptio angeführten 16. Buches des Paulus'schen Werkes „Ad Plautium“, finden wir den Auszug dort unter der Nr. 1.230 durch einen Asteriskus vom übrigen die Manumission behandelnden Titel abgegrenzt. Lenel erklärt in einer Fußnote, er wisse nicht, worauf genau sich dieser Auszug beziehe. Bruno Schmidlin etwa versucht, sich auf Vorarbeiten David Daubes stützend⁴⁸, diesen Auszug in den Zusammenhang der *regula Catoniana* zu bringen, welche gerade im Zusammenhang von Manumissionslegaten kritisiert worden sei. Nach dieser Regel gilt: Wäre das Legat zum Todeszeitpunkt des Erblassers unwirksam gewesen, so kommt es nicht darauf an, wann er gestorben ist.⁴⁹ Damit werden die Unwirksamkeitsgründe von den Zufälligkeiten des Todeszeitpunkts unabhängig und ihnen wird im Ergebnis ein größtmöglicher zeitlicher Anwendungsbereich zuteil. Dieser Schluss

47 KASER/HACKL, ZPrR, 208 f.

48 DAUBE, Palingenesie, 205 ff.

49 D. 34, 7, 1pr.

basiert darauf, dass Paulus im 16. Buch „Ad Plautium“ die Manumission behandelt.⁵⁰ Aus dieser palingenetischen Auslegung leitet Schmidlin im Weiteren den Unterschied von präskriptiven und deskriptiven Rechtsregeln ab. Auf die Frage, warum die Kompilatoren dieses Fragment dem Titel über die „Regeln des alten Rechts“ voranstellten, geht er nicht ein. Die „Palingenesia iuris civilis“ – und sei sie hier auch noch so spekulativ – schien ihm authentischer als jede noch so handfeste Kompositionsentcheidung eines byzantinischen Kompilators. Und selbst wenn man die palingenetische Methode auf seriöse Weise anwendete, müsste man sich intensiv der Frage stellen, ob der gegenständliche Auszug nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem einzigen anderen Paulusexzerpt aus dem 16. Buch „Ad Plautium“⁵¹ steht, welches als Lex 179 im Titel D. 50, 17 positioniert wurde: *In obscura voluntate manumittentis favendum est libertati*.⁵² Ist es nicht viel plausibler, dass Paulus sich auf eine Regel bezog, von welcher wir sicher wissen, dass sie im 16. Buch „Ad Plautium“ stand und sich im unmittelbaren Kontext des Titels D. 50, 17 findet, statt auf die Cato'sche Regel, die wir erst mit einer Konjektur in diesen Text hineinlegen müssen, um dann auch noch grundlegende Schlüsse über das Wesen der Regel hieraus anzustellen? Ist das nicht in Wahrheit eine subtile Form, sich die Texte zurechtzubiegen, die man zu haben wünscht? Und ist es nicht geradezu Heuchelei, dies auch noch als palingenetischen Schluss auszugeben, geboren aus dem unerbittlichen Willen, „das römische Recht der Römer“ aufzusuchen, von dem Orestano sprach? Es ist hier nicht der Ort, diesen Gedanken weiter auszuführen, doch sind die Implikationen einer solchen – pandektensystematisch inspirierten – Palingenesie auf die Lehre von den römischen Rechtsregeln erheblich: Der *favor libertatis* geht nämlich vermutlich auf die „Lex Iunia Petronia“ zurück.⁵³ Damit wäre der Regeltext Paulus' in Zusammenhang mit dem *favor libertatis* und einer *lex publica* aus Augustus'scher Zeit zu stellen – etwas ganz anderes als die *regula Catoniana*.

50 LENE, Pal. I, Sp. 1.171; SCHMIDLIN, Rechtsregeln, 7 ff.

51 LENE, Pal. I, Paul. Nr. 1.229.

52 Zum *favor libertatis* STAGL, *Favor libertatis*, 203 ff.

53 STAGL, *Servidumbre*, 75 ff.

§ 40. Die Leges als Sätze, Perioden und Orationen

1. *Bluhmes Beispiele für pandektensystematische Auslegung*

Wenden wir uns den Leges als solchen zu. Wider alles Erwarten finden wir auch bei Bluhme Beispiele für systematische Auslegung, eine Inkonsistenz, in welcher er seine Größe zeigt. Sehen wir nun auf:

D. 42, 1, 26 Ulp. 77 ad ed. „De re iudicata“

Die Stelle *Si convenerit inter litigatores, quid pronuntietur, non ab re erit iudicem huiusmodi sententiam proferre*, ergibt zunächst nicht viel Sinn, außer dass sie eine Art Deklaration der Herrschaft der Parteien über das Verfahren beschreibt.⁵⁴ Bluhme verweist darauf, dass die soeben zitierte Lex 26 des Titels D. 42, 1 „De re iudicata“ inmitten einer mit Lex 19 beginnenden Binnensequenz über das *beneficium competentiae* steht, das Privileg, nur für das verurteilt zu werden, „was er leisten kann“. Dies erlaube es, den Text dahin zu deuten, dass auch privatautonom die Verurteilung *in id quod facere potest* beschränkt werden konnte. Dieser Rechtssatz sei bereits in D. 2, 14, 49 ausgesprochen worden:

Si quis crediderit pecuniam et pactus sit ut, quatenus facere possit debitor, eatenus agat: an pactum valeat? et magis est hoc pactum valere. nec enim improbum est, si quis hactenus desideret conveniri, quatenus facultates patiuntur.

Es ist interessant zu vergleichen, wie neuere Schriftsteller dieses Problem lösten. Max Kaser etwa verweist kurz in „Restituere als Prozeßgegenstand“ auf die offenbar nicht besonders ergiebige Palingenesie und deutet den Text als einen *post litem contestatam* abgeschlossenen Vergleich, erwähnt aber mit keinem Wort die von Bluhme suggerierte Auslegung.⁵⁵ Wieder zeigt sich: Wer vergisst, die Pandektenstellen auch als Leges im Zusammenhang zu lesen, verzichtet auf wertvolle Möglichkeiten der Exegese.

Besonders aufschlussreich ist auch das zweite Beispiel, da es seinen Weg zu einer Meinungsverschiedenheit Bluhmes mit seinem Lehrer Savigny kam, nämlich:

⁵⁴ Genau anders versteht den Text VISKY, Wirtschaftskrise, 144.

⁵⁵ KASER, Restituere, 177.

D. 41, 3, 25 Lic. Ruf. 1 reg. „De usurpationibus“

Savigny vertritt im „Recht des Besitzes“, dass es an einem Grundstück und einem darauf stehenden Gebäude keine getrennten Besitzverhältnisse geben könne, und führt als Beleg hierfür zwei Stellen aus dem Titel D. 41, 3 „De usurpationibus“ an; eine derselben, die Lex 25, lautet: *Sine possessione usucapio contingere non potest*. In Lex 26 heißt es: *Numquam superficies sine solo capi longo tempore potest*. Bluhme bestätigt im Hinblick auf frühere Auflagen von Savignys „Besitz“ die Auffassung, dass sich der Schluss von Lex 26 auf Lex 25 verbiete, da – was zutrifft – in diesem Titel mit dieser die Ediktsmasse ende und mit jener die Sabinusmasse beginne. Savigny nimmt Bluhmes Argument in späteren Auflagen zur Kenntnis, leistet ihm aber nicht Folge.⁵⁶ Freilich ist das Argument Bluhmes alles andere als zwingend; trotz des Massenwechsels kann die Juxtaposition von zwei Meinungen gewollt gewesen sein – eine Art kaschierter Versetzung. Interessant ist der Vergleich zur Palingenesie: Ulpians Exzerpt stammt aus dem Kontext der *stipulatio duplae*,⁵⁷ und bei Licinnius Rufinus geht es gar ins Personenrecht.⁵⁸

Diese Beispiele zeigen, was die Quellenforschung an methodischem Reichtum verlor, als sie sich ausschließlich der palingenetischen Auslegung verschrieb. Das gilt gerade auch für das zweite obige Beispiel: Wir sollten uns hüten, einem Meister wie Savigny, der die Quellen im Allgemeinen und zum Besitzrecht im Besonderen wie kein Zweiter kannte, hier einfach Halsstarrigkeit vorzuwerfen.

2. *Periode und Oratio im Allgemeinen*

Der Interpretationswert der Zusammenflechtungen und Zusammenstellungen ergibt sich aus dem Rückschluss, den diese Kompositionstechniken darauf zulassen, dass der dazu bemühte Text mit dem Haupttext in der Grundaussage übereinstimmt – sonst wäre diese Technik nicht möglich – und darüber hinaus ein Element enthält, das der Haupttext in dieser Form nicht aufweist – sonst wären die Zusammenflechtungen und Zusammenstellungen nicht nötig. Alle Textbausteine erlauben also Rückschlüsse auf den jeweils anderen. Für diese Annahme spricht auch, dass die verflochtenen und zusammengefügt Leges in aller Regel derselben Textgattung angehören und palingenetisch

56 SAVIGNY, Besitz, 264 N. 3.

57 LENEL, Pal. II, Ulp. Nr. 2.730.

58 LENEL, Pal. I, Lic. Ruf. Nr. 3, der auch auf D. 41, 3, 4, 1 u. 11 verweist.

gesehen denselben Ursprung haben. Dass ein Auszug aus Ulpian durch das entsprechende Werk Paulus' ergänzt wird, stellt geradezu den Normalfall dar. Nicht nur die verflochtenen WerkGattungen sind ident, auch die Personen sind es in gewisser Weise: Beide sind doch die weitgehend persönlichkeitslosen Autoren der großen Synthesen am Ausgang der klassischen Epoche. Dazu einige Beispiele, zunächst:

D. 6, 2, 3, 1–6: „De publiciana in rem actione“

Eine Kombination von grammatikalisch unselbstständiger Einflechtung und grammatikalisch selbstständiger Zusammenfügung findet sich im Titel über die *actio Publiciana*, D. 6, 2, 3, 1–6:

[Ulp. 16 ad ed.:] Ait praetor: EX IUSTA CAUSA PETET. qui igitur iustam causam traditionis habet, utitur Publiciana: et non solum emptori bonae fidei competit Publiciana, sed et aliis, ut puta ei cui dotis nomine tradita res est necdum usucapta: est enim iustissima causa, sive aestimata res in dotem data sit sive non. item si res ex causa iudicati sit tradita [Paul. 19 ad ed.:] **vel solvendi causa** [Ulp. 16 ad ed.:] vel ex causa noxae deditiois, sive vera causa sit sive falsa. [Paul. 19 ad ed.:] **Item si servum ex causa noxali, quia non defendebatur, iussu praetoris duxero et amisero possessionem, competit mihi Publiciana.**

Beide Einflechtungen⁵⁹ stammen aus derselben Literaturgattung und aus fast identen Rubriken. Alles spricht für die Annahme, der Paulusauszug sei bis auf die eingeflochtenen und angefügten Passagen mit dem Ulpianauszug ident gewesen. Die hieraus für die Interpretation beider Texte sich aufdrängenden Schlüsse sind evident, vor allem nämlich ihre teilweise Identität. Darüber hinaus ließe sich mit dieser Methode – „Paulus ist Ulpian mit etwas mehr“, also im Kontrast – die Frage angehen, worin die Persönlichkeit Paulus gegenüber Ulpian bestand – was ein Beitrag zur Individualität der römischen Juristen wäre. Auch ist unübersehbar, dass beide einen Hypertext bilden, den es als solchen zu interpretieren gilt.

Man könnte hier freilich die Frage stellen: Warum nahmen die Kompilatoren dann nicht Paulus als Leittext? Das geht auf eine, vielleicht die wichtigste aller Grundentscheidungen der Kompilatoren zurück: Ulpian ist offensichtlich der

59 LENEL, Pal. I, Paul. Nr. 293; Pal. II, Ulp. Nr. 563.

Leitautor, beansprucht er doch 821 Druckspalten der „Palingenesia iuris civilis“, während Paulus, der am zweitstärksten vertretene, weniger als die Hälfte, nämlich 357 Spalten beiträgt. Wir können nach dem derzeitigen Wissensstand nur vermuten, dass in aller Regel der Text Ulpian's ergebiger war als der Paulus', sodass es ökonomischer war, jenen aus diesem zu ergänzen und nicht umgekehrt. Freilich macht erst die pandektensystematische Auslegung die Einsicht möglich, dass Ulpian's Präponderanz nicht unbedingt eine intellektuelle war, sondern eher eine quantitative. Denn Julian und Papinian kommen trotz ihres von Justinian hervorgehobenen geistigen Ranges noch weit spärlicher vor (178 bzw. 141 Spalten). Nach diesem Exkurs zurück zu den Beispielen, hier:

D. 9, 2, 34–36: „Ad legem Aquiliam“ III

Die Einflechtung im vorigen Beispiel bereichert den Haupttext um Varianten; es gibt aber auch den keineswegs seltenen Typus der angeschobenen Erklärung; hierzu D. 9, 2, 34–36:

[Marcell. 21 dig.:] Titio et Seio Stichum legavit: deliberante Seio, cum Titius vindicasset legatum, Stichus occisus est: deinde Seius repudiavit legatum. perinde Titius agere possit, ac si soli legatus esset, [Ulp. 18 ad ed.:] **quia retro adcrevisse dominium ei videtur**: [Marcell. 21 dig.:] nam sicut repudiante legatario legatum heredis est actio perinde ac si legatus non esset, ita huius actio est ac si soli legatus esset.

Das eingeflochtene Ulpianfragment wird bei Lenels Rekonstruktion von Ulpian's Ediktskommentar (Nr. 615) folgendermaßen wiedergegeben (nota bene: der Kursivdruck indiziert eine Konjektur Lenels, welche in diesem Fall dem zuvor gebrachten Marcelluszitat entspricht):

[*Titio et Seio Stichum legavit: deliberante Seio, cum Titius vindicasset legatum, Stichus occisus est: deinde Seius repudiavit legatum. perinde Titius agere possit, ac si soli legatus esset,*] quia retro adcrevisse dominium ei videtur.

In einer Note bemerkt Lenel hierzu:

„Bononienses post (9. 2) 17 haec addunt: ‚Si coniunctim duobus legatur Stichus et alter eorum occisum repudiaverit, puto coniunctim solum

posse Aquilia agere, quia retro adcrevisse dominium ei vide(re)tur⁶⁰.
Quae ex (9. 2) 34, 35 confecta esse cum Mommsen⁶¹ arbitror.⁶²

Die angezogene Lex 17 (Ulp. 18 ad ed.) lautet: *Si dominus servum suum occiderit, bonae fidei possessori vel ei qui pignori accepit in factum actione tenebitur*. Wir stünden also vor dem Fall, dass wir dank eines Zufalls der Überlieferung einen Ulpianauszug sowohl in seiner vollständigen als auch in seiner coupierten Form vor uns hätten. Wie man sieht, unterscheidet sich Marcellus von Ulpian nur dadurch, dass jener die Aussage in einen Fall einkleidet, wohingegen dieser sie abstrakt formuliert. Interessant ist auch die Lex 36 im Anschluss an die Ulpian'sche Einflechtung (*nam*-Satz). Sie bringt durch einen Größenschluss die Erklärung, unter welchen Umständen Anwachsung beim verbleibenden Vermächtnisnehmer stattfindet: Wenn ein Vermächtnisnehmer das Legat ablehnt, steht die Klage dem Erben zu.

Ein weiteres Beispiel sind die Definitionen des Begriffes *lex* zu Beginn der Pandekten, in:

D. 1, 3, 1–3 Definitionen von „lex“:

Eingangs der Pandekten finden wir eine Einteilung in drei Arten des Rechts, nämlich das *ius naturale*, das *ius gentium* und schließlich das *ius civile*. Dieses unterteilt sich in geschriebenes und ungeschriebenes Recht in mündlich tradiert Form (Ulp. D. 1, 1, 6), was Papinian in Lex 7 in einem Rechtsquellenkatalog ausfaltet: *Ius autem civile est, quod ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit*. Hierauf bezieht sich der Titel D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis“. Er beginnt mit drei Definitionen von „Gesetz“ bzw. „Nomos“:

[Lex 1, Pap.:] *Lex est commune praeceptum, virorum prudentium consultum, delictorum quae sponte vel ignorantia contrahuntur coercitio, communis rei publicae sponsio*⁶³. [Lex 2, Marcian.:] *Nam et Demosthenes orator sic definit: τοῦτό ἐστι νόμος [...] Chrysippus [...] ὁ νόμος*

60 Z.B. Ed. Lyon 1558–60.

61 S. Ed. min., D. 9, 2, 17 N. 15.

62 LENEL, Pal. II, Sp. 525 N. 3.

63 D. 1, 3, 1.

πάντων ἐστὶ βασιλεὺς [...] ⁶⁴. [Lex 3, Pomp.:] Iura constitui oportet, ut dixit Theophrastus, in his, quae ἐπὶ τὸ πλεῖστον accidunt, non quae ἐκ παραλόγου. ⁶⁵

Stellt man in Rechnung, dass in den Gaius'schen – wie in den Justinian'schen – Institutionen die *lex* ebenfalls als erste und damit vornehmste Rechtsquelle genannt ist ⁶⁶, dann ergibt sich aus dem Aufbau des Titels D. 1, 3 ein weiteres Argument zugunsten der überragenden Bedeutung der Rechtsquelle *lex* durch die Jahrhunderte.

3. *Leges fugitivae*

Man könnte *Leges fugitivae* als solche Pandektenstellen beschreiben, bei denen eine pandektensystematische Auslegung ausgeschlossen ist, und zwar deshalb, weil die *Lex* am falschen Ort steht, insoweit sie keine innere Verbindung zu dem aktuellen Titel aufweist. ⁶⁷ Das kann wiederum absichtlich oder unabsichtlich geschehen sein; im ersten Fall hätten wir es mit einer bewussten Uminterpretation durch die Kompilatoren zu tun, welche durch eine *Interpretatio duplex* zu bewältigen wäre, im zweiten Fall kann man ausschließlich auf die Palingenesie rekurrieren, die Pandektensystematik versagt als Auslegungskanon. Blicken wir zunächst auf ein von Savigny referiertes Beispiel, bei dem die *Lex* eher unabsichtlich entflohen sein dürfte, ⁶⁸ nämlich:

D. 2, 15 „De transactionibus“

D. 2, 15, 6 (Gai. 17 ad ed. provinc.): *De his controversiis, quae ex testamento proficiscuntur, neque transigi neque exquiri veritas aliter potest quam inspectis cognitisque verbis testamenti.* Für sich selbst genommen, wird hier die Regel aufgestellt, dass man sich über eine aus einem Testament herrührende Streitigkeit nicht vergleichen könne, ohne dieses zuvor konsultiert zu haben. Es bleiben freilich Zweifel, ob es sich dabei um eine faktische Feststellung oder mehr um einen praktischen Ratschlag handelt oder gar um einen echten Rechtssatz. Der Auszug ist leicht verändert unter dem Titel D. 29, 3 „Testamenta quemadmodum aperiantur et inspiciantur et describantur“ ein weiteres Mal vollständig überliefert

64 D. 1, 3, 2.

65 D. 1, 3, 3.

66 Gai. 1, 2.

67 RICCOBONO, *Lineamenti*, 217.

68 SAVIGNY, *System I*, 256 b).

(Lex 1pr.). Im Prinzipium referiert Gaius den Rechtssatz, dass auf Antrag Einsicht und Abschrift der Testamentstafeln zu gewähren ist:

Omnibus, quicumque desiderant tabulas testamenti inspicere vel etiam describere, inspiciendi describendique potestate principum facturum se praetor pollicetur: quod vel suo vel alieno nomine desideranti tribuere eum manifestum est.

Wie es sich für ein klassisches Proömium gehört, liefert Gaius auch die Begründung dieses Edikts (Lex 1, 1):

Ratio autem huius edicti manifesta est: neque enim sine iudice transigi neque apud iudicem exquiri veritas de his controversiis, quae ex testamento proficiscerentur, aliter potest quam inspectis cognitisque verbis testamenti.

Was sich im Titel über den „Vergleich“ (D. 2, 15, 6) wie eine Regel liest, war also ursprünglich, d.h. im Titel D. 29, 3 „Testamenta quemadmodum aperiantur“, nur die Begründung für den Rechtssatz, dass man Testamente einsehen dürfe. *Transigere* bedeutet im Titel D. 29, 3 dementsprechend auch nicht „sich vergleichen“, sondern vielmehr „[eine Streitsache] gerichtlich geltend machen“.⁶⁹ Savigny zieht hieraus den Schluss, dass die Lex D. 2, 15, 6 fälschlich, da auf einem falschen Verständnis von *transigere* beruhend, im Titel über die *transactio* stehe. Das ist alles andere als zwingend, weil es ja gerade Streitigkeiten über Testamente gewesen sein können, welche den Prätor bewogen, das zitierte Edikt zu proponieren. Schließlich gibt es eine reiche Praxis zum Vergleich gerade aus dem Erbrecht, wie der Codextitel C. 2, 4 „De transactionibus“ lehrt. Auch ist die unterstellte Bedeutung von *transigere* in dieser Form höchst ungewöhnlich, wenn nicht unbekannt⁷⁰ und in Widerspruch zum Wortlaut (*sine iudice transigi*), denn es ist nicht möglich, eine solche Streitigkeit ohne *iudex* gerichtlich geltend zu machen.⁷¹ Die angeführten Stellen sind also weniger ein Beispiel für *Leges fugitivae* als dafür, wie sorgfältig und besonnen die Kompilatoren arbeiteten.

69 Nachweise bei GLÜCK, Erläuterung, V, 1, 27 f.

70 S. HEUMANN/SECKEL, Handlexikon i.v.

71 GLÜCK, Erläuterung, V, 1, 29.

Alles andere als ein klarer Fall einer unabsichtlichen Fehlallokation eines Exzerptes ist das bei P. Krüger genannte Beispiel⁷², d.h.:

D. 21, 1 „De aedilicio edicto“:

Lex 61 h.t. lautet: *Quotiens de servitute agitur, victus tantum debet praestare, quanti minoris emisset emptor, si scisset hanc servitatem impositam.* Der Auszug stammt aus dem 80. Buch von Ulpian's Ediktcommentar. Blickt man in die „Palingenesia iuris civilis“, stellt man fest, dass dort von der aus der Manzipation herrührenden *actio auctoritatis* gehandelt wird,⁷³ während es im genannten Pandektentitel um Kaufverträge über bewegliche Sachen geht.⁷⁴ Die Allokation im Titel D. 21, 1 „De aedilicio edicto“ kann man unter der Voraussetzung für falsch halten, dass man Lex 1pr. h.t., wonach schon in den Tagen Labeos das ädilizische Edikt auf Grundstücke angewendet wurde, für interpoliert hält:⁷⁵ *Labeo scribit edictum aedilium curulium de venditionibus rerum esse tam earum quae soli sint quam earum quae mobiles aut se moventes.* Dafür gälte es aber präzise zu wissen, wann es genau zu dieser Ausweitung des ädilizischen Edikts kam, was aber auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.⁷⁶ Geht man von einer planmäßigen und nicht „fugitiven“ Allokation dieses Fragmentes an dieser Stelle in D. 21, 1 „De aedilicio edicto“ aus, wofür unseres Erachtens die Vermutung spricht – handelt es sich doch um eine Versetzung und um die Verwendung von Expositionsmaterial in der Argumentatio –, dann zeigt sich, dass die pandektensystematische Methode zu einer progressiven, unklassischen Sicht der klassischen Jurisprudenz führt, wohingegen die stark historisierend-palingenetische Methode zu einer archaistischen Tendenz neigen wird. Je nachdem ändert sich das Bild, das man sich von Justinian macht, vollständig: Während er dort wie eine Art Notar wirkte, hat er hier eine nomothetische Rolle.

Wenden wir uns nun einer vorsätzlichen Reallokation eines Exzerptes zu, ein Vorgang, über den wir dank einer Beobachtung Wolfgang Kaisers informiert sind⁷⁷, und zwar in dem Titel:

72 P. KRÜGER, Quellen, 383 N. 95.

73 LENEL, Pal. II, Sp. 880 f.

74 KASER, RPR I, 558 ff.

75 Hierzu HRP-ERNST § 79 Rz. 410.

76 HRP-ERNST § 79 Rz. 410 m.w.N.

77 KAISER, Digestenentstehung, 336.

D. 7, 5 „De usu fructu et earum rerum quae usu
consumitur vel minuuntur“:

In diesem Titel findet sich weit entfernt von der Sabinusmasse (Leges 1–6) als Lex 11 ein Auszug aus dem 18. Buch von Ulpian's Sabinuskommentar: *Si lanae alicui legatus sit usus fructus vel odorum vel aromatum, nullus videtur usus fructus in istis iure constitutus, sed ad senatus consultum erit descendendum, quod de cautione eorum loquitur.* Im Titel D. 7, 1 „De usu fructu et quemadmodum quis utatur frutatur“ wiederum findet sich in der Lex 15, 5 aus Ulpian's 18. Buch „Ad Sabinum“ die Buchstabenreihe SILANDEALICUI.⁷⁸ Kaiser emendiert zu *si lanae alicui* und stellt die Vermutung auf, dass die Lex D. 7, 5 11 ihres spezifischen Inhaltes wegen – Wolle, Räucherwerk, Gewürz – in den Titel über Ususfruktus an verbrauchbaren Sachen gestellt wurde, in welchem auch der Senatsbeschluss erörtert wird, der diese eher gewagte Konstruktion für zulässig erklärt (Leges 1 und 2 des Titel D. 7, 5).

Aus der Annahme der Richtigkeit dieser Hypothese – an der zu zweifeln es keinen Grund gibt – folgt zunächst die Einsicht, wie es zu solchen „flüchtigen“ Leges kommt, nämlich aus dem Bedürfnis, die Leges im adäquaten Titel zu allozieren. Zweitens lehrt Kaisers Beobachtung etwas darüber, wie es zu Versetzungen kommt: Sie sind durch den Inhalt einer Lex motiviert und bedeuten damit die Manifestation eines juristischen Gedankens. Schließlich bestätigt dieses Beispiel die allgemeine Vermutung, die für eine sinnhafte und damit der systematischen Auslegung offenstehende Allokation der Fragmente als Leges in Titeln spricht.

4. *Die Transformation von Fragmenten in Leges*

a) Begriff der Transformation

Bei einem aus Exzerpten erstellten Hypertext wie den Pandekten muss das Textmaterial für den Verbau zugerichtet werden wie bei jedem anderen aus Spolien errichteten Bauwerk auch. Es ist vielleicht keine Ironie der Geschichte, wenn Justinian in demselben Satz, mit dem er die Inscriptiones rechtfertigt, welche Spolien als solche erkennen lassen, den Vergleich des Textes der Pandekten mit den Originalen verbietet, *quia multa et maxima sunt, quae propter utilitatem rerum transformata sunt.*⁷⁹ Während die Inscriptiones die Autoren der übernommenen Texte benennen, verbietet Justinian es, die Texte tel

⁷⁸ Ed. mai. I, 221 zu Z. 18; KAISER, Digestenentstehung, 336.

⁷⁹ Const. Tanta § 10.

quel dem genannten Autor zuzurechnen. Er verbietet es, die von ihm vorgenommene Transformation wieder umzukehren. „Transformation“ soll hier als Oberbegriff verwendet werden für nicht innovative Interpolationen i.S. Chiazzeses, also Rekontextualisierungen wie *Princeps legibus solutus est* (s. oben), vor allem aber die Weglassung oder Streichung⁸⁰ von Zitaten, obsoleten Instituten oder Rechtsquellen wie die *formulae*⁸¹ oder *leges publicae* (Delegifizierung) sowie natürlich der Kontroversen⁸². Schließlich sind unter diesem Begriff auch – additive – Interpolationen zu verstehen, also Veränderungen der Texte durch Justinian mittels Auswechslung oder Hinzufügung. Ein klares Beispiel ist Marcian D. 48, 13, 4, 1: *Sed et si donatum deo immortalis abstulerit, peculatus poena tenetur*. Hier dürfte im Original *diis immortalibus* oder dergleichen gestanden haben. Insoweit handelte es sich um eine innovative, da vom Poly- auf den Monotheismus umstellende Interpolation.⁸³

Es besteht dank der Arbeit Chiazzeses und Kasers, die wir oben zitiert haben, ein Consensus Sapientium darüber, dass die Interpolationen im eigentlichen Sinn sehr viel seltener sind als die Rekontextualisierungen und Weglassungen.⁸⁴ Wir meinen und werden im Folgenden darlegen, dass man angesichts dieser Verteilung das Problem der Justinian'schen Transformation der Quellen nicht wie bisher als ein ontisches ausgeben soll – wie der Begriff der Interpolation suggeriert, der ja „aufstützen“, „zurichten“, „schminken“, „verfälschen“ meint –, denn es handelt sich vor allem um ein hermeneutisches Problem: Eine Transformation lässt sich praktisch nur aus einem Vergleich eines originalen Zustandes mit dem aktuellen Zustand mit Sicherheit erschließen – weswegen es nur so wenige wirklich zu beweisende Interpolationen gibt. Auch bei den Weglassungen wissen wir in Wahrheit nur, dass etwas fehlt, aber nicht genau, was. Am ehesten betreten wir sicheren Boden bei den Rekontextualisierungen, da wir hier Hilfe vonseiten einer Palingenesie in Anspruch nehmen können. Immer geht es aber letztlich darum, dass die Transformation eines Fragments in eine Lex die Interpretation des ursprünglichen Exzerptes beeinflusst.

80 Diese als Interpolationen zu bezeichnen, wie GRADENWITZ, Interpolationen 1, ist sprachlich verfehlt, da das Wort auf ein Hinzutun verweist; mit Nachweisen STAGL, Nota, 130 ff.

81 Hierzu MANTOVANI, Legum-Miszelle, 346 f.

82 Hierzu jetzt BRETONE, Ius controversum.

83 In den Gaius'schen Commentarii heißt es z.B. Gai. 2, 4: *Sacrae sunt, quae diis superis consecratae sunt; religiosae, quae diis Manibus relictas sunt*. Ist das Motiv hierfür so evident, dass es keiner Erklärung bedarf, so erstaunt, dass das Attribut *divus* durchgehend beibehalten wurde. Offenbar galt es noch als theologisch hinnehmbar.

84 KASER, RRQ, 118, 151 ff.; CHIAZZESE, Confronti, 542 f.

b) Methodische Bestimmung der Interpolationenkritik

Wenden wir uns den additiven Interpolationen zu: Gradenwitz betont, dass die „Kritik niemals dem Texte Konkurrenz machen“ dürfe,⁸⁵ und lobt Mommsen dafür, in der Editio maior die Emendationen deutlich von dem darunterstehenden kritischen Apparat gesondert zu haben. Schulz wird noch schärfer, sie seien

„zum großen, vielleicht zum überwiegenden Teile als Emendationsvorschläge verfehlt; sie formulieren den Text, wie ihn die Kompilatoren hätten schreiben sollen, wie sie ihn geschrieben hätten, wenn sie ihre Arbeit umsichtig und sorgfältig erledigt hätten, nicht aber, wie sie ihn wirklich geschrieben haben“⁸⁶.

Selbst die festgestellten Interpolationen können keinesfalls die Edition des Pandektentextes ändern, kann dieser doch ekdotisch immer nur darauf gerichtet sein, den Archetypus Justinians herzustellen – und gerade in diesem waren sie stets vorhanden. Auch Gradenwitz wollte dementsprechend die Interpolationen nicht ontisch verstanden wissen, sonst hätte er die Berücksichtigung im Text gefordert, was er aber gerade nicht tat, er ließ es bei einem Verzeichnis bewenden.⁸⁷ Wenn dem aber so ist, dann sind die Interpolationsvermutungen einfach nur Argumente in der Auslegung der Pandekten.⁸⁸ Der Ort für eine emendative Interpolationistik ist, wie Lenel lehrt, eine Palingenesie, nicht eine Edition der Pandekten. Es steht ja bei den Interpolationen nicht die Authentizität des Textes der Pandekten infrage, sondern die Zuverlässigkeit der Aussage Justinians, dass in den Pandekten *antiquorum prudentium libros ad ius Romanum pertinentes* erhalten seien⁸⁹: Über die Institutionen hingegen sagt Justinian: [...] *ut nostra auctoritate nostrisque suasionibus componant institutiones: ut liceat vobis prima legum cunabula non ab antiquis fabulis discere, sed ab imperiali splendore appetere* [...].⁹⁰ Da die Institutionen explizit als Text des Kaisers gekennzeichnet

85 GRADENWITZ, Mommsen-Nachruf, 23.

86 SCHULZ, Einführung, 17.

87 GRADENWITZ, Mommsen-Nachruf, 24 f.

88 So auch WIEACKER, Schriften I, 104: „Die Textkritik bleibt gleichwohl ein bloßes Instrument der Auslegung“; dieser Schluss ergibt sich aus Chiazesses Unterscheidung von Diagnose und Exegese.

89 Const. „Deo auctore“ § 4.

90 Const. „Imperatoriam“ § 3.

sind, können sie nicht Gegenstand der Interpolationenforschung sein, wie Gradenwitz folgerichtig klarstellte.⁹¹

Vielleicht ist es notwendig, an dieser Stelle Textkritik und Hermeneutik voneinander abzugrenzen. Stützen wir uns auf Gustav Droysens „Historik“: „Die Aufgabe der Kritik ist zu bestimmen, in welchem Verhältnis das noch vorliegende Material zu den Willensakten steht, von denen es Zeugnis gibt.“⁹² Sind die Pandekten von Justinian? Ja! Sind sie *tel quel* von Justinian? Weitgehend, aber siehe den kritischen Apparat in der *Editio maior*. Die Auslegung wiederum besteht darin, das Material der Pandekten, d.h. den von Mommsen rekonstruierten Text unter Zuhilfenahme des Apparates, nach Vorgabe der vier *Causen* des Aristoteles zu befragen, die Droysen wie folgt adaptiert: „Demonstration der Aussage“ (Wortlaut); „Verhältnis“ der *Leges* untereinander (Systematik); „Autoren und ihre Motivationen“ (Geschichte); „Geisteswelt“ der Autoren (Sinn und Zweck).⁹³ Vereinfacht gesagt, stellt die Kritik den Text fest und tritt die Hermeneutik in ein Gespräch mit dem solchermaßen festgestellten Text.

Indem nun die Interpolationistik es nicht wagen konnte, den Archetyp zu korrigieren, war sie auf die Frage reduziert, ob der Bericht Justinians zuverlässig ist, wenn er *Leges* mittels der *Inscriptiones* als Zitat aus den Juristenschriften ausweist. Methodisch gesehen trifft eine Interpolationsvermutung also eine Aussage darüber, ob die *Inscriptio* einer gegebenen *Lex* – „Marcian im 14. Buch seiner *Institutionen*“ z.B. – zutrifft oder nicht; Letzteres ist dann nicht der Fall, wenn der Auszug additiv interpoliert wurde, denn dann müsste dort stehen: „modifiziert von Tribonian“.⁹⁴ Die zur Beantwortung der Frage nach der Zuverlässigkeit der Texte – „Gibt diese oder jene *Lex* wirklich die *Verba* dieses oder jenes Juristen wieder?“ – notwendige Kritik setzt, wie Betti unter Rückgriff auf die allgemeine Historik ausführt, „die Auslegung voraus und ist deren Bestandteil“⁹⁵. Die unter dem Schlagwort „Interpolationenkritik“ bekannt gewordene Erforschung der Frage, ob die Pandekten *ius antiquum*⁹⁶ oder Justinian'sches Recht abbilden, ist methodologisch also nie etwas anderes als Auslegung der Pandekten, aus dem einfachen Grunde, weil das Urteil über die Klassizität immer nur durch Auslegung erreicht werden kann. Der Interpolationismus ist eine Auslegung, eine solche freilich, die sich gegen Kritik schützt, indem sie sich als *Emendation* geriert – was sie freilich nicht ist: Die Textkritik ist der Auslegung vorgelagert. Indem die Interpolationistik sich

91 GRADENWITZ, *Interpolationen*, 2.

92 DROYSEN, *Historik*, 29.

93 DROYSEN, *Historik*, 37 ff.

94 KASER, *RRQ*, 113 f.: Es geht um den wahren Urheber.

95 BETTI, *Auslegungslehre*, 206 m.w.N.

96 *Const. Imperatoriam* § 4.

als Textkritik geriert, verlagert sie aber nur die Diskussion in eine solche über die Berechtigung der Emendation. Wissenschaftlicher wäre es einfach, sich zur Auslegung zu bekennen, statt sich hinter hypothetischen Textvarianten zu verschanzen.⁹⁷ Mehr noch: In letzter Konsequenz schmarotzt die Interpolationistik, wenn sie sich als Textkritik geriert, am „Sieg der kritischen Methode“⁹⁸ in Mommsens *Editio maior*. Ein Beispiel ist:

D. 45, 1 „De verborum obligationibus“:

Eine der Lieblingsideen des ausgehenden 19. Jh. war der Vorrang der *verba* im klassischen im Gegensatz zur Präponderanz der *voluntas* im Justinian'schen Recht.⁹⁹ Hierbei handelt es sich um eine Instrumentalisierung des klassischen römischen Rechts für den politischen Liberalismus, für den die Form Garant der Freiheit war, ganz im Gegensatz zum Paternalismus Justinians.¹⁰⁰ Daraus folgerte Rudolf v. Jhering, einer der Ideologen des politischen Formalismus, dass die *voluntas*-Doktrin in den Juristenschriften interpoliert sein müsse,¹⁰¹ wie in D. 45, 1, 94 (Marcell. 3 dig.), einer vielfach für interpoliert gehaltenen Stelle:¹⁰²

Triticum dare oportere stipulatus est aliquis: facti quaestio est, non iuris. igitur si de aliquo tritico cogitaverit, id est certi generis certae quantitatis, id habebitur pro expresso: alioquin si, cum destinare genus et modum vellet, non fecit, nihil stipulatus videtur, igitur ne unum quidem modium.

Aus dem System der Justinian'schen Kodifikation betrachtet steht diese Lex zwischen einer Aussage der Institutionen I. 3, 15, 1 (*postea Leoniana*

97 Gleichsinnig WIEACKER, Schriften I, 115: „Vorzuwerfen ist diesen [d.h. interpolationistischen] Arbeiten nur, daß sie ein hermeneutisches Urteil über die dogmatische Bedeutung eines Textes in eine historische Aussage über Textänderungen einkleideten, die als historisches Faktum schlechthin nicht nachweisbar sind.“

98 WIEACKER, RRG I, 122.

99 Nachweise bei WINDSCHEID, Pandekten I, § 84; zu dieser Lehre ausführlich D. SIMON, Animusbesessen, 259 ff., insbesondere zu ihrer Bedeutung in der Interpolationistik 271 f.

100 JHERING, Geist, II/2, 456: „Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingschwester der Freiheit. Denn die Form hält der Verlockung der Freiheit zur Zügellosigkeit das Gegengewicht, sie lenkt die Freiheitssubstanz in feste Bahnen, daß sie sich nicht zerstreue, verlaufe, sie kräftigt sie nach innen, schützt sie nach außen.“

101 Grundlegend GRADENWITZ, Interpolationen, 170 ff.; dagegen RICCOBONO, Fasi, 250 f.; zum Ringen Riccobonos mit dem Thema FINKENAUER, Stipulation, 127 ff.

102 S. die Angaben bei KNÜTEL, Auslegung, 641; s. auch Ed. min. ad h.l.

constitutio lata est, quae sollemnitate verborum sublata sensum et consonantem intellectum ab utraque parte solum desiderat ...) und der Wiedergabe der angeführten *Constitutio* aus dem Jahre 472 in C. 8, 37, 10 (*Omnes stipulationes, etiamsi non sollemnibus vel directis, sed quibuscumque verbis pro consensu contrahentium compositae sint, legibus cognitae suam habeant firmitatem*). Nun stellt sich die Frage, ob die *Constitutio* Leos eine bereits eingetretene Rechtsänderung bestätigte oder neues Recht schuf. Für die erste Möglichkeit spricht, dass bereits bei Gaius der Zwang zur Verwendung der lateinischen Sprache (*spondes?*, *spondeo!*) als aufgehoben gilt.¹⁰³

Der angeblich interpolierte Auszug stammt von Marcellus, um genauer zu sein: aus dem 3. Buch seiner *Digesten* und dort laut Lenel aus der Rubrik „*Si cum eo agatur, qui de incertum promiserit*“.¹⁰⁴ Schlägt man unter § 55 des „*Edictum perpetuum*“ nach, wird man zunächst auf Gaius verwiesen (Gai. 4, 136), wo die Möglichkeit, in *incertum* zu promittieren, vorausgesetzt ist. Was ist aber unter einem *certum* bzw. seinem Gegenteil zu verstehen? Darüber belehrt ein in unmittelbarer Nachbarschaft des angefochtenen Auszuges stehendes Gaiusexzerpt D. 45, 1, 74: *Stipulationum quaedam certae sunt, quaedam incertae. certum est, quod ex ipsa pronuntiatione apparet quid quale quantumque sit, ut ecce aurei decem [...]*. Es ist, wie Ernst Rabel erläutert, zwischen dem Mangel an Bestimmtheit und dem Mangel an Bestimmbarkeit zu unterscheiden; Letzterer führt unweigerlich zur Unwirksamkeit, bei Ersterem sei dies noch zu beweisen.¹⁰⁵ Der Beweis zugunsten einer Willenserforschung liegt u.a. in den zitierten Texten, die heute überwiegend für echt gehalten werden.¹⁰⁶ Der Auszug ist echt – die *Inscriptio* wahrheitsgetreu –, weil es einfach unglaublich ist, dass alle die Zeugnisse einer Auslegung nach der *voluntas* – wie etwa auch die bei Cicero überlieferte *Causa Curiana*¹⁰⁷ – interpoliert sein sollen. Die angeblichen Interpolationen entpuppen sich als der Versuch, eine bestimmte Interpretation des römischen Rechts als Textkritik auszugeben, was man mit Karl Popper auch als einen „doppelt verschanzten Dogmatismus“ bezeichnen könnte.¹⁰⁸ Einmal mehr zeigt

103 Gai. 3, 93.

104 LENEL, Pal. I, Nr. 27.

105 RABEL, Rez. Mél. Cornil, 486.

106 Nachdrücklich KNÜTEL, Auslegung, 640 f., in seinem grundlegenden Beitrag zu diesem Thema.

107 Cic. de orat. 39, 180; Brut. 53, 197; hierzu am besten WIEACKER, *Causa curiana*, 151 ff.

108 POPPER, *Dialektik*, 18.

sich, dass die Blindheit den Pandekten gegenüber zu einer Archaisierung des in ihnen überlieferten Rechts führte.

Aus dem Beispiel und den vorangegangenen Überlegungen folgt, dass der Interpolationismus einfach eine Form der Pandektenhermeneutik ist, die selbstverständlich durch die eingenommene Perspektive, die Pandekten als ein Werk innerhalb der Justinian'schen Kodifikation zu sehen, grundlegend beeinflusst wird.

c) Interpolationen im Lichte der Pandektenhermeneutik

Wenn man den Interpolationsvermutungen den ihnen zukommenden Platz in der Auslegung zuweist, muss man sich den an diesem Ort üblichen Auslegungskriterien stellen. Wie stellt sich also die Interpolationistik im Lichte der von uns entwickelten Pandektenhermeneutik dar? Ein Beispiel hierfür wäre:

D. 41, 3 „De usurpationibus et usucapionibus“:

Gai. 2, 89	D. 41, 1, 10, 2 Gai. 2 inst.
Non solum autem proprietas per eos, quos in potestate habemus, adquiritur nobis, sed etiam possessio: cuius enim rei possessionem adepti fuerint, id nos possidere videmur; unde etiam per eos usucapio procedit.	Non solum autem proprietas per eos, quos in potestate habemus, adquiritur nobis, sed etiam possessio: cuiuscumque enim rei possessionem adepti fuerint, id nos possidere videmur. unde etiam per eorum longam possessionem dominium nobis adquiritur.

Es bestehe nicht „der mindeste Zweifel“, so Gradenwitz, dass „Justinian hier in Folge seiner bekannten Vorliebe für die *longi temporis praescriptio* den Text des Gaius verändert“ habe.¹⁰⁹ Diese Interpolation galt als so selbstverständlich, dass sie sogar in Heumann/Seckels „Handlexikon“ ausgewiesen ist.¹¹⁰ An dieser Interpolation bestehen indes stärkste Zweifel, unseres Erachtens vor allem deshalb, weil Justinian weder den Terminus *longi temporis praescriptio* erfunden hat – er stammt wie das Institut aus der Zeit Papinians¹¹¹ – noch den Terminus *usucapio* ausgemerzt hat.

¹⁰⁹ GRADENWITZ, Interpolationen, 16 f.

¹¹⁰ HEUMANN/SECKEL, Handlexikon, s.v. longus.

¹¹¹ NÖRR, Praescriptio, 74 ff.

Der Titel I. 2, 6 lautet nämlich: „De usucapionibus et longi temporis possessionibus“, der Codex verwendet *usucapio* in den Titeln C. 7, 26 bis C. 7, 31, und schließlich sagt die Lex 1 des Titels D. 41, 3 „De usurpationibus et usucapionibus“:

Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent, cum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium.

Wie erklärt sich dann aber die Version der Pandekten gegenüber Gaius? Zum einen ist *per longam possessionem capere* ein Synonym für *usucapere* – von *praescriptio* ist ja bei Gaius nicht die Rede –, was sich aus einem Julianauszug im Titel über die Usucapio ergibt (D. 41, 3, 33, 2): [...] *sed nihilo minus id praedium, etiam antequam in potestate domini redeat, a bonae fidei possessore usucapitur, quia lex Plautia et Iulia ea demum vetuit longa possessione capi [...]*. Zum anderen ist die Formulierung in den Pandekten besser, da sie den zentralen Punkt hervorhebt, dass man durch andere nicht nur besitzen, sondern auch ersitzen kann.

Wie diese Beispiele gezeigt haben mögen, ergeben sich aus dem Gesamtzusammenhang der Pandekten Schlüsse auf die Frage, ob das Zeugnis der Inscriptiones regelmäßig glaubwürdig ist oder nicht. Selbst in so klaren Fällen wie Justinian'scher Rechtsänderung oder einer Diskrepanz zwischen der Überlieferung im Gaius von Verona und bei Justinian lassen sich aus dem Gesamtzusammenhang der Pandekten Schlüsse auf die Frage der Zuverlässigkeit der Inscriptiones ableiten.

Insgesamt ergibt sich für die Texte in ihrer Beziehung zu den Pandekten ein Bild des gegenseitigen Hebens und Tragens, eines in sich geschlossenen Systems. Keineswegs sind also die Pandekten als Struktur unecht, aber die Texte echt. Für die Hermeneutik ergibt sich daraus, dass nicht nur der Inhalt, sondern auch der Aspekt der Glaubwürdigkeit stets aus dem „Kanon der Gesamtheit“ im Sinne Bettis zu beurteilen ist.

Ergebnis zur Hermeneutik: „Totum et particula“

§ 41. Unverzichtbarkeit der Pandektensystematik

1. *Die Pandekten als die zur Zeit Papinians mögliche Kodifikation*

„Untern den Römern zur Zeit des Papinian“, lautet ein berühmtes Zitat Savignys, „war ein Gesetzbuch möglich, weil ihre gesamte juristische Literatur selbst ein organisches Ganzes war: Man könnte (mit einem Kunstausdruck der neueren Juristen) sagen, daß damals die Juristen fungible Personen waren.“¹ Offensichtlich meinte Savigny ein aus dem „Volke“ hervorgegangenes Gesetz, also ein solches, das aus den notwendigerweise homogenen² Juristenschriften zwanglos hätte hervorgehen können, sind doch die Juristen so etwas wie die Repräsentanten des Volkes. Denn ein von einem Souverän gesetztes Gesetzbuch bedarf eher eines politischen Willens als einer spezifischen juristischen Kultur. Was *prudentia Romana* zur Zeit Papinians versagt blieb, gelang ihr zur Zeit Tribonians: Sie schuf ein Gesetzbuch aus dem Material, der Systematik und der Leittextmethodik der Klassiker, wie es mehr oder weniger die Klassiker selbst getan hätten, auch sie hätten ja vereinfachen und modernisieren müssen. Die Pandekten sind, mit anderen Worten, das zur Zeit Papinians mögliche Gesetzbuch, hierauf hat sich die Hermeneutik der in ihnen enthaltenen Texte einzustellen: Sie sind unentrinnbar zugleich Auszüge aus den Schriften der Alten, Fragmente der Kompilatoren und Leges der Pandekten. Das muss Pandektenhermeneutik in Rechnung stellen; tut sie das nicht, so verfehlt sie ihren Gegenstand.

Im ersten, morphologischen Teil dieser Untersuchung hat sich gezeigt, dass die empirische Voraussetzung der These Savignys nicht zutrifft, der zufolge die Ordnung der Leges in den Titeln eine „ganz äußerliche“ sein soll, die regelmäßig durch den von Bluhme beschriebenen Herstellungsprozess bedingt ist, eine Ordnung also, die genetisch, aber nicht systematisch zu erklären ist. Unter dieser Voraussetzung kommt Savigny zu dem folgerichtigen, aber gleichwohl falschen Schluss, dass eine systematische Auslegung nur „ausnahmsweise“ zulässig sei. Das Gegenteil ist richtig: Die Titel sind überwiegend systematisch geordnet und damit regelmäßig auch systematisch auszulegen.

¹ SAVIGNY, Beruf, 157.

² So ist Savigny zu verstehen, wie GIARO, Dogmatische Wahrheit, 31 mit N. 98, zu Recht anmerkt.

Es ist zudem nicht möglich, den bestehenden systematischen Zusammenhang der *Leges* vollständig aufzulösen und in einer Palingenesie vollständig zu historisieren. Insoweit besteht eine Parallele zwischen den Titeln und dem Wortlaut der *Leges*: Auch dieser lässt sich mit den Mitteln der sog. Interpolationenforschung nicht vollständig historisieren, Interpolationismus und Palingenetismus sind letztlich Holz vom selben Stamm. Es ist nicht angängig, die 9.139 *Leges* der Pandekten in beliebiger Weise neu zu arrangieren, sie mit den jeweils einschlägig erscheinenden übrigen Quellen anzureichern und diese doch einigermaßen willkürliche Methode des Schreibens in Bruchstücken als die allein zulässige Methode auszugeben. Wer das Gefüge der Pandekten zerstört, kann mit den Texten in Wahrheit machen, was er will – so wie einst die Interpolationisten. Aber nach unserer Meinung, welche wir empirisch belegt zu haben hoffen, sind die *Leges tel quel* zu nehmen nicht nur hinsichtlich ihres Wortlautes, sondern auch hinsichtlich ihrer systematischen Stellung. Für den Exegeten gilt damit die von Kaser den geprellten Interpolationisten gewährte Tröstung, unter der Vermutung der Authentizität der Texte werde ihre Aufgabe „nicht leichter, aber um so reizvoller“³. Der Exeget muss nunmehr davon ausgehen, dass der pandektensystematische Zusammenhang für das richtige Verständnis der Texte unabdingbar ist. Damit wird seine Aufgabe erheblich erschwert, aber eben auch umso reizvoller, muss er nun doch nicht nur den Teil in den Blick nehmen, sondern auch das Ganze.

Dieses Ganze, der Pandektenzusammenhang, ermöglicht es, die Dichotomie von Justinian'schem und klassischem Recht zu überwinden: Statt in einem *Tour de Force* das klassische Recht aus den Justinian'schen Quellen herauszubrechen, gilt dem Exegeten der Pandekten, dass jene in diesen tradiert wird. Das gesamte Unterfangen einer Wiederherstellung des klassischen Rechts, ebenso wie der Lebensbedingungen der klassischen Juristen, ist „wie alle Restauration angesichts der Geschichtlichkeit unseres Seins ein ohnmächtiges Beginnen“, wie Hans-Georg Gadamer in Abkehr von Schleiermacher formuliert.⁴ Die Pandekten sind wie andere Werke der Kunst eine vom Baum gebrochene Frucht, dargereicht von der Muse Kalliope, um ein Bild Hegels zu verwenden. Die Welt, aus welcher diese Frucht stammt, und sei es die Julians oder die Tribonians, ist versunken. Wollen wir nicht Sammler von Trockenblumen sein,⁵ wollen wir die Gabe der Muse annehmen, dann muss es uns auf

3 S. den Titel der gleichnamigen Studie von KNÜTEL, „Nicht leichter, aber um so reizvoller“ – Zum methodologischen Vermächtnis Max Kasers.

4 GADAMER, Wahrheit, 172.

5 Das warf angeblich Franz Wieacker Max Kaser vor; mündliche Mitteilung von Okko Behrends, Göttingen, WS 2007/08.

die „denkende Vermittlung mit dem gegenwärtigen Leben⁶ ankommen, dann müssen wir die Pandekten mit juridischem Blick als ein juridisches Werk lesen, denn:

Wär nicht das Auge sonnenhaft,
Die Sonne könnt es nie erblicken.⁷

2. **„Viva vox“: Atomistische und holistische Pandektenhermeneutik**

Wenn man die Titel als grundsätzlich komponierte Texte liest, die Pandekten als ein geschlossenes Werk, als „Buch“ behandelt und nicht als einen Steinbruch für Zitate, dann führt dies zu einem fundamental anderen Verständnis der in ihnen bewahrten Exzerpte der *veteres*. Ein abschließendes Beispiel:

D. 1, 1, 8

Nach einer gefestigten Meinung spielte das Gesetzesrecht bei den Römern nur eine sehr untergeordnete Rolle, viel wichtiger hingegen sei das progressive und damit entwickelte Honorarrecht gewesen.⁸ Zum Beleg für diese Meinung wird gerne die Lex 8 des Titels D. 1, 1 „De iustitia et iure“ zitiert, wo es heißt, das prätorische Recht sei *viva vox iuris civilis* gewesen.⁹ Wenn man die Fragmente, welchen diesen Titel ausmachen, nicht atomisiert, sondern als Ganzes behandelt, sie also als einen einheitlichen Text liest, zeigt sich, dass dieses Zitat etwas völlig anderes aussagt, mithin als Beleg für einen Vorrang des Juristenrechts keineswegs herangezogen werden kann (Leges 6–8):

[Ulp. 1 inst.]: Ius civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit nec per omnia ei servit: itaque cum aliquid addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium, id est civile effcimus. Hoc igitur ius nostrum constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos:

6 GADAMER, Wahrheit, 174. An diesem Punkt hatte sich Gadamers Kontroverse mit Betti entzündet: Gadamer wollte das historische Wissen zur „Applikation“ verwenden, Betti betonte die Autonomie des Gegenstandes der historischen Forschung, welche es zu respektieren gelte; zur Kontroverse der beiden WRIGHT, Interpretation, 191 ff.; s. auch die Stellungnahme von BETTI, Hermeneutica, 66 ff.

7 GOETHE, Berliner Ausgabe. Poetische Werke I, 666.

8 Zu dieser Auffassung jetzt grundlegend MANTOVANI, Legum multitudo, 17 ff., 88 ff., 107 ff., sowie das Nachwort von STAGL, El pueblo del derecho, 127 ff.

9 Z.B. ALBANESE, Premesse, 163; PRINGSHEIM, Hadrian, 97; RICCOBONO, Evolution, 2; WIEACKER, Röm. Jurist, 463; DERS., RRG I, 465.

τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγγραφοι. [Pap. 2 def.]: **Ius autem civile est, quod ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit. Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum.** [Marcian. 1 inst.] Nam et ipsum ius honorarium viva vox est iuris civilis.

Analysieren wir dieses Zitat in seinem Zusammenhang. Es steht im dritten Teil der Expositio dieses Titels, welcher vom *ius civile* handelt. Zunächst finden wir in der Lex 6pr. eine Definition des des Zivilrechts i.S.v. „Bürgerrecht“¹⁰ in Abgrenzung vom *ius gentium* einerseits und vom *ius naturale* andererseits. Nach dieser Abgrenzung schreitet Lex 6 § 1 folgerichtig zu einer Inhaltsbestimmung und erklärt, dass sich das *ius civile* aus geschriebenen und ungeschriebenen Rechtssätzen zusammensetzt: *Hoc igitur ius nostrum constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos: τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγγραφοι.*¹¹ Wir müssen davon ausgehen, dass Ulpian diese Definition in Lex 6 durch Genus proximum et Differentia specifica im Originaltext seiner Institutionen nicht durch Beispiele zu beiden Kategorien illustrierte, daher flochten die Kompilatoren zunächst eine von weit hergeholt Definition Papinians zum geschriebenen Recht an (Lex 7pr.) Zum besseren Verständnis Papinians tut es not, sich zu vergegenwärtigen, dass Zivilrecht auf der höchsten Abstraktionsebene bereits abgegrenzt ist und es jetzt darum geht, es den Rechtsquellen nach zu bestimmen. Zu diesem Zweck verwendet Papinian *ius civile* hier i.S.v. „schriftlicher Geltungsgrundlage“:¹² *Ius autem civile est, quod ex legibus, plebis scitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit.* Im Gegensatz hierzu steht das Honorarrecht: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum.* Im Anschluss hieran findet sich die Lex 8 aus Marcians Institutionen: *Nam et ipsum ius honorarium viva vox est iuris civilis.* Wie die Konjunktion *nam* indiziert, bezieht sich dieser Text auf den voranstehenden, und dieser enthält, wie bereits gesagt, eine Definition des ungeschriebenen Rechts. Lex 8 soll also die Aussage von Lex 7 ergänzen.

¹⁰ So der Ausdruck KASERS, RPR I, 201.

¹¹ D. 1, 1, 6, 1.

¹² S. KASER, RPR I, 201.

Was bedeutet aber die Rede von der *viva vox*? Bislang hat Papinian dem Leser mitgeteilt, dass *ius civile* aus formellen, schriftlichen Rechtsquellen (*ius civile* im engeren Sinn) und *ius praetorium*, welches von den Prätores geschaffen wurde, besteht. Damit ist aber noch nicht klar, worin die *Differentia specifica* des Honorarrechts zum Zivilrecht im engeren Sinn besteht: Das Verbum *introducere*, das er für die prätorischen Rechtsänderungen verwendet, ist denkbar blass. Diese Aufgabe leistet der Satz *Nam et ipsum ius honorarium viva vox est iuris civilis*. Soweit ersichtlich findet sich der Ausdruck *viva vox* als Redewendung oder Sprichwort, so in einem Brief des jüngeren Plinius. Dort wird er als Argument dafür angeführt, bedeutende Redner zu hören, sie nicht nur zu lesen, da *ut vulgo dicitur, viva vox adfcit*.¹³ Man könnte das mit „das gesprochene Wort“ übersetzen. Noch konkreter wird die Bedeutung dieser Formulierung, wenn wir uns eines Cicerozitates aus „De legibus“ erinnern:

Videtur igitur magistratus hanc esse vim ut praesit praescribatque recta et utilia et coniuncta cum legibus. Ut enim magistratibus leges, ita populo praesunt magistratus, vereque dici potest, magistratum esse legem loquentem, legem autem mutum magistratum.¹⁴

Die Magistrate, zu denen auch die Prätores rechnen¹⁵, sind das sprechende Gesetz,¹⁶ und das Gesetz ist ein stummer Magistrat, denn so wie dem Magistrat das Gesetz vorsteht, steht der Magistrat dem Volk vor. Der Magistrat bringt das stumme Gesetz zum Sprechen, damit das Volk es höre, er spricht das Recht, und dieses Recht ist, insoweit es gesprochen ist, nicht schriftlich, rechnet damit zum *ius sine scripto*. Diese Lehre geht auf Aristoteles zurück (ὁ γὰρ δικαστῆς βούλεται εἶναι οἷον δίκαιον ἔμψυχον, heißt es in der Nikomachischen Ethik¹⁷) und wurde von den Byzantinern weiterentwickelt zum Kaiser als ἔμψυχος νομός (*lex animata*).¹⁸ Vor diesem Hintergrund bedeutet also der Satz *Nam et ipsum ius honorarium*

13 Plin. epist. 2, 3; Sen. epist. 4, 33, 9.

14 Cic. leg. 3, 2. Hierzu m.w.N. WIEACKER, RRG I, 465 N. 20.

15 KASER/HACKL, ZPrR, 37 ff.

16 S. auch Cic. Verr. 2, 1 42, 109: *De iure vero civili si quis novi quid instituit, is non omnia quae ante acta sunt rata esse patietur? Cedo mihi leges Atinias, Furias, Fusias, ipsam, ut dixi, Voconiam, omnis praeterea de iure civili: hoc reperies in omnibus statui ius quo post eam legem populus utatur. Qui plurimum tribuunt edicto, praetoris edictum legem annuam dicunt esse: tu edicto plus amplecteris quam lege [...]*.

17 Arist. eth. Nic. 1132a.

18 Nov. 105, 2, 4. Hierzu STEINWENTER, Νόμος ἔμψυχος, 250 ff.; zur Bedeutung des Gesetzes für das Selbstverständnis der byzantinischen Kaiser s. GIGANTE, Imperatore, 548 ff.

viva vox est iuris civilis so viel wie eine Betonung dessen, dass die prätorische Tätigkeit des *ius dicere*¹⁹ – wie der Begriff schon sagt – mündlich erfolgte. Die *Differentia specifica* des Honorarrechts besteht also in der Mündlichkeit im Gegensatz zur Schriftlichkeit des Zivilrechts im engeren Sinn.²⁰ Damit ist wieder der Bogen geschlossen zu Ulpian's *ius nostrum* [d.h. das Recht der Bürger von Rom] *constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos: τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι*. Dank des Zusatzes von Marcian weiß der Leser mithin, dass aus der Spruchfähigkeit des Prätors, seiner *iurisdictio* genannten Kompetenz,²¹ ungeschriebenes, da ausgesprochenes Zivilrecht entspringt. Leges 7, 1–8 wiederholen das Schema des Prinzipiums h.t.: So wie *ius* durch erst eine Etymologie (*a iustitia appellatum*) und dann eine Definition (*Celsus definit*) bestimmt wird, so wird auch der Begriff des *ius praetorium* mit ebendiesen Techniken in ebendieser Reihenfolge bestimmt: erst *ad honorem praetorum sic nominantum* und dann *viva vox est*.

Die berühmte Formulierung von der *viva vox* sagt also nichts darüber aus, dass das prätorische Recht gegenüber dem Gesetzesrecht in irgendeiner Form vorrangig gewesen sei oder überwogen habe, die römische Rechtskultur geprägt habe oder dergleichen.²² Vielmehr sagt Lex 8 nur aus, dass das prätorische Recht mündliches Recht ist, was in der *iurisdictio* genannten Kompetenz des Prätors auch sprachlich angelegt ist.²³ All diejenigen, die den Marciantext als Beleg für einen Vorrang des Juristenrechts lesen,²⁴ missverstehen ihn, und zwar darum, weil sie ihn atomistisch lesen, was sie wiederum deshalb tun, weil sie dem Lehrsatz Savignys von der Irrelevanz des Titelkontextes folgen, und vielleicht auch, weil sie in die „Palingenesia iuris civilis“ geblickt hatten, wo Lenel Marcians Halbsatz – trotz des *nam!* – völlig isoliert wiedergibt,²⁵ ein Beleg dafür, wie irreführend die Anastylose sein kann.²⁶ Im vorliegenden Fall unterschlägt sie, dass sowohl bei Ulpian als auch bei Papinian das Honorarrecht, das angeblich dominant sein soll, an zweiter Stelle, nach dem geschriebenen Recht genannt wird.

19 Hierzu KASER/HACKL, ZPrR 40 ff.

20 FERNÁNDEZ DE BUJÁN, Derecho civil, 40, betont daher zu Recht, dass das Honorarrecht vor allem im Prozess wirksam war.

21 Gai. 1, 6; KASER/HACKL, ZPrR 183 ff.

22 So aber RICCOBONO, Fasi, 247, trotz seiner Bezugnahme auf die angeführten Stellen bei Aristoteles und Cicero.

23 DURSI, *Viva vox*, 205 f., kommt zu demselben Ergebnis, wenn auch auf einem sehr viel verschlungeneren Weg.

24 Neben den zuvor Zitierten ist vor allem FRESE, *Viva vox*, 466 ff., zu nennen.

25 LENEL, Pal. I, Marcianus Nr. 42.

26 RICCOBONO, Lineamenti, 220, nennt sie „pericoloso“.

Bluhmes Theorie wirkt als Ideologie einer atomistischen Pandektenhermeneutik und diese produziert das römische Recht der Historischen Rechtsschule mit seiner Präponderanz des Juristenrechts, aber nicht das römische Recht der Römer. Wer die Pandekten verschmäht, des hermeneutischen Kanons der Ganzheit enträt, macht sich letztlich das römische Recht, wie er es will. Die Pandekten sind in ihrer Ganzheit und nicht in ihrer Fragmentation die wichtigste Quelle des römischen Rechts.

Coda

§ 42. Die Pandekten: Fels der Romanistik

Der Savigny und die Pandekten lesende Rechtsstudent Karl Marx schrieb seinem Vater von der „grotesken Felsenmelodie“ der Hegel’schen Philosophie, die ihm nicht behage;¹ bekanntlich hat er später die Lehre dieses Philosophen „vom Kopf, auf dem sie stand, wieder auf die Füße gestellt“², von Idealismus in Materialismus verwandelt. Was wir in dieser Studie mit der Methode Bluhmes unternommen haben, gleicht dieser Umkehrung. Vom Kopf auf die Füße gestellt, zeigt Bluhmes Lehre keine systematische Ungeordnetheit von beliebig aufgefüllten Titeln, sondern ihre durchgehende Komposition; die Melodie in unseren Ohren klingt nicht mehr grotesk, sondern harmonisch. Sie entspringt den Pandekten selbst – auf diesen Felsen gründen wir eine mit dem Gegenstand harmonisierende Auslegungslehre, so wie Marx seine Lehre auf den Materialismus gründete.³ Harmonisch ist das Verhältnis einer systematisch-juridischen Hermeneutik zur Morphologie der Pandekten insoweit, als diese ein systematisch komponierter juridischer Text sind und dieses Charakters nur um den Preis einer künstlichen Blindheit beraubt werden können.

Wenn man sich auf die Pandekten einlässt, dann wird man gewahr, dass sie vom Großen ins Kleine komponiert sind, dass sie in Wahrheit einen durchgehenden Text bilden, was an den Verflechtungen und Zusammenfügungen besonders augenscheinlich wird: Bei diesen werden aus grammatikalisch teilweise unselbstständigen Auszügen der Juristenschriften Perioden oder kleinere Orationes gebaut, im Fall der Exposition können sie sich dank des Leittextsystems über viele Seiten der Editio minor hinziehen. Zur Erkenntnis dieser Komposition ist neben der unvoreingenommenen Anschauung der Texte die Massentheorie unabdingbar, sind doch die Versetzungen ein zuverlässiges Anzeichen der Komposition, und ohne die Massen gäbe es keine Versetzungen. Völlig überraschen kann diese Umdeutung Bluhmes nicht, er selbst war ja einer systematischen Auslegung der Pandekten gegenüber durchaus aufgeschlossen. Insgesamt sind es drei – aus den drei Aggregatzuständen der Texte abgeleitete – Faktoren, welche die Struktur der Pandekten so mit Sinn aufladen, dass wir durch sie in ein hermeneutisches Gespräch mit den *veteres*

1 MARX, Brief an den Vater, 8.

2 MARX/ENGELS, Feuerbach, 293.

3 „Sensus non est inferendus, est efferendus“, lautet eine alte hermeneutische Regel; BETTI, Auslegungslehre, 66.

eintreten können: Der in der „Palingenesia iuris civilis“ rekonstruierte Originalzustand der Juristenschriften wurde sehr viel weniger zerstört, als von Bluhme behauptet, sondern vielmehr ausgedünnt, das gilt vor allem für Gaius in den Justinian'schen Institutionen und Ulpian in den Expositionen der Titel; der Massenordnung eignet ein Logos, der dazu führt, dass die Titel regelmäßig das Studienprogramm wiederholen; und schließlich ist die Abfolge der Leges von Gedanken getragen, die in einer Kontinuität zum klassischen Gedankengut stehen.

Die damit vorgeschlagene Ergänzung und Umdeutung Bluhmes durch einen neuen Blick auf die Pandekten, diesen zugleich voraussetzend und hervorbringend, ist die Konsequenz des Bemühens von Romanisten, welche wie Riccobono die Kontinuität der Rechtsentwicklung erkannten, welche wie Giaro den Traditionalismus der *veteres* konsequent zu Ende dachten oder sich wie Mantovani nicht auf die Fabel einlassen wollten, das römische Recht sei in Konstantinopel als wissenschaftlicher Gegenstand wiederentdeckt worden, so wie das später dann in Bologna dem Anschein nach der Fall war. Denn mit dem veränderten Zugang besteht kein fundamentaler Unterschied mehr zwischen Tribonian und Papinian, sind beide aus demselben Stein gehauen. Hieraus ergibt sich ohne Weiteres, dass die Komposition der Pandekten als Ausdruck des Rechtsdenkens der *veteres* zu begreifen ist. Die Pandekten sind als solche, nicht nur die in ihnen überlieferten Exzerpte, *sit venia verbo*, klassisches römisches Recht. Damit schließt sich der Kreis. Wenn wir gezeigt haben, dass das *Iter hermeneuticum* der Romanistik bei den Pandekten als solchen beginnt, da sie der Endpunkt des *Iter geneticum* der Alten sind, dann haben wir die selbst gestellte Aufgabe erfüllt. Die Pandekten sind der Fels, auf dem die Wissenschaft vom römischen Recht steht. An ihn muss der Interpret schlagen und das Wasser zum Fließen bringen, dessen eingedenk, dass Ulpian uns, seine Kultivatoren, als *sacerdotes* bezeichnet⁴, gehört doch die Auslegung, wie es in der Josephs-Geschichte des 1. Buches Mose heißt, „Gott zu“⁵.

4 D. 1, 1, 1, 1.

5 1. Mos. 40, 8 i.f.

Die Komposition der Pandektentitel

Legende

Erste Spalte „Titel“: Nummer und Überschrift der Pandektentitel in Abkürzung:

- Die römischen Zahlen indizieren die Nummer der Titel innerhalb eines Liber.

Zweite Spalte „Massen u. Vers.“: Angabe der Massen in freier Interpretation der Vorgaben des „Ordo librorum iuris veteris“:

- A = Appendixmasse
- B/K = Bluhme/Krüger, indiziert die Summe der von Bluhme ermittelten Versetzungen
- E = Ediktsmasse
- S = Sabinusmasse
- P = Papiniansmasse
- Vers. = Versetzung
- ZusT = zusammengeflochtener oder zusammengestellter Text
- im **Fettdruck** = die Summe der unter Zugrundelegung des hier entwickelten Versetzungsbegriffs ermittelten Versetzungen
- In eckigen Klammern [...] = die Summe der von Bluhme ermittelten Versetzungen
- (...) = Einschränkung
- Horizontale Striche | indizieren Teilabschnitte der Titel
- ¶ = Absatzmarke

Dritte Spalte „Proömium“ gibt die Stellen an, welche das Proömium ausmachen, es folgt eine Analyse der Proömien; für diese und die folgenden Spalten gelten dieselben analytischen Zeichen zu den Versetzungen (Vers.):

- # Versetzungen zwischen Massen
- + Versetzungen zwischen Gliedern derselben Masse, Partes
- * Versetzung innerhalb einer Unterpars
- Runde Klammern (...) indizieren eine Einschränkung

Vierte Spalte „Expositio“ analysiert den ersten Hauptteil der Titel:

- LeitT = Leittext
- EinT = eingeordneter Text

- Zopf = Produkt der Verflechtung zweier oder mehrerer Texte zu einem Hypertext
- Zopfketten = Phänomen, dass der Leittext wechselt, also z.B. Paul. ad ed. an die Stelle von Ulp. ad ed. tritt

Fünfte Spalte „Argumentatio“ analysiert den zweiten Hauptteil der Titel unter Verwendung der vorgenannten Abkürzungen; es wird auch eine „Conclusio“ ausgewiesen, sofern vorhanden.

Regeln zur Versetzung

Der nachstehenden Tabelle liegt der oben entwickelte Versetzungsbegriff zugrunde. Als Versetzung gilt jede noch so geringe Abweichung vom Massenprinzip, welche dazu führt, dass eine Lex aufgrund ihres Inhaltes dorthin gestellt wurde, wo sie jetzt steht, wo also die Redaktoren bei der Allokation dieser Lex nicht ausschließlich nach einem numerisch-mechanischen, sondern zumindest auch nach einem inhaltlich-systematischen Kriterium verfahren. Dieser Begriff wird im Folgenden um einige Regeln ergänzt. Die Tabelle ist immer mit Blick auf die Editio minor zu lesen.

Referenzleges: Es stellt sich vielfach das Problem, welche Leges innerhalb eines Titels als nicht versetzte Referenz anzusehen sind, je nachdem sind ggf. andere Leges als versetzt anzusehen und umgekehrt. Der Titel D. 1, 6 „De his qui sui vel alieni iuris sunt“ z.B. beginnt mit den Institutionen Gaius' (Leges 2 und 3); sieht man das als Referenz an, sind die nachfolgenden Fragmente aus dem Sabinuskommentar (Leges 4–8) als Sprung nach oben als versetzt anzusehen; umgekehrt kann man aber auch, wie Bluhme und Krüger das taten, die letztgenannten Leges als Referenz ansehen. Hier gibt es keine festen Regeln, im vorliegenden Fall ist Gaius als Referenz zu nehmen, da die ersten acht Titel ein Blow-up von Gaius sind und da die Lex 1 ein substantieller Text ist. Das Problem wiederholt sich bei der Frage, welche Lex als – nicht versetztes – Vorkommen der Masse anzusehen ist und welche als tendenziell versetzter Vor- oder Nachzügler. Da Bluhme die Massen im Blick hat, wir aber die Komposition der Titel, ergeben sich hier erhebliche Unterschiede. Der Leittext ist Referenz und daher nicht als versetzt anzusehen. Da Bluhme die Leittexte ignorierte, verfuhr er anders und behandelte sie wie andere Texte auch: Hieraus ergibt sich eine Reihe von Unterschieden. Generell sind die Kriterien dafür, eine Lex als Leit- und damit Referenztext anzusehen, das Prestige des Autors – Ulpian steht an

erster Stelle –, der Umfang und das kompilierte Originalwerk: In D. 48, 18 „De quaestionibus“ etwa ist, anders als Bluhme und Krüger dies wollten, die Lex 1 Leittext – was entsprechende Folgen für die Versetzung nachfolgender Texte hat –, da sie von Ulpian stammt, sich über eine Seite der Editio minor hinzieht und „De officio proconsulis“ entnommen ist, was für die einschlägige Frage viel spezifischer ist als die nachfolgenden Fragmente aus dem Ediktskommentar.

Massenabfolge: Dem Grundsatz nach kommen vor allem in längeren Titeln, also solchen, die aus mehr als fünf Fragmenten bestehen, alle drei Massen vor. Es gibt aber in vielen Titeln das Phänomen, dass Massen mehrfach vorkommen. Das kann manchmal genetisch zu erklären sein, etwa bei D. 1, 3 „De legibus“, manchmal morphologisch. Da es unserer Auffassung nach der Sinn und Zweck des Versetzungsbegriffs ist, die Morphologie der Titel sichtbar zu machen, indem er kompositorisch-semantische Verschränkungen der Leges aufdeckt, sind im Folgenden solche mehrfach vorkommenden Massen nur dann als Versetzungen qualifiziert, wenn der Eindruck entsteht, dass es sich um einen kompositorisch bedingten Eingriff in die Fragmentfolge handelt.

Zöpfe: Grundsätzlich ist der vom Leittext (oder einer Sequenz von solchen) eingeschlossene Text versetzt. Das Ende eines Zopfes ist als solches nicht versetzt.

Appendix: Ontologisch-genetisch wird es sich bei der Appendixmasse um einen Teil der Sabinusmasse handeln; versetzungstechnisch-morphologisch wird der Appendix nicht automatisch dann als versetzt behandelt, wenn er nicht bei der Sabinusmasse steht – was im Bereich des Möglichen läge –, sondern nur unter der weiteren Voraussetzung, dass mit der exzentrischen Allokation eine semantische Absicht verbunden war.

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De iustitia et iure	S(P) ¶ Vers.: [B/K: 5] 7/12	1, 1pr. Ulp. inst.: Etymologie u. Definition	1, 1–8 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. inst., EinT Pomp. ench., Flor. inst., Pap. def., Marcian inst. ¶ Vers.: 2#, 3*, 5#, 7#, 8*	9–11 ¶ Vers.: 11+ 12 CONCLUSIO ¶ Vers.: 12+
II De origine iuris	P ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1 Gai. xii tab.: Ratio	2 rhetorische Ordnung: LeitT Pomp. ench.	–
III De legibus	(SPE) SPE ¶ Vers.: [B/K: 15] 27/41	1 Pap. def.: Definition ¶ Vers.: 1# 32 Iul. dig: Regel, Ratio	2–31 komponierte Elemente wie Z 4–5 und Z 14–16) ¶ Vers.: 1 #, 3+, 4–7#, 8+, 9#, 11*, 12*, 15#, 16#, 20–22#, 26#, 30+, 31+ 32 rhetorische Komposition ¶ Vers.: 35#, 38+, 41#	33–40 ¶ Vers.: 35–38 # CONCLUSIO 41 ¶ Vers.: 41 #
IV De const.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/4	1pr. Ulp. inst: Rechtssatz	1, 1–3 systematisch-rhetorische Ordnung	4 CONCLUSIO ¶ Vers.: 4+
V De statu hominum	SPE ¶ Vers.: [B/K: 9] 13/27	1–3 Gai. inst., Herm. iur.	4–27 systematische Ordnung ¶ Vers.: 1+, 2#, 3+, 6+, 8#, 9#, 10+, 16#, 18#, 20#, 24#, 26#, 27#	–
VI De his qui sui	SE ¶ Vers.: [B/K: 5] 7/11	1pr. Gai. inst.: Dihairesen-Katarhakt	1, 1–10 systematische Ordnung ¶ Vers.: 2+, 4–8+	CONCLUSIO 11 ¶ Vers.: 11+
VII De adopt.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 14] 12/46	1–2 Mod. reg., Gai. inst.: Regel, Dihairesen-Katarhakt ¶ Vers.: 2#	3–23 rhetorische Ordnung: LeitT Mod. reg.; Ulp. Sab., EinT var. ¶ Vers.: 3#, 5#, 6#, 7# ¶ Vers.: 13#, 16#, 18#, 20#, 21#? ¶ 24 Codetta	25–46 ¶ Vers.: 32# [Z 32–34], 46*
VIII De div. rerum	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 5/11	1pr. Gai. inst.: Dihairesen-Katarhakt	1, 1–8 natürlich komponiert: LeitT Gai. inst., Gai. rer. cott., Marc. inst., EinT Ulp. ed. ¶ Vers.: 2–4+, 6+, 8#	9–11
IX De senat.	EPS ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/12	–	1–12 Massenordnung ¶ Vers.: 6+, 9+	–
X De off. cons.	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Ulp. de off. consulis: Rechtssatz	1, 1–1, 2 rhetorische Ordnung	–
XI De off. praef. praet.	P? ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Aul. Arcad. de off. praef. praet.: Historia	1, 1–1, 2 rhetorische Ordnung	–
XII De off. praef. urbi	P?E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Ulp. de off. praef.: Rechtssatz	1,1–1, 14 rhetorische Ordnung	2–3
XIII De off. quaest.	P? ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Ulp. de off. quaest.: Historia	1, 1–1, 4 rhetorische Ordnung	–
XIV De off. praet.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	–	1–4 nicht komponiert, aber 1 und 2 Z	–

LIBER I (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XV De off. praef. vig.	P ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	1–3 LT: Paul. de off. praef. vig. [Z 1–2–3pr.], Ulp. de off. praef. vig.: Historia-Ratio, Rechtssatz	3, 1–3, 5 rhetorische Ordnung: LeitT Paul. off. praef. vig., EinT Ulp. off. praef. vig.	4
XVI De off. procons.	S(P)E ¶ Vers.: [B/K: 4] 4/16	1–3 Ulp. disput., Marci. inst., Ulp. Sab.: Rechtssätze ¶ Vers.: 3+	4–10 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. off. proc. [Z 8–9], EinT Pap. quaest. ¶ Vers.: 5#, 8+	11–15 Z 11–12 CONCLUSIO 16 ¶ V: 16+
XVII De off. praef. Aug.	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1 Proöm. tantum: Ulp. ed.: Regel	–	–
XVIII De off. praes.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 3] 5/21	1–5 Mac. off. praes., Ulp. u. Paul. Sab., Ulp. de omn. trib.: Terminologie, Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	6–21 (systematische) Ordnung ¶ Vers.: 9#, 10#, 12#, 15*	–
XIX De off. procurat.	EP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/3	1pr. Ulp. ed.: Regel	1, 1–3 (systematische) Ordnung ¶ Vers.: 3#	–
XX De off. iur.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1 Ulp. Sab.: Regel	2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab.	–
XXI De off. eius etc.	PS(E) ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/5	–	1 rhetorische Ordnung: Pap. quaest. ¶ Vers.: 1#	2–4
XXII De off. adsess.	SP ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/6	1 Paul. de off.: Dihairesis ¶ Vers.: 1#	2–6 Massenordnung ¶ Vers.: 6+	–

LIBER II

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De iurisdic.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 5] 10/20	1–6 Ulp. reg., Iav. ex Cass., Ulp. de off. quaest., Ulp. ed., Iul. dig., Paul. ed. [Z 1–2; 5–6]: Definition, Rechtssatz, Dihairesis, Definition Rechtssatz ¶ V: 1–6#	7–12 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. [Z 7–8]/ Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 8+, 9+, 11+	13–19 20 CONCLUSIO ¶ Vers.: 20#
II Quod q. iuris	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/4	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio	1, 1–4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. u. Gai. ed. ¶ Vers.: 2*	–

LIBER II (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
III Si q. ius dicenti	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–1, 4 rhetorische Ordnung	–
IV De in ius vocando	E(S)P(E) ¶ Vers.: [B/K: 6] 12/25	1 Paul. ed.: Definition ¶ Vers.: 1*	2–12 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 4, 3–5], EinT Call. cog., Paul. ed., Paul. sent. ¶ Vers.: 3+, 5*, 6#, 7*, 9*, 11* 18–22 ¶ Vers.: 19#, 21#	13–17 23 ¶ Vers.: 23# CONCLUSIO 24–25 ¶ Vers.: 24–25#
V Si q. in ius voc.	ES ¶ Vers.: [B/K: o] o/3	–	1–3 Massenordnung.	–
VI In ius voc. ut eant	E ¶ Vers.: [B/K: o] 1/4	1–3 Paul. ed., Call ed. mon. [Z 2–3]: Edikt: Rechtssatz ¶ Vers.: 3*	–	4
VII Ne q. eum	ES ¶ Vers.: [B/K: o] 2/6	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*	–
VIII Q. satis. cog.	EPS ¶ Vers.: [B/K: 3] 6/16	1 Gai. ed.: Etymologie, Rechtssatz ¶ Vers.: 1*	2–15 Massenordnung mit Z ¶ Vers.: 4*, 6*, 11–12*	16 CONCLUSIO ¶ Vers.: 16 #
IX Si ex noxali causa	ES ¶ Vers.: [B/K: o] 1/6	1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	2–4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Ulp. u. Gai. ed. ¶ Vers.: 2*	5–6
X De eo, per q. fact.	ES ¶ Vers.: [B/K: o] o/3	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio	1, 1–3 natürlich-systematische Ordnung	–
XI Si q. caut.	ES(P) ¶ Vers.: [B/K: 1] 3/15	1 Gai. ed.: Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	2–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., Paul. ed. [2, 9–3], EinT Paul. Ed., Gai. lex XII tab., Gai. ed. ¶ Vers.: 3*, 6#,	10–14
XII De feriis	ESP ¶ Vers.: [B/K: 2] 3/10	1 Ulp. de omn. trib.: Oratio: Rechtssatz ¶ Vers.: 1#	2–10 Massenordnung ¶ Vers.: 3*	–
XIII De edendo	E ¶ Vers.: [B/K: 3] 6/13	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio, Ratio, Definition	1, 2–12 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 4, 5–5], EinT Mauric. poen., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 3+, 5*, 7*, 11–12+ 13 Codetta	–
XIV De pactis	EPS ¶ Vers.: [B/K: 7] 19/62	1pr.–1, 2 Ulp. ed.: Laudatio, EinTymologie, Definition	1, 3–36 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. u. Paul. u. Gai. ed. [Z 10, 2–11; 17, 7–18], EinT Mod. reg., Mod. resp., Pap. resp., Cels. dig. ¶ Vers.: 2*, 3+, 4*, 6*, 8#, 9*, 11*, 13*, 15*, 18*, 20*, 22*, 24+, 26*, 29*, 31*	37–62 ¶ Vers.: 47#, 59#, 61#

LIBER II (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XV De transac.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 5/17	1–2 Ulp. ed.: Rechts-satz, Definition ¶ Vers.: 1–2#	3–17 (systematisch-rhetorische Ordnung): LeitT Ulp omn. trib. ¶ Vers.: 3#, 5#, 17+	–

LIBER III

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De post.	EP(S) ¶ Vers.: [B/K: 2] 4/11	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Dihairesis	1,2–7 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 11–2; 3, 3–4], EinT Gai. ed., Paul. ed., Ulp. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*, 5*	8–11 ¶ Vers.: 10#
II De his q. infamia	EP(S) ¶ Vers.: [B/K: 3] 12/25	1 Proömium obli- quum: Iul. ed. (dig?!) Edikt: Katalog von Rechtssätzen ¶ Vers.: 1#	2–19 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7*, 9*, 10*, 12*, 16*, 18*	20–25 ¶ Vers.: 23–24#, 25+
III De procur.	E(PS) ¶ Vers.: [B/K: 13] 30/78	1pr. Ulp. ed.: Definition	1, 1–60 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. ed., Paul. ed. [Z 3–4–5–6–7; 8, 3–9; 10–11; 20–21–22–23–24; 43–6–44], EinT Paul. u. Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*, 5*, 6*, 7*, 9*, 11*, 12*, 14*, 16*, 18+, 20–22*, 24*, 26*, 28#, 30#, 32*, 34*, 36*, 38#, 41*, 44#, 47#, 52*, 54*, 60#	61–76 Z 51, 2–52 CONCLUSIO 77–78 ¶ Vers.: 77–78#
IV Quod q. universit.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/10	1pr. Gai. ed: Leges etc. ohne nähere Angabe: Rechtssatz ¶ Vers.: 1*	1, 1–7 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT-ET Gai. u. Ulp. ed. ¶ Vers.: 4*	8–10
V De neg. gest.	EPSA ¶ Vers.: [B/K: 10] 14/48	1–2 Ulp. u. Gai. ed.: Edikt: Ratio, Laudatio, Rechtssatz ¶ Vers.: 2*	2–24 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. ed., Paul. ed. [Z 5 14–6], EinT Ulp. Sab., Paul. ed., Scaev. quaest., Paul. Plaut., Paul. Nerat., Gai. ed. ¶ Vers.: 4#, 6*, 8#, 10+, 13*, 15+, 16#, 18#, 19*	25–48 ¶ Vers.: 29#, 42#, 46–47#
VI De calumn.	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/9	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–7 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*	8–9

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De in int. rest.	E(P)S ¶ Vers.: [B/K: 4] 4/8	1–2 Ulp. ed., Paul. sent.: Edikt: Rechts-satz, Laudatio ¶ Vers.: 2#,	3–6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. ¶ Vers.: 3+, 4–5*	7–8
II Q. metus causa	E(PS) ¶ Vers.: [B/K: 5] 11/23	1–2 Ulp. ed., Paul. sent.: Edikt: Rechtssatz, Historia, Definition-Interpretation ¶ Vers.: 2#	3–21 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed., Gai. ed., Call. de cognit., Iul. dig. ¶ Vers.: 4*, 6*, 8*, 10*, 11#, 13+, 15*, 17–18#, 19*	22–23
III De dolo malo	E(PA)S ¶ Vers.: [B/K: 6] 24/40	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–30 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., Paul. ed. [Z 1, 8–2–3–4–5–6; 21–22], EinT Paul. u. Gai. ed., Pap. quaest. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 8*, 10*, 12*, 14*, 16*, 19#, 20*, 22–23*, 25–29*	31–40 ¶ Vers.: 32#, 33–34+, 35#, 37+, 39#, 40#
IV De minor.	EP(A) S ¶ Vers.: [B/K: 13] 19/50	1pr.–1: Ulp. ed.: Edikt: Laudatio, Ratio, Rechtssatz	1, 2–29 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. (Paul., Gai.) ed. [Z 9, 6–10], EinT Ulp. leg. Iul., Afr. quaest., Herm. iuris epit., Gai. ed. ¶ Vers.: 2+, 4#, 6*, 8#, 10*, 12*, 14–15*, 17#, 19*, 21*, 24#	30–50 ¶ Vers.: 39#, 41–43+, 45–49#
V De cap. min.	ES ¶ Vers.: [B/K: 2] 4/11	1 Gai. ed.: Definition ¶ Vers.: 1*	2–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. u. Paul. ed [Z 3, 1–4; 8–9], EinT Mod. pand., Ulp. Sab., Gai. ed. ¶ Vers.: 4+, 6#, 8*	10–11
VI Ex q. causis	EPS ¶ Vers.: [B/K: 8] 21/46	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Laudatio, Rechtssatz	1, 1–30 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. u. Paul. ed. [Z 5–4; 28, 6–29], EinT Call. ed. mon., Paul. ed., Pap. quaest., Gai. ed., Afr. quaest. ¶ Vers.: 2*, 4+, 6*, 8*, 9+, 11+, 13*, 14+, 16*, 18*, 19–20#, 22*, 24–25*, 27*, 29#	31–43 ¶ Vers.: 36*, 38*, 39# CONCLUSIO 44–46 V: 44+
VII De alien.	ES ¶ Vers.: [B/K: 2] 5/12	1pr. Gai. ed.: Regel, Ratio	1, 1–10 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Gai. u. Ulp. ed. [Z 1, 1–2], EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2*, 5*, 7–9*2	11–12

2 Nach Krüger ist Lex 10 13 ad ed., was sehr wahrscheinlich ist; demnach sind die Leges 8–9 eingeflochten und mithin versetzt.

LIBER IV (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
VIII De recept.	EP(A)S ¶ Vers.: [B/K: 3] 20/52	1–2 Paul. ed., Ulp. ed.: Definition, Regel ¶ Vers.: 1–2*	3–35 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. ed. u. Paul. ed. [Z 9, 5–10; 21, 12–22; 47, 1–48], EinT Paul. ed., Gai. ed., Pomp. Quint. Muc., Pomp. epist., Pap. quaest. ¶ Vers.: 4*, 6*, 8*, 10*, 12*, 14+, 16*, 18#, 19*, 20*, 22*, 24*, 26*, 28*, 30*, 33#	36–52 ¶ Vers.: 41+, 48#
IX Nautae caupones etc.	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/7	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio, Ratio	1, 2–6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., Paul. ed. (Z 1, 8–2), EinT Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 7*	–

LIBER V

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De iudiciis	EPS ¶ Vers.: [B/K: 13] 21/82	1 Ulp. ed.: Rechtssatz	2–21 natürlich Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. ed.; Gai. u. Paul. ed., Ulp. disp. ¶ Vers.: 4*, 8*, 12–13*, 14#, 16*, 20*	22–88 Z 68–69; 77–78 ¶ Vers.: 25#, 27#, 29*, 51#, 58*, 60*, 64*, 65#, 69*, 71*, 78#, 80* CONCLUSIO 81–82 ¶ Vers.: 81*, 82#
II De inoff. test.	EPS ¶ Vers.: [B/K: 9] 11/32	1–5 Allg. Teil: Ulp. ed., Marci. inst., Marcell. dig., Gai. leg. Glit.: Rechtssatz, Konstruktion, Ratio ¶ Vers.: 2#, 3–5*	6–9 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. de septemvir, Mod. de inoff. test. ¶ Vers.: 7#, 9+	10–32 ¶ Vers.: 12–13*, 18*, 28*, 32#
III De hered. pet.	EPSA ¶ Vers.: [B/K: 5] 23/58	1–4 Gai. ed., Ulp. ed. [Z 1–2], Paul. ed.: Rechtssatz-Dihairesis-Rechtssatz-Definition ¶ Vers.: 1–2*, 3–4*	5–42 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. ed., Paul. ed. [Z 14–15], EinT Ulp. ed., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 6*, 8*, 10*, 12*, 14–15*, 17*, 19*, 21–22*, 24*, 26*, 28*, 30*, 32*, 34–36*, 39*	43–58

LIBER V (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IV Si pars hered.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/10	1pr.-1, 1 Ulp. 15 ³ ed.: Edikt: Rechtssatz-Ratio	1, 2–5 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., Paul. Plaut., EinT Gai. ed. ¶ Vers.: 4+	6–10 ¶ Vers.: 9
V De possess.	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	–	1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Gai. ed.	–
VI De fideicomm.	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/3	–	1–3 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp [1–2]. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2*	–

LIBER VI

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De rei vind.	ESPEA ¶ Vers.: [B/K: 13] 32/78	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Dihairesis, Rechtssatz	1, 2–45 68–77 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp./Paul. ed. [Z 27, 5–28; 39, 1–40; 42–43; 73–74], EinT Paul. U. Gai. ed., Paul. Plaut., Iul. dig., Cels. dig. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6–8*, 10*, 12*, 14*, 16*, 18*, 20–22*, 24*, 26+, 28*, 29+, 30*, 32+, 34#, 36*, 38+, 40*, 44* 70*, 74*, 76*	46–67 ¶ Vers.: 46#, 48#, 49+, 53+, 60+ 78–80
II De Public.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 8/17	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 2–14 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. [Z 3, 1–4–5; 9, 6–10], EinT Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 8*, 10*, 12–13*	15–17 ¶ Vers.: 17#
III Si ager vectigalis	E ⁴ ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/3	–	1–3 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Paul. ed. [Z 1, 1–2]/Ulp. ed. ¶ Vers.: 2#	–

3 S. HALOANDER, in: Ed. min., 118 N. 10.

4 Lex 2 h.t. ist vermutlich nicht aus „Sab.“, sondern „ed.“; Ed. min., 126 N. 15 u. 19.

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De usu fructu	ESEPS ¶ Vers.: [B/K: 21] 29/74	1–6 Allg. Teil: Paul. Vitell., Cels. dig., Gai. rer. cott., Paul ed., Pap. quaest., Gai. ed.: Definition-Ratio, Rechtssätze, Regeln, Dihairesis-Rechtssätze-Regeln (Allgemeiner Teil ⁵) ¶ Vers.: 1#, 2#, 3+, 4–6#	7–32, 68–73 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 7, 3–8; 13, 8–14; 15, 7–16], EinT Pomp. Sab., Paul. Sab. ¶ Vers.: 8+, 10*, 11+, 14*, 16*, 18–19*, 21*, 23*, 24+, 26*, 28*	33–67 Z 38–39 ¶ Vers.: 33#, 39#, 47+, 56#, 59+, 60+, 65#, 68+, 69+, 71# 74 CONCLUSIO ¶ Vers.: 74#
II De u. f. adrces.	S(E)P ¶ Vers.: [B/K: 5] 6/12	1pr. Ulp. Sab.: Rechtssatz-Dihairesis	1, 1–9 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab. [Z 4–5], EinT Afr. quaest., Iul. dig., Paul. Sab., Pap. def. ¶ Vers.: 2+, 4+, 5#, 7*, [9+6], 11#	–
III Q. dies u. f.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Proömium obliquum: Ulp. Sab.: Rechtssatz-Dihairesis	1, 1–1, 4 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab.	–
IV Q. modis usus	SEPE ¶ Vers.: [B/K: 8] 16/31	1pr. Proömium obliquum: Ulp. Sab.: Rechtssatz	1, 1–18, 29 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [EZ 5, 4–6–7; 11], EinT Pap. quaest., Marci. inst., Pomp. Sab., Paul. Sab., Iul. dig., Ulp. disp. ¶ Vers.: 2#, 4+, 6*, 7+, 9*, 11*, 13–14*, 16–17+	19–28 ¶ Vers.: 24#, 26–29# CONCLUSIO 30–31 ¶ Vers.: 30+, 31+
V De u. f. ea. rerum	S(EP) ¶ Vers.: [B/K: 5] 7/12	1 Ulp. Sab.: SC: Rechtssatz	2–7, 11 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab., EinT Gai. ed., Paul. Ner., Iul. dig. ¶ Vers.: 2#, 4#, 6+, 7#	8–10 ¶ Vers.: 8–10# CONCLUSIO 12
VI Si u. f.	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/6	–	1–4 (rhetorische Ordnung): LeitT Ulp. Sab., EinT Pomp. Sab., Iul. dig.	5–6
VII De op. ser.	E ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/6	–	1–5 systematische Ordnung ¶ Vers.: 6+	–
VIII De usu et habit.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 4] 8/23	1 Gai. ed.: Dihairesis, Regel ¶ Vers.: 1#	2–16 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 2, 1–3], EinT Paul. Vitell., Paul. Sab., Pomp. Sab., Gai. rer. cott., Gai. ed. ¶ Vers.: 3#, 5*, 7*, 9*, 11+, 13#, 16*	17–22 CONCLUSIO 23

5 S. BLUHME, Ordnung, Dritte Tabelle ad h.t. Dieser sieht die Leges 1–6 als absichtliche Versetzungen an.

6 Es spricht viel dafür, die Inscriptio von Lex 10 zu „ad Sabinum“ zu emendieren; dem scheinen auch MOMMSEN/KRÜGER zuzuneigen, da sie in Ed. mai. wie min. das Fragment der Sabinusmasse zuordnen, was nur unter dieser Voraussetzung Sinn ergibt. Geht man hiervon aus, dann ist die Lex 9 eingeflochten und mithin versetzt.

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IX Usufructuarius	ESP ¶ Vers.: [B/K: 2] 5/12	1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio	1, 2–10 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed., Ven. stip. ¶ Vers.: 2*, 4#, 6*, 10*	11–12 ¶ Vers.: 12#

LIBER VIII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De servit.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 6/20	1 Marci. reg.: Dihairesen ¶ Vers.: 1#	2–20 systematische Komposition/ Allg. Teil ¶ Vers.: 4#, 6*, 7+, 15*, 20#	–
II De serv. prae. urb.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 8] 14/41	2–3 Gai. ed. ⁷ , Ulp. Sab.: Dihairesis ¶ Vers.: 3# (1 Irrläufer?)	4–31 systematisch-massenmäßige Ordnung: 4#, 7+, 16+, 18*, 22+, 24*, 26*, 28*	32–41 ¶ Vers.: 33–35*, 36#, 39+
III De servit. praed. rust.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 7] 8/38	1–2 Ulp. inst., Ner. reg.: Dihairesis ¶ Vers.: 1#, 2#	3–10 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Pap. resp., Paul. Plaut., Paul. u. Gai. ed., Paul. sent. ¶ Vers.: 4#, 6+, 9#	11–38 Z 21–22 ¶ Vers.: 21*, 23*, 35#
IV Commun.praed.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 2] 5/18	1 Proömium obliquum: Ulp. inst.: Definition-Regel ¶ Vers.: 1#	2–12 rhetorische Ordnung-Zopf ¶ Vers.: 8–10* ⁸ , 12*	13–18
V Si servit. vind.	ESA ¶ Vers.: [B/K: 1] 3/21	1 Ulp. ed.: Rechtssatz	2–10 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7*	11–21
VI Q. servit. Amitt.	ES(P) ¶ Vers.: [B/K: 3] 6/25	1–6pr. Zopf: LeitT Gai. ed., EinT Paul. ed., Cels dig.: Rechtssatz, Regeln ¶ Vers.: 2*, 6+	6, 1–19 Massenordnung ¶ Vers.: 9+, 19*	20–25 CONCLUSIO: LeitT Scaev. reg., EinT Paul. sent. [Z 20–25] ¶ Vers.: 21#, 23#,

7 Anders als bei Mommsen wird Paul. D. 8, 2, 1 (*Si intercedat solum publicum rel.*) von vielen älteren Ausgaben (etwa Lyon 1560, s. aber den Kommentar „+Haec lex [...]“ als letztes Fragment des vorangehenden Titels „De servitutibus“ begriffen (s. auch N. 6 ad h.t. in der Editio stereotypa). Aufgrund des Inhaltes wird hier aber davon ausgegangen, dass das Gaiusfragment der Beginn des Titels „De servitutibus praediorum urbanorum“ ist und nicht das Paulusfragment; die Ed. mai. ist insoweit zu korrigieren. Für diese Auslegung spricht auch die Übereinstimmung der Lex 2 h.t. mit der Lex 1 des nachstehenden Titels: Ulp. D. 8, 3, 1pr.: *Servitutes rusticorum praediorum sunt hae: iter actus via aquae ductus [...]*. Für diese Auffassung spricht auch die von BLUHME, Ordnung, Dritte Tabelle, ad h.t., festgestellte Versetzung bei den Leges 3 u. 4.

8 Lex 10 ist vermutlich aus dem 28. oder 29. Buch; s. Ed. min., 150 N. 21.

LIBER IX

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I Si quadrup. paup.	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/5	1pr. Ulp. ed.: lex XII tab.: Rechtssatz	1, 1–4 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp., Paul. ed., EinT Gai. ed. ¶ Vers.: 4*	5
II Adl. Aquil.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 9] 21/57	1 Ulp. ed.: Lex Aquilia-Wortlaut: Historia, Rechtssatz	2–36 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 5, 3–6; 9, 4–10; 15, 1–16; 19–20; 34–35–36pr.], EinT Gai. u. Paul. ed., Marci. reg., Ulp. Sab., Paul. Plaut., Marcell. dig. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 8*, 10*, 12#, 14*, 16#, 18#, 20#, 22*, 24*, 26*, 28#, 31#, 35+,	37–57 ¶ Vers.: 40+, 42–43+, 47+, 57#
III De his, qui effuderint	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/7	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt-Wortlaut: Rechtssatz, Laudatio-Ratio legis	1, 2–7 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 10–2–3], EinT Gai. u. Paul. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*	–
IV De noxal. actio.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 11] 25/43	1 Gai. ed.: Dihairesis, Rechtssatz ¶ Vers.: 1*	2–30, 36–42 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp., Paul., Gai. ed. [Z 33–34], EinT Paul. u. Gai. ed., Tryph. disp., Iul. dig., Urs. Fer. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 8–9#, 11–12*, 13#, 14–15*, 16#, 18#, 20–26*, 28#	31–35 Z 33–34 ¶ Vers.: 34#, 35*, 37*, 42* 43 CONCLUSIO

LIBER X

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I Fin. regund.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 1] 3/13	1–3 Paul. ed., Ulp. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2–3*	4–6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Paul. ed. [Z 4, 11–5], EinT Ulp., Gai. ed., Paul. Sab. ¶ Vers.: 5#	7–12
II Fam. ercis.	EPS ¶ Vers.: [B/K: 6] 19/57	1 Gai. ed.: Lex XII tab.: Rechtssatz, Ratio, Historia ¶ Vers.: 1*	2–29 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp., Paul. ed. [Z 14, 1–15; 20, 9–21], EinT Gai. ed., Ven. stip., Pap. quaest. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7#, 9*, 11*, 13#, 15*, 17*, 19*, 21*, 23*, 26*, 28*	30–54 ¶ Vers.: 45*, 47* 55–57 CONCLUSIO ¶ Vers.: 55–57#
III Comm. div.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 3] 5/31	1–3 Paul. ed., Gai. ed., Ulp. Sab.: Ratio, Rechtssätze ¶ Vers.: 1–2*, 3#	4–13 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Iul. Urs. Fer., Paul. ed., Afr. quaest., Gai. ed. ¶ Vers.: 5#, 9#	14–31

LIBER X (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IV Ad exhibend.	ES ¶ Vers.: [B/K: 4] 5/20	1–2 Ulp. ed., Paul. ed.: Ratio-Laudatio, Definition ¶ Vers.: 2*	3–13 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 3, 15–4], EinT Pomp. Sab., Paul. Sab., Iul. dig., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 4#, 6#, 8#, 10*	14–20

LIBER XI

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De interr.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 6/20	1 Call. ed mon.: Rechtssatz, Ratio, Historia	2–12 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 2–3], EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7*, 8*, 10#	13–20 21–22 CONCLUSIO ¶ Vers.: 21#
II De q. reb. ad eundem iud.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	–	1–2 Massenordnung	–
III De serv. corr.	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 6/17	1pr. Ulp. ed: Edikt: Rechtssatz	1, 1–15 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 5–2; 5, 4–6–7; 11, 1–12], EinT Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 8*, 10*, 12*	16–17
IV De fugitiv.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Definition, sc.: Rechtssatz	1, 2–4 Massenordnung	–
V De aleator.	E(S)¶ Vers.: [B/K: 1] 1/4	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–4 rhetorische Ordnung-Zopf: LT Ulp., Paul. ed., EinT Marci. reg. ¶ Vers.: 3#	–
VI Si mensor	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 3/7	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio	1, 1–7 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., Paul. ed., EinT Paul. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*	–
VII De religios.	E(E)(S)P ¶ Vers.: [B/K: 9] 19/46	1 Proömium obliquum: Ulp. ed.: Rechtssatz ¶ Vers.: 1*	2–34 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 12, 6–13; 17–18–19; 22–23–24–25–26–27pr.], EinT Paul. ed., Gai. ed., Pomp. Sab., Pap. resp., Iul. dig. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7*, 9*, 11*, 15#, 17–19#, 21*, 23*, 25*, 26#, 28#, 29*, 30#	35–46 ¶ Vers.: 40#, 46+
VIII De mort. inf.	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/5	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation	1, 1–1, 10 rhetorische Ordnung: Ulp. ed.	2–5 ¶ Vers.: 5+

LIBER XII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De reb. credit.	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 14/42	1 Ulp. ed.: Captatio benevolentiae, Edikt: Interpretation	1, 2–16 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Pomp. Sab., Ulp. Sab., Paul. ed., Pomp. ex Plaut. ¶ Vers.: 2*, 3–5+, 6*, 8#, 10#, 12#	17–42 ¶ Vers.: 26+, 35–36#, 38+, 41–42#
II De iureiur.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 9] 21/42	1–2 Gai. u. Paul. ed.: Dihairesis-Rechtssatz ¶ Vers.: 1–2*	3–38 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp., Paul. ed. [Z 3, 4–4; 7–8; 9, 7–10; 20–21], EinT Paul. ed., Iul. dig., Gai. ed., Tryph. disp. ¶ Vers.: 4*, 6*, 8*, 10*, 12#, 14–15*, 16–17*, 20–22*, 24*, 27*, 29#, 31–32+, 33#, 35*	39–42
III De in lit. iur.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/11	1–2 Proömium obliquum: Ulp. u. Paul. Sab.: Rechtssatz	3–11 Massenordnung Z 5, 4–6 ¶ Vers.: 6+	–
IV De cond. c. data	S ¶ Vers.: [B/K: 6] 8/16	1–2 Ulp. ed., Herm. iur. epit.: Rechtssätze ¶ Vers.: 2#	3–6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., Ulp. disp.	7–16 ¶ Vers.: 9–10#, 11+, 12#, 13–15+
V De c. ob turp. c.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 3] 4/9	1pr. Paul. Sab.: Dihairesis-Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	1, 1–4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. Sab. ¶ Vers.: 3+	5–9 ¶ Vers.: 6–7+
VI De cond. indeb.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 0] 13/67	1 Ulp. ed.: Rechtssatz ¶ Vers.: 1#	2–28 (systematische Ordnung): LeitT Ulp. Sab. u. Paul. Sab., EinT Pap. quaest., Paul. Sab., Pomp. Sab., Paul. ad ed. ¶ Vers.: 3#, 4*, 7*, 9#, 11*, 14*, 17#, 18*, 20+, 21#	29–67 ¶ Vers.: 65#, 66+
VII De cond. sine c.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	1pr. Ulp. ed.: Definition	1, 1–5 Massenordnung	–

LIBER XIII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De con. furtiva	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 3/20	1–2 Ulp. Sab.: Rechtssätze	3–13 natürliche Ordnung (Zopf-elemente): ¶ Vers.: 4*, 6+, 11*	14–20
II De cond. ex lege	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	Proömium tantum	1 rhetorische Ordnung: Paul Plaut.	–
III De cond. trit.	S ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/4	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Ulp. Sab. ¶ Vers.: 2+	4

LIBER XIII (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IV De eo, q. certo loco	SP ¶ Vers.: [B/K: 2] 4/10	1 Gai. ed.: Rechts-satz, Historia-Ratio ¶ Vers.: 1*	2–7 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. u. Paul. ed. [Z 5–6], EinT Gai., Pomp. ed. ¶ Vers.: 3*, 6+	8–10 ¶ Vers.: 9+
V De pec. const.	S(P)E ¶ Vers.: [B/K: 6] 13/31	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt-Wortlaut: Laudatio, Rechtssatz, Interpretation	1, 2–21 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. u. Paul. ed., EinT Iul. dig., Paul. ed., Paul. sent., Pap. quaest. ¶ Vers.: 2+, 4*, 6#, 8*, 9#, 10*, 12#, 13*, 15*, 17*, 20#	22–31 ¶ Vers.: 28*, 30#
VI Commod.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 10] 14/23	1pr.–1, 1 Ulp. es: Edikt-Wortlaut: Rechtssatz, Interpretation	1, 2–18 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., Ulp. Sab., Paul. Sab., Gai. ed., Pomp. ed. [Z 5, 15–6; 8–9; 10, 1–11; 15–16], EinT Paul. ed., Gai. verb. ob. ¶ Vers.: 2*, 4#, 6+, 8*, 9#, 10–5+, 16#, 17–18+	19–23
VII De pig-nerat. a.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 6] 10/43	1pr. Ulp.: Rechtssatz	1, 1–25 rhetorische Ordnung [Z 11, 6–12] ¶ Vers.: 7#, 10*, 12*, 14*, 17+, 19+, 21#, 23#	26–43 ¶ Vers.: 35+, 41+

LIBER XIV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De exercit. a.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/7	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Laudatio, Rechtssatz, Ratio legis	1, 1–5 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 24–2–3], EinT Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 2–3*	6–7
II De lege Rhodia	(P)SA ¶ Vers.: [B/K: 2] 5/10	1 Paul. sent.: Lex Rhodia: Rechtssatz ¶ Vers.: 1#	2 rhetorische Ordnung	3–10 ¶ Vers.: 6–9#,
III De inst. a.	S(E)PA ¶ Vers.: [B/K: 2] 7/20	1–4 Ulp. ed., Gai. Ed., Paul. ed. [Z 1–2–3–4]: Edikt: Laudatio, Rechtssatz, Erklärung, EinTymo-logie ¶ Vers.: 2*, 4*	5–17 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. u. Gai. ed., Iul. dig., Paul. Plaut. ¶ Vers.: 6*, 8*, 10*, 12+, 14#	18–20
IV De trib. a.	S ¶ Vers.: [B/K: 1] 4/12	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Laudatio, Rechtssatz, Ratio	1, 1–11 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 5–2; 7, 4–8], EinT Paul. ed., Iul. dig., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 8+	12
V Q. cum eo, qui	SP ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/8	1 Gai. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio ¶ Vers.: 1*	2–7 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Ulp. disp., Paul. ed. ¶ Vers.: 3+	7–8

LIBER XIV (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
VI De SC Maced.	SP(E)A ¶ Vers.: [B/K: 4] 7/20	1pr. Ulp. ed.: SC Macedonianum: Rechtssatz-Ratio	1, 1–13 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 3–2; 3, 4–4; 7, 16–8; 9, 5–10], EinT Ulp. ed., Scaev. quaest., Paul. quaest., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2#, 4–6#, 8*, 10*	14–20 ¶ Vers.: 19#

LIBER XV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De pecul.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 17] 22/58	1 Allg. Teil: Ulp. ed.: Dihairesis, Edikt, Interpretation-Rechtssatz	2–35 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [19, 2–20; 30, 7–31; 33–34–35], EinT Pomp. Sab., Iul. dig., Paul. quaest., Paul. ed., Gai. ed., Iav. Cass., Pomp. var. lect. ¶ Vers.: 2+, 4+, 6#, 8+, 10*, 12+, 14+, 16+, 18#, 20*, 22*, 23–25+, 28+, 29*, 33–35#	36–58 Z 44–45 ¶ Vers.: 41+, 43#, 46*
II Q. de pecul. a.	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz.	1, 1–3 rhetorische Ordnung	–
III De in rem verso	S(E)PA ¶ Vers.: [B/K: 4] 8/21	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–13 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Iav. Cass., Gai. ed., Tryph. disp., Paul. ed. ¶ Vers.: 2#, 4*, 6#, 8*, 9#, 11–12*	14–20 ¶ Vers.: 15+
IV Quod iussu	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Laudatio, Rechtssatz, Definition	1, 1–4 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	5

LIBER XVI

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I Ad SC Vell.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 8/32	1 Paul. ed.: SC Velleianum: Rechtssatz, Ratio, Laudatio, Rechtssatz ¶ Vers.: 1*	2–13 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Paul. u. Ulp. ed., EinT Gai. ed., Pap. quaest., Paul. reg., Paul. brev. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7#, 9+, 12#	14–32 Z 17–18 ¶ Vers.: 18#, 25#
II De compens.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 3] 6/24	1–3 Mod. pand., Iul. dig., Pomp. Sab.: Rechtssatz, Ratio ¶ Vers.: 1#, 2+, 3*	4–24 rhetorische Ordnung-Zopf LT Paul. Ad Sab., Gai. ad ed., Ulp. Ad ed., EinT Ulp. Sab. Ulp. ed. ¶ Vers.: 6+, 7*, 11#	15–24

LIBER XVI (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
III Depositum	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 8] 9/34	1pr. Ulp. ed.: Definition	1, 1–14 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed., Ulp. ed., Paul. Plaut., Pap. quaest., Iul. Minc., Ulp. Sab., Pomp. Sab., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 4#, 6#, 8#, 9#, 10–12+	15–34 ¶ Vers.: 32#

LIBER XVII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I Mandati	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 15] 22/62	1–2 Allg. Teil: Paul. ed., Gai. rer. cott.: Rechtssätze, Dihairesis, Definitionen-Rechtssätze ¶ Vers.: 2+	3–28 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. u. Paul. ed. [23–24–25–26pr.], EinT Gai. rer. cott., Pap. resp., Pomp. Plaut., Ulp. u. Paul. Sab., Herm. iur. epit., Paul. sent. ¶ Vers.: 4+, 7#, 9*, 11#, 13*, 15*, 17–21+, 23–25#, 28#,	29–62 ¶ Vers.: 29+, 35+, 36#, 42–44*, 46+
II Pro socio	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 27] 43/84	1–2 Paul. ed., Gai. ed. [Z]: Rechtssätze ¶ Vers.: 2*	3–69 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. Sab. u. Ulp. ed., Paul. ed., [Z 19–20; 47, 1–48–49], EinT Paul. Sab., Ulp. ed. Mod. reg., Pomp. Sab., Gai. ed., Call. quaest., Paul. ed. ¶ Vers.: 4#, 6+, 8*, 10*, 12*, 13+, 15*, 17–18*, 20+, 22+, 24+, 25*, 27+, 28#, 30*, 32#, 33+, 34+, 36–37*, 39*, 40+, 41#, 43+, 44#, 46*, 48*, 49#, 50*, 53+, 54*, 56*, 59–60#, 62#, 64#, 66*, 68*, 70#	71–84 Z 76–77–78 ¶ Vers.: 77#, 79#

LIBER XVIII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De contr. empt.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 12] 26/81	1 Paul. ed.: Historia, Kontroverse, Rechts-satz ¶ Vers.: 1+	2–34 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp., Pomp. Sab., Pomp. [Z 4–5; 16–17; 22–23–24; 29–30; 47–48–49], EinT Pomp. QM ¶ Vers.: 2*, 4–6*, 8*, 10*, 12#, 13*, 17*, 19#, 23*, 30–33+, 35+	36–81 Z 47–48–49 ¶ Vers.: 47–49+, 56+, 58#, 75+, 77–79#

LIBER XVIII (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
II De in diem addict.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 2] 8/20	1 Paul. Sab.: Definition ¶ Vers.: 1*	2–15 rhetorische Ordnung LT Ulp. Sab. [Z 11, 1–12], EinT Pomp. Sab., Paul. Sab., Paul. ed., Iul. dig. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7*, 8+, 10+, 12*, 14*	16–20
III De l. comm.	SPA ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/8	1 Ulp. Sab.: Rechtssatz	2–4 logisch-massenmäßige Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Pomp. Sab. ¶	5–8
IV De hered.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 5] 9/25	1 Pomp.: Rechtssatz ¶ Vers.:	2–17 (rhetorische Ordnung-Zopf): LeitT Ulp. Sab. [Z 8–9; 14–15], EinT Pomp. Sab, Ulp. ed., Paul. ed., Paul. quaest., Paul. Plaut., Ulp. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 6–8#, 10#, 11*, 12*, 13#, 15*	18–25
V De rescind.	SEPA [B/K: 0] ¶ Vers.: 0/10	3 ⁹ Paul.: Rechtssatz (1–2 Irrläufer?)	4–10 Massenordnung	–
VI De periculo	SEP ¶ Vers.: [B/K: 2] 4/20	–	1–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp., Paul. Sab., EinT Gai. rer. cott., Paul. Sab., Pomp. Sab., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2+, 3*, 6*	10–20 ¶ Vers.: 14+
VII De serv. export.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 0] 4/10	1–2 Ulp. ed., Marc. publ.: Rechtssätze	3–8 rhetorische Ordnung V 3*, 6–8*	9–10

LIBER XIX

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De a. empti vend.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 8] 13/55	1pr. Proömium obliquum: Ulp. Sab.: Rechtssatz	1, 1–21 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp., Pomp. Sab./Ulp. u. Paul. ed. [Z 13, 31–14–15–1], EinT Pomp. QM, Iav. Cass., Gai. ed. praet. tit. de pub. ¶ Vers.: 2*, 4–5*, 8–9*, 12#, 14#, 16#, 18–20#, 34*	22–55 Z 42–43–45pr. ¶ Vers.: 44#

9 Es spricht viel dafür, insbesondere ihrer kasuistischen Natur wegen, dass die Pomponiusfragmente, h.t. 1 u. 2, zufällig an diesem Ort stehen und dass das eigentliche Titelproömium Lex 3 h.t. ist.

LIBER XIX (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
II Locat. cond.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 16] 18/62	1–6 Allg. Teil: Paul. ed., Gai. rer. cott., Pomp. Sab., Ulp. Sab., Gai. ed., Paul. ed., Tryph. disp.: Rechts-sätze ¶ Vers.: 3+, 4+, 6*	7–25 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp., Paul., Gai. ed. [Z 9, 6–10; 15, 9–16–17–18; 33–34], EinT Iul. Urs. Fer., Herm. iur. epit., Ulp. ed., Iul. dig., Iav. epist. ¶ Vers.: 8# ¹⁰ , 10+, 12#, 14#, 16+, 18+, 21#, 23#,	26–62 Z 33–34 ¶ Vers.: 28#, 34+, 37#, 40*, 57–59#
III De aestim.	S ¶ Vers.: [B/K: o] 1/2	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio	1, 1–2 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2* ¹¹	–
IV De rer. perm.	SE ¶ Vers.: [B/K: o] 0/2	1pr. Paul. ed.: Rechts-satz, Ratio	1, 1–1, 4 rhetorische Ordnung: LeitT Paul. ed.	2
V De praes. verb.	PES ¶ Vers.: [B/K: 7] 8/27	1–4 Pap. quaest., Cels. dig., Iul. dig., Ulp. Sab. [Z 1, 2–2–3–4]: Rechtssatz, Exempla-Definition, Ratio ¶ Vers.: 2–4# 13pr. Ulp. Sab: Regel	5 rhetorische Ordnung: LeitT Paul. quaest. ¶ Vers.: 6+ 13, 1–21 rhe-torische Ordnung: LeitT Ulp. Sab., Pomp. Sab., Ulp. ed., EinT Ulp. disp. ¶ Vers.: 7–9+ 21+	22–27 ¶ Vers.: 26+

LIBER XX

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De pig.	PSESPA ¶ Vers.: [B/K: 6] 12/35	–; 1–3 vorgezogene Papinianismasse ¶ Vers.: 1–3# 4 Gai. form. hyp.: Regel 17 Ulp. ed.: Regel 29, 1 Pap. resp.: Regel	4–21 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed., var. ¶ Vers.: 4–5*, 7*, 9#, 11#, 13#, 15–16#, 18*	23–35
II In q. c. pig.	(PSEPA) ¶ Vers.: [B/K: 3] 4/9	–; 1 vorgezogene Papinianismasse ¶ Vers.: 1#	2–6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Marc. form. hyp. ¶ Vers.: 2#, 4#, 5#	7–10
III Q. res pig.	SP ¶ Vers.: [B/K: o] 0/5	–	1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Marci. u. Gai. form. hyp.	3–5
IV Q. potior. in pig.	PSEPA ¶ Vers.: [B/K: 5] 6/21	–; 1–3 vorgezogene Papinianismasse ¶ Vers.: 1–3#	4–21 Massenordnung, aber Z 5–6 ¶ Vers.: 6#, 11*, 15+	–

10 Lex 7 stammt wahrscheinlich von Ulpian; Ed. min., 284 N. 20.

11 S. aber Ed. min., 291 N. 25.

LIBER XX (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
V De distract.	P((SEPA)) ¶ Vers.: [B/K: 5] 54/14	–; 1–4 vorgezogene Papiniansmasse	5–14 (systematische) Ordnung, Z 5, 1–6 ¶ Vers.: 5–8#	–
VI Q. mod. pig.	P(SEPA) ¶ Vers.: [B/K: 3] 8/15	–; 1 vorgezogene Papiniansmasse	2–15 (systematische) Ordnung, Z 5, 3–6 ¶ Vers.: 2–9#,	–

LIBER XXI

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De aedilic. ed.	ESPEA ¶ Vers.: [B/K: 15] 22/65	1pr.–1, 2 Ulp. ed. aed. cur.: Rechtssatz, Edikt: Rechtssatz, Ratio-Laudatio	1, 3–48 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. aed. cur. [Z 1, 11–2– 3–4, 1; 21, 3–22; 38, 14–39–40–41– 42], EinT Gai. ed. aed. cur, Paul. u. Ulp. Sab., Pomp. Sab., Afr. quaest., Paul. ed. aed. cur. ¶ Vers.: 2*, 3*, 5#, 7#, 9#, 11#, 13*, 15–16#, 18*, 20*, 22*, 24*, 26*, 28*, 30*, 32*, 34#, 36#, 39*, 41*, 45* 58–65 Massenordnung	49–57
II De evict.	SEPSEP ¶ Vers.: [B/K: 7] 16/76	1–2 Ulp. Sab., Paul. Sab.: Rechtssätze	Massenordnung: 3–12 13–15 [Z 13–14] ¶ Vers.: 14+ 16–76 Zopf: LeitT Ulp. Sab., EinT Pomp. u. Paul. Sab. ¶ Vers.: 16*, 18*, 20*, 22#, 24+, 26*, 28#	29–76 ¶ Vers.: 31–33+, 35#, 41–42#, 49*, 59+
III De exc. rei	EP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–1, 5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2–3

LIBER XXII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De usuris	PSEA ¶ Vers.: [B/K: 3] 4/49	–	1–49 Massenordnung, aber Z 21–22 ¶ Vers.: 18*, 22*, 46+	49 CONCLUSIO ¶ Vers.: 49#
II De nautico	EP(E)A ¶ Vers.: [B/K: 4] 4/9	1–3 Mod. pand.: Definition	2–9 (Massenordnung) ¶ Vers.: 1+, 6+, 7–8#	–
III De probat.	PESA ¶ Vers.: [B/K: 6] 6/29	1–2 Pap. quaest., Paul. ed.: Rechtssatz, Regel ¶ Vers.: 2#	3–29 Massenordnung ¶ Vers.: 17+, 24–26#, 29+	–

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IV De fide inst.	PS ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/6	1 Paul. sent.: Rechtssatz- Definition ¶ Vers.: 1+	2–6 Massenordnung ¶ Vers.: 2+, 4#	–
V De testib.	SESPS(P) ¶ Vers.: [B/K: 8] 9/25	1–2 Arcad./Char. test. ¶ Vers.: 1#	3–25 (Massenordnung) ¶ Vers.: 7–8+, 12*, 15–16#, 17+, 24#, 25+	–
VI De iur. et fac. ignor.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/10	1–2 Paul. ed., Ner. memb.: Dihairesis, Regel	3–9 Massenordnung ¶ Vers.: 3–4+	10 CONCLUSIO ¶ Vers.: 10+

LIBER XXIII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De spons.	SE ¶ Vers.: [B/K: 4] 10/18	1–5 Flor. inst. [Z 2–3; 4, 1–5], Ulp. spons., Ulp. Sab., Pomp. Sab.: Definition, EinTymologie, Rechtssatz ¶ Vers.: 3–5+	6–18 Massenordnung, aber Z 11–12, 1 ¶ Vers.: 6–11+, 11+	–
II De ritu nupt.	SESPESEP ¶ Vers.: [B/K: 10] 15/68	1 Mod. reg.: Definition ¶ Vers.: 1#	2–17 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Paul. ed., EinT Paul. Sab., Ulp. Sab., Iul. dig., Pap. resp. ¶ Vers.: 3–6+, 7#, 8+, 9+, 11–13+, 15#	18–68 ¶ Vers.: 21+, 28#, [Z 53–55] 54+
III De iure dot.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 14] 28/85	1–4 ¹² Paul. Sab., Paul. ed., Ulp. ed.: Rechtssatz, Ratio, Definition, Rechtssätze ¶ Vers.: 1*, 2–3#, 4*	5–42 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 7, 3–8; 10, 6–11; 21–22], EinT Pomp. Sab., Call. quaest., Paul. Sab., Mod. diff. dot., Ulp. ed., Mod. reg., Pap. resp. ¶ Vers.: 6*, 8#, 11*, 13#, 15*, 17–18*, 20*, 22*, 24–25*, 26#, 28*, 30*, 31#, 32*, 37*	43–85 ¶ Vers.: 45#, 61+, 79#, 80#, 81+, 82–83#
IV De pact. dot.	(E)SP ¶ Vers.: [B/K: 6] 10/32	1 Iav. cass.: Regeln ¶ Vers.: 1#	2–32 Massenordnung, aber Z 12, 4–16 ¶ Vers.: 3–4+, 6#, 13+, 15+, 17#, 18+, 19+, 32#	–
V De fundo dot.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 4] 8/18	–	1–6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Paul. ed./Ulp. ad. ¶ Vers.: 2+, 4*, 6+	7–18 Z 9, 3–10 ¶ Vers.: 10#, 12*, 15#, 16#, 18#

12 Dieses Proömium entspricht dem von D. 24, 3 „Solutio matrimonio“.

LIBER XXIV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De donat. i. virum	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 17] 18/67	1–3pr. Ulp. Sab., Paul. Sab. [Z]: Mores-Oratio imperatoris Antonini Augusti: Rechtssatz, Ratio, Interpretation ¶ Vers.: 2*	3, 1–36 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp., Paul. Sab. [Z 5, 18–6; 9, 2–10; 11, 11–12; 29, 1–30], EinT Paul. Sab., Iul. dig., Gai. ed., Paul., Tryph. disp., Pomp. var. lect., Ter. Clem. leg. Iul. Pap., Mod. reg., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 4+, 6+, 8+, 10+, 12*, 14#, 16#, 18#, 20#, 22+, 25#, 27#, 30+, 35*	37–67 Z 40–41; 60–61 ¶ Vers.: 41#, 61#, 64#
II De divort.	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] 3/11	1 Paul. ed. Dihairesis	2–5 ¶ Vers.: (rhetorische Ordnung-Zopf): LeitT Paul., Ulp. ed., EinT Gai. ed., Ulp. Sab., Ulp. ed. ¶ Vers.: 2*, 4–5*	6–11
III Solut. mat.	SPEA ¶ Vers.: [B/K: 6] 19/67	1 ¹³ Pomp. Sab.: Regel: ¶ Vers.: 1*	2–27 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. Sab., Paul. Sab., Ulp. disp., Paul. ed. u. Ulp. ed. [Z 12–13; 15–16], EinT Paul. Sab., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 3–6*, 8–11*, 13*, 16*, 18–19*, 21+, 23*	28–67 ¶ Vers.: 59#, 61–62#, 66#

LIBER XXV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De impens.	S ¶ Vers.: [B/K: 1] 5/15	1pr. Ulp. Sab.: Dihairesis	1, 1–11 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 1, 3–2; 5, 3–6], EinT Paul. Sab., Paul. ed. ¶ Vers.: 2*, 4+, 6*, 8*, 10+	12–15
II De a. rer. amot.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 7] 11/30	1–3pr. S Paul. Sab., Gai. ed. praet. [Z 1–2]: Rechtssatz, Ratio-Historia-Kontroverse ¶ Vers.: 2#	3, 1–21 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Paul. Sab., Ulp. ed. [Z 3, 4–4; 8–9; 11, 3–12; 17, 3–18], EinT Pomp. Sab., Pap. quaest., Ulp. Sab. bis 10; ab 11 Zopf LT Ulp. u. Paul. ed., EinT Paul. brev., Paul. ed., Herm. iur. epit., Marcell. dig. ¶ Vers.: 4*, 5# ¹⁴ , 9+, 12+, 14+, 16#, 18#, 20#	22–29 ¶ Vers.: 26# 30 CONCLUSIO ¶ Vers.: 30+

13 Dieses Proömium entspricht dem con D. 23, 3 „De iure dotium“.

14 Lex 6 wird von Ed. min., 364 N. 6, fälschlicherweise der Papinianismasse zugeordnet.

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
III De agnosc. et alendis	S(P)E(S) ¶ Vers.: [B/K: 2] 3/9	1pr. Ulp. ed. SC [Plancianum]: Dihairesis	1, 1–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. u. Ulp. off. cons. [Z 1, 16–2], EinT Iul. dig., Paul. sent. ¶ Vers.: 2+, 4#	6–8 9 CONCLUSIO ¶ Vers.: 9#
IV De insp. ventre	ESA ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/4	1pr. Ulp. ed.: Rescr. principis (divi fratres): Rechtssatz	1 ¹⁵ , 1–1, 15 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. ad ed.	2–4 ¶ Vers.: 3#
V Si ventris	S ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	1pr. Ulp.: Edikt: Laudatio-Ratio	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed.	–
VI Si mulier ventris	S ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio	1, 2–1, 12 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
VII De concub.	ESP ¶ Vers.: [B/K: o] o/5	–	1–5 Massenordnung	–

LIBER XXVI

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De tutelis	SEPS ¶ Vers.: [B/K: 6] 13/15	1pr.–2 Paul. ed., Pomp. Sab: Definition-Rechtssatz, EinTymologie, Rechtssätze 1–2+	3–18 natürlich Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. Sab., Pomp. Sab., Marc. inst., Paul Vitell., Paul. resp., Pomp. ench., Gai. ed., Paul. Sab., Ner. reg. ¶ Vers.: 4–5*, 7–9+, 10–13#, 14*, 16+	–
II De test. tutela	S(E)PA ¶ Vers.: [B/K: 10] 14/34	1–4 Allg. Teil: Gai. ed., Ulp. Sab., Mod. diff. Lex XII tab.: Rechtssätze, Rescr. div. frat.: Rechtssatz, Regeln ¶ Vers.: 1+, 4#	5–25 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab., Ulp. ed. [Z 12–13–14], EinT Paul. Sab., Pomp. QM, Pomp. Sab., Marc. inst., Call. ed. mon., Paul. ed., Paul. brev., Afr. quaest., Iav. Cass., Mod. pand. ¶ Vers.: 7–8*, 9#, 13*, 14+, 16–17* ¹⁶ , 18#, 19*, 25+	26–34 ¶ Vers.: 27*, 33#

15 Die Inscriptio muss XXXIV. statt XXIV. Buch lauten, s. LENEL, Pal. II, Sp. 650 N. 1; damit gehört das Fragment zur Sabinus- und nicht zur Ediktmasse.

16 S. Ed. min., 372 N. 2.

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
III De confir.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/11	1pr.–1, 1 Mod.: Dihairesis, Rechtssätze	1, 2–11 Massenordnung ¶ Vers.: 3+, 9+	–
IV De leg. tut.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 2] 3/11	1pr.–1 Ulp. Sab.: Lex XII tab.: Rechtssatz, Ratio-Laudatio	1, 2–9 natürlich-systematische Ordnung-(Zopf): LeitT Ulp. Sab., Ulp. ed. [Z 3, 10–4], EinT Mod. diff., Gai. inst., Paul. u. Gai. ed. ¶ Vers.: 4#, 7+	10–11 ¶ Vers.: 11#
V De tutor. et curat.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 7] 8/29	1 Ulp. Sab.: (oratio div. Marci) Dihairesis-Rechtssätze ¶ Vers.: 1+	2–10 Massenordnung, aber Z 5–6; 15–16 ¶ Vers.: 4#, 6+, 11#, 13–14#, 16–17+	–
VI Q. petant tutores	EP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	– (1 Mod. diff.: Irrläufer?)	2 rhetorische Ordnung: LeitT Mod. excus.	3–4
VII De admin.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 8] 9/61	1pr.–1, 1 (obliquum) Ulp. ed.: Constitutio divi Marci: Rechtssatz.	1, 2–17 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. ed., EinT Ulp. ed., Paul. ed., Gai. ed., Paul. brev. ¶ Vers.: 2#, 4#, 6*, 8#, 10–11+, 15#, 16–17+	18–61
VIII De auc. tut.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 1] 4/22	1pr. Ulp. Sab.: Regel	1, 1–11 rhetorische Ordnung-Zopf Kette: LeitT Ulp. Sab., Gai. ed., EinT Paul. Sab., Pomp. Sab., Gai. u. Paul. ed. ¶ Vers.: 3–4* 6*, 10#	12–22
IX Q. ex facto	SPE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/8	–	1–8 systematische Ordnung [Z 3–4] ¶ Vers.: 4#	–
X De susp. tutor.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 5] 4/12	1pr.–1, 3 Ulp. ed.: Lex XII tab.: Rechtssatz, Laudatio	1, 4–7 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. ed., Ulp. omn. trib. [Z 5–6], EinT Ulp. omn. trib., Call. cog. ¶ Vers.: 2+, 5+, 6#	8–12 12 CONCLUSIO ¶ Vers.: 12#

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De excusat.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 7] 12/46	1pr. Mod. excus.: Laudatio	1, 1–15 rhetorische Ordnung: LeitT Mod. exc. [Z 10, 8–11], EinT Ulp. off. praet., Ulp. excus., Paul. excus. ¶ Vers.: 3+, 5+, 7+, 9+, 11#, 12+	16–46 ¶ Vers.: 24#, 27+, 29#, 33*, 39+, 42+
II Ubi pupill. educari	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/6	1pr. Ulp. ed.: Laudatio	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	4–6
III De tutelae	SEP ¶ Vers.: [B/K: 3] 13/25	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–17 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 7, 1–8], EinT Paul. u. Ulp. Sab., Pap. quaest., Paul brev., Ulp. disp., Gai. ed., Ulp. off. cons. ¶ Vers.: 2–7+, 8#, 9*, 10+, 11*, 12+, 13*	18–25 ¶ Vers.: 16+, 19#
IV De contr. tutela	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/6	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–4 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Iul. dig. ¶ Vers.: 2+	5–6
V De eo qui pro tutore	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/5	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Laudatio-Ratio, Rechtssatz	1, 1–1, 9 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2–4 5 CON- CLUSIO ¶ Vers.: 5+
VI Q. falso tutore	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 4/12	1pr.–1, 2 Ulp. ed.: Laudatio, Edikt: Rechtssatz- Interpretation	1, 3–11 natürlich-systematische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 7, 4–8], EinT Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 8*	12
VII De fideiuss.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/8	–	1–8 Massenordnung ¶ Vers.: 2*	
VIII De magistrat.	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/8	1pr. Ulp. ed.: Ratio-Rechtssatz	1, 1–4 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., Ulp. disp., EinT Iul. dig ¶ Vers.: 3+	5–8
IX De rebus	SP ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/14	1pr. Ulp. ed.: Oratio Imp. Severi: Rechtssatz	1, 1–8 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 3, 6–5pr.], EinT Paul. orat. div. Sev., Ulp. omn. trib. ¶ Vers.: 2+, 4+, 6+	9–13
X De curat. furios.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/17	1pr. Ulp. Sab.: Lex xii tab.: Rechtssatz.	1–8 rhetorische Ordnung(-Zopf): LeitT Ulp. Sab., EinT Paul off. proc. ¶ Vers.: 2+	9–17 ¶ Vers.: 13+

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I Q. test. facere	(SEPA) ¶ Vers.: [B/K: 0] 10/31	1–8 allg. Teil: Mod. pand., Lab. post., Pap. quaest., Gai. inst., Gai. ed., Aem. Mac. leg.: Definition, Rechtssätze ¶ Vers.: 1–3#, 4+, 7#	9–7 Massenordnung, aber Z 16, 1–18 ¶ Vers.: 10#, 11+, 15#, 17# 17–22 rhetorische Ordnung(-Zopf) LT Ulp. Sab., EinT Ulp. ed. ¶ Vers.: 19#	23–31
II De lib. et postum.	SEPS ¶ Vers.: [B/K: 7] 9/32	1–2 Ulp. Sab., Ulp. reg.: Rechtssätze ¶ Vers.: 2+	3–12 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. u. Paul. Sab. [Z 4–5], EinT Iav. Cass., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 5#, 8*, 10*	13–32 ¶ Vers.: 15+, 29+ 30–32 CONCLUSIO ¶ Vers.: 30–32#
III De iniusto rupto irrito	S(E)PA ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/20	1 Pap. def.: Rechtssatz-Dihairesis ¶ Vers.: 1#	2–11 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 9–10], EinT Paul. Sab., Vitell., Ulp. ed. ¶ Vers.: 4+, 10#	12–20
IV De his q. in	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	1pr. Ulp. Sab.: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab.	3–4
V De hered. inst.	(SEPA) ¶ Vers.: [B/K: 18] 22/93	1pr. Ulp. Sab.: Rescr. divi Traiani: Rechtssatz	1, 1–31 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. Sab. [Z 21–22; 24–25–26], EinT Marcell. ap. Iul., Iul. dig., Iul. Urs. Fer., Paul. Sab., Iav. epist., Iav. Cass., Paul. Vitell., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 5+, 7–8+, 11#, 14#, 16+, 18#, 22+, 24#, 25+, 26#, 28+, 30#	32–93 Z 38, 5–39; 43–44 ¶ Vers.: 34#, 39+, 42#, 44–45+, 46*, 58+, 71#, 92+
VI De vulgari et pupillari	(ESPA) ¶ Vers.: [B/K: 9] 12/48	1 Mod. pand.: Dihairesis-Regeln ¶ Vers.: 1#	2–22 (rhetorische Ordnung?): LeitT Ulp. Sab., EinT Mod. diff., Mod. heu-rem., Gai. Iul. et Pap., Ter. Clem. Iul. et Pap., Pap. resp., Lab. post., Paul. Sab., Pap. quaest., Pomp. Sab., Iul. dig., Ulp. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 3–7#, 9#, 12#, 15#, 19+	23–48 ¶ Vers.: 23#, 29#
VII De condic. inst.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 5] 9/28	1 Ulp. Sab.: Rechtssatz	2–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab., EinT Paul. Sab., Pomp. Sab., Ulp. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 3*, 5*, 7*	10–28 Z 21–22 ¶ Vers.: 12#, 15#, 20#, 22#, 24#, 26+
VIII De iure delib.	ES ¶ Vers.: [B/K: 1] 3/11	1–2 Ulp. ed., Paul. ed.: Regeln, Edikt: Rechtssatz, Regel	3–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 2–2; 3–4], EinT Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 2*, 6*, 9*	10–11

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De test. mil.	(SEP) ¶ Vers.: [B/K: 14] 20/43	1pr. Ulp. ed.: concessio Caesaris etc., mandata Principum: Historia, Ratio, Rechtssatz	1, 1–17 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 11, 2–12], EinT Gai. ed., Ulp. Sab., Marc. dig., Pap. resp., Marci. fideicomm., Paul. ed., Gai. ed., Tryph. disp., Ulp. disp., Afr. quaest., Marci. inst., Tertull. castr., Flor. inst., Mac. milit., Pap. resp., Ulp. Sab., Marcell. dig., Paul. quaest., Mod. reg., Pap. quaest., Paul. resp. ¶ Vers.: 2–7+, 8#, 9–10+, 12#, 14#, 16*	18–41 Z 29, 3–30 ¶ Vers.: 18#, 23#, 27–28#, 30# 42–43 CONCLUSIO ¶ Vers.: 42#, 43+, 44#
II De adquir.	(SEPA) ¶ Vers.: [B/K: 19] 33/99	1–4 Paul. u. Ulp. Sab. [Z]: Rechtssätze ¶ Vers.: 1*, 4*	5–39 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab., Ulp. ed., EinT Paul. Sab., Ulp. ed., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 5*, 7*, 9*, 11*, 12#, 13*, 14*, 16#, 18*, 19–20#, 22–23*, 26–27*, 29*, 31*, 33#	40–99 Z 64–65 ¶ Vers.: 41+, 48#, 50#, 53#, 56–57#, 61+, (63#), 65+, 67#, 68+, 69*, 70*
III Testament.	(SE) ¶ Vers.: [B/K: 1] 5/12	1 Gai. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio ¶ Vers.: 1*	2–9 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 4–5], EinT Gai. ed., Paul. Plaut. ¶ Vers.: 3*, 5#, 7*	10–12 Z 10–11–12 ¶ Vers.: 11*
IV Si q. omissa	(SE)P ¶ Vers.: [B/K: 6] 10/30	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio	1, 1–19 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 13–14], EinT Ulp. Sab., Pomp. Sab., Marcell. dig., Iav. epist., Gai. ed., test. ad. ed. ¶ Vers.: 2–3+, 5#, 7#, 9*, 11#, 14*, 16*, 18*	20–30 ¶ Vers.: 23+
V De SC Silan.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 7] 7/27	1pr. Ulp. ed.: SCTa [Silanianum et Claudianum]: Ratio-Rechtssatz	1, 1–12 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. u. Paul. ed. [Z 6, 3–7; 10, 1–11], EinT Call. cog., Pap. resp., sen. con. Sil., Tryph. disp. ¶ Vers.: 2#, 4#, 7+, 11#	13–26 V: 24#, 25# 27 CONCLUSIO: Call. iur. fisc. ¶ Vers.: 27#
VI Si quis	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Ulp. ed.: Constitutio divi Hadriani: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. u. Paul. ed.	3
VII De iure cod.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 4] 4/20	1 Ulp. disp.: Rescripta-Constitutiones: Rechtssatz	2–20 Massenordnung, aber Z 8–9; 11–12; 14, 1–15 ¶ Vers.: 5#, 9#, 12*, 15#	–

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XXX De legatis	S(PA) ¶ Vers.: [B/K: 26] 50/128	1–2 Ulp. ed., Ulp. fideicomm.: Rechts-sätze ¶ Vers.: 1–2#	3–103 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. Sab.; Gai. ed.; Iul. dig.; Marc. inst. [Z 17, 2–18, 28, 1–29; 41, 16–42; Z 10–11; 26, 2–27; 39, 10–46; 45, 1–46; 50, 3–51; 60–61; 62–63; 82, 6–83; 84, 13–85; 92, 2–93; 94, 3–95], EinT Paul. Sab., Pomp. Sab. et var. ¶ Vers.: 6+, 10*, 11#, 13*, 15–16*, 18+, 21*, 23*, 25*, 27#, 29#, 31*, 33+, 35–36*, 38*, 40#, 42#, 45*, 46#, 48*, 51#, 52*, 54–56*, 58#, 60+, 63#, 65*, 67*, 69–72*, 76+, 83#, 85#, 87#, 88*, 90#, 93#, 95#, 106+, 115–116*	128 Conclusio ¶ Vers.: 128+
XXXI De legatis III	(S)EP ¶ Vers.: [B/K: 9] 9/89	1 Ulp. Sab.: Regel, Ratio; Regel Ratio ¶ Vers.: 1#	–	2–89 Massen-ordnung, aber Z 70, 3–71; 4–5–6; 23–24 ¶ Vers.: 5–6#, 9+, 12+, 24#, 50+, 68+, 71+
XXXII De legatis III	PASEPA SEPA ¶ Vers.: [B/K: 13] 26/103	–	1–21 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp., Paul., Pomp. fideicomm., EinT Gai. fideicomm., Paul. Sent. ¶ Vers.: 2+, 4+, 6+, 8–10+, 12–13+, 15+, 17+, 19+,	13–103 ¶ Vers.: 43#, 46#, 48#, 51*, 53–54*, 66#, 70–76 ^{17*} , 100#

LIBER XXXIII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De ann. legat.	SEPAS ¶ Vers.: [B/K: 4] 4/25	–	1–24 Massenordnung ¶ Vers.: 22–25#	–
II De usu	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 10] 10/43	–	1–8 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Paul. Sab., EinT Pap. quaest., Ulp. Sab. ¶ Vers.: 2#, 4*	9–43 ¶ Vers.: 12+, 17#, 38–39*, 40–43#
III De servit.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/7	–	1–7 Massenordnung	–

LIBER XXXIII (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IV De dote praeleg.	SP(E)A ¶ Vers.: [B/K: 3] 5/17	1pr. Ulp. Sab.: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. disp.	3–16 ¶ Vers.: 6#, 13–16# 17 CONCLUSIO Scaev. resp.
V De optione	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 2] 4/22	1 Ulp. Sab.: Rescr. divi Pii: Rechtssatz	2–22 Massenordnung, aber Z 2, 3–3; 4–5, 6–7 ¶ Vers.: 4*, 5+, 7#, 20#	–
VI De tritico	S(EP)A ¶ Vers.: [B/K: 5] 8/16	1 Ulp. Sab.: Rechtssatz	2–14 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab. [Z 11–12], EinT Pomp. Sab., Paul. Sab., Iul. dig., Proc. epist., Iav. post. Lab., Pomp. epist., Herm. iur. epit. ¶ Vers.: 2*, 4*, 5+, 6#, 7+, 8#, 10#, 12*,	15–16
VII De instructo	SPASEPA ¶ Vers.: [B/K: 5] 6/29	1 Paul. Sab.: Regel, Rechtssatz 8pr. Ulp. Sab. Regel	2–7 Massenordnung ¶ 4# 8, 1–14 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab. [Z 13, 1–14], EinT Pomp. u. Paul. Sab., Iul. dig., Proc. epist., Iav. post. Lab., Pomp. epist., Herm. iur. epit. ¶ Vers.: 9*, 11#, 14#	16–29 ¶ Vers.: 25–26#
VIII peculio legato S	S(E)PA ¶ Vers.: [B/K: 8] 9/26	1–2 Paul. Sab., Gai. ed.: Rechtssatz, Ratio	2–11 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab. [Z 12–13; 19, 2–20], EinT Paul. Sab. Gai. ed., Pomp. Sab., Ulp. ed. ¶ Vers.: 2+, 4+, 7*	11–26 Z 12–13, 19–20 ¶ Vers.: 13#, 17#, 20#, 24–26#
IX De penu legata	SP ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/4	–	1–6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab.; Marci. reg., Paul. Sab. ¶ Vers.: 1–2*	7
X De suppell. legata	S(PEA) ¶ Vers.: [B/K: 5] 7/14	1–2 Pomp. Sab., Flor. inst. [Z]: Definitionen ¶ Vers.: 2+	3–5 rhetorische Komposition: LeitT Paul. Sab., EinT instr. sig. ¶ Vers.: 4#	6–14 ¶ Vers.: 9–13#

LIBER XXXIV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De aliment.	SE(PA)P ¶ Vers.: [B/K: 5] 8/23	–	1–23 Massenordnung, aber Z 6–7 ¶ Vers.: 7+, 15–20#, 22+	–
II De auro	S(E)PASEA ¶ Vers.: [B/K: 6] 18/40	–	1–18 Massenordnung ¶ Vers.: 3–4#, 12# 14#, 17# 19–27 LT Ulp. Sab., EinT Paul., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 20–21*, 24*, 26*	28–40 ¶ Vers.: 31–39#

LIBER XXXIV (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
III De liberat.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 7] 9/31	1pr. Ulp. Sab.: Rechtssatz	1, 1–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 16–17], EinT Pomp. Sab., Pomp. Plaut., Iav. epist. ¶ Vers.: 2*, 4#, 6#, 8*, 17#	10–31 Z 16–17 ¶ Vers.: 14#, 29–31#
IV De adimend.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 6] 7/32	–, [1–2 Irläufer?] ¶ Vers.: 1–2*	3–7 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab., EinT Gai. ed. urb., Paul. leg. Iul. et Pap. ¶ Vers.: 4+, 5–6#	8–32 Z 11–12 ¶ Vers.: 12+, 31*
V De reb. dubiis	PSEA ¶ Vers.: [B/K: 5] 7/29	–	1–29 Massenordnung, aber Z 16, 1–17; 22–23 ¶ Vers.: 17#, 19+, 24–28#	–
VI De his q. poena c.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	–	1–2 Massenordnung	–
VII De reg. Caton.	EPS ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/5	1pr. Cels.: Definition	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Cels. dig., EinT Paul. Plaut. ¶ Vers.: 2+	3–5
VIII De his q. pro non	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	1 Iul. dig.: Regel	2–5 Massenordnung	–
IX De his q. ut indig.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/26	1 Marci. Inst.: Rescr. Div. Sev. et Ant.: Rechtssatz	2–5 Massenordnung ¶ Vers.: 24–25+	–

LIBER XXXV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De condic.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 19] 22/113	1 Pomp. QM: Rechtssatz-Dihairesis, Definitionen-Regeln ¶ Vers.: 1#	2–18 rhetorische Ordnung(-Zopfketten): LeitT Ulp. Sab., Pomp. Sab., EinT Paul. Sab., Gai. ed. ¶ Vers.: 5*, 11*, 13*	19–113 Z 87–88 ¶ Vers.: 41–42+, 65–69+, 85+, 93+, 99–104+, 105–107#, 113+
II Ad l. Falc.	PESA ¶ Vers.: [B/K: 14] 15/96	1pr. Paul. leg. Falc.: Rechtssätze	1, 2–27 rhetorische Ordnung(-Zopfketten) LT Paul. Leg. Falc., Pap. Quaest. Pap. Resp., EinT Marcell. Dig., Pap. resp., Ven. Stip., Scaev. Quaest., Scaev. resp. ¶ Vers.: 2#, 5–6+, 16+, 19–20+, 23–27+	28–96 ¶ Vers.: 34–35#, 51#, 93#
III Si cui plus, q.	EP ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/9	1pr. Ulp.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 15–2], EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2*	5–9

LIBER XXXVI

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I Ad SC Trebell.	PSEPA ¶ Vers.: [B/K: 12] 16/85	1pr.–1, 3 Ulp. fideicom.: SC Trebellianum: Rechtssatz, Ratio, Laudatio	1, 4–21 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. fideicom., EinT Cels. dig., Maec. fideicom., Paul. fideicom., Pap. quaest., Herm. iur. epit., Paul. Sab., Ulp. Sab. [Z 13, 5–14; 15, 8–16] ¶ Vers.: 2#, 5+, 8+, 10+, 12+, 14+, 16+, 18+,	22–84 Z 24–26; Z 38–44 ¶ Vers.: 25#, 27+, 33#, 39*, 42#, 55#, 82+, 83+
II Q. dies	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 3] 5/31	1 Paul. Sab: Regel (obliq.) ¶ Vers.: 1+	2–14 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 2–3; 10–11], EinT Paul. Sab., Ulp. disp., Iul. dig., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 3+, 6*, 8*, 11+	15–31
III Ut legatorum	EPS ESA ¶ Vers.: [B/K: 5] 11/18	1pr. Ulp. ed.: (Edikt): Rechtssatz	1, 1–5 14–17 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Pap. quaest. ¶ Vers.: 2#, 4+, 5–13#	6–13 18 Z 8–9
IV Ut in possessio.	SP(E)A ¶ Vers.: [B/K: 3] 5/17	–	1–5 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Pap. quaest. ¶ Vers.: 2#, 4#, 12+, 14–15#	6–17

LIBER XXXVII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De bonor. possess.	SP(E) ¶ Vers.: [B/K: 7] 6/16	1–2 Ulp. ed.: Rechtssatz, Ratio	3–6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 3, 9–4], EinT Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 2#, 4#, 7+, 8 # 9+, 10+	7–16 Z 7, 2–8
II Si tab. testamenti	S ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	–	1 rhetorische Komposition: LeitT Paul. Sab.	–
III De b.p. furiosi	PS ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	–	1–2 Massenordnung (Redaktionsfehler?)	–
IV De b.p. contra tab.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 4] 9/21	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz-Division	1, 1–13 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 9–2], EinT Herm. iur. epit., Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 2#, 4*, 5+, 6*, 7+, 9+, 11*	14–21 ¶ Vers.: 16+, 17+

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
V De legat. praestand.	SP(E) ¶ Vers.: [B/K: 3] 7/25	1–2 Ulp. ed., Iul. dig.: Edikt: Laudatio, Rechtssatz	3–15 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 8, 6–9; Z 11–12], EinT Iul. dig., Tryph. disp. Paul. ed. ¶ Vers.: 2+, 4+, 6+, 7#, 9*, 11*, 13#	16–25 Z 18–19
VI De collat. bonorum	S(EP) ¶ Vers.: [B/K: 1] 9/12	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Laudatio, Rechtssatz	1, 2–2 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. u. Paul. ed.	3–12 ¶ Vers.: 3–4+, 5–11#
VII De collat. dotis	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/9	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt, Rescr. divi Pii: Rechtssatz	1, 2–2 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. ed., EinT Gai. ed.	3–9 Z 6–7 ¶ Vers.: 7+
VIII De con. cum eman.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/7	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio	1, 2–2 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. u. Paul. ed.	3–7 ¶ Vers.: 5+
IX De ventre in possess.	SP ¶ Vers.: [B/K: 1] 5/10	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–7 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed., Herm. epit., Gaius. ed. ¶ Vers.: 2*, 3#, 4–5*	8–10 ¶ Vers.: 9+
X De Carb. edicto	SE(P) ¶ Vers.: [B/K: 2] 11/16	1pr.–1, 2 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 3–6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Marci. inst., Iul. dig., Pap. ed. ¶ V: 2+, 4+	7–15 16 CONCLUSIO Paul. ed. ¶ Vers.: 7–10+, 11–15#
XI De b.p. s. tabulas	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/12	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Definition	1, 2–5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 3*	6–12 ¶ Vers.: 9+
XII Si parente q. manum.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio-Ratio	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. u. Gai. ed.	3–5
XIII De b.p. ex test. militis	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XIV De iure patron.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 3] 8/23	1 Ulp. off. procons.: Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	2–23 rhetorische Ordnung Zopf ¶ Vers.: 10+, 12+, 13+, 14–16*, 24#	–
XV De obseq. parent.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 3/11	1pr. Ulp. opinion.: Regel	1, 1–10 Massenordnung, aber Z 5, 1–6 ¶ V: 4+, 6*	11 CONCLUSIO ¶ Vers.: 11+

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De operis libertorum	SEP ¶ Vers.: [B/K: 9] 9/51	1–2 Paul. var. lect., Ulp. ed.: Definition; Edikt: Rechtssatz u. Ratio ¶ Vers.: 1+, 2	3–51 Massenordnung, aber Z 10, 1–11; 13, 5–14; 18–19; 20, 1–21 ¶ Vers.: 3*, 11+, 14#, 17+, 21#, 36*, 39+	–
II De bonis libertorum	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 10/51	1 Ulp. ed.: Rechts-satz, Ratio-Historia	2–18 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 6, 4–7; Z 14, 5–15], EinT Pomp. Sab., Paul. Sab., Gai. ed., Iul. dig., Tryph. disp. ¶ Vers.: 2*, 4–5*, 7*, 9*, 11+, 13+, 15#, 17+	19–51 ¶ Vers.: 22+
III De libertis univ.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
IV De adsignandis libertis	SEP(A) ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/13	1pr. Ulp. Sab.: SC Claudianis tempore: Rechtssatz	1, 1–5 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 1, 8–2; 3, 7–4], EinT Pomp. sen. cons. ¶ Vers.: 2#, 4#	6–13
V Si q. in fraudem	Massen SE(P) ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/13	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–5 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Marci. reg., Paul. ed. ¶ Vers.: 2+, 4*	6–13 Z 6–7 ¶ Vers.: 7#
VI Si tabulae testamenti	SP ¶ Vers.: [B/K: 2] 4/9	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt-Lex XII tab.: Rechtssatz-Historia	1, 2–6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed ¶ Vers.: 3–6+	7–9
VII Unde legitimi	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/6	1 Iul. dig.: Edikt- Interpretation: Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	2–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. u. Paul. ed.	4–6
VIII Unde cognati	SEP ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/10	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Ratio, Laudatio, Definition	1, 2–2 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Gai. ed. ¶ Vers.: 5–6+	3–10
IX De succ. ed.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Ratio-Rechtssatz	1, 1–1, 16 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2
X De gradib.	E(S)P ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/10	1pr. Gai. ed.: Rechtssatz-Dihairesis	1, 1–10 rhetorische Ordnung: LeitT Gai. ed., Mod. pand. Paul. grad. et adfin. [Z 1, 7–2;], EinT Ulp. ed., Mod. pand., Paul. Plaut., Ulp. leg. Iul. et Pap., Scaev. reg., Pomp. ench., Paul. sent. ¶ Vers.: 2#, 5+, 9+	–
XI Unde vir et uxor	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XII De veteran.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1 Mac. re milit.: Regel	2 rhetorische Ordnung: LeitT Pap. resp.	–
XIII Q. non competit	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Iul. dig.	–

LIBER XXXVIII (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XIV Ut ex legibus	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XV Quis ordo	(E)S(E) ¶ Vers.: [B/K: 0] ¶ Vers.: 1/5	1 Mod. pand.: Definition-Rechtssatz ¶ Vers.: 1#	2–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed.	4–5
XVI De suis	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/16	1pr. Ulp. Sab.: Definition-Rechtssatz	1, 1–4 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab. ¶ Vers.: 7#	5–16 Z 6–7
XVII Ad SC Tertull.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/10	1pr. Ulp. Sab.: SC Orphitianum: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab.	3–10

LIBER XXXIX

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De op. novi nunt.	SEPEE ¶ Vers.: [B/K: 4] 10/23	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 3, 4–4; 5, 20–6;], EinT Iul. dig., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2#, 4*, 6#, 9+	10–23 ¶ Vers.: 16–17#, 20–23#
II De damno	ESP ¶ Vers.: [B/K: 8] 20/63	1–3 Ulp. ed., Gai. ed., Paul. ed.: Edikt: Rechtssatz, Definition, EinTymologie ¶ Vers.: 2+, 3#	4–20 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. ed., Paul. ed., Gai. ed., EinT Gai. ed. praet. urb. [Z 13, 15–14] ¶ Vers.: 8+, 10*, 12*, 14*, 16*, 20+ 24–41 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. ed., Sab., EinT Paul. ed., Gai. ed., Paul. Sab., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 25*, 27*, 29*, 31*, 34*, 36*, 38–39*	21–23 ¶ Vers.: 21–22+ 42–63 ¶ Vers.: 47–48#
III De aqua	ESP ¶ Vers.: [B/K: 5] 9/26	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz, Definition	1, 1–17 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. u. Paul. ed., EinT Paul. Sab., Gai. ed. praet., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 2*, 5*, 7+, 9*, 12#, 15#, 16#	18–26 Z 19–20 ¶ Vers.: 20#
IV De publicanis	EPS ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/16	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt-Wortlaut: Rechtssatz, Definition	1, 2–5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 6–2], EinT Gai. ed., Paul. ed., Gai. ed. tit. pub. ¶ Vers.: 2*	6–16 ¶ Vers.: 10+

LIBER XXXIX (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
V De donat.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 5/35	1pr.–5 Allg. Teil: Iul. dig., Ulp. ed., Pomp. Sab., Ulp. Sab.: Dihairesis: Rechtssatz-Definition, Regeln-Rechtssätze ¶ Vers.: 1+	6–35 (Massenordnung), aber Z 29, 2–30 ¶ Vers.: 2+, 3#, 9*, 30#	–
VI De mortis	SEP ¶ Vers.: [B/K: 9] 9/44	1–7 Allg. Teil: Marci. inst., Ulp. Sab., Paul. Sab., Gai. rer. cott., Ulp. inst., Ulp. Sab. [Z 3–4–5–6–7]: Definition-Rechtssatz-Paradigma, Dihairesis, Rechtssatz-Dihairesis, Ausnahme ¶ Vers.: 1–7+	8–44 Massenordnung ¶ Vers.: 36+, 39+	–

LIBER XL

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De manumiss.	SAEP ¶ Vers.: [B/K: 2] 3/26	1 Ulp. Sab.: Regel	2–25 Massenordnung ¶ Vers.: 5+, 10#	26 CONCLUSIO: Iav. post. Lab. ¶ Vers.: 26#
II De man. vindicta	SEP ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/25	1–2 Pomp. Sab., Ulp. Sab.: Rechtssatz	3–25 Massenordnung, aber Z 7–8; 11–12–13 ¶ Vers.: 8#, 12+, 14+	–
III De man. q. servis	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1–2 Ulp. Sab.: Constitutio divi Marci: Rechtssatz	–	3
IV De man. testament.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 6/61	1 Ulp. Sab.: Regel	2–61 Massenordnung ¶ Vers.: 29#, 33#, 35*, 40–41*, 58+	–
V De fidei. libertat.	EAPS ¶ Vers.: [B/K: 5] 8/56	1 (obliq.) Ulp. ed.: Regel	2–8 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Ulp. ed. [Z 2–3], EinT Pomp. ex Plaut. ¶ Vers.: 3* 24–37 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp., Paul. fideicomm., EinT Paul. fideicomm., Maec. Fideicomm. ¶ Vers.: 27+, 29+, 32+	9–23 38–56 ¶ Vers.: 39–41+, 54#

LIBER XL (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
VI De ademp. libertat.	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ter. Clem. leg. Iul. et Pap.	–
VII De statuliber.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 2] 6/42	1 Paul. Sab.: Definition, Dihairesis, Definitionen, lex Aelia Sentia ¶ Vers.: 1*	2–11 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab., EinT Paul. Sab., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 4–5*, 7–8*	12–42 ¶ Vers.: 39#
VIII Qui sine man.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/9	1 Paul. Plaut.: Rescr. divi Marci: Rechtssatz	2–9 Massenordnung	–
IX Qui et a quibus	SEP ¶ Vers.: [B/K: 4] 4/32	–	1–32 Massenordnung, aber Z 5–6 ¶ Vers.: 6#, 30–32#	–
X de iure a. anul.	PSE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/6	–	1–6 Massenordnung ¶ Vers.: 6*	–
XI De natal. restit.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/5	1 Ulp. resp.	2–5 Massenordnung ¶ Vers.: 1+	–
XII De liberali causa	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 2] 11/44	–	1–26 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 2–2; 10–11; 18–19], EinT Gai. ed. tit. lib. caus., Gai. ed., Paul. ed., Mod. poen. ¶ Vers.: 2*, 4*, 6*, 9*, 11*, 13*, 15*, 17*, 19*, 21+, 23*	27–44
XIII Quibus ad libertatem	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	–	1–5 Massenordnung	–
XIV Si ingen.	E(S)AP ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/6	1 Marcell. Dig.: Regel ¶ Vers.: 1#	2–5 systematische Ordnung	6 ¶ Vers.: 6#
XV Ne de statu	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	1pr. Marci. delat.: Regel	1, 1–1, 4 rhetorische Ordnung: LeitT Marci. delat.	2–4
XVI De coll. detegenda	EP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	–	1–5 Massenordnung	–

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De acquir. rer. dom.	S S E PA ¶ Vers.: [B/K: 19] 20/66	1pr.–11 rhetorische Ordnung: LeitT Gai. rer. cott., inst., EinT Flor. inst., Marican. inst.: Dihairesis und deren Ausarbeitung [Z 11, 2; 3, 2–4; 5, 7–6] Argumentatio: 12–16 Call. inst., Ner. reg., Ner. memb., Flor. inst. ¶ Vers.: [2*, 4*, 6*, 8*] 1–16* oder + ¹⁸	17–58 (rhetorische Ordnung mit Sabinusmaterial bis 40) ¶ Vers.: 25+, 34*, 57–58+	59–66
II De acquir. possess.	ESPAP ¶ Vers.: [B/K: 5] 6/52	1pr.–1, 3 Paul.: Etymologie-Definition, Ratio-Regel, Rechtssatz	1, 4–17 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Paul. ed., EinT Ulp. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 7+, 10+, 11+,	18–52 Z 44, 2–45 ¶ Vers.: 37+, 51
III De usurpat.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 6] 6/49	1 Gai. ed.: Ratio ¶ Vers.: 1+	2–12 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Paul. ed. [Z 6–7], EinT Ulp. ed., Gai. ed., Paul. Plaut. ¶ Vers.: 3+, 6+, 7#, 8–12+	13–49
IV Pro emptore	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/14	1 Gai. ed.: Regel ¶	2–3 rhetorische Ordnung: LeitT Paul. ed.	4–14 ¶ Vers.: 8+
V Pro herede	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	1 Pomp. Sab.: Regel	2 rhetorische Ordnung: Iul. dig.	3–4
VI Pro donato	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/6	Paul. ed.: Rechtssatz	1, 1–1, 2 rhetorische Ordnung: LeitT Paul. ed.	2–6
VII Pro derelicto	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/8	1 Ulp. ed.: Rechts-satz, Ratio	2 rhetorische Ordnung: LeitT Paul. ed.	3–8
VIII Pro legato	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 3/9	1 Ulp. disp.: Rechts-satz, Ratio ¶ Vers.: 1#	2–4 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Paul. ed. [Z 2–3] Iav. ex Cass., EinT Pap. quaest., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 3#, 6#,	9
IX Pro dote	SEA ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Ulp. Sab.: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab., EinT Paul. ed.	3 ¶ Vers.: 3#
X Pro suo	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed.	3–5

LIBER XLII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De re iudicata	EPSA ¶ Vers.: [B/K: 20] 20/64	1 Mod. pand.: Definition (2–3 Appendix) ¶ Vers.: 1+	4–7 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Gai. ed. tit. de re iud. ¶ Vers.: 3+ 15–18 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. off. cons. [EF 16–17–18], EinT Ulp. ed. ¶ 16–18+	8–14 ¶ Vers.: 14* 19–64 Z 50 ¶ Vers.: 19–26+, 36–39+, 54+
II De confessis	ES ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/8	1–2 Paul. ed., Ulp. ed: Rechtssätze V. 2*	3–7 Massenordnung	8 CONCLUSIO ¶ Vers.: 8+
III De cess. bon.	ES V: [B/K: 0] 0/9	–	1–9 Massenordnung	–
IV Q. ex causis	EP ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/15	1 Ulp. ed.: Dihairesis-Rechtssätze	2–10 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2*, 4*,	11–15
V De rebus auctorit.	ESP ¶ Vers.: [B/K: 2] 10/39	1–3 Gai. ed., Paul. ed.: Rechtssatz, Definition ¶ Vers.: 2*	4–27 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Gai. ed. u. Paul. ed. [Z 9, 8–10; 19–24], EinT Ulp. ed., Ulp. off. con. ¶ Vers.: 6–7+, 10*, 12–14*, 18*, 20–21*, 23*, 36+	28–39
VI De separat.	EPS ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/7	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio	1, 1–1, 18 rhetorische Ordnung: Ulp. ed.	2–7
VII De curat. bonis	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	1pr. Paul. ed.: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed.	3–6
VIII Q. in fraudem	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 6] 7/25	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio	1, 1–13 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 7–8; 10, 25–11], EinT Paul. ed., Gai. ed., Ven. Sat. int., Marcell. dig. ¶ Vers.: 2*, 4–5*, 8#, 11#, 12+	14–25 Z 15–16 ¶ Vers.: 16 #

LIBER XLIII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De interdictis	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	1pr. Ulp. ed.: Dihairesis	1, 1–5 rhetorische Ordnung (Allg. Teil): LeitT Ulp. u. Paul. ed., EinT Paul. Sab.	–
II Quorum Bonorum	E ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/2	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2+	–
III Quorum legatorum	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1, 1–2 Ulp. ed.: Edikt: Etymologie, Rechtssatz, Interpretation, Laudatio	1, 3–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IV Ne vis fiat	E ¶ Vers.: [B/K: o ¹⁹] 1/4	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio-Ratio	1, 2–4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2+	–
V De tabulis exhibendis	E ¶ Vers.: [B/K: o] 1/5	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio-Interpretation	1, 2–5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 11–2], EinT Paul. ed., Iav. Cass. ¶ Vers.: 2*	–
VI Ne in loci sacri	EP ¶ Vers.: [B/K: o] o/3	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–1, 3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2–3
VII De locis	S ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/3	1 Pomp. Sab.: Rechtssatz	2–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab., EinT Iul. dig. ¶ Vers.: 2+	–
VIII Ne quid in loco	EPS ¶ Vers.: [B/K: o] 2/7	1 Paul. ed.: Edikt: Rechtssatz ¶ Vers.: 1*	2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	4–7
IX De loco publico	EP ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio-Ratio	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
X De via publica	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr. Pap. cura urb.: Rechtssatz	1, 1–5 rhetorische Ordnung: LeitT Pap. cura urb.	–
XI De via publica et itin.	EP ¶ Vers.: [B/K: o] o/3	1pr.–1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation, Definitionen	1, 1–1, 3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2–3
XII De flumin.	ESP ¶ Vers.: [B/K: o] o/3	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	4
XIII Ne quid in flumine	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz-Ratio	1, 2–1, 13 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XIV Ut in flumine	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio	1, 2–1, 9 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XV De ripa munienda	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Ratio-Laudatio	1, 2–1, 6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XVI De vi	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 2] 6/20	1pr.–1, 2 Ulp. ed.: Edikt (Leges Iuliae, constitutiones principum): Rechtssatz, Ratio-Laudatio	1, 3–10 rhetorische Ordnung-Zopfketten: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 48–2], EinT Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, 4–5+, 7–8+, 10+	11–20

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XVII Uti possidetis	E ¶ Vers.: [B/K: o] 1/4	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation, Ratio	1, 2-4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2*	–
XVIII De superfic.	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz	1, 1-2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Gai. ed.	–
XIX De itinere	E ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/7	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Dihairesis	1, 2-6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 12-2], EinT Paul. ed., Ven. int. ¶ Vers.: 2*, 4#, 5+	7
XX De aqua	ESPA ¶ Vers.: [B/K: o] o/8	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Dihairesis	1, 2-1, 44 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2-8
XXI De rivis	EA ¶ Vers.: [B/K: o] 1/4	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio-Ratio	1, 1-3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed. ¶ Vers.: 2*	4
XXII De fonte	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation	1, 2-1, 11 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. ed.	–
XXIII De cloacis	EA ¶ V [B/K: o] o/2	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Dihairesis	1, 2-1, 16 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XXIV Quod vi	E(SA) ¶ Vers.: [B/K: 7] 8/22	1pr.-1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Dihairesis-Interpretation	1, 2-17 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 11-2; 3, 8-4; 9, 3-10], EinT Ven. int., Paul. ed., Iul. dig. ¶ Vers.: 2#, 4#, 6*, 8#, 10#, 12#, 14#	18-22 ¶ Vers.: 19+
XXV De remiss.	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr.-1, 1 Ulp.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation	1, 2-1, 5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XXVI Precario	E(S)A ¶ Vers.: [B/K: 4] 5/22	1 Ulp. inst.: Definition, Dihairesis; Edikt: Dihairesis-Interpretation, Laudatio-Ratio ¶ Vers.: 1#	2-9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 3, 4-5; Z 6, 4-7], EinT Gai. ed., Ven. int. ¶ Vers.: 3*, 5#, 7#	10-22 ¶ Vers.: 17*
XXVII De arbor.	ES ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	1pr.-1, 1 Ulp.: Edikt: Rechtssatz, Dihairesis	1, 2-1, 9 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2
XXVIII De glande	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr. Ulp. ed.: Edikt, Rechtssatz	1, 1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XXIX De homine	E(A) ¶ Vers.: [B/K: o] 1/4	1-3, 1 Ulp. ed., Ven. int.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation	3, 2-4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 1-2], EinT Ven. int. ¶ Vers.: 2#	–

LIBER XLIII (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XXX De liberis	E(P)SA ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/5	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation	1, 2–3 rhetorische Ordnung-Zopf: LeiT Ulp. ed. [Z 1, 5–2], EinT Herm. iur. epit. ¶ Vers.: 2#	4–5
XXXI Utrubi	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/1	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt-Rechtssatz: Interpretation	1, 1 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. ed.	–
XXXII De migrando	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Interpretation	1, 2–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
XXXIII De Salviano	SE ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	–	1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Iul. dig.	–

LIBER XLIV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De exceptio.	ESAP ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/24	1 Ulp. ed.: Definition	2–17 (rhetorische) Ordnung: LeiT Ulp. u. Paul. ed. [Z 16–17] ¶ Vers.: 2+, 5*, 17#	18–24
II De exc. rei iudicatae	ESP ¶ Vers.: [B/K: o] 4/31	1 Ulp. ed.: Rechts-satz, Paradigma	2–18 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. ed. [Z 7, 5–8, 9–10; 11, 10–11–12–13–14pr; 15–16], EinT Iul. dig., Paul. dig., Gai. ed. ¶ Vers.: 8#, 10#, 13*, 16#	19–31
III De diversis tempor.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/16	–	1–15 Massenordnung	16 CONCLUSIO ¶ Vers.: 16#
IV De doli male exc.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: o] 4/17	1 Paul. ed., Ulp. ed., Enumeration, Ratio-Laudatio, Definition, Dihairesis ¶ Vers.: 1*	2–7 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., EinT Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 3*, 5–6*	8–17
V Q. rerum a.	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	1pr. Ulp.: Rechtssatz, Ratio	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
VI De litigiosis	EP ¶ Vers.: [B/K: o] o/3	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	2–3
VII De obligat.	SPEA ¶ Vers.: [B/K: 6] 5/61	1pr. Gai. aur.: Dihai-resis ¶ Vers.: 1+	1, 1–5 rhetorische Ordnung: LeitT Gai. aur., Gai. inst., EinT Paul. inst. ¶ Vers.: 2–4+	6–59 60 Con-clusio: Ulp. ed. ¶ Vers.: 60+ 61 (Irrläufer)

LIBER XLV

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De verb., obligat.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 8] 17/141	–	1–141 Massenordnung, aber Z 59–60 ¶ Vers.: 1–5+, 31*, 33*, 35*, 37*, 39*, 40*, 42*, 44*, 46*, 60#, 114+, 122#	–
II De duobus reis	(E)SPE ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/19	1–2 Mod., reg., Iav. Plaut.: Definition, Rechtssatz ¶ Vers.: 1–2#	3–19 Massenordnung	–
III De stip. servorum	SEP ¶ Vers.: [B/K: 7] 8/40	1pr. Iul. dig.: Rechtssatz [1, 1–1, 6: Kasuistik] ¶ Vers.: 1+	2–13 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. Sab., EinT Pomp. Sab., Gai. cas., Iul. dig., Paul. quaest. [Z 11–12, 22–23] ¶ Vers.: 6*, 8#, 10+, 12#	14–40 ¶ Vers.: 17+, 23#, 25+

LIBER XLVI

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De fideiuss.	SEAP ¶ Vers.: [B/K: 9] 10/73	1 Ulp. Sab.: Rechtssatz	2–73 Massenordnung, aber Z 19–20 ¶ Vers.: 2*, 7+, 11+, 20#, 29–30*, 45–46#, 71+	73 CONCLUSIO ¶ Vers.: 73#
II De novat.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 2] 7/34	1–3 Ulp. Sab., Pomp. Sab.: Definition-Rechtssatz-Etymologie, Rechtssatz-Dihairesis, Rechtssatz-Dihairesis, Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	4–13 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Ulp. Sab., EinT Pomp. Sab., EinT Ulp. disp., Iul. dig., Flor. inst. ¶ Vers.: 3–5+, 7+, 10*, 12*	14–34
III De solut.	SEAP ¶ Vers.: [B/K: 14] 29/108	1–3pr. Ulp., Flor.: Rechtssatz, Ratio-Laudatio ¶ Vers.: 2+	3, 1–30 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab. [Z 1–2–3–4], EinT Flor. inst., Pomp. QM, Paul. Plaut., Paul. Sab., Pomp. Sab., Iul. dig., Ulp. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 4#, 6#, 8–29+	31–108 Z 41–42 ¶ Vers.: 50#, 86–87+, 108+
IV De accept.	(E)SEPA ¶ Vers.: [B/K: 2] 9/23	1 Mod. reg.: Definition-Rechtssatz ¶ Vers.: 1#	2–15 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. Sab., Paul. Sab., EinT Paul. Sab., Pomp. Sab. ¶ Vers.: 2–7+, 11*, 14*	16–23
V De stipulat.	EPSA ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/11	1pr. Ulp. ed.: Dihairesis, Definitionen	1, 1–5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed., Paul. ed.	6–11 ¶ Vers.: 7+

LIBER XLVI (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
VI Rem pupilli	ESP ¶ Vers.: [B/K: 2] 3/12	1 Paul.: Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	2–6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. Sab. [Z 2–3–4], EinT Ulp. ed., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 3+, 8+	7–12
VII Iudicatum solvi	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 3] 5/21	1–2 Paul. ed.: Rechts-sätze ¶ Vers.: 1–2+	3–9 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. ed. [3, 10–4]; Iul. dig., Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 4#, 9–10+	12–21
VIII Ratam rem haberi	PES ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/26	1 Pap. quaest.: Rechtssatz	2–26 Massenordnung, aber Z 10–11 ¶ Vers.: 11#, 13*	–

LIBER XLVII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De privatis delictis	Sab. ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Ulp. Sab.: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	3
II De furtis	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 12] 32/93	1pr. Paul. ed.: Etymologie ¶ Vers.: 1+	1, 3–55 rhetorische Ordnung-Zopf-kette: LeitT Ulp. Sab. Paul. Sab. [Z 29–30], EinT Paul. ed., Gai. ed., Paul Sab. Pomp. Sab., Ulp. ed. ¶ Vers.: [2, 3, 4, 5, 6, 7, 8–9]+, 11*, 13*, 15–16*, 18*, 20*, [21 ²⁰], 22*, 24*, 26*, 28*, 30*, 32*, 34*, 37*, 38*, 40*, 42*, 44*, 47*, 51*	56–92 Z 69–70 ¶ Vers.: 70#, 91# 93 CONCLUSIO: Ulp. ed. ¶ Vers.: 93#
III De tigno iuncto	S ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/2	1pr. Ulp. ed.: Lex XII tab.: Rechtssatz	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. ¶ Vers.: 2+	–
IV Si is, qui testamento	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/3	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz	1, 1–3 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed./Gai. ed. ¶ Vers.: 2*, [3 ²¹]	–
V Furti ad nautas	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz-Dihairesis	1, 1–1, 6 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	–
VI Si familia furtum	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/6	1pr. Ulp. ed.: Edikt: Laudatio, Rechtssatz	1, 1–4 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 3–2], EinT Iul. dig. Ad ed. ¶ Vers.: 2+	5–6

20 S. Ed. min., 816 N. 8.

21 S. Ed. min., 825 N. 3.

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
VII Arborum furt.	S(P)E ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/12	1 Paul. Sab.: Lex Aquilia, Lex XII tab.: Rechtssatz	2–9 rhetorische Komposition-Zopf: LeitT Paul. Sab., EinT Gai. XII tab., Ulp. Sab., Ulp. ed., Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2#, 4#	10–12
VIII Vi bonorum	EP ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/6	1 Paul. ed.: Rechtssatz-Dihairesis ¶ Vers.: 1+	2–5 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed./ ET Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 3*	6
IX De incen. ruina	EPS ¶ Vers.: [B/K: 0] 2/12	1pr.–1, 1 Ulp. ed.: Edikt: Rechtssatz, Laudatio, Ratio	1, 2–5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 1, 5–2], EinT Gai. ed., Paul. ed. ¶ Vers.: 2*	6–12 ¶ V. 6+
X De iniuriis	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 18/45	1pr.–1, 3 Ulp. ed.: Definition, Dihairesen	1, 4–19 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed. [Z 15, 49–16], E: Paul. ed., Gai. ed. ¶ Vers.: 2+, 4+, 6+, 8+, 10+, 12*, 14+, 16+	20–44 Z 30, 1–31 ¶ Vers.: 22–27+, 31*, 40+, 44# 45 Conclusio ¶ Vers.: 45#
XI De extraord.	(P)S(P) ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/11	1 Paul sent.: Regeln ¶ Vers.: 1#	2–11 Massenordnung	–
XII De sepulcro	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/11	1–2 Ulp. ed.: Regeln	3–4 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. ed.	5–11
XIII De concuss.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1 Ulp. opin.: Rechtssatz	–	2
XIV De abigeis	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Ulp. off. proc.: Rescr. divi Hadriani: Rechtssatz	1, 1–1, 4 Ulp. off. proc.	2–3
XV De praevaric.	ES ¶ Vers.: [B/K: 0] 1/7	1 Ulp. ed.: Definition-Etymologie-Rechtssatz	2–7 Massenordnung ¶ Vers.: 7+	–
XVI De receptat.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1 Marci. pub. iud.: Rechtssatz	–	2
XVII De furibus baln.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	–	1–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. off. proc.	–
XVIII De effractor.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1pr. Ulp. off. proc.: Rescr. divi fratres: Rechtssatz	1, 1–1, 2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. off. proc.	2
XIX Expil. hered.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/6	1 Marci.: Rescr. divi Marci: Rechtssatz	2 rhetorische Komposition: LeitT Ulp. off. proc.	3–6

LIBER XLVII (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XX Stellion.	PSE ¶ Vers.: [B/K: o] o/4	1–3pr. Pap. resp., Ulp. Sab., Ulp. off. cons. [Z 1–2]: Dihairesis, Rechtssatz, Definition	3, 1–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. off. proc.	4
XXI De termino	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/3	1 Mod. reg.: Rechtssatz	2–3 rhetorische Ordnung: LeitT Call. cog.	–
XXII De collegiis	SP ¶ Vers.: [B/K: o] o/4	1 Marci.: Rechtssatz (Regel u. Ausnahmen)	2–4 Massenordnung	–
XXIII De popular.	SP ¶ Vers.: [B/K: 2] 6/8	1 Paul.: Definition ¶ Vers.: 1*	2–7 Zopf/durchkomponiert ¶ Vers.: 2*, 4–6*, 7#	8 CONCLUSIO

LIBER XLVIII

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De pub. iudiciis	SEP 3–9: S ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/14	1 Mac. pub. iud.: Def. ¶ Vers.: 1+	2–14 systematische Ordnung (Allg. Teil) ¶ Vers.: 2#, 10#	–
II De accusat.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/22	–	1–22 Massenordnung, aber Z 8–9–10–11 ¶ Vers.: 4–5*, 9–10#	–
III De custodia	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/14	1 Ulp. off. proc.: Rechtssatz	2–10 (rhetorische Ordnung): LeitT Ulp. off. Proc. ¶ V. 2+	11–14
IV Ad leg. Iuliam	S(E)P ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/11	1 Ulp. off. proc.: Definition ¶ Vers.: 1+	2–10 Massenordnung, aber Z 1–2	11 CONCLUSIO ¶ Vers.: 11#
V Ad leg. Iul. de adult.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 17] 16/44	1 Ulp. adult.: Historia ¶ Vers.: 1+	2–34 rhetorische Ordnung(-Zopf): LeitT Ulp. disp. Pap. adult., Ulp. adult. [Z 18, 7–19–20pr.; 21–22], EinT Ulp. de adult. Iul. dig., Marci. inst., Scaev. reg., Mac. pub. iud., Ulp. disp., Paul. adult. ¶ Vers.: 3+, 5+, 7+, 10*, 15+, 17*, 19+, 21+, 22*, 23#, 24*, 25+, 27+, 29+	35–44 45 CONCLUSIO ¶ Vers.: 45+
VI Ad leg. Iul. de vi publica	(SE)P ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/12	1–2 Marci. inst., Scaev. reg.: Lex Iulia de vi publica: Rechtssatz, Definition	3–5 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Marci. inst. [Z 3, 6–4], EinT Ulp. ed. ¶ Vers.: 2+, 4#	6–12
VII Ad leg. Iul. de vi priv.	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] o/8	1pr. Marci. inst.: Lex Iulia. de vi privata: Rechtssatz	1, 1–8 Massenordnung, aber Z 2–3	–

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
VIII Ad leg. Cornelian	SEP ¶ Vers.: [B/K: 3] 4/17	1pr. Marci. inst.: Lex Cornelia: Rechtssatz	1, 1–3 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Marci. inst.; Ulp. adult. ¶ Vers.: 2+	4–17 ¶ Vers.: 7–9+
IX De leg. Pompeia	SEP ¶ Vers.: [B/K: 3] 4/10	1 Marci. inst.: Lex Pomp. de parricid.: Rechtssatz	2–5 rhetorische Komposition: LeitT Marci. inst. [Z 3–4], EinT Scaev. reg., Marican. pub. iud. ¶ Vers.: 2+, 4+	6–8 ¶ Vers.: 7–8+
X De leg. Cornelia	SPAE ¶ Vers.: [B/K: 1] 7/33	1pr. Marci.: Lex Cornelia de falsis: Rechtssatz	1, 1–1, 13 rhetorische Ordnung: LeitT Marican. inst.	2–33 ¶ Vers.: 2–6+, 7*, 24#
XI De leg. I. repetund.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/9	1 Marci. inst.: Lex Iulia de repetundarum: Rechtssatz, Ausnahme	2–7 rhetorische Komposition LT Mac. pub. [Z 3–4], EinT Ven. Sat. pub. ¶ Vers.: 4+, 6+	8–9
XII Ad leg. I. de annon.	ES ¶ Vers.: [B/K: 9] 0/3	–	1–3 Massenordnung	–
XIII Ad leg. I. de pecul.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/16	1 Ulp. Sab.: Lex Iul. de pecul.: Rechtssatz	2–16 Massenordnung ¶ Vers.: 3+	–
XIV De lege I. ambitus	E ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung	–
XV De leg. Fabia	SEP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/7	1 Ulp. reg.: Rechtssatz	2–7 Massenordnung	–
XVI Ad SC Turpill.	PSE ¶ Vers.: [B/K: 5] 5/18	1pr. Marci. SC Turp.: Dihairesis-Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	1, 1–1, 14 rhetorische Ordnung: LeitT Marci. SC Turp.	2–18 Massenordnung, aber Z 8–9 ¶ Vers.: 2+, 3+, 9+, 13*, 16+
XVII De requir. vel absent	SE ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/5	1pr. Marci. pub. iud.: Rescr. divi Severi et Antonini: Rechtssatz-Laudatio-Ratio	1, 1–4 rhetorische Ordnung-Zopf (Z 2, 1–3): LeitT Marci. pub. iud., EinT Mac. pub. iud. ¶ Vers.: 2+, 4+	5
XVIII De quaestion.	SEP ¶ Vers.: [B/K: 2] 8/22	1pr.–1, 1 Ulp. off. proc.: Historia, Rescr. divi Hadriani: Rechtssatz	1, 2–5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. off. proc. ¶ Vers.: 2–8+	6–21 22 CONCLUSIO ¶ Vers.: 22+
XIX De poenis	SEP ¶ Vers.: [B/K: 7] 9/43	1pr. Ulp. disp.: Rechtssatz ¶ Vers.: 1+	1, 1–9 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. off. proc., EinT Call. de cog. [Z 6, 2–7] ¶ Vers.: 2–4+, 7#	10–43 ¶ Vers.: 32+, 41–43+

LIBER XLVIII (fortges.)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
XX De bonis damnat.	ES ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/11	1–2 Call. iur. fisc., cog.: Dihairesis-Rechtssätze	3–6 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. ed., EinT Pap. adult. ¶ Vers.: 4+	7–11 ¶ Vers.: 9#
XXI De bonis eorum qui	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1 Ulp. disp.: Rechts-satz, Ratio	2–3 rhetorische Ordnung: LeitT Mac. pub., Marci. delat.	–
XXII De interdicitis	S, inc. ¶ Vers.: [B/K: 3] 3/18	1–2 Pomp. Sab., Marci. inst.: Rescr. divi Hadriani: Rechtssatz, Rescr. divi Pii: Rechtssatz	3–18 Massenordnung, aber Z 7, 22–8 ¶ Vers.: 2+, 8+, 10+	–
XXIII De sentent.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/4	–	1–4 Massenordnung	–
XXIV De cadaver.	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1 Ulp. off. proc.: Rescr. divi Augusti: Rechtssatz, Laudatio	2–3 Massenordnung	–

LIBER XLIX

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I De appellat.	SEPA ¶ Vers.: [B/K: 4] 6/28	1pr. Ulp. appell.: Ratio	1, 1–13 rhetorische Ordnung-Zopf: LeitT Ulp. appell., EinT Mac. appell., Marci. appell. ¶ Vers.: 2*, 6*, 10–13+	14–28
II A quibus appell.	S. ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	1pr. Ulp. appell.: Enumeration.	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. appell.	–
III Quis a quo A	SE ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Ulp. appell.: Regel-Definition-Rechtssatz	1, 1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. appell.	2–3
IV Quando appell.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	–	1pr.–3 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. appell.	–
V De appellat.	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/7	1pr. appell. Ulp. ed.: Dihairesis-Rechtssatz	1, 1–7 Massenordnung	–
VI De libellis	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Marci. appell.: Rechtssatz	1, 1–1, 2 rhetorische Ordnung: LeitT Marci. appell.	–
VII Nihil innovari	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	1pr. Ulp. appell.: Rechtssatz	1, 1–1, 5 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. appell.	–
VIII Quae sententiae	SP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/3	1pr. Mac. appell.: Rechtssatz	1, 1–1, 4 rhetorische Ordnung: LeitT Mac. appell.	2–3

LIBER XLIX (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
IX An per alium	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	–	1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. appell.	–
X Si tutor	EP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. off. cons.	2
XI Eum qui A	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/2	–	1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. appell.	–
XII Apud eum	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. appell.	–
XIII Si pendente	S ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/1	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Mac. appell.	–
XIV De iure fisci	ESP(A) ¶ Vers.: [B/K: 0] 15/50	1pr. Call. iur. fisc.: Dihairesis ¶ Vers.: 1+	1, 1–3 rhetorische Ordnung: LeitT Call. iur. fisc. 4–50 Massenordnung, aber Z 17 u. 18, 10–19–21 ¶ Vers.: 7*, 19–21#, 23#, 25–33+	–
XV De captivis	EPSA ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/30	–	1–30 Massenordnung, aber Z 2, 2–3 ¶ Vers.: 3+	–
XVI De re militari	ESP ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/16	–	1–16 Massenordnung ¶ Vers.: 2+	–
XVII De castrensi	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/20	–	1–20 Massenordnung	–
XVIII De veteranis	ESP ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/5	–	1–5 Massenordnung	–

LIBER L

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
I Ad municipal.	SPA E ¶ Vers.: [B/K: 5] 4/38	1pr. Ulp. ed.: Rechtssatz-Dihairesis	1, 1–38 Massenordnung, aber Z 3–4 ¶ Vers.: 2+, 12+, 16+, 27*,	–
II De Decurion.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 2] 3/14	–	1–13 Massenordnung ¶ Vers.: 2+, 8+	14 CONCLUSIO ¶ Vers.: 14#
III De albo	S ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/2	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. off. proc.	2 ¶ Vers.: 2+
IV De muneribus	SEP ¶ Vers.: [B/K: 1] 2/18	1pr. Herm. epit.: Dihairesis ¶ Vers.: 1#	1, 1–17 rhetorische Ordnung-Komposition: LeitT Herm epit. ¶ Vers.: 17+ ¶ R 1–17	18
V De vacat.	SPE ¶ Vers.: [B/K: 0] 0/14	1pr. Ulp. op.: Regel	1, 1–2 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. op. 3–14 Massenordnung	–

LIBER L (*fortges.*)

Titel	Massen u. Vers.	Proömium	Expositio	Argumentatio
VI De iure immunita.	SE ¶ Vers.: [B/K: o] o/7	1 Ulp. op.: Regeln (obliq.)	2–7 Massenordnung	–
VII De legation.	SPAЕ ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/18	–	1–18 Massenordnung ¶ Vers.: 14#	–
VIII De administ.	SPE ¶ Vers.: [B/K: o] o/13	–	1–13 Massenordnung	–
IX De decretis	SEA ¶ Vers.: [B/K: o] o/6	–	1–6 Massenordnung	–
X De operibus	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/7	–	1–7 Massenordnung, aber Z 3–4 ¶ Vers.: 4#	–
XI De nundinis	E ¶ Vers.: [B/K: o] o/2	–	1–2 Massenordnung	–
XII De pollicit.	SEA ¶ Vers.: [B/K: 2] 2/15	–	1–14 Massenordnung ¶ R 1–15	15 CONCLUSIO ¶ Vers.: 15#
XIII De variis	SE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/6	–	1 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. omn. trib.	2–5 6 CONCLUSIO LT Gai. rer. cott. ¶ Vers.: 6#
XIV De proxenet.	S ¶ Vers.: [B/K: o] 1/3	1 Ulp. Sab.: Regel	2–3 Massenordnung ¶ Vers.: 2+	–
XV De censibus	SPE ¶ Vers.: [B/K: 1] 1/8	1pr. Ulp. cens.: Regel, Laudatio	1, 1–8 rhetorische Ordnung: LeitT Ulp. cens., Paul. cens., EinT Ulp. Sab., Pap. resp., Cels. dig., Gai. leg. Iul. et Pap. [Z 6–8] ¶ Vers.: 2+	–
XVI De verb. sig.	ESPA ¶ Vers.: [B/K: 9] 23/246	–	1–246 Massenordnung, aber Z 148–149 ¶ Vers.: 4+, 7+, 11+, 16+, 28–29+, 34–35+, 39+, 55*, 74+, 75–77+, 89–92#, 149, 158+, 184+, 202+, 242#	–
XVII De diversis regulis	SAPЕ ¶ Vers.: [B/K: 1] 9/211	1 Paul. Plaut.: Definition: Regel ¶ Vers.: 1# ¶ R 1–211	2–211 Massenordnung ¶ Vers.: 12+, 30+, 105+, 163–167,	–
Alle Titel	Vers.: [B/K: 1.532/9.139] 2.398/9.139	–	–	–

Synopse zum Pandekten- und Codexsystem

Pandekten	Codex
<p>Erster Teil: πρώτα (lib. 1–4) Allgemeine Grundlage (t. 1 f.)</p> <p>Rechtsquellen (t. 3 f.) Personenrecht (t. 5–7) Sachenrecht (t. 8)</p> <p>Prozessrecht (t. 9–22)</p>	<p>lib. 1 „Grundlagen“ Allgemeine Grundlagen, Rechtsverhältnisse der Kirche (t. 1–13) Rechtsquellen (t. 14–18) Verfassungsrecht (t. 19–57)</p>
<p>Gerichtsverfassung, Ladung, Vergleiche (lib. 2) Postulation u. Vertretung vor Gericht (lib. 3) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. Unwirksamkeit v. Rechtsgeschäften; Haftung der Schiffer u. Wirte (lib. 4)</p>	<p>lib. 2 „de iudiciis I“, Ladung, Vergleich u. andere Prozesshandlungen: lib. 2 t. 1–6 Postulation, Vertretung im weitesten Sinn: lib. 2 t. 7–18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften: lib. 2 t. 19–54</p> <p>Veräußerung der streitbefangenen Sache, Schiedsrichter, Leistung an Erfüllung statt, Formularprozess, Eid (t. 54–58)</p>
<p>Zweiter Teil: De iudiciis (lib. 5–11)</p> <p>Zuständigkeit Pflichtwidriges Testament u. Erbschaftsklage (lib. 5) Vindikation, Publiciana (lib. 6) Nießbrauch (lib. 7) Dienstbarkeiten (lib. 8) Deliktsrecht (lib. 9)</p>	<p>lib. 3 „de iudiciis II“ Allgemeine Prozessmaximen, Gerichtsverfassung (t. 1–12) Zuständigkeit (t. 13–27) Pflichtwidriges Testament etc. (t. 28–30) Erbschaftsklage (t. 31) Vindikation (t. 32) Nießbrauch (t. 33) Dienstbarkeit (t. 34) Lex Aquilia (t. 35) Familiae erciscundae, communi</p>

(fortges.)

Pandekten	Codex
Finium regundorum, familiae erciscundae, communi dividundo, ad exhibendum (lib. 10)	dividundo, finium regundorum, ad exhibendum (t. 36–42)
Zeugen u. Sachverständige; Glücksspiel; Grabstätten u. Begräbnis (lib. 11)	Glücksspiel (t. 43) Grabstätten u. Begräbnis (t. 44)
Dritter Teil: De rebus (lib. 12–19) Anvertraute Sachen, Klage auf ein certum, Eid (lib. 12, t. 1–3) Kondiktion (lib. 12, t. 4–lib. 13, t. 3) Leistungsort (t. 4) Schuldversprechen (t. 5)	lib. 4. „de rebus“ Anvertraute Sache, Eid und Klage auf ein certum (t. 1 f.) Kondiktion (t. 2–9) Forderungsberechtigung (t. 10–17) Schuldversprechen (t. 18) Beweis (t. 19–22)
Commodatum (t. 6) Pfandklage (t. 7) Faktor u. Reederklage, Lex Rhodia, Gewaltunterworfenen, sc. Macedonianum (lib. 14) Pekulium (lib. 15) Sc. Velleianum, Aufrechnung, Verwahrung (lib. 16) Mandat, Gesellschaft (lib. 17) Kauf u. Locatio conductio (lib. 18–19)	Commodatum (t. 23) Pfandklage (t. 24) Faktor und Reederklage, Gewaltunterworfenen, sca. Macedonianum u. Velleianum (t. 25–29) Nicht gezahltes Geld (t. 30) Aufrechnung (t. 31) Zinsen (t. 32) Faenus nauticum (t. 33) Verwahrung (t. 34) Mandat (t. 35 f.)
Vierter Teil: Umbilicus (lib. 20–27) Pfandrecht (lib. 20) Ädilizisches Edikt u. stipulatio duplib. (lib. 21) Zinsen, Seedarlehen, Urkunden, Zeugen, Beweise, Vermutungen (lib. 22)	Gesellschaft (t. 37) Kauf u. locatio conductio (t. 38–65)
Ehe- und Dotalrecht (lib. 23–25) Tutel u. Kuratel (lib. 26–27)	lib. 5 „umbilicus“ Ehe- und Dotalrecht (t. 1–27) Tutel und Kuratel (t. 28–55)

(fortges.)

Pandekten	Codex
<p>Fünfter Teil: De testamentis et legatis (lib. 28–36)</p> <p>Testament (lib. 28–29)</p> <p>Legate u. Fideikommiss (lib. 30–34)</p> <p>Lex Falcidia (lib. 35)</p> <p>S.C. Trebellianum (lib. 36)</p> <p>Sechster Teil (lib. 37–44)</p> <p>Bonorum Possessio, Intestaterbrecht (lib. 37–38)</p> <p>Operis novi nuntiatio, damnum infectum, aqua pluvia arcenda, publicani, Schenkungen (lib. 39)</p>	<p>lib. 6 „Erbrecht“</p> <p>Sklaven u. Freigelassene (t. 1–8)</p> <p>Bonorum possessio u. Kollation (t. 9–20)</p> <p>Testament (t. 21–36)</p> <p>Legat, Fideikommiss, sc. Trebellianum, lib. Falcidia (t. 37–55)</p> <p>Intestaterbrecht (t. 56–62)</p>
<p>Freilassung (lib. 40)</p> <p>Ersitzung (lib. 41)</p> <p>Vollstreckung (lib. 42)</p>	<p>lib. 7 „Sachen- u. Prozessrecht“</p> <p>Freilassung (t. 1–24)</p> <p>Ersitzung und Verjährung (t. 25–41)</p> <p>Urteil u. Rechtskraft (t. 42–60)</p> <p>Vorlage und Appellation (t. 61–70)</p> <p>Konkurs und privilegierte Gläubiger (t. 71–75)</p>
<p>Interdikte (lib. 43)</p> <p>Exceptiones (lib. 44)</p> <p>Siebter und Schlussteil (lib. 45–50)</p> <p>Stipulation (lib. 45)</p> <p>Bürgschaft, Novation, Solution, Akzeptilation, präst. Stipulationen (lib. 46)</p>	<p>lib. 8. „Miscelánea“</p> <p>Besitzschutz (t. 1–9)</p> <p>Baurecht (t. 10–12)</p> <p>Pfandrecht (t. 13)</p> <p>Stipulation (t. 37–45)</p> <p>Väterliche Gewalt (t. 46–51)</p> <p>Gewohnheitsrecht (t. 52)</p> <p>Schenkung (t. 53–56)</p> <p>Passive Erbunfähigkeit der Ledigen und Kinderlosen; ius liberorum (t. 57 f.)</p>
<p>Libri terribiles (Strafrecht) (lib. 47–48)</p> <p>Appellation (lib. 49)</p>	<p>lib. 9 „Strafrecht“</p>
<p>Städtische Verwaltung, öffentliche Arbeiten, Pollzitationen, Steuern, Terminologie, Rechtsregeln (lib. 50)</p>	<p>lib. 10 „Steuerverwaltung“, lib. 11. „Wirtschaftsverwaltung“, lib. 12. „Öffentlicher Dienst“</p>

Verzeichnis der besprochenen Titel und Leges

I. 1, 1 „De iustitia et iure“	81
D. 1, 1 „De iustitia et iure“	98
D. 1, 1, 8 „De iustitia et iure“	269
D. 1, 2 „De origine iuris“	79
D. 1, 3, 1–3 Definitionen von „lex“	255
D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis et longa consuetudine“ I	137
D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis et longa consuetudine“ II	158
D. 1, 3, 31 D. 1, 3 „De legibus senatusque consultis et longa consuetudine“ III	231
D. 1, 5 „De statu hominum“	137
D. 2, 1 „De iurisdictione“	129
D. 2, 15 „De transactionibus“	256
D. 3, 3 „De procuratoribus“	130
D. 3, 5 „De negotiis gestis“	144
D. 4, 1 „De in integrum restitutionibus“	90
D. 4, 3 „De dolo malo“	126, 172
D. 4, 4 „De minoribus viginti quinque annis“	180
D. 4, 5, 9, Paul. 11 ad ed. „De capite minutis“	211
D. 4, 7 „De alienatione iudicii mutandi causa facta“	146
D. 4, 9 „Nautae caupones stabularii ut recepta restituant“	88
D. 6, 2, 3, 1–6: „De publiciana in rem actione“	253
D. 7, 5 „De usu fructu et earum rerum quae usu consumitur vel minuuntur“	259
D. 8, 3 „De servitutibus praediorum rusticorum“	145
D. 8, 4 „Communia praediorum“	155
D. 8, 6 „Quemadmodum servitutes amittuntur“	142
D. 9, 2, 15–16 „Ad legem Aquiliam“ I	170
D. 9, 2, 1 „Ad legem Aquiliam“ II	241
D. 9, 2, 34–36: „Ad legem Aquiliam“ III	254
D. 9, 3 „De his, qui effuderint vel deiecerint“	105
D. 10, 4 „Ad exhibendum“	157
D. 11, 2 „De quibus rebus ad eundem iudicem eatur“	248
D. 11, 7 „De religiosis et sumptibus funerum“	112, 140, 173
D. 13, 2 „De conditione ex lege“	91
D. 14, 1 „De exercitoria actione“	139, 244
D. 14, 3 „De institoria actione“	152
D. 15, 1 „De peculio“	119, 125

D. 16, 1 „Ad senatus consultum Velleianum“	222
D. 17, 2 „Pro Socio“	142
D. 18, 1 „De contrahenda emptione“	95
D. 20, 1 „De pignoribus et hypothecis“	29
D. 21, 1 „De aedilicio edicto“	123, 258
D. 22, 1 „De usuris“	129
D. 23, 1 „De sponsalibus“	246
D. 24, 3, 1 „Solutio matrimonio dos quemadmodum petatur“	240
D. 25, 1 „De impensis in res dotales factis“	242
D. 25, 2 „De actione rerum amotarum“	32
D. 28, 1 „Qui testamenta facere possunt“	30
D. 33, 1 „De annuis legatis et fideicommissis“	155
D. 33, 6 „De tritico vino vel oleo legato“	138
D. 34, 2 „De auro argento“	31
D. 35, 2 „Ad legem Falcidiam“	238
D. 35, 3 „Si cui plus, quam per legem Falcidiam licuerit, legatum esse dicitur“	34
D. 37, 10 „De Carboniano edicto“	122
D. 41, 3 „De usurpationibus et usucapionibus“	265
D. 41, 3, 25 Lic. Ruf. 1 reg. „De usurpationibus“	252
D. 41, 4 „Pro emptore“	154
D. 42, 1, 26 Ulp. 77 ad ed. „De re iudicata“	251
D. 42, 5 „De rebus auctoritate iudicis possidendis seu vendundis“	135
D. 43, 1 „De Interdictis“	106
D. 43, 24 „Quod vi aut clam“	120
D. 44, 2 „De exceptione rei iudicatae“ I	151
D. 44, 2 „De exceptione rei iudicatae“ II	175
D. 44, 7 „De obligationibus“	105
D. 45, 1 „De verborum obligationibus“	263
D. 47, 10 „De iniuriis“	117, 124
D. 47, 2 „De furtis“ I	115
D. 47, 2 „De furtis“ II	121
D. 47, 2 „De furtis“ III	130
D. 47, 9 „De incendio ruina naufragio rate nave expugnata“	150
D. 48, 1 „De publicis iudiciis“	158
D. 50, 16 „De verborum significatione“	177
D. 50, 17 „De diversis regulis iuris antiqui“	249

Bibliographie

- Albanese, Bernardo: *Definitio periculosa*. Un singolare caso di „duplex interpretatio“, in: Studi in onore di G. Scaduto, Bd. III (Padua 1970) 229–376 *Scritti giuridici*, Bd. I (Palermo 1991) 703–778.
- Premesse allo studio del diritto romano privato (Palermo 1978).
- Albrecht, Michael von: *Geschichte der römischen Literatur*³ (Berlin, Boston 2012).
- Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. v. d. Historischen Commission bei der Königlich-Akademie der Wissenschaften (Berlin 1875–1912).
- Ammirati, Serena: *Sul libro latino antico* (Pisa 2015).
- Andrés Santos, Franciso J.: El interpolacionismo. Auge y decadencia de un método de investigación sobre el Digesto, in: *Interpretare il Digesto. Storia e metodi*, hrsg. v. D. Mantovani / A. Padoa Schioppa (Pavia 2014) 558–595.
- Ankum, Hans: Was Justinian's Corpus Iuris Civilis a Codification? in: *Extravagantes: Scritti sparsi sul diritto romano* (Neapel 2007) 399–412.
- Arangio-Ruiz, Vincenzo: *Scritti di diritto romano*, 4 Bde., hrsg. v. B. Biondi et al. (Neapel 1974).
- Precedenti scolastici del Digesto, in: *Conferenze per il XIV centenario delle Pandette = Scritti di diritto Romano*, Bd. II (Mailand 1931) 315–350.
- Archi, Gian Gualberto: *Giustiniano legislatore* (Bologna 1970).
- Ast, Friedrich: *Grundlinien der Grammatik, Hermeneutik und Kritik* (Landshut 1808).
- Avenarius, Martin: *Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum* (Göttingen 2005).
- Babusiaux, Ulrike: Rhetoric in Legal Writing, in: *The Ethos and Pathos of the Roman Jurists*, hrsg. v. C. Bubb / M. Peachin (2023) im Druck.
- Der Kommentar als Haupttext: Zur Gattung der *libri ad ed.* Ulpian, in: *Kommen-tare in Recht und Religion*, hrsg. v. D. Kästle / N. Jansen (Tübingen 2014) 15–55.
 - Papinians Quaestiones: Zur rhetorischen Methode eines spätklassischen Juristen (München 2014).
 - Celsus and Julian zum Edikt *si certum petetur*: Bemerkungen zu Prozess und „Aktio-nendenken“, in: *Dogmengeschichte und historische Individualität der römischen Juristen. Storia dei dogmi e individualità storica dei giuristi romani*, hrsg. v. Ch. Bal-dus (Trient 2012) 367–429.
 - Funktionen der Etymologie in der juristischen Literatur, in: *Fundamina* 20 (2014) 39–60.
 - Zur Funktion der *aequitas naturalis* in Ulpian's Ediktslaudationen, in: *Testi e problemi del giusnaturalismo*, hrsg. v. A. Schiavone / D. Mantovani (Pavia 2007) 603–644.

- Bakytá, Ján: Iustinianos – der neue Augustus? Adoption, Name und Propaganda eines künftigen Kaisers, in: *Acta Universitatis Carolinae Philologica* (Prag 2017) 201–223.
- Battaglia, Federico: Strutture espositive in Gaio: per una morfologia delle Institutiones, in: *Le Istituzioni di Gaio: avventure di un bestseller. Trasmissione, uso e trasformazione del testo*, hrsg. v. U. Babusiaux / D. Mantovani (Pavia 2020) 205–278.
- Baumbach, Manuel: Selecting, Cutting and Weaving Texts: The Poiesis of Cento-Writings, in: *Cento-Texts in the Making: Aesthetics and Poetics of Cento-Techniques from Homer to „Zong!“* (Trier 2022) 9–20.
- Bažil, Martin: *Centones Christiani: Métamorphoses d'une forme intertextuelle dans la poésie latine chrétienne de l'antiquité tardive* (Paris 2009).
- Bechmann, August von: *Das römische Dotalrecht* (Erlangen 1867).
- Behrends, Okko: Der Schlüssel zur Hermeneutik des Corpus Iuris Civilis: Justinian als Vermittler zwischen skeptischem Humanismus und pantheistischem Naturrecht, in: *Hermeneutik der Ouellentexte des Römischen Rechts*, hrsg. v. M. Avenarius (Baden-Baden 2008) 193–297.
- Behrens, Dietrich: Begriff und Definition in den Quellen, in: *SZ* 74 (1957) 354–365.
- Berger, Peter L. / Luckmann, Thomas: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie* (Frankfurt aM. 1969).
- Betti, Emilio: *Allgemeine Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften* (Tübingen 1967).
- *L'ermeneutica giuridica nella prospettiva di Franz Wieacker*, in: *Syntelesia Vincenzo Arangio Ruiz*, Bd. I (Neapel 1964) 66–73.
 - *Jurisprudenz und Rechtsgeschichte vor dem Problem der Auslegung*, in: *ARSP* 40 (1952) 354–374.
- Biondi, Biondo: *La terminologia romana come prima dommatica giuridica*, in: *Studi Arangio-Ruiz*, Bd. II (Neapel 1953) 73–103 *Scritti Giuridici*, Bd. I (Mailand 1965) 181–187.
- Blanch, Juan Manuel / Palomo, Carmen: *Ius publicum y ius priuatum en la experiencia histórica del derecho un ejemplo insólito en las distinciones de Bártolo expuestas a través de esquemas*, in: *RGDR* 18 (2012).
- Bleicken, Jochen: *Die Verfassung der römischen Republik*³ (Paderborn 1982).
- *Bleicken, Jochen: Prinzipat und Dominat: Gedanken zur Periodisierung d. röm. Kaiserzeit* (Wiesbaden 1978).
 - *Lex Publica* (Berlin 1975).
- Bluhme, Friedrich: *Dissertatio de geminatis et similibus quae in digestis inveniuntur capitibus* (Jena, Univ.-Diss.) (Jena 1820).
- *Die Ordnung der Fragmente in den Pandectentiteln: Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Pandecten*, in: *ZGRW* 4 (1820) 257–475.
- Bobonich, Christopher: *Persuasion, Compulsion and Freedom in Plato's Laws*, in: *Classical Q.* 62 (1991) 365–388.

- Bonfante, Pietro: Corso di diritto romano, Bd. I (Mailand 1963).
- Boulvert, Gérard / Morabito, Marcel: Le droit de l'esclavage sous le Haut-Empire, in: ANRW, Bd. II/14 (Berlin 1982) 98–182.
- Brandt, Hartwin: Erneute Überlegungen zum Preisedikt Diokletians, in: Diokletian und die Tetrarchie, hrsg. v. A. Demandt (Berlin, Boston 2004) 47–55.
- Bretone, Mario: *Ius controversum* nella giurisprudenza classica (Rom, Bari 2009).
- Storia del diritto romano¹⁰ (Bari 2004).
 - Tecniche e ideologie dei giuristi romani² (Neapel 1982).
- Brox, Norbert: *Anima naturaliter Christiana* (Bemerkungen zum Verständnis Tertullians), in: ZKTh 91 (1969) 70–75.
- Buchholtz, Norbert: Juristische Abhandlungen aus dem Gebiete des heutigen Römischen Rechts (Königsberg 1833).
- Bund, Elmar: Salvius Iulianus, Leben und Werk, in: ANRW, Bd. II/15 (Berlin 1976) 408–454.
- Rez. A. Carcaterra, Le definizioni dei giuristi romani. Metodo mezzi e fini und zu R. Martini, Le definizioni dei giuristi romani, in: Gnomon 151 (1969) 61–189.
- Carcaterra, Antonio: Le definizioni dei giuristi romani (Neapel 1966).
- Cenderelli, Aldo: I giuristi di Giustiniano, in: RDR 4 (2004) 1–25.
- Digesto e predigesti. Riflessioni e ipotesi di ricerca (Mailand 1983).
- Charlet, Jean-Luis: Die Poesie, in: Neues Handbuch der Literaturwissenschaft, Bd. IV: Spätantike, hrsg. v. L. Engels / H. Hofmann (Wiesbaden 1997) 495–763.
- Chiazzese, Lauro: Confronti Testuali, Contributo alla dottrina delle interpolazioni giustiniane, Parte speciale (Materiali), hrsg. v. G. Falcone (Turin 2018).
- Confronti Testuali, Contributo alla dottrina delle interpolazioni giustiniane, Parte generale in: AUPA 16 (1931, aber 1933) 3–554.
- Chiodi, Giovanni: *Lo ius civile*: glossatori e commentatori, in: Enciclopedia italiana di scienze, lettere ed arti. Il contributo italiano alla storia del pensiero. Ottava Appendice, Istituto della Enciclopedia italiana fondata da Giovanni Treccani (Rom 2012) 7–14.
- Christ, Karl: Geschichte der römischen Kaiserzeit⁵ (München 2005).
- Consolino, Franca Ela: Da Osidio Geta ad Ausonio e Proba. Le molte possibilità del centone, in: AeR 28 (1983) 133–151.
- Corcoran, Simon: The Empire of the Tetrarchs, Imperial Pronouncements and Government AD 284–324 (Oxford 1996).
- Coriat, Jean-Pierre: Le prince législateur (Rom 1997).
- Corneille, Pierre: Œuvres, Bd. I (Paris 1862).
- Crystal, David: The Cambridge Encyclopedia of Language³ (Cambridge 2015).
- Cuena Boy, Francisco: Exceso de leyes en Roma: ¿Retórica o realidad?, in: Annaeus 4 (2007) 3–29.

- Cujaz, Jacques: *Opera omnia* (Paris 1658).
- Daube, David: The Influence of Interpretation on Writing, in: *Collected Studies in Roman Law*, hrsg. v. D. Cohen / D. Simon (Frankfurt a.M. 1991) 1245–1480.
– Zur „Palingenesie“ einiger Klassikerfragmente, in: SZ 76 (1959) 149–264.
- Demandt, Alexander: *Geschichte der Spätantike*³ (München 2008).
- De Visscher, Fernand: Le Digeste: Couronnement de la politique des Empereurs vis-à-vis des Prudents (Mailand 1931) 53–78.
- Di Cintio, Lucia: Lex regit omnem civitatis ordinem. Valentiniano, Interpretatio e Lex Visigothorum 1.1.3, in: IAH 13 (2021) 59–78.
- Domingo, Rafael: Sobre las supuestas rúbricas edictales en el Edicto del Pretor, in: SZ 108 (1991) 290–303.
- Donellus (Huge Donneau), *Opera Omnia*, Bd. IX: *Commentarium in codicem Iustiniani* (Luca 1766).
- D’Ors, Álvaro: Personas-cosas-acciones, en la experiencia jurídica romana, in: HID 20 (1993) 287–292.
– Rez. A. Guzmán, *Ratio scripta*, in: ADHE (1982) 760–765.
- D’Ors, Javier: Derecho privado romano¹⁰ (Navarra 2008).
- Droysen, Johann Gustav: *Historik*³ (Stuttgart 1883).
- Dursi, Domencio: *Viva Vox*. Qualche riflessione intorno a Marc. 1 inst. D. 1, 1, 8, in: Bull. 111 (2017) 185–206.
- Ebrard, Friedrich: Die Lehre von Rechtsschulen und Rechtsliteratur römischer Juristen im Lichte eines vorjustinianischen Digestentitels, in: SZ 45 (1925) 117–145.
– Über die Quellen der Institutionen Justinians, in: SZ 38 (1917) 327–334.
- Eco, Umberto / Carrière, Jean-Claude: *N’espérez pas vous débarrasser des livres* (Paris 2010).
- Ellger, Reinhard: *Bereicherung durch Eingriff* (Tübingen 2002).
- Enßlin, Wilhelm: Der Kaiser in der Spätantike, in: HZ 177 (1954) 449–468.
- Enzyklopädie der Neuzeit*, 15 Bde. (Stuttgart 2005–2012)
- Erlich, Victor: *Russian Formalism*⁴ (New York 1980).
- Eucken, Walter: Die Überwindung des Historismus, in: Schmoll Jb. 62 (1938) 191–214.
- Eyssenhardt, Heinrich: Justinian’s Digesten nach Drittheilen, Partes, Büchern, Titeln und Fragmenten (Leipzig 1845).
- Falchi, Gian Luigi: Gli spostamenti fuori massa dei frammenti del Digesto, in: *Sodalitas. Scritti in onore di Antonio Guarino*, Bd. VI (Neapel 1984) 2691–2715.
- Falcone, Giuseppe: La vera *philosophia* dei *sacerdotes iuris*. Sulla raffigurazione ulpiana dei giuristi (D.1.1.1.1), in: AUPA 49 (2004) 1–109.
- Fernández de Buján, Antonio: *Derecho publico romano* (Madrid 2021).
– *Derecho privado romano*¹⁰ (Madrid 2017).
– *Historia del derecho romano*² (Madrid 2012).

- Ferrini, Contardo: *Intorno ai passi comuni ai Digesti ed alle Istituzioni*, in: *Opere*, Bd. II, hrsg. v. E. Albertario (Mailand 1929) 189–204.
- *Sulle fonti delle Istituzioni di Giustiniano*, *ibid.*, 101–207.
- Ferrary, Jean-Louis / Schiavone, Aldo / Stolfi, Emanuele: *Scriptores Iuris Romani*, Bd. I: *Quintus Mucius Scaevola*, Opera (Turin 2018).
- Ferrero, Guglielmo: *Pouvoir: les génies invisibles de la cité* (New York 1942).
- Ferrero Raditsa, Leo: *Augustus' Legislation concerning marriage, procreation, love affairs and adultery*, in: ANRW, Bd. II/13 (Berlin 1980) 278–339.
- Feyerabend, Paul, *Against Method: Outline of an Anarchistic Theory of Knowledge* (London 1975).
- Finkenauer, Thomas: *Riccobono und die Stipulation*, in: *Scritti Marrone* (Turin 2019) 113–136.
- *Iustitia und iustus bei den römischen Juristen*, in: *Fundamina* 20 (2014) 287–300.
- Fontanella, Francesca: *Politica e diritto naturale nel De legibus di Cicerone* (Rom 2012).
- Frese, Benedikt: *Viva vox iuris civilis*, in: *SZ* 43 (1922) 466–484.
- Fressura, Marco / Mantovani, Dario: *P. Vindob. L 59 + 92. Frammenti delle Institutiones di Elio Marciano*, in: *Athenaeum* 106 (2018) 619–690.
- Freud, Sigmund: *Totem und Tabu*³ (Leipzig, Wien, Zürich 1922).
- Fuhrmann, Manfred, *Das systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike* (Göttingen 1960).
- Gadamer, Hans-Georg: *Wahrheit und Methode*, in: *ders., Gesammelte Werke*, Bd. I (Tübingen 1986).
- Gellner, Ernest: *Beyond Truth and Falsehood*, in: *BJPS* 26 (1975) 331–342.
- Genette, Gérard: *Seuils* (Paris 1987), hier zitiert nach der Kindle-Version.
- *Vraisemblance et motivation*, in: *Communications* 11 (1968) 5–21.
- Genzmer, Erich: *Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren*, in: *Congresso Internazionale di diritto romano I* (Bologna 1934) 345–430.
- Georges, Karl Ernst (Begr.): *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*⁸ (1913–1918).
- Giaro, Tomasz: *Roman Law Always Dies with a Codification*, in: *Roman Law and European Legal Culture*, hrsg. v. A. Dębiński / M. Jońca (Lublin 2008) 15–26.
- *Römische Rechtswahrheiten: Ein Gedankenexperiment* (Frankfurt am Main 2007).
- *Max Kaser 1906–1997*, in: *Rechtshistorisches Journal* 16 (1997) 231–357.
- *Echtheitsindizien. Verus, verius, verissimus*, in: *OIR* 1 (1995) 78–109.
- *Geltung und Fortgeltung des römischen Juristenrechts*, in: *SZ* 111 (1994) 66–94.
- *Über methodische Werkmittel der Romanistik*, in: *SZ* 105 (1988) 181–121.
- *Dogmatische Wahrheit und Zeitlosigkeit in der römischen Jurisprudenz*, in: *Bull.* 90 (1987) 1–104.
- Gigante, Marcello: *Sulla concezione bizantina dell'imperatore nel VII secolo*, in: *Syn-teleia Vincenzo Arangio Ruiz*, Bd. I (Neapel 1964) 546–551.

- Glück, Christian Friedrich von (Begr.), Ausführliche Erläuterung der Pandecten etc., 53 Bde. (Erlangen 1797–1875).
- Goethe, Johann Wolfgang von: Sämtliche Werke, Sämtliche Gedichte [Sonderausgabe des Klassiker Verlages] (Berlin 2007); Abteilung XXIII/1 [Farbenlehre], hrsg. v. M. Welzel (Berlin 1991).
- Gradenwitz, Otto: Theodor Mommsen, in: SZ 25 (1904) 1–3.
– Interpolationen in den Pandekten (Berlin 1887).
- Green, Roger: Proba's Cento: Its Date, Purpose, and Reception, in: Classical Q. 45 (1995) 551–563.
- Grondin, Jean: Die Unverwüstlichkeit der Hermeneutik, in: PhR 68 (2021) 111–135.
– The Hermeneutical Circle, in: The Blackwell Companion to Hermeneutics, hrsg. v. N. Keane / Ch. Lawn (Hoboken 2016) 299–305.
- Grosso, Giuseppe: Scritti giuridici, Bd. III (Turin 2001).
- Guarino, Antonio: Diritto privato romano¹² (Neapel 2001).
– Storia del diritto romano¹² (Neapel 1998).
– Lesegesi delle fonti del diritto romano (Neapel 1968).
– La méthode de la compilation des *Digesta Iustiniani*, in: RIDA³ Serie 4 (1957) 269–288.
- Guzmán Brito, Alejandro: Historia de la interpretación de las normas en el derecho romano Suprema (Corte de Justicia de la Nación, México 2011).
– El carácter dialectico del sistema de las *Inst.* de Gayo, in: Estudios de derecho romano en homenaje al prof. Dr. D. Francisco Samper, hrsg. v. P. Carvajal (Santiago de Chile 2007) 427–458.
– *Ratio scripta* (Frankfurt a.M. 1981).
– „*Mos italicus*“ y „*mos gallicus*“, in: RDPUCV 2 (1978) 11–40.
- Handbuch des Römischen Privatrechts, 3 Bde., hrsg. v. U. Babusiaux et al. (Tübingen 2023).
- Hartmann, Nikolai: Aristoteles und das Problem des Begriffs, in: Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1939).
- Hartog, François: Régimes d'historicité: Presentisme et expériences du temps (Paris 2003).
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, in: ders., Werke, Bd. VII (Stuttgart 1986).
- Heumann, Hermann Gottlieb / Seckel, Emil: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts¹⁰ (Jena 1958).
- Heuß, Alfred: Überrest und Tradition. Zur Phänomenologie der historischen Quellen, in: AKG 25 (1935) 134–183.
- Historisches Wörterbuch der Rhetorik, hrsg. v. G. Kalivoda et al. 12 Bde. (Berlin, Boston 1992–2014).
- Hofmann, Franz: Die Compilation der Pandekten Justinians (Wien 1900).

- Honoré, Tony: Duplicate Texts and the Compilation of the Digest, in: Oxford Legal Research Papers 29/2008, online.
- Justinian's Digest, Character and Compilation (Oxford 2010).
 - Ulpian² (Oxford 2002).
 - Tribonian (Bloomsbury 1978).
- Hösle, Vittorio: Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie (München 1990).
- Hub, Berthold: Plato und die bildende Kunst. Eine Revision, in: Plato J. 9 (2009) 1–82.
- Huber, Ulrich: Savignys Lehre von der Auslegung der Gesetze in heutiger Sicht, in: JZ 2003, 1–17.
- Hufeland, Gottlieb: Über die Verbindung der Gesetze in den Pandekten als Hilfsmittel der Interpretation, in: Waffenträger der Gesetze 10 (1801) 3–101.
- Hugo, Gustav: Lehrbuch der Digesten, mehr nach Drittheilen und Partes als nach Büchern und Titeln und des ConstitutionenCodex² (Berlin 1828).
- Lehrbuch eines civilistischen Cursus, Bd. IV: Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts⁷ (Berlin 1826).
- Huidobro, Vicente: El espejo de agua (Santiago de Chile 1916).
- Humboldt, Wilhelm von: Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers (o.J., aber Berlin 1933).
- Hunger, Herbert: Prooimion: Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden (Wien 1964).
- Jhering, Rudolf von: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung⁵ (Leipzig 1891).
- Jacques, François / Scheid, John: Die Struktur des Reiches Bd 1 (Berlin 1998).
- Johnston, David: The Interpretation of Interpolation, in: Oxford Journal of Legal Studies 9 (1989) 149–166.
- Jones, Christopher: Juristes romains dans l'Orient grec, in: Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 151 (2007) 1331–1359.
- Jung, Theo: Das Neue der Neuzeit ist ihre Zeit: Reinhart Kosellecks Theorie der Verzeitlichung und ihre Kritiker, in: Moderne: Kulturwissenschaftliches Jahrbuch 6 (2010/11) 172–184.
- Kaiser, Wolfgang: Justinian and the Corpus Iuris Civilis, in: The Cambridge Companion to Roman Law, hrsg. v. D. Johnston (Cambridge 2015) 119–148.
- Schreiber und Korrektoren des Codex Florentinus, in: SZ 118 (2001) 133–219.
 - Digesten/Überlieferungsgeschichte, in: Der Neue Pauly, Teilbd. XIII, hrsg. v. M. Landfester (Stuttgart 1999) 845–852.
 - Pandektenentstehung und Pandektenüberlieferung: Zur neueren Forschung der Bluhme'schen Massen und der Neuausgabe des Codex Florentinus, in: SZ 108 (1991) 330–350.
- Karlowa, Otto: Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde. (Leipzig 1885–1901).

Kaser, Max: *Ius gentium* (Köln 1993).

- Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode (Wien 1986).
- Über Verbotsgesetze und verbotswidrige Geschäfte im römischen Recht (Wien 1977).
- Ausgewählte Schriften, 2 Bde., hrsg. v. L. Labruna (Neapel 1976).
- Zur Glaubwürdigkeit der römischen Rechtsquellen (über die Grenzen der Interpolationenkritik), in: *La critica del testo. Atti del 2° Congresso internazionale della società italiana di storia del diritto*, Bd. I, hrsg. v. B. Paradisi (Florenz 1971) 291–370.
- *Das römische Privatrecht*², 2 Bde. (München 1971/75).
- *Zur Methode der römischen Rechtsfindung*² (1969) = Schriften, Bd. I, 3–34.
- *Restituere als Prozeßgegenstand* (München 1968).
- *Römische Rechtsgeschichte*² (Göttingen 1967).

Kaser, Max / Hackl, Karl: *Das römische Zivilprozeßrecht*² (München 1996).

Kipp, Theodor, Rez. zu O. Lenel, *Palingenesia Iuris Civilis*, in: *KritV* 33 (1891) 481–580.

Knütel, Rolf: *Zur Auslegung und Entwicklung der Stipulation im klassischen römischen Recht*, in: ders., *Ausgewählte Schriften*, hrsg. v. H. Altmeppen et al. (Heidelberg 2020) 625–660.

- *Betrachtungen zur Rechtsfindung der römischen Juristen*, in: *Liber Amicorum J. Miquel*, hrsg. T. de Montagut et al. (Barcelona 2006) 523–555.
- „Nicht leichter, aber um so reizvoller“ – Zum methodologischen Vermächtnis Max Kasers, in: *SZ* 115 (1998) 33–65.

Koselleck, Reinhart: *Revolution*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. V, hrsg. v. O. Brunner et al. (Stuttgart 1984) 653–788.

- „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ – zwei historische Kategorien, in: ders., *Vergangene Zukunft* (Frankfurt a.M. 1979) 349–375.
- *Geschichte, Historia*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. II, hrsg. v. O. Brunner et al. (Stuttgart 1975) 593–717.
- *Richtlinien für das Lexikon politisch-sozialer Begriffe der Neuzeit*, in: *AfB* 11 (1967) 81–99.

Krauss, Lena: „Maria–Medea“ – Eine intertextuelle Lektüre des „Christus patiens“ (Zürich Univ.-Diss. 2021).

Kretschmar, Paul: *Die Erfüllung. Erster Teil: Historische und dogmatische Grundlagen* (Leipzig 1906).

Krüger, Hugo: *Römische Juristen und ihre Werke*, in: *Studi in onore Pietro Bonfante*, Bd. II, (Mailand 1930) 301–337.

- *Die Herstellung der Pandekten Justinians und der Gang der Exzerption* (Münster 1922).
- *Verweisungsedikte im prätorischen Album*, in: *SZ* 37 (1916) 230–316.

Krüger, Paul: *Geschichte der Quellen und der Literatur des römischen Rechts*² (München 1912).

- Geschichte der Quellen und der Literatur des römischen Rechts² (Berlin 1912).
- Über die Reihenfolge der Leges in den Titeln der Digesten Justinians, in: SZ 22 (1901) 12–49.
- Über die Zusammensetzung der Pandektenwerke, in: SZ 7, 2. Halbbd. (1886) 94–106.
- Kuhoff, Wolfgang, Diokletian und die Epoche der Tetrarchie. Das römische Reich zwischen Krisenbewältigung und Neuaufbau (284–313 n. Chr.) (Bern 2001).
- Kühner, Raphael / Stegmann, Carl: Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, Bd. I² (Hannover 1912), Bd. II⁴ (Darmstadt 1962).
- Kunkel, Wolfgang: Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, Bd. II (München 1995).
- Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen² (Graz 1967).
- Kuntze, Johannes Emil: Excursus über römisches Recht: Hilfsbuch für academische Privatstudien (Leipzig 1880).
- Ladner, Gerhart Burian: Justinian's Theory of Law and the Renewal Ideology of the „*Leges Barbarorum*“, in: Proc. Am. Philos. Soc. 119 (1975) 191–200.
- Lambertini, Renzo: La „compilazioncella“ dell'Arangio-Ruiz e la coerenza formale delle *inscriptiones* nel digesto, in: Formazione e trasmissione del sapere: diritto, letteratura e società. VI incontro tra storici e giuristi dell'antichità, hrsg. v. P. Ferretti / M. Fiorentini (Triest 2020) 61–80.
- Lanata, Giuliana: Legislazione e natura nelle Novelle giustinianee (Neapel 1984).
- Lang, Martin: Zum Begriff von menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit in den Prologen der altorientalischen Codices, in: Recht und Religion, hrsg. v. H. Barta et al. (Wiesbaden 2008) 49–72.
- Lange, Hermann: Römisches Recht im Mittelalter, Bd. I: Die Glossatoren (München 1997).
- Lantella, Lelio: *Potissima pars principium est*, in: Studi Sanfilippo, Bd. IV (Mailand 1983) 283–338.
- Il lavoro sistematico nel discorso giuridico romano, in: Prospettive sistematiche nel diritto romano, hrsg. v. F. Bona et al. (Turin 1976) 3–273.
- Lauffer, Siegfried: Der antike Fortschrittsgedanke, in: Proceedings of the XIth International Congress of Philosophy (Brussel 1953) 37–44.
- Lausberg, Heinrich: Handbuch der literarischen Rhetorik³ (Stuttgart 1990).
- Lebek, Wolfgang, Sinnbezug und Hexametergestalt im Aeneisproömium, in: Hermes 110 (1982) 195–211.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm: *Ratio corporis juris reconcinandi* [Erstdruck: 1668], in: ders., Sämtliche Schriften und Briefe, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR, 6. Reihe, Bd. II (Berlin 1990) Nr. 30 = 93–112.
- La Monadologie, in: Œuvres philosophiques de Leibniz, hrsg. v. P. Janet, Bd. I (Paris 1900) 707–722.
- Lenel, Otto: *Das Edictum Perpetuum*³ (Leipzig 1927).

- *Palingenesia Iuris Civilis*, 2 Bde. (Leipzig 1889).
- Lersch, Heinrich Laurenz: *Antiquitates Vergilianae ad vitam populi Romani descriptae* (Bonn 1843).
- Levy, Ernst: Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. I (Köln 1963) 163–183.
- Die Konkurrenz der Aktionen und Personen im klassischen römischen Recht, Bd. I (Berlin 1918).
- Liatsi, Maria: Interpretation der Antike: Die pragmatistische Methode historischer Forschung: Ein Kommentar zur Abhandlung von Charles S. Peirce „On the Logic of Drawing History from Ancient Documents, Especially from Testimonies“ (Hildesheim 2006).
- Liddell, Henry George / Scott, Robert: *A Greek-English Lexicon*⁹ (New York 1876).
- Liebs, Detlef: Der Beruf des Juristen in der Spätantike, in: *Atti dell'Accademia romanistica costantiniana* 23 (2019) 141–182.
- Das Codexsystem. Neuordnung des römischen Rechts in nachklassischer Zeit, in: *SZ* 134 (2017) 409–443.
- Juristenausbildung in der Spätantike, in: *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform*, hrsg. v. Chr. Baldus (Tübingen 2008) 34–45.
- Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat, in: *ANRW*, Bd. II/15 (Berlin 1976) 179–284.
- Lisi, Francisco L.: Der Begriff des Gesetzes in Platons *Nomoi*, in: *Platons Nomoi*, hrsg. v. M. Knoll / F.L. Lisi (Baden-Baden 2017) 105–124.
- Literaturwissenschaftliches Lexikon. Grundbegriffe der Germanistik², hrsg. v. H. Brunner / R. Moritz (Berlin 2006).
- Löwith, Karl: *Meaning in History* (Chicago 1949).
- Luhmann, Niklas: Recht als soziales System, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20 (1999) 1–13.
- Maas, Michael: Roman History and Christian Ideology in Justinianic Reform Legislation, in: *Oaks Pap.* 40 (1986) 17–31.
- Mann, Thomas: Der Tod in Venedig, in: ders., *Gesammelte Werke*, Bd. IX (Berlin 1956) 455–537.
- Mantovani, Dario: *Legum multitudo*: Diskussionen und Perspektiven aus Anlass einer Übersetzung, in: *ZRG RA* 139 (2022) 338–351.
- *Nefas est deorum formas insculpi anulis*. Ateio Capitone e la storia di Roma in un anello, in: *Athenaeum* 110 (2022) 48–91.
- Le strutture nascoste del diritto tardoantico. Genesi, temi e metodi della ricerca, in: *Estructuras ocultas del Derecho de la Antigüedad tardía* [<https://www.youtube.com/watch?v=LYfi2Eoi66o>].
- *Legum multitudo*: Sobre la presencia de las leyes públicas en el derecho privado de la antigua Roma, Tirant Lo Blanch (Valencia 2021).

- Les juristes écrivains de la Rome antique: Les œuvres des juristes comme littérature (Paris 2018).
 - Quando i giuristi diventarono *veteres*. Augusto e Sabino, i tempi del potere e i tempi della giurisprudenza, in: Augusto e la costruzione del principato = Atti Convegni Lincei 309 (2017) 249–317.
 - Constantinopoli non è Bologna: La nascita del Digesto fra storiografia e storia, in: Interpretare il Digesto: storia e metodi, hrsg. v. A. Padoa Schioppa (Pavia 2014) 105–134.
 - Cent'anni dalla morte di Hofmann, duecento dalla nascita di Bluhme, in: Labeo 43 (1997) 417–433.
 - Le masse bluhmiane sono tre, in: Sem. Compl. 4 (1992) 87–119.
 - Masse bluhmiane (Mailand 1986).
- Marcone, Arnaldo: A Long Late Antiquity?: Considerations on a Controversial Periodization, in: JLA 1 (2008) 4–19.
- Martini, Remo: Le definizioni dei giuristi romani (Mailand 1966).
- Marx, Karl / Engels, Friedrich, Werke (MEW), 44 Bde., hrsg. v. Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED (Bd. 1–42), vom Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung (Bd. 43) bzw. von der Rosa-Luxemburg-Stiftung (Bd. 44) (Berlin/DDR 1973–2018).
- Brief an den Vater in Trier, in: MEW, Bd. XL, 3–12.
 - Dialektik der Natur, in: MEW, Bd. XX, 305–570.
 - Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850, in: MEW, Bd. VII, 9–107.
 - Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, in: MEW, Bd. XXI, 259–307.
 - Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW, Bd. IV, 459–493.
- Mayer-Maly, Theo: Bemerkungen zum Aufbau der Pandektentitel, in: Synteleia Vincenzo Arancio Ruiz, Bd. II (Neapel 1964) 878–885.
- McGill, Scott: Virgil Recomposed. The Mythological and Secular Centos in Antiquity (New York 2005).
- Meier, Mischa: Das späte römische Kaiserreich ein „Zwangsstaat“? Anmerkungen zu einer Forschungskontroverse, in: Freedom and Its limits in the Ancient World, hrsg. v. D. Brodka (Krakau 2003) 193–213.
- Das andere Zeitalter Justinians (Göttingen 2003).
- Meinecke, Friedrich: Die Entstehung des Historismus, 2 Bde. (München, Berlin 1936).
- Merkel, Adolf: Über das Verhältnis der Rechtsphilosophie zur „positiven“ Rechtswissenschaft und zum Allgemeinen Teil derselben, in: Grünhut's Z 1 (1874) 1–10.
- Mette-Dittmann, Angelika: Die Ehegesetze des Augustus (Berlin 1991).
- Meyer, Conrad Ferdinand: Sämtliche Werke (Würzburg 1947).

- Mitteis, Heinrich: Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium, in: Mitteilungen des Wiener Vereins der Freunde des humanistischen Gymnasiums 18 (1917) = Separatum Leipzig 1917.
- Modderman, Wiardus: Die Reception des römischen Rechts (Jena 1875).
- Möller, Cosima: *In unam reducere consonantiam* – Justinians Verhältnis zur Überlieferung des römischen Rechts, in: JZ 2019, 1084–1093.
- Mommsen, Theodor: Gesammelte Schriften, Bd. II (Berlin 1905).
- Reden und Aufsätze (Berlin 1912).
 - Über Julians Digesten, in: SZ 9 (1870) 82–96 = Schriften, Bd. II, 7–20.
 - Die Bedeutung des Wortes *digesta*, in: SZ 7 (1967) 480–485 = Schriften, Bd. II, 90–96.
 - Hofmann versus Bluhme, in: SZ 22 (1901) 1–11 = Schriften, Bd. II, 97–106.
 - Römisches Strafrecht (Leipzig 1899).
 - Römisches Staatsrecht³, 3 Bde. (Leipzig 1887).
 - Gaius ein Provinzialjurist, in: Jahrbuch des Gemeinen deutschen Rechts 3 (1859) 1–15 = Schriften, Bd. II, 26–38.
- Morabito, Marcel: Les réalités de l'esclavage d'après le Digeste (Paris 1981).
- Moriya, Kenichi: Rez. H.–P. Haferkamp, Die Historische Rechtsschule (2018), in: RW 4 (2020) 47–486.
- Nelson, H.L.W. / David, M.: Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones (Leiden 1981).
- Neues Theologisches Wörterbuch, hrsg. v. H. Vorgrimmler (Freiburg i.Br. 2008).
- Nippel, Wilfried: Das forschende Verstehen und die Objektivität des Historikers. Droysen und Ranke, in: Berichte und Abhandlungen der Berlin–Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (2014) 61–70.
- Nörr, Dieter: *Exempla nihil per se valent*, in: SZ 126 (2009) 1–54.
- Prozessuales (und mehr) aus der *lex rivi Hiberiensis*, in: SZ 125 (2008) 108–188.
 - *Historiae Iuris Antiqui* (HIA), 3 Bde., hrsg. v. T. Chiusi et al. (Goldbach 2003).
 - Planung in der Antike. Über die Ehegesetze des Augustus, in: Freiheit und Sachzwang. Beiträge zu Ehren H. Schelskys (Wiesbaden 1977) 309–334 = HIA, Bd. II, 1093–1118.
 - Pomponius oder zum Geschichtsverständnis der römischen Juristen, in: ANRW, Bd. II/15 (Berlin 1976) 497–604 = HIA, Bd. II, 958–1092.
 - Zum Traditionalismus der römischen Juristen, in: Festschrift für W. Flume Bd. I (Köln 1978) 153–190 = HIA, Bd. II, 1119–1156.
 - Rechtskritik in der Antike (München 1974).
 - *Divisio* und *partitio*: Bemerkungen zur römischen Rechtsquellenlehre und zur antiken Wissenschaftstheorie (Berlin 1971).
 - Die Entstehung der *longi temporis praescriptio* (Köln 1969).
 - Zu den geistigen und sozialen Grundlagen der spätantiken Kodifikationsbewegung (Anon. de rebus bellicis XXI), in: SZ 80 (1963) 109–140 = HIA, Bd. I, 275–306.

- Oexle, Otto Gerhard: „Historismus“. Überlegungen zur Geschichte des Phänomens und des Begriffs, in: Jahrbuch der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (Göttingen 1986) 119–155.
- Okáčová, Marie: Centones: Recycled Art or the Embodiment of absolute Intertextuality?, in: *Laetae segetes iterum*, hrsg. v. I. Radová (Bern 2008) 225–239, zit. nach Separatum, in: www.kakanien-revisited.at (1.6.2022).
- Orestano, Ricardo: Introduzione allo studio del diritto romano² (Bologna 1987).
- Osler, Douglas: Following Bluhme: a note on Dario Mantovani, *Digesto e masse bluhmiane*, in: *Iura* 39 (1988) 137–158.
- The Compilation of Justinian's Digest, in: *SZ* 102 (1985) 129–184.
- Otte, Gerhard: Dialektik und Jurisprudenz: Untersuchungen zur Methode der Glossatoren (Frankfurt a.M. 1971).
- Oxford Companion of Philosophy², hrsg. v. T. Honderich (Oxford 2005).
- Oxford Latin Dictionary, hrsg. v. P.G.W. Glare (Oxford 1982).
- Paricio, Javier: Rez. zu A. Cenderelli, *Digesto e predigesti*, in: *AHDE* 54 (Madrid 1984) 673–677.
- Pauer-Studer, Herlinde: Einleitung: Rechtfertigung des Unrechts. Rechtsdenken im Nationalsozialismus, in: *Rechtfertigungen des Unrechts, Rechtstexte des Nationalsozialismus im Original*, hrsg. v. H. Pauer-Studer / J. Fink (Berlin 2013) 1–135.
- Pazdernik, Charles: Justinianic Ideology and the Power of the Past, in: *The Cambridge Companion to the Age of Justinian*, hrsg. v. M. Maas (Cambridge 2005) 185–212.
- Peirce, Charles S.: On the Logic of Drawing History from Ancient Documents, Especially from Testimonies, in: *The essential Peirce: Selected Philosophical Writings*, Bd. II (Bloomington and Indianapolis 1998) 75–114.
- Pellosso, Carlo: Le origini aristoteliche del *συνάλλαγμα* di Aristone, in: *La compravendita e l'interdipendenza delle obbligazioni*, hrsg. v. L. Garofalo (Padua 2007) 3–100.
- Pennitz, Martin: *Das periculum rei venditae*. Ein Beitrag zum „aktionenrechtlichen Denken“ im römischen Privatrecht (Wien 2000).
- Pernice, Alfred: Ulpian als Schriftsteller, in: *Sitzungs.-Ber. d. königl. preuss. Akad. Berl. I* (Berlin 1885) 443–483.
- Peters, Hans: Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten (Leipzig 1913).
- Pezzato, Elena: Brevi note sulle inscriptiones del Digesto, in: *Cultura giuridica e diritto vivente. Rivista online del Dipartimento di Giurisprudenza dell'Università di Urbino Carlo Bo* 10 (2022) 1–14.
- Platschek, Johannes: Das Verhältnis der *institutiones* zu den *res cottidianae sive aurea*, in: *Le Istituzioni di Gaio: avventure di un bestseller*, hrsg. v. U. Babusiaux / D. Mantovani (Pavia 2020) 279–302.
- Popper, Karl: Prognose und Prophetie in den Sozialwissenschaften, in: *ders., Logik der Sozialwissenschaften*, hrsg. v. E. Topitsch (Köln 1965) 125–133.

- Pötschek, Walter: *Numen und numen Augusti*, in: ANRW, Bd. II/16 (Berlin 1978) 355–392.
- Price, Anthony: *Virtue and Reason in Plato and Aristotle* (Oxford 2011).
- Pringsheim, Alfred, *Kleinere Schriften* (Leipzig 1903).
- Pringsheim, Fritz: *Some Causes of Codification*, in: RIDA 3 Serie 4 (1957) 301–311 = *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. II (Heidelberg 1961) 106–113.
- *The Legal Policy and Reforms of Hadrian* (Cambridge 1934).
- Puchta, Georg Friedrich: *Pandekten*¹² (Leipzig 1877).
- *Kleine civilistische Schriften* (Leipzig 1851).
- Pugliese, Giovanni, *Res corporales, res incorporales e il problema del diritto soggettivo* (Mailand 1951).
- Pugsley, David: *Justinian's Digest and the Compilers*, 3 Bde. (Exeter 1995).
- Quadrato, Renato: *Gaius dixit. La voce di un giurista di frontiera* (Bari 2010).
- Quispel, Gilles: *Anima naturaliter christiana*, in: *Latomus* 10 (1951) 163–169.
- Rabel, Ernst: *Das Problem der Qualifikation*, in: *Gesammelte Aufsätze*, Bd. II (Tübingen 1965) 189–240.
- *Rez. zu Mélanges Cornil*, in: *SZ* 47 (1927) 477–488.
- Reimarus, Gottlieb August: *Bemerkungen und Hypothesen über die Inscriptionenreihen der Pandectenfragmente* (Göttingen 1830).
- Reinoso-Barbero, Fernando: *Inscripciones inciertas y falsas inscripciones en la Florentina*, in: *SDHI* 76 (2010) 397–409.
- Riccobono, Salvatore: *Scritti di diritto romano*, 2 Bde. (Palermo 1957–1964).
- *Lineamenti della storia delle fonti e del diritto romano* (Mailand 1949).
- *Elementi sistematici nei commentari ad edictum*, in: *Bull.* 44 (1937) 1–12 = *Scritti*, Bd. II, 263–275.
- *Studi critici sulle fonti del diritto romano*, in: *Bull.* 8 (1895) 169–295 = *Scritti*, Bd. I, 45–176.
- *Il problema attuale più arduo della storia del diritto romano*, in: *Bull.* 59–60 (1956) 199–212.
- *Interpretatio duplex del Fr. 2 De Transactionibus II 15*, in: *Bull.* 49–50 (1947) 6–29.
- *Corso di diritto romano*, Bd. II (Mailand 1934).
- *Interpretazione del C. J.*, in: *Bull.* 42 (1934) 41–68.
- *La verità sulle pretese tendenze arcaiche di Giustiniano*, in: *Conferenze per il XIV centenario delle pandette* (Mailand 1931) 235–284.
- *Fasi e fattori dell'evoluzione del diritto romano*, in: *Mélanges Cornil*, Bd. II (Löwen 1926) 237–310.
- *Outlines of the Evolution of Roman Law*, in: *U. Pl. L. Rev.* 74 (1925) 1–19.
- Ries, Gerhard: *Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums* (München 1983).
- Rilke, Rainer Maria: *Gedichte 1910 bis 1926* (Berlin 1996).
- Rimbaud, Arthur: *Une saison en enfer* (Brüssel 1873).

- Rodríguez Martín, José Domingo: El valor de las fuentes jurídicas bizantinas para el estudio del derecho romano el pensamiento de Riccobono, in: *L'eredità di Salvatore Riccobono*, hrsg. v. M. Varvaro (Palermo 2020) 117–141.
- Röhl, Klaus F.: *Rechtssozologie*–online (Bochum 2011).
- Romano, Elisa: *Le Institutiones* di Gaio e la tradizione manualistica antica, in: *Le istituzioni di Gaio: avventure di un bestseller*, hrsg. v. U. Babusiaux / D. Mantovani (Pavia 2019) 167–203.
- Rossi, Giovanni: François Hotman vs Triboniano. Una critica radicale al diritto romano nella Francia del XVI secolo, in: *QF* 44 (2015) 253–299.
- *Lectures umanistiche del Digesto lungo il XV secolo. Da Valla a Poliziano*, in: *Interpretare il Digesto. Storia e metodi*, hrsg. v. D. Mantovani u. A. Padoa Schioppa (Pavia 2014) 311–369.
- Rotondi, Giovanni: L'indice fiorentino delle Pandette e Pipotesi del Bluhme, in: *Scritti giuridici* (Mailand 1922) 298–349.
- Rubin, Berthold: *Das Zeitalter Iustinians*, Bd. I (Berlin 1960).
- Rückert, Joachim: *Die Historische Rechtsschule nach 200 Jahren: Mythos, Legende, Botschaft*, in: *JZ* 2010, 1–9.
- Rudorff, Adolf August Friedrich: *Römische Rechtsgeschichte*, Bd. I (Leipzig 1857).
- Sartre, Jean-Paul: *Situations II* (Paris 1948).
- Savigny, Friedrich Carl von: *Briefwechsel mit Friedrich Bluhme 1820–1860*, hrsg. von D. Strauch (Bonn 1962).
- *Das Recht des Besitzes*⁷ (Berlin 1867).
- *System des heutigen römischen Rechts*, 8 Bde. (Berlin 1840–1849).
- *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*³ (Heidelberg 1840).
- *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. I² (Heidelberg 1834).
- Scheltema, Herman Jan: *L'enseignement de droit des antécédents* (Leiden 1970).
- *L'autorité des Institutes, du Digeste et du Code Justinien*, in: *RIDA* 13 (1966) 344–348.
- Schermaier, Martin Josef: „... nicht mit Willkühr ersonnen, sondern seit Jahrhunderten bereitet“: Die Auslegung römischer Quellen bei Savigny, in: *Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015*, hrsg. v. H.-P. Haferkamp / T. Reppen (Köln 2017) 257–288.
- *Interpretatio triplex? Germanisten und Romanisten vor Savigny*, in: *SZ Germanistische Abteilung* 137 (2020) 493–504.
- *Materia* (Wien 1992).
- Schiavone, Aldo: *Scriptores Iuris Romani*, in: J.–L. Ferrary / A. Schiavone / E. Stolfi, *Scriptores Iuris Romani*, Bd. I: Quintus Mucius Scaevola, Opera (Turin 2018) VII–XIV.
- *Astrarre, distinguere, regolare*. *Forme giuridiche e ordine teologico*, *ibid.*, 29–62.
- Schillinger-Häfele, Ute, *Zum Annalen-Proömium des Tacitus*, in: *Hermes* 94 (1966) 496–500.

- Schindler, Karl–Heinz: Justinians Haltung zur Klassik (Köln 1966).
- Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst: Hermeneutik und Kritik (Berlin 1838).
- Schlosser, Hans: Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰ (Heidelberg 2001).
- Schmidlin, Bruno: Römische Rechtsregeln (Heidelberg 1970).
- Schneider, Carl: Rez. Rubin, Das Zeitalter Justinians, in: HZ 193 (1961) 92–110.
- Schneider, Hans: Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch (Heidelberg 2002).
- Schottenius Cullhed, Sigrid: Proba the Prophet. The Christian Virgilian Cento of Faltonia Betitia Proba (Leiden 2015).
- Schulz, Fritz: The invention of the Science of Law at Rome, in: H.H. Jakobs: De similibus ad similia bei Bracton und Azo (Frankfurt a.M. 1996) 99–110.
- Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (Weimar 1961).
 - Prinzipien des römischen Rechts (München 1934).
 - *Impensae necessariae dotem ipso iure minunt*, in: SZ 34 (1913) 57–106.
- Schwitzer, Raphael: Der obszöne Leser. Vergil-Kritik und apologetische Strategie in Ausonius' Cento nuptialis, in: Mus. Helv. 73 (2016) 192–210.
- Sedley, David, Plato's Cratylus (Cambridge 2003).
- Siber, Heinrich: Beiträge zur Interpolationenforschung, in: SZ 45 (1925) 146–187.
- Simon, Dieter: Die animusbesessene Spätzeit, in: RJ 14 (1995) 253–280.
- Aus dem Codexunterricht des Thalelaios, in: RIDA³ 16 (1969) 273–311.
- Soubie, André: Recherches sur les origines des rubriques du Digeste (Tarbes 1960).
- Spengel, Leonhard: Rhetores graeci, Bd. I (Leipzig 1858).
- Spengler, Hans-Dieter: Der Beginn des Pandektentitels 24, 2: Bemerkungen zur Verwendung von Paulus-Texten durch die Kompilatoren, in: Festschrift für Theo Mayer-Maly (Köln 2002) 735–744.
- Stagl, Jakob Fortunat: *Favor libertatis*: Slave-Holders as Freedom-Fighters, in: The Position of Roman Slaves: Social Realities and Legal Differences, hrsg. v. M. Schermaier (Berlin 2023) 203–236.
- *Scriptores Iuris Romani*: Zu Schiavones Edition der römischen „Rechtsschriftsteller“ und ihrem ersten Band „Quintus Mucius Scaevola“, in: SZ 138 (2021) 578–594.
 - Camino desde la servidumbre: Escritos sobre la servidumbre en la Antigüedad, su derrota y la amenaza de su retorno (Madrid 2021).
 - El pueblo del derecho es también el pueblo de las leyes? Nachwort zu: Dario Mantovani, *Legum multitudo*: Sobre la presencia de las leyes públicas en el derecho privado de la antigua Roma (Valencia 2021) 123–158.
 - Mommsens romanistische Farbenlehre, in: Athenaeum 107 (2019) 227–231.
 - Der Allgemeine Teil als Naturrechtsmethode: Am Beispiel der Entscheidung des Großen Senates in Strafsachen zur Wahlfeststellung, in: Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle (Berlin 2019) 319–338.
 - Caesars Koch oder das Schweigen der Quellen: Zur Kritik Varvaros am didaktischen System des Gaius, in: SZ 135 (2018) 527–538.

- L’ambigüité existentielle du droit romain: une faille de la codification justinienne, in: RH 95 (2017) 455–465.
 - The institutional scheme of Roman law, in: Oxford Classical Dictionary⁴, hrsg. von S. Goldberg (Oxford 2016) online.
 - Il sistema didattico di Gaio e il sistema dei Digesta, in: TSDP 8 (2015) 1–59.
 - Eigentumsübertragung beim Kauf beweglicher Sachen im DCFR und CESL, in: RabelsZ 79 (2015) 1–35.
 - Das didaktische System des Gaius, in: SZ 131 (2014) 313–348.
 - Das Soldatentestament unter den Soldatenkaisern, in: Das Recht der Soldatenkaiser (Berlin 2014) 109–126
 - Eine Flucht nach Rom – Der geistige Weg Ernst Rabels, in: TR 79 (2011) 533–552.
 - Zur translativen Struktur derivativen Eigentumserwerbs, in: Festschrift für Rolf Knütel (Heidelberg 2010) 1175–1190.
 - *Favor dotis*: Die Privilegierung der Mitgift im System des römischen Rechts (Wien 2009).
 - Die Ausglei chung von Vorteil und Nachteil als Inhalt klassischer *aequitas*, in: Testi e problemi del giusnaturalismo romano, hrsg. v. D. Mantovani / A. Schiavone (Pavia 2007) 675–713.
- Stanford Encyclopedia of Philosophy, hrsg. v. E.N. Zalta (Stanford 1995–2023).
- Steinwenter, Arthur: *Νόμος ἐμφυχός*. Zur Geschichte einer politischen Theorie, in: Anz. phil.–hist. Klasse Akad. Wien (Wien 1946) 250–268.
- Stobbe, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I (Leipzig 1860).
- Sturm, Fritz: Rez. Jean–Pierre Coriat, *Le prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial à la fin du principat*, in: SZ 117 (2000) 505–512.
- Talamanca, Mario: *Istituzioni di diritto romano* (Mailand 1990).
- Lo schema *genus–species* nelle sistematiche dei giuristi romani (Rom 1977).
 - Per la storia della giurisprudenza romana, in: Bull. 80 (1977) 195–344.
- Tondo, Salvatore: *Classificazioni delle fonti d’obbligazione*, in: Labeo 41 (1995) 371–386.
- Tort-Martorell, Carmen: *Tradición textual del Codex Iustinianus* (Frankfurt a.M. 1989).
- Troeltsch, Ernst: *Historismus und seine Überwindung* (Berlin 1924).
- Troianos, Spyros: *Die Quellen des byzantinischen Rechts* (München 2017).
- Usher, Mark David: *Prolegomenon to the Homeric Centos*, in: AJPh 118 (1997) 305–321.
- Vacca, Letizia: *Contributo allo studio del metodo casistico nel diritto romano*² (Mailand 1982).
- Varvaro, Mario: *Law, Politics and Religion in Justinian’s Legislation*, in: *Religion, Ideology, Politics, and Law*, hrsg. v. U. Agnati / M. Varvaro (Palermo 2022) 63–88.
- Riccobono e la critica interpolazionistica, in: *L’eredità di Salvatore Riccobono*, hrsg. v. M. Varvaro (Palermo 2020) 21–73.

- Lauro Chiazzese, lo studio delle interpolazioni e i confronti „ritrovati“, in: TR 88 (2020) 605–619.
 - Salvatore Riccobono: Tra il „genio di Roma“ e il fascismo, in: Bull. 113 (2019) 93–114, (2020) 1–34.
 - La dote, il *ius singulare* e il „sistema didattico“ di Gaio, in: Sem. Compl. 39 (2016) 409–439.
 - Circolazione e sviluppo di un modello metodologico. La critica testuale delle fonti giuridiche romane fra Otto Gradenwitz e Salvatore Riccobono, in: Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik: Methodentransfer unter europäischen Juristen im späten 19. Jahrhundert, hrsg. v. M. Avenarius et al. (2018) 55–100.
 - Studi sulla restituzione della dote (Turin 2006).
- Visky, Károly: Spuren der Wirtschaftskrise der Kaiserzeit in den römischen Rechtsquellen (Bonn 1983).
- Voci, Pasquale: Diritto ereditario romano, Bd. I² (Mailand 1963).
- Voegelin, Eric: The Collected Works, Bd. XXXIV: Autobiographical Reflections, hrsg. v. E. Sandoz (Columbia, MO 2006).
- Vogel-Weidemann, Ursula: The Opposition under the early Caesars: Some Remarks on its Nature and Aims, in: ActaCl 22 (1979) 91–107.
- Volterra, Eduardo: Rez. Soubie, Recherches sur les origines des rubriques du Digeste, in: Iura 15 (1964) 275–279.
- Vonglis, Bernard: La lettre et l'esprit de la loi dans la jurisprudence classique et la rhétorique (Paris 1968).
- Wach, Joachim: Das Verstehen. Grundzüge einer Geschichte der hermeneutischen Theorie im 19. Jahrhundert, 3 Bde. (Tübingen 1929).
- Wacke, Andreas: Vom Wert der *inscriptiones* für die Quellen-Interpretation und zur Beweiskraft des paläogenetischen Arguments für den Textinhalt, in: Historia et Interpretatio Digestorum seu Pandectarum, hrsg. v. P. Mach / V. Vladár (Prag 2016) 87–121.
- Wagner, Herbert: Studien zur allgemeinen Rechtslehre des Gaius (Zutphen 1978).
- Waldstein, Wolfgang: Tribonianus, in: SZ 97 (1980) 232–518.
- Entscheidungsgrundlagen der römischen Juristen, in: ANRW, Bd. II/15 (Berlin 1976) 3–100.
- Wallinga, Tammo: Tanta, Dedōken. Two Introductory Constitutions to Justinian's Digest (Groningen 1989).
- Watson, Alan: The Law of Citations and Classical Texts in the Post-Classical Period, in: LHR 34 (1966) 402–405.
- Weiss, Bardo: Die *anima naturaliter christiana* im Verständnis Tertullians, in: Das Menschenbild des Nikolaus von Kues und der christliche Humanismus, hrsg. v. M. Bodewig et al. (Mainz 1978) 292–304.
- Wenger, Leopold: Die Quellen des römischen Rechts (Wien 1953).

- Wesenberg, Gerhard: Verträge zugunsten Dritter (Weimar 1950).
- Wieacker, Franz: Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde. (München 1988–2006).
- Vom Umgang des Romanisten mit den Nachbardisziplinen der Altertumswissenschaften, in: Index 22 (1994) 3–30.
 - Ausgewählte Schriften, Bd. I: Methodik der Rechtsgeschichte, hrsg. v. D. Simon (Frankfurt a.M. 1983).
 - Die Provinz der Rechtsgeschichte, in: Festschrift für Erwin Seidel (Köln 1976) 220–230 = Schriften, Bd. I, 15–26.
 - Textkritik und Sachforschung, in SZ 91 (1974) 1–40 = Schriften, Bd. I, 122–152.
 - Zur Technik der Kompilatoren. Prämissen und Hypothesen, in: SZ 89 (1972) 293–323.
 - Zur gegenwärtigen Lage der romanistischen Textkritik, in: Atti del secondo congresso internazionale della società italiana di storia del diritto (Florenz 1971) 1099–1122 = Schriften, Bd. I, 103–121.
 - The *Causa Curiana* and Contemporary Roman Jurisprudence, in: I.J. 2 (1967) 151–164.
 - Privatrechtsgeschichte der Neuzeit² (Göttingen 1967).
 - Notizen zur rechtshistorischen Hermeneutik (Göttingen 1963) = Schriften, Bd. I, 84–102.
 - Vom Römischen Recht² (Stuttgart 1961).
 - Textstufen klassischer Juristen (Göttingen 1960).
 - Lebensläufe klassischer Schriften in nachklassischer Zeit, in: SZ 67 (1950) 360–402.
 - Vom römischen Juristen, in: ZgS 99 (1939) 440–463.
 - Die Struktur der Sabinusmasse, in: SZ 55 (1935) 292–308.
- Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich von: Griechische Verskunst³ (Darmstadt 1975).
- Windelband, Wilhelm: Lehrbuch der Geschichte der Philosophie⁶ (Köln 1912).
- Windscheid, Bernhard / Kipp, Theodor: Lehrbuch des Pandektenrechts¹⁰, 3 Bde. (Frankfurt a.M. 1906).
- Wissowa, Georg / Pauly, August Friedrich (Begr.): Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Neue Bearbeitung, hrsg. v. W. Kroll et al. (Stuttgart 1894–1980).
- Wittkower, Rudolf: Sculpture. Processes and Principles (London 1977).
- Wlassak, Moriz: Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen (Graz 1884).
- Wlosok, Antonie (Hg.): Römischer Kaiserkult (Darmstadt 1978).
- Wright, George: On General Theory of Interpretation. The Betti-Gadamer Dispute in Legal Hermeneutics, in: Am. J. Juris. 32 (1987) 191–243.
- Zwalve, Willem / de Vries, Theo: The Navel, Reflections on the composition of the quarta pars Digestorum, in: TR 88 (2020) 591–604.
- The New Temple: On the origin, nature and composition of the *partes Digestorum*, in: TR 85 (2017) 492–521.

Alphabetisches Sachverzeichnis

- Allgemeiner Teil 73 ff., 93 f., 108 ff., 158 ff.
Abgrenzung z. Proömium 93 f.
Cultus des Einzelnen 74
Dihairesis (s. dort)
Julians „Digesta“ 75
Appendix 39
- aktionenrechtliches Denken 54, 215 ff.
Eherecht 216 f., 218
institutionelles Denken 217 f.
- Archaismus 216 ff., 232, 264 f.
hist. Rechtsschule 216
Progressismus d.
 pandektensystematischen
 Auslegung 258
 röm. Recht d. Römer (s. dort)
- Argumentationes d. Titel 44 f., 77 f., 122 ff.
Funktion 127 ff.
Konstruktion 124 f.
Paradigmatische 103 f.
Versetzen 124
Vertiefung 122
- Ausgangs- u. Zieltext 22, 156 ff., 182 f., 185 f.,
 232 f., 243 ff.
Aggregatzustände (s. Pandekten)
Ausdünnung 157
Expositiones 111 f.
Lex (s. dort)
Transformationsprozess 259 ff.
 Interpolationen (s. dort)
Zerstörung d. Zusammenhangs 184 ff.,
 244 f.
- bellissima machinatio* 31, 89
- Biographismus 213, 224 ff.
 Grundlage b. Mitteis 224
- Bücher (*libri*) 160 f.
- Centio 226 ff.
 Byzanz 228 f.
 klassische Vorbilder 226 ff.
 Pandekten (s. dort)
 Selbstverständnis 228
- Codex
 Auflagen 57 f.
 chronologische Ordnung 5
- didaktische Ausrichtung 13
hermeneutische Einheit mit Pand. 52,
 235
Sprachrohr Justinians 205, 235
Studienplan 53, 168
systematische Verwandtschaft z.
 Digesten 49 ff., 69⁹⁵
- Codex Theodosianus 223
- Conclusiones d. Titel 44 f., 77 f., 129 ff.
 anthologische Titel (s. Pandekten)
 Funktion 129
 Paradigmatische 105 f.
- Delegifizierungsthese 162 f., 200 f., 214¹⁴
- Digesten (s. Pandekten)
- Dihairesis 68 ff., 72 ff., 76 f.
 Allgemeiner Teil 73 f., 108 ff.
 Begriff 68 f.
 Definition 95
 Expositiones 101 ff.
 Funktion 69, 72 f.
 Gaius 76 f.
 materiale u. imperiale Lit. 89 f.
 Materialisierung (s. dort)
 Proömien 83, 87, 100 f., 107, 243
 Element d. Komposition 111
 Systematik 216
 Titelkomposition (s. dort)
- Editio maior 11, 261
 ekdotisches Ziel 11
 hermeneutische Konditionierung 163,
 171, 262 f.
 Kanonisierung d. Massentheorie 11, 179
 „Ordo librorum iuris veteris“ 24 f., 171
 Akkoladen (s. Versetzungen)
- Einflechtungen 42
 ältere Lit. 121 ff.
 Hypo- u. Hypertext 42, 150 ff.
 Leittextmethode 112 ff.
 semantischer Mehrwert 138, 149 f., 152
 Textkritik 121 f.
 Textzöpfe 42, 114 ff., 119, 136
 Typologie 139 ff.
 u. Versetzungen 119 ff.

- Expositiones d. Titel 44 f., 77 f., 112 ff.
 Leittextmethode 112 ff.
 avant la lettre 121 f.
 Leit- u. Nebenstrang 114 ff.
 Textzöpfe 114 ff.
 Versetzungen 116 ff.
 Paradigmatische 101 ff.
- Gaius
 alte Studienordnung 13, 198, 210
 Bedeutung d. Rhetorik 156
 „Enchiridion“, Prömium 81 f.
 Verhältnis z. Inst. Inst. 5, 76, 229 f., 276
 Dihairesis/Materialisierung 68 ff.
 erste Oktave d. Pand. 49 f., 279
 konservativer Charakter 235
 Prömium d. 81 ff.
 systematische Tendenz 220, 239
 Glosse u. gemeines Recht 6 f., 189 ff.
 „Biblia minor“ 6
 Hermeneutik (s. dort)
 Historisierung 190
 Mos italicus u. Gallicus 188 ff.
 Renaissance, Nationalismus 191
- Hermeneutik 2, 188 ff.
 Aktualisierung 206 f., 268 f.
 Gadamerkontroverse 269⁶
 „liebliche Formen“ 207
 Anverwandlung 195 f.
 jur. Standpunkt 204, 219, 225
 atomistische u. Holistische 136, 239 f.,
 272 f.
 Biographismus (s. dort)
 Historismus 191 ff.
 Zeit u. Zeitgefühl 193 ff.
 Hypertexte 150, 253
 Interpolationismus (s. dort)
 Iter hermeneuticum 2, 16, 28, 235, 276
 Umkehrung des
 Schöpfungsvorgangs 2¹⁰
 Kanon d. Ganzheit (system. Auslgg.)
 167 f., 214, 232 f.
causa formalis 21 f.
 Unverzichtbarkeit 266 ff.
 pandektensystematische Auslegung
 (s. dort)
- praktische Pandektenhermeneutik
 (s. dort)
 Rückverwandlung d. Leges 168, 210, 214
 Satz vom Widerspruch 18⁶⁷
 „solem vel occidentem esse
 eundem“ 15 ff.
 Verhältnis z. Morphologie 22, 46, 188 ff.,
 237 f.
 Zeitlosigkeit 196
- Hypertext 42, 103, 111, 117, 121,
 Begriff 42
 Cento (s. dort)
 grammatikalische Unselbständigkeit 152
 Pandekten als 221 ff., 259
 Titel als 143 ff.
 Sinneinheiten 150 ff.
 Versetzung 176
- Inscriptionen 7 f., 16 f., 19 ff., 113, 117, 197, 225
 Adressat 21
 Aussage 117, 141
 Authentizität 144³⁶, 149
 Corpus d. 20
 Hermeneutik 19, 237
 Interpolationenkritik 262
 Zu- u. Abnahme d. Bedeutung 21
 Text-Arche o. Tempel 237
 Zweck 20 f.
- Institutiones Inst.
 als Allg. Teil bzw. Naturrecht 52
 didaktische Ausrichtung 13, 45 f.
 Gaius (s. dort)
 Gaius als Leittext 113, 128
 Interpolationen 261 f.
 Pandekten, Verhältnis z. 49 ff.
 kommunizierende Textgefäße 53
 ursprüngliche Texteinheit von Inst. u.
 Pand. 50 f.
 Prömium d. 83 ff.
 Const. „Imperatoriam“ 82
 Sprachrohr Justinians 205
 Interpolationenkritik 203 ff., 259 ff.
 innovative Itp. 205
 methodische Bestimmung 261 ff.
 Hermeneutik 261, 265
 Textkritik 262 f.
 Vorrang d. Auslegung 262

- Vorkommen 260
- Interpolationismus 203, 261 ff., 265 f.
- Philologismus 203
- Sach- u. Textgeschichte 203 f.
- Parallele z. Palingenetismus 12, 213
- Willkürlichkeit 268
- Ius novum* 1, 201 ff.
- Kontinuität (s. Juristenschriften)
- Textkonservativismus 203 ff.
- Kritik Wieackers 205 f.
- Verhältnis z. Kodifikation 202 f.
- Vulkanisten u. Neptunisten 201 f., 204 ff.
- Julian
- „Digesta“
- Allgemeiner Teil 75
- Edikts- u. Gesetzesteil 52, 73, 201
- Darstellung des gesamten Rechts 65
- Obsoleszenz z.Zt. Justinians 56
- Verhältnis z. Pandekten u.
- Codex 65 f., 229
- Verehrung Justinians 55 ff.
- spärliche Verwertung 254
- Zitierung d. and. Juristen 145
- Juristenschriften
- Biographismus (s. dort)
- byzantinische Gefangenschaft 196 ff., 224
- Kontinuität d. Bearbeitung 2, 197 ff., 206, 214 f.
- Ius novum* (s. dort)
- Kontinuität d. Studienordnung 198
- materiale u. imperiale Lit. (s. Dihairesis)
- Zitierjuristen 223 f.
- Justinian (Tribonian) 67
- Gottesgnadentum 106
- Cognomen 67
- Ius novum* (s. dort)
- Klassiker 200 ff.
- Klassizismus 199 f., 206 f.
- Gesetz d. Übertreibung 199
- Kontinuität 194 ff. 233
- Urheber d. Pand.
- im geistigen Sinn 233
- im jur. Sinn 1¹
- novi Iustiniani* 67
- Kodifikation (*Romani iuris dispositio*) 5
- Abneigung gegen 15 ff., 45, 224⁵⁰
- Begriff 1⁵
- didaktische Ausrichtung 12 ff., 45 f., 53
- Einführungs- u. Vertiefungsebene 83, 105 f.
- Studienordnung 13 ff.
- Glieder 51 f.
- Interpolationismus (s. dort)
- Neuaufgabe v. Jul. Digesten 65, 229
- Verhältnis d. Teile 49 ff., 76
- Kritik d. Massentheorie 168 ff.
- Akkoladen XVI, 24 f., 37, 118 ff., 172, 178 f.
- anthologische Titel (D. 50, 16 u. 17) 161 ff.
- Aporie 178
- Apperzeptionsverweigerung 169 f.
- Ausgangs- u. Zielsystematik 182 ff.
- Zerstörung d. ursprünglichen Ordnung 184 f.
- „De iustitia et iure“ (D. 1, 1) als Paradigma 112
- empirisches Versagen 181 ff.
- Entweder-Oder 18, 43 f., 184 ff.
- radikaler Szientismus 185
- Flechtwerk 173
- genetischer Fehlschluss 160
- Ideologisierung 161 f., 175 ff., 183 f.
- Hilfskonstruktionen 175 f.
- Ist- u. Sollzustand 40 f., 176 ff.
- Ordnung als Regelfall 182
- Rhythmus 41, 176
- Kontinuität 200
- Massenfolge 30 ff., 155 f.
- Proömien 181
- Versetzungen (s. dort)
- Voreingenommenheit 45, 160
- Widerspruch 161 ff.
- Zirkularität XVII, 10, 43, 169, 179 f., 186 f.
- Leittextmethode 112 ff., 239 ff.
- Einflechtungen (s. dort)
- Größenverhältnis d. Leges 174 f.
- Leit- u. Nebenstrang 114 ff.
- Versetzung 116 ff.
- b. den *veteres* 221 ff.
- Lex/Leges d. Pandekten 7, 28, 133 ff.

- Anzahl 19
 Ausgangs- u. Zieltext (s. dort)
 Auszug 28
 Fragment 28
 als Lex 214, 239
 Leges geminatae 236
 semantische Verbindung d. Hälfte 174,
 181 f.
 Umfang 133
 Verbindung von 133 ff.
 Hypertext 150 f.
 Oratio u. Periode 132 ff.
 Zusammenfügung 137 ff.
 Verflechtung, Textzopf 136 ff., 139 ff.
 grammatikalische
 Unselbständigkeit 136
 potenzierte 140 f.
 schlichte 139 f.
 semantisches System 136
 spontane Ordnungen 141 ff.
 Typologie 139 ff.
 Zusammenfügungen 137 ff.
 amorphe 138 f.
- Massentheorie 6 ff.
 Aporie als Leistung 38
 Appendix 25
 Erkenntniszusammenhang 7 f., 19, 27
 anthologische Titel (D. 50, 16 u. 17)
 26 ff.
 genetische Aussage 9 f.
 Größenverhältnis d. Leges 174 f.
 Hauptaussage 10, 161 f.
 Ideologisierung 161 ff., 175 ff.
 Logos d. Massen 15, 45, 78, 141, 154 ff.,
 183, 209, 233, 276
 Morphologie 23 ff.
 Mythos d. Massen (s. Ideologisierung)
 „Ordo librorum iuris veteris“ (s. editio
 maior)
 Studienordnung 14 f.
 Telos 6 ff., 29
 Ordnung, Begriff d. 2, 7 f.
 Unterbinden d.
 pandektensystematischen
 Auslegung 21 f., 38
 Terminologie 25
 Versetzungen (s. dort)
- Werkgruppen 113 f.
 Widerspruch 161 ff.
 Zirkularität XVII, 9 f.
 zweiter Arbeitsschritt 182
- Materialisierung d. Pandekten 68 ff., 214 ff.
 Darstellungsweise 76
 Didaktik 72 f.
 Ediktssystem 68 ff.
iuris materia 71 f.
 Juristenschriften 73 f.
 Rechtsstoff 69 ff.
- Morphologie 2, 10, 16 f.
 Verhältnis z. Genese 43 ff., 163,
 168 ff., 184 ff.
 Ausrichtung d. Literatur 30, 44
 spekulativer Charakter 28
 Vorrang d. M. XVII, 113
- „Palingenesia Iuris Civilis“ 211 ff., 217
 Anastylose 214
 Interpolationismus (s. dort)
 Methode 211 ff.
 spekulative Form d.
 Pandektensystematik 211 f., 213 f.
 negative Palingenesie 214¹⁴
 palingenetische Auslegung 231 f., 250 f.
 pandektensystematische Auslegung
 (s. dort)
 Rekonstruktion 212 f.
- Palingenetismus 11 ff.
 Biographismus (s. Hermeneutik)
 Parallele z. Interpolationismus 268, 273
 Reifizierung 16⁵⁵
 „Scriptores Iuris Romani“ 12, 213
- Pandekten (Digesten) 49 ff.
 Archetyp 11
 Bauwerk, nicht Haufen 77
 Cento (s. dort)
 Qualifikation als 230, 237, 245
 Collage 89
 Determination durch Ausgangstext 89
 materiale u. imperiale Lit. 89 ff.
 didaktische Ausrichtung 12 ff., 45 f., 53,
 72 f.
 Fels d. Romanistik 275 f.
 Funktion 67
 Gesetz als Rechtsform 200 f.
 Klassizität d. Pand. als solcher 276

- Kollektivwerk 225
 Proömium 99 ff.
 „De iustitia et iure“ (D. 1, 1) 99 ff.
 Einführungsconstitutionen 99 f.
templum iustitiae 1
 textuelle Strategie 236 ff.
 Übereinstimmung mit Inst. 50 f.
 z.Zt. Papinians mögliche
 Gesetzbuch 198 f., 225 f., 267 ff.
 Historisierung d. P. 267 f.
- Pandektensystem 54 ff., 77
 Codex 49, 58
 Vergleich 57 f.
digesta, Begriff 64 ff.
 „Digesta“ Julians 55 f., 64 f.
 leges publicae 56 f.
 Obsoleszenz 56
 Wertschätzung 55 f.
 Edikt 55 ff., 59 f., 60 ff., 64 ff., 67 f.
 Beschränktheit 55
 „disordine“ 55
 Kontingenz 54 f.
 Ediktskommentar Ulpianus 50⁵²
 Ediktsystem 58 ff.
 äußeres 59 f.
 inneres 60 ff.
 Inkommensurabilität 60, 64 ff., 67 ff.
 Oberbegriff, fehlender 68
 „Gaifizierung“ 215, 219
 Institutionen 49
 kein Haufen 77
 Materialisierung (s. dort)
 Synthese von Edikt u. Inst. 215
- pandektensystematische Auslegung XVI f.,
 22, 167 ff., 209 ff., 235 ff.
 Ächtung durch Savigny 6, 44, 167 f.
 Bluhmes Bsp. 251 f.
 Bluhme: theoretisch zulässig 240
 herrsch. Meinung 44⁶, 168⁴
 aktuelle Allokation d. Texte 22, 167,
 209 f., 268
 Versetzung als Indikator 34, 170 ff.
- gemeinsames Recht 7
 Interpolationen (s. dort)
 „nicht leichter, aber um so
 reizvoller“ 268
 Interpretatio triplex (duplex) 17, 190,
 230 ff.
- Aggregatzustände d. Texte 28 f.,
 209 f., 275
 Juristen 254
 Zitierverhalten 145 f., 148
 klass. Recht 2, 232 f., 276
 Leges fugitivae 256
 Lücken i.d. Juristenschriften 248
 massenmäßige Titel 248 ff.
 Massentheorie, Verhältnis z. 34, 168 ff.,
 187 f.
 Methodische Voraussetzung 167 ff.
 komponierte Fragmentenfolge
 168 ff., 209 f.
 praktische Voraussetzung
 (s. Ausgangs- u. Zieltext)
 Sinnladung d. Pandekten 22, 189,
 209 ff., 275
 Pandektismus (s. dort)
 Theorie d. 209 ff.
 Verhältnis z. Palingenetischen 44, 209 f.,
 211 f., 213 f., 232, 243 f., 246, 250, 268
 edler Wettstreit XVII
 Pandektismus 195, 215¹⁷, 219, 221
 Pandektensystem, modernes 77
- Papinian
 Hauptautor d. Argumentationes 128
 Wertschätzung b. Justinian
 Antipapiniani 65
 bellissima machinatio (s. dort)
 Kompilationstechnik 146, 221 ff.
 Papinianistae 15
 spärliches Vorkommen 254
- Paulus
 führende Autor d. Sekundärtexte 116
 ggü. Ulpian sekundär 113 f.
 Kontrast z. Ulpian 253 f.
 oft v. Ulpian zitiert 145
 „Pauli Sententiae“
 Proömium in 91
 Prädigesten 149⁵⁴
 „De legibus“ (D. 1, 3) als vorjust.
 Sammlung 232
 Ulpianus Kommentare als 99
 praktische Pandektenhermeneutik 235 ff.
 komponierte Titel 245 ff.
 Fehlen geeigneter Ausgangstexte 248
 Inst. Just. 51
 Leges 251 ff.

- Bluhmes Beispiele 251 f.
 Interpolationen (s. dort)
 Perioden u. Orationen 252 ff.
 Leges fugitivae 256 ff.
 Transformationsprozess 259 ff.
 massenmäßige Titel 248 ff.
 Pandekten als ein Werk 46, 221 ff.
 leges publicae 238
 Stellenwert d. Inscriptionen 237 f.
 Proömien 240 ff.
 Rahmen d. Kodifikation 235 ff.
 Vorrang 235 f.
 rhetorische Komposition 243 ff.
 Titel 239 ff.
 Proömien (d. Titel) 44 f., 77 f., 79 ff., 111 ff.
 Allg. Teil (s. dort)
 „De iustitia et iure“ (D. 1, 1) als
 Paradigma 99 ff.
 als Proöm. d. Pand. 99 ff.
 Einführungsconstitutionen 99 f.
 Definition als 95
 Etymologie als 95 f.
 Gai. Inst. 81 ff.
 als Theoretiker des 81 f.
 Rhet. ad Herennium 86 f.
 historisches 97 f.
 Idealtyp 90
 Juristenschriften 106 ff.
 Just. Inst. 83 f.
 Const. „Imperatoriam“ 82
 materiales u. imperiales 89 ff.
 Phänomenologie 88 ff.
 Qualität 92
 Regeln als 96
 Schlichtheit 91
 Vergleich mit vorjust.
 Überlieferung 91
 Statistik 98 f.
 Präponderanz Ulpianus 99
 Textkritik 93
 Theorie des 79 ff., 97
 Typologie 94 ff.
prudentia Romana 1 f., 191 ff., 195, 207
 aktionenrecht. Denken (s. dort)
 Historisierung 191, 195 f.
 Rechtsgeschichte 193
 Kasuistik 218 ff.
 Materialisierung (s. dort)
- Rechtsmaterien 220 f.
 systematische Tendenz 219
 Ordnungen 2
 „übergelegenheitliche Bedeutung“ d.
 190
 Uniformität 195
 Zeitlosigkeit d. 1 f., 191 ff., 195, 207
 „principio di contemporaneità“
 192
- „Röm. Recht d. Römer“ 29, 190, 195 f., 210 f.,
 273
 Palingenesie (s. dort)
 Verachtung d. Pandekten 112⁴⁰, 219 f.,
 224
- Textzöpfe
 s. Einflechtungen
 Titel d. Pandekten 79 ff., 169 f., 239 ff.
 Allg. Teil (s. dort)
 anthologische (D. 50, 16 u. 17) 10, 26 ff.
 dihairetische Komposition 242 f.
 durchkomponierte 158 ff.
 Hypertexte 143 ff., 221 ff., 239 ff.
 Auflösung v. Zitaten 143 ff.
 semantische Systeme 150 ff.
 „institutionalisierte“ (D. 41, 1 u. 44, 7)
 50 f.
 Komposition 143 ff.
 Phänomenologie 161
 Massenkombination 153 ff.
 Logos d. Massen 153 f.
 Vorkommen 158
 Oktave, erste 49 f.
 Ordnung d. 7 f., 44 f., 77 f., 185 ff.
 rhet. Kombination 156 ff.
 Begriff XV, 156
 Leittextmethode 156 f.
 Vorkommen 156
 Sonderformen 161
 Technik (s. Versetzungen)
 Erbe d. Alten 221 ff.
 Typologie 153 ff.
- Tribonian (s. Justinian)
- Ulpian
 Autor d. Leittexte 113 ff., 128, 134 ff., 146,
 174, 252 ff.

- Ediktskommentar
 als Grundlage d. Pand. 66, 219
 imperiale Literatur 89
 materiale Ausrichtung 215 ff., 241 f.
 Prädigesten 99
 Präponderanz b. Proömien 99
 Überlieferung 157, 186, 244 f.
 „Epitome Ulpiani“
 Proömium 87
 Proömium 13. cap. 91
 Proömium 20. cap. 95
- Versetzungen 23, 29 ff., 170 ff.
 Anzahl 29, 181
 „Umschlagen d. Quantität in
 Qualität“ 30, 185 ff.
 Begriff d. Vers. 38 f., 180 f., 278 f.
 affirmativer 38
 Konsequenzen 36, 114, 119 f., 278 f.
 Einflechtungen (Hin-und-Her) 36 f.,
 39 ff., 117 f., 172 f.
 kompositorische Absicht 40
- Textkritik 122
 Vorkommen 174
 Indikator d. Komposition 170 f.
 Inhalt determiniert Vers. 34, 177 f.
 empirischer Beweis 258 f.
 Energieaufwand 178
 Epistemologie 33, 38 f.
 Leittextmethode (s dort)
 Massenfolge 30 ff.
 Redaktionsstrategie 119 f.
 Regelmäßigkeit 40 ff., 171 ff., 182 f.
 Typologie 35 ff.
 Unterpars XV, 36 ff., 171 ff.
veteres 149 f., 195 ff., 215, 217, 219
 Begriff 1³
 bedeutendstes Werk d. 65
 fungible Personen 135 f., 212, 223 ff.,
 242 ff.
 hermeneutisches Gespräch 275 f.
 Reichtum d. 128
- Zusammenfügung 137 ff.

Dieser Band präsentiert zunächst die Morphologie der 432 Titel der Pandekten als weitgehend rhetorisch komponiert, woraufhin diese Einsicht in eine systematische Hermeneutik übersetzt wird: die Titel der Pandekten sind – auch – systematisch auszulegen. Friedrich Bluhmes Massentheorie erscheint daher richtig, aber unvollständig und beweist nicht, dass das räumliche Nacheinander der die Titel ausmachenden Leges die unabsichtliche Folge des zeitlichen Nacheinanders des Exzerpierens ist. Es scheint vielmehr die absichtliche Folge eines Kompositionsbestrebens zu sein. Bei einer konsequenten Anwendung von Bluhmes eigener Methode käme man zu dem Ergebnis, dass etwa ein Viertel der Leges nicht dort alloziert sind, wo sie theoretisch stehen müssten. Durch diese ‚Versetzungen‘ werden semantische Systeme mit den umgebenden Stellen etabliert, indem die Kompilatoren mittels der Leittextmethode in einen textlichen Hauptstrang Nebenstränge einflechten.

Jakob Fortunat Stagl ist Professor für römisches Recht an der Universität Warschau.

ISBN 978-3-506-79132-0



9 783506 791320